(1314)

BOSTON
MEDICAL LIBRARY
8 THE FENWAY

F. Fraudre

Au. 57. Est. Mat. 3 r.
Liq. 1 r 2½ c
4 r 2½ c

Ausführliches Handbuch

der

gerichtlichen Medizin

für

Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte.

Erster Theil.

Kurze Geschichte der gerichtlichen Medizin, und ihres formellen Theils erster Abschnitt.

Von

L. J. C. Mende,

Dr. der Med. und öffentlichem ordentlichen Lehrer auf der Universität zu Greifswald.

Leipzig, 1819.

in der Dyk'schen Buchhandlung.

34 A 338

BOSTON MEDICAL
JAN 28 1922
LIBRARY

HERM. SCHWARTZ

Vorrede.

Die gerichtliche Medizin ist seit einer Reihe von Jahren der Gegenstand vielfältiger und höchst schätzbarer Bemühungen gewesen. Dennoch finden sich darin noch große Lücken, deren Ausfüllung wenigstens versucht werden muß. Es fehlt nemlich überall an einer pragmatischen und kritischen Geschichte derselben, und die Begriffe über ihr Wesen, ihren Inhalt, ihre Gestalt und Wirksamkeit, die nur durch die Geschichte begründet werden können, sind grade, weil diese fehlt, noch nicht mit der gehörigen Bestimmtheit aufgestellet worden.

Die medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten selber, welche die Gesetzgeber und die Rechtsgelehrten für

ihre Zwecke nöthig haben, wurden zwar, hauptsächlich von deutschen Aerzten, mit Einsicht und Gelehrsamkeit gesammlet, doch genügen auch sie für das Bedürfniß des Rechtes nicht ganz, und darum müssen sie, um so mehr, da die Wissenschaft, aus der sie entspringen, stets im Fortschreiten begriffen ist, von Zeit zu Zeit wiederum geprüft, berichtigt, und erweitert werden.

Vielfache Bemühungen sind also hierzu unausgesetzt noch erforderlich, und kein Versuch das Fehlende herbeyzuführen, das Bestehende aber zu prüfen, und wo es nöthig ist, zu berichtigen, kann, wenn er auch nicht ganz gelungen seyn sollte, für überflüssig gelten, am wenigsten wenn sein Urheber, um zu dem vorgesteckten Ziele zu gelangen, eine neue Bahn betrat. — Dies möge das Daseyn des vorliegenden Werks, in dem ein solcher Versuch auf einem bis jetzt noch nicht betretenem Wege angestellet wurde, rechtfertigen, und das Verdienst bezeichnen, worauf der Verfasser Ansprüche machen zu können glaubt.

Die kurze Geschichte der gerichtlichen Medizin, die als Einleitung dem Werke vorangeht, ist in der That die erste in ihrer Art, für die es sogar noch an den

nöthigen Vorarbeiten fehlte. Auf Vollständigkeit kann sie indessen keinen Anspruch machen, theils weil sie dann für ihren Zweck, und für die Grenzen dieser Schrift zu weitläuftig geworden seyn würde, theils und hauptsächlich aber, weil Vollständigkeit hierin ohne Mitwirkung von Rechtsgelehrten nicht zu erreichen war, die sich bis jetzt aber um einen so wichtigen Gegenstand noch überall nicht bekümmert hatten. Es ist indessen zu hoffen, daß dies Unternehmen auch ihre Aufmerksamkeit erregen, und sie zu einer Theilnahme bewegen werde, durch die allein nur eine vollendete Geschichte der gerichtlichen Medizin, die mit der Rechtsgeschichte genau zusammenhängt, zu Stande gebracht werden kann.

Wenn für jetzt deshalb in dieser Skizze nicht alle Abschnitte mit gleicher Ausführlichkeit behandelt werden konnten, und wenn nicht alle Schriftsteller, die über einen etwa hieher gehörigen Gegenstand geschrieben haben, genannt wurden, so möge man dies für keinen Fehler halten. Nur das Wichtigste, welches die Art der Ausbildung der gerichtlichen Medizin bis auf ihren gegenwärtigen Zustand am deutlichsten bezeichnet, wollte der Verfasser anführen, und nur die Schriftsteller nennen,

die auf diese Ausbildung den größten Einfluß hatten. Ihre hier aufgeführten Schriften hat er größtentheils selber gelesen, und dadurch wurde es ihm möglich, sie, wo es nöthig schien, mit kritischen Bemerkungen und Winken zu begleiten; einige, meistens kleinere, und dann unter den älteren italiänischen Werken, hauptsächlich die, welche von den Giften handeln, hat er jedoch bey aller Mühe nicht erhalten können. Eine derselben von Santes Ardoyni *) muß für die Geschichte der gerichtlichen Medizin, nach Granz Zeugniß **), von ganz vorzüglicher Wichtigkeit seyn, da in ihr schon von der gerichtlichen Leichensektion eines angeblich Vergifteten die Rede seyn soll, über die alle gleichzeitige, und die späteren Schriften noch hundert Jahre lang schweigen. Jeden, der diese seltene Schrift besitzt, bittet der Verfasser um ihre freundliche Mittheilung. Auch andere zur Geschichte der gerichtlichen Medizin gehörige ältere Schriften, Bemerkungen und Aufschlüsse, wird er mit Freude und Dank entgegennehmen.

*) De venenis. Lib. VII. Venet. 1492.

**) Defensio inquisit. Francof. ad M. 1702. cap. V. membr. II. Sect. III. art. III. pag. 511. No. 156.

Die folgenden Theile dieses Werks, zu denen schon seit Jahren vorgearbeitet worden, hofft der Verfasser, obgleich er noch in wichtigen, von vielfältigen Versuchen begleiteten Untersuchungen begriffen ist, ununterbrochen liefern zu können. — Möchte es nur in dieser Zeit den Regierungen gefallen, nach dem würdigen Beyspiel der Königlichen Wirtembergischen über die wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Medizin, die nur durch eine Zusammenstellung beglaubigter Thatsachen in Gewißheit gesetzt werden können, die beeidigten Angaben der Medizinalpersonen und besonders der Physiker, auf offiziellem Wege einzuziehen. Nicht blos diese Kunde, und dies Werk, welches sich damit beschäftigt, sondern auch die Gesetzgebung und die Rechtspflege würden dadurch ihrer Vollkommenheit um einen großen Schritt näher geführt werden.

Den verehrten und würdigen Männern, die durch guten Rath und Mittheilung ihrer litterarischen Schätze dies Unternehmen so willfährig unterstützt haben, stattet der Verfasser hier öffentlich seinen wärmsten Dank dafür ab. Die vielen Druckfehler, besonders auch in der Inter-

punktion, die sich bey der großen Entfernung des Druckorts leider eingeschlichen haben, und die alle zu bemerken nicht wohl möglich war, bittet er alle Leser gütigst zu verbessern, und sie ihm nachsichtsvoll nicht zuzurechnen.

Greifswald den 7ten April 1819.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Kurze Geschichte der gerichtlichen Medizin . . . S. 1 bis 466.

Wie ist eine Geschichte der gerichtlichen Medizin zu bearbeiten? . . . . . 1 — 5.

Wie verhielte es sich mit der gerichtlichen Medizin in den verschiedenen Zeiträumen der Entstehung und Ausbildung des Rechts? . . . . . 6 — 9.

Begriff des Rechts und seine Entstehung unter ganz rohen Völkern . . . . . 9 — 12.

Erster Zeitraum: von der Entstehung menschlicher Ge-

fellschaft bis zur Sammlung und Aufbewahrung von Gewohnheitsrechten . . . . . S. 12 — 17.

Zweyter Zeitraum: Die Gewohnheitsrechte werden gesammlet, als Gesetze aufbewahret, und sie dienen zum Maaßstab für die Beurtheilung von Rechtsfällen . . . . . 17 — 22.

Dritter Zeitraum: Volksgesetzgebung und Rechtswissenschaft . . . . . 22 — 68.

Vierter Zeitraum: Positive Gesetzgebung und darauf gegründetes Recht . . . . . 68 — 76.

Fünfter Zeitraum: Die Gesetzgebung unter dem Einfluß der christlich-geistlichen Gewalt . . . . . 76 — 111.

Sechster Zeitraum: Ausbildung des gesetzlichen Zustandes unter den Teutschen durch Wissenschaft . . . 111 — 466.

Erste Anfänge einer gerichtlichen Medizin . . . . . 111 — 113.

Das Geschichtliche der Lehre von der Vergiftung in mediz. gerichtl. Hinsicht . . . . . 113 — 125.

Das Geschichtliche der Lehre von den vorgespiegelten und verheelten Krankheiten . . . . . 125 — 128.

Das Geschichtliche der Lehre von den Geschlechtsverhältnissen . . . . . 128 — 136.

Das Geschichtliche der Lehre von der Nothzucht und der Unzucht wider die Natur . . . . . 136 — 142.

Meynungen älterer und neuerer Rechtsgelehrten und Aerzte über die Herbeyziehung von Hebammen zu gerichtlichen Untersuchungen . . . . . 142 — 144.

Das Geschichtliche der Lehre von dem Fruchtzustande des Menschen, der Lebensfähigkeit der Frucht, ihrer Reife und dem natürlichen Eintritt der Geburt 144 — 154.

Das Geschichtliche der Lehre von der Schwangerschaft

mit mehreren Früchten, den Zwillings-Geburten, Drillings-Geburten u. s. w. . . . . S. 154 — 157.

Das Geschichtliche der Lehre von den Mißgeburten . . 157 — 163.

Das Geschichtliche der Lehre von den Zwittern . . . . 163 — 168.

Das Geschichtliche der Lehre von den lebendig oder todt gebornen Kindern . . . . . 168 — 170.

Das Geschichtliche der Lehre von dem vorsätzlichen Fehlgebären . . . . . 170 — 173.

Das Geschichtliche der Lehre von dem Kindermorde . . 173 — 233.

Das Geschichtliche der Lehre von der Lungenprobe . . 175 — 187.

Das Geschichtliche der Lehre von der Lungen-Athmungs-Probe . . . . . 187 — 189.

Das Geschichtliche der Lehre von der Lungen-Blut-Probe . . . . . 189 — 190.

Meynung der Rechtsgelehrten und der neueren gerichtlichen Aerzte über die Lungenprobe . . . . . 190 — 196.

Das Geschichtliche der Lehre von den Erscheinungen an der Mutter, aus denen auf den Tod des Kindes vor der Geburt geschlossen wird . . . . . 196 — 198.

Das Geschichtliche der Lehre von den Merkmalen des Todes vor der Geburt an den Kindern . . . . . 198 — 201.

Das Geschichtliche der Lehre von der Harnblasenprobe, und von dem Abgange des Kindespechs als Zeichen des Lebens des Kindes nach der Geburt . . . . 201 — 206.

Das Geschichtliche der Lehre von den gewaltsamen Todesarten der Kinder nach der Geburt und ihren Merkmalen in den Leichen . . . . . 206 — 233.

Das Geschichtliche der Lehre von der Verblutung aus dem nicht unterbundenen Nabelstrange . . . . . 207 — 214.

Das Geschichtliche der Lehre von den Sugillationen und Blutaustretungen, von den Knochenbrüchen und anderen Verletzungen an den Leichen neugeborner Kinder, als Zeichen des Kindermordes . . . S. 214 — 233.

Das Geschichtliche der Lehre von den Lebensaltern und den damit verbundenen sogenannten Entwickelungs-Krankheiten . . . . . 233 — 236.

Das Geschichtliche der Lehre von der gerichtlich-medizinischen Untersuchung der Wunden bey Lebenden und Todten . . . . . 236 — 244.

Das Geschichtliche der Lehre von den kritischen Tagen bey gefährlichen Wunden . . . . . 244 — 248.

Das Geschichtliche der Lehre von den Wundberichten über Verletzungen noch Lebender . . . . . 248 — 259.

Das Geschichtliche der Lehre von der gerichtlich-medizinischen Leichenbesichtigung . . . . . 259 — 262.

Das Geschichtliche der Lehre von dem Baarrechte . . . 262 — 264.

Das Geschichtliche der Lehre von der gerichtlich-medizinischen Leichenzergliederung . . . . . 264 — 277.

Ueber die Nothwendigkeit derselben zur Ausmittelung eines geschehenen Mordes gegen P. Leyser . . 277 — 280.

Das Geschichtliche der Lehre von der Eintheilung der Wunden und Verletzungen nach den Graden ihrer Tödtlichkeit . . . . . 280 — 303.

Meynungen der Rechtsgelehrten . . . . . 303 — 323.

Gesetzliche Bestimmungen darüber in Preußen, Oestreich und Bayern . . . . . 323 — 386.

Von den Anleitungen zu einem zweckmäßigen Verfah-

ren bey gerichtlich-medizinischen Leichenzergliederungen . . . . . S. 386 — 390.

Das Geschichtliche der Lehre von den Fehlern und Versehen der Medizinalpersonen in Ausübung ihrer Kunst, und von der gerichtlich-medizinischen Beurtheilung ihrer Folgen . . . . . 390 — 394.

Das Geschichtliche der Lehre von dem Selbstmorde . . 394 — 401.

Das Geschichtliche der Lehre von den Todesarten, die entweder in der Entziehung oder in dem Uebermaaß der zum Leben sonst nöthigen, äußeren und inneren Reitze und Bedingungen ihren Grund haben . . . 401 — 436.

Das Geschichtliche der Lehre von der Erstickeit des Todes 437 — 442.

Das Geschichtliche der Lehre von der peinlichen Frage, den Gefängnissen und den Strafen . . . . . 442 — 466.

Rückblick auf die Entstehung, und das Fortschreiten der gerichtlichen Medizin, mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit ihrer ferneren Ausbildung . . . 466 — 474.

Erster, formeller Theil der gerichtlichen Medizin.

Vorerinnerung . . . . . 477 — 481.

Erster Abschnitt: von der gerichtlichen Medizin, ihrem Namen, Begriff, Quellen und Eintheilung . . . 482 — 557.

Erstes Kapitel: Namen und Begriff der gerichtlichen Medizin . . . . . 482 — 491.

Zweytes Kapitel: Prüfung der für die gerichtliche Medizin sonst angegebenen Namen und Begriffe . . 491 — 514.

Drittes Kapitel: von dem Unterschiede zwischen medizinischer Polizeywissenschaft und gerichtlicher Medizin S. 514 — 520.

Viertes Kapitel: von dem Inhalt der gerichtlichen Medizin und von seinen Quellen . . . . . 520 — 545.

Fünftes Kapitel: von der Eintheilung der gerichtlichen Medizin in gewisse Abschnitte, und von der dabey zu beobachtenden Ordnung und Folgereihe . . . 545 — 557.

Einleitung.

Kurze Geschichte der gerichtlichen Medizin.

JAN 28 1922
LIBRARY

Einleitung.

Kurze Geschichte der gerichtlichen Medizin.

Die Anwendung der Natur- und Heilkunde bey der Rechtspflege setzt eine ziemlich weit gediehene Bearbeitung Beyder, und, da sie ohne solche nicht gedacht werden kann, eine bedeutende Ausbildung der menschlichen Gesellschaft überhaupt voraus.

Ohne diese menschliche Ausbildung in ihrem Fortschreiten zu betrachten, und ohne Berücksichtigung des Grades der wissenschaftlichen Aufklärung, besonders in den Fächern der Rechtswissenschaft und der Natur- und Heilkunde, von dem man einigermaßen geschichtlich nachweisen kann, daß er bestimmten Abschnitten der menschlichen Entwickelung unter Völkern, von denen Nachrichten bis zu uns gekommen sind, und deren rechtlicher Zustand noch mit dem unsrigen in einiger Beziehung steht, entspreche, ist es unmöglich, über die Art der Vereinigung so verschiedener Kenntnisse zu einem Zweck, und über die Zeit, in der solche zu Stande kam, erfolgreiche Untersuchungen vorzunehmen. Die Gelehrten, die hierüber Forschungen anstellten, haben dies nicht genug beachtet, und ihre Arbeiten sind daher, wenn gleich sie über einige Punkte Aufschlüsse ertheilen, doch minder erschöpfend gewesen, als man es bey der freylich dunklen Natur des Gegenstandes noch wohl erwarten konnte. — Auf diesem

Felde sind deshalb weitere Nachforschungen nicht bloß sehr wünschenswerth, sondern sie scheinen auch von einem Werke gefordert werden zu können, das sich eben mit der Darstellung derjenigen Theile der Natur- und Heilkunde beschäftigt, die auf rechtliche Urtheile den entscheidendsten Einfluß haben, und die man, ihrer daraus hervorgehenden Wichtigkeit wegen, in eine gewisse Ordnung gebracht und sie zu einer Art von wissenschaftlichem Ganzen erhoben hat. Um über diesen Gegenstand zu einer möglichst deutlichen Einsicht zu gelangen, versuchen wir es daher, diesen Forderungen durch Untersuchungen, die auf dem angedeuteten Wege angestellt sind, zu entsprechen. Es soll demnach hier, an der Spitze eines ausführlichen Handbuchs über die gerichtliche Medizin, zuerst der Begriff des Rechts dargestellt werden, wie er sich nach und nach in einer gesellschaftlichen Vereinigung von Menschen, von ihrem ersten Beginnen her, entwickeln mußte, und wie er auch, was Belage aus der Bildungsgeschichte von Völkern beweisen, deren Ursprung und weitere Entwickelung man zu beobachten Gelegenheit hatte, sich wirklich entwickelte. Da man hierbey nicht ein Volk, sondern mehrere, ja viele Volksstämme ins Auge fassen muß, deren Entwickelung in ganz verschiedene Zeiträume fällt, und zum Theil noch unter unseren Augen geschieht, so läßt sich eine strenge Ordnung nach der Zeitfolge hier nicht anwenden, sondern nur eine natürliche Ordnung, die mit den Ereignissen, wie sie aus der Natur menschlicher Gesellschaften auf den verschiedenen nach einander eintretenden Bildungsstufen hervorgehen, gleichen Schritt hält.

Hätten alle Völker sich unter gleichen Umständen und Verhältnissen gebildet, so würde die Entwickelung ihrer gesellschaftlichen Verbindung bey allen ziemlich die nemliche seyn, und man hätte fast genug an der Bildungsgeschichte

eines Volks. — Jetzt aber, da die Ausbildung der Völker zu anderen Zeiten und unter sehr verschiedenartigen Umständen zu Stande kam, ja noch zu Stande kommt und fortschreitet, darf man sich nicht an das Einzelne halten, sondern man muß aus allen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten das rein Menschliche und Allgemeine aufzufassen suchen, um daraus den wahren Begriff des Staates und des Rechtes zu entwickeln. — Die Geschichte und die Nachrichten von den ursprünglichen Gewohnheiten der Völker im Zustande ihrer Kindheit, so wie die Ueberreste ihrer ältesten Gesetze, liefern hierzu zwar Andeutungen und Beyträge, doch der Verstand muß sie prüfen, ordnen, und in eine gehörige Verbindung setzen. Sehr zu beklagen ist es, daß aus den früheren Zeiten, aus denen gesetzliche Bestimmungen unter einzelnen Volksstämmen bis zu uns gekommen sind, sich auch die Nachrichten von ihren wirklichen Kenntnissen nicht gleichfalls erhalten haben. Es waren diese wohl an sich nicht groß, und wir können sie auch wohl nur als das Eigenthum Einzelner ansehen, die sie durch Ueberlieferung erhalten hatten, mit denen sie lebten, stiegen und fielen, ja bisweilen wieder verlohren giengen; dennoch wäre es wichtig, hierüber genauer belehrt zu seyn. Alles aber, was von den ältesten Völkern, ehe sie die Schreibekunst kannten, in dieser Hinsicht behauptet wird, läßt sich auf keine Weise verbürgen.

Selbst da, wo die Geschichte anfängt von dem gesellschaftlichen Zustande bestimmter Völker, die eine welthistorische Wichtigkeit erlangt haben, und von ihrem Rechtszustande Kunde zu geben, bleibt das Maaß ihrer Kenntniß in der Natur- und Heilkunde noch ziemlich dunkel. Dessenungeachtet ist es nöthig, in den gesetzlichen Bestimmungen das nicht zu übersehen, welches Kenntnisse von der Natur über-

haupt und besonders vom menschlichen Körper voraussetzt; denn aus Auforderungen, die das Gesetz zu dieser oder jener Zeit in dieser Hinsicht macht, oder auch nur der Gebrauch, läßt sich schon mit einiger Gewißheit auf die Höhe schließen, auf welcher die Naturwissenschaften damals gestanden haben können. Im Gegentheile wieder läßt sich aus dem Grade der Ausbildung der Natur- und Heilkunde unter einem Volke, und zu einer bestimmten Zeit, wohl urtheilen, wie groß der Einfluß solcher Kenntnisse, auf rechtliche Verhältnisse und auf ihre Bestimmung hatte seyn können. Man muß sich jedoch wohl hüten, zu schließen, daß Kenntnisse, die einen solchen Einfluß haben konnten, ihn auch wirklich gehabt haben. Dies war vieler anderer Hindernisse wegen, wie es sich zeigen wird, unmöglich, und die Geschichte widerspricht daher auch einer solchen Annahme. Dennoch müssen hierüber, so viel sie möglich sind, genaue und vergleichende Untersuchungen angestellt werden, um daraus, durch Hervorbringung der möglichsten Wahrscheinlichkeit, die verlohren gegangenen historischen Nachrichten etwanig zu ersetzen. Vorzugsweise haben diese Forschungen dann Werth, wenn sie sich auf Völker beziehen, deren rechtliche Anordnungen sich zum Theil wenigstens bis auf uns forterstreckt haben, wie die der Römer und der germanischen Stämme.

Jene erfuhren bey ihrer Ausbildung den Einfluß vieler anderer Völker, als der Hetrusker, der übrigen älteren Bewohner Latiums und der Griechen; auf diese hingegen wirkten hauptsächlich wiederum die Römer, deren Rechtsgelehrsamkeit noch jetzt unter uns gilt. Die Natur- und Heilkunde empfiengen die Römer hauptsächlich von den Griechen, dagegen die germanischen Stämme ihre Kenntnisse hierin zwar auch von den Römern, von den Griechen, und von

den Arabern bekamen, sie aber rasch und lebendig bey sich fortbildeten. Was diesen germanischen Völkern davon eigenthümlich gehört, ist schwer auszumitteln; sehr deutlich ist aber der Einfluß, den ihre wissenschaftlichen Bestrebungen in diesen Fächern hernach auf die Rechtspflege und auf die Rechtswissenschaft äußerten. Die weitere Auseinandersetzung aller hier angedeuteten Umstände giebt die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der gerichtlichen Medizin.

Wie diese Wissenschaft nur erst begründet war, so mußte sie mit der Erweiterung der rechtlichen Verhältnisse, und mit den daraus entstehenden Bedürfnissen in der Rechtspflege nach Maaßgabe der Fortschritte wachsen, die in der Natur- und Heilkunde gemacht wurden, und die zu ihrer Abhülfe dienen konnten. Die Rechtswissenschaft und die Natur- und Heilkunde boten sich hierin willig die Hand, indem diese zu verschaffen suchten, was jene forderte, und die Erstere wiederum willig annahm, was die Letzteren für sie aufgefunden hatten. So wurde die Erweiterung der gerichtlichen Medizin bald durch das Bedürfniß des Richters oder der Partheyen, oder durch die Forderung der Rechtswissenschaft, und bald durch das Anwachsen der Kenntnisse, die ihren Inhalt ausmachen, bewirkt, und der Rechtsgebrauch und das Gesetz genehmigten und bestätigten sie. Aus diesen Wurzeln, aus denen die gerichtliche Medizin entstand, ist sie weiter fortgewachsen, und sie hat, von ihren ersten Anfängen her, immer den nemlichen Fortgang genommen. Dadurch ist sie dann endlich das geworden, was sie nun ist, die Prüferinn, Warnerinn und Lehrerinn in allen rechtlichen Fällen, in denen Einsicht, Beurtheilung und Entscheidung ohne naturwissenschaftliche und heilkundige Kenntnisse nicht Statt finden können.

Die Geschichte der Entstehung und der Ausbildung der gerichtlichen Medizin, unter welcher immer der jedesmalige Inbegriff von Kenntnissen aus der Natur- und Heilkunde zu verstehen ist, die zu jeder Zeit auf die Rechtspflege Einfluß hatten, kann nach der geschehenen Bezeichnung in sechs Zeiträume eingetheilt werden.

Der erste geht von der Entstehung menschlicher Gesellschaft bis zu der Zeit, in welcher die allmählig entstandenen Gewohnheitsrechte gesammlet und aufbewahrt wurden.

Der zweyte umfaßt die Zeit, in der diese Sammlung geschah, und zur Richtschnur diente.

Der dritte begreift die Zeit der eigentlichen Volksgesetzgebung und der gleichzeitig entstehenden Rechtsgelehrsamkeit.

Im vierten werden alle frühere Rechtsquellen, Volksgewohnheiten, gesetzliche Volksbeschlüsse und Rechtswissenschaft, durch positive Gesetzgebung verdrängt, und dieser unterthan.

Der fünfte zeichnet sich durch den Einfluß der christlich-geistlichen Gewalt auf die Gesetzgebung aus.

Der sechste endlich, der die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse umschließt, scheint seine Eigenthümlichkeit von der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts, und von der Rückwirkung derselben auf die Gesetzgebung hernehmen zu können.

Diesen Zeiträumen müssen nun gewisse Abstufungen in der wissenschaftlichen Kultur überhaupt, und besonders der Natur- und Arzneywissenschaft entsprechen. In dem ersten Zeitraum kann von einer eigentlichen Natur- und Arzneywissenschaft überall nicht die Rede seyn. Die rohen Völker, von denen uns Reisende Nachrichten ertheilt haben, besitzen ja heute noch keine Kenntnisse dieser Art; und wir haben

keinen Grund anzunehmen, daß es bey alten Völkern, die mit ihnen auf derselbigen Stufe der Kultur standen, anders wie bey ihnen gewesen sey. Der zweyte Zeitraum läßt sich vor Erfindung einer Art von Schreibekunst nicht wohl denken, die wieder schon einen größeren Verkehr der einzelnen Volksglieder unter sich, und eines Volkes mit dem anderen voraussetzen läßt. Auf einer solchen Stufe der Bildung kann es nun wohl schon Männer geben, die einige Kenntnisse von der Natur und dem Menschen besitzen, und sich mit der Behandlung von Krankheiten abgeben, die geringen Spuren aber, die wir von diesen Kenntnissen finden, sind alle in den Schleyer der Dichtung eingehüllt, und ihre Anwendung erscheint immer als eine unmittelbare Wirksamkeit der Gottheit.

Ueber die folgenden Zeiträume giebt die Geschichte deutlichere Nachweisungen. Wir treffen hier schon Nachrichten von einem für uns besonders wichtigen Volke, dessen bürgerliche und politische Wirksamkeit sich bis auf uns forterstreckt hat. Dies merkwürdige Volk, das römische, das aus vielen anderen Völkern sich gesammlet hatte, fieng eben deshalb seine gesellschaftliche Entwickelung schon mit einem gewissen Grade der Ausbildung an, den es hernach bis zur größten Höhe vollendete. Wie es, nachdem es die Gestaltungen, welche gesellschaftliche Verbindungen annehmen können, alle durchlaufen hatte, sich in sich selber und durch Andrang von außen endlich auflöste, so trug es noch die Grundlage seiner Bildung auf die Völker über, unter denen es sich verlohr, und gab dadurch der noch späteren Ausbildung der noch blühenden europäischen Nationen hauptsächlich ihre Richtung. Ueber die Kenntniß dieses Volkes in der Natur- und Heilwissenschaft ist uns nicht sowohl aus Schriften, die ihm selber angehören, zu urtheilen erlaubt, als vielmehr

aus den auch für uns zum Theil noch zugänglichen Quellen, aus welchen es seine Gelehrsamkeit in diesen Fächern geschöpft hat, nemlich aus den Werken griechischer Aerzte und Naturforscher. Seine Rechtsgelehrsamkeit können wir dagegen aus seinen eigenthümlichen Gesetzen und aus den uns übrig gebliebenen Schriften seiner Rechtsgelehrten recht wohl beurtheilen.

Die Trennung der Ausübung des Rechts in eine bürgerliche und peinliche, auf die, für unsere Untersuchung, sehr Vieles ankömmt, scheint erst im fünften Zeitraume durch den Einfluß der christlichen Geistlichkeit auf die Gesetzgebung zu Stande gekommen zu seyn. Man vereinigte jetzt nemlich mit dem Verbrechen den Begriff der Sünde. Das Verbrechen war immer nur der Gegenstand einer Anklage gewesen, die Strafe als Entschädigung zur Folge hatte, die Sünde aber bedurfte außerdem noch der Abbüßung, und es mußte dieses wegen dem Verbrechen auch ohne Anklage nachgespürt werden. Zweyerley ist hierbey besonders zu bemerken, nemlich eine größere Umsicht und Sorgfalt bey den Verordnungen, die sich auf eine solche Nachspürung, Untersuchung beziehen, hauptsächlich wo sie die Geistlichen unmittelbar betreffen; und was davon abhängt, die Benutzung von Kenntnissen bey der Ausübung des Rechtes, die sonst zu diesem Zweck nicht benutzt waren. — Aus dem dermaligen Sinne des Volkes gieng so Etwas nicht hervor, sondern aus dem Christenthume und aus den besonderen Absichten der Kirche. Im Besitz aller wissenschaftlichen Kenntnisse, besonders in der Natur- und Heilkunde, waren überdies damals auch die Geistlichen, und die Anwendung dieser Kenntnisse auf das peinliche Recht wurde ihnen daher leicht und mußte ihnen auch ganz natürlich erscheinen. Die Ketzer-, Hexen- und Zauberprocesse vervielfältigten her-

nach die Anwendung des peinlichen Verfahrens, obgleich sie von den übrigen Kenntnissen des Zeitalters keinen vortheilhaften Begriff geben. Bey aller ihrer Scheußlichkeit wurden sie mithin doch dadurch nützlich, daß sie ein Rechtsverfahren in den Gang brachten und befestigten, dessen Wohlthätigkeit an sich die neueren Zeiten bestätigt haben.

1. Begriff des Rechts und seine Entstehung unter ganz rohen Völkern.

Rechtspflege ist diejenige Wirksamkeit unter Menschen, die zu einer Gesellschaft verbunden sind, durch welche jedem Einzelnen derselben Recht wiederfährt. Eine Gesellschaft, in der eine solche Wirksamkeit herrscht, heißt Staat. Recht des Einzelnen steht immer mit dem Zweck der gesellschaftlichen Verbindung in der genauesten Uebereinstimmung, und dieser Zweck ist die wechselseitige möglichst vollkommene Erhaltung des Einzelnen, der nur durch die Vereinigung Vieler erreicht werden kann. Das Streben nach diesem Mittel zu einem wesentlichen und nöthigen Zwecke, dessen sich freylich die darnach Strebenden meistens selber nicht bewußt werden, ist bey dem Menschen die Wirkung eines angebohrnen Triebes, nemlich der Geselligkeit.

Dieser Trieb ist nichts von dem übrigen Leben Getrenntes und Abgeschiedenes, sondern er ist nur eine bestimmte Aeußerung des inneren Dranges nach Selbsterhaltung, oder was das Nemliche ist, des Lebens überhaupt. Daher kann der Mensch auch ohne Befriedigung der Geselligkeit überall nicht bestehen, sondern er muß seiner Natur nach in Gesellschaft leben, die aber nicht dauern kann, ohne daß Recht darin ist, durch welches das Daseyn des Einzelnen geschützt

wird. Hiedurch entsteht ein Staat, außer welchem kein menschliches Daseyn andauernd bestehen kann. Ein sogenannter Naturzustand einzelner Menschen ist überall nicht denkbar. Die Geselligkeit als bestimmte Lebensäußerung ist nicht dem Menschen allein eigen, sondern auch mehreren Thiergattungen. Bey Beyden unterscheidet sie sich indessen doch hinreichend und zwar dadurch, daß gewissen Thiergeschlechtern nicht bloß ein Trieb in Gesellschaft zu leben überhaupt eigen ist, sondern ein Zwang zu einer bestimmten Art von Gesellschaft, die für ihr Wesen und ihre Lebensdauer eben so unentbehrlich ist, als jede andere nothwendige Lebenshandlung. Das Zusammenleben der Thiere, z. B. der Ameisen, ist daher seit der Schöpfung immer das gleiche geblieben. — Bey dem Menschen ist der gesellschaftliche Trieb an sich der nemliche wie bey den Thieren, die Art aber ihn zu befriedigen ist der vernünftigen Beurtheilung, der Wahl und dem Willen unterworfen, und deshalb sind die menschlichen Verbindungen einer großen Verschiedenheit nicht allein fähig, sondern sie haben sich auch wirklich zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Völkern auf sehr mannigfaltige Weise dargestellt.

Dieser Unterschied entspringt aus einer natürlichen, und sehr wesentlichen Verschiedenheit zwischen Menschen und Thieren. Der Mensch ist von Natur anders als das Thier. Auch dieses zeigt zwar unverkennbare Aeußerungen des Verstandes, und eine Fähigkeit sich zu vervollkommnen, doch beziehen sie sich alle nur auf das einzelne Thier. Vergänglich ist daher das thierische Daseyn, ohne Geschichte und ohne Unsterblichkeit. Der Mensch ist Mensch, weil er sein sinnliches Wesen durch Sittlichkeit zu beherrschen vermag, weil sein Verstand über ihn als bloßes Einzelwesen hinauswirkt, und weil seine Vervollkommnung sich auf das Ge-

schlecht forterstreckt, und darauf, mithin auf die Zukunft, recht eigentlich ihre Beziehung hat. Darum kann nun auch kein Zwang in ihm seyn, das Gegenwärtige als bleibend zu erhalten, sondern die äußerlichen Gestalten der menschlichen Gesellschaften müssen mannigfaltig wechseln und sich umbilden, und dem Ideal eines vollkommenen Staates sich immer mehr anzunähern suchen.

Indem hieraus eine Zukunft wird, die der Mensch nur allein hat, entsteht zugleich die Vergangenheit als Dasjenige, wodurch die Gegenwart zur Erkenntniß ihrer selber gelangt, und so gleichsam ihren ewig fließenden Strom für das Bewußtseyn auf Augenblicke zügelt. — Das Handeln entschwindet, wie es geschieht; aber dem Menschen bleibt die Geschichte davon. Diese ist nicht eine bloß äußerliche, sondern sie ist innerlich in dem Handelnden, und dadurch wird sie zugleich zukünftig. Dasjenige nemlich, welches als Wirkung des Geschehenen im Bewußtseyn des Menschen erscheint, giebt ihm dem Maaßstab für die gegenwärtigen Handlungen und hilft die zukünftigen bestimmen. Es erzeugt das, welches wir Vorsatz nennen. Aus mehreren Vorsätzen, die auf den nemlichen Gegenstand gerichtet sind, entsteht ein Grundsatz, und so die Richtschnur des künftigen Verfahrens.

So wie im Einzelnen, so geschieht es auch in der Gesellschaft von Menschen, dem Staat, nur daß hier der Vorsatz zu einer Vorschrift, und der Grundsatz zum Gesetz wird. Durch Vorschriften und Gesetze ist im Staat die Vergangenheit mit der Zukunft verbunden, und darin die Regel für die Gegenwart gegeben. Ohne solche Verbindung und Regel ist der Natur der Sache nach ein Staat überall nicht denkbar. Jeder Staat muß daher Gesetze haben, d. h. er muß sich nach gewissen Regeln verwalten.

Was diesen Regeln angemessen ist, ist in diesem Staate das Recht, das Gesetzmäßige. — Da der Staat aber wie der Einzelne beständig im Handeln begriffen ist, so können die Verhältnisse der Menschen gegen einander, und ihre Beziehung auf das, welches unter ihnen Recht ist, nicht immer die nemlichen seyn, und ihre gesellschaftlichen Einrichtungen sind daher stets vielen Veränderungen unterworfen. Diese Veränderungen müssen sich nothwendig auch auf die Aussprüche des Rechtlichen, auf die Gesetze beziehen. Bey einem Volke, das in gleichmäßiger Entwickelung fortschreitet, sind die Gesetze immer die Wirkungen eines Geschehenen und der Ausdruck des Bedürfnisses.

Von der Entstehung menschlicher Gesellschaft bis zur Sammlung und Aufbewahrung von Gewohnheitsrechten.

Erster Zeitraum. Die Wirkungen des Geschehenen, die das Gefühl des Bedürfnisses und die Anerkennung dessen, wodurch ihm abgeholfen werden könne, nothwendig hervorbringen mußten, lebten lange vorher in dem Bewußtseyn der Glieder der Gesellschaft, ehe es geschriebene Gesetze gab, und hielten sie für diesen Abschnitt ihrer Bildung hinreichend zusammen. Durch das, welches Jeder in sich fühlte, entstand ein stillschweigendes Uebereinkommen, ohne besondere Verabredung, welches Jeder als das Rechte ehrte. Wer dies Uebereinkommen verletzte, erregte dadurch die Feindschaft bald von Einem und bald von Allen. Hieraus entstanden nach und nach, und auf einem sehr nahe liegenden Wege, die Gewohnheitsrechte, die hauptsächlichsten Quellen der späteren Gesetzgebung.

Der Geselligkeitstrieb, wodurch der Mensch mit dem Menschen vereinigt ist, stützt sich auf eine Bedürftigkeit sei-

ner Natur. Der Mensch bedarf Etwas, welches er sich zwar verschaffen, welches aber die Gesellschaft ihm nur sichern kann. — Der anerkannte Besitz von dem, wodurch einem solchen Bedürfniß abgeholfen wird, erzeugt immer ein Eigenthum. Es gehört daher wesentlich zu der Eigenthümlichkeit eines Menschen, der in Gesellschaft lebt, ein Eigenthum zu haben, welcher Art es auch sey. Wer aber Eigenthum in der Gesellschaft haben will, muß solches auch bey Andern anerkennen, indem es durch die wechselseitige Anerkennung nur bestehen kann. Der gesellschaftliche Zustand des Menschen setzt mithin nothwendig anerkannten Besitz voraus, und das Recht des Besitzes ist das eigenste und ursprünglichste jedes Staates. Es kann wohl seyn, daß auch ein Trieb nach persönlicher Sicherheit in der Geselligkeit enthalten ist; dieser ist aber unstreitig zuerst nur gegen Gefahr von außen, aber nicht gegen die übrigen Mitglieder der Gesellschaft gerichtet. Je tiefer der Mensch auf der Stufe der Kultur steht, desto näher fühlt er sich in seinen persönlichen Beziehungen dem Thiere, und desto mehr Vertrauen hat er auf seine eigene Kraft. Bey einem Thiere, das im Naturzustande lebt, steht der Muth mit seiner Kraft im vollkommensten Gleichgewichte, und Beyde sind dem Bedürfnisse der Selbsterhaltung und den daraus hervorgehenden Beziehungen vollkommen angemessen. Mit diesem Gefühl begabt erkennt das Thier recht wohl den beziehungsweise Schwächeren oder Stärkeren, in dem Thiere seiner Art aber den Gleichen. Den ersten greift es an, den zweyten flieht es, und mit dem dritten kämpft es. Hierin ist der rohe Mensch dem Thiere sehr ähnlich. Er greift eben so den Schwächeren an, und flieht vor dem Stärkeren, wie das Thier, und eben so sucht er auch durch Kampf jeden Streit mit Gleichen zu schlichten. Der Kampf gehört da-

her auch zum Wesen jedes Erstlingszustandes menschlicher Gesellschaft, und durch ihn wird sie in Ordnung gehalten. Die Folgen solchen Kampfes können daher auch nicht als Verletzung des gesellschaftlichen Zustandes, mithin nicht als widerrechtlich angesehen werden. Ein Recht, das gegen persönliche Verletzung schützte, gab es im Anfange und selbst damals noch wohl gar nicht, als man schon die Diebe, d. h. die Verletzer des Eigenthumsrechtes, verfolgte, deren sich ihre Angehörigen nicht annahmen.

Eigenthumsrecht, Schutz gegen äußere mächtige Feinde, und Freyheit zum Kampf unter sich, sey es zum Angriff, zur Vertheidigung oder zur Rache, sind die ersten Grundlagen und Stützen der menschlichen Gesellschaft. Von eigentlichem Rechtsverfahren, und von Allem, was darauf Beziehung hat, kann dabey noch nicht die Rede seyn. Völker aber, die nur durch ein solches stillschweigendes Uebereinkommen zusammengehalten werden, müssen sich nothwendig nach und nach in sich aufreiben, und um so eher, je weniger sie von außen gedrängt werden. Zwingt aber irgend ein äußerer Feind sie zur gemeinsamen Wachsamkeit und Vertheidigung, so nöthigt er sie wechselseitig, mehr Werth auf ihre persönliche Erhaltung zu legen, und deshalb die nachtheiligen inneren Kämpfe in gewisse Schranken einzuschließen. Deshalb wurden wohl die Kämpfenden für die Folgen der Kämpfe verantwortlich gemacht. Diese Folgen beurtheilte man nach dem Eigenthumsrechte, indem es keinen anderen rechtlichen Maaßstab damals gab. Jeder Theil des Leibes war eine Art von Besitz, für dessen Verletzung, wenn er unbrauchbar dadurch gemacht war, eine bestimmte Buße gegeben werden mußte. Die Aeltesten im Volke, oder sonst rechtliche Männer, die man dazu bestimmte, bisweilen auch die ganze Männerver-

sammlung, scheinen eine Art von Richteramt hierbey ausgeübt zu haben. Die Blutrache für verübte Mordthaten blieb jedoch im Gebrauche.

Mit diesen Gewohnheiten scheinen Volkshaufen sich unter sich wohl eine Zeitlang zusammenhalten zu können, äußeren Gefahren sind sie aber wenig gewachsen. Diese Gefahren können sehr verschiedenartig seyn, und sehr verschieden ist darnach auch der Eindruck, den sie hervorbringen, und ihre Folgen. Entstehen Gefahren aus allgemeinen Naturwirkungen, die der Mensch nicht kennt, so ist er sehr geneigt, sie höheren Kräften beyzumessen. Das, womit sich der rohe Mensch in Uebereinstimmung fühlt, und wovon er Vortheile zieht, benutzt er ohne darüber nachzudenken, und weil er es benutzen kann, hält er es für einen Theil seines Besitzes. Einflüsse hingegen, die seinen Genuß stören, und ihn aus seiner Bequemlichkeit aufschrecken, sind für ihn die Wirkungen einer bösen feindlichen Macht, die sein Daseyn zu zerstören droht. Der Gottesdienst roher Völker fängt daher gemeiniglich mit der Furcht gegen das Böse an, und besteht in Opfern für dasselbe, um es dadurch zu besänftigen. Der Opferdienst ist daher unstreitig der älteste Gottesdienst. Nicht bloß der Einzelne opferte, sondern auch das ganze Volk, da dies von mächtigen Naturkräften gleichfalls bedroht war. Ein solches Opfer zu bestreiten, wählte man nun wohl die, denen bis jetzt am wenigsten Unheil wiederfahren war, von denen man daher glauben mochte, daß sie auf das feindliche höhere Wesen den größten Einfluß haben dürften. So entstand das Priesterthum. Da Krankheiten zu den unabwendbarsten Uebeln gehören, so mußten auch sie ganz besonders von dem Einflusse eines bösen Wesens hergeleitet werden, gegen den man die Opferer und Priester anrufen zu können glaubte. Diese suchten dann auch durch

Bestreichungen, Räucherungen u. dgl. m. den bösen Feind auszutreiben, und ihn durch Beschwörungen zu verjagen, oder durch Opfer zu besänftigen. Hiedurch wurden die Priester zugleich Aerzte. Diesen Zustand fanden noch in den neuesten Zeiten Reisende in neuentdeckten Ländern und unter wilden Völkern. — Die menschliche Natur müßte nicht die seyn, die sie wirklich ist, wenn diese Priester nicht hätten bemüht seyn sollen, nach dem ersten Erstaunen über die großen Naturerscheinungen sich von ihnen und ihren Wirkungen, so wie auch von den Krankheiten, einige Kenntnisse zu erwerben. Dadurch entstanden aber die Anfänge der Natur- und Heilkunde, die erst durch Ueberlieferung fortgepflanzt, und hernach, bey weiterer Aufklärung, niedergeschrieben wurden, jedoch lange bloß im Besitz der Priester blieben. —

Den Gefahren, die von allgemeinen Naturwirkungen entstanden, und denen die ersten religiösen Vorstellungen, das Priesterthum und die Anfänge der Natur- und Heilkunde ihren Ursprung verdanken, müssen diejenigen an die Seite gestellt werden, die von bekannten Kräften herrühren, und das Volk bedrohen, nemlich die von Feinden und von wilden Thieren. Da nicht Einzelne allein solchen Gefahren widerstehen können, so sind sie es, die das Volk zusammenhalten, und es zu einer fortschreitenden Entwickelung der gesellschaftlichen Ordnung bringen. — Jede Gefahr dieser Art fordert eine allgemeine Richtung des Volkes gegen sie, die aber geleitet seyn muß, wenn sie des Zweckes nicht verfehlen soll. Darum mußte das Volk sich Führer wählen, und es mußte selbst unter Gleichen, wie wir die Mitglieder ursprünglicher menschlicher Gesellschaft nur annehmen können, Folgeleistung und Gehorsam entstehen. Wo die Noth vorübergehend war, da verschwand auch dieser Zustand

wohl wieder; dauerte sie aber fort, oder kehrte dringender und dringender zurück, so mußte er nothwendig Dauer gewinnen, und zu einer Art von Regierung die Veranlassung geben.

Zweyter Zeitraum. Die Gewohnheitsrechte werden gesammlet, als Gesetze aufbewahrt, und sie dienen zur Richtschnur rechtlicher Handlungen.

Unter rohen Völkern sind die Priester, durch ihren Stand, den sie in der Gesellschaft einnehmen, meistens die Sammler und Bewahrer von Kenntnissen, und oft auch die Klügsten. Dieserhalb, und weil ihr Geschäft ihnen schon Ansehen bey dem Volke gab, und die wichtigsten Angelegenheiten nach ihrem Rathe entschieden wurden, hatten sie entweder bey der Wahl der Regierenden großen Einfluß, oder sie waren selber die eigentlichen Herrscher, oder wenigstens hatten sie doch großen Antheil an dem Regimente. Daher ist die Verfassung alter und neuer Völker, die sich aus der Kindheit der Kultur emporarbeiten, meistens theokratisch. Es läßt sich nun zwar sehr wohl denken, daß, nach Erfindung der Schreibekunst, ein Volk bey fortschreitender Bildung und erweitertem Verkehr darauf verfällt, seine Gewohnheitsrechte niederzuschreiben, und es giebt auch etwanige Beweise dafür, daß dies von den Priestern und Volksführern wirklich geschehen ist, doch geben innere und äußere Kämpfe hierzu gewiß viel öfter die Veranlassung.

So lange ein Volk bloß durch Uebereinkommen und Gewohnheit zusammengehalten wird, giebt es nur Gleiche unter Gleichen; sobald es aber festerer Bestimmungen seiner inneren Verhältnisse und Leiter und Führer gegen Außen bedarf, so erheben sich bald die Stärkeren entweder mächtig durch größeren Besitz, oder durch Anhang, den sie im Kriege erhielten, oder durch Ueberlegenheit geistiger und leib-

licher Kräfte, und geben, indem sie eine dauernde Herrschaft zu gründen suchen, innerer Kämpfe Ursache. — Solcher Kampf, wer auch Sieger bleibt, verändert den früheren Zustand der Volksgesellschaft, und gemeiniglich werden von der Zeit an die Gewohnheitsrechte nicht mehr dem Gedächtniß allein anvertraut, sondern, da die Schreibekunst nun bereits erfunden ist, gesammlet und niedergeschrieben, und diejenigen bestellt, die sie in Anwendung bringen sollen.

Dies geschieht, weil diejenigen, welche Macht errungen haben, dem Volke Vertrauen einzuflößen wünschen, um es leichter zu beherrschen; hat aber das Volk die Gewalt behauptet, so meynt es, sich für die Zukunft dadurch zu sichern.

Alles dies ereignet sich, so lange ein Volk für sich, und frey von fremdem Einfluß bleibt; in Wechselbeziehung mit anderen Völkern aber wird es noch schneller gezeitigt, und nimmt einen rascheren Gang. Ein nicht ganz ungleicher Streit und wechselseitiges, anhaltendes Drängen von Völkern verbinden jeden Volkshaufen enger unter sich, und bringen eine gesetzliche Ordnung früher bey ihm zur Reife. Bisweilen gehen Sitten, Gewohnheiten, Künste, Wissenschaften, Gottesdienst und Gesetze von einem Volke zum anderen über. Man hat gesehen, daß Völker ihre Gewohnheitsrechte nur erst niederschrieben, als sie ihre Verdrängung durch auswärtige Gesetze fürchten mußten. So geschah es bey den germanischen Stämmen gegen die Verbreitung des römischen Rechtes und der kirchlichen Verordnungen.

Wenn in Volkskriegen das gebildetere, wie es meistens geschah, das ungebildete Volk überwand, so drängte es ihm, wenn es dasselbe nicht zu Sklaven machte, seine Bildung und seine Gesetze auf. Ganz unterjochte und in

Sklaverey herabgeworfene Völker vergrösserten den Besitz und das Eigenthum der Sieger, und nöthigten sie dadurch zur Erweiterung ihrer gesetzlichen Bestimmungen.

Besiegt ein rohes Volk das gebildetere durch den Stoß der Masse und durch die Kräfte der Einigkeit des Gehorsams und der Selbstaufopferung, Kräfte, die in Gebildeten leicht zu Grunde gehen, und nimmt es dann Wohnsitze auf den angebaueten Aekern, und in den wohl gegründeten Städten, so wird es meistens durch die sich ihm darbietende Ordnung besänftigt, es nimmt die dort einheimischen milderen Sitten an, und oft verbindet es die Gesetze der Besiegten mit seinen unzureichenden Gewohnheiten.

Auf so mannigfaltige und andere unzählige Weisen sind die Eigenthümlichkeiten der Völker in einander übergegangen, so daß es unmöglich ist, auch nur bey Einem den Gang seiner Bildung rein zu verfolgen. Dies kann man aber als gewiß annehmen, daß je mehr ein Volk bey innerer Stärke nach Aussen mächtig wurde, desto mehr wurde es innerlich durch festere Bestimmungen zusammengedrängt, und zum Gehorsam genöthigt, je größer aber der Gehorsam seyn mußte, desto mehr erlosch das Recht Gleicher unter Gleichen. — Für alles bisher Gesagte giebt es Nachweisungen in der Geschichte; darüber finden wir aber fast gar nichts, wie die gesammleten Gewohnheitsrechte in diesem Zeitraume angewendet und verwaltet worden sind. Nach Verschiedenheit des Regiments war auch das Richteramt verschieden, bald war es bey den Priestern, bald bey den Herrschern und Königen, die oft zugleich Priester waren, und bald beym Volke, und wurde durch seine Aeltesten oder jede Männerversammlung verwaltet. Ohne Anklage wurde kein Recht gesprochen, und andere Beweise als Zeugen gab es nicht. Falsche Zeugen und ungerechte Richter wurden sehr hart be-

straft. Wie schnell oder langsam nun auch dieser Zustand in einem Volke zu Stande kam, und wie es immer geschehen mochte, so mußten sich dabey doch die Verstandeskräfte Einzelner mehr entwickeln und die Masse menschlicher Kenntnisse und Einsichten vermehrt werden. Die Schreibekunst, deren Erfindung und Anwendung nothwendig in diesen Zeitraum fällt, gab auch zur Sammlung und Aufbewahrung des sonst Erlernten das Mittel, und weil nun von dem Schatze des Geistes nichts mehr verloren gehen konnte, erhielt seine beständige Zunahme einen festen Grund. An diesem Schatze hatten anfangs jedoch sehr Wenige Antheil, und er gehörte wohl nur den Priestern und höchstens auch den Vorstehern der Gesellschaft an, wenn es solche gab. Die Gelehrsamkeit dieser Zeit ist daher, wo eine solche angenommen werden kann, hauptsächlich Priestergelehrsamkeit, und sie wurde in den Tempeln aufbewahrt.

Die Naturkenntnisse als Theile derselben erstreckten sich bloß auf die gewöhnlichsten Naturerscheinungen und auf die in jedem Lande am häufigsten vorkommenden Thiere und Pflanzen. Eigentliche Heilmittel, abgesehen von den übernatürlichen, von denen schon die Rede war, sind wohl zuerst gegen äußere Schäden angewendet worden. Das Uebel war sichtbar, und das unmittelbare Anlegen der Hand, nach einfachen, dem rohen Verstande einleuchtenden Gesetzen, konnte hier hülfreich seyn. Eben dieserhalb aber wurde die Wundarzneykunst, die gleichsam ein Gemeingut blieb, später wissenschaftlich bearbeitet, als die Heilkunde, obgleich ihre Anwendung älter ist.

Was wir von ältester Heilkunde wissen, besteht darin, daß man theils gegen Krankheiten das gebrauchte, was der Zufall both, theils das, welches man den Thieren abgesehen hatte. Späterhin wurden die Kranken öffentlich aus-

gestellt, damit jeder Vorübergehende Mittel rathen könnte, die in ähnlichen Fällen geholfen hatten. Diese Mittel wurden sodann, meistens wohl von den Priestern, niedergeben, gesammlet und aufbewahrt. Die Priester blieben dadurch noch die eigentlichen Aerzte, nur daß sie den Kreis ihres Wirkens durch Anwendung natürlicher Mittel vergrößerten. Man brachte daher auch die Kranken zu den Tempeln hin, für die man Heilung forderte. Nach diesem Gange, den die Heilkunde in ihrer weiteren Ausbildung nahm, war es natürlich, daß man Krankheiten und einige Mittel dagegen früher kennen mußte, ehe man von dem Baue und der Beschaffenheit des menschlichen Körpers auch nur einen etwanigen Begriff hatte. Alle nicht sehr gebildete Menschen und daher besonders rohe Völker verabscheuen die Untersuchung und die Verletzung von Leichen. Dieserhalb dauerte es auch so lange, bis ein menschlicher Leichnam zergliedert wurde, und bis man dadurch zu einiger Kenntniß von dem Baue und dem Zusammenhange seiner Theile gelangte. Mit Unrecht hat man den Aegyptiern, weil bey ihnen die Todten einbalsamirt wurden, eine genauere Kenntniß der Theile des menschlichen Leibes zugeschrieben, da auch bey ihnen derjenige, der die Leiche aufschnitt, der Paraschistes, verhaßt war, und sogleich, wie er den Schnitt gethan hatte, fliehen mußte, um den Steinwürfen der Umstehenden zu entgehen. *) Die Ueberreste der Kenntnisse dieses Volks, die auf uns gekommen sind, geben überdies hinreichende Beweise von ihrer völligsten Unwissenheit über die Beschaffenheit des menschlichen Körpers. Eben wie mit den Kenntnissen vom Baue und der Beschaffenheit des menschlichen

*) M. s. die Nachricht aus dem Diodor in Sprengels Vers. einer pragmatischen Gesch. der Arzneykunde 1r. Th. 2r. Absch. 29. S. 83.

Körpers, verhielt es sich auch mit den übrigen Naturkenntnissen. Zwar sollen auch die Aegyptier diese zuerst bearbeitet haben, und aus geheimen gesellschaftlichen Vereinen, die unter ihnen bestanden, und durch die Bemühungen ihrer Priester sollen die Ursprünge der Naturlehre und Chemie hervorgegangen seyn: Alles jedoch, was wir aus dieser Periode in dieser Hinsicht von ihnen wissen, trägt so sehr einen mystisch-symbolischen Karakter, daß es unmöglich ist, die dabey zum Grunde liegenden wirklichen Einsichten zu enträthseln. Eine Naturlehre aber, dürfen wir schließen, welche die Erscheinungen in der Natur unmittelbar aus dem Göttlichen herleitete, und ihre sämmtlichen Darstellungen in ein dichterisches Gewand einkleidete, konnte, so nahe sie auch mit dem übrigen Volksleben zusammenhieng, doch unmöglich auf einzelne besondere Fälle des wirklichen Lebens einen Einfluß äußern, der mit demjenigen unserer Naturkenntnisse in unserm Zeitalter irgend vergleichbar wäre. Halten wir nun den rechtlichen Zustand dieses Zeitraums mit dem Grade der Aufklärung in der Natur- und Heilkunde zusammen, den wir den Völkern während dessen beylegen müssen, so folgt sehr zuverlässig, daß eine gerichtliche Medizin, so gering man ihren ersten Anfang auch immer anschlagen mag, doch jetzt noch überall nicht Statt finden konnte.

Dritter Zeitraum der Volksgesetzgebung und der Rechtswissenschaft.

Sobald das Recht Gleicher unter Gleichen aufhört, und sobald die Mehrheit einem oder mehreren Führern folgt, und ihnen Gehorsam leistet, so entsteht ein Regiment. Dies wird bald von Priestern, bald von Königen, und bald von dem Volke selbst, durch ganze Versammlungen oder erwählte Vorsteher geführt. Die Gesetzgebung besteht nun nicht

mehr allein in Sammlung, Auslegung und Anwendung von Gewohnheitsrechten, die sich auf den Einzelnen beziehen, sondern sie erhält einen politischen Karakter, indem sie auf Sicherung und Erhaltung des Regiments, und der gesellschaftlichen Verbindung durch dasselbe, hingeht. Dieser politische Karakter ist indessen jetzt noch untergeordnet und versteckt, so daß er, indem er in der That das Neue herbeyführt, doch nur das Alte zu bewahren, und den neuen Verhältnissen anzueignen scheint. —

Das Regiment der Priester und der Könige ist übrigens älter als das Volksregiment, indem es sich leichter durch Furcht oder Gewalt gründen läßt, und wenigere Einsichten bey der Menge voraussetzt. Erst wenn ein Volk durch vielartige Begebenheiten, Leiden und Thaten zur Sitte und Tugend gebildet ist, und wenn es das Unglück der Alleinherrschaft gefühlt hat, dann erst erhebt es sich zur Entbehrung und Selbstaufopferung, welche die Freyheit fordert; es schüttelt mit der Bequemlichkeit des ruhigen Beharrens, das Joch der Bedrückung ab, und nach Verjagung seiner Dränger, beherrscht es, allein nun mündig, sich selber nach gleichen Gesetzen.

So lehrt die Geschichte, die nur einmal von einem Kodrus erzählt, nach dessen heiligem Tode man keinen König wählen mochte, weil einen Schlechteren man nicht wollte, und kein Besserer je zu hoffen war.

Der Priesterherrschaft folgt die der Könige, doch können sie auch wohl eine Zeitlang neben einander bestehen. Steigende Aufklärung schwächt stets den Einfluß der Priester, und hebt ihre Gewalt am Erde ganz auf. Wo Priester und Könige zugleich herrschen, sind die Ersten anfangs die Führer und gleichsam die Vormünder der Letzten, hernach aber werden sie von diesen verdrängt. Die Priester haben ihre

Gesetze stets als göttliche Befehle kund gemacht, so bey den Hebräern, den Aegyptiern, den Persern und andern Völkern. Sie, die hierbey auf die früheren Gewohnheitsrechte, und auf den herrschenden Volksgeist bedächtig Rücksicht nahmen, blieben als Ausleger des göttlichen Willens auch die Verwalter der Gesetze. Die ausführlichsten Nachrichten über eine solche Verfassung finden wir in der Geschichte der Israeliten. Alles höhere Richteramt *) war bey ihnen verfassungsmäßig in den Händen der Priester, denen die meisten obrigkeitlichen Aemter eigenthümlich zustanden. Verbrechen in einem solchen Staat sind Abfall von Gott, und die Strafe ist als Reinigungs- und Büßungsmittel oder als Sühnopfer oder als Rache anzusehen.

Abgötterey, Gotteslästerung, vorsetzliche, oder zufällige, z. B. durch Verletzung heiliger Thiere bey den Aegyptiern, und Vernachlässigung religiöser Gebräuche, waren daher die hauptsächlichsten Verbrechen. Der Todtschlag fiel nach alter Gewohnheit der Blutrache anheim, doch finden sich auch darüber schon im Mosaischen Rechte genauere Vorschriften. Nach ihnen **) soll der vorsetzliche Mörder, der Jemand mit einem Eisen schlägt, daß er stirbt, oder mit einem Stein wirft, womit Jemand mag getödtet werden, oder mit einem Holz schlägt, damit Jemand mag todtgeschlagen werden, so daß der Tod darauf erfolgt, wiederum des Todes sterben. Eben so soll derjenige, der einen Anderen aus Feindschaft oder Haß stößt, oder auch nur mit seiner Hand schlägt, so daß er davon stirbt, für einen Todt-

*) Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, von Carl Theodor Welker. Gießen 1813. S. 281. Es finden sich die Beweisstellen aus dem Mosaischen Gesetze in diesem Buche bezeichnet, auf die wir hier verweisen.

**) Das 4te Buch Mosis, Cap. 35, 16. und folgg.

schläger gelten, und wieder getödtet werden. Wenn Einer aber von ohngefähr einen Anderen stößt ohne Feindschaft, oder wirft irgend Etwas auf ihn unversehens, daß er davon stirbt, so soll die Gemeinde richten zwischen dem, der geschlagen hat, und dem Rächer des Blutes in diesem Gerichte, und dem Todtschläger soll eine Freystadt offen stehen, in der er sicher ist. Den Todtschläger soll man tödten nach dem Munde zweyer oder dreyer Zeugen; ein Zeuge soll nicht antworten über eine Seele zum Tode. Wenn ein Erschlagener *) gefunden wird, von dem man nicht weiß, wer ihn erschlagen hat, so sollen die Aeltesten und Richter der Stadt, die am nächsten ist, eine junge Kuh herausführen, und ihr den Hals abhauen. Dann sollen hinzu kommen die Priester, und alle Aelteste sollen zu dem Erschlagenen treten, und ihre Hände waschen mit dem Blute der jungen Kuh, und bezeugen, daß ihre Hände das Blut des Erschlagenen nicht vergossen, noch ihre Augen es gesehen.

Für einen Todtschlag soll kein Lösegeld oder Versöhnung angenommen werden, weil ein vorsetzlicher Todtschläger sterben muß, und ein unvorsetzlicher eine Freystadt hat. Wer auf ein des Todes werthes Verbrechen gezeugt hat, soll den ersten Stein aufheben und den Verbrecher damit steinigen.

Bey bloßen Körperverletzungen gilt das Wiedervergeltungsrecht, Schade um Schade, Auge um Auge, und Zahn um Zahn. Wenn **) beym Streit ein Mann den anderen so schlägt, daß er zu Bette darum liegen muß, jedoch an seinem Stabe hernach wieder ausgehen kann, so soll der ihn schlug, unschuldig seyn, ohne daß er ihm bezahle, was er versäumt hat, und das Arztgeld gebe.

---

*) 5tes Buch Mos. Cap. 21, 1. und folgg.
**) 2tes Buch Mos. Cap. 21, 19.

Das richterliche Verfahren, in leichten Fällen vor der Gemeinde, in schwierigeren aber vor den priesterlichen Richtern unter den Thoren der Stadt, war kurz. Beystände wurden nicht zugelassen, sondern bloß Zeugen, und die Strafe folgte sogleich dem Urtheile.

Die Aegyptier, bey denen Priester und Könige zugleich herrschten, bis Letztere die Ersten verdrängten, suchten nach der Erzählung Diodors *) die Verbrechen wieder gut zu machen, indem sie dem Beleidigten Genugthuung verschafften. Der Beleidigte klagte an, und überreichte den Richtern eine Schätzung der Beleidigung außer dem zugefügten Schaden. Der Theil, mit dem Einer gesündigt hatte, wurde hauptsächlich bestraft; einem Verräther die Zunge abgeschnitten, einem Falschmünzer die Hände abgehauen, und einem Nothzüchtiger das männliche Glied.

Jeder, der einen Anderen mißhandeln oder gar umbringen sah, mußte, wenn er nicht helfen konnte, doch die Anzeige davon machen, und wurde für die Unterlassung gestraft. Der vorsetzliche Mord wurde unbedingt mit dem Tode bestraft. Die oberrichterliche Gewalt scheint bald in den Händen der Priester, bald der Könige gewesen zu seyn. Die Richterstellen, deren dreyßig waren, und eine Vorsitzer- (Präsidenten) Stelle wurden vorsichtig besetzt, und die Richter zur Unpartheylichkeit eidlich verpflichtet. Im Gerichte lagen die Gesetze aufgeschlagen. Der Kläger übergab schriftlich seine Klage mit Schätzung seines Schadens und seiner Beleidigung. Dies wurde dem Beklagten mitgetheilt, der sich dagegen verantwortete. Hiergegen schrieb der Kläger von Neuem und der Beklagte antwortete noch einmal, worauf die Richter stimmten, der Vorsitzer aber entschied.

*) Lib. I. 75.

Die Gesetze *) der Perser, die in den Zendbüchern enthalten sind, tragen deutlich das Gepräge der Theokratie, und gleichen darin den Vorhergehenden. Es ist indessen nicht ausgemacht, ob man sie je in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung brachte. — Ueber die Art der Verwaltung dieser Gesetze, und über den Rechtsgebrauch bey den Persern überhaupt, fehlen uns genügende Nachrichten, und deshalb kann eine nähere Betrachtung derselben für unsere Untersuchungen keinen weiteren Werth haben.

Die Herrschaft der Könige hatte bey ihrer Entstehung immer den theokratischen Karakter, und darf ihn, ohne Gefahr schmählichen Sturzes, nie ganz verlieren; denn, außer, wenn große Noth Einigung unter einem Führer fordert, wird ein edles Volk keinen König, den es nicht von Gott gegeben glaubt, erdulden. Die ersten Könige sind daher entweder auch selber Priester, Anführer im Kriege, und Verwalter der Gesetze, oder sie werden von Priestern auf unmittelbare göttliche Eingebung gewählt, oder das Göttliche, das sich durch Wunder, Priester, Seher und Orakel offenbaret, leitete ihre Herrschaft. Die Herrschaft dieser Könige ist auch nicht willkürlich, sondern sie beruht auf Vertrauen des Volks, und auf Volksverträgen, und richtet sich nach herkömmlichen Gewohnheiten, Sitten und Rechten, und nach dem Rathe der Aeltesten des Volks, oder der ganzen Volksversammlung, die an der Gesetzgebung, und selbst am Richteramte großen Antheil nehmen. So war es bey den Griechen im heroischen Zeitalter, und bey den Römern unter den ersten Königen. Gleiches sehen wir noch in unsern Tagen unter den rohen Völkern Afrika's und Amerika's.

*) M. s. Welker am angeführten Ort S. 324.

Alles Landeigenthum war gleich vertheilt unter freyen Bürgern, der Besitz aber heilig. Für Mord galt Blutrache, wenn er nicht gesühnt wurde; andere Verletzungen konnte ein Lösegeld abbüßen, welches das Gesetz bestimmte; in Privatstreitigkeiten hatten die Familienhäupter große Gewalt, in öffentlichen Verhandlungen aber die Könige mit dem Volke. Auf solche Grundlagen baute Lykurg seine durch das Delphische Orakel geheiligte Gesetzgebung, durch die jedoch Alles, was die Bürger betraf, zur öffentlichen Angelegenheit gemacht, und diese selber dahin gebracht wurden, daß sie ein abgesondertes Privatleben weder kannten noch wünschten. Geschriebene Gesetze hat Lykurgus nicht gegeben, ja sie waren sogar durch eine besondere Rhetra untersagt *), und deshalb kennet man auch die Strafgesetze der Spartaner nicht, und von ihrer Art zu untersuchen ist nur so viel mit Gewißheit bekannt, daß die Untersuchung und Verhandlungen über peinliche Verbrechen auf öffentlichem Platze vor dem Senate geschahen.

Zu den schönsten Denkmälern des Alterthums gehören die Gesetzgebungen des Zeleukus und Charondas, die älter als die Gesetze Solons, schon den unvertilgbaren Beweis geben, daß wahre Tugend nur bey wahrer Freyheit bestehe. Was bey den meisten Völkern als schlecht und hassenswürdig erscheint, nemlich die Anklage eines Bürgers gegen den Anderen, athmet hier sogar einen edlen Geist, indem jeder Bürger, als Mitglied des Staats, die Gesetze und ihre Aufrechthaltung bewachen mußte, und die Liebe zur Gerechtigkeit höher geachtet wurde, als die Liebe und das Mitleiden gegen irgend einen Menschen. Die Gesetze wurden von eigenen Obrigkeiten verwaltet, die auch eine Art von Ver-

*) M. s. Plutarch im Leben des Lykurgus.

geltungsrecht oder Blutrache zwar zugestanden, aber auch bewacht und angeordnet zu haben scheinen.

Die Grundsätze dieser Gesetzgebung trug Solon auf die Athener über. Mit dem Tode des Kodrus erlosch das Königthum unter ihnen gänzlich, doch sank der Staat durch Uebergewicht der Reichen, und durch oft blutigen Widerstand des ärmeren Volks, das nach Freyheit strebte, in Unordnung und Zerrüttung. Ohne dauernde Wirkung blieb Drako's Gesetzgebung, und erst Solon gelang es, Freyheit und Gesetzesherrschaft miteinander zu verbinden. Dieser ordnete die Volksversammlung, in der über Staatsangelegenheiten und Gesetze entschieden wurde, er bestimmte die Wahl der Richter, und er gab dem Areopag seine Heiligkeit und die Macht, ungerechte Richtersprüche zu vernichten. Seine Staatseinrichtung sicherte Solon besonders dadurch, daß er jedem Bürger die Pflicht auferlegte, den, der nach Alleinherrschaft strebe, durch Gewalt und Mord zu vertilgen.

Solons Gesetzgebung blieb auch späterhin die Grundlage der Verwaltung und der Bestimmung rechtlicher Verhältnisse in dem Athenienſischen Staate, doch wurde sie durch viele neue Gesetze, die wieder von neuen Verordnungen verdrängt wurden, bald eingeschränkt, bald erweitert, und überhaupt mannigfach verändert.

Die Gerichtshöfe zerfielen in solche, die über kriminelle Verbrechen, und in diejenigen, die über Civilstreitigkeiten entschieden *). Unter den Ersten war der Areopagos der höchste, der jedoch durch den Perikles viel von seinem Ansehen verlor. Außerdem gab es noch vier peinliche Ge-

*) Demosthenes als Staatsmann und Redner, von Albr. Gerhard Becker. 2r Bd. Halle und Leipzig 1816. 3r. Absch. S. 518. und folgg.

richtshöfe, wovon der Eine über zufälligen Mord, der Andere über Mörder, die durch den Mord nicht wider das Gesetz gehandelt zu haben glaubten, der Dritte über Beschädigungen durch leblose Dinge, und der Vierte über entflohene vorsetzliche Mörder urtheilte. — Die Untersuchung eines Verbrechens und die Bestrafung des Verbrechens wurde nicht durch den Staat veranstaltet, sondern der nächste Verwandte des durch das Verbrechen Beschädigten hatte allein hierzu die Befugniß. Er wandte sich an den zweyten Archon, und bat ihn den Namen des Gegners öffentlich anschlagen und ihn selbst zur gerichtlichen Untersuchung einladen zu lassen. Hiernach konnte der Kläger noch zurücktreten und sich vor Zeugen mit dem Angeklagten aussöhnen. Geschah dies nicht, so begann der Proceß nach drey Monathen. Niemals wurde ein angeklagter Verbrecher verhaftet, oder ein Entwichener verfolgt, und daher verließ der Schuldige gemeiniglich, ehe er überwiesen werden konnte, Athen. Die richterliche Untersuchung stützte sich besonders auf Zeugenverhör. Nachdem beyde Partheyen gesprochen, entschied der Gerichtshof über Schuld oder Unschuld, und das Urtheil wurde sogleich vollzogen.

Ein ähnliches Verfahren wurde beym Civilproceß beobachtet, in dem mündliche oder schriftliche Zeugnisse oder besondere sich auf die Streitsache beziehende Documente, und aus der Sache selber fließende Gründe zu Beweismitteln *) dienten. Schützte ein Angeklagter unabwendbare Hindernisse, z. B. Krankheit vor, derer wegen er nicht erscheinen könne, so mußte er, um einen Aufschub des Urtheilsspruches zu erhalten, eine eidliche Versicherung hierüber abgeben.

*) Demosth. Rede wider d. Androtion, Reiskesche Ausgabe. S. 600.

Sehr Vieles aus der Gesetzgebung der Griechen, besonders der Athenienser, und von ihrem Gerichtsgebrauche finden wir bey den Römern wieder.

Der Ursprung dieses Volkes, dessen Gesetze, nachdem es selber längstens untergegangen ist, bis auf unsere Zeiten eine weltgeschichtliche Wichtigkeit behauptet haben, ist von Dunkelheit umgeben. Flüchtlinge und von anderen Völkern Ausgewanderte haben den römischen Staat gegründet. Der erste König soll Romulus gewesen seyn, d. h. der erste Führer, Priester, und oberste Richter. Gesetze gab das Volk und entschied über Krieg und Frieden. Von den ersten Einrichtungen der Römer unter Königen und von ihren Gesetzen bis zu den zwölf Tafeln (1 — 300) wissen wir Nichts mit Gewißheit. Dies Gesetz der zwölf Tafeln aber scheint aus ihren Gewohnheitsrechten und aus der Anwendung griechischer Gesetzgebung auf ihre Verhältnisse entstanden zu seyn. Die der Zeit angemessenen Erweiterungen und Ausbildungen erhielt dasselbe durch die Beschlüsse des Volkes und des Senats, und durch die Edikte der Prätoren, in denen sie beym Antritt ihres Amts ihre Rechtsgrundsätze bekannt machten, und die vorhandenen Gesetze dabey erläuterten und näher bestimmten. Zu solchen Erklärungen gab das Volk, indem es dazu schwieg, seine Einwilligung. Ganz neue gesetzliche Bestimmungen entstanden nur auf unmittelbares Begehren des Volkes oder doch unter seiner Mitwirkung, und niemals ohne seine Zustimmung. In den gesetzlichen Bestimmungen aus diesem Zeitraume (ab urb. cond. 300 — 725) kommen schon Anordnungen vor, die eine genauere Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit des Menschen voraussetzen. So entstand schon in der Lehre von der tutela impuberum zwischen den Cassianern und Proculejanern Streit, ob das Alter die Reife des Mündels bestimme oder seine körperliche

Beschaffenheit. Ein Testament kann kein impubes und kein furiosus machen. Zu Zeugen beym Testamentmachen durften keine muti, surdi, furiosi und pupuli zugelassen werden *). Kinder, die noch im Mutterleibe waren, konnten eben so gut erben, als wenn der Erblasser ihre Geburt erlebt hätte. Es ließen sich mehrere Bestimmungen dieser Art aufzählen, doch es liegt schon in der Natur der Sache, daß sie bey erweiterten gesellschaftlichen Verhältnissen nicht zu vermeiden gewesen sind.

Das Rechtsverfahren der eigentlichen Processe war in diesem Zeitraume schon sehr ausgebildet. In bürgerlichen Rechtshändeln führte der Kläger den Beklagten, wenn er ihn außer seinem Hause traf, zum Prätor, und brachte die Klage gegen ihn an. Ließ Letzterer sich nicht außer dem Hause finden, so zeigte der Kläger dies dem Prätor an, der den Beklagten dann durch seine Lictores vorladen ließ. Bey der Verhandlung selber wurde zuerst der Name des Beklagten öffentlich ausgerufen, dann wurden ihm von dem Kläger bisweilen gewisse Fragen vorgelegt, nach deren Beantwortung er die Klage einrichtete. Wurde von dem Beklagten die Thatsache, die der Klage zum Grunde lag, ganz oder zum Theil geleugnet, so ernannte der Prätor auf geschehenen Antrag Richter, gegen die kein Theil Etwas einzuwenden hatte, und vor diesen wurde die Sache nun ausgemacht. Das Hauptgeschäft bestand dann in der Beweisführung vor diesen Richtern, die, sobald solche vollständig geschehen war, das Urtheil sprachen, wobey ihnen die vom Prätor erhaltenen Anleitungen zur Richtschnur dienten.

In peinlichen Sachen, und über Verbrechen stand die Erkenntniß dem ganzen Volke zu, das entweder selbst ent-

*) Ulpian. XI. 17, und XX. 7.

schied oder Männer (Quaestores) erwählte, welche das Verbrechen untersuchen und die Strafe dafür verhängen mußten. Späterhin wurden für gewisse Verbrechen beständige Quästoren erwählt; doch blieben noch viele übrig, die das ganze Volk untersuchte und bestrafte. Jeder aus dem römischen Volke konnte einen Anderen eines Verbrechens wegen anklagen. Der Ankläger mußte dem Quästor dann von seinem Vorhaben gegen den Verbrecher Nachricht ertheilen, der darauf einen Gerichtstag ansetzte und beyde Theile vorlud. Leugnete an diesem Tage der Beklagte, so schwur der Kläger, daß er nicht aus Nebenabsichten die Klage anstelle, und übergab eine schriftliche Klage, in der die näheren Umstände der That angegeben waren, die auch diejenigen, die den Beklagten gleichfalls für schuldig hielten und in die Klage einstimmten, unterschrieben hatten (subscriptores). Hierauf wurde der Tag bestimmt, an dem die Sache unterhandelt werden sollte. Waren beyde Theile zugegen, so wurden Richter, bald durch die Wahl, bald durch das Loos bestellt, doch konnte der Beklagte sowohl als der Kläger einen oder gar alle Richter verwerfen, worauf Andere auf die nemliche Weise gewählt wurden. Die bestellten Richter schwuren hierauf, und dann geschah am nemlichen Tage oder bald darauf die eigentliche Untersuchung des Verbrechens. Der Kläger schilderte nun in einer ausführlichen Rede das Verbrechen, und gab die Beweise dafür an. Hierauf vertheidigte sich der Beklagte entweder selber oder durch einen Sachwald, und wenn dies geschehen war, übertrug der Quästor den Richtern die Berathung, die dann durch Mehrheit der Stimmen entschieden, ob das Verbrechen begangen sey oder nicht.

Anfangs führte wohl jeder seine Sache selber, je mehr sich aber hernach die gesetzlichen Bestimmungen häuf-

ten, desto weniger war es dem einzelnen Bürger möglich, sein Recht vor Gericht geltend zu machen, und es mußte daher ein eigenes Studium der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Anwendung vor Gericht entstehen, dem diejenigen vorzugsweise oblagen, die entweder selber das Richteramt führten, oder als Sachwalde und Vertreter vor Gericht auftraten. So entstand die Rechtsgelehrsamkeit, die gegen das Ende der Republik bis zum Schluß des dritten Jahrhunderts nach dem Anfang der Beherrschung von Kaisern, durch die Bearbeitung der geistvollsten Männer einen hohen Grad der Vollkommenheit, und dadurch selbst bey der Rechtspflege den bedeutendsten Einfluß, und die größte Wichtigkeit erlangte.

Bey einer solchen fortschreitenden Ausbildung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtsgelehrsamkeit, mußten auch die Verhandlungen vor Gericht, nicht bloß ihrer Gestalt, sondern auch ihrem Inhalte nach vervollkommnet werden. Man konnte mit der bloßen Darstellung seines Rechtes nicht ausreichen, sondern man mußte auch den Gegenstand des Streites in die möglichste Gewißheit zu setzen suchen, und daher alle dafür passende Beweismittel sorgfältig aufzusuchen und zusammen zu stellen bemüht seyn. Zu diesen Beweismitteln gehörten nun unstreitig auch Kenntnisse aus der Natur- und Heilkunde.

Ob aber ihre Anwendung nun wirklich etwas unserer gerichtlichen Medizin Aehnliches hervorbrachte oder nicht, dies wird sich erst dann bestimmen lassen, wenn wir den Grad der Vollkommenheit betrachtet haben, den diese Wissenschaften in jenem Zeitalter erweislich erreicht hatten.

Nach den Römern zieht kein Volk in Hinsicht seiner gesetzlichen Anordnungen unsere Aufmerksamkeit mit Recht mehr auf sich als die germanischen Stämme. Der

Römer Tacitus hat uns die ersten Nachrichten von ihnen gegeben. In ihren Volksversammlungen wurden die Klagen angebracht, und Verbrechern nach der Verschiedenheit des Vergehens Strafe zuerkannt. Schweren Verbrechen folgte die Todesstrafe, leichtere wurden durch eine Buße an Pferden oder Hornvieh gesühnet. In den Bezirken und Dörfern übten Gaugrafen das Recht. Alles geschah nach Sitte und Gewohnheit. Von der Art ihrer Verhandlungen wissen wir nichts. Kriege brachten die Volksstämme unter sich in Verbindung, mehr noch mit den Römern, die erst als Sieger sich in ihre Wohnplätze eindrängten, hernach aber als Besiegte den Deutschen die ihrigen überlassen mußten. Wohin sie kamen, brachten sie ihre Gewohnheiten mit, aus denen ihre persönlichen Rechte hernach sich bildeten.

Diese Rechte und eigentlichen Gesetze schrieben sie indessen wohl meistens erst nach Ausbreitung des Christenthums auf, damit die neuen Einrichtungen der Kirche und der Völker, unter und mit denen sie lebten, nicht das Bestehende verdrängen könnten. Zwischen dem Zeitpunkt, in dem dies geschah, und demjenigen, von dem Tacitus erzählt, liegt eine große dunkle Kluft, die von keinem Lichte erhellt wird.

Von dem frühesten und früheren Zuständen unter den Germanen läßt sich deshalb in Bezug auf den Gegenstand unserer Untersuchung nichts sagen, als daß sie die Möglichkeit seines Daseyns überall ausschließen; von dem späteren aber kann erst in dem fünften Zeitraume die Rede seyn, weil die Begebenheiten des vierten mannigfach auf ihn einwirkten, und die große Erscheinung, die dem fünften Farbe und Eigenthümlichkeit giebt, nemlich die Ausbreitung des Christenthums, ihn erst hervorrief.

Dieser eben geschilderte Abschnitt der Bildungsgeschichte des menschlichen Geschlechts umfaßt einen sehr großen Zeitraum, und biethet daher in Hinsicht der wissenschaftlichen Aufklärung, die während desselben herrschte, eine große Verschiedenheit dar. Je näher seinem Anfange, desto geringer sind die Spuren von Wissenschaft überhaupt, und besonders von der Natur- und Heilkunde, je näher dem Ende aber, desto größer ist der Schatz von Kenntnissen und Einsichten. Man muß hierbey jedoch auch die Verschiedenheit der Völker in Anschlag bringen, die entweder gleichzeitig oder nach einander diesen Bildungsabschnitt durchliefen. Manche zeigten von Anbeginn ihrer Geschichte an größere Empfänglichkeit, Kenntnisse aufzunehmen, und Fähigkeiten, sie auszubilden, als Andere, und bey jenen erhalten dann auch die Wissenschaften viel früher eine gewisse Reife und Vollendung als bey diesen. Am auffallendsten zeigt sich dies bey den Griechen und Römern.

Unter den Israeliten gab es Wehmütter, da von ihnen an mehreren Stellen *) die Rede ist. Auch scheinen sie Aerzte gehabt zu haben, da in einer bereits angezogenen Stelle vom Arztlohn die Rede ist; doch werden darunter wohl auch die Priester verstanden, die allein im Besitz der vorhandenen medizinischen und physischen Kenntnisse waren, und zugleich die Heilkunst ausübten. Daß schon Moses nicht unbedeutende Kenntnisse besaß, sehen wir aus seinen Erzählungen und seinen Gesetzen. Seine medizinischen Kenntnisse erhellen besonders aus seinen Gesundheitsvorschriften, und aus der Beschreibung des Aussatzes.

*) 1stes Buch Mosis Cap. 35, 17. und Cap. 38, 28. In der letzten Stelle ist von dem Vorfallen einer Hand die Rede, um welche die Wehmutter ein rothes Band gebunden.

Selbst die Anordnung der Beschneidung beweist die Bekanntschaft mit den üblen Folgen, die aus einer langen Vorhaut in heißen Ländern entstehen. Von einer genaueren Kenntniß des menschlichen Körpers findet sich indessen keine Spur bey diesem Volke; ja nicht einmal eine Besichtigung todt gefundener menschlicher Körper wurde, da wo sie ganz nahe lag, angeordnet, wie die bereits angeführte Stelle *) aus der Mosaischen Gesetzgebung beweist. Nimmt man hierzu, daß bey allen peinlichen Vergehungen nur die Absicht bestraft wurde, es mithin auf die Untersuchung der That selber nicht ankam, und daß die Blutrache galt, so läßt es sich nicht bezweifeln, daß die Israeliten die gerichtliche Medizin nicht gekannt haben.

Größer als bey den Israeliten war um dieselbe Zeit unstreitig die Kultur der Natur- und Heilkunde bey den Aegyptiern. Es gab bey ihnen nach den Nachrichten, die wir davon besitzen, eine doppelte Arzneykunst, eine höhere und eine niedere. Die Erstere, die nicht durch Arzneymittel, sondern durch Beschwörungen und Zauberformeln und durch die Herbeyrufung der unmittelbaren Hülfe der Götter und Dämonen wirkte, übten die Priester höherer Ordnung aus. Die niedere Heilkunst beschäftigte die niedrigste Priesterklasse, die sogenannten Schiffträger, παστοφοροι, welche die sechs Bücher der Hermetischen Schriften auswendig lernen mußten, die medizinischen Inhalts waren, und vom Baue des Körpers, von Krankheiten, von chirurgischen Werkzeugen und von Arzneymitteln handelten **). Außer diesen Priestern durfte sich Keiner mit der Ausübung der Arzneykunst befassen, und selbst diese mußten bey Todesstrafe die Vor-

---

*) S. 24.

**) M. s. Sprengel l. c. Bd. 1. S. 63.

schriften der heiligen Bücher genau befolgen. Jeder derselben befaßte sich überdies auch nur mit den Krankheiten eines oder des andern Theils, der Augen, der Zähne u. s. w. und Einige mit den verborgenen Krankheiten, und Keiner besaß daher Kenntnisse von dem Ganzen. Sie wurden übrigens aus öffentlichen Mitteln unterhalten, und scheinen für ihre Kuren nichts bekommen zu haben. *)

Vor der Regierung der Ptolemäer, in deren Zeitalter der Ursprung der wissenschaftlichen Anatomie bey den Aegyptiern mit Recht gesetzt wird, waren ihre Kenntnisse über den Bau des menschlichen Körpers höchst unvollkommen. So glaubten sie z. B., daß das Herz bis zum funfzigsten Jahre jährlich am Gewicht zunähme, und nachher gleichmäßig wieder abnähme, und dadurch zuletzt der natürliche Tod herbeygeführt werde. Von dem kleinen Finger der linken Hand sollte ein Nerve oder eine Sehne ununterbrochen bis zum Herzen hinlaufen, weshalb man diesen kleinen Finger auch in die Opfertränke tauchte.

Das rohe Verfahren bey dem Einbalsamiren der Leichen konnte diese Vorstellung nicht berichtigen, und keine besseren Kenntnisse hervorbringen; von Untersuchungen menschlicher Leichname finden sich aber jetzt noch keine Spuren. Wenn Plutarch von einem σκελετος redet, den die Aegyptier bey ihren Gastmählern aufzustellen pflegten, so wird dadurch bloß ein menschlicher Leichnam verstanden, und vielleicht bloß ein Bild davon, oder eine Abbildung von Wachs. In der Chemie kannten die Aegyptier die Auflöslichkeit und Schmelzbarkeit einiger Dinge, z. B. derer, die zum Einbalsamiren der Leichen gebraucht wurden, die Bearbeitung einiger Metalle, die Bereitung des Glases und die Erzeugung von

*) Diodor. lib. I. p. 74.

Färbestoffen. Ihre Arzneymittel bestanden wohl nur aus Pflanzenstoffen; ob sie bereits Gifte gekannt haben, ist noch zweifelhaft. Diese und keine anderen Kenntnisse von der Natur und dem Menschen sind es, die wir den Aegyptiern in diesem Zeitraume zugestehen können. Wenn also auch, wie aus der vorhergegangenen Darstellung ihres rechtlichen Zustandes erhellt, ihre Verhandlungen vor Gericht wohl von der Art waren, daß Zeugnisse und Gutachten von Aerzten dabey hätten von Nutzen seyn können, so war doch der Zustand der Medizin noch durchaus nicht so, daß er die Aerzte zu ihrer Ertheilung geschickt machte. Nirgendwo findet sich daher auch nur die kleinste Spur, daß die Kenntnisse, die man wirklich schon besaß, zu rechtlichen Zwecken benutzt worden seyen, ja selbst späterhin nicht, wie schon nach Aussage des Plinius Leichenöffnungen auf Befehl der Könige sollen vorgenommen seyn, um die Ursachen der Krankheiten daraus zu erforschen.

Mit Grund dürfen wir hiernach mithin als erwiesen ansehen, daß auch die Aegyptier eine gerichtliche Medizin, die mit der unsrigen nur entfernte Aehnlichkeit gehabt hätte, nicht gekannt haben.

Die Griechen scheinen sehr früh schon das Bedürfniß der Heilkunde gefühlt und zu befriedigen gesucht zu haben. Die Kabiren, die ersten Lehrer der Urbewohner Griechenlands, die höchst wahrscheinlich aus Phönizien zu ihnen kamen, übten schon eine Art von Heilkunst aus. Diese Heilkunst hatte indessen den nemlichen Karakter, wie bey allen rohen Völkern, da sie sich hauptsächlich übernatürlicher Mittel und der Anrufung der unmittelbaren Hülfe der Götter bediente. Besonders gegen äußere Schäden wurden indessen doch auch äußere Hülfsmittel angewendet, und man bereitete aus einigen Kräutern heilende Tränke. Im zwölf-

ten Jahrhundert vor Christus soll Podalirius die ersten Aderlässe vorgenommen haben. Eine eigentlich wissenschaftliche Natur- und Heilkunde entstand erst im sechsten Jahrhundert v. C. mit und durch die Philosophie *), die, wie sie über die Räthsel des Himmels und der Erde, über die Natur der Dinge, und das Wesen der Götter Betrachtungen anstellte, den denkenden Menschen unmöglich vergessen konnte. Pythagoras und seine Schüler, hauptsächlich Alkmäon und Empedokles, so Anaxagoras, Leucipp und Demokritus, gaben der Natur- und Heilkunde zuerst eine wissenschaftliche Gestalt. Von der Erzeugung und dem Baue des menschlichen Körpers hatten sie unstreitig einige Kenntnisse, genauere aber von dem Bau und der Beschaffenheit der Thiere, die sie zergliederten. Die menschliche Anatomie konnte von ihnen nicht getrieben werden, weil eine nicht vollkommen ehrenvolle Behandlung der Leichname für ein großes Verbrechen bey den Griechen galt. Es war nemlich religiöser Glaube, daß die Schatten diesseits des Styx so lange herumwandern müßten, als ihre Leichname unverbrannt oder unbeerdigt seyen. Die athenienſischen **) Gesetze befahlen die schnelle Beerdigung jeder Leiche bey schwerer Ahndung. Die Pythagoräer hatten überdies einen großen Abscheu gegen Leichname, und es ist daher sogar bezweifelt worden, ob sie, wie man annimmt, Thiere zergliedert haben. Vom Anaxagoras und Demokrit kann man dies jedoch mit Gewißheit behaupten.

Auch die Bearbeitung der allgemeinen Naturlehre wurde auf philosophische Grundsätze gestützt, und richtete sich nach

---

*) Celsus de medicina praefat. pag. 2. Kühn de philosophis ante Hippocrat. medicin. cultor.

**) Demosthenes in Macart. p. 1069. edit. Reiske.

dem jedes Mal herrschenden philosophischen Systeme. Da es hierbey an Versuchen und Beobachtungen fehlte, so bestanden die Fortschritte, die man machte, fast allein aus neuen hypothetischen Ansichten und zum Theil recht scharfsinnigen Erklärungen, die aber statt wahre Aufklärung des Unbekannten zu gewähren, nur einen täuschenden Schimmer darüber verbreiteten. In der Chemie lernte man Etwas vom Gährungsprocesse kennen; man bereitete weinartige Getränke, Essig und verschiedene Salze. Auch über Gifte und ihre Wirkungen wurden (zu Ende des sechsten Jahrhunders v. C.) Versuche angestellt, ja man vollzog sogar durch einen uns unbekannten Gifttrank richterlich gefällte Todesurtheile. Ueber die wahrnehmbaren Veränderungen indessen, welche diese Gifte im thierischen oder gar menschlichen Körper nach dem Tode zurück gelassen hätten, findet man keine Nachrichten.

Die menschliche Anatomie soll nach Galens *) Zeugniß den großen Hippokrates zum Urheber haben. Hiermit scheinen indessen die bereits erwähnten Gesetze der Griechen, besonders der Athenienser, im Widerspruche zu stehen, die eine ehrenvolle Behandlung der Leichen und ein frühes Begräbniß durchaus zur Pflicht machten. Auch die übrig gebliebenen, für echt zu haltenden Hippokratischen Schriften bestätigen diese Angabe nicht. Zwar finden wir in einigen Büchern Bemerkungen über innere Theile des menschlichen Körpers, die sich auf wirkliche Anschauung zu gründen scheinen, doch sind sie auch wieder mit so vielen falschen Angaben und Beschreibungen vermengt, die offenbar von dem thierischen Bau entlehnt sind, daß sich aus ihnen über

*) De administrat. anatom. lib. II.

die Kenntniß des Hippokrates von der innern Beschaffenheit des menschlichen Körpers nichts mit Sicherheit folgern läßt.

Die physischen und chemischen Kenntnisse seines Zeitalters dagegen waren, wie dies aus manchen Stellen und Büchern seiner Schriften *) erhellt, dem Hippokrates nicht fremd, und er wußte sie wohl zu benutzen.

Die Zeitgenossen und ersten Nachfolger des Hippokrates waren aus den nemlichen Gründen in der Bearbeitung der Anatomie nicht glücklicher als er selber. Galen erzählt freylich, daß Diokles (im vierten Jahrhundert vor Christus) ein Werk über die Zergliederungskunst geschrieben habe, doch leuchten aus den übrig gebliebenen Fragmenten, da das Ganze schon längstens verloren gegangen ist, keine besonderen Kenntnisse in der menschlichen Anatomie hervor, vielmehr sieht man daraus deutlich, daß auch Diokles nur Thiere untersucht hat. Derselbe Diokles wird für den Urheber der Lehre von der vorzüglicheren Lebensfähigkeit der siebenmonathlichen Früchte vor den acht- und sogar neunmonathlichen Kindern gehalten, die man gewöhnlich sonst dem Hippokrates **) zugeschrieben hat. Erst während der Herrschaft und zur Zeit der Feldzüge des macedonischen Alexanders begannen, hauptsächlich durch den unsterblichen Aristoteles, (in der letzten Hälfte des 4ten Jahrhunderts v. C.) die wichtigen Arbeiten und Untersuchungen in der Naturgeschichte und in der Zergliederungskunst, die allen späteren Bemühungen in diesen Fächern zur Grundlage dienten. Aristoteles zergliederte zwar wohl hauptsächlich auch nur Thiere, doch war ihm der Bau des Menschen nicht gänzlich unbekannt, indem er hin und wieder die Beschaffenheit des Menschen

*) z. B. in dem Buche de aëre, locis, et aquis.

**) Sprengel l. c. 1r. Bd. S. 476.

mit dem der Thiere vergleicht, und auch zuerst auf die körperlichen Unterschiede zwischen Menschen und Affen aufmerksam macht.

Das Werk des Aristoteles über die Pflanzen ist verloren gegangen. Mit diesen beschäftigte sich indessen auch besonders Theophrast, der nicht allein viele Pflanzen sehr gut beschrieb, sondern auch ihren innern Bau mit Scharfsinn und Sorgfalt untersuchte, und selbst ihren Eigenschaften, ihren heilsamen und schädlichen Kräften, nachspürte.

Den Ursprung der Blutgefäße aus dem Herzen kannte schon Aristoteles; die Verschiedenheit zwischen Arterien und Venen aber gab zuerst Praxagoras von Kos an, und behauptete, daß in den Ersteren Luft, in den Letzteren aber nur das Blut enthalten sey. Sein Schüler Hierophilus, der zu Alexandrien, dem damaligen Mittelpunkt der Wissenschaften lebte, scheint (im Anfang des 3ten Jahrhunderts vor Christus) der eigentliche Urheber der Zergliederungskunst menschlicher Leichname gewesen zu seyn. Er soll Verbrecher sogar lebendig geöffnet haben, um nur seine Wißbegierde zu befriedigen. Gleichzeitig mit ihm lebten Erasistratus und Eudemus, die beyde die Anatomie mit Erfolg bearbeiteten, das Hirn und die Nerven genauer untersuchten, die Milchgefäße, die zwar auch Hierophilus schon gekannt hatte, beschrieben, und die Theorie der Erzeugung und der Ernährung ausbildeten. Dem Eudemus schreibt man besonders die Kenntniß der Hand- und Fußwurzelknochen zu. Von hier ab scheint die Bearbeitung der Anatomie nicht mit dem nemlichen Eifer mehr betrieben zu seyn, und wir treffen daher bis zum Galen hin, also fast in drey Jahrhunderten, auf keine große Vervollkommnung der Kenntniß des menschlichen Körpers und seiner Verrichtungen. Vergessen dürfen wir indessen hierbey nicht, daß die Schriften vieler Ang-

tomen, deren Namen Galen doch aufbewahret hat, verloren gegangen sind, und daß wir dieserhalb von dem Zustande der Anatomie in dem Zeitraum, in welchem sie lebten, nicht wohl urtheilen können. Celsus Beschreibung der Knochen in seinem achten Buche zeigt z. B. eine sehr genaue Kenntniß derselben, ja eine viel genauere als man den großen Alexandrinern nach den Berichten des Galens zuschreiben kann. Kräftiger noch als die Anatomie wurde die praktische Medizin in Alexandrien ausgebildet, und hier entstand auch ebenfalls im dritten Jahrhundert v. C. die merkwürdige Theilung der Medizin, in die eigentliche Medizin, Chirurgie und Rhizotomie. Durch diese Theilung entstand eine eigene Klasse von Gelehrten, die Rhizotomen, welche die Pharmazie als eigenes Geschäft trieben und lehrten. So unvollkommen diese Pharmazie auch anfangs seyn mochte, so erforderte sie doch chemische Kenntnisse und Fertigkeit in chemischen Handgriffen, welche die Rhizotomen sich daher zu erwerben bemüht seyn mußten. Durch die Bemühungen, die hierauf abzielten, sind diese Männer unstreitig die wahren Urheber der Chemie geworden. Die Verdorbenheit, die späterhin in Griechenland herrschte, besonders nachdem dasselbe im zweyten Jahrhundert vor Christus eine römische Provinz geworden war, so wie der Argwohn und die Grausamkeit der despotischen Alleinherrscher anderer benachbarter Völker, scheinen die Kenntniß von der Zubereitung neuer Gifte und Gegengifte begünstiget zu haben, in deren Erfindung die Rhizotomen, die oft Leibärzte der Fürsten und ihrer Satrapen waren, wetteiferten. Nebenbey verdanken wir ihnen indessen auch die Bekanntschaft mit mehreren chemischen Präparaten, dem Alaun, Salmiak, Zucker u. a. m.

Ueberblicken wir nun das Fortschreiten der Naturwissenschaft und der Heilkunde in diesem großen fast eintausend-

jährigen Zeitraume vom Anfange des heroischen Zeitalters der Griechen bis auf den römischen Julius Cäsar, so sehen wir, wie zuerst die Natur dem kindlichen Sinne der Völker als unmittelbarer Ausfluß und Symbol des Göttlichen erschien; und wie dann später, da schon die Philosophie den Ursprung und das Wesen der Dinge zu ergründen gestrebt hatte, erst die ihr inwohnenden Kräfte untersucht wurden. Nun begann man die Natur zu beobachten, und die einzelnen Körper näher zu betrachten und zu prüfen. Einige wurden zerlegt, neue wieder zusammengesetzt, und die widerstrebendsten Stoffe, wie die Metalle, zum Dienste des Menschen auf mannigfache Weise bezwungen. So lernte man Thiere, Pflanzen, Metalle, Erden und Salze kennen, erweiterte den Kreis der Nahrungsmittel und der Genüsse des Lebens, man bereitete Farben, mischte Heilmittel und entdeckte in den Giften die dem Leben feindlichen und verderblichen Kräfte. Auch das menschliche Leben wurde in seinen Verhältnissen zur Außenwelt genauer betrachtet, die Bedingungen der Gesundheit und Krankheit erforscht, und diese beschrieben, ja glücklich geheilt, ehe man noch den Bau des menschlichen Körpers kannte.

Wie Sitte und Glaube es noch verboten, menschliche Leichen zu zergliedern, zerlegte man doch schon Thiere, und entlehnte von dem, was man bey ihnen gefunden hatte, die Ansichten und Vorstellungen von der Beschaffenheit des menschlichen Leibes.

Manche Irrthümer schlichen sich hiedurch allerdings in die Naturgeschichte des Menschen ein, dessen ungeachtet entstand doch auch ein allgemeines Bild der körperlichen Einrichtung, die aller lebendigen Thätigkeit zum Grunde liegt, und innere und äußere Heilkunde gewannen dadurch, und bekamen eine gewisse Sicherheit.

Endlich zergliederte man die Leichname von Menschen. Man theilte den ganzen Körper in gewisse Abschnitte, als in Kopf, Hals, Brust, in dasjenige, was sich unter der Brust befindet, und in Arme und Füße ein. Man unterschied Häute, Fleisch, Knochen und Gefäße. Die Knochen lernte man ziemlich gut kennen, von den Muskeln aber und ihrer Bestimmung, so wie von den Sehnen, hatte man eben so wenig einen richtigen Begriff, als von den verschiedenen Arten von Gefäßen und von dem Kreislaufe des Blutes. Das Hirn, das Rückenmark und die Nerven wurden näher untersucht. Das Gehirn hielt man für einen drüsenartigen absondernden Körper, und die Nerven für Werkzeuge, die mit den Knochen und dem Fleische in Verbindung ständen, und die Bewegung bewirkten. Späterhin erkannte man zwar eine Verbindung zwischen dem Gehirn und den Sinneswerkzeugen, ja man hielt auch die Nerven für den Sitz der Empfindung, doch gelangte man hierin zu keiner deutlichen Vorstellung.

Die Brust- und Baucheingeweide, die Harnwerkzeuge und die Geschlechtstheile kannte man, doch über ihre Lage, Verbindung und gegenseitige Beziehung zu einander blieb man im Dunkeln. Von der weiblichen Gebärmutter glaubte man ziemlich allgemein, daß sie bey Menschen eben so beschaffen sey, wie bey den größeren Thieren, die man untersucht hatte, doch findet man, unter andern in den (angeblich) Hippokratischen *) Schriften auch Angaben, die eine bessere Kenntniß derselben voraussetzen. In der Physiologie behalf man sich mit bloß hypothetischen Behauptungen, die von dem jedesmal herrschenden philosophischen Systeme entlehnt waren. Eine wichtige Rolle spielte das Pneuma, das

*) Hippocr. de partu septimestri et octimestri, in opp. S. III.

in der Luft enthalten seyn, und durch die Lungen ins Herz, und aus dem Herzen ins Gehirn, in den Magen und in den ganzen Körper kommen sollte. Dies Pneuma enthielt die wahre Lebenskraft, und das geistige Vermögen. Durch die Schlagadern wurde es dem ganzen Körper mitgetheilt. Auch die Verdauung sollte das Pneuma im Magen bewirken. Mitunter findet man aber ganz mechanische Ansichten, nach denen die Verdauung durch das Reiben der Magenwände geschehen sollte, und die Organe, deren Verrichtung man nicht kannte, bloß dazu dienten, um einen leeren Platz auszufüllen. In der Krankheitslehre nahm man hauptsächlich auf die Beschaffenheit der flüssigen Theile und auf das Pneuma, das Belebende, Rücksicht. Die Veränderungen in dem Baue der Werkzeuge und in ihrer Lage wurden außer der Chirurgie, wo sie sichtbar vor Augen traten, nicht beachtet. Zwar sollen die Alexandriner Verstorbene untersucht haben, um den Sitz und die Natur der Krankheit, durch die sie umgekommen waren, zu erforschen; die Resultate ihrer Untersuchung haben indessen die Wissenschaft nicht bereichert. Die Gefahr und die Tödtlichkeit verschiedener Arten von Verletzungen, z. B. der Kopfwunden, der Austretung von Feuchtigkeiten auf das Hirn, der Verletzung der Luftröhre, der Lungen und des Herzens, der Ergießung von Säften in die Brust- und Bauchhöhle, der Verwundung der Baucheingeweide, Geschlechts- und Harnwerkzeuge, des Verlustes ganzer Glieder, der Blutflüsse, und großer Eiterungen, waren zwar nicht unbekannt, doch die inneren Veränderungen, die durch sie in der Beschaffenheit der Theile selber hervorgebracht wurden, die daraus entspringenden Gründe ihrer Tödtlichkeit, und die Umstände, die sie erschwerten oder verringerten, blieben unerforscht. Eben dies gilt von den Folgen der Vergiftungen.

In Hinsicht des Zeugungsgeschäftes wurde die Ueberfruchtung *) für möglich gehalten. Im siebenten Monathe der Schwangerschaft, glaubte man, sey die Frucht schon lebensfähig, im achten Monathe verändere sie aber ihren Platz **) und werde davon krank, und bedürfe bis zum zehnten Monathe Zeit sich wieder zu erholen. Kinder daher, die im siebenten Monathe geboren würden, sollten dieserhalb eher beym Leben erhalten werden, als solche, die im achten, ja sogar noch im neunten geboren würden. Ein Zeitraum von sieben Mal vierzig Tagen mache die gewöhnliche Zeit der Schwangerschaft aus, doch könne solche auch bis zum eilften Monathe dauern. —

Einen solchen Gang nahm nun die Heilwissenschaft und ihre Hülfszweige in ihrer Ausbildung bey den Griechen, und das in dem kurzen Ueberblick Dargestellte enthält etwa den Inbegriff von Kenntnissen, die zum Behuf einer gerichtlichen Medizin hätten dienen können. Die Art, wie diese Kenntnisse gelehrt wurden, ist in den verschiedenen Abschnitten dieses Zeitalters wohl sehr verschieden gewesen. Mehr wahrscheinlich als gewiß ist es, daß sie zuerst im Besitz der Priester waren, später wurden sie das Eigenthum einzelner, vielleicht ursprünglich von Priestern herstammender Familien, die sie als Geheimniß behandelten, und nur ihren Angehörigen mittheilten. Die Philosophen, und vorzugsweise die Pythagoräer, besonders nach der Vertreibung ihres Bundes von den Krotoniaden, verbreiteten die Heilkunde und die dahin einschlagenden Kenntnisse wohl am meisten. Nach mehreren Zeugnissen, ***) die wir darüber finden, wurde für

*) Hippocrates de superfoetatione sect. III., VII. p. 222. 223.

**) Hippocrates l. c. V. VI. p. 216.

***) Plato's Menon. §. 19. p. 45. d. Biesterschen Ausgabe von 1783.

Geld Unterricht in der Heilkunde ertheilt; doch scheint diese Bezahlung von den Schülern und nicht von dem Staate geleistet zu seyn. Es war übrigens gesetzlich, daß kein Sklave *) und keine Frauenzimmer die Medizin erlernen durften. Hernach wurde es jedoch auch den einheimischen freygebornen Frauenzimmern erlaubt, die sich aber hauptsächlich wohl nur mit der Geburtshülfe und den Weiber- und Kinderkrankheiten abgaben.

Eine merkwürdige, auf den medizinischen Unterricht Bezug habende Stelle findet sich in Xenophons Memorabilien **). „Wenn sich," sagt er, „Jemand beym Staate bewürbe, daß ihm das Geschäft eines Arztes (ἰατρικὸν ἔργον) aufgetragen würde, und so redete: ich habe zwar, ihr athenienſischen Männer, von Niemanden die Arzneykunde gelernt, und nie mich darum bemüht, einen Arzt zum Lehrer zu erhalten — — doch übertragt mir immer das Geschäft eines Arztes, denn ich will an Euch den Versuch machen zu lernen, so würden ohne Zweifel Alle über solche Anrede lachen u. s. w." Die Ausübung der Heilkunst und die Aerzte selber standen bey den Griechen in großem Ansehen. Schon Homer ***) rechnet die Aerzte zu den allgemein geschätzten Männern, die man von anderen Orten herberufe, und sie gerne aufnehme. An einer anderen Stelle ****) sagt er: „jeder Arzt übertrifft alle Menschen an Erfahrung, denn sie sind wahrlich vom Geschlechte Päons."

Die Gesetzgeber von Charondas sollen bereits nach

*) Sam. Petitus leges atticae etc. lib. III. tit. VIII. pag. 27.
**) IV. 2. 5.
***) Od. XVII. 384.
****) Od. IV. 229 — 232. Versuch über die Kultur der Griechen zur Zeit des Homer, von H. W. A. de Marées. Berlin 1797. p. 69.

BOSTON MEDICAL LIBRARY JAN 25 1907

Diodors *) Zeugniß angeordnet haben, daß Aerzte für öffentlichen Sold die kranken Bürger behandelten. — So erzählt Herodot **) von dem Arzte Demokedes aus Kroton (530 v. C.) daß er von dem äginotischen Staate die Besoldung von einem Talent (nach der neueren Berechnung des griechischen Geldes, etwa 1375 Thaler), darauf in Athen hundert Minen (2291 Thaler), und endlich vom Polykrates von Samos zwey Talente (2750 Thlr.) erhalten habe. Auch im Kriege besoldete man Feldärzte, die hernach aber wieder entlassen wurden. — Es gab indessen auch Quacksalber, die ganz ungescheut ihr Unwesen trieben und die Leute betrogen (Hippocr. de sacro morbo §. 2. 3.) und die von den wissenschaftlichen Aerzten, wie es scheint, nicht gehörig unterschieden wurden. Diese Quacksalber scheinen zum Theil die Diener und Sklaven der wahren Aerzte gewesen zu seyn, wie man aus einigen Stellen beym Plato schließen darf, de legib. IV. 537 a. 563 b.

Medizinal-Kollegien scheint es bey den Griechen nicht gegeben zu haben, da man davon so wenig, wie überhaupt von einer medizinischen Polizey ***), einige Nachweisung bey den Schriftstellern findet. Aerzte, die durch ihre Kur Jemand getödtet zu haben schienen, wurden deshalb frey von aller Schuld ****) und Strafe erklärt.

---

*) XII. cap. 13.

**) III. cap. 131.

***) Als erste Spur davon in Bezug auf die Aerzte, möchte man die Sitte ansehen, die auch bey den Athenern herrschte, daß Jeder, der eine Kunst ausüben wollte, von dem Volke oder Magistrat die Erlaubniß erhalten mußte, nachdem er in einer Rede angegeben, wer er sey, welche seine Lehrer gewesen, und wie er sich Fertigkeit und Erfahrung erworben. Xenophon. mem. L. IV.

****) Plato de legg. IX. p. 27. *ἰατρῶν δὲ περὶ πάντων ἂν ὁ θεραπευόμενος ὑπ' αὐτῶν ἀκόντων τελευτᾷ, καθαρὸς ἔστω κατὰ (τὸν)*

Dies war der Zustand der Aerzte bey den Griechen. Unstreitig ist er von der Art, daß ein Zeugniß und ein Gutachten der besseren Aerzte vor Gericht von Einfluß hätte seyn können. Auch die Summe der Kenntniß, die diese Männer besaßen, war besonders nach dem Aristoteles in der That so groß, daß sie in manchen Rechtsfällen Aufschlüsse ertheilen und wirkliche Verbrechen mit einiger Sicherheit hätten ausmitteln können. Man möchte daher wohl geneigt seyn, den Griechen, mit den Vertheidigern der Anwendung einer gerichtlichen Medizin bey den ältesten Völkern, einem Joh. Heinrich Dauber *), einem Gerh. Feltmann **), einem Peter Gerike, ***) Joh. Theoph. Seger ****) und Anderen, den Gebrauch der ärztlichen Untersuchung in rechtlichen und peinlichen Fällen zuzuschreiben, wenn nicht der Inhalt aller übrig gebliebenen Schriften der Griechen, die uns einen Blick in ihre rechtlichen Verhandlungen zu thun erlauben, das Gegentheil bewiesen. Man darf hauptsächlich nur die Redner lesen, um sich hiervon zu überzeugen. Fälle, in denen nach unseren Einrichtungen ärztliche Untersuchung und ärztliches Gutachten erforderlich seyn würden, kommen mehrere vor; aber niemals wird eine solche Untersuchung erwähnt. So haben wir z. E. vom Lysias eine Rede für

---

νόμον. Hippokrates klagt hierüber, indem er es als die Ursache angiebt, warum es so viele schlechte Aerzte gäbe: soli medici delinquentes nulla in republica poena coercentur, praeterquam ignominiae, verum haec non afficit eos, qui toti quanti sunt ex infamia compositi. de lege §. 1.

*) Oratio de toto inspiciendi cadaveris instituto ab Hebraeis per manus Graecorum ad Romanos translato etc. Bredae 1646.

**) Tractatus de cadavere inspiciendo cap. III. §. 3.

***) Pr. quo inspectionem cadaveris in homicidio apud Romanos olim in usu fuisse ostenditur. Hal. 1738.

****) De sectione cadaveris occ. dissert. (resp. Carol. Frid. Behrisch). Lipsiae 1769.

einen unvermögenden und kranken Bürger, der, wie es Sitte war, einen Almosen aus der Staatskasse empfieng. Ein Feind von ihm hatte angezeigt, daß er den Almosen mit Unrecht entgegen nähme, indem er nicht krank, sondern gesund und stark sey. Hier, sollte man denken, läge nichts näher, als die Sache durch eine ärztliche Besichtigung und Bescheinigung auszumitteln, davon ist indessen gar die Rede nicht. Der Beschuldigte verweist die Richter bloß auf das Zeugniß ihrer Augen. „Der Kläger," heißt es, „will euch „überreden, daß ich nicht in dem Zustande sey, in dem ihr „Alle mich seht. Ihr aber, wie es verständigen Leuten ge„ziemt, traut doch euren eigenen Augen mehr, als seinen „Worten *)."

Bey Demosthenes in der Rede wider Evergus**) wird eine an einer alten Frau verübte Mißhandlung erzählt, die nach einigen Tagen den Tod zur Folge hatte. „Ich forderte," sagt der Kläger, „den Theophemus und Evergus (die, „welche die Mißhandlung verübt hatten) auf, die Alte zu „verpflegen, und Aerzte zu ihr zu schicken; da sie sich aber „nicht daran kehrten, so nahm ich selbst einen Arzt an, und „holte Zeugen herbey, um ihnen den Zustand der Kranken „zu zeigen. Als ich darnach vom Arzte hörte, daß sie sehr „schwach und ohne Hoffnung sey, so holte ich wiederum an„dere Zeugen, zeigte diesen den Zustand der Kranken, und „forderte jene nochmals auf, für sie zu sorgen. Sechs Tage, „nachdem der Arzt von mir berufen war, starb die Alte. „Daß dies Alles wahr sey, werden Euch jetzt die Zeugen „bekräftigen." —

„Da ich nun ungewiß war," fährt der Kläger fort, „wie ich mich zu verhalten habe, so befragte ich die Exege-

*) Ed. Steph. p. 169.

**) P. 1159. 60. ed. Reisk.

„ten.“ Diese riethen mir, weil die Alte mir nicht verwandt „sey, keine Klage gegen die Thäter anzustellen; sondern nur „mich selbst und mein Haus zu reinigen, und die Sache zu „verschmerzen, und allenfalls eine andere Gelegenheit abzu„warten, mich zu rächen.“ —

Dieser Fall ist in mehrerer Hinsicht wichtig, theils weil er zeigt, daß selbst Todtschläge in Athen, wenn kein Kläger gegen den Mörder auftrat, nicht beachtet wurden, und theils weil man daraus sieht, daß selbst unter Umständen, wobey das Urtheil eines Arztes ganz entscheidend seyn mußte, doch ein solches nicht eingeholt wurde.

Ein anderer, in Beziehung auf unsern Gegenstand sehr merkwürdiger Fall findet sich beym Antiphon *) in der dritten Tetralogie. Bey einer Schlägerey hatte Jemand seinen Gegner so zugerichtet, daß er nach einigen Tagen gestorben war. Er wird nun als Mörder angeklagt, und vertheidigt sich damit, daß er behauptet, nicht seine Schläge, sondern die schlechte Behandlung des Arztes sey die Ursache des Todes gewesen, wobey er sich auf die Aussage der Zeugen beruft. Was für Zeugen dies gewesen sind, und woher sie wissen konnten, was sie bezeugen sollten, wird nicht angegeben. In diesem Falle wäre grade eine Leichenuntersuchung unumgänglich nöthig gewesen, und es würde gewiß von ihrer Anordnung die Rede gewesen seyn, wenn nach den bestehenden Einrichtungen irgend daran zu denken gewesen wäre; man findet aber auch hier keine Spur davon.

*) P. 126. ed. Steph. Die Reden des Antiphon sind übrigens nicht wirklich vor Gericht gehalten worden, sondern es waren nur Musterreden, und die Fälle, worauf sie sich beziehen, sind deshalb nur fingirt. Dieses Umstandes wegen sind sie aber für unsern Zweck ganz besonders merkwürdig, weil wir voraussetzen dürfen, daß bey solchen Mustern die allersorgfältigste Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und Einrichtungen genommen ist.

Es finden sich, außer den angegebenen, noch einige andere Reden beym Lysias und Antiphon über Mord, Vergiftungen und gefährliche Verletzung, aber einer Zergliederung und Untersuchung der Leichen durch Aerzte geschieht in keiner derselben Erwähnung. Man findet zwar eine Stelle beym Demosthenes (in Conon. 1260), in der eines ärztlichen Zeugnisses Erwähnung geschieht, aber nirgendswo eine, die von einem solchen Zeugniß, welches das Gericht gefordert hätte, redete. Aus allen diesen angeführten Beyspielen erhellt es wohl deutlich, daß dasjenige, welches wir gerichtliche Medizin nennen, in Athen, und zu einer Zeit, in der die Wissenschaften daselbst ungemein blühten, ganz unbekannt war. Da die Kultur, die Verfassung und das Rechtswesen in allen übrigen griechischen Staaten minder groß und ausgebildet waren, als in Athen, so läßt sich mit Gewißheit schließen, daß, wenn eine gerichtliche Medizin in Athen nicht statt fand, sie gewiß auch in den übrigen griechischen Staaten nicht bekannt gewesen sey. Entsteht aber darnach die Frage, wie es zugieng, daß bey so großen Fortschritten in der Naturwissenschaft und Heilkunde man nicht auf die so wichtige Anwendung derselben vor Gericht verfiel, so glauben wir mit Grund antworten zu können, daß die Ursache davon nicht in der Heilkunde und den Aerzten, sondern allein in den Rechtsansichten gegründet war, die zu der damaligen Zeit herrschten. — Zwar waren Natur- und Heilkunde noch nicht von der Art, daß sie etwas Bedeutendes für rechtliche Zwecke leisten konnten, sie würden es aber bald geworden seyn, wenn man sie vor Gericht benutzt und auf ihre Aussprüche Werth gelegt hätte.

Wo man aber alle Handlungen, die nicht unmittelbar den Staat in Gefahr brachten, als Privatsachen betrachtete, über welche die Partheyen zu richten oder sich zu vereinigen

hatten, wo daher der Staat, oder das Gericht zur Ausmittelung der Thatsachen nicht selber wirksam war, sondern dies den Partheyen überließ, die dabey immer einseitig und nothwendig zu ihrem Vortheil verfuhren, da konnte, alle übrige Hindernisse nicht gerechnet, keine gerichtliche Arzneywissenschaft entstehen. Dies war aber in Griechenland wirklich der Fall.

Die Gesetze der Athenienser erwähnen daher auch einer öffentlich zu veranstaltenden Untersuchung von Aerzten durchaus nicht. Wichtig sind hier besonders die Bestimmungen, *) wie es bey Mordthaten solle gehalten werden. Si quis autem in aliquo populo caesus sit, quem nemo tollat, Demarchus ejus cognatis denunciato tollere, et sepelire, et lustrare populum ea ipsa die, qua is caesus est.

Und weiter unten:

Si Demarcho denunciante cognati non tollant, Demarchus ipse tollendum et sepeliendum cadaver etc.

Hier ist mithin nirgendswo von einer der Beerdigung vorangegangenen Besichtigung und Untersuchung der Leiche die Rede.

Während nun die Wissenschaften und Künste bey den Griechen in höchster Blüthe standen, waren sie bey den Römern noch kaum aus ihrer Kindheit hervorgetreten. Nur das, was unmittelbar auf das Staatswesen und auf den Krieg Bezug hatte, wurde bey ihnen ausgebildet, alles Uebrige aber vernachlässigt. Die eigentliche Medizin als

*) M. s. Leges atticae Sam. Petitus collegit, digessit et libro commentario illustravit etc. cum animadversionibus Jac. Palmerii a Grente-Mesnil, A. M. Salvinii et C. A. Dukeri, quibus suas et praefationem addidit Petrus Wesselingius. Lugduni Batavorum MDCCXLII. lib. VII. tit. 1. de sicariis. p. 57.

wahre Wissenschaft und Kunst kannte man nicht, das hingegen, was man mit diesem Namen belegte, waren einige chirurgische Kenntnisse und eine gewisse Fertigkeit, äußerliche Mittel anzuwenden, und hauptsächlich auch einige äußerliche Schäden zu behandeln, und die Entmannung zu bewirken. Verrichtungen dieser Art hielt man eines römischen Bürgers *) unwürdig, und sie wurden daher von Sklaven und Freygelassenen bestritten. Es darf hieraus jedoch nicht gefolgert werden, daß nicht Einzelne sich größere Einsichten erworben haben könnten, und daß nicht diese Einsichten auf die Gesetzgebung und Gesetzerklärung einen mittelbaren Einfluß gezeigt hätten, sondern nur soviel, daß diese Einsichten nicht den Aerzten als solchen zukamen, und daß der Einfluß, den sie möglicher Weise in gesetzlichen und rechtlichen Angelegenheiten haben konnten und wirklich hatten, nicht unmittelbar durch die Aerzte, und durch ihre Zeugnisse bewirkt wurde. Was die Aerzte hierin hätten leisten können, war schon dadurch von der öffentlichen Anwendung ausgeschlossen, daß sie Menschen waren, deren Zeugniß vor Gericht nicht galt. **)

---

*) Medicus romanus servus sexaginta solidis aestimatus. edit. secund. Lugdun. Batav. 1681. pag. 22.

**) Noch nach dem neusten römischen Recht war es Regel, daß Sklaven, die ja überhaupt keine Rechtsfähigkeit besaßen, auch kein Zeugniß vor Gericht ablegen konnten. auth. si testis. C. de testibus. (4. 20.) Diesen Grundsatz suchte man indessen durch mancherley Modificationen mit dem in Uebereinstimmung zu bringen, welches die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen erheischte. Es war daher nicht nur ausgemacht Rechtens, daß Sklaven über eigene Handlungen und über die sie selbst betreffenden Vorfälle gerichtlich vernommen werden konnten. L. 8. C. de testibus L. 15. C. de quaestionibus (9. 41.) sondern sie konnten auch über bedeutende Verbrechen sogar peinlich verhört und gezwungen werden, ein Zeugniß abzulegen; dies je-

In Privatstreitigkeiten konnte man allerdings wohl sich des Rathes eines Arztes unter der Hand bedienen, ja es wurde wohl sein Gutachten in Fällen, in denen der Gegenstand der Untersuchung offen vorlag, beym Gericht zu gewissen Anordnungen benutzt, weiter giengen aber auch die Wirkungen des Zeugnisses der Medizinalpersonen nicht. Was selbst späterhin in gesetzlichen Verordnungen über die Besichtigung von Kunstverständigen vorkommt, z. B. über die von den Proculeanern zur Ausmittelung der Pubertät nöthig gefundene Besichtigung, so wie über die Besichtigung des Bauches zur Entscheidung über vermuthliche oder angebliche Schwangerschaft, läßt sich hierauf zurückführen.

---

doch nur mit Bewilligung ihrer Herren, gegen sie aber nicht anders, als wenn es ein begangenes Adulterium oder einen verübten Incest, oder ein Verbrechen gegen den Staat betraf. Es wurde indessen in allen Fällen vorausgesetzt, daß die Wahrheit auf keinem anderen Wege ausgemittelt werden könne. M. s. L. 1. 5. L. 9. L. 20. D. de quaestion. (48. 18.) L. 7. D. de probat. (22. 3.) L. 58. §. ult. D. de aedil. edict. (21. 1.) Auch in wichtigen das Vermögen betreffenden Processen wurden Sklaven als Zeugen zugelassen. — Es dürfte aus Allem erhellen, daß also nicht sowohl der Sklavenstand der Aerzte, als die Art des Processes, und ihre gänzliche Unwissenheit in den nothwendigen Kenntnissen, ihre Zulassung vor Gericht verhinderten. Daher konnten denn auch die obstetrices Zeugnisse ablegen, weil sie die Einzigsten waren, die über den in Frage stehenden Gegenstand Etwas mit einiger Gewißheit aussagen konnten.

Mein wackerer Freund, Hr. Prof. Mühlenbruch, dem ich so manche Anweisung und Berichtigung verdanke, bemerkt hierbey, daß über einen Gegenstand, der, so eng er auch mit dem politischen und Privatleben der alten Völker verwebt war, doch aus dem unsrigen völlig verschwunden ist, die Ansichten der Alten, und ihr wahrer Zusammenhang, für uns zum Theil wenigstens immer unverständlich bleiben werden. Bey dem Mangel an praktischem Interesse habe man sich indessen auch nicht einmal die Mühe gegeben, das was man wissen könne, genau aus den Quellen zu erforschen.

Einen eigentlich peinlichen oder Untersuchungsproceß gab es, wie wir gesehen haben, bey den Römern so wenig als bey den Griechen, sondern nur einen Anklageproceß. Diese Proceßart schließt nun zwar die Zulassung der Aerzte zur Feststellung der Thatsache nicht aus, sie nimmt aber ihrem Urtheile allen Werth, indem eine solche Zulassung immer nur einseitig geschehen kann, und hier nur von Aerzten, die keinen öffentlichen Glauben hatten. Ueberdies konnte es auch den Klägern nicht so sehr darum zu thun seyn, die That selber zu beweisen, als vielmehr den wirklichen Vorsatz des Thäters, solche zu vollbringen, indem das Gesetz (lex Cornelia) nicht sowohl jene, als hauptsächlich diesen mit Strafe *) belegt.

Die Beyspiele, die man von Besichtigung Erschlagener bey den Römern aufgezählt hat, und woraus man die Beweise hat hernehmen wollen, daß eine der unsrigen ähnliche gerichtliche Arzneywissenschaft schon bey ihnen im Gange gewesen sey, beweisen dies durchaus nicht. Wenn in Volksaufläufen und bey öffentlichen Streitigkeiten und Umwälzungen wichtige Männer umkamen, so blieben die Leichen dem Volke vor Augen liegen, entweder weil die Angehörigen sich scheuten, sich durch Wegführung und Bestattung derselben als Freunde des Getödteten zu zeigen, oder weil der Anblick des Erschlagenen das Volk zur Rache reizen sollte. Von einer gerichtlichen kunstmäßigen Besichtigung konnte hierbey gar nicht die Rede seyn.

Auch die Fälle, in denen Ankläger von Zeichen der Vergiftung **) reden, beweisen grade den Mangel einer

*) Jo. Samuel Frider. Böhmer de legitima cadaveris occisi sectione. Halae 1761. p. 7. §. IV.

**) Man hat aus einer Stelle aus dem Sueton auf eine gerichtliche Leichenbesichtigung schließen wollen. Dieser führt nemlich

ärztlichen Untersuchung, weil, wenn diese statt gefunden hätte, man ja die Resultate und nicht bloß unsichere äußerliche Kennzeichen würde angeführt haben.

Wenn Antistius nach dem Zeugniß des Sueton nur eine von den drey und zwanzig Wunden des Cäsar, nemlich die zweyte Brustwunde, für tödtlich erklärte, so handelt es sich hier durchaus nur von einem Privatgutachten, und von keinem Erfunde einer gesetzlich verordneten Untersuchung. Nach diesem Allen darf es als erwiesen angenommen werden, daß weder die Gesetze der Römer noch ihre Art der Verwaltung und Verhandlung des Rechtes, am wenigsten aber die Beschaffenheit und Lage der Aerzte und ihre Kenntnisse, die Vermuthung der Möglichkeit einer gerichtlichen Arzneywissenschaft unter ihnen während dieses Zeitraums bestätigen.

Bis auf Julius Cäsar gab es keine wahren Aerzte und keine eigentliche Heilkunde in Rom, obgleich diese Wissenschaft

---

vom Germanicus, der von Piso vergiftet seyn sollte, an: praeter livores, qui toto corpore erant, et spumas, quae per os fluebant, cremati quoque cor inter ossa incorruptum repertum est: cujus ea natura existimatur, ut tinctum veneno igne confici nequeat. vit. Caligul. c. 1. Tacitus erzählt diese Geschichte noch ausführlicher; aber weder er, noch Sueton erwähnen einer amtlichen ärztlichen Untersuchung, oder eines ärztlichen dem Senat bey den Verhandlungen über Piso vorgelegten Zeugnisses. Diese ganze Stelle beweist also nichts, als daß die Römer damals schon gewisse äußere Kennzeichen der Vergiftung an dem Leibe Verstorbener zu unterscheiden wußten, welches an sich schon ganz wahrscheinlich ist, und worüber wir keines besonderen Beweises bedürfen. — Hiernach läßt sich die Behauptung des Hrn. Geh. Hofr. Gruner berichtigen, daß in einzelnen Fällen bey den Römern wirklich eine gerichtliche Leichenbesichtigung statt gefunden habe. M. s. die Ausgabe von Metzgers System der ger. A. W. von Gruner 1814. S. 5. Uebrigens sieht man aus den angegebenen Kennzeichen auch an und für sich schon deutlich, wie unvollständig, ja irrig, die Vorstellungen gewesen seyn müssen, die man von den Wirkungen einer Vergiftung und ihrer Zeichen an der Leiche gehabt hat.

mit ihren Hülfszweigen schon anderwärts, wie wir gesehen haben, zu einem ziemlichen Grade der Vollkommenheit gebracht war. Da zugleich lebende Völker, die einige Wichtigkeit in der politischen Welt erlangt haben, nie ganz ohne wechselseitige Berührung bleiben, und stets Etwas von dem Einen zum Anderen übergeht, so konnte es nicht fehlen, daß nicht auch besonders von den Aegyptiern und Griechen einige Kenntnisse zu den Römern gelangt seyen, die aber auf den Zustand der allgemeinen Bildung keine unmittelbare Wirkung hatten. Mittelbar wirkten sie indessen unstreitig auf die Gesetzgebung und selbst bey Rechtsverhandlungen. Die Beweise eines solchen Einflusses lassen sich wohl nachweisen, weiter aber auch in der That nichts. Von einer gerichtlichen Medizin findet man nicht die geringsten Spuren, es sey denn, daß man den bloßen Gedanken, durch Kunstverständige in solchen Fällen Zeugniß ablegen zu lassen, in denen kein Anderer das nöthige Zeugniß zu ertheilen verstand, für die ersten Anfänge dieser Wissenschaft wollte gelten lassen.

Nach den Siegen der Römer in Griechenland und Asien wurden nun freylich griechische und ägyptische Wissenschaften und Künste nach Rom verpflanzt, und griechische Aerzte dorthin gezogen, die ihre Kunst daselbst sowohl übten, als sie auch zugleich verbreiteten und lehrten. Man bewilligte jetzt auch den Aerzten das Bürgerrecht, und ertheilte ihnen von Zeit zu Zeit immer größere Ehre und größeres Ansehen.

Hiedurch wurde der Zustand der Aerzte bey den Römern so verbessert, daß man davon mit Recht auch eine bessere Bearbeitung der Wissenschaft durch sie erwarten durfte, die zwar auch erfolgte, jedoch nicht in der Richtung, welche zur Ausbildung einer gerichtlichen Arzneywissenschaft wünschenswerth und nöthig war. So erwarb sich unter Anderen Asklepiades von Bithynien durch eine genauere Ein-

theilung der Krankheiten, und durch schätzbare Beschreibungen mancher derselben, so wie durch Einführung einer einfachen milderen Heilmethode große Verdienste. Themison von Laodicäa ist als der Erfinder der allgemeinen Therapie anzusehen, die von Thessalus aus Tralles ausgebildet wurde. Auf die in Krankheiten leidenden Theile Rücksicht zu nehmen, und nach den durch die Krankheit hervorgebrachten Veränderungen zu forschen, lag jedoch nicht in ihrer Behandlungsart der Heilkunde. Die Anatomie, besonders aber die pathologische Anatomie, mußte deshalb auch nothwendig von ihnen vernachlässigt werden. Das von Celsus uns übrig gebliebene schätzbare Fragment verräth noch die meisten Kenntnisse von dem Baue und der Beschaffenheit des menschlichen Körpers, und zeigt, daß die Römer wohl im Allgemeinen jetzt hinter den Griechen und Alexandrinern in der Anatomie nicht mehr zurückstanden. Besser als alle ihre Vorgänger beschrieben Soranus aus Ephesus, und Moschion die weiblichen Geburtstheile. Soranus macht auf die Veränderung der Lage des Muttermundes in der Schwangerschaft aufmerksam, und Moschion erwähnt die Verschließung des Muttermundes nach geschehener Empfängniß. Die meisten und genausten Kenntnisse in der Anatomie vor Galen bewies indessen unstreitig Marinus. Seine Schriften sind zwar verloren gegangen, doch berichtet Galen *) von ihm, daß er die Drüsen sorgfältig untersucht, und besonders die Drüsen im Darmkanal entdeckt habe. Auch den wahren Zusammenhang zwischen den Nerven und dem Gehirn gab er an, und beschrieb die Gehirnnerven besser, als es vor ihm geschehen war. — Sehr bemerkenswerth ist ein Institut, das

*) Galen. de semine L. II. p. 245. Sprengel l. c. Th. II. 5ter Absch. S. 66.

in diesem Zeitraume entstand, und, freylich unter manchen Abänderungen, gewissermaßen bis auf unsere Zeiten fortgedauert hat, die sogenannte Archiatrie.

Die Kaiser suchten ihre Leibärzte durch den Titel Archiater auszuzeichnen, und übertrugen ihnen gegen gewisse Vorrechte und Einkünfte die Aufsicht auf die anderen Aerzte. Unter dem Kaiser Nero (im ersten Jahrhundert nach Christus) führte zuerst Andromachus den Titel Archiater. Späterhin bildeten die anerkannten Aerzte in allen größeren Städten des römischen Reiches ordentliche Kollegien, die von den Kaisern anerkannt waren, und deren Mitglieder als Staatsärzte angesehen wurden, und Archiatri populares hießen. Die Leibärzte hießen nun (30 J. n. Ch.) Archiatri palatini, und sie genossen an den Höfen großes Ansehen. Die Ersteren scheinen indessen in keiner Art von Abhängigkeitsverhältniß zu den Leibärzten gestanden zu haben.

Wer Mitglied eines Kollegiums städtischer Aerzte werden wollte, mußte von den städtischen Behörden ordentlich vorgeschlagen werden, worauf er von den älteren Mitgliedern geprüft, und wenn er wohl bestand, so in das Kollegium aufgenommen wurde, daß er den untersten Platz einnahm. Die Zahl der Aerzte, die in jeder Stadt das Kollegium bildeten, war seit Antonin des Frommen Zeiten bestimmt, und durfte nicht überschritten werden, doch durften sich auch mehrere Aerzte in den Städten aufhalten, die aber nicht für Staatsärzte galten, und keine Belohnung vom Staate bekamen. Ueber die Archiatri palatini und ihre Zahl ist nichts bekannt, doch weiß man, daß sie von den Kaisern bestätigt *) wurden, was bey den Staatsärzten in den Städten nicht der Fall war. Die Archiatri waren

*) Cod. Theodos. lib. XIII. tit. III.

zugleich auch Lehrer der Heilkunde, und das ganze Kollegium führte eine beständige Aufsicht über alle in ihrem Bezirk praktisirende Aerzte, ja es scheint auch das Recht gehabt zu haben, solche wegen gemachter Fehler zur Rechenschaft zu ziehen. Die Mitglieder des Kollegiums wurden vom Staate besoldet, und mußten dafür die armen Kranken unentgeldlich besorgen, von Begüterten aber durften sie eine angemessene Belohnung fordern. — Betrachtet man diese Einrichtung, und die genaue Verbindung, in welche die Aerzte durch sie mit dem Staat gesetzt wurden, und nimmt man an, daß schon das Bedürfniß nach dem Gutachten der Kunstverständigen und nach ärztlichen Kenntnissen überhaupt von den Rechtsgelehrten selber gefühlt war, so verdient es wohl, daß man nach den Gründen forscht, die es verhinderten, daß nach solchen Vorbereitungen die gerichtliche Medizin nicht damals schon wirklich zu Stande kam. Dieser Gründe sind nach unserer Meynung drey, und zwar:

Erstlich, der Zustand der Medizin und ihrer Hülfswissenschaften selber. Obgleich man im Ganzen nicht zurückgeschritten war und im Einzelnen sich mit seinen Kenntnissen weiter erstreckte, wie die Aegyptier und Griechen in ihren blühendsten Zeiten, so war doch zu viel Widersprechendes in den verschiedenen Ansichten der Aerzte, und ihr Wissen beruhte noch zu wenig auf Untersuchung und Anschauung, als daß man im Allgemeinen schon zu einem festen Vertrauen zu ihren Aussprüchen hätte gelangt seyn können. In der Noth, welche die Krankheit hervorbrachte, und in der Todesgefahr, nahm man wohl zu ihnen seine Zuflucht und rechnete dabey zugleich auf eine geheime Wunderkraft, die ihnen inwohne und durch sie wirke, bey ruhiger Unterhandlung über Besitz und Recht aber, mochte man sich ihnen nicht anvertrauen. Da man die Gründe ihres Urtheils überdies

gar nicht prüfen konnte, welches man bey rechtlichen Aussprüchen doch thun zu können glaubte, so entstand auch schon hieraus ein Grund des Widerwillens und Verdachtes dagegen. Aus der Acht darf man hierbey jedoch nicht lassen, daß grade die Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Untersuchung gerichtlicher Fälle nöthig sind, in dieser Zeit noch am wenigsten ausgebildet waren, und daß man sich von solchen Untersuchungen daher auch nicht viel versprechen durfte. Diese Ausbildung würde freylich bald erworben seyn, wenn man ihrer bedürft hätte, dies war indessen nicht der Fall. Die Rechtswissenschaft nemlich hatte

Zum andern, so ungemein sie auch in dem Zeitraume vom Cäsar bis auf Alexander Sever ausgebildet und vervollkommnet war, in Hinsicht der Anordnung des Rechtsganges durchaus ihren Karakter nicht verloren, und es behielt daher immerfort bey dem Anklageproceß sein Bewenden. Mit dieser Proceßart ist aber eine gerichtliche Medizin an und für sich unverträglich. Aerztliche Kenntnisse, Zeugnisse und Gutachten können wohl zur Beweisführung und Beurtheilung des Beweises dabey dienen, und es läßt sich wohl vermuthen, daß man sie auch dazu angewandt hat, obgleich man keine Nachrichten darüber findet; die Wichtigkeit unserer gerichtlichen Medizin konnte ein solcher Einfluß der Aerzte aber nicht erlangen, da ihm der Karakter der Oeffentlichkeit und die höhere gesetzliche Autorisation abgiengen. Hierzu kömmt nun, daß es

Drittens den religiösen Ansichten und der Sinnesweise und den Gebräuchen der Römer schlechthin widersprach, die Zergliederung der Leichen unter gesetzlicher Aufsicht zuzugestehen.

Alle diese drey Gründe stehen im näheren Zusammenhange, als es auf den ersten Anblick scheint, ja einer läßt

sich ohne die anderen nicht heben, zusammen aber würde man sie nicht haben wegräumen können, wenn man nicht das Volk in ein ganz anderes verwandelt hätte, als es wirklich war.

Selbst die ungeheuren Arbeiten des großen Galen in allen Zweigen der Heilkunde konnten dieserhalb die gerichtliche Medizin nicht hervorrufen. Vorbereitet haben sie solche indessen, und sie verdienen deshalb hier der rühmlichsten Erwähnung.

Galen, dieser treffliche Kenner des Alterthums, den der beste Unterricht mit den Irrthümern und der Weisheit der Vergangenheit und seines Zeitalters bekannt gemacht hatte, vermied glücklich die Klippe, an der fast alle Aerzte nach Hippokrates und besonders seine Zeitgenossen gescheitert waren, und noch scheiterten, den Sektengeist, und Er wurde daher ein freyer, gründlicher Bearbeiter der Wissenschaft.

Die Kenntniß des menschlichen Körpers hielt er für die Grundlage der ganzen Heilkunde, doch leider blieb es auch ihm versagt, sie sich durch eigene Anschauung zu erwerben. Er untersuchte daher auch nur Thiere, hauptsächlich Affen. Nur zwey menschliche Gerippe, bezeugt er selber, gesehen zu haben, *) eins in Alexandrien, und ein zweytes von einem Räuber, den man unbeerdiget gelassen hatte. Den Affen schreibt er die größte Aehnlichkeit mit den Menschen zu, und räth sie auch besonders deshalb zu untersuchen, damit man, wenn man das Glück haben sollte, menschliche Leichname zu zergliedern, sich dann darin zu finden wüßte. Die irrige Meynung von der großen Aehnlichkeit zwischen dem innern Bau der Menschen und Thiere verleitete ihn,

*) De administr. anatomica lib. I.

das bey den Letzteren Gefundene auf die Ersten zu übertragen, wodurch Irrthümer in die Anatomie eingeführt wurden, die Jahrhunderte lang zu falschen Vorstellungen die Veranlassung gaben. Als Anatom beschrieb er hauptsächlich die Muskeln und das Gehirn, so wie einzelne Theile des Nervensystems fürtrefflich, doch so, daß man es der Beschreibung deutlich ansehen kann, daß sie von Thieren entlehnt ist. Seine Gefäßlehre war nicht besser, wie die seiner Vorgänger, die Eingeweide scheint er indessen bey Thieren genau untersucht und ihre Beschaffenheit bey mehreren derselben gut gekannt zu haben. In seiner Physiologie nahm er sowohl auf die Stoffe und ihre Mischung als auch auf die Lebenskräfte Rücksicht. Das Pneuma, welches durch die Lungen beym Athmen aus der Luft in den Körper kommen sollte, spielt auch nach seiner Ansicht, sowohl bey den geistigen als körperlichen Verrichtungen eine große Rolle. Seine Zeugungstheorie, so wie seine Lehre von der Beschaffenheit des Fötus, übertreffen unstreitig die seiner Vorgänger. Die Eintheilung der Verrichtungen des Körpers in Lebensverrichtungen, natürliche und thierische, stammt von ihm her, so wie die Lehre von den anziehenden, anhaltenden, verändernden und austreibenden *) Kräften. Auch an lebenden Thieren stellte er Versuche an. So durchschnitt er den Ast des fünften Halsnerven, der zum Schulterblatt hingeht, und hemmte dadurch die Bewegung der Ober- und Untergräthmuskeln, der Stimme aber beraubte er die Thiere durch Zerschneidung der Rippenmuskeln, und Unterbindung des zurücklaufenden Nerven, und durch Zerstörung des Rückenmarks. **) Die Arzneykörper, die zu seiner Zeit ge-

*) De facult. natur. lib. I.

**) De anatomic. administr. l. VIII. Sprengels Gesch. der Med. Bd. 2. Absch. 5. S. 149.

bräuchlich waren, kannte er sehr gut, und stellte eine ungemein scharfsinnige Meynung über die Wirkungsart auf. Giftmischereyen verabscheute er. In der Krankheitslehre nahm er sehr auf die verletzte Mischung und Gestalt der Theile Rücksicht, hauptsächlich aber auf die flüssigen Theile des Körpers. Er beschrieb auch die einzelnen Krankheiten zum Theil recht gut, besonders aber erläuterte er die Lehre von der Entstehung der Krankheiten, und ihren Ursachen, und von den Krisen. In Hinsicht auf die Krankenbehandlung sind seine allgemeinen Anzeigen und Kurmethoden besser als sein Verfahren in besonderen Fällen. Daß er sich mit der pathologischen menschlichen Anatomie sollte abgegeben haben, ist durchaus unwahr, da er, wie schon früher angeführt wurde, überhaupt keine menschliche Leichname zergliederte. Als Chirurg scheint er hauptsächlich bey Verränkungen glücklich gewesen zu seyn.

Alle diese Arbeiten hätten ohne Zweifel, wenn die Wissenschaften gleichmäßig fortgeschritten wären, die Entstehung der gerichtlichen Medizin begünstigen müssen, und sie sind später in der That auch die wahre Grundlage derselben geworden; damals aber blieben die dadurch erworbenen Kenntnisse noch außer aller Verbindung mit dem Rechtsverfahren und mit Allem, was darauf Bezug hatte.

Wäre das Bedürfniß einer gerichtlichen Medizin zur Zeit Galens gefühlt worden, so würde er unstreitig der Erfinder davon gewesen seyn, jetzt aber nützte er nur durch Vermehrung und Verbreitung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die hernach den Inhalt dieser Disziplin ausmachten. Sehr wichtig sind besonders in dieser Hinsicht auch seine Untersuchungen der Lungen und des Herzens des Fötus, deren Unterschied von denen des Erwachsenen *) er zuerst zeigte.

*) De usu partium lib. V. lib. VI. et lib. XV.

In seinem Buche über die vorgeblichen Krankheiten*), und die Mittel sie zu entdecken, spricht er es schon deutlich aus, daß die Entscheidung von Fällen, bey denen es darauf ankäme, verstellte von wahren Krankheiten zu unterscheiden, allein dem Arzt zukommen könne.

Vierter Zeitraum. Alle früheren Rechtsquellen, Volksgewohnheiten, gesetzliche Beschlüsse des Volkes und Rechtswissenschaft werden durch positive Gesetzgebung verdrängt und dieser unterthan.

Von Cicero bis zum Alexander Sever hatten die Rechtswissenschaft und die Heilkunde ohne Zweifel ihre blühendste Periode. Zu einer höheren Vollkommenheit, wie die war, welche Galen herbeyführte, ist die Heilkunde niemals unter den Römern gelangt, und die Rechtsgelehrten feyerten ihr goldenes Zeitalter in dem Zeitraume zwischen den beyden Severen (von 197 bis 235 n. C.). Vom Alexander Sever **) an bis auf Justinian, (235—527 n. C.) verstummten fast die Orakel der Rechtsgelehrsamkeit, und der Wille und die Gewaltthätigkeiten der Alleinherrscher nahmen die Stelle des Rechtes ein. Auch die neuen Glaubenslehren gewannen Raum, und die darüber geführten Streitigkeiten beschäftigten die Aufmerksamkeit geistvoller Männer, und zogen sie von der Bearbeitung des Rechtes ab.

---

*) Quomodo deprehendere oporteat eos, qui aegrotare se fingant. Opp. ed. Gesner. Bas. 1549. Tom. I. p. 257.

Pol in seinem Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneywissenschaft 1r. Bd. III. S. 39. liefert eine deutsche Uebersetzung von dieser kleinen Schrift.

**) Eduard Gibbons historische Uebersicht des römischen Rechts, aus dem Englischen übersetzt von dem Prof. Hugo. Göttingen 1789.

Die wahre Heilkunde wurde indessen durch morgenländische Afterweisheit und magische Künste verdrängt, ja selbst die christlichen Bischöfe und Priester setzten Beschwörungen und Gebete an die Stelle der wahren Kunst.

Das Rechtsverfahren in peinlichen Fällen erlitt in dieser Zeit zwar einige Veränderung, und näherte sich dem inquisitorischen, doch darf es dieserhalb mit dem unsrigen keinesweges verglichen werden. Wesentlich unterscheidet sich das ältere peinliche Verfahren von dem gegenwärtigen dadurch, daß bey jedem Verbrechen damals immer nur die Absicht in der Handlung und nie die That selber bestraft wurde, und daß die Untersuchung, zu der immer noch eine Anklage erforderlich blieb, deshalb auch hauptsächlich nur auf die Ausmittelung der Absicht gerichtet war. Aussage von Zeugen und eigenes, selbst abgepreßtes, Geständniß galten daher für Beweise. Man darf wohl annehmen, daß auch Aerzte, in Fällen, in denen nur sie entscheiden konnten, als Zeugen aufgetreten seyen, bestimmte Nachweisungen findet man aber hierüber nicht. Leider fehlen uns überhaupt die Nachrichten davon, wie in peinlichen Fällen die Verhandlungen betrieben wurden, und es läßt sich daher auch über die Zulassung der Aerzte als Zeugen mit Gewißheit nichts ausmitteln. —

Wahrscheinlicher, ja man möchte sagen erweislich, ist es, daß die Urtheile und Gutachten der Aerzte mehr in bürgerlichen als in peinlichen Rechtsfällen gegolten haben. — Die Sammlung gesetzlicher Verordnungen, die unter dem Namen des Theodosianischen Kodex bekannt ist, läßt einen Einfluß physischer und medizinischer Kenntnisse an vielen Stellen deutlich wahrnehmen, bey deren Anwendung und Auslegung höchst wahrscheinlich Aerzte zu Rath gezogen worden sind. —

Große Umwälzungen ereigneten sich von hier an unter den Römern in dem mehr als hundertjährigen Zeitraume bis auf Justinian (von 408 bis auf 527 n. C.). Die römischen Gesetze, unter so verschiedenen Zeitumständen entstanden, hatten sich in einer langen Reihe von Jahrhunderten so vervielfältigt, und sie waren durch die ungeheuren Arbeiten der Ausleger zu einem solchen Wust angeschwollen, so daß ihre Anwendung dadurch ungemein schwierig, ja fast unmöglich geworden war. — Sehr lebhaft fühlte man daher, wie Justinian den Thron bestieg, das Bedürfniß ihrer Sichtung und Sammlung. Dieser, aus niederem Stamme entsprossen, hatte schon früher römische Sprache und römische Rechtsgelehrsamkeit erlernet, und war dadurch mit dem Bedürfnisse seiner Zeit und den Mitteln ihm abzuhelfen bekannt geworden. Während einer langen und glücklichen Regierung, versammlete er daher die gelehrten Juristen des Orients um sich, und brachte durch ihre Hülfe die Rechtsbücher zu Stande, welche noch für uns die Hauptquellen des römischen Rechtes geblieben sind. Diese Gesetzsammlungen hatten zwar zunächst, da das weströmische Reich erloschen war, nur auf das oströmische ihre Beziehung, durch die Eroberung Italiens von Justinian wurden sie indessen auch dorthin gebracht, und sie erhielten sich daselbst neben dem Theodosianischen Kodex noch über drey Jahrhunderte lang.

Von diesen Justinianischen Gesetzbüchern enthält der Kodex eine Sammlung aller derjenigen früheren Rechtsverordnungen seit Hadrian, die dem damaligen Gerichtsgebrauche und dem dermaligen Bedürfnisse der Unterthanen des oströmischen Kaiserreichs angemessen gehalten wurden.

Die Pandekten liefern die für die wichtigsten und brauchbarsten gehaltenen Aussprüche und Entscheidungen der frühe-

ren Rechtslehrer, die jetzt gesetzliche Kraft erhielten. Zur besseren Uebersicht des Ganzen dienen die Institutionen, wodurch die Jugend der den Römergesetzen unterworfenen Völker, zu ihrer Kenntniß und Anwendung vorbereitet wurde. Die Novellen endlich umfassen die Verordnungen des Kaisers selber, die ungemein zahlreich waren. Viele nahm er jedoch selber zurück, manche wurden von seinen Nachfolgern verworfen, und manche sind gänzlich verloren gegangen. Die Zahl von 13 Edikten und 168 Novellen ist nur in die gerichtliche Sammlung der bürgerlichen Jurisprudenz aufgenommen worden. Wenn Justinians Werke unvollkommen blieben, so zeigen sie darin einen Fehler, der allen menschlichen Werken anklebt, und nicht eine besondere Schuld ihres Urhebers. Wegen vorsetzlicher Verfälschung und Unterdrückung früherer Verordnungen kann man Justinian nicht mit Recht anklagen. Wenn auch, nachdem seine Rechtsbücher allgemeines Gesetz geworden waren, die früheren Gesetze und die Arbeiten der Ausleger in Vergessenheit geriethen, ja dadurch verloren giengen, so lag der Grund davon ohne Zweifel darin, daß die Menschen auch damals nach dem eben Geltenden trachteten, und das Veraltete, dessen Erwerbung ohnehin sehr schwierig war, nicht gehörig schätzten.

Justinians Bemühungen bey seiner Gesetzgebung waren allein auf das Anwendbare gerichtet, und er konnte seine gesetzlichen Verordnungen daher nicht aus Zeiten entlehnen, die mit den seinigen in keiner Uebereinstimmung standen, sondern nur aus denjenigen, in welchen die monarchische Verfassung im römischen Staate schon vorherrschte. Unrecht würde man daher auch haben, wenn man in den Justinianischen Sammlungen die Darstellung des rechtlichen Zustandes der Römer vom Ursprung ihres Staates aufsuchen

wollte. Das aber, was von den gesetzlichen Einrichtungen der Römer auf eine unumschränkte Monarchie paßte, und was mit den dermaligen Lehren des Christenthums in Uebereinstimmung gebracht werden konnte, findet man gewiß darin. Ausgebildeter wie je vorher ist daher auch in den Institutionen die Lehre von den Klagen abgehandelt, und darin die Grundlage des peinlichen Processes entworfen, wie wir solchen bey den Römern annehmen können. Da der Hauptgrundsatz, nemlich die Absicht bey einer Thathandlung hauptsächlich zu berücksichtigen, hierin jedoch unverändert blieb, so können wir daraus mit Recht den Schluß machen, daß das dermalige Untersuchungsverfahren, von dem wir sonst mit Sicherheit nichts wissen, mit dem unsrigen, das zunächst auf die That gerichtet ist, keine Aehnlichkeit hatte. Daraus folgt dann nun schon von selber, daß das jetzt so unentbehrlich gewordene große und wichtige Mittel, den Thatbestand festzustellen, nemlich die Untersuchung der Aerzte und Wundärzte, damals nicht in Anwendung gebracht werden konnte. Es findet sich auch in der That, in den Justinianischen Rechtsbüchern *) so wenig als in den

*) Man hat zwar die Worte des Paulus ad legem Corneliam de sicariis et veneficiis, digestor. lib. XLVIII. tit. VIII. XVII. si in rixa percussus homo perierit, ictus uniuscujusque in hoc collectorum contemplari oportet, so deuten wollen, daß sie sich auf eine gerichtliche Leichenschau durch Aerzte bezögen, doch hat bereits Joh. Samuel Friderich Böhmer (diss. de legitima cadaveris occisi sectione. Halae Magdeb. 1747.) das Irrige dieser Annahme fürtrefflich gezeigt. Nach den römischen Gesetzen hatte damals nemlich der Stand und Rang des Verbrechers auf die Art der Strafe großen Einfluß, und deshalb war es zu wissen wichtig, durch wen von mehreren Streitenden ein Mensch getödtet worden sey. Dieser Ursache wegen wurden die zugefügten Verletzungen zwar besichtiget, doch geschah dies erweislich nicht durch Aerzte, und diese Besichtigung hatte daher mit unseren ärztlichen Leichenuntersuchungen nichts gemein. Es verdient

noch spätern Sammlungen, irgend eine Spur der gerichtlichen Arzneywissenschaft.

Was wir bey dem Theodosianischen Kodex schon zu bemerken Gelegenheit hatten, das findet sich hier freylich noch häufiger, nemlich Anordnungen, die sich auf medizinische Kenntnisse beziehen. Bey einigen Gelegenheiten wird sogar die Untersuchung von Hebammen ausdrücklich vorgeschrieben, und in andern Fällen werden Vorschriften ertheilt, die nicht wohl von Anderen als von Medizinalpersonen ausgerichtet werden konnten. So entstand, z. B. da die Schwangeren bey den Römern große Rechte hatten, und fast für unverletzbar angesehen wurden, die Verordnung: kein Weib dürfe, auch nicht einmal, um sie durch bloße Furcht zum Geständniß zu bringen, auf die Folter gelegt werden, sobald ihre Schwangerschaft durch Kunstverständige *) ausgemittelt sey.

In allen Fällen, in denen man wegen der Schwangerschaft einer Frau, wo solche auf rechtliche Verhältnisse Bezug haben konnte, in Ungewißheit war, befiehlt das Gesetz die Untersuchung **) durch Hebammen. Nach einem alten Gesetze, welches auch von Justinian wieder aufgenommen wurde, durfte keine während der Schwangerschaft ver-

---

angemerkt zu werden, daß die Vertheidiger des Ursprungs der gerichtlichen Arzneywissenschaft unter den Römern ihre Beyspiele alle aus der ältern Geschichte hernehmen, mithin aus einer Zeit, in der weder der Zustand der Arzneywissenschaft noch die Lage der Aerzte mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Medizin übereinstimmen; und daß sie sich dagegen auf spätere Gesetzsammlungen, und besonders auf die Justinianische eben nicht berufen. Sollte dies nicht schon an und für sich den besten Beweis gegen ihre Meynung abgeben?

*) Digest. lib. XLVIII. tit. XIX. III.

**) Digestor. lib. XXV. tit. IV. de inspiciendo ventre et custodiendo partu.

storbene Frau beerdigt *) werden, ehe ihre Leibesfrucht von ihr genommen war. Hierzu war nun wohl ein Jeder berechtigt, ja der Nächste sogar verpflichtet, doch ist es wohl glaublich, daß man einen Arzt, wo man ihn haben konnte, zu diesem Geschäft herbeyrief. Es ließen sich die hieher gehörenden Gesetzstellen sehr häufen, wenn man alle diejenigen anführen **) wollte, die eine Benutzung medizinischer Kenntnisse voraussetzen, doch wird durch alle diese das Daseyn einer gerichtlichen Medizin keinesweges bewiesen. Die medizinischen Kenntnisse, die bey den angedeuteten Stellen in Anspruch genommen werden, waren schon Eigenthum des ganzen Volkes geworden, und gehörten schon damals nicht mehr zu dem Gebiete der wissenschaftlichen Medizin allein, man bedurfte daher auch der Aerzte zu ihrer Auslegung nicht. Die Hebammen, deren ausdrücklich einige Male Erwähnung geschieht, waren keine kunstmäßig unterrichteten Hebammen, sondern Frauen, die durch Uebung mit dem Geburtsgeschäft umzugehen wußten, und sich durch Erfahrung einige Beurtheilung über Schwangerschaft und Geburtsvorgänge erworben hatten, deren man sich daher, in dazu geeigneten Fällen, vorzugsweise als Zeuginnen bedienen mußte. Alle die Verordnungen in den Justinianischen Rechtsbüchern sind früheren Ursprungs, und von ihm selber findet sich nichts, was hierauf Bezug hätte. Dies erklärt sich am natürlichsten wohl auch aus dem traurigen Zustande, in welchem die Heilkunde schon während ein paar Jahrhun-

---

*) Digest. lib. XI. tit. VIII. de mortuo inferendo et sepulchro aedificando.

**) M. s. Ch. Gottfr. Gruner pandectae medicae s. succincta explicatio rerum medicarum, in institutionibus, digestis, novellis obviarum. Jenae 1800. Diese kleine Arbeit ist indessen nur höchst unvollständig.

herte vor Justinian wieder versunken war. Justinian selber vertrieb die Nestorianer, eine christliche Sekte, die sich hauptsächlich mit der Weltweisheit und mit der Heilkunde beschäftigte, und die griechischen Lehrer zwang er, indem er ihnen den Unterhalt entzog, nach Persien auszuwandern. Nur Aetius von Amida, der berühmte Sammler und große Kenner von Galens Schriften, hielt am Hofe zu Konstantinopel, wo er im großen Ansehen stand, noch die wissenschaftliche Medizin aufrecht. Etwas später lebte zu Rom Alexander von Tralles, der für Anatomie und Physiologie freylich wenig, destomehr aber für die praktische Medizin leistete.

Weder die Arbeiten dieser Männer noch die wissenschaftliche Bildung der Aerzte in dieser Zeit überhaupt waren dem Gedanken an eine gerichtliche Medizin jedoch günstig, und ihre Entstehung wurde daher eben so wenig von Seiten der Heilkunde als des Rechtes unterstützt. Derselbe Zustand währte unter der Regierung der späteren Kaiser des oströmischen Reiches mit geringen Abwechselungen fort, bis endlich im 15ten Jahrhundert die Osmanen durch Eroberung von Konstantinopel der griechisch-römischen Kaiserwürde ein Ende machten, wobey dann auch der Gebrauch des römischen Rechtes im Orient gänzlich erlosch.

Das weströmische Kaiserreich war viel früher schon zu Grunde gegangen. Zwar brachte Justinian, wie er Italien erobert hatte, seine Gesetzbücher dorthin, und die späteren Eroberer erlaubten noch ihren Gebrauch. Die eingewanderten, erobernden Völker brachten jedoch auch ihre Gesetze mit sich, die sie theils mit den römischen zugleich bestehen ließen, theils mit diesen vermengten, bis endlich im neunten Jahrhundert die römischen Gesetze völlig verdunkelt wurden, und zuletzt ganz außer Gebrauch kamen. So groß und vielseitig nun auch in dem großen Zeitraume von der

Entstehung römischer Gesetze an bis zu ihrem Erlöschen, die Bearbeitung der Rechtswissenschaft in der That gewesen war, und so sehr auch der Umfang der Kenntnisse von der Natur und von dem menschlichen Körper erweitert worden, so hatten diese Wissenschaften doch von beyden Seiten nicht diejenige Richtung genommen, die zu ihrer Vereinigung für den Rechtszweck, und zur Bildung einer gemeinschaftlich durch Beyde entstehenden wissenschaftlichen Disciplin erforderlich gewesen wäre. Einige Kenntnisse von der Natur und von dem Menschen daher ausgenommen, die aus dem Felde der Wissenschaft in das Leben übergegangen waren, und die also auch den Rechtslehrern und Gesetzgebern gegenwärtig seyn und auf ihre Bestimmungen und Erklärungen allerdings Einfluß haben konnten, gab es in dieser Zeit keine anderen Spuren des Daseyns einer gerichtlichen Medizin. Die Natur und Heilwissenschaft an rechtlichen Entscheidungen Theil nehmen zu lassen, ja davon diese Entscheidungen selber abhängig zu machen, dies konnte den älteren Völkern und ganz besonders auch den Griechen und Römern, bey der Natur ihres Rechtes, bey ihrer sittlichen und religiösen Bildung, und bey der Art der Ausbildung der Medizin unmöglich einfallen; und es ist ihnen auch, wie ihre uns geretteten Werke zeigen, in der That nicht eingefallen. — Woraus eine künftige gerichtliche Medizin hervorgehen konnte, dies finden wir allerdings zwar bey Griechen und Römern, doch die gerichtliche Arzneywissenschaft selber blieb ihnen gänzlich unbekannt.

Fünfter Zeitraum. Die Gesetzgebung unter dem Einfluß der christlich-geistlichen Gewalt.

Die christlich-geistliche Gewalt hat auf doppelte Weise auf die Gesetzgebung gewirkt; einmal, indem sie selber als

gesetzgebende Gewalt auftrat, und ihre Glaubenslehren, Grundsätze und Absichten zur Grundlage der Gesetze machte; zum anderen aber, indem die einzelnen Volks- und Provinzial-Rechte, von Geistlichen aufgeschrieben, und so gemodelt wurden, daß sie mit dem Karakter des Christenthums und den Absichten der Kirche übereinstimmten.

Der Einfluß der ersten Art war anfangs gering. Den einzelnen zerstreuten christlichen Gemeinden, die sich oft, um Verfolgungen zu entgehen, im Verborgenen halten mußten, lag es unstreitig daran, daß ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht vor heidnischen Gerichtshöfen verhandelt und entschieden würden, und sie unterwarfen sich daher lieber den Entscheidungen ihrer Aeltesten und Gemeindevorsteher, oder ihrer Lehrer. — Wie sich hernach unter diesen selber eine Art von Rang bildete, und Bischöfe, Metropoliten und Patriarchen entstanden, so holte man von den Vornehmern unter ihnen, oder von denen, die ein besonderes Vertrauen genossen, Rathschläge, Gutachten und Entscheidungen ein. Später, wie man sich über Glaubenslehren zu streiten anfieng, traten die Vorsteher und Lehrer mehrerer Gemeinden zusammen, und bestimmten feste Dogmen, von denen abzuweichen bey Strafe verboten war. Von hieran (etwa in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts) zeigte sich zuerst ein eigentlich geistliches Richtamt. Dies gewann Festigkeit und Umfang, wie die christliche Religion von Konstantin dem Großen zur Staatsreligion erhoben wurde; doch blieb es noch der Aufsicht und der Bestimmung des Regenten unterworfen, ja von seiner Bestätigung hieng die gesetzliche Gültigkeit der Beschlüsse ab, die bey den Versammlungen der Geistlichen (Synoden) gefasset wurden.

Die erste Sammlung von Kanons, Synodal-Beschlüssen und Responsen der Kirchenväter im Orient veranstaltete

Johannes der Scholastiker, ein Zeitgenosse Justinians, und gab sie für gemeines Kirchenrecht aus.

Später erst gieng darauf das Metropolitan System, welches sich zuerst im Orient ausgebildet hatte, auf den Occident über, dessenungeachtet wußte sich der römische Patriarch doch bald das Uebergewicht über alle Bischöfe zu verschaffen, und seine Entscheidungen erhielten dadurch eine vorzügliche Wichtigkeit.

Solche Gutachten und Entscheidungen wurden, so wie es früher auch schon von den Bischöfen geschehen war, in Gestalt eines Schreibens, als unmaaßgebliche Rathschläge abgegeben, doch erhielten sie, wegen der angenommenen Untrüglichkeit ihres Urhebers, leicht gesetzliche Kraft, und dienten daher bey anderen ähnlichen Fällen zur Richtschnur. Man nannte sie Dekrete oder Dekretalen.

Diese Dekretalen wurden von Dionys dem Kleinen, unter dem Pabst Symmachus (im J. 511) gesammlet, und zugleich mit den älteren und neueren Synodalbeschlüssen, die man zum Theil schon früher, jedoch schlecht und mangelhaft, aus dem Griechischen in das Lateinische übersetzt hatte, in einem gemeinschaftlichen Werke, in lateinischer Sprache herausgegeben. Die Päbste bemühten sich nun eifrig, diese Dionysische Sammlung soviel als möglich zu verbreiten, und da ihr Einfluß immer größer wurde, indem auch die teutschen Herrscher, die mit Italien in Verbindung kamen, ihr Ansehen vermehrten, so berief man sich bald, sowohl auf die Dekrete, als auch auf die Synodalbeschlüsse, als auf allgemeine Gesetze, welche für die ganze Christenheit maaßgebend seyen.

Da indessen diese geistliche Gesetzgebung sich mit dem römischen Rechte, so wenig dem Inhalt als der Form nach, messen konnte, so behielt das Letztere noch immer die Ober-

hand. Dies veranlaßte die Geistlichkeit, die das Justinianische Recht mit ihren Absichten nicht alle Mal in Uebereinstimmung bringen konnte, ihre geistlichen Gesetze von vielen darin vorkommenden Widersprüchen zu reinigen, abzukürzen, zu ordnen, und ihnen eine etwanig wissenschaftliche Gestalt zu ertheilen, wobey sie alle ihnen zu Gebote stehende Kenntnisse, die auf das Recht Einfluß haben konnten, möglichst zu benutzen suchten. Es geschah dies anfangs bloß in öffentlichen Lehrvorträgen, die, so wie über das römische, auch über das kanonische Recht gehalten wurden. Dieser Unterricht war indessen mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden, theils, weil die vorhandenen Sammlungen dem Zwecke zu wenig angemessen waren, und theils, weil eine sehr große Menge neuer Dekretalen daran fehlte. Man bedurfte daher einer neuern vollständigeren und besser geordneten Sammlung.

Dies wichtige Werk zu liefern, unternahm aus eigenem Antriebe ein Camaldulenser- (Benedictiner?) Mönch, Gratian, er brachte jedoch (1151) nur ein buntes Gemisch von Bibelstellen, Auszügen aus den alten Koncilienbeschlüssen, dem römischen Rechte, den Kirchenvätern, den Dekretalen der Päbste, den Kapitularien der fränkischen Könige, und anderen ungleichartigen Bestandtheilen zusammen. Weil dies sogenannte Decretum Gratiani indessen doch etwanig einem Lehrbuche glich, so wurde es von der Universität zu Bologna, der Gratian sein Werk übergeben hatte, dem Pabste Eugen III. vorgelegt, der es bestätigte und zu Vorlesungen empfahl.

Die Fehler der Gratianischen Sammlung konnten indessen keinesweges verborgen bleiben, und man suchte sie daher von Zeit zu Zeit zu verbessern. Schon im funfzehnten Jahrhundert geschah ein Versuch hierzu, der jedoch nur

geringen Beyfall fand, im sechszehnten Jahrhundert aber ließen die Päbste Pius IV. und V., und Gregor XIII. das Dekret verbessern und von seinen Fehlern reinigen. Die neue Ausgabe, die hiernach zu Stande kam, wurde vom Gregor durch eine ordentliche Bulle (1580) bestätigt, und seit dieser Zeit sind durch die gesetzgebende Gewalt keine weiteren Veränderungen damit vorgenommen worden.

Da weder das Justinianisch-römische Recht noch die Gratianische Sammlung späterhin für das Bedürfniß zureichten, so mußte man immer von Neuem zu den Päbsten die Zuflucht nehmen, die eine solche Menge von Gutachten und Entscheidungen ertheilten, daß man in hundert Jahren kaum an fünf Sammlungen, um sie alle zu fassen, genug hatte. Gregor IX. ließ durch Raymund a Pennafort das Brauchbare aus den Dekretalen zusammenziehen, und Abänderungen und Zusätze machen, wie sie die damals herrschenden Rechtsbegriffe erheischten. Es wurden hierbey die Koncilienbeschlüsse und die Meynungen der Kirchenväter mit zur Hülfe genommen, und selbst das römische Recht, wo es erforderlich war, benutzt. Der Pabst bestätigte im Jahr 1234 diese Sammlung. Eine spätere, welche die Dekretalen von der Herausgabe der Gregorischen Sammlung bis auf Bonifaz VIII. enthält, wurde vom Bonifaz veranstaltet, und den übrigen fünf Büchern, als das sechste der Dekretalen, (1298) beygefügt. — Clemens V. fügte (1313) noch die Sammlung seiner eigenen Verordnungen hinzu. Aus allen diesen verschiedenen Theilen besteht das corpus juris canonici clausum. Das von uns sogenannte corpus juris canonici *) enthält noch die Verordnungen (1340)

*) Es besteht aus dem a) Decretum Gratiani, b) decretales Gregor. IX., c) liber sextus decretalium, d) Clementinae, e) extravag. Johann. XXII., f) extravag. commun.

des Pabstes Johann XXII. und der Päbste von Urban IV. bis Sixtus IV. (1483). Gregor XIII. bestätigte sie (1580), doch werden sie nur als Zusätze des corpor. jur. canon. angesehen, und heißen die Extravaganten. Was alle diese Verordnungen für unsern Zweck enthalten, werde ich zu zeigen suchen, sobald wir den mittelbaren Einfluß der geistlichen Gewalt auf die Gesetzgebung, und das, was dadurch in Hinsicht unsers Gegenstandes hervorgebracht wurde, untersucht haben. Nachdem glänzender Macht ein schmähliger Verfall der römischen Herrschaft gefolget war, bereitete das Eindringen nordischer Völker ihr den völligen Untergang. Die Eroberer hatten zwar auch schon Könige, und Führer, und Gewohnheiten, die als Recht galten, doch keine geschriebenen Gesetze. In den eroberten Wohnsitzen fanden sie gesellschaftliche Ordnung, Gesetze, Religion und Priesterthum. Diese Einrichtungen wurden von ihren Herrschern geschützt, ja zum Theil sogar angenommen, und dem Volke, um es leichter zu beherrschen, mitgetheilt. Römische Gesetze, Christenthum und geistliche Gewalt haben hiedurch mannigfaltig auf die eingedrungenen Völker gewirkt, und ihren gesetzlichen Zustand hervorbringen geholfen. Den Völkern war es unstreitig darum zu thun, ihre ursprünglichen Volksgewohnheiten unter fremden Gesetzen nicht untergehen zu lassen, und daher mußten sie die Aufzeichnung ihrer Gewohnheitsrechte wünschen; die Herrscher hingegen hatten Grund, aus den alten Gewohnheitsrechten dasjenige zu entfernen, wodurch eine feste Staatseinrichtung gestört werden konnte, und Alles, so viel es geschehen konnte, in den neuen Gesetzen aufzunehmen, wodurch ihre Herrschaft gesichert würde; die Geistlichen endlich, durften nichts bestehen lassen, welches

dem Geiste des Christenthums widersprach und den Absichten der Kirche hinderlich war *).

Unter diesem dreyfachen Einfluß kamen also die Gesetzsammlungen der erobernden Völker zu Stande, die sich zum Theil noch, wenn auch nicht ganz in ihrer ursprünglichen Gestalt, bis auf unsere Zeiten erhalten haben. Es ist mehr denn wahrscheinlich, daß die Geistlichen, die alle gelehrte Kenntnisse damals so ziemlich allein im Besitz hatten, diese Gesetzsammlungen niedergeschrieben haben, und es ist daher erklärlich, daß sie, wenn sie gleich durch den Wunsch der Völker entstanden waren, und den Absichten der Könige und Beherrscher entsprachen, doch von dem Einfluß der christlich-kirchlichen Gewalt **) ihren eigentlichen Karakter erhielten. Hiedurch geschahe es denn, daß alle diese Gesetzsammlungen, obgleich sie sich sonst nach den Gewohnheiten jedes Volkes, für das sie entworfen wurden, richteten, doch zweyerley Gemeinschaftliches erhielten, nemlich:

---

*) Man sehe den prologus seu praefatio zu dem salischen Gesetze: gens Francorum inclyta, auctore Deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis et incolumis, candore et forma egregia, audax, velox et aspera, nuper ad Catholicam fidem conversa, immunis ab haeresidum adhuc teneretur barbarie, inspirante Deo inquirens scientiae clavem, juxta morem suorum qualitatum desiderans justitiam, custodiens pietatem, dictaverunt salicam legem proceres ipsius gentis, qui tunc temporis apud eandem erant rectores. Leges Francorum salicae et Ripuariorum etc. oper. et stud. Jo. Georg. Eccardi. Francof. et Lipsiae 1720. pag. 4.

**) Theodoricus, rex Francorum etc. etc. jussit conscribere legem Francorum, Alamannorum, et Bojariorum, et unicuique genti, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam etc. etc.: et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum. Eccardus l. c. p. 8.

1) Daß sie gegen die älteren heidnischen Einrichtungen gerichtet waren; und

2) daß sie auf Abschaffung der Blutrache hingiengen.

Die Verordnungen, die auf den letzten Zweck hinzielen, haben für unsere Untersuchung einen doppelten Werth, einmal, weil mit der Gültigkeit dieser Verordnungen Gerichte entstehen mußten, die durch erwählte Richter gehalten wurden; und zum anderen, weil zugefügte Verletzungen, indem Buße, das Wehrgeld, die Stelle der Blutrache einnahm, zur Bestimmung dieser Buße abgeschätzt werden mußten, wodurch eine nähere Betrachtung derselben, und die Beurtheilung ihres Einflusses auf die Gesundheit und auf den künftigen freyen Lebensgenuß des Verletzten, nöthig wurden, die nicht gut anders als durch Kunstverständige geschehen konnten. Daß dergleichen Beurtheilungen und Besichtigungen von Kunstverständigen, besonders von Wundärzten, wirklich Statt gefunden haben, und daß also in diesen Gesetzsammlungen die eigentliche Wurzel der gerichtlichen Medizin zu suchen sey, erhellt aus manchen Stellen derselben unwiderlegbar.

Das salische Gesetz (422), welches wohl als das älteste geschriebene unter den germanischen anzunehmen ist, spricht von vergifteten Pfeilen, von Kopfwunden mit Knochenverletzungen*), und von solchen, wobey drey Knochen über dem Gehirn verloren gegangen, und dieses entblößet worden ist. — Daß wirklich Aerzte oder Wundärzte hiebey zugelassen sind, erhellt aus einer gleich folgenden und mehreren Stellen, in welchen von den Kurkosten die**) Rede ist. Bey den Ge-

*) Pact. legis salicae tit. XX. de vulneribus II. IV. V. in Petr. Georgisch corp. jur. germanici antiq. Halae 1738. p. 47.

**) L. f. VI. si vero intra costas aut in ventrem, ita ut vulnus ad interanea pervenerit, et semper currat, et non sanat,

waltthätigkeiten, die Frauen zugefügt worden, richtete sich die Strafe darnach, ob sie auch schwanger waren, und wie ein Kind in ihrem Leibe dadurch getödtet wurde, und wenn sie selber dabey umkamen, ob sie noch Kinder hätten gebähren können oder nicht*).

War eine Schwangere getödtet worden, und es wurde bewiesen, daß sie eine männliche**) Frucht getragen hatte, so wurde für den zugleich getödteten Knaben noch ein besonderes Wehrgeld gegeben.

In den Ripuarischen Gesetzen, die später als das salische Gesetzbuch, nachdem die Ripuarier der fränkischen Herrschaft unterworfen waren, auf Befehl Theodorichs I. nach Art des salischen ausgefertigt wurden, findet man ähnliche Bestimmungen, doch geschieht darin der Kurkosten bey Verwundungen keine Erwähnung. Ausdrücklich wird darin auch die Vergiftung ***) genannt, und sowohl auf die Tödtung durch Gift, als auf eine dadurch wahrscheinlich hervorgebrachte Schwäche ein Wehrgeld gesetzt.

Das Gesetz der Alamannen im sechsten Jahrhundert zeichnet sich vor den bisher angeführten, durch eine genauere Angabe und Schätzung der einzelnen Verletzungen und Verwundungen aus. Für uns wird es dadurch vorzugsweise

---

MMD. denar. qui faciunt solid. LXII. cum dimidio, *excepta medicatura*, pro qua solidos IX. componat, etc. Tit. XXXII, XIX, XX. Georgisch. l. c. p. 69.

*) L. f. tit. XXVIII, V., VII, VIII. Georg. l. c. p. 61.

**) L. f. titul. LXXV. de muliere gravida occisa I. Georgisch. l. c. p. 131.

***) Lex Ripuariorum tit. LXXXIII. de maleficio I. II. Si quis vir seu qua mulier Ripuaria per venenum, seu per aliquod maleficium aliquem perdiderit, werigildum componat.

Si autem mortuus non fuerit, et varietatem seu debilitatem probabilem ex hoc in corpore habuerit, centum solidis culpabilis judicetur etc. Georgisch. l. c. p. 185, 186.

höchst merkwürdig, daß es da, wo es von demjenigen redet, der einen Anderen verletzet oder verwundet hat, sich geradezu auf das Zeugniß des Arztes *) in bestimmten Fällen beruft.

Die Gesetzbücher der Bayern und der Burgundier sind in der Bezeichnung der Verletzungen und Verwundungen weniger genau, und umständlich, wie die vorhergehenden. Bemerkenswerth ist es, daß in dem Bayerischen Gesetzbuche auf die Verwundung oder Verletzung **) einer Leiche eine Strafe gesetzt, für die aus Menschlichkeit geschehene Beerdigung einer Leiche aber, eine Entschädigung bestimmt wird. In den Burgundischen Gesetzen wird der vorsetzliche Mord eines Freyen mit der Todesstrafe belegt. Das Gesetzbuch der Frisen unterscheidet und bezeichnet die einzelnen Wunden und Verletzungen sehr genau, von der Zulassung der Aerzte ist aber nicht die Rede.

Das Gesetz der Thüringer (lex Angliorum et Werinorum) unterscheidet die Bauchwunden, die durch kein Heilmittel (medicamento) geschlossen werden können, und bestimmt da-

*) Lex Alamannorum Tit. LIX. de eo, qui alium percusserit aut vulneraverit. IV. Si autem de capite os fractum tulerit de plaga, ita ut super publica via lata viginti quatuor pedes in scuto sonaverit illud os, cum sex solidis componat. V. Si autem ipsum os medicus perdit, et non potest eum praesentare, tunc duos testes adhibeat, qui hoc vidissent, quod de illa plaga os tulisset, *aut ille medicus hoc comprobet, quod verum fuisset*, quod de ipsa plaga os tulisset. VI. Si autem testa transcapulata fuerit, ita ut cervella appareat, ut *medicus cum pinna aut cum fanone cervellam tangat*, cum duodecim solidis componat. VII. Si autem ex ipsa plaga cervella exierint, sicut solet contingere, ut medicus cum medicamento aut sirico (serico) stupavit, et postea sanavit, et hoc probatum fuerit, quod verum est, cum quadraginta solidis componat. — Georgisch. l. c. p. 221, 222.

**) Lex Bajuvariorum tit. XVIII. cap. IV. et V. l. c. p. 319.

für die doppelte Summe *). In den Kapitularien der fränkischen Könige und in den späteren Gesetzbüchern, bis auf Karl den Großen, ist Nichts enthalten, was in dieser Hinsicht Erwähnung verdiente. In dem 4ten Zusatze zu den Kapitularien Karls des Großen, und Ludewigs des Frommen wird auch von der Bestrafung der Selbstmörder **) durch Entziehung einer ehrenvollen Beerdigung geredet, über die Art aber, den Selbstmord auszumitteln, ist nichts weiter angemerkt. — In den Westgothischen Gesetzen finden wir einige die Aerzte und ihren Lohn betreffende Verordnungen, und auch ein Verbot, daß sie nicht zu Gefangenen ohne den Gefangenwärter gelassen werden sollen, doch die Einziehung ihres Gutachtens in gerichtlichen Fällen wird nicht gefordert. Aus allen diesen Gesetzstellen läßt sich nun wohl mit Gewißheit schließen, daß das Gutachten der Aerzte in rechtlichen Fällen die körperliche Verletzungen betrafen, gefordert wurde, daß man es aber bey vielen anderen wichtigen Gelegenheiten, bey denen von uns die gerichtliche Medizin zu Hülfe gerufen wird, auch einholte, erhellet daraus nicht, und wir finden darüber auch überall keine nähere Bestimmungen. Die Gründe dieses Verfahrens liegen in der Art, wie man Ver-

*) Lex Angliorum et Werinorum tit. V. XIII. XIV. l. c. p. 447.

**) Capitularium Caroli Magni et Ludovici Pii add. IV. LXXXI. Placuit, ut hi, qui sibi ipsis aut ferro aut veneno aut praecipitio aut suspendio vel quolibet modo violenter inferunt mortem, nulla illis in oblatione commemoratio fiat, neque cum psalmis ad sepulturam eorum cadavera deducantur. Georgisch. l. c. p. 1817. Eine ganz gleiche Bestimmung findet sich, fast mit den nemlichen Worten, in dem Dekrete Gratians, und zwar von dem ersten Bracarischen Koncil vom Jahr 561. M. s. Corpus juris canonici ex edit. I. H. Boehmer. Halae MDCCXLVII. p. 1. Decret. secund. pars Causa XXIII. quaest. CXII. p. 802.

brechen damals anzusehen und auszumitteln gewohnt war, in der Beschaffenheit der Gerichte, und in dem Zustande der Medizin, und der Aerzte; lauter Umstände, die mit dem gesammten Kulturzustande der Völker, die sich diesen Gesetzen unterworfen hatten, wesentlich zusammenhiengen. — Alle Rechtssachen, über die der König nicht selber oder der Beamte seines Pallastes entschieden, wurden vor dem Gaugrafen und vor den mit ihm nothwendig verbundenen, und ihn stets begleitenden Schöppen verhandelt. Anfangs mußte durchaus ein Kläger auftreten, entweder der Verletzte selber, oder Einer von seinen nächsten Angehörigen. Späterhin bestimmte das Gesetz der Westgothen *), daß über Menschenmord ein Jeder klagen könne, ja es wurde sogar bestimmt, daß wenn Keiner einen Menschenmörder anklage, der Richter die Erlaubniß haben solle, den Verbrecher, so bald ihm seine That kund geworden, zu ergreifen, damit derselbe die verdiente Strafe erhalte **).

---

*) Lex Wisigothorum Lib. VI. XIV. Fls. Chds. Rex: ut homicidam cunctis liceat accusare. Si homicidam nullus accuset, judex mox ut facti crimen agnoverit, licentiam habeat corripere criminosum, ut poenam reus excipiat, quam meretur. Nec enim propter accusatoris absentiam, aut aliquod fortasse colludium sceleris, debet vindicta differri. — Georgisch. l. c. p. 2043.

**) Bemerkenswerthe, und in den in Teutschland bekannten Sammlungen der Gesetze der Westgothen nicht enthaltene Bestimmungen finden sich in Legum IV. Gothorum in Suionia liber, quem e Gothico in Latinum convertit Joh. Loccenius, uberioribus notis ac animadversionibus illustravit Carol. Lundius, edidit autem Olavus Rudbeckius, Upsalis. De vulneratione voluntaria. Quomodo quis vulneratus testari debeat sibi plenum vulnus inflictum esse, et quomodo vulnerans mulctari debeat. — Si quis vulneretur ab alio, hoc ad primum judicium devolvi et manifestari debet. Atqui si nesciat, qui litem de eo movet, num in vulnerato spes vitae, aut mortis metus sit, et quidem in secundo judicio; adhuc debet

Zur Ausmittelung der That, wenn nicht der Augenschein hinreichte, oder der Verbrecher sie eingestand, hatte man drey Beweismittel, Zeugen, Mitschwörende (consacramentales) und Gottesgerichte. Die Zeugen dürfen nicht mit den Mitschwörenden verwechselt werden. Die Ersteren mußten nothwendig von der That wissen, und sie bezeugten nur das, was sie gesehen, oder sonst erfahren hatten; die Letzteren aber beschworen nur, daß sie von der Schuld oder Unschuld eines Menschen überzeugt seyen. Die Art, wie sie zu dieser Ueberzeugung gelangt waren, kam dabey nicht in Betrachtung. Allein das Vertrauen, welches man zu der durch einen Eid bekräftigten Ueberzeugung rechtlicher Männer hatte, gewährte hier das Beweismittel. Zeuge zu seyn, durfte Keiner, der die Eigenschaften dazu hatte, ablehnen, ja dem Richter stand es frey, die Beßten *) auszuwählen. Wahrscheinlich wurden die der Arzneykunst Verständigen, in den Fällen, in denen ihr Urtheil erforderlich war, auch als Zeugen aufgerufen. Es konnte dies auch um so leichter geschehen, da bey dem Abhalten des Gerichts gewöhnlich ein Geistlicher zugezogen wurde, der die geschriebenen Gesetze vorlesen und erklären mußte, indem der Graf und die Schöppen selten lesen konnten, die Geistlichen aber zugleich

in tertio judicio auctor litem intendere, alias actio ejus deperdita est. Ibi inspectio vulneris fieri debet, et judicii viri testari debent, num vulnus sit lethale. Si opus sit instrumento chirurgico ad investigandam vulneris qualitatem aut profuditatem, ligamentis linteis et chirurgi mercedes, tunc praesumitur esse plenum vulnus.

*) Capitularia regum Francorum, capit. tert. anni DCCCXII. III. Ut quandocunque testes ad rem quamlibet discutiendam quaerendi atque eligendi sunt, a misso nostro et a Comite in cujus ministerio de rebus qualibuscunque agendum est, tales eljgantur, quales optimi in ipso pago inveniri possunt. Georgisch. l. c. p. 767.

auch die Arzney- und Wundarzneykunst ausübten. An einem Kunstverständigen zu einer solchen Untersuchung fehlte es also unter diesen Umständen wohl nur selten. Da mit Ausnahme einiger Leibärzte der Könige und Fürsten, die Geistlichen fast allein die Heilkunde betrieben, so sind die geringen Fortschritte, die darin gemacht wurden, wohl sehr erklärlich. Wahrscheinlich durften die Geistlichen, die sogar die Wundarzneykunst nur verbotener Weise ausübten, sich nicht mit Zergliederung der Leichen abgeben. Es finden sich zwar keine bestimmte Verbote darüber, aber auch nichts, was auf eine Erlaubniß oder Anleitung dazu schließen läßt. Da nun Leichen *) überall nicht verletzt werden durften, auch bey den Römern Zergliederungen von Leichen nicht statt fanden, so konnten die geistlichen Aerzte unmöglich darauf verfallen sich mit diesem Geschäfte abzugeben.

Daß keine Verbote gegen die Untersuchungen und Zergliederungen in den gesetzlichen Bestimmungen der damaligen Zeit vorkommen, beweist nichts weiter, als daß es keinem Menschen einfiel solche vorzunehmen. Später fieng man an die Leichen wichtiger Männer, die außer ihrem Vaterlande gestorben waren, zu zerstückeln, oder die Knochen durch Abkochung des Fleisches abzusondern, um diese Reste bequemer in die Heimath führen, und dort begraben zu können. Gegen diese, wie es heißt **), scheußliche Sitte, die aus dem Mißbrauch einer verabscheuungswürdigen Wildheit entstanden sey, eifert noch im Jahr 1300 Bonifacius VIII. auf das lebhafteste.

---

*) Georgisch. loc. c. pag. 319.

**) Extravag. Comm. Lib. III. tit. VI. cap. 1. Corpora defunctorum exenterantes, et ea immaniter decoquentes, ut ossa a carnibus separata ferant sepelienda in terram suam, ipso facto sunt excommunicati.

Das Canonische Recht, dessen wir oben Erwähnung gethan, und seinen Ursprung im Allgemeinen nachgewiesen haben, äußerte seinen Einfluß auf mannigfache Weise. Da die Geistlichen und geistliche Korporationen auch weltliche Güter besaßen, so wurden auch Layen nach dem geistlichen Rechte, und nach den Aussprüchen der Päbste gerichtet. Ueberdies suchten die Geistlichen, die ihre Macht und ihr Ansehen stets zu vergrößern geneigt waren, alle Vergehungen von Layen, bey denen eine religiöse Ansicht nur auf irgend eine Weise hineingeflochten werden konnte, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen. Am meisten trugen die Sendgerichte zur Erhebung der geistlichen Gesetzgebung bey. Nicht selten wurden auch geistliche Verordnungen zu Hülfe genommen, wo die Volksgesetze nicht ausreichten. Bey diesem vielfachen Einflusse der Aussprüche der Päbste und des sogenannten Canonischen Rechts, wurde die Ansicht des Verbrechens, die in demselben herrschte, von einer vorzüglichen Wichtigkeit. Es war das Verbrechen jetzt nicht mehr bloß ein Vergehen gegen Einzelne, oder gegen die Gesellschaft, sondern es wurde eine Sünde wider Gott, die aufgesucht und nothwendig bestraft werden mußte. Hieraus entstanden nicht allein viele Verbrechen, die man fast nicht einmal gekannt hatte, als die Verbrechen der Teufelsbeschwörung, Ketzerey u. dgl. m., sondern durch die Vereinigung des Begriffs der Sünde mit dem eines Verbrechens, kam man auch dahin, die Nachspürung einer sündhaften That für nothwendig zu achten. So bildete und verbreitete sich das eigentliche Untersuchungsverfahren, der sogenannte Inquisitions-Proceß, der als die Grundlage der eigentlichen gerichtlichen Medizin in der That anzunehmen ist. In Bezug auf die Benutzung der Aerzte findet sich jedoch nur eine Verordnung in dem Canonischen Rechtsbuche selber, die aber von einer großen

Wichtigkeit ist. Sie ist von Innocenz III. vom Jahre 1209. Es ist darin von dem Todtschlage eines Diebes die Rede, der Kirchengeräthe gestohlen hatte, und von Mehreren, wie er den Raub davon tragen wollte, angegriffen und getödtet wurde. Die Nachfrage geschahe über die Schuld desjenigen, der zuerst mit einem Gräberspaten (fossorium) zugeschlagen hatte. Es heißt hier *):

„Nos in praemisso casu credimus distinguendum, „utrum constare possit, quod praefatus sacerdos non „inflixit percussionem letalem, de qua (videlicet) si alio„rum non fuissent vulnera subsecuta, percussus minime „interiisset, etsi percussus non habuerit animum occi„dendi, neque ipsius studio, (vel) consilio vel mandato „processerint alii contra illum. Et quidem si hoc ita „se habet, quod forsan ex eo posset ostendi, si certa „apparuisset percussio, ab eodem inflicta tam modica et „tam levis in ea parte corporis, in qua quis de levi non „solet percuti ad mortem, *ut peritorum judicio medi„corum talis percussio assereretur non fuisse letalis*, „cum de caeteris credendum sit etc. etc.“

Diese Verordnung ist zu bestimmt, und sie setzt schon so zuversichtlich die Kenntniß der Tödtlichkeit der Wunden bey den Aerzten voraus, daß man daraus nothwendig auf eine schon früher herrschende Gewohnheit die Leichen Erschlagener durch Kunstverständige besichtigen zu lassen, schließen muß. Aus der römischen Gesetzgebung stammte dieser Gebrauch nicht her, wie wir bereits gesehen haben, und eben so wenig aus einer anderen älteren Quelle des Canonischen Rechts. Schon daraus dürfte man also wohl mit Recht schließen dürfen, daß derselbe ursprünglich unter den Ger-

*) Decretal. Gregor. Lib. V. tit. XII. cap. XVIII.

manischen Völkern entstanden sey. Daß die Verletzungen von Verwundeten wirklich durch Kunstverständige besichtiget wurden, haben wir bereits aus den ältesten Gesetzen bewiesen, doch findet man darin von Leichenbesichtigungen noch keine Spur. In späteren Verordnungen geschieht ihrer jedoch ausdrücklich Erwähnung. In den Normannischen geschriebenen Gesetzen *) (aus dem 13ten Jahrhundert) heißt es in dieser Hinsicht:

„Zu wissen ist demnach, daß wenn ein Verwundeter seine „Verletzungen in der ursprünglichen Gestalt nicht gezeigt hat, „er daraus die Folgen eines Frevels nicht herleiten könne."

„Wenn ein Getödteter begraben wird, ehe er besichti„get ist, kann keine Folge aus der That genommen werden, „wenn er nicht dem Richter vor dem Begräbniß gezeigt „worden."

Auch bey geschändeten Jungfrauen war eine Besichtigung vorgeschrieben, doch scheint es bey der äußerlichen geblieben zu seyn. Der Sachsenspiegel **), der aus der nemlichen Zeit herstammt, sagt: (Buch III. Art. 90.) „Wird „auch einem Manne sein Freund erschlagen, er mag ihn wohl „begraben, ob er wohl weiß, wer ihn erschlagen hat. Er „hab denn der Klagen über jenem mit dem todten Cörper „ehe begunst ***) vor Gerichte, so muß er mit ihm auch

*) Ludewig reliquiae med. aevi. T. VII.

**) Sachsenspiegel, oder das sächsische Landrecht, in der Alt-Teutschen, Lateinischen, und jetzo gebräuchlichen Hochteutschen Sprache, nebst nöthigen Auszügen aus den Gloss., von Jac. Frid. Ludovici. Halle 1720. S. 611.

***) Ehe begunst, die teutsche Glosse macht hierzu die Bemerkung: „Behalt dieses, daß zu der peinlichen Klagen, do die „That noch nicht ist übernächtig worden, soll der todte Leich„nam vor Gericht gegenwärtig seyn. Das siehst du dabey, daß „er sagt: Er habe dann der Klage vor Gericht begunst."

„voll Clagen, und mag sein dann nicht begraben ohn des „Richters Urlaub, dieweil die Clage ungeendet ist.“

Bey den Frankfurtern *) hob die Klage mit den Worten an:

„Heere, ick heb hier eenen Dooden neve, of broeder, „daer ick mede klagen will, will ghye geloven, dat hy hier „voor und thegenwordigh is of doet besien die ghene diet „mitten recht besien sellen.“

Welche Geschicklichkeit und Kunstfertigkeiten man damals von einem Wundarzte verlangte, erhellt aus einer merkwürdigen Stelle des alten Uplandischen Rechts, das im dreyzehnten Jahrhundert wohl zuerst niedergeschrieben worden ist. Aus der nemlichen Stelle sieht man auch, daß die Hülfe eines Wundarztes damals so hoch angeschlagen wurde, daß derjenige, der einen Anderen verletzt hatte, und die gesetzlich bestimmte Hülfe herbeyschaffen konnte, von der Bezahlung des Wehrgeldes frey war.

Es heißt daselbst **) (tit. IV. cap. XXVII.): „Si „quis alteri vulnera fecerit, procurabit ei legitimam cu„rationem et offert ei tres legitimos chirurgos. Ille est „legitimus peritus chirurgus, qui curavit et sanavit ferro „inflictum vulnus, ostifragium in vulnere, vulnus in „cute, abscissum membrum, duplex vulnus, per pectus „et tergum inflectum. Qui talem chirurgum vulnerato „dare potest, liber sit a legitima mulcta actori etc.“

Durch die Wiedereinführung des römischen Rechtes auf teutschem Boden und durch die weitere Bearbeitung

*) Ant. Matthaei de criminib. lib. XLVIII. tit. V. c. 7. §. 6.

**) Jus vetus Uplandicum, quod Birgerus, Magni filius, Suionum, Gothor. rex, Ao. Christi MCCXCV. recognovit, et e Suionio in Latinum transtulit Joh. Loccenius, illustr. Carol. Lundius ac edidit Olavus Rudbeckius, Upsalis An. MDCC.

des Canonischen Rechtes, wurde für die Anwendung und Ausbildung der gerichtlichen Medizin Nichts gewonnen. Die Zulassung der Aerzte vor Gericht, war nach Allem, was wir darüber bereits angeführt haben, eine echt Germanische Einrichtung, die nach ihrer rechtlichen Seite nur durch fortschreitende nationelle Wirksamkeit, und nicht aus fremden Quellen, zu einer angemessenen Ausbildung gelangen konnte.— Diese Einrichtung scheint sich daher auch nur da, wo die Germanischen Volksrechte ihren Platz behaupteten, hauptsächlich erhalten und ausgebreitet zu haben. Am bestimmtesten wird ihre Nothwendigkeit in der Bambergischen *) Halsgerichts- und Rechtlichen Ordnung in Peinlichen Sachen ausgesprochen. Diese wurde die Grundlage der späteren peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften, die von ihr nur in wenigen Stücken abweicht, so wie der Brandenburgischen und anderer peinlichen Halsgerichtsordnungen in den einzelnen Provinzen Teutschlands. In diesen peinlichen Gerichtsordnungen sind die Fälle, in denen eine Untersuchung durch Kunstverständige nöthig ist, mit größerer Bestimmtheit angegeben, und selbst die Art der Untersuchung einigermaßen vorgezeichnet. Die Untersuchung von Medizinalpersonen, Aerzten, Wundärzten, oder Hebammen wird hauptsächlich bey folgenden Gelegenheiten angordnet.

1) Bey Ausmittelung **) einer verheimlichten Geburt und eines geschehenen Kindermordes. Es wird hier bey Artikel CXXXI. und CXXXIII. zwischen einem lebendigen und gliedmäßigen, und zwischen einem Kinde, das noch nicht lebendig ist, unterschieden. Wo gegen eine Dirne Verdachtsgründe sind, soll sie durch verständige Frauen an

*) Artik. CLXXIII.

**) Kaiser Karls V. peinliche Gerichtsordnung, Art. XXXV.

heimlichen Stätten besichtigt werden. Ein Frauenzimmer, das nach kürzlich geschehener That noch rechte vollkommne Milch in den Brüsten *) hat, die hat deshalb eine starke Vermuthung **) wider sich. Da aber etliche Leibärzte sagen, daß aus etlichen natürlichen Ursachen eine Dirne Milch in den Brüsten haben möge, und sich eine Dirne damit entschuldigt, soll deshalb durch die Hebammen oder sonst weitere Erfahrungen geschehen. Wenn ein Frauenzimmer, das heimlich geboren, und ihr todtes Kind fortgeschafft hat, vorgiebt, daß es schon todt von ihr geboren sey, so soll darüber weitere Suchung und ***) Kundschaft angestellt werden.

2) In Hinsicht des Giftverkaufs. „Es sollen," heißt es hier ****), „auch Obrigkeiten an jeden Orten die „Apotheker und andere, so Gift verkaufen, oder damit hand„thieren, in Gelübd und Eid nehmen, daß sie niemand einig „Gift verkaufen noch zustellen ohne Anzeigung, Vorwissen „und Erlaubung derselben Obrigkeit."

3) Bey der Tortur *****) soll, wenn der Beklagte Wunden oder andere Schäden an seinem Leibe hatte, dermaßen gegen ihn verfahren werden, daß er an solchen Wunden oder Schäden am mindesten verletzt werde.

4) „Wenn ein Artzt ******) aus Unfleiß oder Unkunst, und „doch unfürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödtet, erfind

*) l. c. Art. XXXVI.

**) Die Bestimmungen in der Bambergischen peinlichen Gerichtsordnung hierüber sind viel strenger, indem das Daseyn der Milch in den Brüsten, unbedingt für einen Beweis der vorhergegangenen Entbindung gilt, und zur Tortur berechtigt. Art. XLIV.

***) Artikel CXXXI.

****) Artikel XXXVII. Dieser Artikel fehlt in der Bambergischen Gerichtsordnung.

*****) Artikel LIX.

******) Artik. CXXXIV.

„sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Artzney, „daß er die Artzney leichtfertiglich und verwegentlich miß„braucht, oder sich ungegründet unzulässiger Artzney, die ihm „nicht geziemt hat, unterstanden, und damit einem zum Tod „Ursach gegeben, der soll ꝛc.“

5) Bey dem Selbstmorde *) soll darauf gesehen werden, ob derselbe zur Entgehung einer verdienten Strafe geschehen ist, oder ob Jemand „aus Krankheit des Leibs, „Melancholey, Gebrechlichkeit ihrer Sinn, oder ander der„gleichen Blödigkeit sich selbst ertödtet.“

6) „So einer geschlagen **) wird, und über etliche „Zeit darnach stürbe, also daß zweiffelich wäre, ob er der ge„klagten Streich halben gestorben wäre, oder nicht, in sol„chen Fällen ꝛc. ꝛc. sollen doch sonderlich die Wund-Aertzte, „der Sache verständig ꝛc. ꝛc. zu Zeugen gebraucht werden. „Und damit denn ***) gebührliche Ermässigung und Erkänt„niß solcher unterschiedlichen Verwundung halb, nach der „Begräbniß des Entleibten desto minder Mangel sey, soll „der Richter sampt zweyen Schöffen, dem Gerichtschreiber, „und einem oder mehr Wund-Aertzten, (so man die haben, „und solches geschehen kann,) die denn zuvor dazu beeydigt „werden sollen, denselben todten Körper vor der Begräbniß „mit Fleiß besichtigen ****), und all seine empfangene Wun„den, Schläg, Aufwerff, wie der jedes funden und ermessen „würde, fleissig merken, und verzeichnen lassen.“

7) Unter vierzehn *****) Jahr soll ein Dieb oder eine

---

*) Artik. CXXXV.

**) Artik. CXLVII.

***) Artik. CXLIX.

****) Diese Bestimmung ist in der Bambergischen Halsgerichtsordnung noch nicht enthalten.

*****) Artik. CLXIV.

Diebin ohne besondere Ursache, und ohne Umstände, die beweisen, daß die Bosheit das Alter erfülle, nicht vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Ueberhaupt *), wenn von Jemand, der Jugend, oder ander Gebrechlichkeit halber, wissentlich seine Sinne nicht hätte, eine Uebelthat begangen, so soll darüber bey den Oberrichtern, hohen Schulen **) u. a. m. nachgefragt werden.

Diese Bestimmungen sind es, wegen derer Kaiser Karls des Fünften peinliche Halsgerichtsordnung als die eigentliche Mutter der gerichtlichen Medizin gepriesen wird. Nimmt man auf den Umfang und auf die Länge der Zeit Rücksicht, in denen dieses Rechtsbuch als allgemeines Gesetz galt, und sieht man darauf, daß sie überhaupt einen besseren Rechtszustand in peinlichen Sachen für die Teutschen herbeyführte, ja die Grundlage aller späteren peinlichen Gesetzbücher abgab, so verdient sie allerdings diesen Namen. Wenn man aber, wie es von Einigen geschehen ist, glaubt, daß diese Anordnungen außer Zusammenhang mit den Vorstellungen der damaligen Zeit gestanden haben, und daß sie ganz unvorbereitet hervorgetreten sind, und will man deshalb die gerichtliche Medizin, als früher ganz unbekannt, von dieser peinlichen Gerichtsordnung ableiten, so irrt man darin recht sehr.

Schon in der ältesten germanischen Gesetzgebung geschieht des Urtheils der Aerzte Erwähnung, und das Canonische Recht scheint die Besichtigung der Leichen Erschlagener voraus zu setzen.

Die näheren Bestimmungen über die Einziehung ärztlicher Gutachten vor Gericht, die in der peinlichen Gerichts-

*) Artik. CLXXIX.

**) Artik. CCXIX.

ordnung enthalten sind, beweisen nur, daß die Rechtsverwaltung jetzt schon mehr ausgebildet zu werden anfieng, und besonders daß auch die Heilkunde bereits größere Fortschritte gemacht hatte. Dies war auch in der That der Fall.

Die Schule zu Salerno, die besonders seit dem neunten Jahrhundert, zur Erweiterung und Ausbreitung medizinischer Kenntnisse wirkte, erstreckte nach und nach ihren Einfluß auch auf Teutschland, ja ihr Ruhm wurde, nachdem er die höchste Stufe erreicht hatte, nur erst durch umfassendere Bildungsanstalten verdunkelt, nemlich durch die Universitäten und medizinischen Fakultäten, die sich zu Montpellier, Paris, Bologna, Neapel, Ferrara, Padua, Pavia, Mailand und an anderen Orten Italiens im 12ten und 13ten Jahrhunderte erhoben. So waren dann den Wissenschaften Freystätten geöffnet, und das Kleinod der Menschheit, die Gelehrsamkeit, und darin die Möglichkeit einer fortschreitenden Bildung, für alle Zeiten gerettet. Wenn gleich Teutschland jetzt noch nicht unmittelbar an der Aufklärung Theil nahm, so war es doch der Held Friederich II. *) der Teutsche,

*) Ein herrlich Denkmal hat dem großen Kaiser unser große Geschichtschreiber Joh. Müller gesetzt.

„Kaiser Friedrich II. war an Heldensinn den alten großen „Cäsarn gleich, an Aufklärung den meisten überlegen. An der „provenzalischen Dichtkunst fand er den Geschmack, welchen „sein Vater und sein Sohn Konrad, mit vielen andern damaligen Fürsten und Herren, an der teutschen beliebten; es „herrscht in seinen und ihren Arbeiten Empfindung, Leben und „Wohlklang. Der Kaiser war Allen überlegen, durch den „kühnen Blick, mit welchem er die herrschenden Thorheiten „und wesentliche Wahrheiten faßte. Bei seiner Erhabenheit „war er voll Gnade und Anmuth; äußerst einnehmend, weil er „in Jedem, wer, woher, welches Glaubens er war, den Menschen sah; die Liebe des Vergnügens trug bey, ihn gefällig „zu machen. Er war von unerschütterlicher Festigkeit, und „hatte eine persönliche Größe, deren Eindruck lang nach seinem Tode blieb."

der, größer wie seine Zeit, sie hauptsächlich herbeyführen half, und viele teutsche Jünglinge zu seinen neuen italischen Schulen hinzog, die fremde Wissenschaften und Künste von daher, leider aber auch fremde Rechte, mit Verlust teutschen Sinnes, in das Vaterland zurückbrachten.

Die Zergliederungskunst und die genauere Kenntniß des menschlichen Körpers gewannen anfangs indessen nur wenig. Obgleich die Erwerbung anatomischer Kenntnisse sogar in öffentlichen Verordnungen geboten wurde, und obgleich Friedrich II. selber den Wundärzten*) befahl, sich um anatomische Kenntnisse zu bekümmern, ohne welche keine chirurgische Operation, und keine Behandlung der Wunden und Geschwüre Statt finden könne, so begnügte man sich doch damit, die Aussprüche Galens auswendig zu lernen, und höchstens unvollkommene Thierzergliederungen anzustellen.

Die erste Nachricht von der Zergliederung menschlicher Leichen unter christlichen Völkern ist aus dem 14ten Jahrhundert. Mondini de Luzzi, Professor zu Bologna, zergliederte im Jahr 1315 öffentlich daselbst zwey weibliche Körper, und gab bald darauf eine Beschreibung des menschlichen Körpers heraus, die sich auf die wirkliche Anschauung seiner Theile stützte, und mit Abbildungen derselben versehen war, die hernach in Holz geschnitten wurden. Späterhin wurde auf allen Universitäten der Gebrauch eingeführt, jährlich ein oder ein paar Male öffentliche Zergliederungen menschlicher Leichname anzustellen**), die jedoch auf

---

Joh. Müller vier und zwanzig Bücher allgemeiner Geschichten, besonders der europäischen Menschheit, 2r Bd. Tübing. 1810. CXVI. Kap. 2. S. 255.

*) Lindenbrog cod. legg. veterum, Francofurt. 1613. Sprengels Geschichte der Arzneyk. 2 Thl. 2te Ausg. Halle 1808. 7r Abschn. S. 479.

**) M. s. Sprengel l. c. S. 565.

eine sehr rohe Weise geschahen. Die Naturlehre und Naturgeschichte machten in diesem Zeitraume noch sehr geringe Fortschritte, da man durchaus den unmittelbaren Einfluß höherer übermenschlicher Kräfte als eine Glaubenssache betrachtete, und es sehr gefährlich war, hieran zu zweifeln oder überhaupt hellere Ansichten zu äußern. Die Chemie war in den Händen der Alchymisten, die zwar mitunter manche nützliche Arzneyen bereiteten, und den Gewerbfleiß durch ihre Untersuchungen und Erfindungen unterstützten, doch von der künstlichen Zerlegung, Untersuchung und Zusammensetzung der Körper, und von den Gesetzen, nach welchen sie geschehen, so gut wie gar nichts wußten. Sehr leicht wurden diese Männer, wenn sie Etwas bewirkten, welches den Geistlichen und dem Volke wunderbar und übernatürlich schien, für Zauberer gehalten, und auf das heftigste verfolgt. Mit dem Ende des vierzehnten und Anfange des funfzehnten Jahrhunderts entstanden nun auch in Teutschland Universitäten, welche die Ausbreitung der Wissenschaften und die Gelehrsamkeit auf das kräftigste förderten. In den medizinischen Wissenschaften folgte man zwar größtentheils noch dem Galen und den Arabisten, doch fieng auch die griechische Gelehrsamkeit wieder an, sich von den Griechen aus, die durch die Türken nach dem Abendlande hingetrieben waren, über Europa zu verbreiten, und griechische Philosophie und das neubelebte Studium der Hippokratischen Schriften gewannen auf die derzeitige Medizin einen sehr bedeutenden Einfluß. Auch an eigenen Beobachtungen fehlte es nicht ganz. Das wichtigste Ereigniß für Wissenschaften im 15ten Jahrhunderte, war indessen die Erfindung der Buchdruckerkunst und der damit nahe verbundenen Holzschneidekunst, die auch sehr bald für die Ausbreitung der Kenntniß von der Natur überhaupt, und besonders vom menschlichen Körper

benutzt wurden. Schon von den Jahren 1480 und 1482 findet man Abbildungen von Thieren in zweyen Werken*), wovon das eine zu Gouda, das andere zu Wien heraus kam.

Die erste, in anatomischer Hinsicht gezeichnete Abbildung eines menschlichen Skelets soll vom Jahre 1490, die ältesten**) in Holz geschnittenen Zeichnungen von Eingeweiden aber im Jahre 1491 erschienen seyn.

Magnus Hundt aus Magdeburg, Professor in Leipzig, gab 1501 zu Leipzig ein Buch***) von der menschlichen Würde, Natur und Eigenschaften, heraus, das mit (sehr schlechten) in Holz geschnittenen anatomischen Zeichnungen versehen ist, die man lange Zeit für die frühesten Abbildungen dieser Art gehalten hat. Außer den bereits angeführten früheren Holzschnitten erschienen aber schon 1499 bessere anatomische Abbildungen als die späteren von Hundt in einem Werke†), das man Jacob Peilig's zuschreibt.

Den Standpunkt, den die Anatomie und Physiologie in dieser Zeit einnahmen, lernt man am besten aus den Werken eines Lombarden, Alexander Benedict††), kennen, aus denen erhellt, daß man diese Wissenschaften jetzt wieder

---

*) Dialogus creaturarum Alexandr. Anglic. Goudae 1480. fol.
Konrad Megenberger Buch der Natur. Wien 1482.
M. s. J. Fr. Blumenbachii introductio in historiam medicinae litterar. Götting. 1786. Sect. VIII. pag. 113.

**) Ketham's fasciculus medicinae. Venet. 1491.

***) Anthropologium de hominis dignitate, natura et proprietatibus, de elementis, partibus et membris humani corporis etc. Lipsiae 1501.

†) Compendiosa capitis physici declaratio principalium corporis humani partium figuras liquido ostendens. Lipsiae 1499.

††) Alexand. Benedicti opera. 4. Basil. 1539.
Hauptsächlich wichtig ist hier seine Schrift: A. B. physici Veronensis, ad Maximil. Caesarem, historiae de partibus corporis humani. lib. V. in opp. p. 1175.

mit größerem Eifer betrieb, ja sogar anfieng, sich über die Kenntnisse, die bereits das Alterthum vom menschlichen Körper besaß, zu erheben. In der Zueignung und in dem letzten Kapitel des fünften Buches seines Werkes redet Benedict von dem Nutzen der Anatomie und von der Nothwendigkeit, Zergliederung menschlicher Leichname vorzunehmen; doch ihrer Anwendung vor Gericht geschieht noch keiner Erwähnung. Die Ordnung in seinem Werke ist sonst lobenswürdig, und die Beschreibung der einzelnen Theile beweist durchaus, daß er aus eigener Anschauung darüber spricht. Hin und wieder werden schon krankhafte Zustände benutzt, um daraus über die regelmäßige Beschaffenheit der Theile Schlüsse zu ziehen.

Obgleich nun zu gleicher Zeit und bald nachher durch die fast gleichzeitigen oder kurz auf einander folgenden großen Anstrengungen unsterblicher Männer, eines Jac. Berengarius, Nicol. Massa, Joh. Günther, Jac. Sylvius, Andreas Vesalius, Gabriel Faloppia (Fallopius), Bartholomäus Eustachi, Julius Cäsar Arantius, Leonhard Botalli u. a., für die Kenntniß des menschlichen Körpers eine neue schöne Morgenröthe aufgieng, so dürfen wir die Entdeckungen dieser großen Männer, und die Einsichten die dadurch gewonnen wurden, doch mit nichten als ein Gemeingut der damaligen Aerzte und Wundärzte, am wenigsten in Teutschland, ansehen. Die innere und besonders die äußere Heilkunst giengen zwar nach und nach auch hier von den Geistlichen zu den Layen über, diejenigen aber, die sie ausübten, standen mit Ausnahme einiger Leibärzte, Professoren, und der Fremden, die aus Italien oder Frankreich nach Teutschland eingewandert waren, in keinem großen Ansehen.

Die Wundarzneykunst befand sich fast ganz in den Händen der Bader und Bartscheerer, die nicht zünftig waren,

und sogar, obgleich es in vielen Städten außer ihnen keine andere Aerzte gab, nicht einmal für ehrlich gehalten wurden. Von Männern dieser Art waren nun, zur Zeit der Erscheinung der peinlichen Halsgerichtsordnung, nicht wohl genaue Kenntnisse von der Beschaffenheit des menschlichen Körpers zu erwarten, und man konnte ihnen die Einsicht und Geschicklichkeit, die zur kunstmäßigen Zergliederung einer Leiche erforderlich sind, nicht zutrauen. Es läßt sich auch annehmen, daß der Gesetzgeber die große Wichtigkeit der genauen Untersuchung des ganzen menschlichen Körpers, in rechtlichen Fällen, in denen nur von der Verletzung einzelner Theile die Rede war, nicht kannte, indem die medizinischen Schriftsteller hierauf bis jetzt nicht aufmerksam gemacht hatten; aus diesen beyden Umstände. aber ist es erklärlich, daß in der peinlichen Halsgerichtsordnung von einer Untersuchung Getödteter durch Zergliederung ihrer Leichname noch überall nicht die Rede ist.

Ein neuer Lehrer*) des peinlichen Rechtes behauptet zwar, daß durch die peinliche Halsgerichtsordnung bereits die gerichtliche Section der Leichname eingeführt sey, doch scheint hierbey wohl ein Irrthum zum Grunde zu liegen. In der peinlichen Halsgerichtsordnung selber ist überall nur von der Besichtigung der Wunden die Rede, und nirgendswo von einer Zergliederung der Leiche. Spätere Rechtslehrer und Aerzte sprechen von einer Sectio vulnerum, und verstehen darunter bloß eine künstliche Erweiterung der Wunde, um ihre Ausdehnung und Tiefe besser untersuchen zu können, und um angeben zu können, welche innere Theile durch die Wunde getroffen und verletzet worden seyen. Die Sectio

*) Dr. C. J. A. Mittermaier Handbuch des peinlichen Processes. 1r Bd. 2te Abthlg. Heidelb. 1810. S. 622 u. 623.

vulnerum ist daher mit einer Sectio cadaveris nicht zu verwechseln.

Die italienischen Criminalisten, die Hr. Mittermaier für seine Meynung anführt, sprechen allerdings, wie er auch selber bemerkt, nur von einer pervestigatio vulnerum per medicos, aber durchaus nicht von einer Sectio cadaveris. Die angeführten Werke des Millanus*) und Ambrosin**) habe ich nicht auftreiben können, den Mascard***) und Ziletti†) habe ich aber sorgfältig nachgesehen. Bey Beyden kömmt von einer Leichenzergliederung nichts vor, obgleich andere höchst wichtige Bestimmungen in den angezogenen Schriften enthalten sind.

Der Letztere führt ein Consilium des D. Raphaelis Fulgosii Placentini††) U. J. D. an, nach welchem den Kunstverständigen vollkommener Glaube beyzumessen sey, wenn sie über Gegenstände ihrer Kunst urtheilen. Dies wird auf den Fall einer geschehenen Verwundung angewendet, in dem zwey Aerzte endlich versichern, daß die Wunden nicht tödtlich gewesen seyen, obgleich der Kranke wegen schlechten Verhaltens daran gestorben sey. In einem andern consilio†††) des Petri Calafatti Drs. wird geradezu bestimmt, daß die Tödtlichkeit der Wunden von den Aerzten, ja im Nothfalle von einem Arzte, bestimmt werden müsse. Ergäbe sich, daß die Wunden nicht tödtlich gewesen, so schade auch, der kurz

*) Pract. criminal. Ven. 1549.

**) Ambrosin. de process. informat.

***) Mascardi (Josephi) de probationibus. Vol. I. II. III. edit. in German. edit. Francof. ad Moen. MDXCIII. XCIV. XCV.

†) Consilia selecta in criminalibus causis a variis jureconsult. conscripta, studio et industria Joan. Baptist. Ziletti collect. et edita, editio in Germania Francof. ad Moenum 1577.

††) Ziletti l. c. Tom. I. consil. XXXV. p. 42.

†††) Ziletti l. c. Tom. I. cons. CVIII. 13, 14, 15, 166.

nach der Verwundung erfolgte Tod des Verwundeten, dem Angeklagten nicht.

Die Untersuchung der Wunden durch die Aerzte scheint meistens noch während des Lebens der Verwundeten geschehen zu seyn. Gewöhnlich mußten die Aerzte, die den Leidenden behandelt hatten, über die Beschaffenheit seiner Wunden beschworne Auskunft geben, im Fall aber, daß keine ordentliche Aerzte, während der durch die Verletzung bewirkten Krankheit, zugezogen waren, urtheilten die, welche daran nach dem Tode befragt wurden, gemeiniglich, der Verwundete sey falsch behandelt worden, und deshalb gestorben. Von einer eigentlichen Untersuchung der Leiche*) findet sich gar nichts.

Mascard**) bestimmt nun schon, daß die Kunstverständigen und besonders die Aerzte, nicht als bloße Zeugen angesehen werden könnten, und daß man sie daher, über die bey ihren Urtheilen zum Grunde liegenden Begriffe, nicht weiter befragen solle, sondern ihrem Urtheile Glauben beymessen müsse.

Von einer Zergliederung der Leichen findet sich auch beym Mascard keine Spur. Wie es mit der gerichtlichen Medizin in der damaligen Zeit beschaffen gewesen sey, lernen wir am besten aus den Schriften eines berühmten französischen Wundarztes, des Paräus***), der uns in seinen

---

*) Das Citat bey Mittermaier ist falsch, statt cons. 43, muß es heißen p. 42 u. 43.

**) Mascard. l. c. Vol. I. concl. 430. 4. 5. fol. 265.
Die von Herrn Mittermaier angeführte Stelle bezieht sich gar nicht auf diesen Gegenstand, wohl aber die concl. 1169 im dritten Bde.

***) Auch auf diesen ersten bekannten Schriftsteller über gerichtliche Medizin beruft sich Mittermaier, aber mit Unrecht, da Paräus geradezu von einer Leichenzergliederung kein Wort sagt,

chirurgischen Werken auch einen kurzen Inbegriff der gerichtlichen Medizin hinterlassen hat. Dies kleine Werk verdient in Hinsicht auf sein Zeitalter großes Lob, und es muß damals ungemein genützt haben.

Die Lehre von den Wunden, womit das Werk beginnt, und die Betrachtung der an den wichtigsten Stellen des Körpers vorkommenden in Hinsicht ihrer Gefahr und Tödtlichkeit, sind durchaus fürtrefflich. Es ist hier hauptsächlich von den durch die Wunde bewirkten Erscheinungen am lebenden Körper, rücksichtlich der daraus zu entnehmenden Vorhersage die Rede. Hierauf werden die verschiedenen Todesarten durchgegangen, und die besonderen Kennzeichen für jede derselben angegeben. Was Paräus von den Zeichen der Erstickung bey Kindern sagt, scheint indessen bereits auf eine wirkliche Section*) hin zu deuten, indem er den Schaum

---

sondern hauptsächlich nur über die Beurtheilung der Wunden und ihre Gefährlichkeit an Lebenden, Lehren ertheilet.

M. s. Ambrosii Paraei, Gall. Reg. chirurg. prim. etc., opera chirurgica, recogn. et latin. donat. Jacobi Guillemeau, omnia nunc demum magn. stud. elinata et novis iconibus illustrata Francof. ad Moenum MDXCIIII. (die Ausgabe von Guillemeau ist schon von 1582.)

Am Schlusse des ganzen Werkes ist die gerichtliche Medizin, de renunciationibus et cadaverum embamatibus tractatus p. 812.

*) Diese wichtige Stelle, nach meinen Untersuchungen die älteste, in welcher von einer gerichtlichen Leichensection die Rede ist, lautet wörtlich so:

„Partium vulneratarum signis delibatis, restat ut alia signa „propanamus quorundam mortis generum minus vulgarium, de „quibus mortalis, quod saepe contingit, vix alios habere pot„est disceptatores et arbitros quam medicos. Contigerit igitur „nutricem vel petulantia, vel temulentia inter dormiendum, „toto corpore suo, in lactantem et accubantem infantulum pro„cubuisse, sic ut suffocatus inventus sit, rogaris sententiam an „errore nutricis, an latentis alicujus morbi subito impetu in„fans interierit, sequentibus signis latentem veritatem erues. „Nam si antea perbelle habebat infans, si querulus non erat,

in den Lungen bey einem bald nach dem Tode zerschnittenen Kinde, bey dem die übrigen Eingeweide gesund sind, als ein Zeichen einer von außenher bewirkten Erstickung angiebt. Mit großer Genauigkeit sind die äußeren Zeichen an den Leichen angegeben, woran man erkennen kann, ob äußere Gewaltthätigkeiten dem Verstorbenen schon während des Lebens zugefügt worden seyen, und ob er daran gestorben, oder ob sie erst nach seinem Tode auf die Leiche gewirkt haben. Der innerlichen Kennzeichen, und der zu ihrer Auffindung nöthigen Leichensection geschieht jedoch nicht Erwähnung. Mit vielem Scharfsinn wird von der Erstickung durch Kohlendampf und von den Wirkungen einer verdorbenen und nicht zum Einathmen geschickten Luft gehandelt. Fürtrefflich sind die Bemerkungen über den Einfluß des unterdrückten Athemholens auf das Gehirn. Wären diese Bemerkungen recht beherzigt worden, so würden manche unnütze Streitigkeiten über den Unterschied des Stickflusses und des Schlagflusses unterblieben seyn. Die Ausmittelung der Jungfrauschaft wird für sehr schwierig gehalten, weil das Jungferhäutchen für kein natürlicher und nothwendiger Theil angenommen wird. Die Beschaffenheit des Mutterhalses und des Muttermundes hält Paräus in dieser Hinsicht für viel wichtiger als das Jungferhäutchen, das nach seiner Meynung kaum bey einem Mädchen von tausenden vollständig angetroffen wird. Die Weite der Scheide hält er gleichfalls für kein sicheres Kennzeichen, da diese bey manchen Mädchen schon im neunten Jahre so beschaffen sey, wie bey

---

„si os et nares nunc ipsi mortuo spuma turgida madeant, si „facies non quidem pallet, sed violacei et tanquam purpurei „coloris est, si mox dissecto pulmones spuma velut vaporulenta „turgeant reliquis visceribus sanis, suffocati et strangulati „impetu aliquo externo infantis argumentum est.“

andern im funfzehnten. Der Mißbrauch der Geschlechtstheile durch Selbstschändung habe auch, fügt er hinzu, auf ihre Beschaffenheit großen Einfluß. Auch Milch in den Brüsten sey kein sicheres Kennzeichen der verlornen Jungferschaft, da ganz junge reine Mädchen, und selbst Männer Milch in den Brüsten erzeugen könnten, worüber es hinreichend sichere Beobachtungen gäbe. Um geschehene Vergiftungen auszumitteln, soll der Arzt genau die Zufälle und Erscheinungen erwägen, die jedes einzelne Gift hervorbringe. Er verweist hierbey auf seine Abhandlung von den Giften.*) In dieser für ihre Zeit trefflichen Schrift sagt der Verfasser gleich im ersten Kapitel, er habe diese Arbeit auch unternommen, um gewisse Anzeigen und Kennzeichen anzugeben, aus denen man wissen könne, ob Jemand Gift bekommen habe, oder gar daran gestorben sey; damit man den Richtern, oder denen, die es sonst wissen müßten, darüber Auskunft geben könne.

Auch hier ist indessen nur von den Erscheinungen die Rede, die am Lebenden, der Gift bekommen hat, wahrgenommen worden, und nur einer einzigen außergerichtlichen Leichenöffnung eines Verbrechers geschieht Erwähnung, dem man Gift gegeben hatte, um die Wirksamkeit des Bezahar Steins (Bezoar), der aus Spanien als ein sicheres und allgemeines Gegengift nach Frankreich gebracht war, zu erproben. Das Gift selber, was hierzu angeordnet wurde, mußte sehr gewaltsam gewirkt haben, weil die fürchterlichsten Zufälle, ohngeachtet des gleich nach dem Gifte gereichten Bezoars darauf folgten. Nach sieben Stunden starb der Vergiftete. Die Leiche wurde in Gegenwart des Ge-

*) Ambros. Paraeus de venenis, deque rabiosorum canum, et venenatorum animantium morsu ac puncturis opp. chirurg. l. XX. p. 573.

fangenwärters, und vier anderer Männer zergliedert. Der Magengrund wurde wie von einem Aetzmittel schwarz und mürbe gefunden, woraus Paräus schließt, daß das Gift, welches der Verstorbene von dem Apotheker empfangen habe, Sublimat gewesen sey, dessen Gewalt also der spanische Bezoar nicht hatte widerstehen können. Diese Vergiftung war auf ausdrückliche Bewilligung des Königs und mit freywilliger Zustimmung des Verbrechers, eines Diebes, der zur Kreuzigung verurtheilt war, geschehen. Der Bezoar wurde hierauf, da seine Unwirksamkeit, die Paräus vorausgesagt hatte, erwiesen war, auf Befehl des Königs in das Feuer geworfen.

Vom Kindermorde ist nicht anders die Rede, als daß den Wundärzten, wenn eine Frucht mit der Mutter getödtet worden, bey der Untersuchung ersteren große Vorsicht empfohlen wird, damit sie genau bestimmen könnten, ob die Frucht schon an allen ihren Gliedern vollständig sey, und bereits mit einer Seele begabt wirklich gelebt habe, und so getödtet seye. Um den Wundärzten die Ertheilung von Gutachten in gerichtlichen Fällen (von sogenannten Fundscheinen) zu erleichtern, giebt Paräus dazu einige Muster, die sich durch Kürze und Bestimmtheit auszeichnen.

Nach diesem kurzen Unterrichte des Ambros. Paräus in der gerichtlichen Medizin zu urtheilen, müssen zu seiner Zeit gerichtliche Sectionen zwar bisweilen, doch im Ganzen selten vorgenommen worden seyn, da er ihrer nicht eigends erwähnt, sondern nur beyläufig Winke giebt, die darauf hindeuten.

Wenn Herr Mittermaier endlich die Bekanntschaft des Kaiser Karls V. mit Vesal als Wahrscheinlichkeitsgrund annimmt, daß wenn in der peinlichen Gerichtsordnung von Besichtigung der Leichen gesprochen werde, darunter auch

die Section zu verstehen sey, so irrt er darin sehr. Vesal gab allerdings der Zergliederungskunst neues Leben, es scheint ihm aber gar nicht eingefallen zu seyn, die Wirksamkeit dieser Kunst auf gerichtliche Fälle zu erstrecken. Die Anfrage, die von Karl V. an die Theologen zu Salamanca geschahe*), bezog sich unstreitig nur auf die häufigen Zergliederungen menschlicher Leichname auf den Universitäten, und nicht auf gerichtliche Leichenöffnungen. Es giebt wenigstens gar keinen Grund, wodurch dies Letztere auch nur wahrscheinlich gemacht würde.

Der beste Grund, daß in der peinlichen Gerichtsordnung die Section unter der Leichenbesichtigung noch nicht verstanden seyn kann, ist wohl der, daß die späteren Ausleger derselben noch keiner Erwähnung thun, und daß in den Gutachten der Fakultäten und in den Urtheilen der Gerichtshöfe sie erst lange nachher gefordert oder berücksichtigt wird. Noch Carpzov**) fordert die Zergliederung der Leichen nicht ausdrücklich, obgleich er sagt, daß Aerzte und Wundärzte, wenn sie den Leichnam zergliedert hätten, besser darüber urtheilen könnten, ob die bey ihm gefundenen Wunden tödtlich seyen oder nicht, wie irgend ein Anderer.

In den Gutachten der Fakultäten von Marburg, Leipzig, Gießen und von anderen Universitäten geschieht erst im 17ten Jahrhunderte, besonders gegen die Mitte desselben, der Nothwendigkeit der Leichensection Erwähnung, doch wird solche nicht durchgehends gefordert, sondern es ist

*) An salva conscientia cadaver humanum ad perspiciendam atque addiscendam illius structuram secari possit.

S. Nicerons Nachrichten von den Begebenheiten und Leben berühmter Gelehrten; übers. v. Baumgärtner. 5 Thl. S. 245.

**) Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium in partes III divis. auctor Bened. Carpzov. Francofurti et Wittenbergae An. MDCLII. pag. 1. quaest. XXVI. 23.

oft genug, wenn nur erwähnt wird, die Leichenbesichtigung sey nach Anordnung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. vorschriftsmäßig geschehen. Wo die Befolgung dieser Vorschriften aber unterlassen ist, da wird niemals auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt.

Es verdient hierbey bemerkt zu werden*). daß unter inspectio cadaveris öfters auch zugleich die Section verstanden wird. Bestimmte gesetzliche Verordnungen, welche die Zergliederung der Leichen vor Gericht anbefehlen, findet man nicht.

Sechster Zeitraum. Ausbildung des gesetzlichen Zustandes der Teutschen durch die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts.

Nicht die Gesetzgebung teutscher Fürsten, noch die Bestimmungen der Völker brachten den Rechtszustand in Teutschland auf seinen gegenwärtigen Standpunkt, sondern hauptsächlich die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechtes und alles dessen, was darauf Beziehung hatte. Wo sich eine neue Gesetzgebung seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften zeigt, da ist sie nicht mehr der reine Ausdruck eines Volksbedürfnisses, und eines volksthümlichen Strebens ihm abzuhelfen, sondern sie ist hauptsächlich die Frucht wissenschaftlicher Ansichten, und, in wie weit die Regenten mitwirkten, besonderer Herrscher Zwecke. Selbst schon die peinliche Gerichtsordnung ist nicht ohne großen Einfluß der Wissenschaft zu Stande gekommen, indem das Studium der Alten, die Schriften der Rechtsgelehrten Italiens, und die neubelebte Bearbeitung der Natur- und Heilwissenschaft, sowohl auf die Bambergische Halsgerichsordnung, ihre Grundlage, als auch auf sie selber, auf das kräftigste ein-

*) M. s. M. B. Valentini pandectae medico-legales Francofurt. ad Moenum MDCCI. Part. I. Sect. III. p. 274.

gewirkt haben. — Wissenschaftliche Ansichten und wissenschaftliche Bemühungen waren es auch, durch welche die alte Sitte germanischer Völker, Aerzte und Wundärzte bey rechtlichen Untersuchungen zu Rathe zu ziehen, befestiget und ausgebildet wurde. So entstand die gerichtliche Medizin nach dem Begriffe, der davon unter uns gilt. Obgleich man die eigentliche Zeit ihres Ursprungs nicht ganz genau angeben kann, so lassen sich doch ihre Spuren bis in das 16te Jahrhundert zurück verfolgen. Schon im Jahre 1502 erschien unter Bischof Lorenz von Bibra eine Medizinalordnung*) für das Bisthum Würzburg in lateinischer und teutscher Sprache, und im Jahre 1538 die wahrscheinlich erste Apothekertaxe**). Schwarzenbergs bambergische Halsgerichtsordnung (1507) bestimmte zuerst gesetzlich die Fälle, in denen Aerzte und Wundärzte in peinlichen Sachen zu Rathe gezogen werden sollten, und die spätere Halsgerichtsordnung (1533) Kaiser Karl V., erweiterte und verbesserte, wie wir bereits angeführt haben, diese Bestimmungen. Es erstrecken sich die hier in Bezug auf die Ertheilung ärztlicher Gutachten gemachten Anordnungen jedoch nur auf wenige Fälle, und sie sind bey weitem nicht genügend. Weiter in dieser Hinsicht scheint man damals in Frankreich gegangen zu seyn, wo wohl schon sehr frühe die berüchtigten Untersuchungen von Wundärzten und Matronen über das männliche Vermögen zum Beyschlafe, selbst während der Vollziehung desselben, vorgenommen wurden***), die erst im 17ten Jahrhunderte (1677) eine Parlaments-

*) Joh. Heinrich Kopp Jahrbuch der Arzneykunde 1r Jahrg. 2. p. 184.

**) Des Apothegkers Tax zu Lyndaw jnen von eynen Erfarnen Rath daselbst geben. Conf. Kopp l. c.

***) A. Hotomann traité de la dissolution du mariage. Paris 1595.

akte verbot, und außer Gebrauch setzte. In der Mitte des 16ten Jahrhunderts forderten die französischen Gerichtshöfe öfters ärztliche Gutachten, und gegen den Schluß desselben fand schon Paräus (1582), dessen Werke wir bereits gerühmt haben, es nöthig, die schon erwähnte Anleitung zur Ertheilung solcher, dem Gerichte zu übergebenden ärztlichen Gutachten zu verfassen.

Unter den Lehren, die zu dem Inhalte der gerichtlichen Medizin gehören, wurde die, welche sich mit der Vergiftung beschäftigt, fast am frühsten wissenschaftlich bearbeitet. Dies wird nicht auffallend seyn, wenn man das Alter des Verbrechens der Giftmischerey überhaupt bedenkt, und einen Blick auf die Geschichte des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts wirft. Hauptsächlich war Italien in dieser Zeit der Schauplatz schauderhafter Vergiftungen, deren sich selbst die Päbste, unter Anderen besonders der schändliche Alexander der sechste (1491—1503), zur Erreichung ihrer lasterhaften Absichten bedienten; und dort treffen wir daher auch die Untersuchung der Gifte, und ihrer Wirkung auf den menschlichen Körper am frühsten an. — Santis Ardoyni*) und F. Ponzetti**) scheinen die ersten gewesen zu seyn, die sich hiermit beschäftigten. Etwanige Auszeichnung verdient aber schon das Werk des berühmten Hieronymus Cardanus***) über die Gifte, welches Er dem Pabst Pius dem vierten zueignete. Für die gerichtliche Medizin ist darin wohl nur bemerkenswerth, daß Er den Unterschied des ärztlichen Begriffs von Gift, von der Ansicht, welche die Juristen davon hatten, bemerklich macht.

*) De venenis lib. VII. Venet. 1492. Basil. 1562.

**) De venenis lib. III Venet. 1492. Rom. 1520.

***) De venenorum differentiis, viribus, et adversus ea remediorum praesidiis etc. libr. III. Patav. 1563. et in Commentar. aphorism. Hippocratis. Basileae 1564.

Die Juristen sollen nemlich nach Ulpian unter Gift nur das verstehen, was sich eben in einem bestimmten Fall, als schädlich und nachtheilig für das Leben des Menschen bewies, wenn es selbst auch ein Arzneymittel war. Einen allgemeinen und unterscheidenden Begriff von Gift treffe man daher bey ihnen überall nicht an. Einen solchen Begriff suchten hingegen die Aerzte anzugeben, und wollten dadurch das Gift, als das durchaus dem Leben Nachtheilige, von allen übrigen Stoffen unterscheiden und abtrennen. — Ueber drittehalb Jahrhunderte sind seitdem verflossen, und noch sind die Aerzte in dieser Bestimmung des Begriffs von Gift nicht über den bloßen Versuch hinausgeschritten! — Unter den Zeichen einer Vergiftung versteht Cardanus nur die Erscheinungen, die man nach dem Genuß der verschiedenen Arten von Gifte, an den dadurch erkrankten lebenden Körpern antrifft. Er redet zwar auch (Cap. XIII.) von den Merkmalen an den Leichen, doch wiederholt Er bloß das vom Galen bereits Vorgetragene, den Er aber tadelt, daß er auf die Zufälle bey Lebenden, die Gift bekommen hätten, nicht Rücksicht nähme. Von der innerlichen Beschaffenheit der Leichen an Gift Gestorbener spricht Er gar nicht.

Etwas später erschien das bekanntere Werk vom H. Mercurialis*) und die Schriften von R. a Fonseca**) und A. Baccius***). Aus der sorgfältigen Abhandlung der Gegengifte, die in diesen Werken enthalten ist, sieht man, wie häufig das Laster des Vergiftens damals seyn mußte.

Die in Teutschland zuerst über Vergiftung erschienenen

---

*) De venenis et venenatis morbis, praelect. Venet. 1584.

**) Lib. de venenis eorumque curatione. Rom. 1587.

***) De venenis et antidotis. Rom. 1586. Venet. 1596.

Schriften, sind wohl die von J. Stübing*) und von Jessenius a Jessen**) herausgegebenen.

Alle diese Schriften sind für die gerichtliche Medizin zwar wichtig, weil wir daraus die Gifte und ihre Wirkungen näher kennen lernen, und auch die Erscheinungen darin beschrieben finden, wodurch diese Wirkungen sich im lebenden Körper zeigen, ja selbst die äußeren Merkmale an den Leichen, die sie zurücklassen, nicht ganz vermissen, dennoch sind sie bey weitem nicht genügend, weil sie die innern Veränderungen, die das Gift im Körper hervorbringt, und die auch nach dem Tode sichtbar bleiben, gar nicht berücksichtigen.

Die peinliche Gerichtsordnung***) hält es daher auch noch für genugsame Anzeigung einer Vergiftung:

„Wenn Jemand Gift gekauft, oder sonst damit umgangen, und der Verdachte mit dem Vergiften in Uneinigkeit gewest, oder aber von seinem Tode Vortheil oder Nutz wartend wäre, oder sonst eine leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen mögte. ꝛc. ꝛc.

Von einer Untersuchung des angeblich Vergifteten, um die Thatsache zuerst in Gewißheit zu setzen, ist hier mithin noch gar nicht die Rede. Es war deshalb schon von großem Werth, daß man nur zuerst die Zufälle kennen lernte, welche das Gift im lebenden Körper hervorbrachte, um nicht bey jedem plötzlichen Todesfall sogleich eine Vergiftung zu arg-

*) De pestilentia lib. III. quibus adjunctus est lib. I. de venenis. Vindob. 1561.

**) Diss. IV. de morbis, quos venena intra corpus sumta cognita et occulta qualitate efficiunt. Viteb. 1569.

Ejusdem. diss. VI. de morb. quos venena extrinsecus morsu ictuve illata committunt. Viteberg. 1599.

***) Art. XXXVII.

wöhnen. Die älteren italiänischen Rechtsgelehrten, bey denen wir das peinliche Recht schon auf einer fast glänzenden Höhe antreffen, wie es in Teutschland noch in den Wiegen schlummerte, forderten bereits bey Vergiftungen ein Verfahren, worauf die peinliche Gerichtsordnung auch nicht einmal entfernt hindeutet. Um eine geschehene Vergiftung in Gewißheit zu setzen, war es nach ihnen nöthig, daß Aerzte die Kennzeichen des Giftmordes an der Leiche gefunden hatten. Nur der auf die Leichenbesichtigung gegründete Ausspruch der Aerzte hierüber war gültig, und ohne ihn wurden die Aussagen der Zeugen für unbedeutend gehalten, und selbst das eigene Bekenntniß des Angeklagten nicht angenommen *).

Auf die Verbreitung einer bessern Kenntniß der Gifte und ihrer Wirkungen, besonders auf Lebende, hatte die Schrift des Paré **), die auch in Teutschland gedruckt wurde, vorzüglich einen wohlthätigen Einfluß. Der Begriff, den Er vom Gifte angiebt, seine Eintheilung der Gifte, und hauptsächlich die Angabe der Zufälle, die nach jeder Gattung von Gift entstehen, verdienen, für die damalige Zeit, gewiß großes Lob. Gründlich widerlegt dieser Schriftsteller schon die Meynung, die auch jetzt noch in einigen Köpfen zu spucken scheint, daß es Gifte gebe, die erst nach einer längeren, willkührlich zu bestimmenden Zeit zu wirken anfiengen, und dann tödteten ***) — Von den sichtbaren Veränderungen, welche die Gifte in den Leichen Vergifteter zurücklassen, spricht Er, wie wir bereits erwähnten, leider nicht, außer daß er in dem, auch von uns erzählten Fall einer vorsetzlichen Vergiftung, um die Kraft des Bezoars zu prü-

*) M. s. Francisc. Casonius de maleficiis. Cap. IV. a. 1584.

**) l. c. lib. XX.

***) l. c. cap. III

fen, bemerkt, der Magengrund sey in der Leiche des Vergifteten schwarz und trocken gewesen. — Von noch größerer Wichtigkeit für Teutschland, in gerichtlich-medizinischer Hinsicht, als die Werke des Paré, war die Schrift über die Berichte der Aerzte, von Fortunatus Fidelis*) sowohl überhaupt, als auch in besonderer Beziehung auf die Lehre von den Vergiftungen, die in Teutschland mehrere Auflagen erlebte. In diesem Buche wird schon ausdrücklich bemerkt**), daß man glaube, durch die Leichenöffnung sichere Kennzeichen einer Vergiftung erhalten zu können. Es würden daher bey obwaltendem Verdacht, wenn die Sache zweifelhaft sey, die Brust und der Unterleib geöffnet, und alle Eingeweide untersucht. Finde man dann Anätzungen, Fäulnisse, Anhäufungen verdorbener Säfte, bösartige Geschwülste, und mehrere Zeichen der Art, so glaube man sich der geschehenen Vergiftung sicher. Er selber hält auch dafür, daß wenn sich so Etwas in Leichen vorher ganz gesunder, und plötzlich gestorbener Menschen finde, der Verdacht der Vergiftung allerdings wahrscheinlich dadurch gemacht werde.

Paul Zachias spricht an mehreren Orten von den Giften und von der Vergiftung, über die Mittel aber, solche in den Leichen zu erkennen, sagt er so gut als gar Nichts. Seine Bemerkungen***) über die langsamen Gifte, und ob man ihre Wirkung der Zeit nach abmessen könne, so wie

---

*) Fortunati Fidelis, Medici, de relationibus medicorum libr. IV. in quibus ea omnia, quae in forensibus, ac publicis causis, Medici referre solent, plenissime traduntur etc. Panorm. in Sicilia 1603. edid. Paul. Ammann. Lipsiae 1674.

Dasselbe Buch erschien hernach unter dem betrügerischen Titel: Thom. Reinesii schola jureconsultor. medica. Lipsiae 1679.

**) l. c. libr. IV. cap. III. ed. Lips. p. 580.

***) l. c. lib. II. tit. II. quaest. IV. XI.

über die Vergiftung durch Kleider, verdienen einige Aufmerksamkeit. Die schändlichen Vergiftungsgeschichten in Frankreich in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, führten zwar viele gerichtliche Untersuchungen herbey, doch dienten sie zur Aufklärung der Lehre von der Vergiftung in gerichtlich-medizinischer Hinsicht überall nicht.

Um das wirkliche Daseyn des Giftes in der Leiche eines Vergifteten auszumitteln, fiel man auf mancherley Mittel. Alt war die Meynung, daß das Gift hauptsächlich auf das Herz wirke, und daß dieses, wenn die Leichen dadurch Umgekommener verbrannt würden, nicht mit verbrenne. — Daß die Leichen Vergifteter nicht faulen, sagt schon Plinius*), und P. Zachias bestätigt es. Eben Plinius**) war es auch, der behauptete, daß die Leichen Vergifteter von Thieren nicht angerührt würden. Diese Beobachtung gab späterhin die Veranlassung, den Inhalt des Magens und der Gedärme von Menschen, die an Gift gestorben seyn sollten, Thieren zum Fressen zu reichen. Genossen diese ohne Schaden davon, so hielte man den Verdacht einer Vergiftung ungegründet. — Wie man erst die Leichen eröffnete, und die Veränderungen in den Eingeweiden, die das Gift angerichtet haben mußten, aufsuchte, verfiel man auch bald darauf, den Resten des Giftes selber in dem Magen und in den Gedärmen nachzuspüren. Schon Welsch***) sagt, die Spuren und Ueberreste des Giftes im Darmkanal, die oft sehr versteckt lägen, seyen die sichersten Merkmale der Vergiftung. Da kleine Stückchen Gift, wie sie sich in den Eingeweiden finden,

---

*) Histor. natur. l. XXIV. cap. V.

**) l. c. lib. II. cap. 63. lib. XI. cap. 37.

***) Rational. vulnerum lethalium judic. edit. II. Lips. 1662. p. 193.

schwer zu erkennen sind, so warf man späterhin das Verdächtige auf glühende Kohlen, um das Gift durch Geruch und durch den Dampf zu erkennen. Man giebt Boerhave als den Urheber dieses Verfahrens an. In einem Hallischen Fakultäts-Gutachten über eine Arsenik-Vergiftung von 1726, welches Friedrich Hoffmann *) als Dekan ausgearbeitet hatte, wird die Meynung der Sekanten, daß der Tod durch Gift bewirkt sey, dadurch widerlegt, daß man bey der Sektion keinen Arsenik, der doch nicht leicht zu zergehen pflege, im Magen gefunden habe. J. E. Hebenstreit **) fordert daher, daß bey Sektionen der Leichen an Gift Verstorbener der Inhalt des Magens aufgefangen, und zu Untersuchungen angewendet werde; doch will Er Etwas davon aufbewahrt wissen, um es nöthigenfalls an die medizinische Fakultät einzusenden, deren Gutachten man darüber einholen wolle.

Eine genauere Kenntniß der Gifte, und besonders eine bessere Methode, durch chemische Zerlegung und Untersuchung das Daseyn der metallischen Gifte in den von dem Vergifteten ausgebrochenen Stoffen, oder in den Eingeweiden der Todten zu entdecken, gewährte uns die sorgfältigere Bearbeitung der Scheidekunst ***). Sehr viele Aufklärungen in dieser Hinsicht, die durch die Anwendung der Scheidekunst gewonnen wurden, verdanken wir H. Delius †), Hagen ††),

*) M. Alberti jurisprud. med. Tom. II. Schneeberg. 1729. cap. XXXIX. p. 537.

**) Anthropol. forens. Lipsiae 1751. Sect. II. membr. II. cap. II. §. 21. pag. 523.

***) M. s. C. L. Wildberg Handbuch der gerichtl. Arzneyw. §. 376.

†) Primae Lineae chemiae forensis. Erlang. 1771.

††) Progr. de isagoge ad chemiam forensem. Regiom. 1789.

J. F. Cartheuser *), J. F. Gmelin **), Hahnemann ***) und Remer †). Sehr lehrreich handelte auch Kopp ††) über die Vergiftungen in medizinisch-gerichtlicher Hinsicht. — Die Erkenntniß der Gifte durch die chemische Untersuchung ist indessen bis jetzt nur noch bey den mineralischen Giften gelungen, für die Pflanzen und Thiergifte aber, hat man noch keine gewisse Kennzeichen durch sie erlangt. Die neuen Untersuchungen eines Magendie, Brodie, Emmert, und das Werk Orfilas †††), verbreiten jedoch über ihre Wirkungsart schon einiges Licht, und sie werden gewiß die Erkennung ihres Daseyns im lebenden und todten Körper erleichtern. Ganz besonders wichtig ist die erneuerte Untersuchung und Zerlegung des Opiums durch Serturner [1]), denn wenn man nur erst das eigentliche giftige Princip in jeder schädlichen und tödtenden Substanz wird kennen gelernt haben, dann wird man auch schon ein Verfahren finden, sie durch gegenwirkende Mittel in gegebenen Fällen auszumitteln. — Sehr schätzbare Beyträge zu der Lehre von der gerichtlich-medi-

---

*) De venenis eorumque differentia. Francof. ad Viadr. 1775.

**) Allgem. Geschichte der Gifte. Leipzig und Nürnberg. 1776—77. 3 Thle.

***) Hahnemann über die Arsenik-Vergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung. Leipzig, 1786.

†) Lehrbuch der polizeylich-gerichtlichen Chemie. 1ste Aufl. Helmstädt 1803. 2te Aufl. ebendas. 1812.

††) Jahrbuch der Staatsarzneykunde. 1r Jahrg. Frankf. a. M. 1808. 6. S. 235.

†††) Traité de poisons, tirés de regnes mineral, vegetal, et animal, ou Toxicologie general etc. Paris 1814. — übersetzt von Hermbstädt in 3 Thlen. Berlin, 1818.

1) J. F. Johns Handwörterbuch der allgemeinen Chemie, 3r Bd. Leipzig und Altenburg 1818. S. 150. — Dies Werk ist in Bezug auf unsern Gegenstand zu empfehlen.

zinischen Beurtheilung der Vergiftungen hat Henke*) mitgetheilt.

Eine in gerichtlicher Hinsicht wichtige Frage über die Gifte, war besonders die, wohin die Wirkungen der Gifte auf den lebenden Körper, in Bezug auf die dadurch hervorgebrachten nachtheiligen und tödtlichen Veränderungen in demselben, eigentlich zu rechnen wären, und wie man den Grad ihrer Tödtlichkeit recht beurtheilen könne? Viele gerichtliche Aerzte haben die Vergiftungen zu den Verletzungen gerechnet, und die Grundsätze für die Eintheilung dieser, auch auf jene angewendet; Andere haben, vielleicht mit mehrerem Recht, die Vergiftungen von den übrigen Verletzungen getrennt, und sie nach den Eigenthümlichkeiten, die ihnen in Bezug auf die durch sie bewirkten schädlichen Veränderungen in dem Körper zukommen, eingetheilt. Man findet das Nöthige hierüber in den eben angegebenen Abhandlungen von Kopp und Henke. Die neueren Gesetzbücher, das Königl. Preußische und das Königl. Bayrische ertheilen hierüber feste Bestimmungen. Ersteres**) sagt: „Das „Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn „es gewiß ist, daß der Entleibte nach beygebrachtem Gifte „gestorben ist; und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des „empfangenen Giftes gewesen sey". Das Königliche Bayrische Strafgesetzbuch***) giebt folgende Vorschriften: „Wenn „Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beygebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber des Giftmordes

*) Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. 3r Bd. II. S. 77.

**) Thl. II. Tit. 20. §. 858.

***) Thl. I. Art. 148. 149.

„zu betrachten, wofern nicht bestimmt, und zuverlässig eine „andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt „werden kann."

„Wer," heißt es weiter, „in rechtswidriger Absicht „einem Anderen Gift beygebracht hat, woran dieser gestor„ben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß „seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervor„bringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sey."

Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch*) geben an: daß der Giftmord nicht als eigne Art vom Morde, sondern nur deswegen besonders aufgeführt sey, weil dabey sowohl in Ansehung des Thatbestandes, als der Absicht zu tödten, Eigenthümlichkeiten eintreten, welche einer genauen gesetzlichen Bestimmung bedurften, und erklären sich dann weiter:

„Was nun A) den Thatbestand Art. 148 angeht, „so ist bekanntlich oft schwer am Leichname eines Vergifteten „zu finden, daß er wirklich am Gifte gestorben sey, wenn „ihm nicht eben Arsenik oder ein anderes corosives Gift bey„gebracht worden. Manches Gift tödtet langsam, und „unter verschiedenen Erscheinungen, auch zeigen sich am „Leichname Zerstörungen, die auch bey anderen Krankheiten „vorkommen, und so erklären öfters die Aerzte, sie könnten „nicht genau bestimmen, ob der Entseelte am Gifte, oder „an einer anderen Ursache gestorben sey. Die Giftmischung „ist ein viel zu scheußliches und gefährliches Verbrechen, sie „kann immer nur als Mord, nie als Todtschlag geschehen, „sie wird gewöhnlich im Verborgenen, und ohne daß sich „der Beschädigte dagegen sichern kann, begangen; es ist

*) Bd. II. München 1813. S. 20.

„daher nothwendig, mit eingreifenden Bestimmungen allen „jenen Winkelzügen und Vorwänden zu begegnen, womit „der Giftmischer sich der verdienten Strafe entziehen könnte.

„Ist auf das beygebrachte Gift der Tod des Vergif„teten erfolgt, und eine andere nähere Ursache seines To„des nicht bestimmt und zuverlässig ausgemittelt, so ist „der Thatbestand des Giftmordes hergestellt, wenn anders „nicht bewiesen werden kann, daß das Gift nur in einer „geringen, dem Verstorbenen nicht lebensgefährlichen Quan„tität beygebracht worden. Es ist daher zu merken, daß „zwar 1) die Giftmischung ohne erfolgten Tod des Vergif„teten nicht als das vollendete Verbrechen, sondern nur als „Versuch anzusehen sey; aber es genüget 2) zum That„bestande, wenn das Gift seiner Quantität und Qualität „nach, dem Vergifteten individuell lebensgefährlich war, „und Alles, was der Artikel 143 über die Lethalität im „Allgemeinen vorschreibt, kommt vorzugsweise bey der „Vergiftung zur Anwendung, vorausgesetzt, daß 3) der „erfolgte Tod nicht aus einer bestimmten anderen Ur„sache erwiesenermaßen entstanden ist; Wahrscheinlichkeit, „welche der Art. 144 bey der Tödtung im Allgemeinen als „Ausnahme anerkennt, kann bey dem Giftmorde als eine „Beschränkung des Thatbestandes nicht gelten. Uebrigens „hatte 4) der Entwurf (Art. 152) die vorstehenden Bestim„mungen auf den Fall eingeschränkt, wenn der Tod inner„halb acht Tagen nach der Vergiftung erfolgt ist, allein „man hat in Erwägung, wie bedenklich es sey, von Erfor„schung des eigentlichen Zeitpunktes der Vergiftung so wich„tige Folgen abzuleiten, sodann wie viele Gifte unvermerkt „und lange nach einem achttägigen Zeitraume den Tod her„beyführen, diese Beschränkung auf Zeit des erfolgten To„des ganz gestrichen. Selbst darüber 5) daß das beyge-

„brachte Gift, in einer dem Verstorbenen lebensgefährlichen „Quantität bestanden habe, ist ein besonderer Beweis nicht „nothwendig, denn sobald die Vergiftung überhaupt herge„stellt, der Tod hierauf erfolgt ist, an den dem Tode vor„ausgegangenen Erscheinungen, oder am Leichname sich „Spuren der Vergiftung zeigen, und eine andere Ursache „des Todes nicht bestimmt und zufällig ausgemittelt werden „kann, muß schon nach den allgemeinen Grundsätzen der „Artikel 143 — 145, vielmehr also wegen der Eigen„thümlichkeit des Giftmordes, das Gift als wirkende Ur„sache so lange betrachtet werden, bis der Angeschuldigte, „den zu seiner Vertheidigung gehörenden, daher ihm oblie„genden Beweis liefert, daß die Art und Quantität des „beygebrachten Giftes nicht einmal lebensgefährlich war, „folglich als wirkende Ursache des Todes angesehen werden „könne."

Nach diesen Bestimmungen kommt es also gar nicht, wie bey andern Verletzungen, darauf an, ob die Vergiftung nothwendig tödten mußte, oder ob sie unter anderen Umständen heilbar war, sondern der Giftmord beruht bloß darauf, daß der auf die Vergiftung erfolgte Tod eine Folge des gereichten Giftes ist. — Inwieferne der Gesetzgeber das Recht hat die Verordnung so einzurichten, wie das anerkannte Bedürfniß des Staats sie fordert, läßt sich gegen diese Bestimmungen nichts einwenden, wenn man aber sie nach den nemlichen Grundsätzen, die bey anderen Verletzungen gelten, prüfet, so wird man sie ungemein viel strenger finden. Es ließe sich auch in medizinischer Hinsicht noch Manches dagegen einwenden. — Verständig, wenn auch vielleicht ein wenig zu heftig, hat sich Joseph Gensl hierüber erklärt, dessen medizinische Bemerkungen über

das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern ja nicht übersehen werden dürfen.

Sehr nützlich war es, daß auch die königl. Preuß neue Criminalordnung das Verfahren zur Ausmittelung eines Giftmordes vorschrieb:*)

„Ist Verdacht vorhanden, daß der Todte durch Gift „ums Leben gekommen; so müssen von dem Arzte die etwa „vorgefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so „wie die in dem Magen und Speichelkanal angetroffenen ver„dächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft „werden; wobey jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt „dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder „flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, „sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sey. Zu „diesem Ende müssen, wenn der chemische Prozeß nicht in „Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, die bey„den Sachverständigen diese Substanzen mittelst gerichtlichen „Protokolls übergeben, und in eben der Art zurückgeliefert „werden."

In den neueren Handbüchern über gerichtliche Medizin findet man die Literatur über die Lehre von der Vergiftung am vollständigsten bey Wildberg**).

Nach der Aufstellung der Lehre von den Vergiftungen, stellte man einige Untersuchungen über die verstellten Krankheiten an.

Schon Galen handelte, wie bereits angeführt wurde, von den verstellten Krankheiten, und zeigt an einigen Fällen, so wie durch einige, obgleich sehr unvollständige Vorschriften,

*) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. 3r Bd. Bamberg 1818. II. S. 77.

**) Handbuch, 6te Abthlg. §. 206.

wie man es anzufangen habe, eine solche Verstellung zu entdecken.

Die Fälle von verstellten Krankheiten, die Metzger*) im Auszuge aus den Werken des Paräus liefert, sind in der lateinischen Uebersetzung derselben durch Guillemeau vom Jahre 1594, die ich besitze, überall nicht enthalten**), und sie scheinen deshalb, da sie sich in der Ausgabe von 1598 befinden, eine spätere Zugabe zu seyn. Wie man diejenigen fangen solle, die Krankheiten zu haben, fälschlich vorspiegeln, lehrt J. B. Sylvaticus***). Fast hundert Jahre später behandelte J. G. Neumann†) diesen nemlichen Gegenstand, und darauf Fr. Hoffmann††), L. F. Luther †††), Kannegiesser[1]), J. J. Janssen[2]) und J. F. Th. Schneider[3]). Einzelne Fälle, in denen bald diese und bald jene Krankheit fälschlich nachgeahmt und vorgegeben wurde, erzählen Boecler[4]), Schacher[5])

*) Pyls Repertorium für die öffentl. und gerichtl. Arzneywissenschaft. 1r Bd. Berlin, 1789. II. S. 27.

**) Das 25ste Buch, welches Metzger anführt, handelt hier de compositione medicamentorum, und enthält keine Sylbe von den verstellten Krankheiten. Auch in den sämmtlichen übrigen Werken von dieser Ausgabe findet sich Nichts hierüber.

***) Tractat. de iis, qui morbum simulant deprehendendis. Mediolani 1595.

†) D. de simulatione morbi. Viteberg. 1688.

††) De morbis fictis D. Hal. 1700.

†††) D. de morbis simulatis et dissimulatis. Kilon. 1728.

1) De morbis dissimul. et fictis. Kilon. 1759.

2) Fr. R. A. Vogel de morbis simulatis, et quomodo eos dignoscere liceat. Goett. 1769.

3) De morborum fictione. Francof. 1794.

4) Epist. occasione fraudulentiae mulieris, quae per totam fere vitam ficto monstroso ventre omnium decepit oculos. Argent. 1728.

5) De epilepsia simulata. Lipsiae 1732.

F. J. Voltelen*), L. J. Schmidtmann**), Just. Gruner***) u. C. A. C. Gruner†). Auch in den Sammlungen medizin. Gutachten über Rechtsfälle, von Zittmann, Valentin, Budäus u. A. sowohl Aeltern als Neuern, bey Waiz††), Metzger†††) Pyl[1]), Fielitz[2]), Benj. Osiander[3]), Kopp[4]) und Augustin[5]) findet man Fälle dieser Art genug angegeben. Sehr oft scheint indessen nicht bloß Betrug, sondern oft hysterische Melancholie und Manie dabey zum Grunde zu liegen. Metzger bemerkt, daß durch öftere Nachahmung einer Krankheit diese wirklich entstehen könne, und führt ein Beyspiel von Epilepsie an; ein Umstand, der auch in gerichtlich-medizinischer Hinsicht nicht unwichtig ist.

Sehr ausführlich und gründlich handelt Gruner in der vierten Auflage des Metzgerschen Systems über die-

*) Diatribe memorabilem septennis apositiae historiam exhibens. L. B. 1777.

**) Wunderbare Geschichte eines Mädchens, das bereits achtzehn Monate ohne Speisen und Getränke lebt. Hannover, 1800.

***) Authentisch-aktenmäßige Erzählung der Betrügereyen eines angeblichen Wundermädchens im Hochstift Osnabrück, das seit zwey Jahren ohne Speise und Getränke gelebt haben wollte. Berlin 1800.

†) Histor. cultrivororum, morbi simulati vel dissimulati, vel suicidii intentati indices. Jenae 1807.

††) Vermischte Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit. Leipzig 1776.

†††) Gerichtlich-medizinische Abhandlungen. 1r Bd. Königsb. 1803.

1) Magazin der gerichtl. Arzneyk. Uben und Pyl Magazin für gerichtl. Arzneyk. Pyl Repertorium.

2) Annalen der Staatsarzneykunde. Bd. I. S. 153.

3) Denkwürdigkeiten für Mediz. und Geburtshülfe. Bd. I. St. 1.

4) Journal der Staatsarzneykunde von 1808 an. Auf mehreren Stellen.

5) Archiv der Staatsarzneyk. 1803 u. f.

sen Gegenstand, und nennt die dahin gehörigen Schriften ziemlich vollständig. — Von Behexungen und vorgeblicher Besessenheit vom Teufel, findet man Manches gesammlet bey Valentin Müller*)

Ueber verhehlte Krankheiten belehrten uns Baldinger**) und Gruner in dem angeführten Buche.

Die Lehre von den zweifelhaften Seelenkrankheiten hat Wildberg***) gut behandelt, und die wichtigsten Schriften darüber angeführt. In wie weit zu ihrer Beurtheilung die Kenntniß des Seelenlebens und seiner Störungen überhaupt nöthig ist, verdienen J. G. Langermanns†) und J. C. A. Heinroths††) Untersuchungen angeführt zu werden, von denen der Letztere das Geschichtliche dieses Gegenstandes darzustellen versucht hat. Joh. Chr. Hoffbauer†††) hat die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege sehr brauchbar abgehandelt.

Die ehelichen Verhältnisse, und überhaupt die Geschlechtsverrichtungen zogen hierauf die Aufmerksamkeit der Aerzte, hauptsächlich in Frankreich, auf sich. Der Befehl des Pabstes Sixtus V. alle Ehen zu trennen, in denen die Männer nicht zwey Hoden im Scrotum hätten, gab zu Un-

---

*) Entwurf der gerichtlichen Arzneywissenschaft. 2r Bd. Frkf. a. M. 1797. Kap. 4.

**) De morbis dissimulatis D. Goetting. 1774.

***) Handbuch der gerichtlichen Arzneywissenschaft. 4te Abtheilung. 23 Kap. §. 165 — 193.

†) De methodo cognoscendi curandique animi morbos stabilienda. Jen. 1797.

††) Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens, oder der Seelenstörungen und ihrer Behandlung. 2 Thle. Leipzig 1818.

†††) Die Psychologie in ihrer H. A. auf d. R. P. nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung. Halle 1808.

tersuchungen [1]) über diesen Gegenstand Anlaß, so wie wohl die damals in Frankreich, und besonders in der Hauptstadt herrschende Unsittlichkeit, die genauere Betrachtung der Geschlechtstheile und ihrer Verrichtungen herbeyführte. Scheidungsklagen waren zu der Zeit sehr häufig, und Unfruchtbarkeit und Unfähigkeit zum Beyschlafe dienten dabey meistens zum Vorwande. Es war daher sehr natürlich, daß auch diese nach ihren Ursachen und Merkmalen näher untersucht wurden, und daß man anfieng, den Nutzen der bis dahin unter Aufsicht von Wundärzten und Matronen [2]) zur Erlangung des Beweises angestellten Proben zu bezweifeln. — Auch über die Eunuchen, über die schon in den römischen Gesetzen so manche Bestimmungen enthalten waren, stellte man nähere Untersuchungen an, und suchte theils die Begriffe der Römer darüber zu erläutern, theils aber zu bestimmen, ob sie überhaupt [3]), und wenn sie denn noch zur Zeugung fähig seyen, und welcher Platz ihnen in der bürgerlichen Gesellschaft zukomme.

Am wichtigsten für die gerichtliche Medizin war die sorgsamere Bearbeitung der Lehre von der Jungfrauschaft, der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbette. Die peinliche Gerichtsordnung [4]) legt bey der Ausmittelung einer verheimlichten Geburt und des darauf erfolgten

---

1) Iul. Peleus de solutione matrimonii ob defectum testium non adparentium. Paris 1602.

Idem de solutione matrimonii ex causa frigoris. Par. 8.

2) Petr. de Beaurains: an congressus publicus virilitatis virginitatisque examin. Paris 1626.

3) Io. Heribertus de eunuchis natis, factis, mysticis, ex sacra et humana litteratur. illustr. Dijon 1655.

4) Art. 35, 36.

Kindesmordes auf die Untersuchungen der Hebammen ein entscheidendes Gewicht. Obgleich nun schon von den ältesten Aerzten Manches hierüber vorgearbeitet war [5]), so genügte dies doch theils nicht, theils aber war es nicht so bekannt, wie es seyn mußte, um selbst von Hebammen benutzt zu werden.

Die Bambergische Hals-Gerichtsordnung hält daher das Daseyn von Milch in den Brüsten noch für ein sicheres Merkmal einer kürzlich erfolgten Geburt. Schon Kaiser Karl V. [6]) macht hierin aber in seiner peinlichen Gerichtsordnung eine wohlgegründete Einschränkung, und fordert, wenn ein Frauenzimmer angiebt, daß sie beständig Milch in den Brüsten habe, weitere Nachforschungen und Untersuchung wegen einer möglich vorhergegangenen Schwangerschaft und Geburt. Er beruft sich hierbey auf das Zeugniß einiger Leibärzte, daß auch Frauenzimmer, die kein Kind getragen, aus anderen natürlichen Ursachen, Milch in den Brüsten haben könnten. Die Thatsachen, die bey diesem Zeugniß zum Grunde liegen, kannten schon Hippokrates [7]), der jedoch meint, daß dazu immer ein Ausbleiben des Monatsflusses bey Mädchen nöthig sey, welches sich jedoch nicht bestätigt hat. Spätere Beobachtungen bewiesen, daß Mädchen von allen Altern, Männer, ja selbst

---

5) Art. 36.

6) Art. 36. „nachdem aber etliche Leibärzte sagen, daß aus etlichen „natürlichen Ursachen etwan eine, die kein Kind getragen, Milch „in den Brüsten haben möge, darum so sich eine Dirne in diesen „Fällen also entschuldigt, soll beschehen durch die Hebammen, oder „sonsten, weitere Erfahrung geschehen."

7) Sect. 5. Aphor. 39. *Εἰ γυνὴ μὴ κυούσα, μηδὲ τετοκεῖα, γάλα ἔχῃ, ταύτῃ τὰ καταμήνια ξυλέλοιπε.*

Neugeborne eine milchartige Feuchtigkeit [8]), ja wirkliche Milch, in den Brüsten haben können. Unter den älteren Aerzten, die hierüber geschrieben, verdient besonders Vega [9]), ein Kommentator des Hippokrates, Erwähnung. Ueber die Jungfrauschaft überhaupt schrieben späterhin Pineau, der zugleich über die Schwangerschaft und Geburt seine Bemerkungen vortrug, und Sebiz. Die Schriften Beyder sind hernach zusammen in einem Bändchen herausgekommen [10]). Sebiz unterwirft die Angaben des Pineau und seiner Vorgänger einer gründlichen Kritik, und besonders beweist er das Daseyn des Jungferhäutchens mit unwiderleglichen Gründen. — Die Zeichen, die Pineau angiebt, aus denen man erkennen könne, ob eine Frau seit Kurzem geboren habe, sind nicht von großem Werth, da er das Daseyn der Milch in den Brüsten, und das Auseinanderweichen der Schaamknochen bey der Geburt besonders berücksichtigt. Ueber das Daseyn der Milch hatte man schon früher, wie wir gezeigt haben, richtigere Ansichten, und die Annahme des Auseinanderweichens der Beckenknochen, ist, ob sie gleich öfters wieder zur Sprache

---

8) Aeltere und neuere Aerzte haben behauptet, daß die Milch ungeschwängerter Mädchen und von Männern keine wahre Milch sey. Durch chemische Zerlegung ist dies noch nicht ausgemittelt; doch haben Jungfrauen sowohl als Männer mit ihrer Milch Kinder ernährt.

9) Christ. a Vega in prognostica Hippocr. Lugd. Batavor. 1551.

10) Severin. Pinaei de integritatis et corruptionis virginum notis, gravidit. et part. natural. mulier.

Ludovici Bonacioli enneas muliebris.

Fel. Plateri de origine partium etc.

Petri Gassendi de septo cordis pervio observat.

Melchioris Sebizii de notis virginitatis.

Lugd. Batavorum 1650.

gebracht wurde, doch hernach vollständig widerlegt worden. Da diese Schriften weder wissenschaftlich befriedigen, noch für den rechtlichen Zweck genügend seyn konnten, so war es von großem Nutzen, daß, abgesehen von den beschränkteren Bemühungen eines Gamarre [11]), Lemos [12]), Möbius [13]), Groenendyck [14]) und Michaelis [15]), ein römischer Leibarzt und Professor, Benedict Sinibald, die ganze Lehre von der Erzeugung des Menschen zum besondern Gegenstand seiner gelehrten Anstrengungen wählte. Sein berühmtes Werk [16]) übertrifft alle frühere an Vollständigkeit, Gelehrsamkeit, und schöner Darstellung. Mit dem feinsten Geiste erhebt sich Sinibald oft über die Vorurtheile seiner Zeit, und weiß mehrentheils die spitzfindigsten Streitfragen auf die einfachste und verständigste Weise zu lösen. — Merkwürdig ist ein beym Zittmann [17]) vorkommendes Gutachten der medizinischen Fakultät zu Leipzig, vom Jahr 1683, über die mögliche Ausmittelung von Kennzeichen einer mit einem zwölfjährigen Mädchen vorgeblich getriebenen Unzucht. Es werden darin die Kennzeichen

---

11) I. Gamarre non ergo fascinum coitum impedit. Par. 1649.

12) I. Lemos de sterilitate utriusque sexus. Jenae 1650.

13) Gothofr. Moebius de sterilitate utriusque sexus. Jenae 1650.

14) C. Groenendyck de sterilitate in utroque sexu. Traj. ad Mos. 1660.

15) Io. Michaelis de philtris. Lipsiae 1661.

16) Io. Benedicti Sinibaldi Geneanthropeiae sive de hominis generatione decateuchon. Romae 1640.

Edit. in German. Francof. 1669. (Die römische Ausgabe kenne ich nicht, bey der in Teutschland veranstalteten ist noch eine Schrift beygefügt, nemlich die historia foetus Mussipontani extra uterum in abdomine reperti et lapidescentis, cum adjectis variorum virorum excellentissim. comment.)

17) l. c. Centur. III. casus LXV. p. 747, 48.

der Jungfrauschaft überall geleugnet, und des Jungferhäutchens gar nicht erwähnt. Welsch fordert indessen doch die Besichtigung und das Urtheil eines verständigen Arztes und einer beeidigten Kindermutter, doch auch diese verwirft Ammann. Dies ganze Gutachten gereicht der damaligen medizinischen Fakultät in Leipzig, und den berühmten Männern, die damals Mitglieder derselben waren, nicht eben zur Ehre. — Was seit Sinibalds Zeit in der Lehre von dem Zeugungsgeschäfte gearbeitet worden ist, hat ein fleißiger Gelehrter, Martin Schurig [18]), in seinen verschiedenen Schriften gesammlet. An Geist und Urtheilskraft kömmt Schurig seinem Vorgänger nicht gleich, gewiß aber an Fleiß und großer Gelehrsamkeit, und er übertrifft ihn an neueren Beobachtungen und Erfahrungen, die sich seit der Zeit des Sinibald natürlich sehr vermehret hatten. Nicht leicht wird man in Schurigs Schriften von dem, was sich auf die Geschlechtsverrichtungen bezieht, Etwas vermissen, doch muß man seine Angaben mit Vorsicht benutzen, da er meistens ohne gehörige Kritik zu Werke gegangen ist. Die von ihm angeführten Citate sind aber zuverlässig, und sie erhalten dadurch einen besonderen Werth, daß er hinter jedem seiner Werke die ausführlichen Titel der angegebenen Schriften mit der Jahreszahl, Format u. s. w. verzeichnet hat.

---

18) Spermatologia historico-med. h. e. seminis humani consid. phys. med. legalis. Francof. ad M. 1720.

Muliebria histor. medica, h. e. partium genital. mul. cons. phys. med. forensis. Dresdae et Lipsiae 1729.

Parthenologia hist. med. h. e. virginitatis consid. Dresd. et Lipsiae 1729.

Gynaecologia hist. med. h. e. congress. muliebr. consid. phys. med. forens. Dresdae et Lipsiae 1730.

Die Schriften, in denen weiter über die Jungfrauschaft und besonders über das Jungferhäutchen verhandelt wurde, hat A. v. Haller [19]) vollständig angegeben. Nach ihm haben J. G. Tolberg [20]) und Benjam. Osiander [21]) sehr gute Abbildungen und Beschreibungen des Jungferhäutchens geliefert und besonders auf die großen Verschiedenheiten aufmerksam gemacht, die im Baue und in der Bildung dieses Theils Statt finden.

Die allgemeine Meynung über die Jungfrauschaft, die auch von den Rechtsgelehrten für gültig gehalten wird, läuft jetzt darauf hinaus, daß die Gegenwart des Jungferhäutchens in einer seiner mannichfachen Gestaltungen und in Verbindung mit den übrigen Zeichen der Jungfrauschaft, als, rundlich erhobenen fest zusammenschließenden, und nicht erschlafften großen Schaamlippen, mit unverletztem Bändchen, kleinen zurückgezogenen und röthlichen Wasserlefzen, einer mehr hervorstehenden Vorhaut des Kitzlers, und enger sehr runzlichen Scheide, die sich leicht und stark beym Untersuchen zusammenzieht, als ein sicherer Beweis der Jungfrauschaft angenommen werden könne; daß aber der Mangel des Hymens, und eines oder des anderen sonstigen Merkmales, einen durch Beyschlaf bewirkten Verlust der Jungfrauschaft, nicht beweise [22]). Wo alle diese Zeichen fehlen, ist die verlorne Jungfrauschaft immer nur mit

---

19) Elementa physiologiae c. h. Vol. VII. lib. XXVIII. Sect. II. §. 26.

20) Commentatio de varietate hymenum. Hal. 1791.

21) Denkwürdigkeiten für die Heilkunde und Geburtshülfe. 2r Bd. 1s St. Göttingen 1795. 1. Abh. über die Scheidenkl.

22) J. Th. Pyls Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft 7te Sammlung. Berlin 1791. S. 272. u. fgg.

Wahrscheinlichkeit, und nie mit Gewißheit anzunehmen, wenn sie nicht durch andere bestätigende Umstände außer Zweifel gesetzt wird, und alle Ereignisse, als Gewaltthätigkeiten, Krankheiten u. dgl. m. fehlen, wodurch die Zeichen der Jungfrauschaft ohne Beyschlaf hätten verloren gehen können.

Wohl zu bemerken sind hierbey indessen noch die Fälle [23]), in denen Personen ohne Zerreißung ihres Jungferhäutchens geschwängert wurden, ja selber Mißfälle erlitten. Nur ein oft wiederholter Beyschlaf, und besonders die Geburt eines ausgetragenen Kindes zerstören die Scheidenklappe und die übrigen Merkmale der Jungfrauschaft mit Gewißheit. Hiernach läßt sich nun beurtheilen, wie weit, in rechtlichen Fällen, die Zeichen der Jungfrauschaft als beweisend anzunehmen sind, oder nicht.

Die Lehre von der Schwangerschaft und der Geburt wurde durch die Arbeiten der neueren und neuesten Geburtshelfer, in ein auch für die gerichtliche Medizin sehr wohlthätiges Licht gesetzt, und die Vorstellungen von der Unfruchtbarkeit, von falschen und zweifelhaften Schwangerschaften und von falschen Früchten, durch die genauere Untersuchung der Krankheiten des weiblichen Geschlechts, berichtiget. Anleitungen zur geburtshülflichen Untersuchung ertheilten besonders W. Joh. Schmitt [24]) und

---

23) Benj. Osiander Grundr. der Entb.K. 1r Theil. S. 105. §. 237.

24) Erfahrungsresultate über die Exploration, in Harles Jahrbücher der deutschen Medizin und Chirurg. 1. Bd. 1. Heft. Nürnberg 1813. II. 74. Und:

Jörg [25]). Der Erste hat in seinen ungemein lehrreichen Schriften mehr den Geburtshelfer und Arzt im Auge, der Letztere aber ganz besonders den gerichtlichen Arzt, für den seine Bemerkungen von nicht geringem Werth sind.

Von dem männlichen Unvermögen handelten Gruner [26]) und Elvert [27]); und Letzterer besonders in Bezug auf die Unzulässigkeit ärztlicher Entscheidung über vorhandnes männliches Vermögen.

Auch die Nothzucht wurde ein besonderer Gegenstand ärztlicher Untersuchung, da die peinliche Gerichtsordnung [28]) sie zugesteht und mit schwerer Strafe belegt. Schon die älteren gerichtlichen Aerzte und unter ihnen besonders Paul Zachias [29]), halten es für ungemein schwierig, daß ein Mann ein erwachsenes Frauenzimmer, wider ihren festen Willen, gewaltsam zum Beyschlaf zwingen könne. Die Leipziger medizinische Fakultät [30]) behauptete geradezu, daß es unmöglich sey, daß ein Mann ein erwachsenes nüchternes Frauenzimmer mit Gewalt nothzüchtigen könne. Eine versuchte Nothzucht einer Erwachsenen, so wie der Schändung

---

Desselben Sammlung zweifelhafter Schwangerschaftsfälle nebst einer kritischen Einleitung über die Methode der Unters. Wien 1818.

25) J. Ch. Gottfr. Jörg Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Geburtshelfer, bey gesetzmäßigen Untersuchungen des Weibes. Leipzig 1814.

26) De causis impotentiae in sexu potentiori. Jen. 1774.

27) Tübingen 1808.

28) Art. 119.

29) l. c.

30) Valentini pand. med. l. Sect. I. cas. XX. p. 20. 21.

von Kindern, sehr schwächlichen oder ihrer Sinne und ihres Bewußtseyns beraubten Frauen wurde von den Aerzten allgemein dagegen zugestanden. Die hauptsächlichsten Meynungen sowohl der Aerzte als auch der Rechtsgelehrten über die Nothzucht, ihre Arten und Kennzeichen hat J. A. Gerstlacher [31]) gesammlet. Die neueren gerichtlichen Aerzte stimmen in ihren Ansichten mit den älteren überein, doch scheinen sie zu wenig auf die Umstände Rücksicht zu nehmen, unter denen ein Mann die Nothzucht in vorkommenden Fällen vorgenommen haben soll, da sie doch gewiß auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit derselben den entscheidendsten Einfluß haben. Die am Körper sichtbaren Merkmale einer versuchten oder vollzogenen Nothzucht, die aber größtentheils nur bey Jungfrauen, oder doch bey solchen, die noch nicht oft den Beyschlaf erlitten, am wenigsten aber geboren haben müssen, zutreffen, findet man sehr gut bey Schurig [32]) und Metzger [33]) angegeben; von denen der Letzte sehr richtig, auch auf die, schon von den älteren gerichtlichen Aerzten, geforderte, Besichtigung des Stuprators, aufmerksam macht, und auch die bey ihm zu findenden Merkmale anführt. Der gewaltsamen Schändung eines Knaben oder jungen Mannsperson erwähnen Zachias [34]), Alberti [35]) und Schurig [36]), und rechnen sie zur Noth-

---

31) Tractatus medico-legalis de stupro, in usum eorum, qui Iuris prudentiae et Medicinae operam dant etc. etc. Erlangae 1771. recus. est lib. Lipsiae 1772.

32) Gynaecologia, Lipsiae et Dresd. 1730. p. 292. et sqq.

33) Kurzgefaßtes System. 4te Ausg. von Gruner. S. 472.

34) l. c. lib. IV. tit. II. quaest. 1.

35) Michael. Alberti system. jurisprudent. med. Hal. 1721. p. I. cap. 3. §. 17. et 18. p. 73—74.

36) Chyloleg. histor. medic. cap. 15. quaest. 5. p. 906.

zucht. Sie beurtheilen sie deshalb auch nach den nemlichen Grundsätzen wie jene.

Die Rechtsgelehrten [37]) haben dafür gehalten, daß auch Frauenzimmer Männer nothzüchtigen könnten, und dann eben so angesehen und bestraft werden müßten, als diese. Schon Joh. Ch. Quistorp [38]) macht dagegen aber gegründete Einwendungen, und will, daß hier blos die Grundsätze von Gewaltthätigkeiten und versuchten Verbrechen gelten sollen. Die gerichtliche Medizin erkennt die Möglichkeit, daß ein solcher Fall eintreten könne, überall nicht an. —

Die fleischliche Vermischung zwischen Personen von gleichem Geschlecht, oder zwischen Menschen und Thieren, scheinen erst mit der Einführung römischer Sitten in Teutschland bekannt und als Verbrechen angesehen worden zu seyn. Die peinliche Gerichtsordnung setzt die Strafe des Feuertodes darauf, welche der neuere Gerichtsgebrauch indessen so sehr gemildert hat, daß gerichtlich-medizinische Untersuchungen über diesen Gegenstand jetzt sehr selten sind. Bey der Knabenschänderey müssen nach dem Urtheile der ärztlichen Schriftsteller die Geschlechtstheile des Schänders und der Hintere des Geschändeten untersuchet werden. Valentin [39]) führt einen Fall an, in welchem ein Frauenzimmer das andere heyrathete, und es durch ein nachgemachtes männliches

37) Beyer ad Pandect. C. 48. tit. 5. pos. 33.
Ioh. Paul. Kressii comment. in constitut. criminal. Carol. V. Hannov. 1721. ad art. CXIX. §. 9. p. 222.

38) Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 4te Aufl. Rostock und Leipzig 1789. 8r Absch. §. 487 *. Und:
Dess. Abh. über die angeblich von einer Frauensperson verübte Nothzucht und deren Strafe, in den Beyträgen Nr. III. S. 30.

39) Introd. ad authent. med. leg. §. II. p. 451.

Glied, welches an den Lenden befestigt war, schändete. Die Spuren der Gewaltthätigkeit an dem Leibe der Braut, und das nicht zu verhehlende Geschlecht des angeblichen Mannes entdeckten das Verbrechen. — Ueber eine angebliche fleischliche Vermischung eines jungen Menschen mit einem Hunde, gab die medizinische Fakultät zu Leipzig [40]) ihr Gutachten dahin ab, daß angeschwollne Geschlechtstheile eines Thieres, und das Ausfließen eines röthlich-blutigen Schleimes aus denselben, nicht bewiesen, daß ein solches Thier zur sodomitischen Unzucht gemißbrauchet sey. In neueren Zeiten weigerten sich die Physiker in den Königl. Preußischen Staaten [41]), die Geschlechtstheile von Thieren, die zur sodomitischen Unzucht gemißbraucht wären, zu betasten, indem sie dies für ein Geschäft der gerichtlichen Wundärzte hielten. Das Königl. Preuß. Ob. Koll. med. u. Sanitat. bestimmte hierauf, daß die Kreis-Chirurgen sich der Untersuchung und Obduction thierischer Körper nicht entziehen könnten, ohne jedoch anzugeben, was die Physiker und was die Kreis-Wundärzte dabey auszurichten verpflichtet seyn sollten. Wenn Masius [42]) meynt, daß eine solche gerichtliche Untersuchung thierischer Geburtstheile dem Abdecker zukomme, so schlägt er wohl ihre Wichtigkeit viel zu geringe an. Sehr gut wäre es aber, wenn alle dergleichen Besichtigungen thierischer Körper, nach seinem Vorschlage, den Thierärzten, und wie wir hinzusetzen, unter Aufsicht der Physiker, übertragen würden.

---

40) 1690. M. s. Schurig l. c. p. 417.

41) Kritische Annalen der Staatsarzneykunde für das neunzehnte Jahrhundert, herausgeg. von Christoph Knape, 1r Bd. Berlin 1805. 3r Th. S. 552.

42) (Georg Heinrich) Lehrbuch der gerichtl. Arzneykunde für Rechtsgelehrte. 2r Theil. 2te Aufl. Altona 1812. S. 37. §. 383. c.

Die neuen Gesetzgebungen haben auf die ärztlichen Meynungen über Nothzucht in so weit Rücksicht genommen, daß sie über alle die Fälle, welche die Aerzte für möglich hielten, auch ihre Strafbestimmungen erstreckten. — So nimmt das Königl. Preußische Gesetzbuch an, daß die Nothzucht vollzogen werden könne, vermöge Beraubung der Sinne durch Getränke oder andere Mittel, durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe, durch gefährliche Bedrohung des Lebens und der Gesundheit, unter Umständen, wo deren Erfüllung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, und durch unwiderstehliche Gewalt. Für jeden Fall dieser Art werden Strafen angeordnet, die bey einem noch unreifen Alter der Genothzüchtigten, und wenn dadurch überhaupt Schaden an der Gesundheit und dem Leben eines solchen Frauenzimmers entstand, erschweret werden sollen [43]). Aehnliche Bestimmungen macht das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern [44]), das jedoch nicht blos auf Frauenzimmer, sondern auch auf Mannspersonen, die zur unnatürlichen Unzucht gewaltsam gemißbraucht sind, Rücksicht nimmt. Unbegreiflich ist es, weshalb nach beyden Gesetzbüchern eine gewaltsame Nothzucht härter bestraft werden soll, als diejenige, wobey eine arglistige Betäubung der Sinne, z. B. durch Getränke oder a. m. vorangieng, und den Widerstand unmöglich machte. Im letzten Fall muß man, nach ärztlichem Gutachten, das hier maaßgebend seyn dürfte, doch offenbar ein doppeltes Verbrechen annehmen, da im ersteren nur ein einfaches zu bestrafen ist. Ein Unterschied dürfte hier wenigstens nicht Statt finden. —

---

43) Königl. Preußisches allgemeines Gesetzbuch. 2r Th. 20r Tit. §. 1048 — 1058. S. 1326 — 1327.

44) 2s Buch. 1r Tit. 2s Kap. Art. 186 — 191.

Die Anordnungen des k. k. östreichischen Gesetzbuches [45]) (Wien 1803) sind bey diesem Falle zwar kürzer, doch genügen sie in dieser Hinsicht mehr. —

Die Unzucht wider die Natur wird von den neuen Gesetzgebern mit mildern Augen angesehen als von den älteren. Zu einer Zeit, in der es schwerer war, die Heiligkeit der Ehen aufrecht zu halten, und für eine gesetzmäßige Fortpflanzung zu sorgen, und in der man es mit strengern und widerspenstigern Gemüthern zu thun hatte, mußten die Strafen gegen diese Verbrechen allerdings härter bestimmt werden wie jetzt. Dazu kam die Furcht, daß zur ewigen Schändung menschlicher Natur, Bastarde, die halb Mensch, halb Thier seyen, aus der fleischlichen Vermischung von Menschen und Thieren entstehen könnten. Man findet bey Schurig [46]) eine Menge von lügnerischen Erzählungen dieser Art. Die Möglichkeit solcher Bastardzeugungen hat die Wissenschaft sattsam widerlegt, und dadurch zur Ausstreichung der widernatürlichen Unzucht aus der Reihe der Hauptverbrechen beygetragen. Man sahe in neueren Zeiten, daß an dem fleischlichen Umgang mit Thieren hauptsächlich Dummheit, und ein, aus gänzlichem Mangel an Erziehung entstehender, sehr hoher Grad von Rohheit Schuld sey. Da von solchen Fehlern meistens dem Staate immer Einiges zur Last fällt, so hat man die Folgen davon keinesweges grausam bestrafen dürfen. Sehr zweckmäßig bestimmt daher das Königliche Preußische Gesetzbuch nur eine milde Strafe für Verbrechen dieser Art, aber eine beständige Verbannung des Verbrechers von dem Orte, wo die That vollzogen wurde, und Tödtung, oder heimliche Entfernung des

45) 158 Hptst. §. 110—115.

46) l. c. p. 379 et sqq.

Thieres, das dazu gemißbrauchet worden war. Die Knabenschänderey ist ein in Teutschland wenig bekanntes Laster, und es fehlen daher auch ausdrückliche Strafbestimmungen darüber in den neuen Gesetzbüchern. Im Allgemeinen wird dies Laster zur Sodomiterey gerechnet, und mit den nemlichen Strafen als diese gleichfalls belegt. Billig sollte sie, da sie für die Gesundheit und Sittlichkeit dessen, mit dem sie vollzogen wird, sehr gefährlich ist, und da zwey Menschen dabey durch Unsittlichkeit zu Grunde gehen, schärfer geahndet werden, als selbst die Unzucht mit Thieren.

Je mehr durch anatomische Untersuchungen, Beobachtungen und vernünftige Betrachtungen, die Kenntniß der Geschlechtstheile und ihrer Verrichtungen wuchs, desto mehr sahe man ein, wie nachtheilig es sey, über Gegenstände, auf welche sich diese Kenntnisse bezogen, unwissende Hebammen absprechen zu lassen. Schon Sebiz [47]) bezeugt, daß die Hebammen durchaus keine Kenntniß von der eigentlichen Beschaffenheit des weiblichen Körpers besaßen, und führt sogar eine Stelle aus dem Cujacius [48]) an, in welcher dieser die Hebammen durchaus für unfähig erklärt, über eine vorhandne oder verlorne Jungfrauschaft ein Urtheil zu fällen. — Die Stelle [49]) in der peinlichen Gerichtsordnung: „soll durch die Hebammen, oder sonsten, weitere Erfahrung geschehen," scheint auch darauf hinzudeuten, daß auch Aerzte, wenn das Gutachten der Hebammen nicht zureichte, zugelassen werden möchten. —

---

47) l. c. p. 287.

48) Iacob. Cujacius observat. l. 17. c. 29.

49) Art. 36.

Um die weibliche Schaamhaftigkeit zu schonen, blieb es indessen hierin ziemlich bey der alten [50]) Gewohnheit. Männlich und gründlich erklärt sich außer Andern der gelehrte Bohn [51]) gegen diesen übeln Gebrauch, er schildert die Hebammen, wie sie damals waren, und wie sie leider auch jetzt noch sind [52]), mit der Farbe der Wahrheit, und erzählt mehrere traurige Fälle, aus denen die gänzliche Unwissenheit der Hebammen, und ihre Untauglichkeit zu gerichtlichen Untersuchungen hinreichend erhellt. In den Gutachten der Fakultäten wurde daher oft und wiederholt darauf gedrungen, daß in Fällen, welche die Jungfrauschaft, männliches oder weibliches Unvermögen, Schwangerschaft, Geburt u. dgl. m. beträfen, außer den Hebammen, auch wohlunterrichtete und erfahrne Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer bey der Untersuchung zugezogen werden [53]) sollten. In einem Gutachten über die untrüglichen Kennzeichen der Jungfrauschaft von dem Oberkollegium medicum [54]) in Berlin (vom 27. Decemb. 1784), wird ausdrücklich verlangt, daß die Untersuchungen darüber durch einen klugen,

---

50) I. G. Simon de juribus obstetricum. Jen. 1671.

51) Iohann. Bohnius de officio medici duplici, clinici nimirum ac forensis. Lipsiae 1704.

52) Man hat in neueren Zeiten den Hebammen-Unterricht sehr verbessert, besonders in der Preußischen Monarchie, doch hat man leider dabey vergessen, daß die Hebammen hernach auch leben wollen. Die Bewilligung von zehn Thalern jährlich, die den Hebammen in den preußischen Staaten zugestanden ist, die aber erst durch Hochzeiten- und Kindtaufen-Steuer zusammengebracht werden sollen, zeigt mehr das Elend, worin die Hebammen schmachten, als das rechte Mittel, ihm abzuhelfen.

53) Paul. Ammanni praxis vulnerum lethalium. Francof. 1701. Dec. III. hist. VII. p. 245.

54) J. C. Pyls Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft. 7te Sammlung. Berlin 1791. S. 272.

geschickten, und der Sache kundigen Arzt und Geburtshelfer und zugleich durch eine sehr geschickte und erfahrne Hebamme vorgenommen würden. Hiernach ist es auffallend, wenn die preußische Criminal-Ordnung [55]) und das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern [56]), zur Besichtigung der Geburtstheile eines Frauenzimmers einen vereideten Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme fordern. Bey Weibspersonen indessen, die wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung gerathen, soll ein Physikus oder ein anderer approbirter Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, die Besichtigung vornehmen.

Unmittelbar an die Lehre von den Geschlechtsverrichtungen schließen sich die Untersuchungen über den Fruchtzustand und über das Alter des Menschen. Mit Unrecht hat man den Fruchtzustand des ungebornen Menschen von seinem übrigen Alter getrennt, und Ersteren nur beyläufig, Letzteres aber als einen davon abgesonderten Gegenstand behandelt. Die Schuld hiervon lag an den Rechtsgelehrten, die auf römische und alt germanische Gesetzgebung gestützt, keinen anderen als den gesetzlichen Begriff, und die in den Gesetzen bestimmte Eintheilung des Alters zulassen wollten. Die gerichtlichen Aerzte begnügten sich daher auch mit der Erklärung und der Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen vom Alter, und nur die Neueren versuchten es, einen umfassendern Begriff davon, der den Zustand des Kindes im Mutterleibe einschlösse, und eine natürliche Eintheilung desselben in bestimmte Lebensalter anzugeben. Die älteren

---

55) 2r Tit. 2e Abh. §. 145.

56) 1s Buch. 2r Tit. 2s Kap. Art. 80.

Meynungen über diesen Gegenstand hat P. Zachias [57]) vollständig gesammlet, unter den neueren Aerzten aber Ploucquet [58]) eigends davon gehandelt. Da eine hinreichend gründliche und ausführliche Untersuchung über die Folgereihe der Entwickelung des Menschen während der ganzen Dauer seines Lebens, in körperlicher sowohl als geistiger Hinsicht, und mit besonderer Berücksichtigung der Leibesbeschaffenheit, des Klima's, unter welchem der Mensch lebt, und seiner Erziehung und Lebensart, noch fehlt, so ist es unstreitig vortheilhaft, daß sowohl die älteren als die neueren Gesetzgebungen, dem Richter in Berücksichtigung des Alters in peinlichen Fällen einigen Spielraum lassen, und seinem einsichtsvollen Gutachten nicht durch zu bestimmte Anordnungen vorgreifen. Um ihn indessen sicher in seinem Urtheile zu leiten, bedarf es für die gerichtliche Medizin, ja selbst für eine künftige Gesetzgebung, noch einer genaueren ärztlichen Prüfung, Sichtung und nachmaligen Feststellung dieser ganzen Lehre, von deren bisherigen wissenschaftlichen Bearbeitung weiter unten die Rede seyn wird. Der Fruchtzustand, obgleich er bey den Rechtsgelehrten nur gelegentlich in Betracht kommt, ist dessenungeachtet doch von ihnen selber sowohl, als auch von den Aerzten, vielfältig und in jeder Beziehung berücksichtiget und untersucht worden, wozu die einzelnen Bestimmungen im Römischen und im Canonischen Rechte, so wie in den germanischen Gesetzen, allerdings viele Veranlassungen geben. Nach den römischen Gesetzen hatte die menschliche Frucht mit dem Erwachsenen gleiche Rechte, und es kam daher nur auf ihr Daseyn über-

57) L. c. P. I. L. I. tit. I. quaest. 1. 2. p. 1.

58) Guil. Godofr. Ploucquet de aetatibus hominum, eorumque juribus. Tubing. 1778. Teutsche Uebersetzung, ebend. 1779.

haupt, und nicht auf ihr Alter an. Nur wenn von einer gesetzmäßigen ehelichen Geburt die Rede war, berücksichtigte man das Alter des Kindes. Unglücklicher Weise bezog man sich hierbey aber auf die ganz falschen ärztlichen Bestimmungen, die mit Unrecht dem Hippokrates zugeschrieben wurden, und brachte so das Recht mit der Natur in Widerspruch. Bemerkenswerth ist es, daß die neueren Gesetzgeber diesen Widerspruch beybehalten, und ihn sogar auf die außerehelichen Kinder ausgedehnt haben, wodurch ein offenbares Unrecht begangen wird. Bey der Ausübung des königlichen Gesetzes [59]) scheint das Alter des Kindes berücksichtiget zu seyn [60]), doch konnte man dies vor dem Bauchschnitt, ehe das Kind aus dem Gebärtheil hervorgezogen war, nur nach den äußerlichen Kennzeichen der Schwangerschaft bey der Verstorbenen, besonders aber nach der Ausdehnung des Bauches beurtheilen. — In den altgermanischen Gesetzen wurde besonders darauf gesehen, ob man das Geschlecht eines Kindes schon erkennen könne oder nicht, weil der Mord einer weiblichen Frucht härter bestraft wurde als einer männlichen. Das Canonische Recht, und die Glossen zum Justinianischen und zum Canonischen Rechte, so wie die peinliche Gerichtsordnung unterscheiden unter belebte oder beseelte, gliedmäßige, und unter nicht belebte, unbeseelte, und nicht gliedmäßige Früchte. Die neuere Gesetzgebung gesteht die gleich in der Empfängniß bewirkte Beseelung zu, unterscheidet aber Früchte, die vermöge des Grades ihrer Ausbildung ihr Leben außer der Gebärmutter

59) Mulier. quae. praegnans. mortua. ne. humator. antequam. portas. ei. excidatur. quei. secus. faxit. spei. animantes. cum. gravida. occisae. reus. estod.

60) Paul. Merula de legib. Rom. c. V.

nicht fortsetzen können, von denen, die dazu im Stande sind. In Bezug auf den Kindermord wird besonders noch darauf gesehen, ob das Kind schon die Zeichen der Reife an sich trage, und ob es vor oder in der Geburt gestorben und wirklich todt zur Welt gekommen sey, oder ob es unmittelbar nach der Geburt noch gelebt habe. In Erbschafts-Angelegenheiten, so wie bey Erwerbung von Rechten durch die bloße Geburt, wird nach den neueren eben sowohl wie nach älteren Rechten, das ungeborne Kind, in Bezug auf seine eigene Person, als ein schon wirklich vorhandenes und lebendes angesehen. Auch die monströsen Früchte werden in der alten und neuen Gesetzgebung berücksichtiget.

Auf diese Beziehungen, worunter das ungeborne Kind durch die Gesetze gestellet ist, nahm man nun bey der medizinisch-gerichtlichen Betrachtung des Fruchtzustandes hauptsächlich Rücksicht, wobey jedoch die anatomisch-physiologischen Untersuchungen eines J. C. Arantius [61]), Fabr. ab Aquapendente [62]), Spigel [63]), Riolan [64]), Nymmann [65]), Needham [66]), Cassebohm [67]), Trew [68]), Hebenstreit [69]), Röderer [70]), Wris-

61) De foetu humano lib. Rom. 1564.

62) De formato foetu. Patavii 1600.

63) (Adr.) de formato foetu lib. Patavii 1626.

64) (Ioa.) foetus historia. Paris. 1628.

65) (Gregor.) de vita foetus in utero. Viteb. 1628.

66) (Gualth.) de formato foetu. Lond. 1667. Amstel. 1668.

67) (Io. Frid.) de differentia foetus et adulti anatomica.

68) (Christ. Iac.) de differentiis quibusdam inter hominem natum et nascendum intercedentibus. Norimberg. 1736.

69) (Io. Ernst) anatome hominis recens nati repetita. Lips. 1738.

70) (Io. Geo.) de foetu perfecto. Argent. 1750, et de foetu observat. 1758. Goetting.

berg [71]), Engelb. v. Banchem [72]), Röslein [73]), Danz [74]), Autenrieth [75]), Sömmering [76]), Meckel [77]), Oken [78]) u. A. sehr zu Statten kamen, ja als die eigentliche Grundlage dafür angesehen werden können.

Die Ausbildung einzelner Theile der Frucht, so wie einzelne hauptsächliche Verrichtungen derselben, wurden gleichfalls von den bewährtesten älteren und neueren Beobachtern untersucht, und so sorgfältig beschrieben, daß es nur der Benutzung dieser trefflichen Arbeiten bedarf, um alle Fragen, die von Gerichts wegen über diese Gegenstände aufgeworfen werden können, so genügend als die Natur der Sache es erlaubt, zu beantworten [79]).

---

71) (Henr. Aug.) descriptio anatomica embryonis observation. illustrata. Goetting. 1764.

72) De oeconomia foetus naturali. Lugd. Batav. 1766. in Schlegel. syllog. opp. ad art. obstet. Vol. I. Nr. 18.

73) (Andr.) dissert. de differentiis inter foetum et adultum. Argent. 1783.

74) (Ferdin.) Grundriß der Zergliederungskunde des neugebornen Kindes in den verschiedenen Zeiten der Schwangerschaft. 2 Bde. Frkf. und Leipzig 1792, 1793.

75) (Ioh. Henr. Ferd.) observationes ad histor. embryonis. p. I. Tubing. 1797.

76) (Sam. Thom.) icones embryonum human. Francof. 1799.

77) Beyträge zur vergl. Anatomie. 1. Bd. Teutsches Archiv ꝛc.

78) Okens und Kiefers Beyträge. I. II. Heft, und in El. v. Siebolds Journal für Geburtshülfe, Frauenz. u. Kind. Krankheiten. 1r Bd. 2s Stück. Frankf. a. M. 1814. S. 219.

79) M. s. hierüber Karl Fr. Burdach die Litteratur der Heilwissenschaft. 1r Bd. Gotha 1818. 6te Unterabtheilung. 2ter Unterabschnitt. S. 622. und

Joh Sam. Ersch Litteratur der Medizin seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, bis auf die neueste Zeit. Amsterdam und Leipzig 1812. S. 107—110.

In gerichtlich-medizinischer Hinsicht kömmt es bey diesem Gegenstande hauptsächlich in Betrachtung, daß die Alten glaubten, es sey ein Vorzug des Menschen vor den übrigen Thieren, daß die Schwangerschaft keine bestimmte Zeit daure, daß also die Ausbildung des Kindes auf keinen bestimmten Zeitraum beschränkt sey, und daß daher die Geburt ganz regelmäßig bald früher eintreten, und sich bald längere Zeit verzögern könne [80]). Dem Hippokrates schrieb man, nach einigen Stellen in den unächten Schriften, die irrige Meynung zu, daß ein im siebenten Monathe gebornes Kind eher lebensfähig sey, als ein im achten, ja im neunten Monathe zur Welt gekommenes, weil es die Veränderung der Lage in der Gebärmutter noch nicht erlitten habe, welche die Kinder im achten Monathe so sehr angriffe, und von der sie sich nur langsam wieder erholten. Diese falsche Vorstellung gieng auf die römische Gesetzgebung über, und hat sich ungeachtet der genauesten Nachweisungen über den Wachsthum der Frucht und die Dauer der Schwangerschaft bis auf unsere Zeiten erhalten.

Einer der ältesten Schriftsteller über die gerichtliche Medizin, Fortunatus Fidelis, gesteht zwar mit mehreren älteren Naturforschern zu, daß der männliche Saame in dem Augenblicke, in welchem das Weib davon schwanger werde, belebt sey, doch hält er dies für kein vollkommnes Leben [81]). Der empfangene Saame sey zwar vom ersten Augenblick an thätig, doch habe er nicht immer gleiche Eigenschaften. Je

---

80) Henke (Adolph) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin. 1r Bd. Bamberg 1815. S. 10. Man findet hier die hieher gehörigen Stellen aus dem Hippokrates, Aristoteles, Plato, Galen und Plinius angeführt.

81) De relationibus medicorum ex ed. P. Ammann. Lipsiae 1674. Lib. III. Sect. VI. Cap. II. p. 439.

nachdem sich der Stoff des künftigen Menschen allmählig ausbilde, bemerke man zuerst die Thätigkeit einer Pflanze, so die eines Thieres, und endlich diejenige des Menschen. Ueber die Ausbildung des Fötus und die Veränderung, die der Saame dabey erleide, führt er die von einander sehr abweichenden Meynungen seiner Vorgänger sorgfältig an, glaubt aber selber, daß, da sie gewiß Alle treu beobachtet hätten, ihre Widersprüche wohl nur dadurch zu lösen seyen, daß man annähme, welches auch mit der Wahrheit und der Ueberzeugung älterer Naturforscher übereinstimme, daß die Natur hierin nicht immer das gleiche Gesetz beobachte, sondern mannichfache Verschiedenheiten dabey zulasse. Die Irrthümer der Vorgänger über die Dauer der Schwangerschaft und den Zeitraum der Geburt widerlegt P. Zachias [82]) gelehrt, gründlich und mit der Natur selber übereinstimmend. Er beweist, daß der Mensch wie jedes andere Thier eine bestimmte Dauer seiner Schwangerschaft habe, die indessen nicht auf einzelne Tage oder gar Stunden eingeschränkt sey, sondern eine kleine Ungleichheit wohl zulasse, daß aber die anscheinende größere Ungleichheit in dem Zeitpunkt der Geburt bey dem Menschen, nur dadurch entstehe, daß man sich entweder in der Zeit der Empfängniß irre, oder weil man besondere Umstände, welche in einzelnen Fällen krankhafter Weise eine zu etwanig verspätete oder zu frühe Geburt herbeyführten, übersähe. Die Bildungs- und Entwickelungsgeschichte des Fötus scheint Zachias ziemlich gut gekannt zu haben, und nur um den Rechtsgelehrten zu genügen, anzunehmen, daß der Fötus am sechszigsten Tage beseelt werde. Die Gesetze machen es nemlich nach seiner Meynung nöthig, daß man hierfür einen

82) l. c. Libr. I. tit. II. quaest. I—X. p. 23—54.

bestimmten Zeitpunkt festsetze. — Auch über Zwillinge [83]), und welcher davon für den ältesten zu halten sey, so wie über Molen verbreitet er sich.

Obgleich Zachias diesen Gegenstand nun fast erschöpft zu haben schien, und es nur geringerer Berichtigungen seiner Meynung bedurfte, welche die neuerern anatomischen Untersuchungen an die Hand gaben, so hörte man dessenungeachtet nicht auf, darüber zu streiten.

Was den siebenmonathlichen Fötus begünstigt, hat damals Jo. Harder [84]) vollständig gesammlet, C. Quantel [85]) aber und C. Drelincourt [86]) haben von der achtmonathlichen Frucht gehandelt. Die natürliche Länge der Schwangerschaft untersuchte Thom. Bartholm [87]). — Der berühmte Bohn [88]) hält weder ein sieben- noch ein achtmonathliches Kind für ausgetragen, Letzteres jedoch für vollkommner als Ersteres, weshalb er es auch, wenn es sonst nur ächt ist und lebt, als gesetzmäßig und erbfähig anerkennt. — Die Streitigkeiten über die Lebensfähigkeit des Kindes überhaupt entsprangen hauptsächlich aus der Verschiedenheit der Anordnungen in der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung. Die Erstere gab feste Bestimmungen an, wornach der Richter sich richten mußte, die Letztere aber unterschied blos unter beseelten und unbeseelten, belebten und unbelebten, gliedmäßigen

---

83) l. c. lib. IX. tit. XII. et l. I. tit. III. q. V—VII.

84) De partu septimestri tam Iur. Cons. respons. quam medic. placitis insigni. L. B. 1663.

85) An octimestr. part. vitalis? Paris. 1673.

86) De part. octimestr. viraci. L. B. 1693.

87) De insolitis part. human. viis. Hafniae 1664.

88) De offic. med. duplic. p. II. cap. V. p. 630.

und nicht gliedmäßigen Früchten, und enthielte über den Zeitpunkt der Belebung des Kindes entweder gar keine Bestimmung, wie die peinliche Gerichtsordnung, oder ungleiche und widersprechende, wie das Canonische Recht, und die Glossen zum Justinianischen und Canonischen Rechte, die, wenn sie gleich nicht Gesetzes Kraft, doch großen Einfluß hatten. — So entstanden nun über den nemlichen Gegenstand andere gesetzliche Anordnungen für das bürgerliche und andere für das peinliche Recht. — Die Rechtslehrer und Aerzte verwirrten durch ihre verschiedenen und oft entgegengesetzten Meynungen die Sache noch mehr. Eine Sammlung der hauptsächlichsten ärztlichen Meynungen über diesen Gegenstand, so wie besonders die Merkmale der Reife des Kindes, nebst den Bestimmungen der neuesten Gesetzbücher darüber, findet man bey A. Henke [89]). Billigen wird man es nicht, wenn dieser berühmte Mann [90]) den irrigen Bestimmungen in unsern bürgerlichen Gesetzen das Wort redet, sie aber beym peinlichen Rechtsverfahren, wie es auch schon der Gebrauch ist, abgeschafft haben will. Wenn in peinlichen Fällen nur der Augenschein über die Lebensfähigkeit und das Alter eines Kindes, wie es Recht ist, entscheidet, so muß auch in Fällen des bürgerlichen Rechts dieselbe Einrichtung getroffen werden. — Ehen und Kinder auf Kosten der Wahrheit begünstigen zu wollen, widerstreitet allen vernünftigen Rechtsgrundsätzen, und begünstiget den Verfall der Sitten. Es ist daher sehr zu wünschen, daß die Bestimmungen, welche die Wissenschaft über diesen Ge-

89) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. 1r Bd. Bamberg 1815. S. 3. u. folg. 3r Band 1818. IV. Von den Früh- und Spätgeburten. S. 239.

90) l. c. 1r Bd. S. 20.

genstand gemacht hat, sich auch auf die neuere Gesetzgebung erstrecken, und ein auf Wahrheit sich gründendes Recht herbeyführen.

Wenn die offiziellen Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (2r Bd. S. 2.) behaupten, daß auch an Embryonen das Verbrechen der Tödtung begangen werden könne, weil der Embryo unter dem Ausdrucke Mensch mit begriffen sey, so werden dadurch alle weitere gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf das Strafrecht zwar unnöthig gemacht, leider jedoch mit Vernachläßigung des Unterschiedes zwischen einem ungebornen und gebornen Menschen, der nicht blos in physischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht höchst wichtig ist. Gresl [91]) hat hierauf mit Gründen aufmerksam gemacht, und gezeigt, daß sich die Königl. Bayrische Gesetzgebung dabey mit sich selber in Widersprüche verwickle.

Ueber die Verspätung der Geburt, über den gewöhnlichen Termin von 40 Wochen hinaus, sind die Meynungen eben so getheilt gewesen, als über die Zeit der Reife der Frucht. Die älteren gerichtlichen Aerzte erklären zehn-, eilf-, zwölf-, dreyzehnmonathliche, ja noch ältere Früchte für gesetzmäßig [92]), neuere aber wollen die rechtmäßige Dauer der Schwangerschaft nicht über den 280sten Tag hinaus verlängert wissen [93]). Da die Wissenschaft hierüber bis

91) Med. Bemerkung. über d. neue Bayrische Strafges. B. Nürnberg 1817.

92) Heister (Laurent.) diss. qua partus tredecimestris pro legitimo habitus proponitur, et simul partui nullum certum tempus in universum tribui posse ostenditur. Helmst. 1727. abged. in Schlegel. Collect. Op. sel. Vol. II. p. 1.

93) Metzger (Joh. Dan.) kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. 1te Ausg. von C. G. Gruner. Königsberg und Leipzig 1814. 3r Absch. 3s Kapitel §. 313. S. 313.

jetzt noch nicht mit völliger Gewißheit entscheiden gekonnt hat, so läßt es sich nicht tadeln, daß die Gesetzgeber einen Mittelweg eingeschlagen und gesetzlich den Termin der möglich längsten Dauer der Schwangerschaft bestimmt haben. Nach dem römischen Rechte [94]) werden zehn Sonnenmonathe, nach dem Königl. Preußischen allgem. Gesetzbuche [95]) aber dreyhundert und zwey Tage als die möglichst längste Dauer der Schwangerschaft angenommen. Kinder, die nach dem zehnten Sonnenmonathe geboren sind, gelten nach römischem Rechte für unrechtmäßig, nach dem 302ten Tage aber sind sie es nach preußischen Gesetzen. — Die früheren Behauptungen eines Gassendi [96]), der eine funfzehn-, achtzehn-, ja drey und zwanzig-monathliche Dauer der Schwangerschaft annimmt, sind schon längst als unwahr bewiesen.

Bey Zwillingen, Drillingen u. s. w. entstanden oft Streitigkeiten über die Erstgeburt, und man warf daher die Frage auf, ob mehrere Kinder durch einen Beyschlaf erzeugt würden, oder ob die Wiederholung desselben dazu nöthig sey? Dies brachte nothwendig auf den Gedanken an eine Ueberschwängerung, oder Ueberfruchtung. Es dauerte lange, ehe man sich einmal über den Begriff davon vereinigen konnte, obgleich schon P. Zachias [97]) ihn deutlich und bestimmt angiebt. Versteht man unter Ueberschwängerung und Ueberfruchtung, als gleichbedeutenden

---

94) Digest. L. XXXVIII. tit. XVI. 3.

95) Bd. 3. §. 19. S. 143.

96) Syntagma philosophicum in Opp. Tom. II. Lugd. Batav. 1658.

97) l. c. Lib. I. tit. III. quaest. IV.

Ausdrücken, neue Schwängerung durch wiederholten Beyschlaf bey einer bereits Schwangern, so haben schon die (unächten) Hippokratischen Schriften, Aristoteles [98]), Plinius [99]), Harvey [100]), P. Zachias, Alberti [1]), Gravel [2]), Teichmeyer [3]), Haller [4]), Fasselius [5]), Ploucquet [6]) und Joh. Bernt [7]) sie zugestanden. Die Neueren, welche den Bau der Gebärmutter genauer kennen, behaupten indessen, daß sie nur selten bey regelmäßiger Bildung der Gebärmutter Statt finde und überhaupt nur, wenn der zweyte Beyschlaf nicht lange nach dem ersten vollzogen worden. Dies behauptet besonders Gruner in der von ihm besorgten Ausgabe des Metzgerschen Systems (§. 500.) und Ph. Fr. Walthers [8]) Meynung stimmt damit überein. Benjam. Osiander [9]) meynt, Ueberfruchtung könne nur dann Statt finden, wenn das zuerst befruchtete Ey noch nicht aus der Mutterröhre in die Gebärmutter herabgekom-

98) Histor. anim. l. VII. cap. IV. de generat. anim. l. IV. cap. 5.

99) Histor. nat. lib. VII. cap. 9.

100) De generatione animalium exercitat. Amstel. 1662.

1) System. jurisprud. med. tom. I. cap. 5. §. 2.

2) Diss. de superfoetatione. Argent. 1738.

3) Inst. med. leg. c. XI.

4) Element. phys. tom. VIII. l. XXIX. sect. V. §. 17—18. Vorles. über d. ger. AW. Bd. 1. S. 161, 162.

5) Med. forens. P. I. S. I. cap. III. §. 56. 59.

6) Ueber die physisch. Erford. der Erbfähigkeit der Kinder. Tübing. 1779.

7) System. Handb. d. gerichtl. Arznk. §. 301.

8) Physiolog. des Mensch. Bd. II. S. 400.

9) Grundriß der Entb. K. 1r Th. Göttingen 1802. S. 156. §. 337, 338.

men, oder wenn die Gebärmutter doppelt oder zweyfächerig sey. Ueberschwängerung nennt Er es, so wie mehrere Andere, wenn eine Frau, die eine Frucht außerhalb der Gebärmutter trägt, wiederum ordentlich geschwängert wird; ein Fall, der freylich nicht selten ist.

Nach diesen Einschränkungen der Möglichkeit einer Ueberschwängerung oder Ueberfruchtung, und wenn man die vielen dafür beweisenden Fälle in Betrachtung zieht, dürften die Einwendungen der entschiedenen älteren Gegner derselben, die schon Zachias angiebt, und der Neueren, eines Hebenstreit, Metzger und Blumenbach, wohl von selber wegfallen. Der Grund des Letztern, daß sich nemlich nach der Empfängniß der Muttermund verschließe, ist durch neuere Beobachtungen hinreichend widerlegt. Die Gallerte, die nach Hunters Meynung den Mutterhals durchaus verstopfen soll, fehlte in Leichen mehrere Tage nach der Empfängniß. Geburtshelfer sahen auch häufig Blut und falsches Fruchtwasser [10]) fast in jedem Monath der Schwangerschaft aus der Gebärmutter abgehen, welches beweist, daß der Muttermund und Mutterhals wenigstens nicht in allen Fällen fest verschlossen sind. Dies ist überhaupt bey Frauen, die schon mehrere Kinder geboren haben, gewiß nur selten der Fall.

Nach dieser Belehrung, welche die Wissenschaft ertheilt, dürfte man die alte Meynung der Rechtsgelehrten, welche die Ueberfruchtung bis zum 40sten [11]), ja 60sten [12])

10) Ich selber beobachtete dies in einem Zeitraume von zwey Jahren drey Mal, und sahe, daß weder die Mutter noch das Kind von diesem Abgange Schaden erlitten.

11) Paulus L. 5. ff. si pars haereditat. petatur.

12) Zachias (P.) l. c. l. I. tit. III. quaest. IV. 15. 16. S. 67. Gloss. Iustin. in l. cum quidam suum haered. ff. tit. de acquir. haeredit.

Tage nach der ersten Empfängniß zugestehen, wohl nicht mehr billigen, dagegen aber die Sache selber nicht leugnen können, das Urtheil darüber aber in eintretenden Fällen den Aerzten überlassen müssen [13]).

Die Lehre von den Mißgeburten mußte die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte nothwendig auf sich ziehen, da sie schon nach römischen Rechten von großer Wichtigkeit ist, und der Natur der Sache nach auch bey jeder neuen Gesetzgebung berücksichtigt werden mußte. Man muß indessen gestehen, daß sowohl die falschen als die mißgebildeten Früchte von den Aerzten in anatomisch-physiologischer, und eigentlich medizinischer Hinsicht, mehr und sorgfältiger betrachtet wurden, als in medizinisch-gerichtlicher. Die Rechtsgelehrten untersuchten zwar die Rechte der Mißgeburten, aber sie so wenig, als die gerichtlichen Aerzte, unterschieden genau zwischen falschen Früchten und Mißgeburten. Man sieht dies noch aus Gutachten der Leipziger medizinischen Fakultät bey Valentin [14]). — Die Untersuchungen der Aerzte waren, zur Belehrung der Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand, hauptsächlich auf drey Punkte gerichtet; ob nemlich Mißgeburten aus einer fleischlichen Vermischung zwischen Menschen und Thieren entständen, ob sie beständig als die Folge eines vorangegangenen Beyschlafs anzusehen seyen, und wie sie beschaffen seyn

---

13) M. s. Ad. Henke über die Möglichkeit der Ueberfruchtung in Bezug auf Physiologie und gerichtliche Medizin; in Abhandl. a. d. Geb. d. ger. M. 2r Bd. Bamberg 1816. S. 3—45.

14) Mich. Bernh. Valentini novellae med. leg. in corpor. jur. med. leg. Francof. ad Moenum 1722. cas. XIV. XV. p. 102. et sqq.

müßten, wenn ihnen menschliche Rechte beygelegt werden dürften. Obgleich schon Galen [15]) die Unmöglichkeit eines fruchtbaren Beyschlafs zwischen Menschen und Thieren darthut, so wagt doch Fortunatus Fidelis [16]) noch nicht, sich mit Bestimmtheit darüber zu erklären. Die Befruchtung eines Weibes von Thieren scheint ihm nach den Erzählungen eines Montanus und Anderer [17]) noch zweifelhaft, aber eine Schwängerung durch Dämonen hält er für möglich, doch glaubt er in beyden Fällen, daß eine Frucht, die von einem Weibe geboren sey, beständig einen menschlichen Karakter an sich trage, und deshalb, ohne daß man die Natur des Vaters zu berücksichtigen schuldig sey, als Mensch behandelt werden müsse. Auch P. Zachias [18]) hält weder die Befruchtung eines Weibes von einem Dämon, noch von einem Thiere für unmöglich, obgleich er die zum Theil fürtrefflichen und genügenden Gründe seiner Vorgänger, die diese Meynung vollständig widerlegen, anführt. Die Einbildungskraft soll nach ihm, zur Erzeugung einer Monstrosität, keinen Einfluß haben, wohl aber die fehlerhafte Beschaffenheit des Uterus, und ein unpassendes Verhalten des Weibes beym Beyschlaf. Ungeachtet vieler Widerlegungen galt nach diesen Aussprüchen die Möglichkeit einer dämonisch-menschlichen, oder menschlich-thierischen Zeugung vor Gericht immer fort.

---

15) De usu part. l. 3. cap. 1.

16) l. c. l. III. sect. octavae cap. V. VI.

17) Man findet sie gesammlet bey Schurig l. c.

18) l. c lib. VII. tit. I. quaest. I—IX. In Hinsicht auf die Erzeugung durch einen Dämon, glaubt P. Z., daß ein solcher doch immer menschliche Gestalt annehmen müsse, und deshalb würde die durch ihn hervorgebrachte Frucht sich von einer menschlichen nicht unterscheiden.

Noch gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts [19]) wurde die Frage ganz ernsthaft untersucht, ob von einem Menschen und einem Thiere ein Mensch erzeuget werden könne. Selbst Michael Alberti [20]) kann sich noch im achtzehnten Jahrhundert (1721) von dem Vorurtheil nicht losreißen, daß von einem Menschen und einem Thiere eine Mißgeburt könne erzeuget werden. Teichmeyer [21]) hält indessen diese Art der Erzeugung der Mißgeburten schon für sehr zweifelhaft, die Möglichkeit aber, daß sie durch böse Geister hervorgebracht werden könnten, verwirft er mit Becker (in seiner bezauberten Welt), Thomasius (in der Vorrede zu Websters Untersuchung der vermeynten und sogenannten Hexerey, und in der Schrift, de crimine magiae), Klein (Untersuchung des Bekenntnisses der Hexen von dem Beyschlaf des Teufels), und Anderen gänzlich. Hebenstreit [22]), der diesen Gegenstand nur kurz und vorübereilend behandelt, beschuldigt hauptsächlich die Einbildungskraft der Mutter, deren Einfluß er mit guten Gründen darzuthun sucht. Der Befruchtung von einem Dämon, oder von Thieren erwähnet Er gar nicht mehr, und nach ihm ist überhaupt davon auch nicht weiter die Rede.

Die zweyte von den Rechtsgelehrten aufgeworfene Frage, ob zur Erzeugung falscher und mißgebildeter Früchte, ein vorhergegangener Beyschlaf nothwendig sey, entstand

---

19) Christ. Hoffmann, an ex homine et bruto generari possit homo? Cassel. 1671.

20) Systema jurisprudentiae medicae c. praef. Thomasii. Halae 1725. p. I. cap. V. §. XV. p. 111.

21) (Herman. Frideric.) institution. medicin. legalis vel forens. Jenae 1723. cap. XIII. 3. p. 89.

22) Anthropolog. forens. Lipsiae 1751. Sect. I. cap. I. p. 9.

hauptsächlich aus der Verwechselung falscher Früchte mit wahren Mißgeburten. Ueber die Entstehung der Letzteren von einem furchtbaren Beyschlafe waren die gerichtlichen Aerzte, die zwischen Beyden mit Recht strenge unterschieden, von jeher einverstanden; in Hinsicht der Ersteren herrschten indessen verschiedene Meynungen. Man findet bey Alberti [23]) alle diese Meynungen gesammlet. Derselbe berühmte Schriftsteller hat auch mit hinreichenden Gründen bewiesen, daß zwar bisweilen ein befruchtetes Ey, so wie zurückgebliebene Reste der Nachgeburt in eine Mole verwandelt würden, daß aber auch ohne vorhergegangenen Beyschlaf, Gewächse in der Gebärmutter und falsche Früchte recht wohl entstehen könnten. Alle neuere gerichtliche Aerzte [24]) sind dieser Meynung beygetreten, und Wilhelm Mich. Richter [25]) in Moskau, hat sie neuerlichst durch einige Fälle bestätigt, in denen Er bey Frauenzimmern, die schon längst zu menstruiren aufgehört hatten, noch falsche Früchte beobachtete. — Die Zeichen einer Molen-Schwangschaft findet man gut zusammengestellt bey Teichmeyer [26]). Zur Entscheidung der Frage, ob einer monströsen Frucht nach ihrer besonderen Beschaffenheit menschliche Rechte zukämen oder nicht, kam es besonders darauf an, worin der Karakter des Menschlichen, in der äußeren Gestalt des Menschen liege? Das römische Recht [27]), und mit ihm die meisten Rechtsgelehrten, und selbst Aerzte, behaupten im

---

23) l. c. cap. V. §. V—XI. p. 104—109.

24) Metzger und Gruner l. c. 3r Absch. 2s Kap. §. 294.

25) Synopsis prax. medic. obstet. Mosq. 1810. p. 93, 99.

26) l. c. cap. XII. 4. p. 83.

27) Christ. Friedr. Glücks ausführl. Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld. 2r Thl. 2e Aufl. Erlangen 1800. 1s Buch. 5r Tit. §. 114. S. 70—77.

Kopf; Wenige nur, sowohl Juristen als Aerzte, im ganzen Körper. Nach der Ersteren Meynung hat man nicht blos die kopflosen Mißgeburten, sondern sogar diejenigen von den menschlichen Rechten ausschließen wollen, die einen mißgestalteten, dem eines Thieres ähnlichen, Kopf hatten, welche nach Römischem Rechte die monstra proprie sic dicta sind. — Mit Recht erklärt sich hiergegen Hebenstreit [28]), und will solche Früchte, die nur überhaupt einen Kopf haben, nicht mißgestaltete, sondern nur übelgebildete genannt wissen. Schon ein alter Schriftsteller [29]) hält, in Bezug auf die Taufe, jede lebende Geburt, sie mag mißgestaltet seyn oder nicht, für beseelt, und der Taufe fähig. Diese Bestimmung dürfte eine ausgedehntere Anwendung auf alle rechtliche Verhältnisse leiden. — Kinder, die einen ordentlichen Kopf haben, bey denen aber die übrigen Theile des Körpers bald mehr oder weniger von der ordentlichen Beschaffenheit abweichen, hießen bey den Römern bald Ostenta, bald Portenta, bald Prodigia, je nachdem die Mißbildung von dieser oder einer anderen Art war. Ganz genau scheint man es indessen mit diesen Ausdrücken nicht genommen zu haben, so daß sich die Unterschiede in der Bildung der Mißgeburten, die zu diesen verschiedenen Benennungen etwa Anlaß gegeben haben, nicht genau bezeichnen lassen. Die neueren gerichtlichen Aerzte, und mit ihnen die jetzigen Rechtsgelehrten, legen auf diesen ganzen Unterschied keinen Werth. Die Begriffe, welche besonders die Ersteren für den Ausdruck Mißgeburt aufgestellt haben, sind jedoch gleichfalls

28) l. c. Sect. II. membr. III. cap. II. §. 1. p. 624.

29) Michael Bodewyn Ventilabr. medic. theolog. P. II. qu. XXI.

sehr unbestimmt. Gruner [30]) nimmt die Unfähigkeit zu aller Geisteskultur und zu den Bürgerpflichten mit in den Begriff auf, welches um so irriger ist, da oft todte mißgestaltete Früchte Gegenstände der Untersuchung sind, und man ja auch bey der Geburt eines Kindes über seine Fähigkeit zur geistigen Entwickelung noch überall nicht urtheilen kann. Auch der von Henke [31]) aufgestellte Begriff genügt nicht. Klose [32]) hat, ohne einen strengen Begriff von Mißgeburt aufstellen zu wollen, sie doch, in Bezug auf ihre rechtlichen Verhältnisse, ziemlich genau unterschieden und bezeichnet. — Daß man mißgebildete lebende Kinder tödtet, ist nach neueren Rechtsbegriffen durchaus unerlaubt, und es ist daher sehr zu tadeln, wenn Gruner [33]) ein solches Verfahren noch billigt, ja es sogar anräth. — Das Königl. Preußische allgem. Gesetzbuch [34]) bestimmt ausdrücklich, daß Mißgeburten, wenn sie leben, ernährt, und so viel möglich erhalten werden sollen. — Im übrigen sind die Bestimmungen in den neueren Gesetzen über diesen Gegenstand nicht genau und zureichend. Das eben angeführte Gesetzbuch erwähnt blos Geburten ohne menschliche Form und Bildung, als der Familien- und bürgerlichen Rechte unfähig; diese verdienen aber nur den Namen von Mondkälbern, und das Gesetz bezieht sich also auf Mißgeburten gar nicht. In dem Abschnitt vom Kinder-

30) In der 4ten Ausgabe des Metzgerschen Handbuchs 3r Absch. 1s Kap. §. 272.

31) Lehrbuch der ger. Med. Berlin 1812. S. 46.

32) System der gerichtl. Physik. Breslau 1814. 2r Absch. Kap. 1. S. 43 u. fgg.

33) l. c. §. 276. b.

34) 1r Th. 1r Tit. §. 18.

morde (20r Titel) geschieht der falschen und mißgestalteten Früchte gar keiner Erwähnung, obgleich die Monstrosität doch gerade hier von dem größten Einfluß ist.

Die Mißgeburten mit zweyen Köpfen hat man, weil der Kopf als der Sitz der Seele angenommen wurde, hin und wieder die Rechte zweyer Kinder zugestehen wollen, besonders wenn sie auch aus zweyen zusammengewachsenen Leibern bestanden. Man findet hierüber bey den angeführten Schriftstellern hinreichende Nachweisungen. A. v. Haller [35]) hält dafür, daß dergleichen Mißgeburten, wenn sie leben, wenigstens in Bezug auf ihre Ernährung als zwey Menschen angenommen werden müssen; wenn dies aber der Fall ist, so müssen sie in anderen bürgerlichen Beziehungen auch für zwey gelten. — Da die römische Gesetzgebung in dieser Beziehung von Früchten dieser Art schweigt, so mangeln uns hierüber die gesetzlichen Bestimmungen noch überall. Einiges den Rechtsgebrauch in Hinsicht auf Mißgeburten überhaupt Betreffendes, findet man bey Sam. Jacobi [36]).

Ein besonderer Gegenstand der Untersuchung waren von jeher die Zwitter. Bey den Römern [37]) wurden sie, der gemeinen Meynung nach, für Mißgeburten gehalten,

---

35) Vorlesungen 1r Bd. S. 189.

36) Commentatio de monstris quoad medicinam forensem. Hal. 1791.

37) Plinii histor. natur. l. VII. cap. 3.
Livii histor. dec. I. lib. 3.

die römischen Gesetze [38]) aber zählen sie nicht dahin, sondern rechnen sie zu dem Geschlechte [39]), dem sie am ähnlichsten sind. Späterhin nahmen die gerichtlichen Aerzte drey Klassen an: Geschlechtslose, d. h. zum Zeugen und Gebären Unfähige; Zweygeschlechtige, die zeugen und gebären können, und Androgynen, bey denen ein oder das andere Geschlecht vorherrscht [40]). Vielfältige andere Eintheilungen, so wie überhaupt die Meynungen der älteren Aerzte und Rechtsgelehrten über Zwitter, findet man beym Zachias [41]). Eine Menge zum Theil sehr fabelhafter Beyspiele von Zwitterschaft sowohl bey Menschen als Thieren hat Schurig [42]) gesammlet. Die Umwandelung eines Geschlechts in das andere hält derselbe [43]) gar nicht für unmöglich, und meynt, man könne den vielen glaubwürdigen Beyspielen Nichts mit Grunde entgegensetzen. Alberti [44]) beruft sich auf eben diese Beyspiele, ohne seine eigene Meynung darüber beyzufügen. Teichmeyer [45]) bezweifelt indessen schon die Möglichkeit wirklich zweygeschlechtiger Menschen, weil der Bau des einen Geschlechts das Vermögen zu den Verrichtungen des anderen ausschlösse, und überdies auch nicht zwey verschiedene Saamen in einem Körper zubereitet werden könnten. Sollte es indessen solche Menschen geben, so müßten sie, wenn sie ja heyratheten, schwö-

38) Petr. Francisc. Monet. dissert. de jure circa hermaphroditos. Argent. 1788.

39) Ulpianus lib. I. ad Sabinum.

40) Jacob Mollerus de cornutis et hermaphroditis. Berol. 1708.

41) l. c. lib. VII. tit. I. quaest. VIII.

42) Spermatologia cap. XIII. p. 561. et seqq.

43) eod. loc. p. 698, 699.

44) l. c. §. XXXIII. p. 52.

45) l. c. cap. XIV. 5. p. 99, 100.

ren, nur von den Geburtsgliedern des einen oder des anderen Geschlechts ausschließlich Gebrauch zu machen. Zu Zeugen solle man keine Zwitter nehmen, weil sie sich den Eunuchen näherten, auch sollten sie keine bürgerliche oder geistliche Aemter und keine Lehen (außer Kunkellehen) übernehmen können. Die Geschlechtsverwandlung leugnet Teichmeyer geradezu.

Sehr ausführlich, zwar doch zu wenig auf anatomische und physiologische Untersuchungen gestützt, handelt A. v. Haller [46]) von den Zwittern, doch giebt er ziemlich genau die Punkte an, auf die es bey der Untersuchung von Leuten ankömmt, die der Zwitterschaft verdächtig sind. Die Verwandlung eines Geschlechts in das andere erklärt Er für Fabel. In Betreff der Taufe, und der Zurechnung zu diesem oder jenem Geschlecht, stimmt derselbe der gangbaren Meynung bey, daß nach den vorherrschenden Theilen Geschlecht und Name in der ohne Zweifel vorzunehmenden Taufe bestimmt werden müssen, in zweifelhaften Fällen aber das männliche den Vorzug habe. Zeige sich bey weiterer Entwickelung des Zwitters, daß man geirret habe, so lasse sich der Name und die Kleidung leicht ändern, wodurch die Taufe nichts an ihrem Werth verliere. Ehen der Zwitter, dürften nicht ohne vorhergegangene Untersuchung ihrer Geschlechtstüchtigkeit, zugestanden werden, Zeugniß vor Gericht abzulegen, seyen sie aber überall so wenig geschickt, als Weiber, Kinder und Entmannte. Von weltlichen und geistlichen Aemtern solle man die Zwitter ausschließen, zur

---

46) Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft, aus einer nachgelassenen lateinischen Handschrift übersetzt. 1r Bd. Bern 1782. 14s Kap. S. 203 — 226, und in den Anmerkungen S. 372 — 78.

Lehenfolge sie aber nur dann, bey unbestimmtem Geschlechte, zulassen, wenn sie sich durch körperliche und Gemüthseigenschaften vortheilhaft auszeichneten.

Die neueren gerichtlichen Aerzte haben die verschiedenen Gattungen und Arten von Zwitter näher zu bestimmen gesucht. Am belehrendsten giengen dabey Schneider [47]), Kopp [48]) und Henke [49]) zu Werke. Wenn Metzger [50]) meynt, man könne die Taufe bey ganz unbestimmten Geschlechts-Merkmalen aufschieben, bis sich das Geschlecht bey mehreren Jahren deutlicher entwickele, so ist dies dem Zweck der Taufe, und den Meynungen der Geistlichen und Rechtsgelehrten ganz zuwider. Vollkommne menschliche Zwitter, die zum Zeugen und Gebären gleich geschickt seyen, leugnet Henke mit Recht, völlig geschlechtslose Menschen mit durchaus fehlenden inneren und äußeren Geschlechtstheilen ist er nach einem von Wolfart [51]) in Berlin mitgetheilten Fall aber anzunehmen geneigt. Dieser freylich höchst merkwürdige Fall scheint uns indessen noch nicht hinreichend untersucht und erwiesen zu seyn, um darauf bauen zu können. Zwey Klassen von Zwitter nimmt mit den neueren gerichtlichen Aerzten Henke nur an, nemlich solche, deren Geschlecht nur beym ersten Anblicke zweifelhaft bleibt, weil die Mißbildung einiger äußeren Theile den Schein der Zwitterbildung hervorbringt, bey denen aber das Geschlecht, dem sie angehören, schon aus einer genauen

---

47) Der Hermaphroditismus in gerichtlich-mediz. Hinsicht von Schneider (Kopps Jahrb. der Staatsarznk. II. S. 139).

48) Jahrb. III. 228.

49) Lehrbuch d. ger. Mediz. S. 86 u. fgg.

50) System von Gruner. 7r Absch. 3s Kap. §. 548. S. 527.

51) Asklaepieion 1811. Nr. 3.

Untersuchung der äußeren Geschlechtstheile unwidersprechlich hervorgeht, und dann diejenigen, deren äußere Geschlechtstheile so mißgebildet sind, daß sich aus der Untersuchung derselben der Geschlechts-Karakter nicht bestimmen läßt. Bey Personen, die zu dieser letzten Klasse gehören, kann man oft nicht mit Gewißheit bestimmen, ob sie zum männlichen oder weiblichen Geschlechte gehören. Diese sind dann zum Zeugen und Gebären gleich unfähig, und heißen in dieser Beziehung geschlechtslos. Da sich indessen im Innern beständig Theile vorfinden, die dem einen oder anderen Geschlechte ausschließlich eigen sind, und diese auf die Bildung des ganzen Körpers einen Einfluß haben, der von außen kennbar zu seyn pflegt, so ist es nöthig, daß der gerichtliche Arzt nicht blos auf die Geschlechtstheile, sondern auch auf den ganzen körperlichen Bau, und auf die Leibesbeschaffenheit überhaupt Rücksicht nimmt. So weit ist die Lehre von den Zwittern bey den gerichtlichen Aerzten jetzt gediehen. In den neueren Gesetzen wird indessen noch nur auf das zweifelhafte Geschlecht, und nicht auf die Geschlechtslosigkeit Rücksicht genommen. Das Königl. Preuß. allgem. Gesetzbuch bestimmt daher, daß die Aeltern das Recht haben sollen, bey der Geburt eines Zwitters sein Geschlecht zu bestimmen, und ihn darnach zu erziehen. Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre stehe einer solchen Person aber die Wahl frey, zu welchem Geschlechte sie sich halten wolle, doch würden darnach ihre Rechte künftig beurtheilt. Nur wenn die Rechte eines Dritten von dem Geschlecht eines vermeyntlichen Zwitters abhängig sind, so kann Ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen, deren Befund auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Aeltern über das Geschlecht entscheidet. — Diese gesetzlichen Anordnungen bedürfen, wie es in die Augen fällt, einer

großen Erweiterung und Verbesserung, um so mehr, da in den besonderen Verordnungen über Fälle, in denen die Zwitterhaftigkeit großen Einfluß haben kann, z. B. beym Lehnwesen u. a. auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Einen wichtigen Abschnitt der gerichtlichen Medizin machen unstreitig diejenigen Untersuchungen aus, welche zur Ausmittelung von Merkmalen angestellt wurden, aus denen man mit Sicherheit urtheilen könne, ob ein todtgefundenes neugebornes Kind schon vor der Geburt gestorben sey, oder ob es nach derselben wirklich noch gelebt habe. Obgleich das Verbrechen, worauf sich diese Frage eigentlich bezieht, nemlich der Kindermord, schon in der ältesten Gesetzgebung berücksichtigt wurde, so hat man sie selber doch erst später wissenschaftlich gewürdigt. Bey rohen und zugleich armen Völkern wird das Leben der Kinder selten hoch angeschlagen, und daher sind auch Abtreibung der Frucht und Kindermord unter ihnen nicht selten. Mit der Ausbildung des gesellschaftlichen Zustandes ist eine solche Gewohnheit aber unverträglich, und bey der Einführung des Christenthums muß sie nothwendig ganz aufhören. — Deshalb sind auch schon die älteren germanischen Gesetze strenge gegen die vorsetzliche Tödtung eines Kindes gerichtet, sie mochte durch Abtreibung in der Schwangerschaft, oder durch dem Kinde nach der Geburt zugefügte Gewaltthätigkeit bewirkt seyn. Wir haben bereits die verschiedenen hieher gehörigen Gesetzstellen aus den alten germanischen Rechtsbüchern angeführt, worauf wir hier also nur verweisen können.

In Hinsicht des Kindermordes nach der Geburt dürfte indessen noch eine Stelle aus dem Westgothischen Gesetz-

buche berücksichtigt zu werden verdienen, worin über die Häufigkeit dieses Verbrechens geklagt, und sowohl der Mutter, welche die Tödtung vollzogen, als auch dem Vater, wenn er sie befohlen, ja nur erlaubt hat, und jedem Anderen, der daran Schuld ist, der Tod, oder die Beraubung des Lichtes der Augen angedroht werden [52]). Die peinliche Gerichtsordnung [53]) erwähnt die Einwendung einer angeblichen Kindesmörderin: wie das Kindlein ohne ihre Schuld todt von ihr geboren sey, und fordert genügende Beweise dafür. „Doch," fährt der Gesetzgeber fort, „so „ein Weibsbild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heim„lich trägt, auch mit Willen allein und ohne Hülff anderer „Weiber gebiert, welche ohnhülfliche Geburt mit tödtlicher „Verdächtigkeit geschehen muß, so ist deshalb keine glaub„lichere Ursache, dann daß dieselbige Mutter durch boshaf„tigen Fürsatz vermeynt, mit Ertödtung des unschuldigen „Kindleins: daran sie vor, in, oder nach der Geburt schul„dig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten."

Unter diesen Umständen soll dann auf die peinliche Frage (die Tortur) erkannt werden. — Man sieht hieraus also, daß selber der Beweis, daß ein Kind nicht mehr lebend zur Welt gekommen sey, die Mutter, welche es heimlich geboren hatte, von dem schweren Verdacht, es ermordet zu haben, nicht befreyte, sondern daß es nothwendig bewiesen werden mußte, die Mutter sey vor und während der Geburt so wenig an dem Tode des Kindes Schuld, als nach derselben. — Der Beweis hiervon lag nun darin, daß die Schwangere ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht hatte, und in Gegenwart mehrerer Frauen und mit ihrer

52) Leg. Wisigoth. Lib. VI. tit. III. VII. Georgisch. l. c. p. 2029.
53) Artik. 131.

Hülfe das Kind gebar. Es kam hier also, wie Clasen [54]) auch in seinem Kommentar bemerkt, blos auf Zeugen-Beweis an. Die Untersuchung der Leiche des fraglichen Kindes durch die ärztliche Besichtigung und Zergliederung, um Merkmale des vor oder nach der Geburt erfolgten Todes aufzufinden, konnte damals daher noch gar nicht eintreten, indem sie schlechthin ohne Nutzen gewesen seyn würde. In den rechtlichen Ansichten mußte daher erst eine Veränderung vor sich gehen, ehe man eines dem unsrigen ähnliches Verfahren in dergleichen Fällen bedurfte. — Eine solche Aenderung konnte nur die Zeit und die fortschreitende Bildung der Nation bewirken, die sie dann auch in der That, obgleich sehr langsam, hervorbrachten. — In den Rechtsfällen, die Carpzov [55]) anführt, wird alle Mal auf die heimliche Geburt eines todten Kindes nach verheimlichter Schwangerschaft, noch die peinliche Frage gesetzt. Blieb die Mutter darnach bey ihrer Aussage, daß sie ihr Kind vorsetzlich nicht umgebracht habe, so wurde auf Staupenschlag und Landesverweisung erkannt.

Selbst wenn das Kind erweislich todt geboren war, die Mutter aber bekannte, daß sie es in der Schwangerschaft zu tödten gesucht habe, und ihr dies gelungen sey [56]), wurde sie mit der Todesstrafe durch das Schwert belegt.

---

54) Daniel. Clasenii commentar. in constitut. criminales Carol. V. Imper. Francof. et Lipsiae 1693.

55) Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium. Wittebergae a. 1652. p. I. qu. XV.

56) Man sehe die Rechtssprüche beym Carpzov. l. c. p. I. qu. XI. 21. 22. 23. 24. Die peinliche Gerichtsordnung Art. 133. setzt auf die vorsetzliche Abtreibung eines lebendigen Kindes die Todesstrafe. Wenn das Kind noch nicht gelebt hatte, so sollte bey Rechtsverständigen Rath eingeholt werden.

Nur wenn die Abtreibung durch innerliche Mittel bewirket worden zu seyn vorgegeben wurde, sollte erst das Mittel selber von einem erfahrnen Arzte untersuchet werden, um zu erkundigen, was Er davon halte, und ob er meyne, daß Kraft desselben eine Leibesfrucht getödtet und abgetrieben werden möchte [57]). Wurde das Mittel unwirksam gehalten, so trat nicht die ordentliche, sondern eine willkührliche Strafe, als Verbannung, Gefängniß, Geißelung u. s. w. ein. Ueber die abtreibenden Mittel selber konnten die Aerzte sich schon bey den Alten unterrichten, bey denen die Abtreibung der Frucht bekanntlich sehr im Schwange war. Dioskorides, Aetius und Avicenna geben uns Nachrichten davon. Man findet das Nöthige hiervon beym Sennert [58]) gesammlet. Fortunatus Fidelis hält die Anwendung dieser Mittel schon deshalb strafbar, weil die Mutter dadurch hauptsächlich in Gefahr komme. Ein Ungenannter [59]) schrieb späterhin über die abtreibenden Mittel, und äußert Zweifel, daß es überhaupt innere Mittel gäbe, die durch eine eigenthümliche Wirkung auf die Gebärmutter ein Fehlgebären erweckten, welches Büchner [60]) hernach geradezu leugnete. Neuere gerichtliche Aerzte stimmen hiermit überein, doch gestehen sie es zu, daß äußere Gewaltthätigkeiten und mechanische Mittel den Abgang der

57) Carpzov. l. c. notabil. b. 27.

58) (Daniel.) practica medicinae Lib. 4. p. 2. Sect. 6. c. 2. Witeberg. 1654. Ejusd. instit. medic. Witeb. 1667. p. I. Sect. I. cap. 16.

59) I. N. L. (Lutzen) de Abortu et medicamentis aborticis. Ulzae 1735.

60) (A. E.) diss. qua quaestio: an dentur remedia, abortum simpliciter promoventia, in partem negativam resolvitur. Halae 1746.

Frucht befördern können. Haller [61]) und Ploucquet [62]) haben sich hierüber ausführlich erklärt. Die neuesten gerichtlichen Aerzte leugnen durchaus, daß innere Mittel geradezu eine Fehlgeburt bewirken können, obgleich es manche gäbe, die vermöge der allgemeinen Unordnungen, die sie im Körper anrichteten, oder durch ein Mitleiden der Gebärmutter, welches sie bewirkten, auch ein Mißgebären zur Folge haben könnten. Nach dieser Ansicht, die unter Anderen von Gruner in dem Metzgerschen System aufgestellt ist, bleibt der Versuch der Fruchtabtreibung, wenn sein Gelingen auch nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist, doch wegen der damit verbundenen Gefahr für die Mutter höchst strafwürdig. Hierauf ist nicht in allen neuen Gesetzbüchern hinreichende Rücksicht genommen worden. Das Königl. Preuß. Gesetzbuch [63]) erwähnet der Gefahr für die Mutter gar nicht, obgleich es auch den bloßen Versuch, die Frucht abzutreiben, mit Strafe belegt. Diese Strafe ist geringer, wenn die Abtreibung vor der 30sten Woche nach der Empfängniß geschieht, härter aber nach der 30sten Woche. Das Königl. Bayrische Gesetzbuch nimmt auf diesen Unterschied keine Rücksicht, dagegen giebt es aber, so wie auch das K. K. Oestreichische Gesetzbuch, über Verbrechen [64]) den Fall an, wenn ein Dritter wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung bewirket oder zu bewirken versucht hat, und dadurch dieser Gefahr am Leben oder Nachtheil für die Gesundheit zugefüget ist. Das Letztere bestimmt

61) Vorlesungen Bd. I. S. 134 u. fgg.

62) Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. Tübingen 1788. 3r Absch. S. 385.

63) 2r Th. 20r Tit. 11r Absch. §. 986—91.

64) 178 Hptst. §. 132.

dafür schwere Kerkerstrafe zwischen 5 und 10 Jahren, das Erstere aber sechszehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe. Da dies Gesetz sehr unbestimmt gefasset ist, und in den k. k. östreich. Gesetzen der Vorsatz der Abtreibung dabey nicht als eigentlicher Grund der Strafe ausgedrückt wird, so kann solches zu großen Ungerechtigkeiten die Veranlassung geben. Es scheint überdies auch die Strafbarkeit ziemlich dieselbe zu seyn, ob Einer mit Wissen und Willen der Mutter, oder ohne solche, abtreibende Mittel giebt, wenn er nur den wirklichen Vorsatz der Abtreibung dabey hatte. Wenn übrigens das Strafgesetzbuch des Königreichs Bayern bestimmt, daß die bloße Anwendung abtreibender Mittel wider Willen der Mutter, durch einen Dritten, zwar mit dem bestimmten Vorsatz zur Abtreibung, aber ohne Erfolg, mit derselben Strafe belegt werden soll, als die wirkliche Abtreibung durch die Mutter, so ist dies bey der Unbestimmtheit des Begriffs eines abtreibenden Mittels offenbar zu strenge. Ueberhaupt bedürfen die Artikel 171 — 173. (1r Th. 2s Buch. 1s Kap.) einer genauen Prüfung.

Die Untersuchungen über eigentlichen Kindermord blieben fast bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in dem alten Gleise. Wo ein neugebornes Kind todt gefunden wurde, und es sich nachher zeigte, daß die Mutter ihre Schwangerschaft verheimlichet, und das Kind ohne Zeugen geboren hatte, da wurde meistens ohne Gnade auf die peinliche Frage erkannt. Es entstand ein Streit, ob auch in dem Falle, wenn das Kind angeblich unversehens in den Abtritt gefallen, oder sonst in einen Zustand versetzt sey, in dem man über seine frühere Beschaffenheit bey der Geburt nicht mehr urtheilen könne, die Tortur und nachmals die ordentliche Strafe eintreten dürfe. Die Meynungen waren hierüber getheilt, dennoch behielte es wohl, mit Aus-

nahme einzelner Fälle, bey dem strengeren Verfahren das Bewenden [65]).

Die Ansicht, daß es doch erwiesen seyn müsse, daß ein todtes Kind, wegen dessen Ermordung die Mutter in Ansprache genommen werde, nach der Geburt wirklich gelebt habe, und durch ihre Schuld umgekommen sey, scheint durch die Vertheidiger, welche man den angeblichen Verbrecherinnen gestattete, in den Gang gekommen zu seyn. Da diese in allen Fällen, in denen das Kind nicht ordentlich besichtiget worden war, immer behaupteten, es habe nicht gelebt, und die ordentliche Strafe könne nicht erkannt werden, so wurde wohl der Gebrauch bey den Gerichtshöfen eingeführt, die Leichen von Kindern, auf deren Ermordung man wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, oder sonst, Verdacht zu haben glaubte, zur mehreren Sicherheit, und um allen Einwänden vorzubeugen, durch Medizinalpersonen untersuchen zu lassen, und deren Gutachten über Alter und Lebensfähigkeit des Kindes, und über die Art seines Todes einzuholen. — Beym Zittmann [66]) findet man daher schon vom Jahr 1674 den Fall eines vorgeblichen Kindesmordes, indem das Gutachten der medizinischen Fakultät in Leipzig von einem Verwandten der Mutter eingeholt wurde, in dessen Schreiben an die Fakultät der gerichtlichen Besichtigung, die damals schon ganz gebräuchlich gewesen zu seyn scheint, durch einen Arzt und Wundarzt, und auch dessen, was diese bey der Besichtigung gefunden, Erwähnung geschieht. Die Leip-

65) Dan. Clasenii commentarius in C. C. C. V. p. 481.

66) Medicina forensis, h. e. responsa facultat. med. Lipsiens. ab a. 1650—1700. a Ioh. Frider. Zittmann. Francof. ad Moen. 1706. Cent. II. cas. XX. p. 409.

ziger Fakultät hält in ihrem Gutachten dafür, daß ein Kind, bey dem kein Blut aus der frischgelösten Nabelschnur fließe, an einer innerlichen tödtlichen Schwachheit zu sterben pflege. Die Gießensche medizinische Fakultät [67]) entscheidet in einem Fall vom Jahre 1690, daß bey vernachlässigter Sektion des Leichnams des angeblich getödteten Kindes, über die Art des Todes desselben kein sicheres Urtheil gefällt werden könne.

Indem es also in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts Gebrauch wurde, die Leichen neugeborner Kinder zur Bestimmung ihrer Lebensfähigkeit und der Ursachen ihres Todes durch Medizinalpersonen besichtigen zu lassen, waren die Aerzte bemüht, deutliche und sichere Merkmale über einen vor oder nach der Geburt erfolgten Tod auszumitteln. Man glaubte diese unter mehreren hauptsächlich in den Lungen anzutreffen. — Schon Galen [68]) hatte auf den Unterschied zwischen der Beschaffenheit der Lungen eines ungebornen und der eines gebornen Thieres aufmerksam gemacht, ja an einer anderen Stelle [69]) die Nothwendigkeit des Athemholens zum Leben deutlich ausgesprochen. Seine Meynung hierüber wurde von den meisten Aerzten, die seine Aussprüche, fast wie göttliche, verehrten, ohne Widerspruch angenommen. Die wahre Bedeutung des Athemholens für das thierische Leben, wovon die Alten zwar einige, doch nur dunkle, Vorstellungen gehabt hatten, erkannte man indessen erst nach der großen Entdeckung des Blutumlaufs (1616—1619) von Harvey [70]). Dieser große Mann war es

67) Valent. pand. med. leg. part. II. sect. VII. cas. III. p. 493, 494.

68) De usu part. corp. hum. l. XV. c. VI.

69) De loc. affect. l. VI. c. V.

70) Exercitatio anatomica de motu cordis et sanguinis in animalibus. Francof. ad M. 1628.

auch, der den Unterschied zwischen den Lungen eines Menschen, der geathmet hat, und zwischen denen eines ungebornen Kindes näher bestimmte, und dabey anmerkte, daß man aus dieser Verschiedenheit wohl schließen könne [71]), ob ein neugebornes Kind lebendig oder todt geboren sey. Ein wenig später (1663) bemerkte auch Th. Bartholin [72]), daß Lungen, die noch nicht zum Athmen gedienet hätten, dichter und röther seyen, als andere, und er gab es schon als eine bekannte Thatsache an, daß sie im Wasser untergiengen, da solche hingegen, die schon geathmet hätten, schwömmen. Den wahren Grund dieses Schwimmens einer solchen Lunge, nemlich die in die Lunge gebrachte atmosphärische Luft, welche die Lungen specifisch leichter mache, als das Wasser, bezeichnete Joh. Swammerdam [73]). Die Ursache jedoch, derer wegen auch nach dem Ausathmen noch Luft in den Lungen zurückblieb, konnte man fast bis jetzt nicht erklären. Die Entdeckung der Bewegung der Stimmritze beym Athemholen, die ich vor drey Jahren an einem Menschen zu machen [74]) das Glück hatte, hat auch dies Räthsel gelöst. Vom ersten Athemzuge an wird die Lunge nemlich nie wieder ganz luftleer, indem die in ihr nach dem Ausathmen enthaltene Luft durch die gänzliche Verschließung der Stimmritze darin zurückgehalten wird. Diese Verschließung tritt am Schluß jedes Ausathmens ein, und währet so lange, bis das neue Einathmen wieder beginnt. —

---

71) Guil. Harvey exercitat. de generatione animalium. Lond. 1651.

72) De pulmonum substantia et motu. Hafn. 1663

73) Tract. de respirat. usuque pulmonum. Lugd. Batavor. 1677. cap. VIII.

74) L. I. C. Mende de actione glottidis in respiratione, et de usu epiglottidis annotation. Gryphiae 1815. et Lipsiae 1818.

Die Idee der Lungen oder Schwimmprobe hat Karl Rayger [75]) wohl zuerst gefaßt. — Man kann dies mit großer Gewißheit annehmen, da Er deutlich sagt: es lasse sich von dem Schwimmen der Lunge ein Merkmal des Lebens eines Kindes nach der Geburt hernehmen, von dem Untersinken derselben im Wasser aber, ein Zeichen des Todes; und dies gäbe ein gewisses Argument zur Ueberführung der Kindesmörderin und zur Ausmittelung der Wahrheit ab. — Hiergegen erinnerte schon M. Ettmüller [76]), daß die Substanz der Lunge immer leichter sey, als das Wasser, und daß selbst eine Lunge, die noch nicht geathmet habe, schwömme, wenn nur die Menge des Wassers, in welches sie hinein geworfen, groß genug sey. Er schließt aus dieser nachmals als irrig dargethanen Behauptung, daß weder das Schwimmen der Lungen ein Zeichen des vorangegangenen Athemholens, noch das Untersinken einen Beweis vom Gegentheil liefere. — Späterhin (1685) änderte Er [77]) jedoch seine Meynung dahin ab, daß wenn die Stückchen von der zerschnittenen Lunge im Wasser untersänken, dies ein Beweis sey, daß solche noch nicht geathmet habe, das Schwimmen derselben aber das Gegentheil bewiese, weil die Lunge des ungebornen Kindes dicht und nicht porös sey, sie durch das Athmen aber locker und schwammig gemacht werde. Die erste Lungenprobe vor Gericht soll Dr. Schreyer [78]), Physikus zu Zeitz (im

75) Miscellan. natur. curios. (1677.) a. VI. Dec. I. obs. 202. p. 299.

76) Dissertat. de abstrus. respiration. human. negot. resp. I. Neukranz. Lips. 1676. Opp. Tom. IV. p. 752.

77) Institut. med. 1685. §. 143. Opp. Tom. I. p. 42.

78) Joh. Schreyer Erörterung und Erläuterung der Frage: ob es ein gewiß Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser

Jahr 1682), angestellt haben, doch behauptet Thomasius [79]), daß derselbe nichts davon zu den Akten gebracht habe. Weil die Meynung über die Ausmittelung des Lebens des Kindes damals noch neu gewesen sey, und nicht Allen gefallen, so habe Schreyer derer nicht erwähnt, damit sein Kollege nicht Anstand nehme, den Leichenbericht zu unterschreiben. — Ob Thomasius hierin Recht habe, läßt sich wohl schwer ausmitteln, so viel ist aber gewiß, daß schon in den Jahren 1683 und 1684 mehrere medizinische Fakultäten [80]) die Glaubwürdigkeit der Lungenprobe anerkannten, und sich dabey auf Karl Rayger und auf Johann Schreyer ausdrücklich beriefen. Die Leipziger medizinische Fakultät sagt ausdrücklich, daß sie selber mit den faulen Lungen eines lebendig gebornen Kalbes Versuche angestellt habe, um zu sehen, ob die Fäulniß die Lunge zum Untersinken bringe, welches aber nicht geschehen sey. „Wenn daher," schließt sie, „die Lungen eines todten „Kindes, oder ein Stück davon, auch etliche Tage nach der „Geburt untersinken, dieses aus keiner anderen Ursache als „daher rühren könne, daß das Kind noch vor der „Geburt im Mutterleibe todt gewesen."

Gegen diese Meynung erhoben sich indessen sogleich von manchen Seiten her Einwendungen und Widersprüche.

---

untersinket, daß solches im Mutterleibe gestorben sey? Zeitz 1691. 4.

79) (Christ.) Gedank. und Erz. über allerh. juristische Händel. Nr. 1. §. 6.

80) Praxis vulnerum lethalium a D. Paul. Ammanno Prof. p. Francof. 1701. Decad. VI. Historia I. Infanticidium. p. 402—435. Valentini pandect. med. legal. Part. II. Sect. VII. Casus VI. VII. VIII. IX.

J. Zeller [81]) stellte Versuche mit den Lungen eines Lammes an, das eine halbe Stunde lang gelebt hatte, die aber dennoch in einer verschiedenen Menge von Wasser untersanken. Ein Lappen war mit einer Wasser oder Schleim ähnlichen Feuchtigkeit angefüllt, und konnte nicht aufgeblasen werden, die andern aber ließen sich aufblasen, und schwammen dann. Hieraus schloß er, daß untersinkende Lungen eines neugebornen Kindes nicht bewiesen, daß es außer der Gebärmutter nicht sollte gelebt haben, und daß diese Erscheinung daher die peinliche Frage und die Strenge gegen eine verdächtige Person nicht aufheben könne. Wenn Zeller auch das Athmen des Fötus an der Gebärmutter und das Schreyen des Kindes in derselben (vagitus uterinus) zugesteht, so sind dies wenigstens Behauptungen, wofür er keine Beweise aufgestellt hat. Der Rechtsfall [82]), den Zeller zum Beweise anführt, in welchem die Lungen des Kindes untersanken, obgleich die Großmutter und Mutter auf der Tortur aussagten, dasselbe habe in einem Gefäß mit Flüssigkeit noch kläglich geweint, beweist nichts Anderes, als die schmähliche und verabscheuungswerthe Rechtspflege der damaligen Zeit.

Am strengsten aber gründlichsten würdigte Bohn [83]) die Lungenprobe. Die erste Frage: ob die Lungen eines

---

81) Diss. quod pulmonum infantis in aqua subsidentia infanticidas non absolvat, nec a tortura liberet, nec respirationem in utero tollat. Tubing. 1691.

82) Dies ist der achte Fall bey Valentin a. a. O.

83) De officio medici duplici etc. Lip. 1704. p. 661 et sqq. Diss. de infanticidio: in app. libr. de renunciatione vulnerum. Lips. 1711. Diss. signa vivi et mortui nati adj. tract. de vulnerib. leth. p. 335. sqq.

Kindes, das nach der Geburt geathmet habe, immer oben schwämmen, und ob dies Schwimmen ein gewisses Kennzeichen sey, daß ein solches Kind, von dem diese Lungen genommen, erst nach der Geburt gestorben oder getödtet sey? beantwortet Er verneinend, weil die dichteren Lungen eines todtgebornen Kindes durch Aufblasen zum Schwimmen gebracht werden könnten, weil ferner in der Geburt Luft zum Munde und zu den Lungen des Kindes hindringen könne, und weil endlich die Fäulniß der Lungen den Versuch unsicher mache. — Die zweyte Frage: ob das Untersinken der Lungen den Tod vor der Geburt beweise? leugnet er gleichfalls, indem ein gebornes Kind wohl noch leben könne, wenn es gleich nicht athme, man auch Fälle habe, daß ein Stück der nemlichen Lunge schwimme, das andere aber untersinke. Der Fall, der von ihm angeführt wird, daß eine Kindesmörderin, deren Kindes Lungen im Wasser untersanken, fest dabey blieb, ihr Kind habe gelebt, und sie habe es getödtet, beweist gar nichts, indem entweder die Einbildungskraft diese Person getäuschet haben konnte, oder sie auch lieber am Leben, als auf eine andere Weise gestraft zu werden wünschte, und deshalb die Wahrheit verheelte. Daß die Lungenprobe den, durch Zusammendrücken der vorgefallenen Nabelschnur, vorsetzlich herbeygeführten Tod nicht anzeiget, kann ihr nicht, wie Bohn meynt, zum Vorwurf dienen, ja dieser Einwand scheint hier überall nicht an der rechten Stelle zu seyn. Durch diese Gegengründe wurden indessen auch die medizinischen Fakultäten aufmerksam gemacht, und sie fiengen den Werth der Lungenprobe in manchen Fällen zu bezweifeln an. So sagt die Leipziger medizinische Fakultät (im Jahr 1693): „ja auch die superna„tatio pulmonum in aquam injectorum, nicht allezeit vor

„ein absolutum indicium infantis vivi in lucem editi ge„halten werden könne“ [84]).

Da die Aerzte selber über die Beweiskraft der Lungenprobe uneinig wurden, so war es nicht zu verwundern, daß auch die Rechtsgelehrten in ihrer Meynung darüber sehr schwankten. — Einige von den Letzteren wollten noch der peinlichen Gerichtsordnung strenge Folge geleistet wissen, und sie behaupteten daher, daß die Mutter eines todtgefundenen Kindes, mit der ordentlichen Strafe des Kindermordes belegt werden müsse, wenn es auch erwiesen sey, daß sie dasselbe nicht getödtet habe, sondern daß solches in der That während der Geburtswehen umgekommen sey; wenn die Mutter nur die Schwangerschaft verheimlicht gehabt, und die Geburt, ohne daß Frauen zur Hülfe gegenwärtig gewesen, vollendet [85]) hätte. Bey solchen Ansichten konnte man Untersuchungen, die auf sichere Bestimmungen über Leben und Tod eines Neugebornen hingiengen, keinen großen Werth beylegen. — Diese Meynung war indessen bey weitem nicht die allgemeine. Die späteren Erläuterer der peinlichen Gerichtsordnung (außer Clasen und Frölich von Frölichsburg [86])), nahmen alle schon auf die Lungenprobe Rücksicht. Kreß [87]) glaubt jedoch mit mehreren Anderen, daß das Untersinken der Lunge den Tod des Kindes vor der Geburt nicht beweise. Uebrigens hält er dafür, daß die ordentliche Strafe des Kindermordes

84) Zittmann l. c. cent. V. cas. LXV. p. 1289.

85) Matth. Berlichius Conclus. practic. p. IV. concl. 7. k. 30. fol. 67.

86) Joh. Chr Frölichs de Frölichsburg Commentarius in Kaiser Karl V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. Inspruck 1709.

87) l. c. not. ad Art. CXXXI. p. 262, 2. p. 264. §. 2.

nicht eintreten könne, wenn die wirkliche Tödtung des Kindes nicht hinreichend erwiesen sey. Hierzu müsse auch dargethan werden, daß das Kind nicht blos gelebt habe, sondern auch wirklich lebensfähig gewesen sey. Eine genaue ärztliche Untersuchung des angeblich getödteten Kindes mußte hiernach also für unumgänglich nöthig erachtet werden. — Dies erhellt auch schon aus den Schriften von Ludovici [88]) und Beyer [89]), welche Beyde die Lungenprobe für sehr wichtig halten. Der Letztere will, daß man dabey besonders darauf sehen solle, ob die Leiche noch frisch sey, oder schon in Fäulniß übergegangen, indem die bey der Verwesung aus den thierischen Körpern sich losreißende Luft diese Probe trüglich machen könne; welches die Sachwalter der Verbrecherinnen gerne benutzten. Diese Bemerkung verdiente allerdings Aufmerksamkeit, wenn gleich Teichmeyer späterhin durch Versuche bewies, daß die äußerste Fäulniß die Lungen einer Leibesfrucht, die nicht geathmet, nicht so leicht machen könne, wie die Lunge von Thieren, die geathmet hätten, oder denen man Luft eingeblasen habe. — Haller [90]) zeigte nachher gleichfalls durch Versuche, daß eine mäßige Fäulniß das Untersinken nicht hindere, eine starke hingegen bringe aber Lungen, die nicht geathmet hätten, zum Schwimmen. Um sicher zu seyn, räth er, bey der Fäulniß auch andere Theile des Kindes in das Wasser zu werfen, weil, wenn diese schwämmen, auch die Lungen von Fäulniß, und nicht durch eingeathmete

88) (Iac. Frid.) Constitutiones criminales Carol. V. etc. Halae 1707.

89) (Georg.) Delineatio juris criminalis secundum constit. Carolinam etc. Viteberg. 1714.

90) Sec. mem. sur plus. phenom. de la respir. à Laus. 1758. Sect. IV. exp. 118. p. 340 sqq. et oper. min. T. I. p. 319 sq.

Luft über dem Wasser gehalten würden. Sehr wichtig ist besonders die Bemerkung von Beyer, daß Knoten, Steine und Verhärtungen in der Lungensubstanz sie schwerer machen, und zum Sinken bringen könnten. — Es gründet sich hierauf zum Theil die Nothwendigkeit, die Lungen zu zerschneiden, und sie stückweise in das Wasser zu werfen. Daß ein Kind, welches schon mit dem Kopf geboren, ohne Schuld der Mutter noch während der Geburt umkommen könne, leugnet Beyer mit Unrecht, da dies doch schon früher von Bohn und Anderen bewiesen war. Ehe wir zu dem berühmtesten Erläuterer der peinlichen Gerichtsordnung, Samuel Frider. Böhmer, übergehen, scheint die Meynung eines Leyser [91]) Erwähnung zu verdienen, der, obgleich er der medizinischen Leichen-Untersuchung, in peinlichen Fällen, fast allen Werth abspricht, doch meynt, daß diejenigen Richter, welche bey der Untersuchung über Kindermord sich der Lungenprobe bedienten, keinen Fehler begiengen, weil sie, wenn sie auch keinen vollständigen Beweis liefere, doch den übrigen Gründen einiges Gewicht ertheile.

Während die milderen Gesinnungen der Rechtsgelehrten, die Forderungen der Vertheidiger von Kindesmörderinnen, und die Aussprüche der medizinischen Fakultäten, die Besichtigung der Leichen Neugeborner, und die Anstellung der Lungenprobe, nach und nach zum Rechtsgebrauche erhoben, dauerten die Streitigkeiten der Aerzte über ihren Nutzen immer fort. Von Einfluß war hierbey besonders die Meynung Heisters. Dieser [92]), von der Sicherheit

91) Spec. 611. medit. 37. in Medit. ad pandectas Vol. IX. Lips. 1740. p. 705—723.

92) Pr. quo ostenditur: ex pulmonis fetus innatatione vel submersione in aqua nullum certum infanticidii signum desumi posse.

der Lungenprobe überzeugt, wollte sie seinen Zuhörern zeigen, und legte daher die welken und schwärzlichen Lungen eines im Mutterleibe gestorbenen bereits faulenden Kindes in Wasser, in der Erwartung, sie niedersinken zu sehen. Zu seinem Erstaunen schwammen sie indessen sowohl ganz, als in Stücken zerschnitten. Hieraus und aus einem anderen Falle, in welchem die Lungen eines Kindes, das neun Stunden gelebt hatte, im Wasser untersanken, schloß er nun, daß die Lungenprobe keine sichern Merkmale über den Tod eines Kindes vor oder nach der Geburt abgäbe. Teichmeyer [93]), bey dem wir überhaupt eine sehr richtige Ansicht der Lungenprobe finden, gesteht ganz aufrichtig, daß es Fälle geben könne, in welchen die Lungenprobe nicht anwendbar sey, und in denen deshalb die Untersuchung den Richtern allein überlassen werden müsse. Sehr gründlich und lehrreich handelt M. Alberti [94]) von der Lungenprobe, ihrem wahren Werth, und den Vorsichtsmaaßregeln, die dabey beobachtet werden müßten. — Die späteren Verhandlungen der Aerzte bis zum Jahre 1780, die immer fast mit den nemlichen Gründen geführt wurden, hat Daniel der jüngere [95]) in einer eignen kleinen Schrift, über die Lungen Neugeborner, mit größter Sorgfalt gesammlet, und lehrreich vorgetragen. Wir bemerken deshalb hier nur

---

Helmst. 1722. Diss. de fallaci infantum pulmonum experimento. Helmst. 1735.

93) Inst. med. leg. p. 238. et seqq.

94) D. de pulmonum subsidentium experimenti prudenti applicatione. Halae 1728. Ejusd. Iurisprud. med. Tom. I. cap. IX. §. V. p. 179.

95) (Christ. Frid.) commentatio de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus. Halae 1780.

noch, daß selbst Morgagni [96]) und Haller [97]) der Lungenprobe sehr wichtige Gründe und Einschränkungen entgegen setzten. Daß unter dieser Zeit auch die Ansicht der Rechtsgelehrten keine Abänderung erlitten hatte, sieht man aus dem Commentar zu der peinlichen Gerichtsordnung von Samuel Frider. Böhmer [98]). Dieser umsichtige Rechtskenner meynt, daß man der Lungenprobe nicht durchaus, sondern nur unter genauer Berücksichtigung und Erwägung der besonderen Umstände, die in jedem einzelnen Fall eintreten, vertrauen dürfe. Eben deshalb aber müsse man dieser Probe auch nicht allen Glauben absprechen, und sie in den passenden Fällen ja nicht unterlassen, besonders da, wo es nicht auf die Erkennung der ordentlichen Strafe, sondern nur auf die Verurtheilung zur peinlichen Frage ankomme. — Bey den Worten gliedmäßiges Kind wirft Böhmer die Frage auf, ob ein monströses Kind auch zu den gliedmäßigen zu rechnen sey? Der Gesetzgeber habe wohl, wie es scheine, auf Mißgeburten nicht Rücksicht genommen, doch wäre es gewiß Recht, daß man die Strenge des Gesetzes auf Tödtung solcher mißgestalteten Früchte nicht ausdehne. Unter den neueren Kriminalisten hat besonders Quistorp [99]) die Lehre vom Kindermord sehr ausführlich, und mit Benutzung der Schriften der gerichtlichen Aerzte abgehandelt. Nach seiner Meynung giebt es viele Merkmale, die das Leben des Kindes zu der Zeit der er-

---

96) De sedib. et causs. morbor. ep. XIX. art. 45.

97) Elem. phys. T. III. p. 279.

98) Meditationes in constitutionem criminalem Carolinam. Halae Magdeburg. 1774. p. 556, 557. §. VI.

99) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 2 Thle. 4te Aufl. Rostock und Leipzig 1789. 6r Absch. §. 270.

folgten Geburt außer Streit setzen. Dahin sollen besonders gehören, wenn die Geburt zur gewöhnlichen Zeit erfolgt, wenn das Kind nach allen seinen wesentlichen Theilen vollständig ist, und besonders die inneren Theile, vornemlich das Herz und die Lunge in der gehörigen Beschaffenheit angetroffen werden, wenn die Nachgeburt frisch und gut, und die Absonderung derselben sofort mit dem Kinde erfolgt. Er beruft sich hierbey auf Papius [100]) und Pet. Camper [1]), deren Schriften er jedoch nicht mit gehöriger Sorgfalt benutzt zu haben scheint. Für einen starken Beweis, daß das Kind wenigstens nach der Geburt noch gelebt habe, und wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes gestorben sey, hält Er stagnationes und sugilationes an dieser oder jener Stelle des Körpers, wie auch extravasationes sanguinis, die man in dem Kopfe und Gehirn antreffe. Von gleicher Wichtigkeit soll es seyn, wenn vasa jugularia, die Lunge, der Leib, die viscera, und überhaupt die kleinsten Gefäße voll Geblütes gefunden werden, und sich dabey kein Merkmal von Fäulniß zeigt. Im Fall die eigentlichen Blutgefäße bey der Section vom Blut leer befunden werden sollten, fähret Er fort, so giebet solches ebenfalls einen Beweis von dem Leben des Kindes ab, denn eine solche Ausleerung läßt sich ohne den Kreislauf des Geblütes nicht denken. Diese kleine Probe mag genug seyn zu zeigen, wie wenig es den Rechtsgelehrten im Allgemeinen gelingt, Lehrsätze, die aus der Natur und Heil-Wissenschaft entlehnt sind, mit gehöriger Beurtheilung für ihre Zwecke zu benutzen. — Dasselbe erhellt auch aus den Zei-

---

100) Diss. de infanticidio ejusque variis signis. Würceb. 1777.

1) Abh. von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebornen Kindern, aus d. Holländ. übs. Frkf. u. Leipzig 1777.

chen des gewaltsamen Todes eines zeitigen Kindes, die Quistorp angiebt, nemlich, wenn das Haupt schwarzblau aussehe, und innerliche Verletzungen angetroffen werden, wenn die glandulae tyroideae mit gestocktem Blute angefüllt sind, wenn die Nabelschnur welk und trocken ist, wenn das Kind vor dem Munde und der Nase einen Schaum hat, wenn die Nabelschnur unverbunden und zerrissen gefunden wird, wenn die Blutgefäße im Kopf angeschwollen sind, Schaum sich in den großen Schlagadern befindet, das Herz und die Lunge aufgedunsen sind. — Für alle diese Kennzeichen führt der Verfasser zwar seine Gewährsmänner an, man sieht aber auf dem ersten Blick, daß Er, ohne alle Kenntniß von der Sache, Altes und Neues, Wahres und Falsches bunt durch einander geworfen hat, und die Rechtsgelehrten daher statt sie über seinen Gegenstand zu belehren, hier nur verwirret.

Der Lungenprobe legt Quistorp keinen großen Werth bey, und meynt, man könne dieselbe nur bey anderen gegründeten Merkmalen, wodurch das Leben eines Kindes bey und nach der Geburt schon an und für sich genugsam bewiesen werde, als ein bloßes Hülfsmittel zulassen. Diese Meynung stützt er auf die Aussprüche Röderers [2]) und Ploucquets [3]), von denen der Erste aber geradezu das Gegentheil behauptet, der Letztere aber die Schwimmprobe nur verwirft, um sie durch eine von ihm erfundene Probe zu ergänzen. — Wahr ist es übrigens, daß Ploucquet mit wichtigen Gründen die Schwimmprobe bekämpft hat. Er nimmt dabey, obgleich nicht sorgfältig genug, auch auf die

2) (I. G.) satura de suffocat. Goett. 1754. p. 19, 20.

3) Abh. üb. d. gewaltf. Todesarten. 2r Absch. 1s Kap.

Verbesserung derselben Rücksicht, die Daniel [4]) vorschlägt, und die in der Geschichte der gerichtlichen Medizin nicht übergangen werden darf. Daniel und Ploucquet fielen Beyde wohl so ziemlich zu gleicher Zeit auf den Gedanken, eine Lunge, die geathmet hat, durch ihre größere Ausdehnung und durch die größere absolute Schwere, die sie von dem Einfluß des Blutes bekömmt, von der, die noch nicht geathmet hat, und die, weil noch kein Blut in sie hineingeflossen ist, kleiner und leichter seyn muß, zu unterscheiden. Die Art, diese stärkere Ausdehnung und größere absolute Schwere auszumitteln, wurde von Beyden aber ganz verschieden angegeben, und Daniel nahm dabey hauptsächlich auf die größere Ausdehnung, Ploucquet aber auf die Schwere Rücksicht; wodurch wohl zur Genüge bewiesen ist, daß Jeder für sich den Gedanken faßte, die Lungenprobe zu verbessern und ihn auf eigenthümliche Weise ausbildete, ohne dabey von dem Anderen Etwas zu entlehnen. Sehr zweckmäßig heißt deshalb auch die Danielsche Probe, die Lungen-Athmungs-Probe, und die Ploucquetsche die Lungen-Blut-Probe. Hierdurch wird der Streit, wer der erste Erfinder einer angeblich verbesserten Lungenprobe war, vollkommen geschlichtet. Die Danielsche Methode, die Schwere und Ausdehnung der Lunge auszumitteln, bestand darin, daß die an einer Schnellwaage befestigten Lungen zuerst mit dem Herzen, hernach ohne dasselbe, nachdem ihr Gewicht bemerkt worden, in ein Gefäß mit Wasser gesenket wurden, um zu sehen, wie viel sie am Gewichte verlören. Eine größere Lunge von gleichem absoluten Gewicht mit einer kleinern, muß, nach physischen Gesetzen, mehr verlieren als diese; dagegen muß aber das Gewicht des

4) l. c. Sect. III. XXIX. p. 185. XXXV. p. 290.

Wassers, in das sie gesenkt wird, um eben so viel zunehmen, als jene verliert. — Hierauf gründet sich denn der Unterschied einer mehr ausgedehnten und daher größeren, von einer minder ausgedehnten und mithin kleineren Lunge. Diese Probe würde sehr zweckmäßig seyn, wenn man ein absolutes Maaß und Gewicht für Lungen, die geathmet, und für solche, die nicht geathmet hätten, besäße, oder ausmitteln könnte; da dies aber niemals geschehen kann, so fehlt dieser Probe alle Brauchbarkeit.

Ploucquet [5]) will das Verhältniß der Schwere der Lungen, die geathmet haben, zu dem übrigen Körper des Kindes, von dem sie genommen wurden, und eben so das Verhältniß der Schwere von Lungen, die nicht geathmet haben, zu den Leibern, aus welchen sie herstammen, ausgemittelt wissen, und darnach will er nun, je nachdem dies Verhältniß der Lunge zu dem Körper bey gerichtlich untersuchten todten Kindern dann beschaffen ist, beurtheilen, ob sie geathmet, mithin gelebt haben oder nicht. — Auch bey dieser Probe fehlt das Musterverhältniß, wornach man sich in einzelnen Fällen richten könnte, und es läßt sich auch nicht ausmitteln. Alle Versuche, die darüber angestellt wurden, haben ganz verschiedene Resultate gegeben. Genauere Nachrichten darüber findet man bey Knebel [6]), der eine tabellarische Uebersicht der Resultate der von Gabr. Erich Hartmann [7]) in Abo über diese Lungenprobe ange-

5) l. c. 2r Absch. 1s Kap. §. 114. S. 313.

6) (Immanuel Gottlieb) Grundriß der polizeylich-gerichtl. Entbindungskunde. 2s Buch. Breslau 1803. S. 438.

7) Kongl. Vetenskaps Academ. nyn Handlingar. T. XX. Stockh. 1799. Nordisch. Archiv Bd. II. St. 2. Nr. 3.

stellten Versuche mitgetheilt hat, die beweiset, daß bey zehn Versuchen auch zehn ganz verschiedene Resultate zum Vorschein kamen. Bemerkt zu werden verdienen hierüber auch die Untersuchungen des jüngeren Jägers [8]). Sobald es übrigens wahr ist, daß Kinder noch im Mutterleibe athmen können, und daß sie bereits geboren leben können, ohne zu athmen, so ist weder die Danielsche noch die Ploucquetsche Lungenprobe hinreichend, über den wirklichen Tod eines Neugebornen vor der Geburt zu entscheiden. Beyde Vorschläge haben auch vor Gericht keinen Eingang gefunden. Die gerichtlichen Aerzte suchten indessen den Begriff der Lungenprobe überhaupt und besonders nach den von Daniel und Ploucquet gemachten Bemerkungen zu erweitern.

Schon ältere gerichtliche Aerzte hatten auf die Farbe der Lungen aufmerksam zu seyn empfohlen, und späterhin legten J. Fr. Faselius [9]) und J. W. Baumer [10]) einen besonderen Werth darauf. Büttner [11]) warnt indessen bereits, sich hierauf nicht zu sehr zu verlassen, indem die Farbe der Lungen sehr veränderlich sey, und Metzger [12]) stimmt vollkommen damit überein.

---

8) Ueber die Ausführbarkeit des von Ploucquet gemachten Vorschlages zu einer anderen Lungenprobe. Salzburg. med. chir. Zeitung Jahrg. 1796. Nr. 56, 57. Bd. III. S. 49.

9) Instit. med.-leg. §. 185, 187.

10) Act. philosoph. med. soc. academ. scient. Hassiat. Frcf. et Lips. 1771. §. 9. sq. et p. 28.

11) (Christoph Gottlieb) vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey; mit Anmerkungen von Joh. Dan. Metzger. Königsberg 1804. S. 74. §. 52.

12) In den Anmerkungen zum Büttner.

Craanen [13]), ein älterer Arzt, hält es ganz besonders für ein großes und gewisses Zeichen, daß Luft in die Lungen eingedrungen sey, wenn die einzelnen Lappen sich in der Farbe und Dichtigkeit von einander unterschieden, der Eine mehr weißlich und minder dicht sey als die Uebrigen.

Portal will aus der gegenseitigen Lage der beyden Hauptäste, in welche sich die Luftröhre theilt, und aus der Lage der großen Brustschlagader die Merkmale hernehmen, ob ein Kind geathmet oder nicht geathmet habe. Auch erwähnt er einer eignen Klappe, die sich beym Ursprung des linken Luftröhren-Astes befinden soll, und stärker hervorrage bey einem Kinde, das noch nicht geathmet habe, als bey solchen, die bereits geathmet hätten. Obgleich durch diese Beobachtungen die Schwierigkeiten, welche die Lungenprobe drücken, nicht gehoben werden, so hätten sie doch mehr Aufmerksamkeit verdient, als man ihnen geschenkt hat, und vor allen wiederholte und genaue Untersuchungen. —

Just. Christian Loder [14]) bemerkte, daß, da die rechte Lunge fast immer früher Athem hole als die linke, so finde man, wenn ein neugebornes Kind nur unvollkommen Athem geholt habe, die Kennzeichen davon meistens nur an der rechten Lunge.

Auch auf die Ausdehnung des Brustkastens hat man Rücksicht genommen, und geglaubt, sie sey bey Kindern, die geathmet hätten, größer, wie bey solchen, die vor dem Athemholen gestorben. Wildberg [15]) hat in neueren Zeiten auf dies Kennzeichen mit Recht wieder aufmerksam

---

13) Tractat. de homine c. 30. p. 255.

14) Anfangsgr. d. med. Anthrop. und der Staats-Arzneykunde. Jena 1791. S. 479.

15) Handbuch d. gerichtl. Arzneywiss. §. 254, 255. S. 270, 271.

gemacht, da die Einwendung dagegen, daß die Lungen als ein sehr weicher Körper den harten Brustkasten nicht ausdehnen könnten, unbedeutend ist, und geringe Einsicht in den Mechanismus des Athemholens verräth. Die beste Art, den Brustkasten auszumessen, giebt Wildberg mit Sorgfalt an. Auf alle diese Nebenumstände soll nun nach dem Rath der neueren gerichtlichen Aerzte Rücksicht genommen, ja sie sollen sogar schon im Begriff der Lungenprobe sogleich bezeichnet werden. Letzteres ist von Mehreren versucht worden. — Metzger [16]) sagt deshalb von der Lungenprobe: „vollständig ist dieser Versuch erst alsdann, wenn auf den „Umfang der Brust, die Ausdehnung und Farbe der Lungen und auf andere Merkmale der vorhergegangenen Respiration gesehen worden. Nur dann ist die Lungenprobe „gegen alle Einwürfe gesichert."

Der Begriff einer Lungenprobe, den Metzger hiernach angiebt, und den Gruner [17]) aufgenommen hat, ist, „sie sey die durch Versuche und genaue Vergleichungen „anzustellende Untersuchung der Beschaffenheit der Brust, der „Lungen und der benachbarten Theile, durch welche auf das „geschehene oder nicht geschehene Athmen eines neugebornen „Kindes sicher geschlossen werden könne. — Vorzüglich „wird bey diesem hydrostatischen Versuche auf die specifike „Schwere der Lungen gegen das Wasser geachtet, ohne indessen andere Erscheinungen an diesen Organen und den „umgebenden Theilen, welche auf das Athmen mehr oder „weniger Bezug haben, aus der Acht zu lassen."

---

16) Kurzgefaßtes System der gerichtl. Arzn. Wiss. durch Joh. Dan. Metzger. Königsberg und Leipzig 1793. 3r Absch. Kap. 5. §. 311.

17) Metzgers kurzgefaßtes System 4te Aufl. von Gruner. §. 328.

Roose [18]), Schmidtmüller [19]), Klose [20]) und Andere bedienen sich, der nemlichen Gründe wegen, des Ausdrucks Athemprobe. Wildberg [21]) vereinigt unter dem Begriff der Lungenprobe alle mögliche Versuche, welche auf die Ausmittelung des geschehenen Athmens Bezug haben. Da jedoch die wichtigeren Einwürfe, welche die hydrostatische Lungenprobe treffen, alle übrige Methoden, das geschehene Athmen auszumitteln, und daraus auf das Leben des Kindes nach der Geburt zu schließen, unsicher machen, so unternahm Henke [22]) ganz neuerlichst eine Prüfung dieser Einwürfe und des Werths der verschiedenen Lungenproben überhaupt. Der allgemeine Erfund seiner Untersuchungen war, „daß der Lungen- und Athemprobe nur ein „sehr beschränkter Werth als Beweismittel bleibe, und daß „sie in strafrechtlichen Fällen nie als Hauptbeweis, sondern „nur als Nebenbeweismittel gelten könne." — Unsere Meynung hierüber werden wir mit den von uns angestellten Versuchen bey der Abhandlung über die ärztlichen Hülfsmittel zur Bestimmung des Kindermordes angeben, wobey es erhellen wird, daß der Werth der Lungen- und Athemprobe, wie es schon Böhmer behauptete, hauptsächlich von der damit zu verbindenden sorgfältigen Berücksichtigung aller, die Schwangerschaft, die Geburt, und das Kind betreffenden Nebenumstände abhänge.

---

18) Grundriß gerichtl. med. Vorles. §. 46.

19) Handbuch der Staatsarzneykunde.

20) System der gerichtl. Physik. Breslau 1814.

21) (C. F. L.) Handbuch der gerichtlichen Arzneywissensch. Berlin 1812. §. 253 u. fgg.

22) Abhandlungen a. d. Geb. d. gerichtl. Medizin 2r Bd. 1816. III. S. 82.

Die neuen Gesetzgeber, bey denen es mit Recht ein feststehender Grundsatz geworden ist, nur das wirklich erwiesene Verbrechen zu bestrafen, mußten auf die gewisse Ausmittelung des Lebens des Kindes, wie man glauben sollte, einen noch größeren Werth als die älteren legen. Das Königl. Bayrische Strafgesetzbuch [23]) macht daher auch einen Unterschied in der Strafbestimmung über den Kindermord in Fällen, wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, Herbeyführung des Todes durch Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen und die mörderische Absicht der Mutter zur vollkommnen Gewißheit gebracht sind, oder wenn sie es nicht sind. — Ueber die Art, wie die erschwerenden oder mildernden Umstände ausgemittelt werden sollen, ist in dem zweyten Theil dieses Strafgesetzbuches, der von dem Proceß in Strafsachen handelt, nichts enthalten, und es wird hiebey also blos auf die Einsicht des Richters und der untersuchenden Medizinalpersonen ankommen müssen. Die Bestimmungen in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche widersprechen theils den früheren Bemerkungen zum 142 Artikel, theils sind sie an sich nicht richtig, wie die über die Lebensfähigkeit, bey der blos auf die Reifheit des Kindes gesehen werden soll, da organische Fehler und Mißbildungen, welche die Fortdauer des Lebens außerhalb der Mutter unmöglich machen, unstreitig von gleicher rechtlicher Bedeutung seyn müssen. Es fehlt übrigens diesen Anmerkungen über gegenwärtigen Gegenstand recht sehr an der nöthigen Vollständigkeit.

Die Königl. Preuß. Verordnungen (in dem allgemeinen Gesetzbuch 2r Th. 20r Titel §. 887. bis §. 991.) über Kindermord und Fruchtabtreibung bedürfen es noch recht

23) 1r Th. 2s Buch. 1r Tit. 1s Kap. Art. 160, 161, 162, 163.

sehr sorgfältig geprüft, und von Widersprüchen gereinigt zu werden. Wir wollen hier blos auf den §. 948. und §. 957. hinweisen. „Wenn ein Kind am Leben erhalten worden:“ heißt es §. 948., „so soll die Verheimlichung der Geburt „nicht gerügt werden.“ Von der Schwangerschaft ist hier zwar nicht ausdrücklich die Rede, doch versteht es sich von selbst, daß auch diese verheimlicht worden war, indem sonst kein Grund eintreten konnte, die Niederkunft zu verheimlichen. Im §. 957. heißt es nun: „Hat die Geschwächte „Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht: so soll sie, „wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, „mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausarbeit gestraft „werden.“

Hier wird die Unglückliche nur blos wegen eines Zufalls bestraft, der gar nicht von ihr abhieng. Das Verbrechen der Verheimlichung ist in beyden Fällen gleich, dessenungeachtet wird es, wo das Glück günstig ist, und das Kind beym Leben bleibt, nicht bestraft, im anderen ungünstigen Fall aber, wo das Kind, ohne Schuld der Mutter, denn von dieser ist gar nicht die Rede, todt zur Welt kommt, mit schwerer Strafe belegt. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch des Königr. Bayern [24]) erinnern bey diesem Fall sehr richtig, daß das Gesetz nur diejenige Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft für strafwürdig erklären dürfe, welche entweder als fahrlässige Ursache einer Verletzung des Kindes oder seines Todes erscheint, oder sich als Mittel und Vorbereitung zur Ausführung einer mörderischen Absicht der Mutter darstellt.

---

24) 2r Bd. S. 41.

In der neueren Criminal-Ordnung [25]) für die preußischen Staaten wird die Lungenprobe bey der Untersuchung geradezu, und gewiß mit Recht anbefohlen, doch soll vorzüglich auch nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sey, bestimmen können. Das Kaiserl. Königl. Oestreichische Gesetzbuch über Verbrechen schreibt keine bestimmte Maaßregeln vor, die bey der Untersuchung des Kindermordes beobachtet werden sollen. —

Ein fürtreffliches Gutachten über den Werth der Lungenprobe, und über Alles, was beym Kindermord hauptsächlich in Betracht kommt, von der medizinischen Fakultät in Frankfurt an der Oder, hat uns Joh. Christian Friderich Meister [26]) mit seinen eigenen höchst scharfsinnigen und treffenden Bemerkungen aufbewahrt. In der milden Ansicht des dort vorkommenden Falles dürften indessen wohl Wenige mit dem juristischen Referenten übereinstimmen, da der Tod des Kindes doch recht eigentlich durch die verfehlte und ohne Hülfe beendigte Geburt von Seiten der Mutter herbeygeführet wurde.

Außer der Lungenprobe, über deren Werth von ihrer Entdeckung an bis auf unsere Zeit, die Meynungen der Aerzte und Rechtsgelehrten noch, wie wir gesehen ha-

---

25) Allgem. Criminalrecht für die preußischen Staaten. 1r Thl. Criminal-Ordnung. Berlin 1806. 2r Th. 2r Absch. §. 166. S. 67.

26) Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Frankf. a. d. O. 1808.

ben, immerfort schwanken, giebt es noch andere Merkmale, die über den Tod oder das Leben des Kindes nach der Geburt Aufschluß geben können. Die Ersteren, welche sich auf den Tod des Kindes im Mutterleibe beziehen, und welche theils aus dem der Geburt vorangegangenen Zustande der Mutter, und den besonderen Zufällen, die an ihr bemerkt wurden, und theils von der Beschaffenheit des Kindes zu entnehmen sind, wurden in früheren Zeiten nicht nach Verdienst beachtet. Auf die Zeichen ersterer Art, die sich auf die Mutter beziehen, machten mehr die Aerzte, die von den Krankheiten der Weiber schrieben, und die medizinischen Praktiker überhaupt aufmerksam, als die gerichtlichen Aerzte. Außer was man schon bey den Alten darüber findet, haben Roderich a Castro [27]), Sebiz [28]), Mauriceau [29]), Sennert, Theoph. Bonnet und Ettmüller in ihren praktischen Schriften Belehrungen darüber ertheilt. Bohn [30]) und hauptsächlich Alberti [31]) geben über alles die Mutter Betreffende, woraus auf den in ihrem Leibe schon erfolgten Tod des Kindes geschlossen werden kann, vollständige Nachweisung. Die früheren zum Theil unbegründeten Angaben der Praktiker, besonders Sennerts, scheinen die gerichtlichen Aerzte, und selbst die Fakultäten dennoch bisweilen zu irrigen Urtheilen verleitet zu haben. So kommt beym Gottlieb Budäus [32]) ein Fall vor, in dem ein Physikus im May

27) De morb. mulier. l. 4. cap. 2.

28) Exercitation. med. p. 604.

29) De morb. gravid. l. 2. cap. 12.

30) De renunc. vulner. lethal. p. 171.

31) Systema jurisprud. med. P. I. cap. IX. II. III. VI. VII. VIII.

32) Miscellanea medico-chirurgica, practica et forensia. Thl. 2. Leipzig und Görlitz 1732. casus XXXIV. p. 129.

1684 das Gutachten der Wittenberger medizinischen Fakultät wegen eines angeblichen Kindermordes einholte. Die Mutter, eine von ihrem Manne böslich verlassene Ehefrau, gab vor, vierzehn Tage vor der Geburt einen schweren Fall gethan zu haben, wornach sie keine Bewegung des Kindes mehr verspüret. Auch die Hebamme, welche die Kraisende bey der Geburt unterstützt hatte, sagt aus, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey; und bey der Wöchnerinn fand man zwey Tage nach der Geburt, wenige oder fast keine Milch in ihren Brüsten. Dessenungeachtet stimmt der Physikus für lebendige Geburt und Kindesmord, weil an dem Leichnam des Kindes keine Fäulniß zu spüren gewesen, und weil die Mutter nach dem Absterben des Kindes keine fieberhafte Schauer, Ohnmachten, Magen- und Kopfschmerzen empfunden, die doch nach Sennert und Timäus von Güldenklee, Zeichen des Absterbens eines Kindes seyen, noch weniger aber stinkenden Athem, Auswurf einer stinkenden verfaulten Materie, immerwährendes Fieber, die doch Herlicius als Kennzeichen des Todes des Kindes angäbe. Ueberdies sey die Geburt leicht gewesen, welches bey todten Kindern nicht zu geschehen pflege, und vor dem Mündchen bis in die Nase habe einiges geliefertes Geblüt gelegen, und die suturae und fontanella hätten weit von einander gestanden. Das synciput sey ein gutes Merkmal niedriger gewesen als das occiput, und oben da herum in vertice sey die Haut dunkelblau in etwas erhoben, und sehr weich anzufühlen gewesen. An der Stelle dieser Geschwulst habe unter der Haut und pericranio viel geronnenes schwarzes Geblüt gelegen, das Gehirn aber sey rein und weiß gewesen. Auch das scrotum sey pro modulo infantis größer gewesen, als es seyn sollte, es habe schwarzbraun ausgesehen, und sey auch mit geronne-

nem Geblüte angefüllt gewesen. Die Lungenprobe wurde nicht vorgenommen. Dieses nichtswürdige Gutachten bewog die Wittenberger Fakultät auf eine gewaltsame Ertödtung des Kindes in oder nach der Geburt zu erkennen! —

Auch die neueren Rechtsgelehrten scheinen von der Wichtigkeit der genauen Untersuchung der Mutter in Fällen des Kindermordes keinen rechten Begriff zu haben, und sie wird, wie man selbst aus den neueren und neuesten peinlichen Rechtsfällen sieht, gewöhnlich vernachlässigt. Tittmann [33]) und Mittermayer [34]) z. B. erwähnen ihrer zwar, aber doch nur beyläufig.

Die an dem Kinde wahrnehmbaren Zeichen eines schon vor der Geburt erfolgten Todes findet man in den Physikats-Berichten und Fakultäts-Gutachten bey Zittmann, Valentin, Budäus und Anderen aufgeführt, jedoch so abgefaßt, daß immer nur auf ein oder das andere Zeichen vorzüglich Rücksicht genommen ist. Besonders werden die Merkmale der Fäulniß und die Beschaffenheit des Nabelstranges beachtet.

In einem Fall beym Zittmann [35]) vom Jahre 1686 werden Schaum vor dem Munde, ödematöse Geschwulst und blauliche Flecke ganz besonders als Zeichen

---

33) (Carl August) Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2r Theil. Halle 1807. 1r B. 2r Th. 1s Hptst. §. 211. 212.

34) (E. J. A.) Handbuch des peinlichen Processes. 1r Bd. 2e Abth. Heidelberg 1810. S. 642.

35) l. c. Centur. IV. cas. XXXV. p. 914, 915.

Denselben Fall erzählt auch Valentin pand. med. leg. P. II. Sect. VII. cas. XXII.

eines im Mutterleibe erstickten Kindes angegeben. Die Leipziger medizinische Fakultät bemerkt hierbey ausdrücklich, daß, wenn die Nabelschnur nicht so schön weiß ausgesehen habe, wie sonst, sondern gelb und lappicht, so sey zu vermuthen, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey; wiewohl dergleichen Beschaffenheit der Nabelschnur auch a non facta deligatione, und fürnemlich ab aëre externo ihren Ursprung könne genommen haben. Aehnliche Entscheidungen ertheilte die Gießensche, die Wittenberger und andere medizinische Fakultäten. Die von den älteren Schriftstellern an todtgebornen Kindern beobachteten Merkmale findet man beym C. Vater [36]) und besonders auch bey Alberti [37]), der ein paar lehrreiche Fälle von einem wirklich, und von einem vorgeblich vor der Geburt erfolgten Tode eines Kindes erzählt. G. C. Hoffmann [38]) untersuchte, in wie weit aus den bey der Fäulniß übrig gebliebenen Knochen eines Fötus, das Alter desselben, beym Verdacht des Kindermordes ausgemittelt werden könne.

Diese angegebenen Merkmale unterwarf Abraham Vater [39]) in besonderer Beziehung auf die Ausmittelung des Kindermordes einer sorgfältigen Prüfung. Von dem, was in Mutterleibe und während der Geburt auf das Kind wirken, und nachmals bey der Untersuchung über vorgeblichen Mord eines solchen Kindes von Einfluß seyn kann,

---

36) (Christ.) diss. de infanticidii imputati signis diagnosticis. Viteberg. 1722.

37) l. c. cap. IX.

38) De ossibus foetus quatenus inserviunt determinandae aetati ejusdem in casu suspecti infanticidii. Francof. et Lipsiae 1751.

39) Diss. de valore et sufficientia signorum, infantem recens natum, vivum, aut mortuum, editum arguentium, ad dijudicandum infanticidium. Viteb. 1735.

handelt P. A. Böhmer [40]). Sehr schätzbar war die Abhandlung wn Pet. Camper von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebornen Kindern [41]), und so vollständig, diß die neuesten Schriftsteller nichts Gewisseres über diesen Gegenstand bis jetzt haben ausmitteln können. —

Man könnte hiergegen freylich die Harnblasen-Untersuchung einwenden, aus der, wenn die Blase leer gefunden wird, Einige auf das vorhanden gewesene Leben des Kindes nach der Geburt, aus der Anfüllung derselben aber auf den Tod desselben schließen wollen, und die von Camper sowohl, als von Manchen seiner Vorgänger, als von Teichmeyer, Alberti, Haller, Ludwig, Büttner, Baumer und von Anderen, viele Aeltere nicht einmal zu erwähnen unbeachtet geblieben ist. Man hat die Kenntniß von dieser sogenannten Harnblasenprobe jedoch für neuer gehalten, als sie in der That ist, und wenn daher die angeführten Schriftsteller ihrer nicht gedenken, so beweist dies keine Unbekanntschaft mit derselben, sondern allein, daß sie auf diese Probe keinen Werth gelegt haben [42]).

Arnisäus [43]), ehemaliger Königl. Dänischer Leibarzt, wird mit Unrecht für den Erfinder der Harnblasen-

40) (Philipp. Adolph.) D. de notabilibus quibusdam, quae fetu in utero et partu contingere possunt ad illustrandum infanticidium. Hal. 1775.

41) aus dem Holländisch. übers. Frankf. u. Leipzig 1777.

42) Hr. v. Haller sagt in seiner großen Physiologie Tom. VII. p. 322. Vesicam foetus in utero subinde urinam continere, alias nullam, atque vesicam vi propriae contractilis virtutis contrahi, et ab urina liberari, et in vivo animali, quin et in cadavere.

43) (Henningi, regis Daniae archiatri) disquisitiones de partus humani legitimis terminis, ejusdemque observationes et controversiae anatomicae. Francofurti apud Johan. Dav. Junnerum anno MDCXLI. Observ. III. de usu urachi p. 260.

probe gehalten, indem er blos, wenn er von dem Nutzen des Urachus redet, bemerkt, daß neugeborne Kinder, noch ehe sie saugen, harnen, woraus, so wie aus der vorher, und ehe sie von den Muskeln zusammengedrückt wurde, ausgedehnten Blase erhelle, daß eine hinreichend große Menge Harn in der Blase enthalten seyn könne, ja voll aller Harn, der während der Schwangerschaft erzeugt worden, indem, weil der Fötus nicht trinke, nicht mehr Urin abgesondert werde, als die Blase fassen könne. — Daß dieserhalb aber die Leerheit der Blase ein Zeichen des wirklichen Lebens des Kindes nach der Geburt sey, läßt sich heraus zwar folgern, doch sagt Arnisäus dies nirgendswo, und noch weniger fällt es ihm ein, die Leerheit der Harnbase für ein vor Gericht gültiges Merkmal des nach der Gebirt geäußerten Lebens des Kindes zu halten.

Ettmüller [44]) hält dafür, daß das Blut durch das Athemholen die Eigenschaft bekomme, als ein kräftigerer Reiz zu wirken wie vorher, und daß es dadurch eben geschickt gemacht werde, den Trieb zur Ausleerung in den dafür bestimmten Werkzeugen zu erwecken; ohne Athemholen könne daher auch die Ausleerung des Urins nicht erfolgen. Der letzteren Meynung ist auch J. Bohn [45]), der es deshalb für unmöglich hält, daß Kinder im Mutterleibe Harn lassen, und die Blase ausleeren könnten. In Bezug auf die Ausmittelung des Lebens eines todtgefundenen Kindes nach der Geburt vor Gericht, geschieht der entleerten Harn-

44) Valetudinarium infantile. Lipsiae 1675. c. 2. §. 3.

45) Circulus anatomico-physiologicus s. oeconomia corporis humani. Lipsiae 1686. p. 32.

Neue Auflagen dieses Werkes erschienen 1697, 1710 u. 1736.

blase zuerst in einem Fall beym Zittmann [46]) vom Jahr 1603 ausführliche Erwähnung. Der Arzt, der hier die gerichtliche Leichenöffnung besorgte, giebt unter den Merkmalen des Lebens nach der Geburt, die noch unverletzte und dennoch ledige Harnblase des todtgefundenen Kindes an; indem allen Wehmüttern und Hausmüttern, so Kinder hätten, bekannt sey, daß dieselben flugs nach der Geburt den Urin zu lassen pflegten. — Dieser Fall ist doppelt merkwürdig, indem auch die Lungenprobe darin angestellt wurde, bey der die Lungen im Wasser zu Boden sanken. Obgleich der secirende Arzt hieraus den Schluß macht, daß das Kind nie geathmet habe, sondern früher erstickt sey, so hält er doch die leere Blase für ein Lebenszeichen, indem der Harn bey der Angst des Erstickens, und unter den vergeblichen Bemühungen des Kindes Athem zu holen, abgeflossen sey. Die Leipziger medizinische Fakultät entscheidet indessen, „daß „die von dem Herrn medico weitläuftig beygebrachte ratio„nes nicht zulänglich seyen, daß daraus, als ob mehr=an„geregtes Kind lebendig zur Welt kommen, und von der „Inquisitin manu violenta umgebracht worden, geschlossen „werden müsse."

Im Jahr 1604 erklärte Justus Adrian Zellmann [47]) geradezu, daß sich der Fötus vom gebornen Menschen dadurch unterscheide, daß er im Mutterleibe weder athme, noch Urin und Koth ausleere.

Eilf Jahre später erklärte sich C. J. Trew [48]) über

---

46) l. c. Centur. V. cas. LXXI. p. 1303—1310.

47) De nutritione foetus in utero materno, praeside Adam. Brendel disp. autor I. A. Zellmann. Viteb. MDCCIV. rec. in Halleri collect. dissert. anatom. select. Vol. V. Goett. 1750. p. 671.

48) Diss. de chylosi foetus in utero. Norimb. 1715. rec. in Halleri coll. diss. anat. Vol. V. p. 439.

diesen Gegenstand dahin, daß die Schließmuskeln des Afters und der Blase sich von freyen Stücken nicht öffneten, sondern nur dann, wenn die zusammenziehende und drükkende Kraft der Bauchmuskeln und des Zwerchmuskels, ihren Widerstand besiege. Er schloß hieraus, daß der Fötus vor seiner Geburt keinen Urin und Koth ausleere, indem, wegen des mangelnden Athemholens, sich weder der Bauch noch der Zwerchmuskel hinreichend kräftig dazu zusammenziehen könnten. — Hiermit stimmt Hebenstreit [49]) überein, der die Leerheit der Harnblase bey einem neugebornen Kinde für einen Beweis hält, daß solches eine Handlung vorgenommen habe, die nur ein lebender Mensch bestreiten könne. Diese Meynung blieb so ziemlich die allgemeine, und wurde selbst von Rechtsgelehrten angenommen, von denen sogar Einige [50]) der Harnblasenprobe den Vorzug vor der Lungenprobe gaben. Nur Jo. Fr. Faselius [51]) nahm hierin eine ganz widersprechende Meynung an, indem er aus der leeren Blase auf eine Lähmung ihres Schließmuskels, und deshalb auf einen in der Gebärmutter erfolgten Tod der Frucht schloß. — Auch Chr. Ludw. Liebekühn [52]) urtheilt nicht sehr günstig von dem Lebenszeichen, welches man von der leeren Harnblase hernehmen will. Er stellte Versuche mit jungen Hunden an, die er tödtete, nachdem sie schon Athem geholt und sogar Urin gelassen hatten. Dessenungeachtet traf er die Harnblase noch fast ganz voll von

---

49) (Io. Ernst) funiculi umbilicalis pathologia: resp. Lehmann. Lipsiae 1737. ap. Hall. l. c. p. 671.

50) Böhmer novum jus controversum. Tom. I. obs. 67.

51) Elementa medicinae edid. Chr. Richmann. Jen. 1767.

52) Programm von dem Experiment mit der Harnblase in Baldingers ält. Magaz. für Aerzte 26 Stück. S. 181.

Urin an. Er schließt hieraus, daß man bey gerichtlichen Leichenöffnungen der Kinder, aus der Vollheit oder Leerheit der Blase, wohl keinen Schluß auf das Leben oder den Tod eines Neugebornen nach der Geburt machen könne. Sehr gründlich hat Chr. Frid. Jäger [53] den Werth der Harnblasenprobe untersucht. Er zeigt den großen Einfluß, den Fehler und Krankheiten der Blase und der Harnröhre auf die Ausleerung des Urins haben können, und macht auf die Schwierigkeit aufmerksam, welche die Ausmittelung der einem kurz vor oder in der Geburt gestorbenen Kinde zukommenden Menge von Harn mit sich führe; Schwierigkeiten, welche unbesiegbar sind, und den Nutzen der Harnblasenprobe sehr einschränken. Ganz unwichtig ist die Untersuchung der Harnblase nach der Meynung Jägers in solchen Fällen jedoch nicht, indem die Blase niemal ganz voll angetroffen wurde, als da, wo noch nicht gethmet worden war. Er hält deshalb dafür, daß man die Harnblasenprobe als ein Heilmittel besonders zur Erkennung der Fälle brauchen könne, in denen die Lungen wegen eingeblasener oder durch Fäulniß entbundener Luft schwömmen, ohne daß das Kind wirklich gelebt habe.

Der nemlichen Meynung treten Metzger [54], Klose [55] und Henke [56] bey, dahingegen Gru-

53) Diss. qua casus et annotationes ad vitam foetu neogeniti dijudicandam facientes proponuntur, resp. E. D. Hennenhofer. Tubing. MDCCLXXX. rec. in I. C. F. Schlegel collectio opusculorum ad medicinam forensem spectantium. Vol V. Lipsiae 1788. p. 76—138.

54) Kurzgefaßtes System d. ger. AW. 1e Aufl. 3e Abh. Kap. 5. §. 344—346.
4e Auflage von Gruner. §. 369—371.

55) System der ger. Physik. §. 73.

56) Lehrb. der ger. Med. §. 522. 524.

ner sie selbst als Hülfs-Merkmal geringe anschlägt, und Wildberg [57]) ihr, nach den neuen Beobachtungen von Joh. Carl Gehler [58] nach denen jede Pressung und jeder Druck des Leibes den Urin und Koth austreiben können, jeden Werth abspricht.

Von noch geringerem Werthe und durchaus unsicher ist, nach den Bestimmungen älterer und neuerer gerichtlicher Aerzte, das Merkmal, das man von der geschehenen Ausleerung des Kindespechs für das Leben des Kindes nach der Geburt hat vernehmen wollen, da es eine bekannte Thatsache ist, daß auch bey todten Kindern das Kindespech sehr häufig vor der Geburt ausfließt. Gründliche Bemerkungen hierüber findet man bey Gehler [59]).

Sorgfältiger als die Zeichen des Lebens oder Todes eine Kindes im Mutterleibe, wie sie sich nach der Geburt darstellen, wurden die Erscheinungen berücksichtigt, die eine gewaltsame Todesart ankündigen. Sie haben auch in der That einen doppelten Werth, einmal, weil sie einen Schluß auf das vorhergegangene Leben zu machen erlauben, und zum anderen, weil sie auch über die Art, wie das Kind das Leben verlor, einiges Licht verbreiten. In beyden Beziehungen ist in einzelnen Fällen indessen ihr Werth oft überschätzet worden, indem man vergaß, daß die besonderen

---

57) Handbuch der ger. AW. §. 277.

58) Kleine Schriften, die Entbindungskunst betreffend, aus dem Lateinischen übers. von Carl Gottlob Kühn. 2r Theil. 1798. XIII. §. 176.

59) l. c. XII. S. 162. und ejusdem progr. de meconii in partu efluxu lubio foetus mortui signo. Lips. 1790.

Kennzeichen einer angethanen Gewaltthätigkeit meistens nur in Verbindung mit den allgemeinen Kennzeichen des Lebens Werth haben, indem ja auch Gewaltthätigkeiten ein Kind im Mutterleibe tödten, oder auch dem schon gebornen todten Kinde zugefügt seyn können. Auch die bestimmte Todesart läßt sich höchst selten aus einzelnen Merkmalen am Leibe eines getödteten Kindes erkennen, indem die in ihrer Beziehung auf das Leben des Kindes gleiche Gewaltthätigkeit doch demselben auf eine ganz verschiedene Weise zugefüget werden kann, bald durch die Schuld der Mutter, bald ohne sie. Die rechte Beachtung dieser Merkmale kann daher wohl zur Prüfung der Aussagen der Mutter benutzt werden, zur Bestimmung ihrer Schuld, oder des eigentlichen Verbrechens, können sie aber allein nicht dienen. Wir finden sie ziemlich gut und ausführlich beym Alberti [60]), und späterhin in den Hallerschen [61]) Vorlesungen angeführt. — Die wichtigeren allgemeinen Merkmale, auf die zu allen Zeiten, in denen gerichtliche Untersuchungen von Kinder-Leichen statt fanden, vorzugsweise Rücksicht genommen wurde, waren, die nicht unterbundene Nabelschnur, mit den damit verbundenen Zeichen der Verblutung, die Sugillationen, besonders am Kopfe, die Blutergießungen nach innern Theilen hin, vorzüglich in die Schädelhöhle und auf das Gehirn, die Knochenbrüche zunächst am Schädel, und dann auch an anderen Theilen, und diejenigen, die Erstickung des Kindes anzeigten. —

Ueber den Nabelstrang hat Ch. Fr. Daniel [62]) die Meynungen der älteren Schriftsteller mit einer rühmlichen

60) l. c. cap. IX. §. X—XIX.

61) 2n Bds. 2r Th. 24s Kap. §. 1.

62) Comment. de infant. nup. nator. umbilico et pulmon. Halae 1780.

Genauigkeit, obgleich nicht vollständig, gesammlet. Die Alten trennten gleich uns die Nachgeburt von dem Neugebornen, indem sie den Nabelstrang durchschnitten und unterbanden. Das Letztere, nemlich die Unterbindung, geschahe aber nicht, um die Verblutung aus den Gefäßen der Nabelschnur zu verhindern, sondern, wie Avicenna [63]) berichtet, um die schnellere Vereinigung und Verwachsung des zum Nabelstrang führenden Ganges zu bewirken, und um das Eindringen der kalten Luft durch die Oeffnung des Nabelstranges in den Bauch zu verhüten, wodurch das Kind leicht verletzt werden könnte.

Die ältesten teutschen Schriftsteller über Geburtshülfe Eucharius Rhodion [64]) und Walther Ryff [65]) empfehlen gleichfalls die Unterbindung des Nabelstrangs, wobey sich der Erste auf Avicenna beruft, den Grund zu diesem Verfahren geben sie Beyde aber nicht an. Paräus [66]) und Pet. Dionis [67]) hingegen fürchteten schon die Verblutung des Kindes aus dem durchschnittenen Nabelstrange, und riethen deshalb, ihn ja weder zu lose, noch zu fest zu unterbinden; der Erstere ist indessen auch noch für das Eindringen der kalten Luft besorgt. Späterhin gieng man gar so weit, die nicht geschehene Unterbindung der Nabelschnur für durchaus tödtlich zu halten, ja den Tod eines Kindes, bey dem man eine nicht unterbundene Nabelschnur fand, ohne alle weitere Untersuchung, blos davon

---

63) Canon. L. 1. Fen. III. Doctr. I. ed. Venet. 1547.

64) De partu hominis et quae circa ipsum accedunt etc. Francof. 1532.

65) Schwangerer Frauwen Rosengarten. Frankf. am M. 1568.

66) Opp. L. XXIII. cap. 17. p. 674.

67) Von der Erzeug. und Geburt der Menschen. Teutsch von Joh. Timm. Frkf. und Leipzig 1733. 5s Buch. Kap. 1. S. 548.

herzuleiten. Gottfried Welsch [68]) meynt daher, daß die Verwundung der Gefäße der Nabelschnur in neugebornen Kindern zu den durchaus tödtlichen gehöre, so, daß durch die vernachlässigte oder übel beschaffene Unterbindung der Nabelschnur ein wahrer Kindesmord begangen werde. Zur Bestätigung seiner Meynung führt er ein Gutachten der Leipziger medizinischen Fakultät an, in dem die zu kurze Abtrennung und unterlassene Unterbindung der Nabelschnur als die Ursachen einer nothwendigen Verblutung, und des deshalb erfolgten Todes eines Neugebornen angegeben werden. Beym Budäus [69]), Zittmann, Alberti, Büttner und Pyl findet man ähnliche Fälle genug, in denen die nicht geschehene Unterbindung des Nabels unbedingt für die Ursache des erfolgten Todes gehalten wird. Selbst wenn der Nabelstrang mit dem Mutterkuchen noch verbunden ist, soll dennoch nach Marherrs [70]) Behauptung, das Blut aus dem Mutterkuchen ausschwitzen und das Kind dadurch umkommen können.

Obgleich es hiernach also die allgemeine Meynung war und blieb, daß ein neugebornes Kind sich aus einer nicht unterbundenen Nabelschnur todt bluten müsse, so wurde doch auch schon frühe das Gegentheil hiervon behauptet. Fantonus [71]), ein italiänischer Arzt, suchte zu beweisen, daß die Nabelarterien unmittelbar nach der Geburt kein Blut mehr empfiengen, und daß man deshalb eine Verblutung aus der Nabelschnur nicht fürchten dürfe. Ihm

68) Rationale vulnerum lethalium judicium. Lipsiae 1662. cap. V. p. 68, 69.

69) l. c. 2r Bd. cas. XII. p. 51.

70) Praelectiones in H. Boerhaave inst. med. T. III. p. 609.

71) (Ioh.) Anatomia corporis humani. Aug. Taurin. 1711. p. 261.

folgte J. H. Schulze [72]), der viele Gründe und Beyspiele dafür anführte, daß weder die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur, noch die versäumte Abtrennung der Nachgeburt von dem Kinde diesem einigen Schaden zugefüget habe, oder je zufügen könne. Dieser Meynung traten Eller [73]), Trew [74]), Schäl [75]), Schweickhard [76]), Plaz [77]) und Fischer [78]) bey, und sie wurde von mehreren berühmten Geburtshelfern, als von Röderer, Stein, Camper und Anderen durch Beobachtungen und Gründe unterstützt. Werlhof [79]), Buchwald [80]) und Fischer zeigten besonders den Einfluß, den das Athemholen zur Verhinderung des Andranges von Blut nach den Nabel-Schlagadern hin, äußere; und Schweickhard bewies, daß man ein Kind mit ununterbundener Nabelschnur, ohne Gefahr der Verblutung, sogar in warmes Wasser legen könne, wenn nur der Nabelstrang nicht früher durchschnitten wäre, bevor seine Schlagadern zu klopfen aufgehöret hätten.

---

72) D. de vasis umbilicorum natorum et adultorum. Halae 1733.
D. qua problema: an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit? in partem negativam resolvitur. Halae 1733.

73) Commerc. litter. Norimb. 1733. hebd. 48.

74) Epist. de differ. quibusdam inter hominem natum et nascendum interc. Norib. 1737.

75) De funicul. umbilic. deligatione non absolute necessaria, praesid. Roedero, in cujus Opp. P. II. recus.

76) D. sistens observationem de non necessar. funic. umbil. deligatione. Argent. 1769.

77) Pr. de non absol. mortifera f. u. intermissa deligatione. Lips. 1774.

78) An deligatio funiculi umbilicalis in neonatis absolute sit necessaria? Ingolst. 1777.

79) Commerc. litt. Norimb. a. 1734. hebd. 45.

80) Acta med. Hafniens. Hafn. 1753. p. 28.

Die gerichtlichen Aerzte gestanden nun zwar zu, daß aus der nicht unterbundenen durchschnittenen Nabelschnur nicht immer eine Verblutung erfolge, behaupteten dagegen jedoch, daß solche auch öfter eintrete, und daß man auf sie allerdings zu schließen berechtiget sey, wenn das Herz und die größeren Gefäße vom Blut leer gefunden würden. Hierin stimmen Teichmeyer [81]), Ch. Vater [82]), Alberti [83]), G. C. Detharding [84]), Bohn [85]), Hebenstreit [86]), P. C. Fabricius [87]), Eschenbach [88]), Kannegießer [89]), Büttner [90]) und Adolph [91]) mit einander überein. Sehr wichtig sind in Bezug hierauf die Beobachtungen von Baudelocque, die Fischer anführt, nach denen er durch Unterdrückung des Athemholens des neugebornen Kindes willkührlich einen Blutfluß aus der Nabelschnur hervorbringen könnte, der sogleich, als das Athemholen wieder in den Gang kam, von selber aufhörte. — Ueberhaupt hält Baudelocque [92]) das augenblickliche Unterbinden der Nabelschnur

81) l. c. p. 97 sq.

82) D. de infanticid. imputat. signis diagnostic. Viteb. 1722.

83) De funic. umbil. neglecta alleg. in caussa infanticid. limitanda. Halae 1731.

84) Diss. de caution. medici circa casus infanticidior. Rostoch. 1754.

85) l. c. p. 368.

86) l. c. p. 420—422.

87) Sammlung verschiedener responsor. und Sectionsberichte. Halle und Helmstädt 1760. 1772.

88) (C. E.) Medic. legal. brevissimis compreh. thesibus. Rostocki 1775. §. 141.

89) (G. H.) instit. med. legal. Kiliae Holsator. 1777. §. 546.

90) Vom Kindermorde. Königsberg 1771.

91) De infanticidii notis sectione legali detegendis. Helmst. 1764.

92) Anleitung zur Entbindungskunst, aus dem Französischen von Meckel. 1r Bd. Leipzig 1782. S. 270 fgg.

für sehr unnöthig, das Unterbinden selber aber für eine durchaus nöthige Maaßregel, weil man unmöglich Alles von den Kindern entfernen könne, was in den ersten Tagen das Blut wieder nach den Nabelschnur-Gefäßen hinzutreiben im Stande sey. Gefährliche, ja tödtliche Blutflüsse aus diesen Gefäßen könnten deshalb bey vernachlässigter oder fehlerhafter Unterbindung des Stranges gar leicht eintreten. Dieser Meynung stimmt Philipp Fridrich Meckel, der Uebersetzer des Baudelocque, in seinen Anmerkungen, in allen Stücken bey. Auch die neueren Geburtshelfer, besonders Bör [93]) und Jörg [94]), stimmen für das nothwendige Unterbinden der Nabelschnur. Unter den neueren gerichtlichen Aerzten hat Plouquet [95]) die vorzüglichsten Einwürfe wider diese Todesart und ihre Möglichkeit gesammlet und beantwortet. Metzger [96]) stimmt durchaus für die Möglichkeit der Verblutung aus der Nabelschnur, der neueste Herausgeber seines Systems, Gruner, scheint sie indessen schon minder hoch anzuschlagen. Henke [97]) hält sie besonders unter günstigen Umständen für unzubezweifeln, und Wildberg [98]), der sich sehr ausführlich hierüber erklärt, und auch die hieher gehörigen Schriften ziemlich vollständig anführt, ist darin mit ihm gleicher Meynung. — Die Geschichte des Streites über die Möglichkeit der Verblutung findet man vollständiger als

93) Abh. und Versuche geburtshülfl. Inhalts. Bd. 2. Th. 1. S. 21.

94) De funiculi umbilicalis deligatione haud negligenda.

95) Von den gewaltsamen Todesarten Absch. 2. §. 163.

96) System 1e Aufl. §. 357 — 360. und 4e Aufl. von Gruner §. 383 — 386. besonders die Anmerkungen a und b zum 386n §.

97) Lehrbuch §. 543.

98) Handbuch §. 297 — 299.

bey Daniel, und bis auf die neueren Zeiten fortgeführt bey L. Augustin [99]).

Alle neuere gerichtliche Aerzte sind überhaupt jetzt der Meynung, daß eine nicht unterbundene Nabelschnur nur dann auf wirkliche Verblutung schließen lasse, wenn das Herz und die großen Gefäße leer seyen, und auch selber die kleineren einen Mangel an Blut zeigten, der sich durch den Mangel an Todtenmalen und durch eine bleiche wachsähnliche Farbe zu erkennen gäbe. Ihren wahren Werth werden die Untersuchungen über die mögliche Verblutung aus dem Nabelstrange, in Bezug auf gerichtliche Fälle, nur dann erst haben, wenn die Beziehung, in der dieses Verbluten mit anderen Todesarten und besonders mit der Erstickung steht, hinreichend wird ausgemittelt seyn. Es wird sich hierbey zeigen, daß die Verblutung mehr eine Wirkung anderer Todesarten, als die einzigste Ursache des Todes ist, und man wird ihre Zeichen daher mehr als ein Hülfsmittel zur Erkennung der wahren Todesart benutzen, als daß man in Zukunft auf sie allein und ausschließlich noch einen großen Werth legen sollte.

Auch die Rechtsgelehrten [100]) stimmen darin den Aerzten bey, daß nur in besonderen Fällen, d. h. bey einem jeden todtgefundenen Kinde besonders darüber zu urtheilen sey, ob die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur sei-

---

99) Archiv der Staatsarzneykunde 2r Bd. 2s St. S. 146. von der unverbundenen Nabelschnur, als Bestimmungsgrund des Todes neugeborner Kinder in gerichtlichen Fällen. Hierbey befinden sich 14 responsa des Königl. Ob. Coll. med. Berolinens.

100) Joh. Christ. Quistorps Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts. 1r Thl. Rostock und Leipzig 1789. 6r Absch. §. 276. S. 568. Strubens rechtliche Bedenken 2r Th. Nr. 116. 3r Th. Nr. 28 u. 35.

nen Tod hervorgebracht habe oder nicht. Alles komme darauf an, ob die größeren Blutgefäße, als die Lungenblutadern, die Hohladern und der Blutadersack von dem rechten Herzen, bey der Besichtigung vom Blute leer gefunden würden oder nicht; in dem ersten Fall sey das Kind, bey nicht unterbundener Nabelschnur, und wenn nicht andere Ursachen der Verblutung oder einer anderen Todesart erweislich wären, an Verblutung aus den Gefäßen des Stranges gestorben; in dem anderen Fall aber, wenn die angegebenen Gefäße nicht vom Blute leer gefunden worden, sey auch die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur nicht die Ursache des Todes, und das Kind nicht an einer Verblutung gestorben.

Kaum weniger als die Möglichkeit der Verblutung aus der Nabelschnur haben die Sugillationen und Blutergießungen die gerichtlichen Aerzte und Rechtsgelehrten beschäftigt. Die älteren gerichtlichen Aerzte, P. Zachias, Fortun. Fidelis u. A. erwähnen ihrer nicht in besonderer Beziehung auf den Kindermord, sondern überhaupt nur in wie weit sie Folge äußerer Gewaltthätigkeiten sind, oder von innern Ursachen entstehen können. In den gerichtlichen Fällen, die in den oft erwähnten Sammlungen aufbewahrt sind, geschieht der Sugillationen und Blutergießungen zwar öfters Erwähnung, doch wird in den Gutachten der medizinischen Fakultäten selten große Rücksicht darauf genommen. Nur die Fälle, in denen sich Blut in die Schädel-, Brust- oder Bauch-Höhle ergossen hatte, machen hierin eine Ausnahme. — Die beym Kindermorde vorzugsweise eintretende Frage, ob Sugillationen Kennzeichen des Lebens des Kindes nach der Geburt, und Merkmale seines späteren

gewaltsamen Todes seyen, hat Delius [1]) sorgfältig erwogen. Schon Alberti [2]) und hernach Hebenstreit [3]) warnen, die rothblauen und angeschwollenen Stellen der Kopfbedeckungen ja nicht unbedingt für Folgen einer von frevelhafter Hand angethanen Gewaltthätigkeit zu erkennen, da sie durch eine beschwerliche Geburt sehr leicht herbeygeführt werden könnten. Ueberhaupt seyen Stellen, die blau aussähen und geschwollen wären, nicht immer Zeichen von aus den Gefäßen getretenem Blute, da sich auch beym natürlichen Tode Blut in die Bedeckungen des Körpers ergießen könne; außer wenn sich das Blut in das unter der Haut gelegene Zellgewebe, oder am Kopfe unter der Beinhaut des Schädels angesammlet habe. — Ludwig [4]) hält dagegen Anhäufungen von geronnenem, stockendem Blute unbedingt für ein Zeichen von Druck und Quetschungen, die bey einem vollkommnen Kreislauf der Säfte, mithin während des Lebens zugefügt seyen. Auch Faselius [5]) hält hin und wieder an der Oberfläche des Körpers unterlaufene Flecken für sichere Merkmale, daß der Kreislauf des Blutes wirklich zugegen gewesen sey. Jäger [6]) legt auf die Sugillationen und Blutergießungen, um zu bestimmen, ob einem todtgefundenen Kinde noch lebend Gewaltthätigkeiten angethan seyen, einen großen Werth,

---

1) De sugillatione quatenus infanticidii indicium. Erlang. 1751.

2) l. c. cap. IX. §. XV. p. 87.

3) Anthropol. forens. Sect. II. membr. II. cap. I. p. 333.

4) Instit. medic. forens. Lipsiae 1765, 74. teutsch 1779. §. 244.

5) Element. med. forens. ed. Richmann. Jen. 1767. §. 184.

6) Jaeger et Storr observat. de foetib. recens natis jam in utero mortuis et putridis cum subjuncta epicrisi. Tubing. 1767. §. XI.

und Reck [7]) behauptet, daß eine wahre Sugillation sich nach dem Tode schlechterdings nicht ereignen könne, sondern im Leben angebracht seyn müsse. Die Gründe, die wider diese Behauptungen sprechen, haben Bohn [8]), Kaltschmidt [9]) und Ploucquet [10]) gesammlet. Sehr wichtig ist auch das Urtheil Röderers [11]). Dieser berühmte Geburtshelfer sagt: „wenn auch Sugillationen auf dem Kopfe zu sehen sind, so ist es noch kein Beweis, daß die Mutter gewaltsame Hand angelegt habe. „Sugillationen und Geschwülste des Kopfes beweisen nur, „daß das Kind zu Anfang der Geburt gelebt habe, lassen „es aber im Zweifel, ob die Geschwulst unter der Geburt „selbst, oder aber durch gewaltsame Handanlegung der „Mutter entstanden sey, obwohl jenes viel häufiger, und „wenn die Geschwulst nur eine Gegend einnimmt, viel „wahrscheinlicher ist. Selten wird eine Frucht geboren, „welche gar keine Geschwulst am Kopfe hätte."

Haller [12]) warnet bey Untersuchung von Kinderleichen, nicht zu voreilig auf Blutaustretungen in das Hirn selber zu schließen, indem das Hirn kleiner Kinder sehr blutig sey, und seine Kammern mit röthlichem Wasser ange-

---

7) Beobachtungen aus der practischen und gerichtlichen Arzney-Wissenschaft. Berlin 1787.

8) (E. G.) de sugillatione in foro caute dijudicanda. Lips. 1773. Id. de stasi humorum a medico clinico et forensi dijudicanda. Lipsiae 1783.

9) (C. F.) resp. G. F. Stuss de sugillatione a causa interna orta. Jen. 1763.

10) Abh. v. d. gewaltf. Todesart. 1e Abh. 2s Kap. §. 23—26.

11) (F. G.) Pr. observat. de infantibus in partu suffocatis. Goettingae 1760. rec. in opuscul. med. T. I. N. XV.

12) Vorlesungen über die ger. AW. 2r Bd. 2r Th. Bern 1784. S. 22.

füllt, welches der Ungeübte leicht für Geblüte ansehen könne.

Die Rechtsgelehrten, die sich in ihrem Urtheile nothwendig nach den Bestimmungen der Aerzte richten mußten, sind deshalb, gleich diesen, verschiedener Meynung gewesen. Carrach [13]) und Meister [14]) halten dafür, daß Sugillationen das Leben des Kindes zur Zeit der Verletzung bewiesen, dahingegen ist Struben [15]) der Meynung, daß Blutergießungen in den zellichten Geweben, außer Verbindung mit anderen Umständen, nichts Zuverlässiges anzeigten. — Hiermit stimmt die Meynung unsers großen Alb. v. Haller völlig überein, der (Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft) erklärt, die Sugillationen seyen sehr gefährliche Zeichen, wobey ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen habe, da fast alle Leichname von Kindern, welche einem anatomischen Theater überliefert würden, dergleichen Blutergießungen besonders am Kopfe zeigten. Wenn aber eine Sugillation nicht oberflächlich, sondern tief sey, und an Theilen unter dem Hirnschädel oder am Halse wahrgenommen werde, so könne man daraus abnehmen, daß dem Kinde eine weit größere Gewalt widerfahren sey, als bey einer gewöhnlichen Geburt zu geschehen pflege [16]). — Die neueren und neuesten gerichtlichen Aerzte von Christ. Gottl. Büttner [17]) (nach der

13) Rechtliche Urtheile und Gutachten in peinlichen Sachen.

14) Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen. 3r Theil. S. 419.

15) Rechtliche Bedenken. 2r Th. Nr. 116. S. 459. 463.

16) Hallers Vorlesungen. 2n Bds. 2r Th. S. 9. 10.

17) Vollst. Anweis., wie durch anzustellende Besichtigung ein verübter Kindermord auszumitteln sey ꝛc., mit Anmerkungen von Metzger. Königsberg 1804.

neuesten Ausgabe seiner Schrift von Metzger) bis auf unsere Zeiten, schlagen den Werth der Sugillationen als Merkmale der einem lebenden Kinde nach der Geburt zugefügten Gewaltthätigkeiten nur geringe an. Metzger [18]) setzt voraus, daß in Fällen, in denen man sie benutzen will, die Lungenprobe das Leben des Kindes bewiesen habe, daß die gefundenen blauen Flecken auch wahre Sugillationen seyen, und daß andere Kennzeichen einer vorsetzlich ausgeübten Gewalt dabey zugegen waren.

Der nemlichen Meynung ist Gruner [19]), und Klose [20]) unterstützt sie noch mit neuen Gründen. Er fand bey einem neugebornen Kinde eine Blutgeschwulst am Kopfe, die eröffnet wurde, und aus der ein Paar Tassen (?) voll Blut ausflossen, ohne daß dadurch ein Nachtheil für das Befinden des Kindes entstand. Diesem Fall verdient ein älterer von Jäger [21]) gegenüber gestellt zu werden, in welchem bey starker Verletzung dennoch keine Sugillation entstand. — Wildberg [22]) hat gezeigt, daß sogar durch Fäulniß, wahre Blutaustretungen, wie schon Jäger [23]) und Andere vor ihm bemerkt hatten, bewirkt werden könnten, daß dergleichen also keinesweges zuverlässig bewiesen, daß das Herz zur Zeit ihrer Entstehung noch thätig gewesen sey. Derselbe Schriftsteller [24]) glaubt indessen,

---

18) Kurzgef. System d. g. AW. 3e Abh. Kap. 5. §. 347, 348.

19) Metzger l. c. 4e Aufl. S. 363 u. fgg.

20) Gerichtl. Physik. §. 75. 2.

21) Dissert. qua casus et annotat. ad vitam foetus neogoni dijudicandam facientes proponuntur; teutsch zu Ulm 1780. p. 15. not. f.

22) Decisiones medic. legales quaestionum dubiarum de infantibus neogenitis etc. Goetting. 1808. p. 81.

23) l. c.

24) Handbuch d. ger. AW. §. 280. S. 307.

daß sich dergleichen Blutunterlaufungen von solchen, die schon bey Lebzeiten entstanden sind, dadurch unterscheiden dürften, daß sich das Blut in jenem Falle beym Einschneiden in die Haut flüssig, im letzteren aber geronnen zeige. Geschwulst der Stellen, wo sich die Sugillation befinde, lasse indessen mit Sicherheit auf äußerliche Gewalt schließen.

Die neueren Kriminalisten richten sich in ihren Meynungen über die Sugillationen meistens nach den gerichtlichen Aerzten. Quistorp [25]) hält indessen stagnationes und sugillationes an dieser und jener Stelle des Körpers, wie extravasationes sanguinis, die in dem Kopfe und Gehirne angetroffen werden, für starke Beweise, daß das Kind wenigstens nach der Geburt noch gelebt habe, und wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes gestorben sey. Tittmann [26]) nimmt die Metzgersche Meynung an. Die Frankfurter medizinische Fakultät [27]) bestimmt auch, daß Sugillationen und Extravasate nur das Leben des Kindes in der Geburt, keineswegs aber nach der Geburt bewiesen, und hierauf gründete die dasige Juristen-Fakultät in einem vorliegenden Falle ihr Urtheil. Mittermayer [28]) erwähnt die Sugillationen nur obenhin als Lebenszeichen, ohne die Einschränkungen, die sie unsicher machen, zu berühren, obgleich er sich dabey auf Metzger beruft.

Ganz neuerlichst hat C. C. Klein [29]) die Entstehung

---

25) l. c. 5e Aufl. Rostock und Leipzig 1794. S. 393.

26) Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2r Theil. Halle 1807. S. 82. u.

27) Meister l. c.

28) l. c.

29) Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bey schnellen Geburten. Stuttgart 1817. S. 20.

der Sugillationen durch den bloßen Vorgang der Geburt, sogar wenn sie nicht zu den schwereren gehöret, außer allen Zweifel gesetzt. Bey allen Kindern, die er untersuchte, fand er, wenn sie nicht zu lange vor der Geburt gestorben waren, mehr oder minder beträchtliche Blutergießungen an irgend einem Theile des Kopfes, die nothwendig durch das Aufstemmen desselben auf irgend einen Theil des Beckens entstehen müßten. Außer diesen ganz gewöhnlichen, nicht umschriebenen, sondern diffusen, daher äußerlich nicht bemerkbaren Blutaustretungen, welche gewiß bey jeden mit dem Kopf gebornen Kindern gefunden werden, sahe er noch eine ganz eigne Art von bedeutenden Blutergießungen an den Köpfen der Kinder. Sie bildeten eine umschriebene, runde, prall anzufühlende, erhabene Geschwulst, und fanden sich an allen Theilen des Schädels, am häufigsten aber auf den Seiten-Wandknochen. Im Durchschnitt soll man sie unmittelbar nach Entbindungen wahrnehmen, wenn sie auch noch so schnell geschehen. Nur in zwey Fällen erschienen sie erst den vierten und den sechsten Tag nach der Geburt. Beym Aufschneiden findet man einen oder zwey und oft mehrere Löffel voll schwarzen Blutes darin. Auch diese Geschwülste waren die bloße Folge des Anstemmens des Kopfes auf den Beckenrand. Wenigstens sechszigmal hat Klein solche Geschwülste beobachtet, und das Blut durch einen Lanzettenstich entleert.

Ueber natürliche und künstliche Verletzungen der Mutter und des Kindes in der Geburt, besonders in medizinisch-gerichtlicher Hinsicht hat Jörg [30]) gehandelt.

---

30) Schriften zur Beförderung der Kenntniß des Weibes und Kindes im Allgemeinen und zur Bereicherung der Geb. H. insbesondere. 2r Thl. Leipzig 1818.

Eine viel größere Wichtigkeit, als Sugillationen und Blutergießungen an und für sich haben, erhalten sie nach der Meynung aller gerichtlichen Aerzte und Rechtsgelehrten, wenn sie mit Knochenbrüchen, besonders am Schädel verbunden sind. In Bezug auf diese Knochenbrüche hat man sich gestritten, ob sie einem Kinde in Mutterleibe könnten zugefügt werden, und hauptsächlich, ob sie durch den Vorgang einer regelmäßigen nicht ganz besonders schweren Geburt entstehen könnten, oder ob sie immer die Folge einer äußeren nach der Geburt zugefügten Gewaltthätigkeit seyen. Auch darin sind die gerichtlichen Aerzte in ihren Ansichten verschieden, daß Einige glauben, die Knochenbrüche könnten durch das plötzliche Hervorschießen des Kindes aus den Geburtstheilen und Niederfallen auf den harten Boden hervorgebracht werden, besonders die am Kopfe befindlichen, Andere hingegen diese Entstehungsart nicht zulassen wollen, sondern diese Spalten und Brüche in den Knochen, wenn sie solche nicht von einer schweren Geburt entstehen lassen wollen, durchaus von vorsetzlichen äußeren Gewaltthätigkeiten ableiten.

Auf die Knochen, besonders des ungebornen Kindes, leiteten zuerst die Aufmerksamkeit der Aerzte Wolcher Coiter [31]) und Theod. Kerkring [32]). Der Erstere bemerkt das Zusammenschieben der Kopfknochen des Kindes

31) Ossium tum humani foetus adhuc in utero existentis, vel imperfecti abortus, tum infantis dimidium annum nati brevis historia ac explicatio etc. in libro: externarum et internar. principal. humani corporis partium tabulae etc. Norib. 1573. p. 57.

32) Osteogenia foetuum. Amstelodami 1670. Cap. IV. p. 220. Habeo enim capita novem mensium, quae oculis curiosis exhibenda servo, in quibus os illud magnum triangulare (occipitis) in quatuor inordinatas partes divisum est, atque alias saepe in alias exorbitat irregularitates.

während der Geburt, und meynt, daß man dadurch auf die falsche Vorstellung von dem Auseinanderweichen der Beckenknochen der Mutter in der Geburt gekommen sey. Auf die unvollkommne Verknöcherung bey ungebornen Kindern machen diese Schriftsteller zwar aufmerksam, doch von Spalten, Brüchen und Rissen, die durch äußere, die Mutter betroffene schädliche Einwirkungen, oder durch eine schwere Geburt in den Knochen entstehen könnten, reden sie nirgendswo. Von einer solchen unvollständigen Verknöcherung ist auch bey Zittmann [33]) schon die Rede. Daß durch äußere Gewaltthätigkeiten, welche die Mutter treffen, dem Kinde in ihrem Leibe Schaden zugefügt, und selbst ein Mißfall bewirkt werden könne, ist eine schon den Alten ganz bekannte Sache. Selbst die alt-germanische Gesetzgebung nimmt darauf sorgfältig Rücksicht. Auch die älteren gerichtlichen Aerzte und Rechtsgelehrten kannten diese Ursache des Mißfalls sehr wohl, wie man aus dem Paul Zachias [34]) sieht, der jedoch nur beyläufig ihrer erwähnt. Beym Valentin [35]) kommen ein paar Fälle vor, in denen der Wirkung äußerlicher, der Mutter zugefügten Gewaltthätigkeiten auf die Leibesfrucht Erwähnung geschieht. Beyspiele von Knochenbrüchen am Schädel und an den Gliedern des Kindes nach Schlägen und Fußtritten auf den Leib der Mutter erzählt Bohn [36]), und Adam Brendel [37]) führt einen Fall an, in dem Mutter und Kind durch hartes Niederfallen auf die Erde getödtet wur-

33) l. c. Centur. V. Cas. L. p. 1227.

34) l. c. lib. I. tit. I. quaest. X.

35) l. c. P. I. Sect. II. Casus XVII, XVIII, XIX, XX.

36) De officio medic. duplic. P. II. cap. VI. p. 659.

37) Observat. anatom. Witemberg. 1716.

den. Bey der Section fand man das Kind so durch den Fall erschüttert, daß ihm Blut aus Nase und Mund hervorgedrungen war. Bohn hält auch die Einbildungskraft der Mutter zureichend, dem Kinde auf mannichfache Weise Nachtheile zuzufügen, und Wunden, Knochenbrüche, ja Bildungsfehler mancherley Art zu bewirken. Die zum Theil mährchenhaften Beyspiele, die er anführt, beweisen den Einfluß, den die Vorurtheile der Zeit auch auf die einsichtsvollsten Männer ausüben. —

Die Einwirkung äußerer Gewaltthätigkeiten durch den Leib der Mutter auf das Kind, und die Möglichkeit, daß davon sichtbare Folgen entstehen können, wird jetzt allgemein angenommen, doch kann man, nach einem vor nicht langer Zeit ertheilten Gutachten der medizinischen Fakultät in Greifswald, nur dann darauf erkennen, wenn sich auch an der Mutter diesen Gewaltthätigkeiten entsprechende Merkmale zeigen, und wenn die Verletzungen und Veränderungen, die man an dem Kinde wahrnimmt, der angegebenen Gewaltthätigkeit, und der Zeit, die seit ihrem Einflusse verflossen seyn soll, angemessen gefunden wurden. Dies Gutachten ist mit den Meynungen der besten neuesten gerichtlich-medizinischen Schriftsteller übereinstimmend.

Verletzungen der Knochen, die in der Geburt durch den Druck gegen die Beckenknochen entstehen, sind unstreitig schwerer zu unterscheiden, als die vor längerer Zeit schon im Mutterleibe zugefügten, und sie sind daher auch viel allgemeiner und hartnäckiger geleugnet worden. Sie können der Natur der Sache nach nur die Kopfknochen treffen, indem die Knochen des Stammes und der Glieder zwar bey künstlichen Entbindungen, besonders bey Wendungen, zerbrechen können, aber nicht wohl bey regelmäßigen Geburten, bey denen der Kopf voran kömmt. Dergleichen Spalten und

Brüche der Knochen des Schädels haben Diejenigen zuerst bemerkt, die in der That dazu die beste Gelegenheit hatten, nemlich die Geburtshelfer. Doch waren sie auch den gerichtlichen Aerzten nicht unbekannt, wie ein Fall bey Valentin [38]) beweist. Schon die Brandenburgische Hofwehmutter [39]) erwähnt der ganz zerdrückten Hirnschaalen als Folge schwerer Kopfgeburten, nach drey- bis viertägigem Kraisen. Dionis [40]) beschreibt nicht blos die geringeren und stärkeren Blutunterlaufungen und Blutaustretungen, auf die Klein [41]) neuerlichst wieder die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte geleitet hat, sondern er sagt auch, daß die Kinder oftmals mit ganz beschädigtem und blauem Angesichte, und mit in Stücken gebrochener Nase und aufgeschwollenen Lippen zur Welt gekommen seyen. Heinrich von Deventer [42]) bemerkt nicht blos, daß der Kopf von den stark niederdrückenden Wehen gar leicht so heftig gegen die Knochen des Beckens angedrückt werde, daß der Hirnschädel entzwey gehe, sondern er erwähnt auch einer bey ungünstigen Lagen eintretenden so starken Umbiegung der Halswirbelbeine, daß die Kinder davon stürben.

Nicht Röderer [43]) war also der Erste, wie der treffliche Schmitt falsch verstanden werden könnte, der auf die Hirnschaalenbrüche aufmerksam gemacht hat, sondern die älteren Geburtshelfer kannten sie schon, und sahen sie, da sie sich der Zange noch nicht bedienen konnten, un-

38) Pand. med. leg. Part. II. Sect. VII. Casus IV.

39) Sigismund Königl. Preuß. und Chur-Brandenburg. Hofwehmutter. Berlin 1689.

40) l. c. Buch V. Kap. IV. S. 564.

41) l. c.

42) Neues Hebammen-Licht, ins Teutsche übers. Jena 1717.

43) Elementa artis obstetriciae. §. 480.

streitig häufiger wie die neueren. Röderer bestätiget also durch seinen Ausspruch nur eine längst bekannte Thatsache. Unter den neueren berühmten Geburtshelfern hat besonders Baudelocque [44]) offen bekannt, daß er bey vielen Kindern nach der Einkeilung des Kopfes die Knochen der Hirnschale einwärts eingedrückt, und oftmals ganz zerbrochen angetroffen habe, ja daß er gesehen, wie die Gefäße von Blut aufgeschwollen gewesen, daß geronnenes Blut die Blutbehälter des Gehirns angefüllt habe, dergleichen unter der harten Hirnhaut zwischen dieser und den Hirnschalknochen, selbst unter der von den Seitenwandknochen losgetrennten Beinhaut, und an andern Orten mehr ausgetreten sey, und daß sich zwischen den Genickmuskeln Blut ergossen habe. Etwas Aehnliches bezeugt auch Stein [45]).

Solche Zeugnisse mußten nun allerdings hinreichen, die besseren gerichtlichen Aerzte zu bewegen, bey Blutunterlaufungen mit Knochenbrüchen, die an todten Neugebornen gefunden wurden, nicht allein äußerliche Gewaltthätigkeiten, sondern auch die Wirkung einer verzögerten schweren Geburt zugleich in Anschlag zu bringen. — Weber [46]), der Uebersetzer der Hallerschen Vorlesungen, Ploucquet [47]), Roose [48]), Kühn [49]) und Henke [50])

---

44) Anleit. zur Entb.K. übers. und mit Anmerk. versehen, von Ph. Frid. Meckel. 2r Bd. Leipzig 1794. S. III.

45) Programm vom Paleimeter in den gesammlet. kl. Schriften.

46) Alb. v. Hallers Vorles. üb. d. ger. AW. 2n Bds. 2r Th.

47) Commentar. medic. in process. criminal. super homicid. infant. et embryocton. Argentor. 1787. §. 158. p. 321.

48) Grundriß med. ger. Vorlesungen. Frkf. 1802. §. 283.

49) Sammlung mediz. Gutachten. Breslau 1791. S. 39.

50) Lehrb. d. ger. Med. §. 534. S. 316. Med. gerichtl. Abh. 1r u. 3r Bd.

behaupten deshalb auch einstimmig, daß Knochenbrüche am Schädel Neugeborner keine sichern Merkmale von äußeren, dem Kinde nach der Geburt zugefügten Gewaltthätigkeiten seyen, sondern oft blos als Folge einer verzögerten und schweren Kopfgeburt angesehen werden müßten. Die Beobachtungen von W. Schmitt [51]) und Adolph Hirt [52]) setzen dies außer Zweifel. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung auch das schon erwähnte Gutachten der medizinischen Fakultät (von L. W. v. Haselberg, als dermaligen Dekan entworfen), welches ich bey der Behandlung dieses Gegenstandes in dem Buche selber abdrucken zu lassen denke.

Die Möglichkeit der Verletzung der Schädelknochen des Kindes, durch sein schnelles Hervorschießen aus den Geburtstheilen, im Knieen, Stehen oder Sitzen der Gebärerinn, und Niederfallen auf harten Boden, wurde bis auf unsere Zeiten allgemein anerkannt, und es wurde darauf sowohl von den Richtern, als auch von den medizinischen Fakultäten in ihren älteren und neueren Gutachten, so wie durchaus auch von den gerichtlich-medizinischen Schriftstellern Rücksicht genommen. In einzelnen Fällen bezweifelte man wohl, daß bestimmte Verletzungen, durch die Art des Fallens, wie sie eben angegeben wurde, hervorgebracht seyn könnten, die Sache selber aber wurde nicht in Anspruch genommen. Fakultäts-Gutachten, die dies beweisen, fin-

---

51) Beleuchtung einiger, auf die gerichtliche Beurtheilung der Kopfverletzungen neugeborner Kinder sich beziehenden Fragepunkte, durch zwey belehrende Geburtsfälle. Aus den Denkschriften der physik. mediz. Societät in Erlangen besonders abgedruckt, mit 1 Kpft. Nürnberg 1813.

52) De cranii neonatorum fissuris ex partu naturali cum novo earum exemplo. c. tab. aenea. Lipsiae 1815.

det man beym Zittmann [53]) und Valentin [54]). Auch Pyl [55]) hat mehrere Fälle dieser Art gesammlet. Die neueren gerichtlichen Aerzte, als Metzger, Masius, Klose, Henke, Wildberg, Bernt u. A. warnen daher in ihren Lehrbüchern, den Angaben der des Kindesmordes Verdächtigen und ihrer Vertheidiger nicht zu viel hierin zu trauen, und auf alle Umstände dabey wohl Rücksicht zu nehmen. Auf ganz ähnliche Weise äußerten sich auch schon früher Platner [56]), Ploucquet [57]) und mehrere ältere berühmte Lehrer der gerichtlichen Medizin. Ihre Aussprüche findet man zum Theil bey Henke [58]) gesammlet. Für nothwendige Bedingungen eines solchen Sturzes erklärte man allgemein ein sehr weites Becken, und ein im Verhältniß dazu kleines Kind. Damit ein solches Kind wirklich zu Boden fallen könne, sey es nöthig, daß der Nabelstrang entweder zerreiße, oder sehr lang sey, oder daß mit dem Kinde zugleich die Nachgeburt hervorschieße; dann müsse aber auch der Boden, auf den das Kind niedergefallen, hart, und zur Beybringung eines heftigen Gegenstoßes geeignet gewesen seyn. — Herrn C. C. Klein [59]) schienen alle diese Bedingungen zur Hervorbringung der vorgegebenen Wirkung nicht zureichend. Ein Fall, der sich im Jahr 1812 ereignete, bey dem, das, in einem Fäßchen mit Asche gefundene, todte Kind, durch einen solchen Sturz

53) Med. for. Cas. 41. p. 1539.

54) l. c. Part. II. Sect. VII. Cas. XXI, XXIV.

55) Aufsätze und Beobacht. aus der ger. AW. Bd. 3, 5, 7, 8.

56) Quaest. med. for. part. XVIII.

57) Comment. med. p. 324.

58) Abhandlungen 3r Bd. Bamberg 1813.

59) l. c.

auf den Boden umgekommen seyn sollte, vermehrte seine Zweifel. Er äußerte diese zuerst öffentlich im Jahr 1815 [60]). Um hierüber ganz aufs Reine zu kommen, hatte er indessen schon im Jahr 1813 einen Schritt veranlaßt, der in der Geschichte der gerichtlichen Medizin einzig ist, doch seinem Urheber sowohl, als der Königl. Würtembergischen Regierung zur größten Ehre gereicht. Er bewirkte nemlich, daß ein Rescript in das ganze Reich erlassen wurde, des Inhalts, daß alle Oberämter von ihren Physikern, Geburtshelfern, Predigern und Hebammen genaue Nachrichten darüber einziehen sollten, ob ihnen Fälle vorgekommen seyen, daß von einer Person, welche ihre Schwangerschaft nicht verheimlichte, oder als verheirathet nicht zu verheimlichen Ursache hatte, im Stehen oder Sitzen das Kind plötzlich auf den Boden geschossen sey? Ob dieser Sturz nachtheilige Folgen für das Kind gehabt habe, und welche? Ob und wo die Nabelschnur abgerissen sey, und wie lang sie etwa gewesen sey? Ob Jemand bey diesem Herausschießen zugegen gewesen, oder wenigstens bald dazu gekommen sey? Ob Blutunterlaufungen (Beulen), blaue Flecken am Kopf bemerkt wurden? Auf dieses Rescript wurden 183 erwiesene den Fragen entsprechende Fälle berichtet, von welchen 155 Kinder im Stehen, 22 im Sitzen und 6 im Knieen, oder in gebückter Stellung herausgeschossen waren. Unter diesen 183 unter den verschiedensten Bedingungen auf die Erde gestürzten Kindern fand sich auch nicht ein einziges todtes, nicht ein einziges mit Sprün-

60) Vorläufige Bemerkungen über die in der gerichtlichen Medizin angenommenen schweren Kopfverletzungen der Kinder bey plötzlichen Geburten. Hufeland und Harles Journal der praktischen Heilkunde, November 1815. S. 105.

gen in dem Schädelknochen (?), auch nicht eins, auf welches dieser Sturz nur den geringsten nachtheiligen Einfluß gehabt hätte, obgleich viele auf harten Boden, sogar einen Stock hoch herunter in den festen Trog des Abtritts stürzten.

Aus diesen Berichten folgert Klein nun, nicht, wie man aus seinen gelegentlichen Aeußerungen vermuthen sollte, daß aus einem schnellen Hervorstürzen und Niederfallen des Kindes auf harten Boden, überall keine Gefahr oder Nachtheil für dasselbe entstehen könnte, sondern nur, daß solches nicht geradezu schaden müsse, daß man sich daher in Beurtheilung todter, auf diese oder jene Art verletzter Neugebornen, etwas mehr in Acht zu nehmen habe, und wenn man auch noch so billig in mitius absprechen solle, dennoch nicht zu viel der Aussage der Mutter Glauben beymessen möchte.

Gegen diese Folgerung kann und wird gewiß kein gerichtlicher Arzt Etwas einwenden wollen, und selbst Henke, obgleich er als Gegner Kleins in Bezug auf diesen Gegenstand aufgetreten ist, nimmt sie doch keinesweges in Anspruch, sondern bestätiget sie vielmehr. Dieser umsichtige gerichtliche Arzt prüft nur die gelegentlichen Aeußerungen seines würdigen Gegners, und verwirft die strengeren Folgerungen, die daraus gezogen werden könnten. Alles was Henke [61]) über diesen Gegenstand gesagt hat, ist, wie man es im voraus schon gewiß seyn konnte, würdig vorgetragen, und höchst beachtenswerth.

Wichtige Verletzungen anderer Theile, besonders Ver-

---

61) Abh. aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin. 3r Bd. 1818. S. 1 u. fgg.

drehungen und Verrenkungen der Nackenwirbel [62]), sind auch wohl als Folgen eines Sturzes auf die Erde angegeben worden, doch fehlt es dafür an allen wirklich thatsächlichen Beweisen. — Wo Verletzungen, besonders verschiedenartige, an mehreren Stellen des Körpers zugleich gefunden wurden, und wo sie die deutlichen Kennzeichen einer bestimmten Todesart an sich trugen, da trug man zwar kein Bedenken, auf wirklich zugefügte Gewaltthätigkeit zu erkennen, doch entstand dann wieder die Frage, über den Grad der Tödtlichkeit einer solchen Verletzung, die zwar öfters, in Bezug auf Neugeborne, angeregt, aber noch niemals gründlich erörtert worden ist.

Die Erstickung des Kindes ist, da sie von der Mutter zwar vorsetzlich bewirkt seyn kann, sie sich sehr oft aber auch während des Vorganges der Geburt, ohne ihre Schuld ereignet, eine der zweifelhaften Todesarten Neugeborner, welche die gerichtlichen Aerzte daher auch vorzugsweise beschäftigte. In den älteren Gutachten beym Zittmann, Valentin und Anderen findet man der Erstickung des Kindes in der Geburt bereits Erwähnung gethan, z. B. bey unzerrissenen Eyhäuten, ein Fall, den Beyer [63]) schon in Anspruch nahm, und bey starkem Blutfluß aus der Gebärmutter. Oefter noch wurde vorgewendet, das Kind sey, während eines bewußtlosen Zustandes der Mutter, unmittelbar nach der Geburt im Fruchtwasser oder anderen abgegangenen Flüssigkeiten erstickt. Fälle, in denen das Kind in Abtritte gefallen war, oder im Wasser, in der Asche oder dergl. gefunden wurde, gehören zu den häufigeren. Die möglichen Arten der Erstickung, und die Zei-

62) Henke Abhandlungen. 1r Bd. S. 67. Lehrbuch. §. 541.

63) Delineat. jur. criminal. secundum CCC. Thes. 29. p. 60.

chen derselben bey Neugebornen scheinen dessenungeachtet die älteren gerichtlichen Aerzte doch nicht hinreichend gekannt zu haben. Noch Teichmeyer [64]) ist hierüber höchst unvollständig, doch handelt Hebenstreit [65]) schon besser über diesen Gegenstand, und ganz besonders untersuchten ihn späterhin Röderer [66]), Bose [67]), Baldinger [68]), Gehler [69]) und Roose [70]). Die neueren gerichtlichen Aerzte haben wenig zur Aufhellung dieser Lehre geleistet, die deshalb wohl besonders noch dunkel geblieben ist, weil man den Mutterkuchen in Beziehung als Athmungswerkzeug des Kindes nicht gehörig in Anschlag brachte, und daher auch den Nabelstrang als Mittelglied nicht genug würdigte. Henke [71]), der in seiner Abhandlung, über die gerichtlich medizinische Beurtheilung der zweifelhaften Todesarten todtgefundener neugeborner Kinder, auch von der Erstickung der Kinder im Mutterleibe redet, hat hierauf, so wie an einer anderen Stelle, nur mit einigen Worten ungenügend hingewiesen. Er trennt dagegen die Erdrosselungen und Erwürgungen von der bloßen Erstickung, und glaubt mit mehre-

64) Institut. med. legal. v. forens. edit. tertia. Jenae 1740. cap. XXIV. p. 241.

65) Anthropol. for. Sect. II. Membr. II. cap. II. §. 44. p. 427.

66) De suffocatis, in opuscul.

67) (E. G.) Progr. de judicio suffocato in partu foetus, in foro adhibendo. Lipsiae 1778.

68) Progr. de judicio suffocati foetus in partu. Jenae 1778.

69) Progr. de causis suffocationis foetus in partu artificiali. Lips. 1787.

70) Ueber das Ersticken neugeborner Kinder. Braunschweig 1795.

71) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. 1r Bd. Bamberg 1815. S. 71 u. fgg.

72) Lehrbuch d. ger. Med. §. 547.

ren älteren und neueren gerichtlichen Aerzten, daß sie ohne Schuld der Mutter, durch die um den Hals geschlungene Nabelschnur, oder durch den durch Krampf zusammengezogenen Muttermund, oder selbst durch die sich zusammenziehende Mutterscheide, wodurch der Hals, nachdem der Kopf schon geboren war, zusammengeschnürt werde, bewirket werden könnten. Klein [73]) bezweifelt diese Arten von Erdrosselung nicht mit Unrecht, ja wir möchten sie, nach vielfältiger Beobachtung des Geburts-Vorganges, bis auf einen einzigen Fall, für unmöglich erklären, den nemlich, in welchem das Kind wegen Umschlingung der Nabelschnur scheintodt geboren wird, und aus Mangel an der zur Wiederbelebung günstigen Lage und nöthigen Hülfe stirbt. Alle Todesarten von ganz zarten Kindern, kurz vor oder gleich nach der Geburt, deren Zufügung dem Begriff eines Kindermordes entspricht, hat Büttner [74]) in solche eingetheilt, die auf grobe, auf feine, und auf eine verbundene (feine und grobe zugleich) Weise zugefügt würden. Diese Eintheilung ist, obgleich sie auf sehr losem Grunde ruht, doch von einigen neueren Schriftstellern über gerichtliche Medizin, als von Metzger, Gruner, Wildberg und Anderen angenommen worden. Es dürfte besser seyn, hierbey die nemlichen Grundlagen festzustellen, die für die Eintheilung der gewaltsamen Todesarten überhaupt als die zweckmäßigsten gelten müssen, wobey jedoch auf die Eigenthümlichkeit eines zarten Kindes, kurz vor oder gleich nach der Geburt, die nöthige Rücksicht zu nehmen wäre.

---

73) Hufeland und Harles Journal. November 1815. IV. S. 109 u. fgg.

74) Vollständige Anweisung von Ausmittel. eines verübten Kindermordes, Metzgersche Ausgabe. Königsberg 1804. §. 2, 3, 4. S. 3—9.

An die Lehre von der Fruchttragung und Geburt, und was damit in medizinisch-gerichtlicher Hinsicht im Zusammenhange steht, schließt sich auf das genauste die Lehre von den Lebensaltern an. Dieser Gegenstand, der schon in der Römischen Gesetzgebung, und hernach in den altgermanischen Gesetzen, eine so große Wichtigkeit hatte, ist indessen von den gerichtlichen Aerzten sehr spät, und bis jetzt, wie wir bereits angeführet, noch immer unvollkommen behandelt worden. Hieran scheinen die genauen rechtlichen Bestimmungen Schuld gewesen zu seyn, indem da wo das Gesetz klar gesprochen hat, Erklärungen und Erläuterungen überall nicht mehr nöthig zu seyn scheinen. Rechtsgelehrte haben deshalb auch die eigenthümlichen Beziehungen und Verhältnisse, die jedwedes Alter mit sich bringt, nach den vielen darüber ertheilten gesetzlichen Bestimmungen vielfältig untersucht, die Aerzte hingegen, die menschliche Entwickelung und ihre Abstufungen, worauf der Unterschied der Lebensalter beruht, weniger genau und gründlich betrachtet. Paul Zachias [75]) war der Erste, der in medizinisch-gerichtlicher Hinsicht von dem Alter handelte, doch bezieht er sich dabey mehr auf die damals herrschenden Meynungen der Rechtsgelehrten und auf die Aussprüche einzelner theils älterer, theils mit ihm gleichzeitiger Aerzte, als auf wissenschaftliche Grundsätze. Den Fruchtzustand trennt Er von den übrigen Lebensabschnitten, ein Fehler, den nach ihm fast alle gerichtliche Aerzte bis auf die neuste Zeit begangen haben. Der Fruchtzustand wird daher auch gemeiniglich in dem Begriff des menschlichen Alters nicht mit aufgenommen, doch erwähnen ältere Schriftsteller als C. G. Schmidt [76]) und J. G. von Bergen [77])

75) l. c. T. I. Lib. I. Tit. I. Qu. 1. 2.

76) De hominum aetatibus. Lipsiae 1655.

77) De aetatibus vitae humanae. Frf. ad V. 1715.

schon des Beginnens des Alters von der ersten Entstehung des Menschen an. — Wie groß die Verschiedenheit ist, die in der Eintheilung des menschlichen Alters obwaltete, und wie sehr darnach die Zahl der Lebensalter schon bey den älteren Schriftstellern abweichet, findet man ausführlich beym Zachias [78]). Nicht blos die älteren sondern selbst neuere gerichtliche Aerzte als Haller, Ploucquet u. A. haben sich in ihren Darstellungen des menschlichen Alters ganz nach den Rechtsgelehrten gerichtet, bey denen Nachfragen und Untersuchungen darüber, mehr in Beziehung auf bürgerliche, als auf peinliche Rechtsfragen geschahen. — Eine wichtige Frage wurde indessen doch zu allen Zeiten, in denen ein ausgebildetes Rechtsverfahren statt fand, aufgeworfen, nemlich die, in wie weit das Alter eines Menschen auf die Zurechnungsfähigkeit des von ihm begangenen Verbrechens Einfluß habe, und die ordentliche Strafe zulasse. Schon das Römische Recht stellte den Grundsatz auf, daß das größere Maaß der Bosheit bey einem Verbrechen, die geringere Zahl der Jahre ersetze. Ein junger Mensch, der ein Verbrechen begangen hatte, das eine übergroße Bosheit ankündigte, der aber doch nach seinem Alter mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden konnte, wurde erst für mündig erklärt, und mit der männlichen Toga bekleidet, damit man ohne das Gesetz zu verletzen, auf ihn das Gesetz anwenden durfte. Die späteren Gesetzgebungen haben diesen Grundsatz allgemein angenommen. Es ist hiedurch gewiß oft großes Unrecht begangen worden. In den Hexenprocessen des sechszehnten Jahrhunderts findet man schauderhafte Beyspiele, daß man Kinder von angeblichen Zauberern und Hexen, die Unterricht im Hexen und Zaubern von ihren Eltern erhalten haben soll-

78) l. c.

ten, eine Zeit lang aufbewahrte und sogar unterrichtete, und sie dann um ihre arme Seele zu retten, wenn sie ein gewisses Alter erreicht hatten, hinrichtete. Sehr wohlthätig war es daher, daß die neueren Aerzte aufmerksam darauf machten, daß körperliche Entwickelungen häufig mit Seelen-Zuständen wesentlich verbunden seyen, die zu besonderen Verbrechen leicht die Veranlassung gäben. Die neueren Gerichtshöfe werden hiernach Manches als Krankheit anzusehen haben, was sie früher als Verbrechen bestraften. In nosologischer und therapeutischer Hinsicht wurden diese krankhaften Entwickelungs-Zustände von Hopfengärtner [79]), Malfatti [80]) und Henke [81]), hauptsächlich gewürdigt. Auf die Erscheinungen, welche sich bey Frauenzimmern um die Jahre der Geschlechts-Entwickelung zeigen, hat Osiander [82]) besonders aufmerksam gemacht. Wenn gleich dieser würdige Gelehrte minder kritisch dabey zu Werke gegangen ist, als man wünschen möchte, so wird doch sein Werk, schon der zum Grunde liegenden Idee wegen, auch in der gerichtlichen Medizin einen bleibenden Werth behaupten. In eigentlich gerichtlich-medizinischer Beziehung hat Henke [83]) ganz neuerlichst über die Wichtigkeit der Entwickelungs-Krankheiten Betrachtungen geliefert. Die gesammte Lehre vom Alter,

---

79) Einige Bemerkungen über die menschlichen Entwickelungen und die mit denselben in Verbindung stehenden Krankheiten. Stuttgart 1792.

80) Entwurf einer Pathogenie aus der Evolution und Revolution des Lebens. Wien 1809.

81) Ueber die Entwickelungen und Entwickelungs-Krankheiten des menschlichen Organismus. In sechs Vorlesungen. Nürnb. 1814.

82) Ueber die Entwickelungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts. 2 Theile. Göttingen 1817, 1818.

83) Abhandlungen aus d. Geb. der gerichtl. Med. 3r Bd. III. S. 187.

nach der noch immer herrschenden Art sie zu behandeln, findet man gut und brauchbar, dargestellt von Ploucquet [84]) und mit Angabe der wichtigeren, hauptsächlich juridischen Schriften auch bey Wildberg [85]).

Der älteste Theil der gerichtlichen Medizi., der am frühsten in Anwendung gebracht wurde, ist unstreitig der, welcher sich mit der kunstmäßigen Besichtigung und Würdigung zugefügter Wunden beschäftigt. Eine solche Besichtigung kann beym Leben des Verwundeten, oder nach seinem Tode an der Leiche geschehen. Die Besichtigung Lebender ist, nach Allem was wir darüber bereits vorgetragen haben, früher vorgenommen worden, als die Besichtigung der Leichen. Schon die altgermanischen Gesetze forderten sie. Während des langen fast gesetzlosen Zustandes in Teutschland scheinen die alten Verordnungen hierüber indessen in Vergessenheit gerathen, und wenn überall, doch nur in selteneren Fällen befolget worden zu seyn. In Italien erkannte man dagegen schon frühe ihre Wichtigkeit, und die Untersuchung der Wunden und der Leichname wurde fast allgemein als ein nothwendiger Theil des peinlichen Verfahrens [86]) angesehen. Ob die Besichtigung des Leichnams (inspectio cadaveris) sich blos auf das bezog, was von Außen zu sehen, und nöthigenfalls, selbst mit einer Sonde,

---

84) De aetatibus hominum eorumque juribus.

85) Handbuch der ger. AW. 2r Th. 1r Absch. 1e Abth. §. 42 u. fgg.

86) M. s. Tractatus illustrium in utraque tum pontificii, tum caesarei juris facultate Iurisconsultorum de judiciis criminalibus. Tom. XI. Venetiis MDLXXXIV. in plurib. loc. de probationibus Iosephi Mascardi jurisc. Sarzanensis, protonot. apostol. Vol. III. Francof. 1594. Fol. 63. Concl. 1169.

zu fühlen war, oder ob sie die Zergliederung der Leiche zugleich in sich schloß, ist ungewiß. Die Schriftsteller reden immer nur von einer Besichtigung und erwähnen der Zergliegerung nirgends wo. Zwar meynt Gerh. Feltmann [87], ein Rechtsgelehrter, die Natur der Sache brächte es mit sich, daß man unter Besichtigung (inspectio) auch zugleich die Zergliederung (sectio) der Leiche verstehen müsse, er bringt aber keine Beweise weiter dafür bey. Die frühsten vollständigen Nachrichten von einer Leichenbesichtigung, und der Art wie sie vollzogen wurde, stammen aus den Niederlanden her. In den alten Privilegien der Stadt Amsterdam, Handvesten genannt, soll ihrer Erwähnung geschehen, so wie in dem großen Privilegium, welches die Burgundische Margarethe 1476 den Holländern ertheilte [88]. — Wie es in Brügge in gerichtlichen Fällen damit gehalten worden ist, beschreibt Nicolaus Börius [89] und nach ihm Jodocus Damhouder [90]. Sobald es angezeiget worden, daß Jemand getödtet sey, eilte der Prätor oder sein Stellvertreter mit zweyen Rathsherren, dem Schreiber, und einem oder zweyen geschwornen Wundärzten, zu dem Leichnam des Getödteten hin. Sobald sie dort angekommen waren, wurde eine genaue Besichtigung angestellt, so daß sie sich nach des Erschlagenen Beschaffenheit, Lage, Handthierung, Namen, Bekanntschaften, Verwandtschaften und desgleichen mehr erkundigten. So wurde bemerkt warum, und wie der Mord

87) Tractatus de cadavere inspiciendo. Groening. 1673. cap. II. 9. p. 7.

88) Feltmann. l. c. cap. III. 10. p. 10.

89) Consilia s. responsa Iuris. Franc. 1574.
Commentar. in consuetudines civitatis Bituricensis. Franc. 1575.

90) Praxis rerum criminalium. Antverpiae 1601. cap. 75. p. 176.

geschehen sey. Hierauf bezeichneten sie den Ort, wo sie die Leiche zuerst gefunden hatten, sie bemerkten alle Wunden, tödtliche und nicht tödtliche, die Stellen, die von den Wunden angegriffen waren, Tag, Zeit und Stunde des Mordes und der Ankunft des Gerichts; sie bemerkten durch welches Werkzeug, und endlich von wem angeblich der Mord vollzogen worden sey. Alles dies mußte der Schreiber möglichst kurz aufschreiben [91]). — Man sieht, daß hier von einer Zergliederung der Leiche gar nicht die Rede ist, ja daß das ganze Verfahren solche überall nicht zuließ. — Eine solche Zergliederung muß indessen bald nachher eingeführt worden seyn. Casonus [92]), dessen Schrift in der oben angeführten Sammlung steht, die zu Venedig 1584 erschien, erwähnt ihrer noch überall nicht, selbst da nicht, wo er von Vergiftungen spricht, über welche er durchaus das Zeugniß und Gutachten der Aerzte begehrt, Fortunatus Fidelis [93]) hingegen, bezieht sich in seiner im Jahr 1601 erschienenen Schrift,

---

91) Zur Erläuterung dieser Verfahrungsart führt Damhouder in dem angezeigten Kapitel folgenden Fall an. Anno 1550 sexto Iulii hora tertia a prandio inspectus est Ioannes Lupus F. Petri, Maritus Annae Vulpis, faber murarius Gaudensis, jacens interfectus Brugis in platea lapidea ante oenopolium Cervi, uno aut pluribus vulneribus affectus, quorum unum (quod per se letale fuerat) inflictum fuit in capite, alterum per se etiam letale in pectore, reliqua vero eo, atque eo loco non tamen letalia. Quae omnia inflixisse ferebant Petrum Simonis F. Pauli aurigam Bruxellensem, gladio aut hasta, anno et die supra scriptis, hora decima ante prandium, qua hora e vivis excessit. Acta est haec inspectio anno, die, et hora, ut ante, praesentibus dominis M. Jodoco Casterano, et Henrico Stratio Senatoribus seu scabinis, una cum praetore, vel ipsius vicario, vel satellite.

92) (Franciscus) Tractatus maleficii praemeditati, in tract. illustr. I. C. in judiciis criminalibus. cap. IV. fol. 282.

93) De relationibus medicorum.

ausdrücklich auf die Merkmale der Vergiftung, die man bey der Sektion der Leiche zu finden glaube. In dem Zwischenraume dieser Jahre muß also wohl das deutlich erkannte Bedürfniß die Zergliederung der Leichen in gerichtlichen Fällen herbeygeführt haben. — Bemerkt zu werden verdient, daß derselbe Franz Casonus [94]) zuerst von einem viso et reperto faciendo per peritos, spricht, und daß Er es also ist, der, wie auch schon Feltmann [95]) bemerkt, den noch jetzt für die Fundscheine der Aerzte gebräuchlichen Ausdruck, visum et repertum, eingeführet hat.

Daß nicht blos die Leichen Derjenigen, von denen es bekannt war, daß sie durch Mord umgekommen, untersucht wurden, sondern auch die angeblich zufällig Verunglückten, ist nicht allein an sich wahrscheinlich, sondern es scheint auch aus den oben genannten Privilegien zu erhellen. Von Ertrunkenen ist es wenigstens in den von Simon von Grönewegen [96]) gesammleten älteren Holländischen Gesetzen bestimmt angegeben.

Die peinliche Halsgerichtsordnung verlangt sowohl die Besichtigung der Wunden und Verletzungen bey Lebenden als bey Todten [97]), eine Zergliederung der Leichen fordert sie aber nicht. Daß eine Besichtigung dieser Art, wie die Karolina sie verlangt, wirklich vorgenommen sey, erhellt aus sehr vielen Beyspielen und aus den Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe, Schöppenstühle und Fakultäten, die, wenn eine solche Besichtigung unterlassen war, niemals auf die ordent-

94) l. c.

95) l. c.

96) De legibus abrogatis et inusitatis in Hollandia, vicinisque regionibus. Noviom. 1664.

97) Art. 147, 149.

liche Strafe erkannten. — Die Besichtigung des Schadens eines Verwundeten, durch die geschwornen Meister des Scheerer-Handwerks verordnete die Kammer der Stadt Speyer [98]) schon im Jahr 1541, und sie muß damals also schon im Gebrauch gewesen seyn. Daß eine Leichen-Zergliederung jedoch in Teutschland noch nicht Statt fand, wie neuere Rechtsgelehrte, die wir früher schon zu widerlegen gesucht haben, glauben, erhellt allein schon aus den Rechtsfällen bey Carpzov, bis gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, in denen immer von einer sectio vulnerum, nie aber von einer sectio cadaveris gesprochen wird. Daß aber eine Sektion der Wunde von einer Zergliederung der Leiche ganz verschieden war, sieht man deutlich aus folgender Stelle [99]):

„Ideoque ne judex ad severiorem aut mitiorem poe„nam decernendam moveatur, accurata debet esse inspe„ctio cadaveris occisi. Ad quem requiritur 1. sectio vulne„ris, ut nempe Chirurgi cicatricem seu locum cadaveris, „in quo vulnus inflictum, dissecent. 2. Consideratio ex„actissima vulneris, ejusque qualitatum, aliorumque „symptomatum examinatio. 3. Assertio certa de vulneris „lethalitate aut non lethalitate. 4. Assertionis rationes „quas Chirurgi simul indicare et depromere debent.“

Von den älteren Rechtsgelehrten scheint Tobias Granz [100]), auf den Hauptgrund, weswegen die Sektion in allen Fällen, sogar in solchen, in denen der Tod unmittelbar auf die zugefügte Verletzung folgte, nothwendig ist, hauptsächlich aufmerksam gemacht zu haben. Er führt

98) I. P. Kressii comm. in C. C. C. notae ad artic. CXLVII. * 5. p. 321.

99) Carpzovii practica nova. P. I. quaest. XXVI. 43. p. 138.

100) Defensio inquisit. Frf. 1702.

nemlich an, daß ja der Verwundete eine verborgene Krankheit könne gehabt haben, die grade in dem Augenblick der Verwundung ihr Ende erreicht, und den Tod herbeygeführt habe. Derselbe erzählt auch einen Fall, in dem der Verwundete unmittelbar nach der empfangenen Verletzung starb, obgleich diese bey der nachherigen Untersuchung nicht für tödtlich erkannt wurde.

Früher hatte man sehr darüber gestritten, ob die peinliche Gerichtsordnung die Leichenuntersuchung immer, oder nur in dem Fall verlange, wenn der Verwundete noch einige Zeit nach der Verletzung gelebt habe. Die in der Karolina gewählten Ausdrücke entscheiden für den letzten Gebrauch, der auch dem Geist der damaligen Zeit angemessen ist, der Rechtsgebrauch mit Recht aber für den ersteren. Ausführliche Nachricht hierüber findet man in S. F. Böhmers Meditationen.

Ueber die Nothwendigkeit der Besichtigung der Wunden noch Lebender und durch gewaltsame Hand Verletzter, in rechtlicher Hinsicht, und über den Werth des Gutachtens der Aerzte, und Wundärzte findet man schon hinreichende Auskunft bey Mascard, Zilatti, Damhouder und Anderen, in den bereits angeführten Schriften; den ersten Unterricht darüber, in medizinisch-gerichtlicher Hinsicht, ertheilte aber Paräus[1]). Durch die bessere Bearbeitung der Anatomie und Chirurgie wurden auch die Ansichten über die Beschaffenheit der Wunden in Hinsicht ihrer Gefahr und Tödtlichkeit berichtiget. B. Suevus[2]) scheint in Teutschland

1) (A.) tractat. de renunciatione vulnerum. Paris. 1582, et in opp.

2) Tract. de inspectione vulnerum letalium atque insanabilium praecip. c. h. partium. Marp. 1629. Teutsch unter dem Titel: Wundenurtheil. Hamburg 1644.

der Erste gewesen zu seyn, der mit einiger Umsicht und Gründlichkeit über die tödtlichen und unheilbaren Wunden geschrieben hat. Gleichzeitig mit dieser Schrift erschien eine andere, die sich nicht blos mit den unheilbaren und tödtlichen, sondern auch mit den heilbaren Verletzungen beschäftiget, von einem Italiäner, Fragoso Secundo [3]. M. Sebiz [4], dessen Abhandlung über die Kennzeichen der Jungfrauschaft wir bereits gerühmt haben, gab auch eine Schrift über die Untersuchung der Wunden heraus, die ausgezeichnet zu werden verdient. Man hat Ihn [5] für den Urheber der Eintheilung der tödtlichen Wunden in drey Klassen gehalten, weil er sagt: „eine tödtliche Wunde nennt „man die, welche beständig und alle Zeit den Tod herbey„führt; dann jene die oft, und meistens die Ursache des To„des ist, die also gefährlich ist, und oftmals mit dem Tode „endigt. Drittens kann diesen noch hinzugefügt werden, „wo etwas Tödtliches nicht durch sich, und wegen seiner Na„tur, sondern durch einen Zufall als solches erscheint." Dieser Ausspruch scheint sich indessen mehr auf die Bezeichnung tödtlicher Wunden als auf ihre Eintheilung zu beziehen. Man kann indessen nicht ganz leugnen, daß nicht Sebiz

---

3) Tr. de inspectione vulnerum letalium et sanabilium praecipuarum c. h. partium. Marb. 1629. in opp. Panormi 1639. Teutsch unter den Namen: Chirurgischer Wundbericht von B. Langwedel. Hamburg 1644.

4) Examen vulnerum singularium c. h. partium prout letalia sunt, vel sanabilia vel incurabilia. Argentor. 1638.

5) l. c. prodrom. III. §. 78. 79. Vulnus lethale dicitur quod necessario et semper mortem infert. Deinde illud quod aepe ut plurimum mortis est causa, idemque est, quod periculosum, quod multoties in mortem desinit. Quibus addi potest tertium, quo aliquid lethale non per se, ratione sui, sed per accidens tale pronunciatur. Henke Abhandlungen 1r Bd. S. 104, 105.

durch diese Erklärung zu der nachmals gemachten Eintheilung mit die Veranlassung gegeben hat.

In den größeren medizinisch-gerichtlichen Werken eines Fortunatus Fidelis und Paul Zachias ist von der Beschaffenheit der Wunden, und ihrer Beurtheilung in rechtlichen Fällen gleichfalls die Rede. Der Erste [6]) handelt besonders von den Muskel- oder Fleisch-Wunden, und von der dadurch gefährdeten oder ganz gehinderten Verrichtung der Theile, zu denen diese Muskeln gehörten, und von der Verletzung der Nerven, und der Glieder, besonders der Hände und Füße. Von der Tödtlichkeit der Wunden spricht er in einem eigenen Kapitel [7]). Er theilt alle Wunden ein in tödtliche, gefährliche oder sichere. Nicht in der Wunde an sich läge, meynt er, ihre Verschiedenheit in Bezug auf Gefahr und Tödtlichkeit, sondern in den Theilen die verletzt seyen. Wären diese zum Leben unentbehrlich, so wären auch die ihnen zugefügten Wunden tödtlich, leicht und gefahrlos seyen sie aber, bey unwichtigen Theilen. Auf eine lehrreiche Weise führt Fortunatus Fidelis [8]) indessen viele Fälle an, in denen, den verletzten Theilen nach zu urtheilen, tödtlich Verwundete dennoch genasen. In einem besonderen Kapitel [9]) werden die Kennzeichen angegeben, aus denen man schließen kann, daß Theile, deren Verletzung den Tod nach sich zu ziehen pflegen, verwundet seyen, woraus man sieht, daß der Verfasser hier nur die Besichtigung und Beurtheilung der Wunden bey Lebenden im Auge hat. Von der Beurtheilung der Verletzungen bey Leichen, und über die Art

6) De relationibus medicorum. Lib. II. Sect. IV. V.
7) l. c. L. IV. Sect. II. Cap. II.
8) l. c. cap. III. IV. V. VI.
9) l. c. cap. IV.

zu erkennen, ob ein Mensch wegen dieser oder wegen einer anderen Ursache gestorben sey, scheint Fortunatus Fidelis nur unvollkommne Kenntniß gehabt zu haben, indem sein Unterricht darüber höchst ungenügend ist. Wichtig für die gerichtliche Medizin war besonders aber die Meynung dieses Verfassers, die er mit mehreren seiner Zeitgenossen theilte, daß sich die verborgene Gewalt tödtlicher Wunden an bestimmten Tagen zeige. Auf diese Meynung, zu der auch die peinliche Gerichtsordnung (Art. CXLVII) wohl Gelegenheit gab, indem sie verordnet, daß wenn Einer geschlagen sey, und nach einiger Zeit darauf gestorben, Anzeige geschehen solle, wie lange der Gestorbene nach den Streichen noch gelebt habe, beruht der Rechtsgebrauch, den Grad der Tödtlichkeit der Wunden nach der Länge der Zeit zu beurtheilen, die der Verwundete nach erhaltener Verletzung noch lebte. Für kritische Tage der Art hält Fortunatus Fidelis mit Guido, einem älteren berühmten Wundarzt, gegen den Ausspruch des Canonischen Rechts, das den 3ten Tag dafür annimmt, den siebenten, den neunten und den vierzigsten Tag, doch gesteht er, daß die Leibesbeschaffenheit des Alters, und die Jahreszeit hierin einen Unterschied bewirken könnten.

Paul Zachias [10]) hat in seiner Abhandlung über die Wunden und ihre Gefahr und Tödtlichkeit hauptsächlich Sebiz und Fortunatus Fidelis benutzt, die er an weitschichtiger Gelehrsamkeit, und Anführung besonders von Gesetzstellen und juristischen Schriften zwar übertrifft, ihnen aber an guter Ordnung und lichtvoller Darstellung in der That nachsteht. Seine Abhandlung über diesen Gegenstand gehört überhaupt nicht zu den vorzüglichsten seines großen

10) l. c. lib. V. tit. II. qu. 2.

Werks. — Die kritischen Tage [11]), an denen sich tödtliche Wunden entscheiden sollten, verwirft P. Zachias, in der That, weil eine solche Entscheidung zum Leben oder zum Tod, und die Zeit in der sie einträte, von der Leibesbeschaffenheit des Verwundeten, von den verletzten Theilen, und von vielen anderen Nebenumständen abhiengen.

Gottfried Welsch [12]), von dem wir weiter unten Mehreres sagen werden, vertheidigte hernach die kritischen Tage bey tödtlichen Wunden zwar lebhaft, doch mit schwachen Gründen. Er hält den neunten für den der über die Tödtlichkeit entscheide.

In rechtlicher Beziehung erörterten Paul Eckebrecht mit seinem Präses J. Eisenhart [13]) in einer Streitschrift diesen Gegenstand. Sie zeigen daß man das Canonische Recht mißverstanden habe, wenn man glaubte, daß es einen so kurzen Zeitraum von dreyen Tagen annehme, binnen dessen sich die Tödtlichkeit einer Verletzung entscheiden müsse. Der Gesetzgeber, behaupten sie, rede hier von diesem dreytägigen Zeitraume, nicht in Beziehung auf die Verhängung der ordentlichen Strafe des Mordes gegen den Thäter, sondern aus einem ganz anderen Grunde, und man dürfe seinen Ausspruch daher auch nicht auf diese Strafe beziehen. Ueber die Ungewißheit der kritischen Tage stimmt der Verfasser mit P. Zachias überein, doch gesteht Er, daß die Rechtsgelehrten, um der allgemeinen Meynung nachzugeben, den vierzigsten Tag noch für den entscheiden-

---

11) l. c. q. 5. N. 10. 11.

12) Rational. vulner. lethal. judicium edit. sec. Lipsiae 1662. Cap. XVI. p. 169 et sqq.

13) Exercitatio juridica, de die critico vulnerum ac percussionum lethalium, quam s. praes. Joann. *Eisenhart* defend. auctor *P. Eckebrecht*. Helmstad. 1687.

den hielten, so daß angenommen werde, ein Verwundeter der diesen Tag überlebe, hernach aber stürbe, nicht mehr an der Wunde, sondern anderer Ursachen wegen gestorben sey; wenn nicht, setzt Er hinzu, die offenbare Tödtlichkeit der Wunde, der endlich die Natur unterliegen müssen, bewiesen werden könne. — Nach seinem eigenen Urtheil, ist die Entscheidung von dem kritischen Tage nur dann herzunehmen, wenn der verletzte Theil oder die Beschaffenheit der Wunde keinen sicheren Schluß auf ihre Tödtlichkeit zuließen. —

Auch J. Klein[14]) handelte besonders von diesen kritischen Tagen. Bey ihm sowohl, als besonders bey Carpzov[15]) kann man sich indessen überzeugen, daß die Meynungen der Rechtsgelehrten hierüber von jeher sehr getheilt, und verschieden waren. Nach Carpzov der die Irrthümer der älteren, besonders italiänischen Rechtsgelehrten aufführt, und zugleich die Schriften nennt, wo man sie findet, nahmen Einige den dritten, Andere den fünften, den achten, den neunten oder den zehnten Tag als den kritischen an, ja Viele schoben ihn noch viel weiter hinaus.

Diese ganze Vorstellung von den kritischen Tagen, und die Meynungen der Juristen darüber, hat Gottfr. Wolfg. Wedel[16]) mit triftigen Gründen widerlegt. Unrecht hat Er indessen, wenn Er den Paul Zachias für den Urheber der Lehre von den kritischen Tagen bey tödtlichen Wunden, und ihrer Uebereinstimmung mit den kritischen Tagen in hitzigen Fiebern hält. P. Zachias ist, wie wir bereits

14) D. jurid. de diebus criticis. Jen. 1687.

15) Pract. nov. p. I. quaest. XXVI. N. 19.

16) D. med. for. de efficacia dierum criticorum in vulneribus de lethalitate dubiis. Jenae 1712.

angeführt haben, im Allgemeinen ein Gegner dieser Lehre; nur meynt er, wenn man dergleichen kritische Tage doch auch bey Verwundungen annehmen wolle, so könne man sie am besten mit den kritischen Tagen in hitzigen Fiebern vergleichen, denn wenn der Tod schnell erfolge, so sey es sehr wahrscheinlich, daß die Verwundung, so wie beym hitzigen Fieber, dieses, daran Schuld gewesen; erfolge der Tod aber an einem späteren Tage, so lasse sich die Vermuthung nicht abweisen, daß nicht, bey Beyden, zufällige Umstände eingetreten wären, die auf die Herbeyführung des Todes Einfluß gehabt hätten. Man sieht hieraus, daß es dem Zachias blos darum zu thun war, einer Vorstellung, die er selber nicht billigte, einen etwanig verständigen Gedanken unterzuschieben, auf den er übrigens auch nicht einmal Werth legt. Haben sich die Rechtsgelehrten, wie Wedel wohl irrig meynt, hiedurch verleiten lassen, so verdienten sie es nicht besser, indem sie sich grade aus dem Schriftsteller, auf den sie sich berufen, eines Besseren hätten belehren können. Von den Blutflüssen Verwundeter, und ob sie, wenn der Tod darauf folgt, dem Thäter zur Entschuldigung gereichen müßten, handelt J. J. Schöpfer [17]).

Die medizinischen Fakultäten theilten indessen in Ansehung der kritischen Tage die Meynung Wedels. In einem Gutachten der Leipziger medizinischen Fakultät, welches Er [18]) anführt, heißt es ausdrücklich: „wir erachten die „von dem medico uns beschriebene Verletzung des Hauptes, „dennoch pro simpliciter et absolute lethali, obschon der „Verwundete erst sechs Wochen hernach gestorben, indem „die tägliche Erfahrung bezeugt, daß propter diversorum

17) Diss. jurid. de haemorrhagia vulneratorum. Rostoch. 1733.
18) l. c. pag. 36. §. XXVIII.

„subjectorum constitutionem, vulnerum lethalitas, kei„nes Weges auf ein gewisses temporis spatium determiniret „werden mag, ist auch ex scriptoribus bonae fidei et mag„nae auctoritatis leicht zu erweisen, wie in specie ex vulne„ribus capitis die lethalitas, oder der Tod erst nach 5, 6, „7 und mehr Wochen erfolget sey." — Auf gleiche Weise urtheilten andere Fakultäten gleichfalls, wie man aus den oft erwähnten Sammlungen ihrer Gutachten siehet.

Diese Meynung ist dann auch die herrschende geblieben, so daß Quistorp [19]) es geradezu als allgemeine Rechtsmeynung angiebt, daß die nach der Verwundung bis zum Tode verflossene Zeit, wegen der Tödtlichkeit einer Wunde keinen gegründeten Zweifel errege, selbst wenn der Verletzte in dieser Zeit auch noch ausgehen konnte.

Derselbe Verfasser irrt indessen, wenn er meynt, daß man eine Wunde nur für zufällig tödtlich halte, im Fall das Gegentheil nicht klärlich erwiesen werden sollte, wenn der Verwundete entweder an einer Verblutung, oder an einem Schlagfluß u. s. w. sein Leben verloren habe. Es kommt hier nemlich, wie es allgemein anerkannt ist, Alles auf das Verhältniß und die Verbindung an, in denen die Verblutung u. s. w. mit der Verwundung stand. —

Die neuesten Kriminalisten legen weder auf die Zeit, noch auf die besonderen Zufälle die sich als Folge der Verwundung ereigneten, einen Werth, wenn es nicht erwiesen ist, daß in dieser Zeit Umstände gewirkt haben, die entweder unabhängig von der Verletzung den Tod herbeyführen mußten, oder eine an sich leichte und nicht tödtliche Wunde, ohne Schuld des Thäters in eine gefährliche und tödt-

19) Grundsätze d. deutschen peinlichen Rechts 1r Th. 5e Auflage, Rostock und Leipzig 1794. 6e Abh. §. 220. S. 321.

liche verwandelten. Diese Ansichten liegen auch in dem Königl. Preußischen und in dem Königl. Bayrischen Gesetzbuche zum Grunde. —

Mit der allgemeinen Einführung der Zergliederung des Leichnams haben daher die Wundberichte über Lebende, in Beziehung auf die Tödtlichkeit der Wunden, den Werth verloren, den die älteren besonders italiänische Kriminalisten ihnen beylegten. Im Allgemeinen fordert man sie nach neueren Rechten blos um Vorsichtsmaaßregeln gegen den Thäter zu treffen, und da wird nur das Wahrscheinlichste, nicht das Gewisse zu bestimmen verlangt, indem so lange der Mensch lebt, Bestimmungen dieser Art mit ganz völliger Gewißheit niemals ertheilet werden können [20]). Nach dem Königl. Bayrischen Gesetzbuche dürften indessen die Wundberichte über Lebende doch, in einem besonderen Falle, von größerer Wichtigkeit seyn, indem verordnet wird [21]), daß aus der unterlassenen Oeffnung der drey Haupthölen des menschlichen Körpers, weder eine Nichtigkeit, noch ein Mangel am Thatbestande entstehe, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliege. — Bey einem solchen Fall kann nun wohl mitunter nichts von einer größeren Wichtigkeit seyn, als der Bericht des Arztes und Wundarztes, die den Verwundeten behandelt hatten, über seinen Zustand und über die Art seines Todes. Gewißheit wird dabey jedoch nur in wenigen Fällen zu erlangen seyn. Nach der allgemeinen Einführung der Zergliederung jedes an einer Verletzung, die Gegenstand richterlicher Untersuchung ist, Gestorbenen, mithin etwa von

---

20) M. s. Metzgers k. g. System von Gruner 2. Absch. 1. Kap. §. 65.

21) Königl. Bayr. GB. Th. 2. Art. 244.

der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts an, beziehet sich das ärztliche und wundärztliche Gutachten über Verletzungen an Lebenden hauptsächlich nur darauf: ob überall die angegebenen Verletzungen da seyen, und ob sie mit der Gewaltthätigkeit, durch die sie entstanden seyn sollen, in einer solchen Uebereinstimmung stehen, daß sie daraus hergeleitet werden können. An den Verletzungen selber ist die damit verbundene Gefahr des Todes, einer unheilbaren Krankheit, oder einer Verstümmelung zu beurtheilen.

Muß die Verletzung für heilbar erklärt werden, so werden die Zeit in der die Heilung geschehen kann, und die Mittel dazu, der Gegenstand richterlicher Aufmerksamkeit; ist sie aber, obgleich nicht tödtlich, doch ganz oder zum Theil unheilbar, und läßt sich dies aus hinreichenden Gründen beweisen, so fragt es sich, in wie weit die gewöhnlichen Beschäftigungen des Verletzten, ja die Möglichkeit des Broderwerbes dadurch gestört und aufgehoben werden.

Aus diesen verschiedenen Anforderungen, denen ein solcher Wundbericht genügen soll, erhellet es als nothwendig, daß oft mehrere Berichte des Arztes oder Wundarztes in dem nemlichen Falle, zu verschiedenen Zeiten nöthig werden dürften, und daß der Richter die Akten über denselben nicht wohl eher schließen könne, bis die Kunstverständigen ihr Endurtheil dahin abgegeben haben, daß der Verletzte entweder als gänzlich geheilt zu betrachten, oder daß nun in dem, aus der angethanen Gewaltthätigkeit hervorgegangenen Zustande desselben, keine wesentliche Veränderung weiter zu erwarten sey. Die Anleitungen zur Ertheilung solcher Berichte und Gutachten sind bis jetzt noch unvollkommen, und für das Bedürfniß darnach nicht zureichend. — Rücksichtlich ihrer Beschaffenheit hat man die Frage aufgeworfen, ob solche Wundberichte und Gutachten Be-

stimmungen über die zukünftigen Folgen einer Verletzung enthalten müßten, oder ob sie sich nur auf das Gegenwärtige beziehen dürften. Bohn[22]) ist der letzteren Meynung, und tadelt die älteren Schriftsteller, welche das Erstere behaupteten; gewiß aber mit Unrecht, indem solche gutachtliche Berichte sich bisweilen wohl auf das Gegenwärtige, sehr oft aber auch auf das noch zu erwartende Zukünftige beziehen müssen, und letzteres besonders in den Fällen, in denen es die Sicherheitsmaaßregeln gegen den Thäter, wegen der möglichen Folgen seiner Handlung betrifft.

Die älteren Rechtsgelehrten nahmen, nach Anleitung der damaligen Wundärzte, verschiedene Gattungen von tödtlichen Wunden an. Man findet sie bey Carpzov[23]) nach dem Gebrauch bey den sächsischen Gerichtshöfen beschrieben. Dieser Gebrauch begründete sich schon in den älteren germanischen und besonders sächsischen Gesetzen. Es gab hiernach eine offene Wunde, „welche nicht geschieht an „mordlichen Enden, (gefährlichen Stellen), und da „(wo) sie Lämbnüs (Lähmung) bringen möchte, „welche wol weit ist, aber keine Tieffe hat;" „Fleischwunde oder frische Wunde, die da „gehawen oder gestochen ist, und sich doch zu „keiner tödtlichen Wunde oder Lähmung ge„ziehen mag, und ist darumb eine Fleischwun„de genant, daß nicht mehr denn das Fleisch „verwundet ist;" Kampfferwunden. „Welche „Wunde aber die Weite und Tieffe hat, also „daß sie Nagels tieff und Gliedes lang ist,

22) De renunciatione vulnerum, seu vulnerum lethalium examen. Lipsiae 1689. Sect. I. de renunciat. vulner. in genere. p. 8.

23) Practic. crim. saxon. P. II. quaest. XCIX 21, 22, 23, 24, 25.

„die wird für Kampffer erkant und gehalten,
„doch zu vernehmen nach des mittelnFingers
„Nagel, und desselben Fingers längsten Glied,
„so sie noch frisch und ungeschwollen ist;"
Beinschrötige Wunden: Die dem Schädel oder den Schenkeln an solchen Stellen beygebracht werden, wo die Natur keine Spalte des Knochens oder Fleisches von der Tieffe eines Nagels erlaubt; Lämbden denen Schwäche und Lähmung irgend eines Gliedes als der Hände, Arme, Schenkel, Füße, Finger u. s. w. folgt, so daß der Verwundete sein gelähmtes Glied zu seinen gewohnten Beschäftigungen nicht gebrauchen kann; und endlich Schandmal das in einer Verstümmelung der Augen, des Mundes, der Nase, der Ohren, oder in einer Wunde bestand, wodurch die natürliche Gesichtsbildung entstellt wurde.

In einzelnen besonderen Fällen bestimmten die Wundärzte dann, zu welcher Gattung von Wunden diejenige gehöre, über die sie ihr Gutachten zu ertheilen aufgefordert worden.

Eine Anleitung wie Wunden und Verletzungen an Lebenden zu untersuchen seyen, giebt J. H. Slevogt[24]) mit seinem Respondenten J. F. Poppe, sie nehmen jedoch auf gerichtliche Fälle dabey keine besondere Rücksicht. Den verkehrten Gebrauch der Sonden bey der Untersuchung der Wunden tadelt C. F. Kaltschmied[25]).

24) De exploratione vulnerum. Jenae 1721.

25) De perverso in investigandis vulneribus specillorum usu. Jenae 1752.

Da die Untersuchungen an Lebenden, durch Gewaltthätigkeiten Verletzter, in der Ausübung der gerichtlichen Medizin, wie sie jetzt ist, nur einen untergeordneten Platz einnehmen, so haben die neueren gerichtlichen Aerzte sie auch minder ausführlich abgehandelt. Ein berühmter Wundarzt H. Callisen [26]) hat die Verletzungen rücksichtlich ihrer Folgen, mit Ausnahme der tödtlichen, in leichte, schwere, heilbare und unheilbare eingetheilt, eine Eintheilung die Gruner [27]) in die gerichtliche Medizin eingeführt wünscht, welches sie ihrer Unbestimmtheit wegen, doch gewiß nicht verdient.

Wildberg hat der Untersuchung Lebender, durch äußere Gewaltthätigkeit Verletzter, oder durch Gift Gefährdeter, ein paar eigne Abtheilungen seines Handbuchs (5te und 6te, S. 208 u. flgg. §. 194 u. flgg.) gewidmet. Der Eintheilung der Verletzungen von Callisen hat er noch die gefahrlosen und gefährlichen beygefügt.

Sorgfältiger und ausführlicher als über die Untersuchung der Verletzungen überhaupt, und über die Regeln nach denen sie angestellt, und ihrem Befunde nach beurtheilt werden müssen, haben ältere sowohl als neuere Schriftsteller sich über die Wunden einzelner Theile des Kopfes, der Brust, des Unterleibes, der Gefäße, Nerven, Glieder u. s. w. erklärt. Die hieher gehörigen Schriften findet man

---

26) Systema chirurgiae hodiernae. Hafniae, 1777, 1788, 1798. ins Teutsche übersetzt 1788, 1798.

27) Metzgers kurzgef. System 4e Aufl. v. Gruner. 2e Abhandl. 1s Kap. §. 55.

bey Schweikhard [28]), Daniel [29]), Ludwig [30]) und Ersch [31]) aufgeführt.

Die neuen Gesetzbücher nehmen auf die Arten und Grade der Verletzung und ihre Folgen nicht blos rücksichtlich der Straferkenntnisse, sondern auch wegen Bestimmung der Entscheidung, sorgfältige Rücksicht. Das allgem. Gesetzbuch für die Königl. Preußischen Staaten bestimmt, daß bey körperlichen Verletzungen, wodurch der Beschädigte nicht entleibt worden (1r Theil Tit. VI. §. 111. — §. 129.) in allen Fällen Ersatz der Kur- und Heilungskosten geleistet werden müsse. Wegen erlittener Schmerzen sollen nur Personen vom Bauer oder gemeinen Bürgerstande (?) Schmerzensgelder haben. Wenn der Beschädigte sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben, durch die zugefügte Verletzung gänzlich außer Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuß dem Beschädigten dadurch entzogen wird. Ist der Beschädigte durch die zugefügte Verletzung nur auf eine Zeitlang zum Betriebe seines Gewerbes außer Stand gesetzt worden, so kann er nur Versäumnißkosten fordern. Eine Vergütung erhält der Beschädigte, wenn er zum Betriebe seines Amts oder Gewerbes zwar nicht gänzlich unfähig, wohl aber ihm dieser Betrieb dadurch schwerer

---

28) (Christ. Ludov.) tentamen catalogi rationalis dissertationum ad medicinam forensem et polit. med. spect. ab a. MDLXIX ad an. MDCCXCV.

29) (Christ. Friedr.) Entwurf einer Bibliothek der Staats-Arzneykunde. Halle 1784. 2s Buch. 2s Kap. S. 165 — 173.

30) (Christ. Friedr.) Einleitung in die Bücherkunde. Leipzig 1806. S. 383.

31) (Joh. Sam.) Litteratur der Mediz. Amsterdam und Leipzig 1812. S. 363 — 365.

oder kostbarer gemacht worden. Frauenzimmer, die durch körperliche Verletzung so verunstaltet wurden, daß ihnen dadurch die Gelegenheit sich zu verheyrathen erschweret wurde, dürfen von dem Beschädiger Ausstattung fordern. — Ueberhaupt muß aber Jedem, dessen Fortkommen in der Welt durch eine aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügte Verunstaltung erschwert worden, dafür eine billige nach den Umständen zu bestimmende Entschädigung geleistet werden. — Die Straferkenntnisse (2r Thl. Tit. XX. §. 797 — §. 802.) richten sich nach dem Vorsatz und nach dem Grade der Beschädigung, ob nemlich der Gesundheit oder den Gliedmaaßen ein erheblicher Nachtheil dadurch entstanden, ob Verstümmelung dadurch hervorgebracht, und ob Untauglichkeit des Verletzten, zur Verrichtung seiner Geschäfte dadurch bewirket worden ist. Vorsetzlich verursachter Wahnsinn wird dem Todtschlage gleich geachtet.

Es ist auffallend, daß die Verletzung der Geschlechtstheile, und die dadurch aufgehobene Fähigkeit die Geschlechtshandlungen auszuüben, weder bey den die Entschädigung, noch bey den die Strafe betreffenden Verordnungen, besonders berücksichtiget ist, da Verletzungen dieser Art doch in ihren Ursachen sowohl, als in ihren Folgen so viel Eigenthümliches haben, daß sie die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers ganz besonders auf sich zu ziehen verdienen. Die Bestimmungen in der neuen Königlichen Kriminal-Ordnung (Berlin 1806.) erstrecken sich nur (§. 140 — 145.) über die Nothwendigkeit der Besichtigung überhaupt, ferner bestimmen sie durch wen solche geschehen solle, und daß darüber ein Attest zu den Akten gebracht werden müsse. Nur wenn das Wundattest verdächtig ist, und deshalb eine zweyte Besichtigung nöthig wird, soll der Richter selber dabey zugegen seyn. Diese Bestimmungen sind, wie es leicht in

die Augen fällt, noch sehr mangelhaft und unvollkommen. —

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oestreichischen Monarchie verordnet, daß wer Jemanden an seinem Körper verletze, die Heilungskosten des Verletzten bestreiten, ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig werde, auch den künftig entgehenden Verdienst bezahlen, und ihm auf Verlangen überdies, ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld entrichten solle. — Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß, zumal wenn sie weiblichen Geschlechts ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

Der Commentar [32]) zu diesem Gesetzbuch macht hiebey die Bemerkung, daß außer den Kosten der versuchten Heilung, der Beschauung, des Begräbnisses u. dgl., der Ersatz sich auf das einschränke, was und in so lange es der Familie von dem Familien-Haupte, mit Rücksicht auf dessen wahrscheinliche, natürliche Lebensdauer, pflichtmäßig zu leisten gewesen wäre. Hiernach entsteht für solche Fälle ein ganz besonderer Zweck der Leichenuntersuchung.

In dem Strafgesetzbuch für das Königreich

32) Von Franz Edlen von Zeller 3r Bd. 1e Abth. Wien und Triest 1812. §. 1325, 1326, 1327. S. 760 — 762.

Bayern [33]) wird ein Verbrechen der Körperverletzung angenommen, welches dann eintritt, wenn Jemand ohne Absicht zu tödten, doch mit rechtswidrigem Vorsatze, einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt. Unter körperlicher Verletzung wird jede Beschädigung der Gesundheit verstanden, sie mag durch Beybringung schädlicher Stoffe (zur Betäubung oder durch Gift), oder durch wirkliche Verletzungen der festen Theile des Körpers (durch Schläge, Verwundungen, durch Hiebe, Stiche oder Schuß), oder durch andere den Körper angreifende Handlungen (Verrenkungen, Verdrehungen) zugefügt werden. — Bleiben solche körperliche Mißhandlungen ohne ausdauernde Folgen, so heißen sie Vergehen, dagegen werden sie zu Verbrechen, wenn sie eine monatliche oder noch länger andauernde Krankheit oder Beschädigung hervorgebracht haben. Dies Verbrechen hat vier Grade, wovon der erste (Art. 179.) darin besteht, daß der Beschädigte durch die Verletzung in eine monatliche oder langwierigere Krankheit gestürzt, oder auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht wird; der zweyte, wenn der Beschädigte zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauches eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist; der dritte, wenn der Beschädigte durch die Verletzung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und

33) Anmerkungen zum Strafges. B. f. d. Königr. Bayern, nach den Protokollen des Königl. geheimen Raths. 2r Bd. München 1813. II. Buch 11. Kapit. Art. 178. S. 50 u. flgg.

keine gegründete Wahrscheinlichkeit seiner Wiederherstellung vorhanden; imgleichen wenn der Beschädigte des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füße beraubet, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist. Hieher gehört auch, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung (Art. 182.) in Raserey, Wahnsinn, Blödsinn, und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist.

Der vierte Grad entsteht endlich, wenn Jemand ohne Absicht zu tödten, doch mit dem Vorsatze zu schaden, einem Andern Gift beygebracht, und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat. Selbst wenn das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben, oder nur schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hatte, soll der Thäter doch zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden. —

Bey Bestimmung dieses letzten Grades muß es auffallend seyn, daß nicht die That, sondern blos der Vorsatz des Verbrechens mit einer verhältnißmäßig so harten Strafe belegt werden. Wenn nicht örtliche Umstände hieran Schuld sind, so scheint die Gesetzgebung in diesem Punkte, in dem Verhältnisse zu den übrigen, doch zu strenge zu seyn; wenn auch in dem Verbrechen der Vergiftung allerdings ein höherer Grad der Straffälligkeit liegt, als man bey fast jeder anderen Art der Mißhandlung ohne besonderen Beweis, anzunehmen berechtiget seyn dürfte, und es daher mit strengeren Strafen beleget werden muß.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergiebt es sich nun zur Genüge, worauf Aerzte und Wundärzte bey ihren Besichtigungen Lebender wegen empfangener Verletzungen, und in ihren darüber zu ertheilenden Gutachten hauptsäch-

lich Rücksicht zu nehmen haben. Die weit fortgeschrittene Wundheilkunst giebt, wie es sich zeigen wird, die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten hierzu an die Hand.

Die Untersuchung der Leichname, und die Bestimmung der Todesart des Verstorbenen, und des Einflusses den gefundene Verletzungen auf die Herbeyführung derselben gehabt hatten, ist eins der wichtigsten Hülfsmittel, von denen, welche die Medizin den Gerichten zur Ausmittelung des Thatbestandes gewährt. Wir haben gesehen, daß diese Besichtigung [34]) bereits im vierzehnten Jahrhundert unter germanischen Völkern Sitte war. Spätere Verordnungen zeigen, daß sie indessen nicht immer angestellt wurde, ja daß die Thäter und ihre Freunde oft die Leichen der Getödteten stahlen, und sie heimlich begruben, um den rechtlichen Folgen einer solchen vorgenommenen Besichtigung zu entgehen. Von Zeit zur Zeit wurden daher auch die gesetzlichen Bestimmungen hierüber erneuert. Die sectio vulnerum scheint jedoch erst im sechszehnten Jahrhundert in Gebrauch gekommen zu seyn, und die sectio cadaveris erst nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, und hauptsächlich im Anfange des achtzehnten. Eine Verordnung die zum Beweis hierfür dienen dürfte, ist die vom Kurfürsten von Brandenburg am 28ten Februar 1665, in welcher der Leichensektion noch keiner Erwähnung geschieht. Sie lautet so: „Notum facimus nostris Satrapis, ministris, judicibus „cunctisque quibus jurisdictio criminalis in nostris provin-

34) In den legibus Normannicis ist von einer solchen Besichtigung die Rede.

Ludewig reliquiae med. aevi T. VII.

„ciis Cliva et Marca concessa vel ea ab antiquis compe-
„tit temporibus, nec non cuivis alteri. Cum ex pluri-
„bus ad Clivense et Marcarum regimen transmissis rela-
„tionibus et de homicidiis confectis per nostros ministros
„eosque quibus jurisdictio data, actis constiterit, quod
„cum inspectione interemptorum non fuerit actum eo
„modo, quem Caesaris Caroli V. et sacri Rom. Imperii
„constitutio criminalis observari praecipit et quod per
„eam ministrorum nostrorum negligentiam ordinaria ho-
„micidii poena evitetur. Ideo clementissime edicimus,
„ut judex loci, in quo occisus est mortuus, cum duobus
„Scabinis vel judicii adsessoribus, et judicii scriba etiam-
„que uno, vel si eorum copia haberi queat, pluribus do-
„ctoribus medicinae aut chirurgis, qui prius jurare de-
„bent, cadaver tam cito ut fieri potest, prius quam id
„sepeliatur, diligenter inspiciat, illatas noxias et vulne-
„ra aperiri, eorum qualitatem, locum et numerum cum
„omnibus circumstantiis consignari curet, an vulnus,
„noxia, vel ictus lethalis sit vel non, et quaenam sym-
„ptomata accesserint, etiamque causas cur chirurgi cen-
„seant vulnus esse lethale aut non enunciari et diligenter
„ad acta publica referri jubeat. Quod si contin-
„geret cadaver sepultum esse, prius quam inspe-
„ctio rite peracta fuerit, id ministri nostri iterum effodi
„curabunt, atque ex modo praescripto agent. Jubemus
„ergo vos omnes et singulos ut secundum praedicta agatis,
„alias poena vos manebit arbitraria, et si memorata cun-
„cta non observaveritis expensarum eam in rem factarum
„onus feretis. Clivis die XXVIII. Febr. a. MDCLXV. [35])

Das Gesetz fordert hiernach also die Besichtigung und

35) Feltman l. c. cap. III. 9.

Untersuchung der Wunden oder sonstigen Verletzungen an Leichnamen, und ein Gutachten über die Tödtlichkeit derselben. So wurde es dann auch in den meisten Fällen gehalten, wie man sich aus den Urtheilsprüchen bey Carpzov überzeugen kann. Die Streitigkeiten die hierüber entstanden, bezogen sich hauptsächlich auf das Aeußerliche, und erörterten die Fragen, ob die Gegenwart der Gerichtspersonen bey der Leichen-Untersuchung nothwendig seyz ob ein Arzt oder Wundarzt dazu genügten; oder ob mehrere Medizinalpersonen gegenwärtig seyn müßten; ob diese vor jeder Handlung dieser Art schwören müßten, und endlich ob der Arzt und Wundarzt die den Getödteten im Leben ärztlich behandelten, auch die Besichtigung des Leichnams vornehmen dürften? — Hierüber haben sich nun hauptsächlich die Rechtsgelehrten theils unter sich, theils mit den Aerzten gestritten. Man findet die hieher gehörigen, hauptsächlich rechtlichen, Schriften bey Quistorp [36]).

Der Magistrat der Stadt Leipzig gerieth, nach der Erzählung des Ammann [37]), mit der medizinischen Fakultät daselbst, wegen der Beeidigung der Medizinalpersonen die eine gerichtliche Untersuchung und Leichenbesichtigung vornehmen sollen, in Streit, wobey die Letztere bestimmt erklärte, daß geschworne Aerzte und Wundärzte nicht gehalten seyen, für einen einzelnen gerichtlichen Fall dieser Art einen besonderen Eid zu leisten. Hierbey behielte es auch in der Folge das Bewenden. Die übrigen Fragen, die auch von den gerichtlichen Aerzten Welsch, Ammann, Bohn und Anderen gelegentlich berücksichtiget wurden, sind durch den Rechtsgebrauch, und durch neuere gesetzliche Bestimmun-

36) l. c. Zehnter Abschn. §. 604. 4e Aufl. 1789.

37) Praxis vulnerum lethalium. Francof. 1701.

gen, von denen weiter unten die Rede seyn wird, entschieden. —

Wichtiger für die gerichtliche Medizin ist die Frage, was eigentlich unter einer inspectio et sectio vulneris bey einer Leiche zu verstehen sey. Die älteste Art der Besichtigung der Leiche, wenn man sie so nennen darf, war gewiß die Ausübung des Baarrechtes (Jus Feretri sive Sandapilae). Der vermeyntliche Mörder wurde zu der Leiche des Ermordeten hingeführt, und mußte sie berühren; bluteten sodann die Wunden, welches bisweilen schon geschehen seyn soll, wenn sich der Mörder blos näherte, so wurde dies für einen Beweis des wirklich begangenen Mordes gehalten. Obgleich diese Probe zu den sogenannten Gottes-Urtheilen muß gerechnet werden, so haben doch auch Aerzte die Möglichkeit eines solchen Blutens eines Leichnams, und die Gründe davon untersucht. Die älteste Schrift dieser Art hierüber ist von Andreas Libavius [38]), der dies Bluten der Wunden eines Erschlagenen im Beyseyn des Thäters behauptet. Widerlegt wurde diese Meynung indessen schon von Theod. Kirchmayer [39]), der das angebliche Bluten der Leiche bey Annäherung des angeblichen Mörders für ein höchst verdächtiges Kennzeichen hält. Paul Zachias giebt von den verschiedenen Arten das Baarrecht auszuüben Nachricht. In Teutschland, erzählt Er, sey die Sitte gewesen, dem Getödteten, am nemlichen Tage, an dem er gefunden wurde, einen Daumen mit den daran hangenden fleischigen Theilen der Hand abzuschneiden, und diesen auf-

38) De cruentatione cadaverum et de unguento armario. Francof. 1594. 8.

39) D. resp. J. Finck de cruentatione cadaverum, fallaci illo praesentis homicidae judicio. Viteb. 1669. rec. Halae 1726.

zubewahren. Sobald der des Mordes Verdächtige darauf ergriffen worden, habe man, noch zehn, zwölf bis funfzehn Tage nachher, diesen Daumen in das Gemach gelegt, in welchem sich der angebliche Thäter befunden, und habe nun Achtung darauf gegeben, ob der Daumen wieder zu bluten angefangen; sobald dies aber geschehen, sey der Ergriffene der peinlichen Frage unterworfen worden. Ein Teutscher Joh. Faber Lynceus, der die Ritter seines Vaterlandes sehr wohl kannte, hat dies dem Zachias erzählt. — Nach Libavius sollen die gedörrte Hand, und sogar auch das Werkzeug, womit der Erschlagene getödtet wurde, Blut ausgeschwitzt haben. Gregor Horst [40]) indessen meynt schon, daß die Erzählungen von einem solchen Bluten der Leichen fabelhaft und unwahr seyen, daß in den Fällen aber in denen man es wirklich beobachtete, es aus ganz anderen Gründen, und ohne durch die bloße Gegenwart des Mörders auf irgend eine Weise hervorgelockt zu seyn, entstanden wäre, und daß es dieserhalb zur Anzeigung des wirklichen Mörders durchaus nichts beytragen könne. Eben diese Meynung unterstützt Zachias mit triftigen Gründen, und hofft, daß von dieser Probe darnach nicht weiter die Rede seyn werde. Dies war indessen nicht der Fall, so daß M. Alberti [41]) noch über funfzig Jahre später, es nöthig fand, bey Proben dieser Art große Vorsicht anzuempfehlen. Stryk [42]) will, daß man bey dieser Probe hauptsächlich das Gesicht und das ganze Betragen des Angeklagten, während des Anblicks und der Berührung der Leiche

40) Opera med. Tom. III. Norimberg. 1660. Tr. de cruentatione cadaverum tom. I. p. 136. tom. II. p. 234 et p. 485.

41) l. c. cap. XIV. §. LXVIII.

42) Tract. de jur. sens. diss. 7. cap. 3. N. 15.

beobachte, ob nicht eine merkliche Veränderung hierin zur weiteren Untersuchung die Veranlassung gäbe. Die neueren gerichtlichen Aerzte und Rechtsgelehrten haben mit Recht auf diese Probe keinen weiteren Werth gelegt, und man kann sie als ganz erloschen annehmen, wenn man nicht die Anerkennung der Leiche, von dem der That wegen in Untersuchung Gerathenen, wenn er gegenwärtig ist, vor der Sektion, die bey unsern Gerichten, freylich aus einem andern Grunde gebräuchlich ist, als eine Fortsetzung dieser Probe ansehen will. —

Man sieht hieraus, daß die Ausübung des Baarrechts mit dem spätern eigentlichen Leichen-Untersuchungen nichts gemein hat; wie diese aber zuerst angestellt wurden, wissen wir mit Gewißheit nicht. In dem oben angegebenen Gesetze des Kurfürsten von Brandenburg, sind keine besondere Vorschriften dazu enthalten, und einer Zergliederung der Leiche geschieht noch überall nicht Erwähnung. — Aus den aufbewahrten Fundscheinen und Leichenberichten erhellt, daß jeder Arzt und Wundarzt sich hierbey so ziemlich nach dem Maaße seiner Kenntnisse und Geschicklichkeit richtete. Gewöhnlich haben daher auch die medizinischen Fakultäten in ihren Gutachten Vieles an diesen Arbeiten der herbeygezogenen Aerzte und Wundärzte auszusetzen.

Der Fall, der, wie wir bereits erwähnt haben, zu einem Streite des Leipziger Magistrats mit der medizinischen Fakultät die Veranlassung gab, betraf den berühmten Gottfried Welsch. Ein von ihm unterschriebener Fundschein vom 21. Apr. 1657, über eine, wie es scheint, höchst flüchtig und unvollkommen angestellte Leichenbesichtigung, gab dem Vertheidiger des Beklagten zu manchen sehr gegründeten Einwendungen Gelegenheit. Unter anderen sagt er:

„Es ist 6tens hierbey auch in acht zu nehmen, daß

„nicht zu befinden, daß der Entleibte recht aufgeschnitten,
„und die viscera interiora mit Wasser recht abgewaschen
„worden, daß man hätte sehen können, wie es mit ein
„und andern beschaffen."

Daß eine Zergliederung der Leiche hernach noch vorgenommen sey, scheint aus dem Nachsatze zu erhellen, den Ammann [43]) dem Schreiben der medizinischen Fakultät anfügt, daß nemlich nicht Dr. Welsch die Sektion vorgenommen habe, sondern Dr. Ursinus und Dr. Mengeringius ohne Ablegung eines besondern Eides.

Aus diesem Fall geht nun hervor, daß in dem Jahr 1657 die Eröffnung des Leichnams doch schon im Gebrauch gewesen seyn muß. — Drey Jahre darauf, im Jahr 1660, erschien das Werk des Gottfr. Welsch [44]) selber, worin die Nothwendigkeit der Zergliederung der Leiche in gerichtlichen Fällen deutlich ausgesprochen wird. „Man müsse" [45]) sagt dieser berühmte Mann „die Leiche eröffnen und zergliedern, wenn auch, wie es bisweilen zu geschehen pflege, „nicht die mindeste Spur einer Verletzung an den äußerlichen „Theilen wahrgenommen werden könne; die Untersuchung „mit einer Sonde genüge nicht, indem diese so trügerisch „als verdächtig sey."

Was die Personen anbetrifft, die bey einer gerichtlichen Leichen-Untersuchung zugegen seyn müssen, so hält Welsch dafür, daß auch die Gegenwart der Gerichtsper-

---

43) l. c. in praefatione.

44) Rationale vulnerum lethalium judicium, in quo de vulnerum lethalium natura, et caussis, legitima item eorum dein inspectione, ac aliis circa hanc materiam scitu dignis juxta, quam necessariis, agitur; edit. 1. Lips. 1660. ed. secund. cui accesser. signa lethalit. in iis, qui veneno extincti sunt, Lips. 1662.

45) l. c. cap. XV. p. 139.

sonen nöthig sey, die mit den Aerzten Alles zugleich wohl besichtigen, und das Gefundene gleich aufschreiben müßten; damit sie selber hernach von der Beschaffenheit der Wunde, und von der Wahrheit des Fundscheins desto sicherer überzeugt seyn könnten.

Zur Leichen-Untersuchung selber sey ein examinirter und promovirter Arzt erforderlich, der einen guten Ruf seiner Gelehrsamkeit und Erfahrung besäße, und in der Zergliederungskunst wohl geübt sey. Da ein solcher Mann schon bey seiner Promotion einen Eid geleistet habe, so sey es nicht nöthig, daß er vor einer solchen Untersuchung noch besonders schwöre, welches weder von dem Richter, noch von dem Vertheidiger des Beklagten verlanget würde. — Ein Arzt dieser Art könne zwar die Untersuchung recht wohl allein vornehmen, doch sey der Gebrauch, einen Wundarzt zu Hülfe zu nehmen, sehr vorsichtig und wohl angeordnet, nicht damit dieser blos dem Arzte seine Hände leihe, sondern damit auch Er über die Beschaffenheit der Wunde seine Meynung sage. Ein Wundarzt dieser Art müsse aber auch in der Anatomie und Chirurgie und besonders in der Behandlung der Wunden sehr erfahren und geübt seyn, und wirklicher geschworner Meister seiner Kunst. — Die eigentliche Zergliederung solle Er vornehmen, weil Er dem Arzte untergeordnet sey, doch müsse Er als Wundarzt, der täglich Wunden behandle, und dessen Urtheil deshalb nicht geringeren Werth habe, zugleich auch seine Meynung sagen. — Dessenungeachtet sey ihm dies Geschäft durchaus nicht allein zu überlassen, indem kaum der Hundertste eine künstliche Leichensektion zu machen im Stande sey. Wäre daher kein Arzt im Orte, so müsse man ihn aus der Nachbarschaft holen, der Wundarzt des Ortes aber, der den Verstorbenen behandelt habe, könne immer auch die Leichensektion vor-

nehmen. Daß jedoch die Leichensektion, wie Welsch sie zu machen lehrt, mit der gegenwärtigen Art sie vorzunehmen, keine Aehnlichkeit hatte, erhellet aus der von ihm ertheilten vollständigen Anweisung zu diesem Geschäft. Nach Reinigung des Leichnams, die von den Lehrlingen des Wundarztes geschehen solle, müsse zuerst, sagt Er, jede äußerliche Verletzung, es sey Wunde oder Quetschung, nach der Länge und Breite, und wie es die Beschaffenheit der Verletzung und des verletzten Theiles fordere, auch die Tiefe sorgfältig erforschet werden. Hierauf sollen die äußerlichen Theile, entweder einzelne, oder mehrere zugleich wie die Nothwendigkeit es heische, entfernet werden. Wenn der Leichnam eröffnet ist, soll man zuerst mit Schwämmen das ausgetretene Blut auffangen, damit man die Wunde desto deutlicher sehe, oder zur weiteren Untersuchung Gelegenheit erhalte. Wenn die Wunde aber tiefer läge, und ein tiefer dringendes Einschneiden fordere, so solle man sich hüthen nicht andere Theile zu verletzen, besonders keine Gefäße. Habe man endlich die Wunde gefunden, und ganz blos gelegt, so sey sie durch Schwämme zu reinigen, dann ihre Größe und Tiefe, durch Sonden zu erforschen, und darauf müsse man den Gerichtspersonen, und anderen angesehenen Männern, die sonst gegenwärtig seyen, Alles wohl zeigen und erklären. Sey dies geschehen, so werde durch genaues Zusammenlegen, und Zusammennähen, Alles so gut wieder hergestellet wie möglich, damit der Leichnam kein entstelltes Ansehen bekäme.

Zur Ausmittelung der Vergiftung findet Welsch die Sektion der Leiche nöthig, und er macht dabey auf Zeichen aufmerksam, die nur durch die Eröffnung des Unterleibes gefunden werden können, z. B. das Daseyn von Gift im Magen, die rothbraunen Flecke in den Eingeweiden u. s. w.

eine nähere Anleitung aber, wie eine solche Sektion zu machen sey, ertheilt er überall nicht.

Um über die Tödtlichkeit der Wunden, den eigentlichen Gegenstand der Schrift besser urtheilen zu können, sucht Welsch den Begriff der Tödtlichkeit zuerst überhaupt zu bestimmen. Tödtlich sagt er, sey das, was meistens (utplurimum), oder an und für sich, und durchaus (simpliciter et absolute) den Tod des ganzen Körpers herbeyführe. Er nimmt hiernach zwey Gattungen von tödtlichen Wunden an, nemlich an sich und durchaus tödtliche (simpliciter et absolute lethalia vulnera), die edlen Theilen zugefügt wurden, und meistens tödtliche (utplurimum lethalia), die zwar nicht edle, aber doch zum Leben unentbehrliche Theile trafen. Seine Bestimmung über den Unterschied zwischen edlen Theilen, und denen die auch blos zum Leben nöthig sind, ist indessen ziemlich schwankend. —

Johann Bohn [46]) unterwarf nicht lange nach Welsch die Lehre von den tödtlichen Wunden einer neuen Untersuchung und Prüfung. Sein wichtiges und gelehrtes Werk hierüber, das 1689 erschien, übertrifft alle vorhergehende sehr weit, und ist noch jetzt das vollständigste über diesen Gegenstand. Die Nothwendigkeit einer ordentlichen Leichensektion setzt er allenthalben voraus, ja es würden sich die Kennzeichen, die er zur Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden angiebt, ohne eine vollständige Sektion gar nicht auffinden lassen, doch giebt er keine bestimmte Anleitung dazu. Mit großer Umsicht warnt Bohn sogar schon den Resultaten der Leichensektion nicht zu viel zu vertrauen, indem manche Gewaltthätigkeiten keine so bedeuten-

46) De renunciatione vulnerum, seu vulnerum lethalium examen. Lipsiae 1689. 1755.

de Spuren hinterließen, die Tödtlichkeit mancher anderen aber von der Eigenthümlichkeit dessen, auf den sie wirkten, ja sogar von äußerlichen Umständen abhiengen, welches Alles man in der Leiche nicht mehr auffinden könne. — Die Untersuchung der Wunden theilt Bohn bereits in die ein die an Lebenden gemacht werde, und in die an der Leiche angestellte. Auf die Erstere legt Er einen geringeren Werth als auf die Letztere, doch meynt Er, es sey gut, wenn das Gericht, sobald es von schweren Verwundungen höre, verordne, daß nicht blos ein Wundarzt, sondern auch der Arzt den Kranken besuche, um den Vorwurf abzuwenden, als sey in der rechten Behandluug der Wunde Etwas versehen worden. Dies müsse auch in den verzweifeltsten Fällen geschehen.

Sehr dringend empfiehlt Bohn [47]) die Zergliederung der Leiche in einer späteren Schrift, in der Er zugleich Fälle anführt, (wovon der eine aus der schon früher genannten Schrift entlehnet ist), in denen äußerlich an der Leiche keine Spuren von Gewaltthätigkeiten zu entdecken waren, da man doch innerlich die größten Verletzungen fand. Gegen den Gebrauch der Sonden warnt Er sowohl bey Lebenden als bey Todten. — Der Ort wo die Sektion vorgenommen werde, müsse passend dazu, und besonders helle seyn; eine Zergliederung die bey Kerzenschein vorgenommen werde, sey unsicher. Einem Wundarzt sey die Untersuchung der Leiche nicht allein zu überlassen, sondern es müsse ein wohl unterrichteter, geschickter, promovirter Arzt dabey zugegen seyn, der oft sehr gut thäte, wenn er bey der Sektion selber Hand anlegte, und das ganze Geschäft vorsichtig leitete. Den

47) De officio medici duplici clinici nimirum ac forensis. Lips. 1704. P. II. c. IV.

Schwur der Medizinalpersonen [48]), vor einer solchen Untersuchung, hält Bohn unnütz, da ungeschworne Pfuscher und Bader zu einem solchen Geschäfte überall nicht zugelassen werden dürften, promovirte Aerzte und angestellte, geprüfte Wundärzte aber, schon einmal einen Eid geleistet hätten, der auch für solche Fälle Gültigkeit habe. —

Eine tödtliche Wunde nennt Bohn die, welche mehr zum Tode als zur Genesung hinneigt, (quod plus tendit ad mortem quam ad evasionem), und wenn überall doch nicht mit Gewißheit, und nur mit der größten Schwierigkeit zu heilen sey. — Eine solche Wunde sey daher nur meistens tödtlich (utplurimum lethale), weil man besondere Glücksfälle habe, in denen auch die schwersten Wunden des Gehirns, der Lungen, des Herzens, u. s. w. geheilt seyen. Durch diese Erweiterung des Begriffs einer tödtlichen Wunde, erhält derselbe für die gerichtliche Medizin in der That erst seine rechte Brauchbarkeit. — Will man nur die ohne Ausnahme tödtende Verletzung als eine tödtliche ansehen, so wird die Zahl solcher Verletzungen sehr klein werden, und die meisten Mörder werden, ungerechter Weise, der verdienten Strafe entgehen. Hätte man in neueren Zeiten den Begriff einer tödtlichen Wunde nicht unnöthig eingeschränkt, so würde es der vielen unnützen Streitigkeiten über die Grade der Tödtlichkeit nicht bedurft haben, und manche daraus entsprungene ganz unlogische Eintheilungen hätten diese Wissenschaft nicht verunziert.

Mit den Aerzten und Rechtsgelehrten seiner Zeit, wie Bohn selber sagt, theilt [49]) Er die tödtlichen Wunden sehr richtig nur in zwey Klassen ein, nemlich, in an sich tödt-

48) l. c. P. II. cap. II.

49) De renunciat. vulner. p. 28 — 32.

liche Verletzungen, (per se seu absolute lethalia), bey denen aber das an sich tödtliche, den Tod ohne Zwischenkunft einer anderen Ursache hervorbringt (quorum *illud lethale κατ' ἐξοχην* etiam dictum, sine alterius causae interventu mortem immediate producit); und in zufällig tödtliche (per accidens lethalia), an denen als solchen, und unmittelbar kein Verletzter stirbt, und bey denen daher der Tod oder die Genesung, von dem Verhalten des Verletzten, von der Geschicklichkeit und Thätigkeit des Arztes und Wundarztes, und von zufälligen Umständen abhängen.

(Per accidens vero lethale seu indifferens audit, ex quo, ut tali, seu immediate, nullus vulneratorum perit, ex quo vel percussi modo convalescant, modo fatis cedunt, pro diversa nempe medentis industria ac peritia, aegri probo pravoque regimine et similibus circumstantiis, ut causis intermediis, ex vulnere non mortali aliquando mortale facientibus.)

Auch der individuell tödtlichen Wunden erwähnt dieser Schriftsteller schon, indem er beweist, daß es Eigenthümlichkeiten der körperlichen Bildung geben könne, die eine sonst an sich tödtliche Wunde nur in eine zufällig tödtliche, und heilbare verwandle [50]), dahingegen auch wieder die körperliche Leibesbeschaffenheit, das Alter u. s. w. eine nicht tödtliche Verletzung zu einer an sich tödtlichen machen könnten [51]). Er führt dabey an, daß in den letzteren Fällen viele meynten, es werde durch die Mitwirkung dieser eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit eine individuell absolut tödtliche, in rechtlicher Hinsicht in eine zufällig tödtliche verwandelt. Er wolle dies, meynt er, grade nicht bestreiten, doch

50) l. c. p. 41.

51) l. c. p. 83.

schiene ihm, daß ein solcher Umstand zu der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen an sich nicht das Mindeste beytrage, indem man ja in einem vorliegenden Falle nicht bestimmen solle, ob eine angethane Verletzung im Allgemeinen tödtlich sey, sondern nur, ob sie grade hier und in Bezug auf die untersuchten Körper tödtlich gewesen.

Man sieht hieraus, mit welchem Scharfsinn und mit welcher Klarheit Bohn schon zu seiner Zeit über Dinge entschied, über die alle bisher geführte Streitigkeiten uns bis jetzt nichts Besseres haben lehren können. Ungerecht ist daher der Vorwurf, den der sonst so gerechte und billige Henke [52]) unserm gelehrten und höchst verdienten Bohn gemacht hat, daß nemlich durch ihn die Lehre von der Tödtlichkeit der Wunden nicht gewonnen habe. Bohns Schrift über diesen Gegenstand ist noch jetzt, nach länger als hundert Jahren das Hauptwerk, in dieser, für die gerichtliche Medizin so höchst wichtigen, Lehre.

Nicht blos von Aerzten allein aber wurde um diese Zeit die Nothwendigkeit der Zergliederung der Leichname anerkannt, und die Einsicht gewonnen, daß jedes Urtheil über die Tödtlichkeit einer zugefügten Verletzung schwankend und ungewiß sey, wenn es sich nicht auf die genaue Untersuchung der innerlichen Theile des Körpers eben so wohl als auf die Besichtigung der äußerlichen gründe, sondern auch teutsche Rechtsgelehrte fiengen an, sich hiervon zu überzeugen. Der berühmte Samuel Stryk [53]) fordert deshalb bestimmt, daß die Leiche in peinlichen Fällen nicht blos besichtigt, son-

52) Lehrbuch d. ger. Med. S. 159. §. 274. **.

53) De jure sensuum tractatus, decem publ. dissert. contin. Francof. ad V. 1671. edit. IV. Francof. et Wittebergae 1692. diss. I. de Visu. cap. 11. 33. p. 67.

dern auch zergliedert werde, damit die Untersuchung der innerlichen Theile, dem Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzung eine um so größere Sicherheit ertheile. — Bey dem Verdacht einer geschehenen Vergiftung [54]), solle der Richter sich nicht leichtgläubig auf das Bekenntniß des Thäters verlassen, sondern er müsse eine sorgfältige Leichen-Untersuchung, wobey der Leichnam zu seciren sey, veranstalten, damit aus der Beschaffenheit der innerlichen Theile die Wirkung des Giftes erhelle. Um sich darin nicht zu täuschen, solle man die Sektion nicht zu lange aufschieben, weil man sonst die Wirkungen der Fäulniß von denen des Giftes nicht unterscheiden könne.

Den Eid der Medizinalpersonen vor einer gerichtlichen Leichenbesichtigung, den die peinliche Gerichtsordnung fordert, und der nach der Meynung vieler Rechtsgelehrten in Hinsicht des Befundes ein juramentum de veritate, in Hinsicht des Gutachtens darüber aber ein juramentum de credulitate seyn sollte, will Stryk allen geschwornen Aerzten, Wundärzten u. s. w. erlassen haben, wobey er sich auf die Meynung italiänischer und teutscher Kriminalisten beruft; doch meynt Er, daß man sie, vor dem Anfange des Geschäfts, auf ihren einmal geleisteten Eid hinweisen, und sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflicht dabey ermahnen müsse. — Die Wundärzte sollen verhindert werden, daß sie gar nicht, vor der Sektion des Leichnams, mit Sonden oder anderen eisernen Werkzeugen die Tiefe der Wunden zu erforschen versuchen, indem sie dadurch leicht falsche Wege machen und neue Verwundungen veranlassen könnten. Er führt einen Fall an, in welchem dies bey einer Lungen-Wunde geschehen war. Das Protokoll, welches bey der

54) l. c. cap. 1. 27. p. 37.

Leiche geführt wird, unterscheidet Stryk von dem eigentlichen Fundscheine wohl, indem er fordert, daß unmittelbar bey der Besichtigung und Untersuchung der Leiche alles Gefundene wohl aufgezeichnet und bemerkt werde, damit die Medizinalpersonen nachher zu Hause noch Alles wohl erwägen, und beurtheilen könnten, ob der Tod nun aus den gefundenen Verletzungen herstamme, oder von einem anderen zufälligen Umstande. — Die Gegenwart des Richters, zweyer Beysitzer, und des Schreibers sey bey der Leichen-Untersuchung ganz nothwendig, diese selber aber müsse von zweyen Aerzten, oder gelehrten und in der Anatomie wohl erfahrnen Wundärzten, vorgenommen werden; in Ermangelung von Zweyen könne aber auch Einer dies Geschäft verrichten, ohne daß ihm dadurch die gesetzliche Kraft genommen werde. Wenn im Fall Jemand durch einen tödtlichen Schuß augenblicklich getödtet, und darauf die Leiche ohne Besichtigung begraben sey, so hindere dies jedoch nicht, daß nicht über den Thäter die ordentliche Strafe verhänget werden könne, indem die Absicht zu tödten, der Gebrauch eines tödtlichen Werkzeuges, und der Tod, welcher der damit verübten Handlung wirklich gefolgt, hierzu hinreiche. —

Die hier angegebenen Bestimmungen Stryks fanden bey den meisten Rechtsgelehrten Eingang, und sie wurden so ziemlich für alle gerichtliche Handlungen dieser Art maaßgebend, bis etwa dreyßig Jahre später Polycarp Leyser eine ganz entgegengesetzte Meynung aufstellte, von der aber weiter unten die Rede seyn wird.

Je allgemeiner die Leichensektion wurde, und je mehr die Rechtsgelehrten sie für nothwendig erkannten, desto sorgfältiger mußten die Aerzte das dazu nöthige Verfahren auszubilden, und zu vervollkommnen suchen. Die Fortschritte in der Zergliederungs- und der Wundheil-Kunst, gaben

dazu die nöthigen Kenntnisse und Hülfsmittel an die Hand. Von den Aerzten, die sich um diese Zeit besonders mit gerichtlicher Medizin beschäftigten, zeichnete sich überhaupt, und besonders auch in Behandlung der Lehre von der Tödtlichkeit der Wunden, der geistreiche Paul Ammann aus. In einer Spottschrift[55]) deckte er die Irrthümer und Vorurtheile auf, die sich aus dem Kindheits-Zustande der Medizin in die Rechtslehre, und in die Ausübung des Rechtes eingeschlichen hatten, und in Sammlungen von Aussprüchen der Leipziger [56]) medizinischen Fakultät über tödtliche Wunden, an denen Er selber großen Antheil hatte, suchte Er richtige Grundsätze über diesen Gegenstand zu verbreiten, und die richtige Anwendung dieser Grundsätze durch die That zu zeigen. In der Vorrede zu diesem Werk sagt Er: die Praxis der tödtlichen Wunden bestehe nicht im Verschreiben von Arzneymitteln, oder in der Anwendung von Instrumenten, sondern in der vollendeten Kunst Leichen zu zergliedern, weil ohne diese kein Gutachten der Aerzte irgend einen festen Grund habe.

Tödtliche Wunden und Verletzungen sind nach ihm diejenigen, die alle Möglichkeit der Erhaltung des Lebens ausschließen, wenn gleich keine Spuren einer äußerlichen oder innerlichen Verletzung sichtbar seyen[57]) (?!), und wenn

55) Irenicum Numae Pompilii cum Hippocrate, quo veterum medicorum et philosophorum hypotheses in corpus juris etc. a praeconceptis opinionibus vindicantur. Francof. et Lipsiae 1689.

56) Medicina critica latine edidit Ch. Fr. Paullinus. Stadae 1677. Ejusd. praxis vulnerum lethalium, sex decadibus historiarum rariorum utplurimum traumaticarum, cum cribrationibus singularibus adornata. Francofurti 1701.

57) Hinc vulnus lethale per se simpliciter necessario et absolute est, quod omnem curationem ac sanationem respuit, et ultra diligentiam humanam inevitabiliter infert mortem, *etiamsi nulla*

auch der Kranke über den neunten Tag und länger hinaus lebe. Eine solche Verletzung sey an sich und durchaus (per se et absolute lethale) tödtlich. — Eine zufällig (per accidens) tödtliche Wunde, sey, indem sie beygebracht werde, nicht tödtlich, sie werde es aber zufällig, durch ein übles Verhalten, wohin alle Fehler des Kranken sowohl, als der Aerzte, Wundärzte, und der den Verletzten sonst umgebenden Personen, so wie überhaupt Alles, wodurch eine ordentliche Kur verhindert, oder verzögert werde, zu rechnen sey.

Meistens tödtliche Wunden und Verletzungen (utplurimum lethalia), (solche also, welche neuere gerichtliche Aerzte an sich tödtliche (per se lethalia) genannt haben,) will Ammann überall nicht zugestehen, indem Er sagt: jede tödtliche Verletzung ist dies entweder durch sich selbst, oder durch einen Zufall, ein Drittes kann es hierin überall nicht geben. Die dritte Klasse tödtlicher Verletzungen, die zwischen Beyden ihren Platz haben solle, hätten zwar ältere Aerzte angenommen, aber ohne allen Grund. Die Erklärung, daß diese Klasse von Verletzungen sich dadurch auszeichne, daß die zugefügten Wunden durch ihre Wirkung tödteten, (actu) sey ganz falsch, indem das an sich tödtliche eben durch seine Wirkung tödte, und was durch seine Wirkung tödte, auch an sich tödtlich wäre.

Wer kann auch in dieser Belehrung Paul Ammanns die Sorgfalt der älteren gerichtlichen Aerzte verkennen, ihre Nachkommen gegen Rückfälle in frühere Verirrungen zu schützen, und sie von nahe liegenden Abwegen abzuhalten? Doch ihre Mühe ist fast umsonst gewesen. Die kommenden

---

externae aut internae laesionis apparent vestigia, etc. V. Praxis vulner. leth. praef. art. XII.

Jahrhunderte haben kein Ohr für die Stimme der vergangenen, bis eigene Erfahrung es ihnen zu spät öffnet.

Die Bemühungen der gerichtlichen Aerzte, die Aussprüche der medizinischen Fakultäten, von denen schon Ammann, Joh. Frider. Zittmann und Valentin große Sammlungen veranstaltet hatten, und die fast allgemeine Ueberzeugung der Rechtsgelehrten, schienen den Nutzen der Leichenbesichtigung und Leichensektion vollkommen bewährt, und ihre Anwendung für alle Zeiten gesichert zu haben, da trat ein berühmter Rechtsgelehrter, der sich besonders durch seine Gelehrsamkeit und durch seinen Fleiß großen Einfluß verschaffte, Polycarpus Leyser [58]) auf, und suchte zu beweisen, daß die ärztliche Besichtigung der Leiche bey geschehenem Morde vergebens sey. Die Gründe die Er für seine Meynung angiebt, dürften aber größtentheils wenig genügen.

Das Naturrecht, sagt Er, welches nicht will, daß der Menschenmord ungestraft bleibt, und dem Mörder die äußerste Strafe mit Recht zuspricht, weiß von einer Besichtigung der Leiche gar nichts. Auch das römische Recht erwähne ihrer nicht. Leichenbesichtigung werde, meynt er, nur vorgenommen, um die Strafe des Mordes zu mildern oder zu schärfen. Strafe könne jedoch nur Statt finden, wo die Absicht zu tödten, vorausgesetzt werden müsse, wo diese nicht erweislich sey, da finde auch keine Strafe des Mordes Statt, und da bedürfe es mithin auch keiner Leichenbesichtigung. Dieser Fall trete bey der Nothwehr ein, in der rechtmäßiger

58) Diss. juridica de frustranea cadaveris inspectione in homicidio, praes. Pol. Leyser, Jur. Med. et Philos. Doctore, poeseos profess. ordinario, respond. Rud. Frid. Telgmann. Helmstad. 1723. rec. 1731.

Weise begriffen, man den Angreifer ungestraft tödten könne. Auch auf den Beleidiger der Ehre könne diese Behauptung ausgedehnt werden, weil der gute Ruf eben so viel gelte als das Leben, doch müsse der Mord bey Abwehrung der Beleidigung, z. B. von einem Mädchen bey dem Versuch sie zu schänden, und nicht hernach aus Rache geschehen seyn. Im letzten Fall sey aber die Leichenbesichtigung auch umsonst, weil sie die Strafe doch nicht ändern könne. —

Von dem willkührlichen vorsetzlichen Morde soll dasselbe gelten, was von dem unvorsetzlichen gesagt wurde. Es komme hierbey, meynt Leyser, nur auf den Vorsatz an, denn wenn dieser bewiesen sey, so brauche der wirkliche Tod der strafbaren Handlung gar nicht zu folgen, um die gesetzliche Strafe herbeyzuführen; hier bedürfe es also der Leichenbesichtigung überall nicht. Diese sey daher auch beym Duell unnöthig, indem bey beyden Kämpfern ja die Absicht zu morden vorausgesetzt werden müsse. — Ueber die mörderische Absicht ließe sich aber überhaupt schon aus dem Werkzeuge schließen, womit Jemand einen Anderen angefallen habe.

Einen Mord, der zwar durch Schuld des Thäters geschehe, aber ohne Vorsatz, will Leyser nicht zugestehen, indem in jeder Schuld immer einiger Vorsatz versteckt sey. Diesen müsse der Richter auszumitteln suchen, um die rechte Strafe zu verhängen, dazu könne aber die Leichenbesichtigung nichts beytragen.

Dieser Gründe wegen sey die Strafe von den Juristen ohne Zuziehung der Aerzte zu allen Zeiten verhänget worden. Das bürgerliche Recht schweige Jahrtausende lang davon. Nicht die Mosaischen Gesetze, nicht die Gesetze der Athenienser, Lacedämonier und anderer Griechen, ja nicht einmal Roms Gesetze, die sonst Alles pünktlich be-

rücksichtigten, erwähnten einer Leichenbesichtigung, und blos Kaiser Karl V. peinliche Gerichtsordnung fordere sie, die doch auch nur eine bloße Besichtigung der Leiche anordne, und keine Zergliederung derselben.

Alle diese Gründe Leysers drehen sich, wie man sieht, um die Behauptung, daß der Richter nicht die That an dem Thäter, sondern blos seine Absicht darin zu bestrafen habe, und daß zu deren Ausmittelung die Leichen-Untersuchung nichts beytrage. — Nimmt man aber an, daß die Absicht einer That nur dann die auf diese That gesetzte Strafe nach sich ziehen könne, wenn sie mit ihr selber verbunden war, und daß es ohne wirklichen Mord gar keinen Mörder gebe, die Ausmittelung des Mordes aber nur durch die Untersuchung der Leiche des angeblich Ermordeten geschehen könne, so fallen die Leyserschen Behauptungen an und für sich als seicht und ungegründet in die Augen. —

Auch von den widersprechenden Urtheilen der Aerzte über den nemlichen Gegenstand, nimmt Leyser Gründe für seine Meynung her. Ein Arzt halte die nemliche Verletzung für tödtlich, die ein Anderer nicht dafür erkennen wolle, wem man nun also zu trauen habe? Dieser Vorwurf ist zwar nicht ganz ungegründet, er trifft aber theils mehr den damaligen Stand der Wissenschaft, als die Wissenschaft überhaupt, theils beweist Er aber auch nur, daß damals so gut wie jetzt, nicht alle Aerzte in gleichem Besitze der nemlichen Kenntnisse und wissenschaftlichen Ausbildung waren; da stand es ja aber den Richtern immer frey, die erfahrensten und gelehrtesten Aerzte zu Schiedsrichtern zu wählen. —

Daß übrigens mit der Leichenbesichtigung zur Zeit Leysers großer Mißbrauch getrieben wurde, und daß die Rechtsgelehrten oft von den Aerzten eine Gewißheit ihrer Aussage forderten, die sie nicht gewähren konnten, und

deshalb die That da bezweifelten, wo sie aus anderen Gründen nicht zu bezweifeln war, ist gewiß, und hatte unstreitig eine Rüge verdient; daß Leyser statt dessen aber die ganze Sache verwerfen wollte, war höchst unrecht. Sehr leicht gelang es daher auch seinen Gegnern, wie G. W. Dethardding [59]), Pet. Gerike [60]), Böhmer d. ä. [61]) und Anderen ihn gründlich zu widerlegen [62]). Auf den Rechtsgebrauch hat die Meynung Leysers überhaupt auch keinen großen Einfluß gehabt, sondern es wurde auch nach ihm, die Leichen-Untersuchung zur Ausmittelung eines Mordes für nothwendig angesehen. Die Fälle, in denen nach dem Urtheile Stryks, Bodins, und der Wittenberger, Greifswalder und Hallischen Rechtsgelehrten, und der Sächsischen Doktoren die gerichtliche Besichtigung und Zergliederung der Leiche nicht nöthig sey, gab J. E. Hebenstreit [63]) an.

Von der Untersuchung und der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, handelten darauf H. F. Teichmeyer und Michael Alberti [64]). Der Letztere, der hierin jedoch den Vorzug verdient, macht ausdrücklich darauf auf-

---

59) De necessitate vulnerum inspectionis in crimine homicidii commisso. Rostoch. 1726.

60) De necessaria vulnerum inspectione post occisum hominem. Helmst. 1737.

61) De legitima cadaveris sectione. Hal. 1747.

62) M. s. auch: Sam. Strykii usus mod. pandectar. Halae 1730—37. Vol. III. lib. 48. tit. 8. nr. 2.
C. *L. Lieberkühn* de origin. et utilitate insp. et sect. cadaveris occis. Halae 1770.

63) De sectione et inspectione cadaveris in homicidio non necessaria ad mentem Strykii, Bodini, Juriscons. Viteb. Gryph. Hal. et Doctorum Saxon. Lipsiae 1728.

64) System. jurisp. med. P. I. cap. XIV.

merksam, daß die älteren Aerzte unter Wunde (vulnus) jede Art von Verletzung verstanden hätten, die durch irgend eine Gewalt, von welcher Art sie auch sey, zugefüget worden. In diesem Sinne wolle auch Er dies Wort gebrauchen. Einen Arzt, der ein ordentlich promovirter Doktor seyn müsse (kein Dr. Bullatus), und einen Wundarzt, hält Er zu einer Leichen-Untersuchung nöthig, die, da sie früher schon geschworen haben müßten, nun einen Eid zu leisten nicht mehr verpflichtet seyen. Die Meynung eines Mascards [65]), daß über die Tödtlichkeit einer Wunde dem Wundarzt mehr zu trauen sey, als dem Arzte, hält Er für irrig. Es sey grade nicht nöthig, daß die Aerzte, die den Verletzten im Leben behandelten, auch die Leichen-Untersuchung vornähmen, doch dürfe bey unter mehreren Aerzten entstandenen Streitigkeiten, ihnen am meisten zu trauen seyn, wenn sie nicht in den Verdacht gerathen wären, den Gestorbenen nicht recht behandelt zu haben. — Im Nothfall könne auch ein Arzt allein ohne Wundarzt die Sektion vornehmen, in Abwesenheit der Gerichtspersonen dürfe das aber nur im Nothfalle geschehen, in diesem glaube Er aber nicht, daß gegen die Gesetzmäßigkeit einer solchen Leichen-Untersuchung Etwas eingewandt werden könne. — Ohne Leichenbesichtigung ließe sich überall nicht entscheiden, ob ein Verletzter an seiner Verletzung gestorben sey, oder nicht. Wäre hierüber aber Streit unter den besichtigenden Medizinalpersonen, so folge man denen, welche die triftigsten Gründe angäben, sonst der Mehrzahl erfahrner Aerzte, und wenn die Zahl derselben auf beyden Seiten gleich sey, denen die die Wunde an der gefährlicheren Stelle beobachtet haben wollen. Nicht blos über die Wunde, sondern auch über die Beschaffenheit der

65) De probationib. Vol. III. conclus. 1175. n. 40.

Waffe, mit der sie zugefügt sey, müßten die Aerzte ihr Gutachten abgeben.

In Hinsicht der Tödtlichkeit der Verletzungen folgt Alberti dem berühmten Bohn [66]) in allen Stücken, indem Er gleichfalls die tödtlichen Wunden in durchaus tödtliche (absolute, simpliciter, per se, κατ' ἐξοχὴν lethalia) und in zufällig tödtliche (ex accidenti lethalia) eintheilt. Von den an sich und durchaus tödtlichen Wunden giebt Er anfangs den strengsten Begriff an, daß sie diejenigen seyen, die in bald kürzerer bald längerer Zeit, unbedingt, es möge sich auch ereignen was da wolle, einen unglücklichen Ausgang hätten. Diesen Begriff erweitert er indessen hernach, indem Er sagt, daß man die Tödtlichkeit nicht so ganz strenge nehmen kann, indem dasjenige, was meistens tödte, auch zu dem Tödtlichen gerechnet werden müsse. Wenn die nemliche oder eine ähnliche Wunde bey Einem bisweilen geheilt worden, so thue dies ihrer Tödtlichkeit in dem Fall, in welchem ein Anderer daran gestorben sey, keinen Eintrag [67]). Die durchaus tödtlichen Wunden seyen zwar von einigen Aerzten hernach wieder in durchaus (absolute) tödtliche, und in meistens tödtliche (utplurimum lethalia) eingetheilt worden, welche Letztere die wären, von denen man einige doch seltne

66) Henke (Lehrbuch §. 275.) meynt, Alberti nähme eine von Bohn verworfene Meynung als Lehrsatz an, ich muß aber aufrichtig gestehen, daß ich bey der genauesten Prüfung und Vergleichung keine Verschiedenheit der Meynungen beyder berühmter Männer finden kann. Es mag indessen Jeder aus der treu gegebenen Darstellung dieser Meynungen selber urtheilen. —

67) l. c. §. V. Quod vero interdum quidam homines, talibus curati fuerint vulneribus, nihil absolute probat, quod simile vulnus in altero non lethale fuerit: hinc a vulnere curato et restituto haud valet argumentatio ad vulnus defuncti. Hiermit stimmen Welsch, Ammann, und Bohn ganz überein.

Fälle einer bewirkten Heilung anführen könne, die aber doch meistens tödtlich abliefen; diese Eintheilung sey indessen von keinem Belange, und die meistens tödtlichen Wunden müßten, wegen der oben angeführten Gründe, den durchaus tödtlichen beygezählt werden.

Auch der individuell tödtlichen Wunden gedenkt Alberti, doch will er sie nicht als eine besondere Klasse von tödtlichen Verletzungen angesehen wissen, indem der gerichtliche Arzt immer nur das Individuum zu berücksichtigen habe, welches Er grade untersuche, und er die Folgen der diesem angethanen Verletzungen, nur in Bezug auf seine Eigenthümlichkeit, und nicht im Allgemeinen beurtheilen solle. Die Heilkunst, sagt Er, giebt uns kein allgemeines Maaß für die Verletzung, wann sie tödtlich oder nicht tödtlich ist, sondern es haben überdies dergleichen Verletzungen Beziehungen zu persönlichen Eigenschaften und Umständen [68]).

Zur Leichenbesichtigung überhaupt, und besonders zur Erforschung tödtlicher Wunden, giebt Alberti eine recht gute Anweisung, wobey er zwar der Sektion der Leiche Erwähnung thut, das Verfahren dabey jedoch nicht weiter beschreibt. — Durch die Bemühungen der Zergliederer war das Verfahren bey Leichensektionen jetzt schon mehr ausgebildet worden, und bereits von Manchem eigne Anleitungen dazu erschienen, welche die eigentlich gerichtliche Leichensektion jedoch nicht berücksichtigten. Hierzu ertheilte Burcard David Mauchard [69]) mit seinem Respondenten

68) l. c. cap. XIV. §. XXVII. nulla enim ex arte medica absoluta mensura laesionis, quando lethalis aut illethalis esse debet, dari et constitui potest, sed habent insuper ejusmodi laesiones relationes ad personales etiam qualitates et circumstantias.

69) Disp. de inspectione et sectione legali harumque exemplo speciali. Tubingae 1736.

Joh. Michael Salzer Anweisung. Wie roh man vorher bey diesem Geschäfte verfuhr, sieht man aus der von Mauchard ertheilten Beschreibung der Art den Unterleib zu öffnen, die darin bestand, daß ein starker Faden mit einer krummen großen Nadel durch die Bauchdecken gezogen wurde, mit dem man diese Bedeckungen in die Höhe hob, und sie sodann einschnitt. Man wollte hiedurch die Bauchbedeckungen von den darunter liegenden Eingeweiden entfernen, um sie desto sicherer, und ohne diese zu verletzen, einschneiden zu können. Gemeiniglich faßte man indessen schon die Eingeweide mit der Nadel, und indem sie daher von dem durchgegangenen Faden zugleich mit den Bauchbedeckungen in die Höhe gehoben würden, zerschnitte man sie auch mit diesen zugleich. Mit Recht warnt Mauchard daher gegen ein solches Verfahren, und zeigt, wie man mit der größten Sicherheit die Bauchhöhle eröffnen könne, ohne daß man für eine Zerschneidung der Eingeweide die mindeste Furcht haben dürfe. Mauchard [70]) erklärte sich späterhin und nach Teichmeyer für die Eintheilung tödtlicher Wunden in drey Klassen, in die der durchaus, der an sich und der zufällig tödtlichen. Herm. Frid. Teichmeyer [71]) stimmt über die Nothwendigkeit der Leichenbesichtigung überhaupt, so wie insbesondere auch in Bezug auf die Personen, welche die Leichenbesichtigung vornehmen, und derer, die dabey gegenwärtig seyn sollen, mit seinen Vorgängern vollkommen überein. Die Sektion hält Er in allen Fällen nöthig, in denen nicht der Tod die unmittelbare, augenblickliche und

70) Diss. de lethalitate per accidens. Tubing. 1750. (Schlegel collect. opusculor. select. ad med. for. spect. Vol. IV. Nr. 25.) Die hieher gehörigen Stellen findet man bey Henke. Abhandl. 1r Bd. S. 109.

71) Instit. med. legal. etc. cap. XXI. edit. prim. Jenae 1722.

durchaus nothwendige Folge der angethanen Gewaltthätigkeit war, z. B. wenn einem Kinde die Kehle ganz abgeschnitten, oder der Kopf mit einem Schwerte gespalten worden. Die Sektion selber solle ganz nach den Regeln der Zergliederungskunst angestellt werden, und man dürfe sich ja keiner anderen Werkzeuge dazu bedienen, als der zum anatomischen Gebrauche besonders eingerichteten. Eine Sektion der Wunden genüge nicht, sondern alle Höhlen des Körpers müßten eröffnet, und ihre Eingeweide untersucht werden, hauptsächlich wenn man die zureichende Ursache des Todes noch nicht gefunden habe. Den Befund müsse der Arzt selber oder ein Gerichtsschreiber sogleich aufschreiben.

In der Bestimmung der Tödtlichkeit der Wunden, worunter alle Verletzungen begriffen werden, und in der Eintheilung derselben nach dem Grade der Tödtlichkeit, weicht Teichmeyer von seinen Vorgängern ab. Tödtlich sey, sagt Er, was in der That durch seine Natur, und an sich (ut tale) des folgenden Todes Ursache wäre. In Bezug auf die Wunden werde in den Schulen der Aerzte unter einer zufällig tödtlichen, unter einer meistens tödtlichen, und unter einer durchaus tödtlichen Wunde ein Unterschied gemacht. Eine zufällig tödtliche Wunde sey die, an welcher als solcher, der Verwundete nicht stürbe; eine meistens tödtliche, diejenige, die zwar oft einen tödtlichen Ausgang nehme, doch nicht immer, und die wenigstens auch langsamer tödte; eine durchaus tödtliche endlich die, zwischen der und dem Tode keine andere Ursache gefunden werde.

Teichmeyer war also der Erste, wenn man nicht Sebiz dafür halten will, der die meistens tödtlichen Wunden den durchaus tödtlichen gradezu entgegensetzte, und dadurch zu der spätern Eintheilung der Wunden in Hinsicht auf ihre Tödtlichkeit in drey Klassen die Veranlassung gab.

Er behauptet zwar, diese Eintheilung sey in den Schulen der Aerzte gebräuchlich, doch scheint Er hierin hauptsächlich Bohn, auf den Er sich besonders beruft, mißverstanden zu haben. Zwar ist es richtig, daß der berühmte Bohn, wie Er bemerkt, sagt, das durchaus Tödtliche sey immer auch an sich tödtlich, aber nicht umgekehrt; Er würdiget aber dabey nicht genug, obgleich Er es auch anführt, daß Bohn sowohl das durchaus als das an sich Tödtliche unter dem allgemeinen Begriff der Tödtlichkeit verbindet, und es ausdrücklich ausspricht [72]), daß man um die Rechtsgelehrten nicht irre zu führen, nur zwey Klassen von tödtlichen Wunden annehmen dürfe, nemlich die an sich, und die zufällig tödtlichen Wunden. Aerzte sowohl als Rechtsgelehrte, sind, nachdem sie diesen höchst richtigen Grundsatz Bohns vergessen, in eine Menge von Irrthümern verfallen, und Letztere besonders haben sich dadurch oft zu einem Rechtsverfahren verleiten lassen, das mit den Gesetzen sowohl als mit den wahren rechtlichen Grundsätzen in grellem Widerspruche stand.

Zur Ausbreitung dieses Mißbrauchs trug ohne Zweifel der berühmte Boerhave unverschuldet Vieles bey, doch nur, indem man seine, in einer anderen Beziehung gegebene Aussprüche auf die gerichtliche Medizin anwandte [73]), und sie daher gänzlich mißdeutete. Hermann Boerha-

---

72) Consultius forsan foret in renunciationibus anatomico-chirurgicis distinctione hac, utpote perquam iniquis et minus conscientiosis homicidarum defensoribus disceptandi argumentum atque occasio suggeritur, et Judex, non adeo perspicax, in sententiam injustam trahitur, supersedere, ac solummodo, an vulnus per se, an per accidens, mortale, enunciare. l. c. p. 33.

73) Dies geschahe unter Anderen von C. F. Daniel, institution. medic. publ. edendarum adumbratio, cum specimine de vulnerum lethalitate. Lipsiae 1778, der Boerhave ungerechter Weise anklagt.

ve [74]) sagt in seinen Aphorismen (1728), indem Er von einer Wunde überhaupt redet: „Wunden, welche in Theilen haften, deren Unverletztheit vom Leben unzertrennlich „ist, sind tödtlich. Hiervon bewirken einige unvermeidbar „nothwendig den Tod; andere zwar, wenn sie sich selber „überlassen bleiben, gleichfalls, doch kann die Lebensgefahr „durch Hülfe der Kunst gehoben werden; endlich giebt es „einige nicht tödtliche, die durch Vernachlässigung oder Irrthum zu tödtlichen werden." Diese Unterschiede treten allerdings ein, wenn man von der Tödtlichkeit der Wunden im Allgemeinen redet, auf gerichtliche Fälle, in denen bereits der Tod erfolgt ist, lassen sie sich aber mit Recht gar nicht anwenden, ja es fiel auch Boerhave nicht ein, diese Anwendung davon zu machen. Vor Gericht hat man es stets mit einem besonderen Falle zu thun, in welchem die Frage entsteht, ob eine Verwundung unter den gegebenen Umständen, von denen der Thäter nicht die entgegengesetzten, möglicher Weise günstigen, mit Absicht herbeygeführt hatte, an sich tödtlich war, oder nicht. Daß vielleicht ein Dritter einen Verwundeten, dem eine an sich tödtliche Wunde zugefügt war, durch dienliche Mittel ohne Antheil des Thäters, dem bevorstehenden Tode entriß, kann dem Letzteren nur dadurch zu Gute kommen, daß seine That nicht vollzogen wurde.

Hierbey kommt also nicht in Betracht, daß die Wunde nicht durchaus tödtlich war, sondern allein nur, daß die That nicht zu ihrer Vollendung gedieh. Wenn im Gegentheil der Verwundete an der Wunde stirbt, ohne daß ein hinzugekommener Zufall erweislich daran Schuld war, so

74) Aphorismi de cognoscendis et curandis morbis. Lugd. Bat. 1728. §. 150 — 153.

ist der Thäter immer als wirklicher Mörder anzusehen, weil die Möglichkeit der Erhaltung, durch die Wirklichkeit des eingetretenen Todes vollkommen aufgehoben wird. Eine solche Möglichkeit, die sich auf das Allgemeine stützt, kann und darf daher die in bestimmten Fällen eingetretene Wirklichkeit in ihren rechtlichen Folgen keinesweges einschränken. Indem man dies vergaß, gerieth man auf die Abwege, die wir nun alsbald näher zu betrachten haben werden. Vorher müssen wir jedoch bemerken, daß es auch viele gerichtliche Aerzte gab, die sich nicht vom Strome fortreißen ließen. Zu diesen gehören zunächst Joh. Christ. Ehrenfr. Eschenbach und Joh. Ernst Hebenstreit. Der Erste [75]) nimmt nur zwey Klassen von tödtlichen Wunden an, worin ihm nach dem Zeugniß von Kausch viele gerichtliche Aerzte in der Ausübung gefolgt sind. Der Letztere [76]) hat von der Tödtlichkeit der Wunden mit großer Gelehrsamkeit gehandelt. Er führt hauptsächlich die Meynungen der Alten, eines Hippokrates und Celsus, über diesen Gegenstand an, doch ohne ihre Ausspruche auf die gerichtliche Medizin anzuwenden. Obgleich daher sowohl Hippokrates, als auch Celsus drey Grade, entweder der Tödtlichkeit, wie der Erstere, oder der Gefahr bey einer Wunde, als der Letztere, annehmen, so behauptet Er doch mit Recht, daß es nur zwey Beziehungen gebe, in denen eine Verletzung mit dem darauf folgenden Tode stehen könne. Die eine sey die einer beständigen und nothwendigen unmittelbaren Verbindung zwischen der Verletzung und dem

75) Medicina legalis. Rostoch. 1746. Ejusdem comment. qua vulnerum utplurimum lethalium nullitatem demonstrat. Rostoch. 1748.

76) Anthropol. forensis. Lipsiae 1751. Sect. II. membr. II. cap. II. de novis mortis morbive causis. §. 6.

Tode, so daß die eine ohne den anderen nicht gedacht werden könne, und es keiner hinzu kommender anderer Ursachen irgends bedürfe, um den Letzteren herbeyzuführen; in der anderen fehle diese unmittelbare Verbindung zwischen der Wunde und dem Tode überall, und es sey einer anderen ganz verschiedenen Ursache beyzumessen, wenn auf die zugefügte Wunde der Tod folgte. Wunden ersterer Art brächten den Tod nothwendig hervor, und sie seyen daher an sich, durchaus, und meistens tödtlich, die der zweyten hingegen würden nur durch einen Zufall (per accidens) tödtlich. Ob der Tod schnell ja augenblicklich, oder erst längere Zeit darnach erfolge, trage zur Entscheidung über die Tödtlichkeit der Wunde nichts bey, die allein aus der, bey der Leichensektion entweder angetroffenen, oder fehlenden, ursachlichen Verbindung zwischen der Verletzung und dem Tode herzunehmen sey. — In einer eigenen Streitschrift vertheidigte J. W. Werner [77]) die zwey Klassen der Tödtlichkeit, und Ludwig [78]) (C. G.) stimmte damit überein.

Christ. Gottl. Büttner [79]) legt dagegen in seinem Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden die Eintheilung von Boerhave zum Grunde, und beruft sich dabey auf den Kommentar des Gerh. v. Swieten, über die bereits angeführten Aphorismen dieses Schriftstellers. Sei-

77) Diss. qua evincitur medicinam forensem praeter differentiam, vulnera in absolute lethalia et per accidens distinguentem, nullam prorsus agnoscere. Regiomont. 1750. V. Schlegel l. c. V. IV.

78) Institutiones medicin. forens. Lipsiae 1765, 1774. Deutsch Leipzig 1779.

79) Aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden für neuangehende Aerzte und Wundärzte u. s. w. nebst achtzig von gehabten Besichtigungen u. s. w. eingereichten Besichtigungsscheinen und Zeugnissen. Königsberg und Leipzig 1768, 1776. S. 3. §. VI.

ne Anleitung zu einem zweckmäßigen Verfahren vor, in und nach den logalen Besichtigungen todter Körper, so wie zur Einrichtung der Besichtigungsscheine, gehört zu den besseren, und hat allerdings zu ihrer Zeit großen Nutzen geschafft. — Die Zergliederung der Leiche, ein dabey geführtes Sektionsprotokoll, und das darnach ertheilte Gutachten nebst Fundscheine, hält Er für wesentlich nothwendig. Diese Erfordernisse waren jetzt aber auch allgemein schon als solche anerkannt, und wurden wohl nie anders als bey Unwissenheit oder üblem Willen vernachläßigt.

J. W. Bäumer der die Lehre von der Tödtlichkeit der Wunden recht gut darstellt, und hauptsächlich auch die wichtigeren darauf Bezug habenden Schriften anführt, tadelt es, daß die neueren gerichtlichen Aerzte, die an sich, oder meistens tödtlichen Verletzungen in eine eigene Klasse bringen wollten, da man doch vor Gericht von einem sich selten ereignenden Falle niemals auf einen anderen oder gar auf mehrere schließen dürfe, sondern allein in dem gegebenen Fall berücksichtigen müsse, was hier der Kunst möglich, oder nicht möglich gewesen sey, und von welchen Ursachen hier grade der erfolgte Tod abgehangen.

Alb. v. Haller [80]) nimmt die Eintheilung der tödtlichen Wunden in die drey Klassen, der absolut, der an sich, und der zufällig tödtlichen, mit Teichmeyer wieder an, und sagt, daß die widerstreitenden Gründe Eschenbachs, der überdies die Zahl der absolut tödtlichen zu sehr einschränke, indem Er alle je geheilten davon ausschließe, und zu den zufällig tödtlichen zähle, ihn noch lange nicht befriedigt hätten. Er selber bringt indessen auch keine neue Gründe bey, wo-

80) Vorlesungen über die gerichtl. AW. 2r Bd. 1r Th. Bern 1784. 211. und 221. Kap.

durch diese Eintheilung gerechtfertigt werden könnte, ja man vermißt in seinen Vorlesungen über diesen Gegenstand Ordnung und Klarheit, und besonders hinreichend genaue Würdigung der Arbeiten seiner Vorgänger in diesem Fache. Diese Mängel dürfen uns an einer solchen Schrift des großen Hallers nicht wundern, und sie können ihm auch nicht zum Vorwurf gereichen, da Er sie gar nicht zum Druck ausgearbeitet hatte, und sie eigentlich nur aus einer Sammlung von Bemerkungen besteht, die Er zur Grundlage bey seinen Vorlesungen benutzte.

Eine der Eschenbachischen ähnliche Eintheilung der Tödtlichkeit der Wunden stellte C. F. Daniel (l. c.) auf. Nach ihm giebt es auch nur zwey Klassen von Wunden, nemlich tödtliche oder nicht tödtliche. Wer bey der letzteren sterbe, werde nicht von ihr, sondern durch Krankheit getödtet. Mit Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn handelt W. G. Ploucquet über die Tödtlichkeit der Wunden im Allgemeinen. Schon 1777 erschien die erste Auflage seines Werkes darüber, das Er zehn Jahr später in einer lateinischen Uebersetzung [81]) sehr vermehrt und verbessert herausgab. Von dieser erschien nun im Jahre darauf eine teutsche Uebersetzung [82]) von einem anderen Schriftsteller, der ihr aber den Namen einer zweyten vermehrten Auflage der ersten deutschen Ausgabe ertheilte. — Auch Er behauptet, daß eine jede Verletzung entweder tödtlich oder nicht tödtlich sey. Die Erstere, die tödtliche nemlich, sey entweder nothwendig tödtlich, oder nicht. Nothwendige Tödtlichkeit setze die Unmöglichkeit des Gegen-

81) Commentar. med. in pr. cr. Argentorati 1787.

82) Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. Tübingen 1788.

theils, das heißt des Genesens des Verwundeten. Diese nothwendige Tödtlichkeit sey nun entweder eine allgemeine, die bey jedem wohlgebildeten, gesunden Menschen eintreten müsse, oder eine individuelle, die aus einer abweichenden, widernatürlichen und außerordentlichen Leibesbeschaffenheit ihren Ursprung nehme. Wohl mit Unrecht tadelt Plouc-quet die Rechtsgelehrten, einen Koch, Meister, Püttmann, Quistorp und Andere, daß sie auf die individuelle Tödtlichkeit nicht Rücksicht nähmen, da es in allen Fällen in denen eine zugefügte Gewalt wegen individueller Leibesbeschaffenheit einen Todtschlag bewirkt, ohne allen Zweifel auf den Vorsatz des Thäters, und auf die Beschaffenheit seiner Handlung ankomme. Wenn der Vorsatz auf Mord gerichtet, die daraus hervorgehende Handlung der Absicht angemessen, und der Tod davon die Folge war, so ist es in rechtlicher Hinsicht ganz gleichgültig, ob die allgemeine menschliche Leibesbeschaffenheit, oder ein individueller Zustand des Verletzten, die Tödtlichkeit der ihm zugefügten Verletzung zunächst bedingten. Hiermit stimmen alle bessere Rechtsgelehrten überein. — Die nicht nothwendig tödtliche Verletzung kann nach Ploucquet durch zufällige Umstände tödtlich werden, und dann ist sie zufällig tödtlich. In diesen Fällen soll der Tod aus Ursachen erfolgen, welche nicht nothwendig von der Verletzung abhängen. Von diesen Klassen und Gattungen der Tödtlichkeit im Allgemeinen, so wie von der Tödtlichkeit insbesondere, oder den besonderen tödtlichen Verletzungen handelt Ploucquet zwar mit Umsicht und Klarheit, dessenungeachtet kann man doch seine ganze Ansicht, und die darauf gegründete Eintheilung nicht billigen. Ploucquet hat in seinen Bestimmungen, aus zu großer Menschlichkeit, die Grenzen der gerichtlichen Medizin überschritten, und dem peinlichen Rechte mehr zu leisten

gesucht, als es fordert, und als die gerichtliche Medizin leisten kann. Sein Ansehen gab daher in der That zur Verwirrung in der Lehre von der Tödtlichkeit der Wunden die Veranlassung. Dies zeigte bereits Kurt Sprengel in einem kleinen Programm [83]), das Erläuterungen des 147ten Paragraphs der peinlichen Gerichtsordnung enthält, und nicht übersehen zu werden verdient.

Von einem für lange Zeit entscheidenden Einfluß war die Meynung Metzgers [84]), der sich durch Scharfsinn, Fleiß und gründliche Kenntnisse ein großes Ansehen unter den gerichtlichen Aerzten verschafft hatte. Er nimmt, besonders mit Büttner u. A. drey Grade der Tödtlichkeit an, nemlich die unbedingte, die Tödtlichkeit an und für sich, und die zufällige Tödtlichkeit. Er beruft sich hierbey auf Boerhavens angeführte Aphorismen, und behauptet, diese Eintheilung sey auch bey den preußischen Gerichtshöfen allgemein angenommen. Boerhave machte indessen seine Eintheilung in einer ganz anderen Beziehung, und Er kann mithin hier nicht als Autorität benutzt werden; was aber den Rechtsgebrauch bey den preußischen Gerichtshöfen anbetrifft, so bildete sich dieser erst nach der Meynung Büttners und selbst Metzgers, und Er hatte sich gewiß ohne besondere gesetzliche Bestimmungen eingeschlichen. Ueberhaupt bedurfte das ganze Rechtsverfahren der preußischen Gerichtshöfe zu sehr selber noch der Prüfung, als daß es hier zum Muster aufgestellt werden durfte. —

Von der absoluten Tödtlichkeit giebt Metzger keinen

---

83) Quaedam articulum CXLVII. const. criminal. Carol. V. illustr. Halae 1787. Deutsch in Pyls neuem Magazin Bd. 2. St. 4. 3. S. 137.

84) Kurzgefaßtes System d. ger. AW. Königsb. und Leipzig 1793. 2e Abh. Kap. 2.

ihm eigenthümlichen Begriff an, sondern er sagt nur, daß die gerichtlichen Aerzte sie in allen denjenigen Fällen annähmen, in denen die Verletzung die nächste, einzige, durch die Kunst nicht zu bezwingende Ursache des Todes sey. Zu solchen Verletzungen rechnet Er alle diejenigen, welche die Theile der Lebensfunktionen verrichten, dergestalt (?) stören, daß solche unmöglich (?) wieder hergestellt werden können; so die, welche dem in den Blutgefäßen enthaltenen Blut einen unaufhaltsamen Ausfluß verstatten, ohne daß die Kunst ihn zu stillen vermag; ferner diejenigen, wodurch die Theile die zur Chylification dienen, tief und unheilbar verletzt werden; dann die, durch welche die Nervenkraft und ihr nothwendiger Einfluß auf die Verrichtungen des menschlichen Körpers dergestalt unterbrochen wird, daß derselbe früh oder spät gänzlich aufhört; und endlich alle diejenigen, welche zur unabwendbaren Folge eine innerliche Ergießung, eine Entzündung, Brand oder Eiterung haben, zu welcher die Hand der Kunst nicht gelangen kann. —

Die meisten älteren gerichtlichen Aerzte stellten die einzelnen Verletzungen nach den Klassen zusammen, zu denen sie ihnen zu gehören schienen, wie besonders Bohn, Alberti und Andere, Metzger aber giebt, wie auch früher unter Anderen schon Sebiz gethan hatte, allgemeine Grundsätze an, wornach Er alle besondere Verletzungen auf gewisse Gattungen zurückbringt, und sie darnach ordnet. Man kann hierbey den Scharfsinn und die Genauigkeit dieses berühmten Mannes nicht verkennen, doch wird es auffallen, daß auch dies Verfahren nicht im Stande ist eine sichere Richtschnur anzugeben, wornach sich in besonderen Fällen stets beurtheilen ließe, ob die zugefügten und tödtlich gewordenen Verletzungen, zu den absolut und allgemein tödtlichen gerechnet werden müssen, oder ob sie nur im vor-

liegenden besonderen Falle für tödtlich zu erklären seyen. Der Grund hiervon ist, daß der Begriff der absoluten Tödtlichkeit sich auch bey Metzger auf die Unheilbarkeit der Verletzungen stützt, daß es für die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit aber gar keinen sicheren Maaßstab giebt.

Dies erhellet noch deutlicher aus dem von ihm aufgestellten Begriff der Tödtlichkeit an sich. Hier soll die Verletzung zwar die nächste, jedoch in einigen wenigen Fällen abwendbare Ursache des Todes seyn; oder die Verletzung soll eine solche seyn müssen, wobey ein Symptom der Ursache hinzutreten muß, um sie tödtlich zu machen. — Gegen diese Bestimmung läßt sich, wie schon oben gesagt wurde, mit unbesiegbarer Kraft einwenden, daß eine allgemeine Möglichkeit eine besondere Wirklichkeit in rechtlicher Beziehung nicht aufheben könne. Was aber das zweyte Kennzeichen anbetrifft, so beruht dies auf einer pathologischen Spitzfindigkeit, die weder überhaupt noch besonders in medizinisch-gerichtlicher Hinsicht irgend einen Werth hat.

Die zufällige Tödtlichkeit soll man in allen Fällen annehmen, in denen die Verletzung nicht die nächste und einzige, sondern nur die entfernte mitwirkende Ursache des Todes war, oder eine andere mitwirkende Ursache des Todes hinzukam, oder wo die Hülfe der Kunst wahrscheinlich wirksamer gewesen wäre, wenn sie zeitiger und zweckmäßiger gewirkt hätte. Wer sieht nicht, daß auch hier Wahrscheinlichkeiten die Gewißheit vertreten sollen? Nicht die zufällige Tödtlichkeit kann übrigens nach rechtlichen Grundsätzen den Thäter an sich entschuldigen, sondern nur dann, wenn er den tödtlichen Zufall nicht selber veranlaßt, oder dieser aus der Beschaffenheit und den Umständen seiner That nicht unvermeidlich hervorgieng. — Häufig sind die größten Verbrecher durchgeschlüpft, weil der Richter dies nicht berück-

sichtigte, sondern sich blos nach dem Gutachten des Arztes, und nach der Feststellung des leichten Grades zufälliger Tödtlichkeit richtete.

Der neueste Herausgeber des Metzgerschen kurzgefaßten Systems, Gruner, hat in diesen Ansichten und Bestimmungen des Verfassers nicht das Mindeste verändert, und man muß daher glauben, daß Er hierin vollständig mit ihm übereinstimmt.

Die von Metzger angenommene Eintheilung der Wunden rücksichtlich ihrer Tödtlichkeit, findet man auch bey J. C. Loder, welches wir indessen nur beyläufig bemerken, da dieser Schriftsteller keine neue Gründe zur Unterstützung derselben angeführt hat. Gewiß trugen indessen die Stelle eines öffentlichen Lehrers in Jena, die Loder bekleidete, sein Ansehen unter den Aerzten, und auch die Schrift selber, worin er diese Eintheilung vortrug, die durch ihren klaren und faßlichen Vortrag, sehr bald in die Hände auch von Nichtärzten, besonders aber von Rechtsgelehrten gerieth, sehr Vieles zur Verbreitung und Befestigung dieser Eintheilung bey.

Als Gegner davon trat Joh. Jos. Kausch [85]) auf, und behauptete, daß nur die allgemeine, oder die zufällige Tödtlichkeit einer Verletzung der Gegenstand der Untersuchung vor Gericht seyn dürften, und daß der gerichtliche Arzt in besonderen Fällen nur zu entscheiden habe, zu welcher Art von Verletzung diejenige gehöre, an welcher der Verletzte gestorben sey. Die allgemeine oder absolute Tödtlichkeit müsse allenthalben dieselbe

85) Medizinische und chirurg. Erfahrungen in Briefen an Aerzte. 1798. Br. 23, 24, 25. Geist und Kritik der medizinisch-chirurgischen Zeitschriften Deutschlands. Breslau bey Hamberger. V. Bd. 1804.

seyn, die zufällige aber könne auf dreyfache Weise zugegen seyn, nemlich als individuelle, die von einer kränklichen oder ungewöhnlichen Beschaffenheit des Verletzten abhienge; als solche die aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes entstand; oder durch Hinzutritt einer äußeren Schädlichkeit hervorgebracht wurde. Er äußerte den Wunsch, daß durch die Gesetzgebung drey Fragen aufgeworfen würden, welche die gerichtlichen Aerzte in jedem Gutachten über die Tödtlichkeit einer Verletzung beantworten müßten. — Diese Aeußerung soll nach seiner eigenen Behauptung [86]) die Ursache geworden seyn, daß in der neuen Preußischen Kriminal-Ordnung (1806) die Beantwortung folgender drey Fragen den gerichtlichen Aerzten zur Pflicht gemacht wurde;

„1. Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?"

„2. Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?"

„3. Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?"

Durch diese Eintheilung, besonders aber durch die darauf gegründeten Fragen, wird die individuelle Tödtlichkeit, als accidentell, von der absoluten ganz abgeschieden. Dies Verfahren ist, wie wir bereits gezeigt haben, im Allgemeinen fehlerhaft, indem durch die individuelle Tödtlichkeit die Bedingungen der absoluten Tödtlichkeit im rechtlichen

86) Ueber die neuen Theorien des Kriminalrechts und der gerichtlichen Medizin. Züllichau und Freystadt 1818.

Sinne nicht aufgehoben werden. Man setze den Fall, daß ein starker Mann einen Erwachsenen, an einem abgelegenen Orte, so mit einem Beil auf den Kopf geschlagen hatte, daß Letzterer darauf gestorben war. Bey der Sektion soll man nun den Schädel zersprungen und das Hirn selber verletzt finden, dabey aber die Schädelknochen durch eine besondere Bildung um zwey Drittheil dünner wie sie gewöhnlich zu seyn pflegen. Hier ist die Zersprengung der Schädelknochen offenbar durch die ungewöhnliche Dünnheit begünstigt worden, die Verletzung mithin individuell tödtlich. Da indessen Schläge dieser Art mit einem Beil ohne Zweifel auch einen ganz regelmäßig gebildeten, erwachsenen, und mit hinreichend harten Schädelknochen versehenen Menschen getödtet haben würden, so hebt die individuelle Tödtlichkeit hier die absolute gar nicht auf. Fälle dieser Art kann es sehr viele geben, und der gerichtliche Arzt kommt dabey mit seiner Eintheilung immer in Verlegenheit, und verwirrt den Richter darüber, statt ihn zu belehren. — Der gerichtliche Arzt muß in concreten Fällen allerdings das Individuelle berücksichtigen, und dessen Einfluß auf die tödtlichen Folgen einer zugefügten Verletzung zeigen, Er kann aber, wenn er nicht unlogisch verfahren, und sich in Widersprüche verwickeln will, das individuell Tödtliche nie dem durchaus und allgemein Tödtlichen entgegensetzen. — Man möchte hiergegen vielleicht einwenden, daß eben das Abweichende in der ungewöhnlichen Bildung eines Menschen, der individuelle Grund der Tödtlichkeit einer ihm zugefügten Verletzung sey, ohne welches die nemliche Verletzung gar nicht tödtlich hätte seyn können; hierüber giebt es indessen möglicher Weise keine, auch nur wahrscheinliche, Entscheidung. Bohn und Alberti sagen bereits, daß Verletzungen kein anderes Maaß ihrer Tödtlichkeit haben,

als ihre Folgen, und daß sie daher an sich nicht beurtheilt werden können. Wie will man nun also entscheiden, was in bestimmten Fällen die Tödtlichkeit allein bestimmte, ob das Maaß der Gewaltthätigkeit an sich, oder nur sein Verhältniß zum Individuellen?

Außerdem läßt sich hiergegen noch als höchst wichtig einwenden, daß bey weitem nicht alles Individuelle durch den Augenschein, selbst bey der genausten Zergliederung erkannt werden könne. Nicht allein in der äußerlichen Gestalt drückt sich das Individuelle aus, sondern es liegt hauptsächlich auch in dem Kräfte-Verhältniß und in der innerlichen Mischung der Bestandtheile, und hinterläßt dann nach dem Tode keine sichtbare Spuren, aus denen man seine Natur und Eigenthümlichkeit erkennen könnte. Solche verborgene, und nicht sichtbare Individualität kann die Tödtlichkeit einer Verletzung eben so wohl her erhöhen, als die sichtbare. Rechnet man nun aber die Letztere dem Thäter zu Gute, weil man sie wahrnehmen kann, die Erstere aber nicht, weil sie nicht gesehen, noch auf eine andere Art ausgemittelt werden konnte, so begeht man offenbar ein Unrecht. —

Die durch Metzger hauptsächlich in Ansehen gekommene Eintheilung der tödtlichen Wunden in drey Klassen fand indessen immer stärkeren Widerspruch. Die verdienten neueren gerichtlichen Aerzte, Roose, Schmidtmüller, Platner, Gebel, Wildberg, Masius, Henke u. A. stimmten darin überein, daß man nur zwey Klassen der lethalen Verletzungen zulassen könne [87]), nemlich die der un-

87) M. s. Henke Abhandlungen aus d. Geb. d. ger. Med. 1r Bd. II. Historisch-kritische Darstellung der Lehre von der Lethalität der Verletzungen. S. 90.

bedingt tödtlichen, und der zufällig tödtlichen, indem es allen Regeln der Logik widerspreche, zwischen beyden Arten der Tödtlichkeit (wie zwischen Ja und Nein) einen Mittelweg anzunehmen; sie weichen aber in der Zurechnung der verschiedenen Verletzungen zu dieser oder jener Klasse, so wie in der Festsetzung der Unterabtheilungen von jeder sehr von einander ab.

Die älteren gerichtlichen Aerzte, wie Bohn und Alberti, zählten, wie bereits bemerkt wurde, die meistens tödtlichen Wunden zu den absolut tödtlichen, und waren durchaus der Meynung, daß die Heilung einer anderen ähnlichen Verletzung, als die, woran der Verwundete jetzt gestorben war, der Tödtlichkeit der vorliegenden keinen Eintrag thue, und das Urtheil darüber in Beziehung darauf nicht einschränken könne. Hiermit stimmten Werner, Hebenstreit und Ludwig überein. — Eschenbach meynte dagegen, daß jede auch noch so gefährliche Verletzung, im Fall sie tödtlich werde, doch nicht für absolut tödtlich gelten könne, wenn nur ein einziges glaubwürdiges Beyspiel vorhanden wäre, daß eine solche Verletzung jemals geheilt worden sey. Diese gelindere Meynung wußte sich vor Gericht gegen die Grundsätze der Rechtsgelehrten großen Einfluß zu verschaffen, und sie hat, wie man aus den Fakultäts-Gutachten und den Entscheidungen der Spruch-Kollegien der damaligen Zeit wahrnimmt, zur Milderung der strengen Gesetze Vieles beygetragen.

So angemessen diese Wirkung auf die Gesetze der steigenden Humanität des Zeitalters auch seyn mochte, so konnte man sich doch nicht verleugnen, daß man durch eine solche Einschränkung der absoluten Tödtlichkeit sie zuletzt überall aufhebe, und damit die Anwendung der gegen den Mord gerichteten gesetzlichen Bestimmungen unmöglich mache. Dies

fühlten besonders die Rechtsgelehrten, und daraus entsprang der Widerwille den sie oft unverholen gegen die Anmaaßung der gerichtlichen Medizin, und ihrer Pfleger, der Aerzte, äußerten. Die von Metzger, Valentin Müller, Gruner und Anderen angenommene und vertheidigte Eintheilung der tödtlichen Wunden in drey Klassen, schien es freylich möglich zu machen, den Grad oder das Maaß eines durch Todtschlag begangenen Verbrechens, genauer anzugeben, und die Strafe mit größerer Sicherheit darnach zu bestimmen; doch widersprach diese Eintheilung den Vernunftgesetzen, nach denen Etwas nicht zugleich seyn, und auch nicht seyn kann, und sie gieng eigentlich noch immer darauf aus, der Rechtsübung einen fremden aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht hervorgegangenen Grundsatz unterzuschieben. Dieserhalb blieben die neueren gerichtlichen Aerzte nicht hierbey stehen, sondern suchten eine logisch richtige Eintheilung zu entwerfen, die, indem sie einen ganz genauen Maaßstab für die begangene That angäbe, dem Richter Anleitung ertheile, den Grad des wirklich begangenen Verbrechens haarscharf zu bestimmen.

Dies war schon die Absicht Plouquets und Rausch's bey ihren Eintheilungen, von denen wir bereits geredet haben, und Gebel, Wildberg, Masius, Kopp, Lietzau, Bernt, Klose, Lucä und Henke sind ihnen darin gefolgt, wenn sie gleich den nemlichen Zweck auf anderen Wegen zu erreichen suchten. — Man findet die Ansichten und die darauf gegründeten Eintheilungen in der angeführten schätzbaren Abhandlung von Adolph Henke gesammlet und beurtheilt. Allen diesen zum Theil sehr scharfsinnigen Arbeiten so vieler verdienter Männer scheint ein großer Irrthum zum Grunde zu liegen, dem selber Henke nicht entgangen ist, nemlich mit einem Maaßstabe messen

zu wollen, der für den zu messenden Gegenstand durchaus nicht geschickt ist. — Sehr übel wäre es daher, wenn neuere Gesetzgeber sich hiedurch hätten verleiten lassen, diesen Maaßstab anzuerkennen. So soll Kausch's Vorstellung von diesem Gegenstande auf die neue Preußische Kriminal-Ordnung, und die von Henke auf das Bayrische Gesetzbuch nach der Meynung ihrer Urheber einen maaßgebenden Einfluß gehabt haben. Gegen die durch Kausch in die Preußische Kriminal-Ordnung eingeführte drey Fragen, die wir bereits angaben, macht Henke einige Einwendungen, die sich besonders auf das Verhältniß des Individuellen zum Absoluten beziehen. Diese Einwendungen machen es recht deutlich, wie die absolute Tödtlichkeit von den neueren gerichtlichen Aerzten, auf ein unabhängig von Alter, Geschlecht und nothwendiger Eigenthümlichkeit körperlicher Bildung angenommenes Ideal von Gesundheit bezogen wird, was an sich schon den Denkgesetzen widerspricht, und daher überall nicht als wirklich angenommen werden kann. Dadurch aber, daß man die absolute Tödtlichkeit auf etwas Nichtseyendes, ja nicht Denkbares bezieht, hebt man sie nothwendig auf, und kann sie eben so gut überall ausstreichen. — Keinen besonderen Werth können wir diesem nach den drey von Henke aufgeworfenen Fragen beylegen, die Er den gerichtlichen Aerzten vorgelegt wissen will, nemlich:

„1. Ob die Verletzung so beschaffen gewesen sey, daß „sie für sich allein, bey allen Menschen ohne Unterschied „nothwendig den Tod habe bewirken müssen?"

„2. Oder, ob sie nur bey dem Verletzten nach dessen „Individualität (wozu Geschlecht, Alter, Konstitution, „Gesundheitszustand, Krankheitsanlage, und selbst vor

„der Verletzung vorhandene Krankheit zu rechnen) für sich „allein den Tod habe bewirken müssen?"

„3. Oder, ob die Verletzung bey dem verletzten Indi„viduum, entweder durch Mitwirkung eines auf die Hei„lung sich beziehenden Umstandes, oder durch Zutritt ei„ner äußern, von der Verletzung erst in Wirksamkeit ge„setzten, Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?"

Wenn die neueren Gesetzgeber im Königreich Bayern sich durch die Ansicht Henke's, wie Er glaubt, auch haben bestimmen lassen, so erhoben sie sich dennoch zu einem höheren Standpunkt, und legten ihren Fragen festere und sicherer leitende Gesichtspunkte unter.

Ehe wir indessen die in den neueren Gesetzen enthaltenen Verordnungen berücksichtigen, und der kritischen Untersuchungen eines Gensl und Kausch darüber gedenken, die theils das Bayrische Gesetzbuch allein, theils die neueren Theorien des Kriminalrechts und der gerichtlichen Medizin, in Bezug auf die Tödtlichkeit der Verletzungen überhaupt, und das Preußische Gesetzbuch zum Gegenstand ihrer Prüfung machten, müssen wir einen Blick rückwärts auf die Meynungen der Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand seit der Einführung der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. bis auf unsere Zeiten werfen.

Es wird sich dabey zeigen, daß die Ansichten der Rechtsgelehrten mit denen die wir bey den Aerzten gefunden haben, meistens im schneidenden Widerspruche standen. Dessenungeachtet ist es in den besonderen Fällen den gerichtlichen Aerzten doch meistens gelungen, ihre Meynungen den Gerichten aufzudringen, und das peinliche Verfahren dadurch zu bestimmen. Der Grund dieses, unerachtet ihrer fehler-

haften Ansicht, erlangten Uebergewichts, liegt wohl darin, daß die Aerzte sich in ihren Erklärungen, Bestimmungen und Gutachten von humanen Gesinnungen stets mehr leiten ließen, als sie selber wußten und glaubten, und durch eben diese wieder auf die Richter wirkten, deren Empfindungen bey der steigenden Humanität, bey der mehr und mehr mangelnden Theilnahme an dem Allgemeinen und Oeffentlichen, und bey wachsenden persönlichen Rücksichten, mit der Strenge der Gesetze in Widerspruch geriethen, und sich daher des von den Aerzten gezeigten Mittels die Strafen zu mildern, gerne bedienten. Der Welt und dem Leben gegenüber behält die Wissenschaft überhaupt selten Recht, am wenigsten aber unsere peinliche Rechtswissenschaft, die nicht mit uns fortgelebt ist, und die nichts ist als entweder ein alter Stamm ohne Laub und Blüthe, oder ein Luftgebilde ohne festen Fuß. Wie man jetzt angefangen hat Gesetzbücher zu machen, so wird man das Todte wohl nicht wieder zum Leben erwecken.

Die peinliche Gerichtsordnung, die Wurzel des alten Baumes, von dem wir redeten, zu der uns aber im wirklichen Leben der Weg verloren gegangen ist, bestimmt, wie wir bereits gesehen haben, in dem 147ten Artikel, daß, wenn Einer geschlagen worden und darnach gestorben ist, und es zweifelhaft wäre, ob Er der geklagten Streiche halber gestorben sey, oder nicht, so sollen beyde Theile darüber Nachricht einziehen, und es sollen besonders Wundärzte, der Sache verständig, zu Zeugen gebraucht werden. Hier ist ganz einfach nur von einem entweder oder die Rede; entweder ist der Verletzte der geklagten Streiche wegen gestorben, oder nicht. Alle Spitzfindigkeiten, welche die einfache Rechtsfrage verwirren, fallen ganz weg. Die berühmtesten Erklärer der peinlichen Gerichtsordnung, Mat-

thias Stephan [88]), Daniel Clasen [89]), Frölich de Frölichsburg [90]), Georg Beyer [91]) und Andere bleiben bey diesen beyden Klassen der Wunden, der tödtlichen und nicht tödtlichen stehen, sie erwähnen zum Theil indessen doch schon, daß der Verletzte auch an einer nicht tödtlichen Wunde, durch schlechte Behandlung oder übles Betragen, umkommen könne, welches die Kunstverständigen zu bemerken hätten, und worüber auch nach Maaßgabe der peinlichen Gerichtsordnung, wie Clasen anführt, vom Beklagten ein Beweis könne beygebracht werden. Hier wird also die zufällige Tödtlichkeit der nothwendigen entgegengesetzt, wobey sich Clasen auf den Paul Zachias beruft.

Joh. Paul Kreß [92]) klagt darauf schon, daß man in der Aufführung der Zufälle, wodurch eine Wunde sollte tödtlich geworden seyn, übertriebe, und die kleinsten Umstände in Anschlag bringe. Er führt eine Erklärung des Schöppenstuhls zu Leipzig vom Jahr 1693 an, die, da sie den damaligen Einfluß der gerichtlichen Medizin auf die Beurtheilung geschehener Mordthaten in ein helles Licht setzt, hier angeführt zu werden verdient. Sie lautet so:

„Ferner müssen wir berichten, daß wir in Sprechen „durch der Medicorum und Wundärzte Berichte öffters „irre gemacht werden, wenn die Wunden deswegen nicht

88) Caroli V. Constit. publicor. judiciorum, cum jure communi collatae ex eoque latius declar., et utilissim. addit. observationibusque pract. illustrat. Francof. 1626.

89) Comment. in const. crim. Caroli V. Francof. et Lipsiae 1693.

90) Commentar. in Kayser Carl deß fünften und deß H. Römischen Reichs peinliche Hals-Gerichtsordnung. Inspruck 1709.

91) Delineatio juris criminal. secund. const. Carolin. Lipsiae 1714.

92) Commentatio succincta in constitutionem criminalem Caroli V. imper. Hannover. 1721. Not. ad Art. CXLVII. p. 321 — 328.

„vor tödtlich geachtet werden wollen; weil von ihnen 1) „gewisse Mittel benannt werden, welche doch dem Anse„hen nach, bey den Geschlagenen sich nicht appliciren las„sen, oder doch aus Mangel in solchen Mitteln erfahrner „Aerzte und Instrumenten nicht gebrauchet werden kön„nen v. c. das Trepaniren. 2) Weil wol gar in genere, „a Collegio medico auf Leute die vorhanden, oder sich „noch finden mögten, die den Schaden heilen könnten, „provocirt wird, ohneracht specifice weder sie noch an„derswo etwas sichers davon bekannt. 3) Auch wol „überhaupt v. c. per formulam, daß wenn der Patiente „sofort gehörig verbunden worden etc., ohne zu überle„gen, woher sogleich die Mittel oder der Wundarzt zu „nehmen, auf die Heilbarkeit der Wunde geschlossen wird. „4) Wird das vulnus beschrieben, quod potest sanari, „sed non nisi cum magna difficultate, adeoque sit ut „plurimum incurabile, dabey aber nicht untersuchet wird, „ob der Getödtete in individuo die Cur aushalten könne „oder nicht."

Benedict Carpzov[93]) nimmt auch nur zwey Klassen von Wunden an, nemlich tödtliche, bey denen die Wahrscheinlichkeit des Todes größer ist, als die der Genesung, oder wie Er an einer anderen Stelle sagt, die, welche nach den Regeln der Heilkunst nicht anders als mit großer Schwierigkeit geheilt werden können, und nicht tödtliche. Wo die Aerzte, auf deren Besichtigung und Gutachten Carpzov entscheidenden Werth legt, über die Tödtlichkeit der Wunde zweifelhaft seyen, da dürfe, meynt Er, der Richter die ordentliche Strafe nicht in Anwendung bringen, sondern

93) Practica nova imper. Saxon. rerum criminal. Witebergae A. 1652. P. I. q. XXVI. 3. 19. 20 — 54.

nur eine außerordentliche, indem die Barmherzigkeit und das Mitleiden vor der Strenge und Grausamkeit den Vorzug verdienten.

Ob Carpzov bey solchen Grundsätzen wohl den Vorwurf der Härte und Grausamkeit verdienen sollte, der ihm von den neueren Kriminalisten mit rücksichtsloser Heftigkeit gemacht wird?

Sam. Frid. von Boehmer [94]), der sich in Hinsicht auf die Nothwendigkeit der Leichen-Untersuchung Getödteter als ein Anhänger Pol. Leyfers ankündiget, gestattet auch nur zwey Klassen tödtlicher Wunden, nemlich an sich und zufällig tödtliche. Er zweifelt dabey noch, ob der Zufall, wodurch der Verletzte starb, wenn er nach den Umständen nicht abgewandt werden konnte, den Thäter entschuldige, oder nicht. Er wünscht, daß hierüber höheren Ortes eine Erläuterung ertheilt werde, nach welcher der Richter sein Verfahren einrichten könne.

Joh. Ch. Quistorp [95]) verbreitet sich sehr ausführlich über diesen Gegenstand. Er nimmt mit Daniel nur zwey Klassen tödtlicher Wunden an, nemlich durchaus, und zufällig tödtliche. Er erwähnt zwar der von Ploucquet gemachten Unterscheidung zwischen allgemein und individuell tödtlichen Wunden, doch legt Er keinen Werth darauf, indem es den Rechten nach bey Todtschlägen nicht sowohl darauf ankomme, daß eine Verletzung schlechterdings, oder allgemein tödtlich sey, sondern es genüge, wenn sie nach dem besonderen Zustand derjenigen Person, der sie zugefüget

94) Meditationes in constitut. criminalem Carolinam. Halae Magdeburg. 1774. Art. CXLVII.

95) Grundsätze des deutschen peinl. Rechts 1r Thl. 5e Aufl. Rostock und Leipzig 1794. 6r Absch. §. 219, 220.

worden, und nach den Umständen, worunter die Verwundung geschehen, ohne daß der Verwundete oder Andere etwas dabey versehen, und ohne daß ein unversehener Zufall nach der Verwundung hinzugekommen, auch nur individuell tödtlich gewesen sey. — Es könne auch dem Thäter an und für sich zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Strafe gereichen, wenn er vielleicht ein oder anderes Beyspiel anführen könnte, daß etwa dieser und jener genesen sey, welcher auf gleiche oder ähnliche Weise verwundet worden. Es genüge vielmehr, daß die Wunde nach ihrer dermaligen Beschaffenheit, den Tod nothwendig habe nach sich ziehen müssen, und daß sie nach der Beschaffenheit des Ortes und der Zeit, wie auch nach dem besonderen Zustande der Person nicht habe geheilet werden können. — So wenig Quistorp als seine Vorgänger sind also, wie aus dem Gesagten erhellt, der Meynung, daß nur Derjenige Urheber einer Tödtung sey, durch dessen Handlung eine nothwendig tödtliche, oder solche Verletzung dem Getödteten zugefüget worden, welche sich ohne den Tod des Verletzten nicht denken lasse; sondern sie halten vielmehr dafür, daß eine Handlung durch die der Tod eines Anderen wirklich herbeygeführt wurde, und unter den vorhandenen Umständen unter denen sie geschahe, nicht vermieden werden konnte, ein Todtschlag sey, und der Thäter davon ein Todtschläger.

Hiergegen kann mithin die strenge Kritik eines C. C. Stübels [96]) nicht gerichtet seyn. Bemerken müssen wir jedoch, daß sich Quistorp in seinen Angaben über die zufällige

96) Ueber den Thatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben, und die zu einem verdammenden Endurtheile erforderliche Gewißheit des ersteren, besonders in Rücksicht der Tödtung, nach gemeinen in Deutschland geltenden und Churſächsischen Rechten. Wittenberg 1805.

Tödtlichkeit sehr unbestimmt ausdrückt und sich, aus nicht hinreichender Kenntniß seines Gegenstandes, in wie weit er das Gerichtlich-medizinische anbetrifft, in Widersprüche verwickelt. Hierdurch mag Er allerdings einen fehlerhaften Rechtsgebrauch unterstützt haben, der sich nicht leugnen läßt, und der es wohl eigentlich ist, den der Tadel Stübels trifft. Sehr nützlich war es daher, daß dieser verdiente Mann die Rechtsgelehrten und besonders die Richter aus ihrem Schlummer aufrief, und ihnen die wahren Gesichtspunkte zeigte, aus denen sie die Tödtlichkeit der Verletzungen, und die Gutachten der Aerzte darüber zu beurtheilen hätten.

Besonders macht Er darauf aufmerksam, daß die gerichtlichen Aerzte mit den nemlichen Ausdrücken ganz verschiedene Begriffe verbänden, wodurch die Rechtsgelehrten zu vielfältiger Verwechselung dieser nemlichen Ausdrücke und Begriffe verleitet würden. So, sagt Er, verwechseln die Aerzte den Begriff einer lebensgefährlichen mit dem einer tödtlichen Verletzung, indem sie eine Verletzung die durch die Heilkraft der Natur nicht geheilt werden kann, mithin einen Menschen in Lebensgefahr versetzt, eine tödtliche nennen. In den Gerichten verstehe man unter den tödtlichen Verletzungen hingegen diejenigen, in denen die Ursache, nicht blos der Lebensgefahr, sondern des wirklichen Todes läge. Die zufällig tödtlichen Wunden müßten daher überall nicht zu den tödtlichen gerechnet werden, weil sich der Ausdruck tödtlich immer auf die Wirkung beziehe. Wenn Etwas mit dem Tode in keiner Verbindung stehe, so könne dasselbe auch gar nicht tödtlich heißen.

Stübel scheint uns aber doch mit diesen Erinnerungen den gerichtlichen Aerzten Unrecht zu thun, da sie nicht das Lebensgefährliche, sondern wirklich das Tödtende, an

sich tödtlich nennen, wie aus dem Vorhergehenden erhellt. Daß sie aber außer dem durchaus und an sich Tödtlichen, noch andere Grade der Tödtlichkeit annehmen, liegt darin, daß sie nicht blos die bewirkende Ursache des Todes, sondern auch die bedingende, vermöge deren die anderen Ursachen nur in Wirksamkeit treten konnten, zu bezeichnen aufgefordert werden. Indem die Aerzte von einer zufällig tödtlichen Verletzung reden, so ist immer die Wirkung, d. h. der Tod geschehen. Dieser ist nun zwar durch Zwischenumstände bewirkt worden, und in soweit nicht unmittelbare Folge der Verletzung, diese Zwischenumstände wurden aber doch erst durch die Verletzung herbeygeführt, und in Wirksamkeit gesetzt, und sie würden ohne die Verletzung entweder gar nicht eingetreten seyn, oder den Tod nicht zur Folge gehabt haben. Die Verletzung ist und bleibt mithin die nothwendige Bedingung unter welcher, zwar durch zufällige Umstände vermittelt, der Verletzte dennoch umkam, und sie steht mit dem darauf folgenden Tode also, wenn auch durch Mittelglieder allerdings im ursachlichen Zusammenhange, und muß daher auch tödtlich heißen. Daß der Tod nicht unmittelbar sondern mittelbar erfolgte, wird eben durch den Zusatz zufällig bezeichnet. Es versteht sich, daß dies nur von den Zufällen gilt, deren Entstehung oder schädliche Wirkungen von der Verletzung in der That abhängig sind. Dergleichen Verletzungen sind es aber auch nur, die weil sie mit schädlichen hinzutretenden Ereignissen im ursachlichen Zusammenhange standen, und gemeinschaftlich mit ihnen den Tod bewirkten, zufällig tödtliche heißen. Weder die Verletzung an sich, noch das hinzutretende Ereigniß tödtet, sondern die gemeinschaftliche Wirkung Beyder. Dies gehört wesentlich zum Begriff einer zufällig tödtlichen Verletzung. —

Wenn daher die Rechtsgelehrten sich durch die allge-

meinere Bedeutung des Wortes tödtlich, oder durch den Begriff davon im weiteren Sinn, wie ihn die Aerzte nehmen, täuschen lassen, so ist dies ihre Schuld, weil sie sich um die Erklärung des Ausdrucks nicht bekümmerten, noch die Aerzte um den bestimmten Sinn fragten, den sie damit verbanden. So lange der Rechtsgelehrte aber überhaupt fordert, daß der Arzt angebe, nicht blos, ob eine Wunde im besonderen Fall tödtlich war, sondern, ob sie auch im Allgemeinen tödtlich sey, so wird er immer nur unbestimmte, und durch manche Voraussetzungen eingeschränkte Antworten erhalten müssen. Zu solchen Forderungen werden die Rechtsgelehrten aber durch ihre Rechtstheorien gebracht, die keine historische Wurzel, und mit dem wirklichen Leben keinen Zusammenhang haben. Manche dieser Theorien machen, wenn sie wirksam werden, und in einzelnen Fällen gelten sollen, ihre Handhaber selber zu grauen, die dann nur gar zu gerne auf ihre Anwendung verzichten, und sich, um ihrem Humanitäts-Gefühl Genüge zu leisten, hinter die Unbestimmtheit der nicht auf den besonderen Fall, sondern auf das Allgemeine gerichteten Aussprüche der Aerzte verstecken. Diesen Schlupfwinkel lassen selbst die neusten Gesetzbücher, wie es sich zeigen wird, offen.

Ganz richtig sagt daher Stübel: „wenn die Juristen „erst richtigere Grundsätze annehmen, so werden die Lehrer „der gerichtlichen Arzneywissenschaft sich vielleicht auch be„kehren." — Das Vielleicht wünschen wir nur in gewiß verwandelt zu sehen.

Wir bitten indessen Herrn Stübel, es mit den richtigen Grundsätzen der Juristen nicht zu leicht zu nehmen. Der Wissenschaft haben solche, in Bezug auf diesen Gegenstand, im Ganzen nicht gefehlt, aber es kam immer, und es kommt noch darauf an, sie mit dem Zeitgeist zu vereinigen, und in

das wirkliche Leben einzuführen, und dazu gehört sehr Vieles, ja vielleicht nicht Wenigeres als eine gänzliche Veränderung unsers sogenannten öffentlichen und Privat-Lebens. Wir unterschreiben übrigens die Grundsätze eines Stübels, über die Tödtlichkeit der Verletzungen und ihrer Beurtheilung in bestimmten Fällen, von ihrer möglichen Ausführbarkeit abgesehen, mit vollkommner Ueberzeugung, und wünschen, daß sein Werk von allen Richtern und gerichtlichen Aerzten gelesen und beherzigt werde.

Die Theorie von der diese Stübelschen Grundsätze ausgehen, hat wohl eigentlich P. Joh. Anselm Feuerbach [97]) zum Urheber. Wir verkennen den Scharfsinn der sich in dieser sogenannten Androhungs-Theorie offenbaret, gewiß nicht, und dennoch glauben wir, ohne uns auf den Streit über ihren wissenschaftlichen Werth einzulassen, worüber man bey Henke [98]) (Eduard) und A. F. J. Thibaut [99]) die nöthigen Erörterungen findet, daß sie der praktischen Seite der Wissenschaft, in der Zeit in welcher wir leben, nicht förderlich, sondern vielmehr nachtheilig gewesen sey. Die Anwendung dieser Theorie setzt mit Recht eine durchgreifende, Alles überwiegende Theilnahme für das Allgemeine, den Staat (Erhaltung wechselseitiger Freyheit Aller), voraus, die aber auch unserer Zeit leider ganz fehlt, und, bey der Art der Verwaltung unserer Staaten, auch wohl nicht Statt finden kann. Ein Mensch der blos regiert wird, und für Zwecke leben und wirken soll, die er nicht kennt, ist

97) M. s. vorzüglich Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 4e Aufl. Giessen 1808.

98) Ueber den gegenwärtigen Stand der Kriminalrechtswissenschaft. Landshut 1810.

99) Beyträge zur Kritik der Feuerbachischen Theorie u. s. w. Bamberg 1802.

kein Bürger, und kann für ein wahres Bürger- und Staats-Wesen keine lebendige Theilnahme haben. Das Princip der Ehre, welches man unsern Monarchien, statt der lebendigen Theilnahme an dem Ganzen, die aus dem Gefühl einer Mitwirkung und Wechselbeziehung entspringt, als Hebel und Triebrad eingesetzt hat, und der Eigennutz, der sich selber eindrängt, können ihrer Natur nach, nur das Persönliche haben, und den Sinn für das Allgemeine unterdrücken. Bey den Gesinnungen die hieraus entspringen müssen, und wirklich entsprungen sind, kann eine Rechtstheorie wie die Feuerbachsche, die sich auf eine konsequent durchgeführte naturrechtliche Ansicht stützt, sich von der Schule aus nicht geltend machen wollen, ohne die größte Verwirrung anzurichten. Sehr richtig sind übrigens größtentheils die Grundsätze nach denen Feuerbach die Tödtlichkeit einer Verletzung beurtheilt, und er bezeichnet es sehr bestimmt, worauf es bey dem ärztlichen Gutachten ankommt.

„Das Verbrechen der Tödtung," sagt Er, „ist nur dann „erst vollständig vorhanden, wenn die durch die „rechtswidrige Handlung entstandene körper„liche Verletzung, die wirkende Ursache des „erfolgten Todes gewesen ist, jedoch ohne Unter„schied, ob sie allgemein den Tod bewirken mußte, oder ihn „nur ausnahmsweise in dem gegenwärtigen Fall bewirkt ha„be; ob durch Hülfe der Kunst ihre tödtliche Wirksamkeit „hätte gehemmt werden können, oder ob sie unheilbar tödt„lich gewesen sey; ob sie durch andere von ihr selbst in Wirk„samkeit gesetzte Zwischenursachen, oder ob sie unmittelbar „den Tod hervorgebracht habe."

„Muß aber," fährt Er fort, „die Verletzung selbst be„stimmende Ursache des Todes seyn, so ist keine Tödtung „vorhanden, wenn 1) der auf Tödtung gerichteten Hand-

„lung, eine von derselben unabhängige Ursache vorher„gieng, welche den erfolgten Tod in demselben Zeitpunkt „bewirken mußte, in welchem er erfolgt ist: wenn 2) eine, „der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende und von „derselben unabhängige Ursache erst die Tödtlichkeit derselben „bewirkt hat, oder für sich allein Ursache des Todes gewe„sen ist."

Hierbey warnt Feuerbach die Kriminalisten, sich nicht der ärztlichen Terminologien zu bedienen, weil fast jeder Arzt bey demselben Wort an etwas Anderes denke, und sehr Viele (zum Theil durch Rechtsgelehrte selbst irre geführt) nicht wüßten, was der Rechtsgelehrte, wenn er den Arzt um die Tödtlichkeit der Verletzung frage, von ihm wissen wolle. Daher solle der Richter in jedem besondern Fall einer Legal-Sektion dem Gerichtsarzt die juristische Frage bestimmt vorlegen und erklären, die sein Parere beantworten solle: denn anders könne das Gericht nie sicher seyn, ob nicht der Arzt, wenn sein Gutachten für die Nichttödtlichkeit entschiede, blos die unheilbare Wunde, oder die schlechterdings tödtliche, oder die allgemein tödtliche, oder die unmittelbar tödtliche Wunde in Gedanken gehabt, und auf diese Art dem Mörder eine Dispensation ausgestellt habe.

Der berühmte Mann fordert hier indessen etwas in der That Unausführbares, indem die Fragen die der Rechtsgelehrte aufwerfen soll, nur aus einer genauen Kenntniß des vorliegenden Falles hervorgehen können, die aber durch die Untersuchung, zu der auch die Legal-Sektion gehört, erst erlanget werden kann. Ueberdies ist es jetzt auch allgemein der Gebrauch, daß der gerichtliche Arzt in seinem Fundschein nicht blos einen unbestimmten Ausdruck angiebt, sondern auch den Begriff den er damit verbindet. — Sollte der

Richter sich daraus noch nicht vernehmen können, so steht es ihm ja hernach noch frey, eine Erläuterung über das Dunkle und Unbestimmte in dem Fundschein von dem Arzte zu fordern.

Den Ausdruck laesio per accidens lethalis verwirft Feuerbach als unpassend und großen Mißverständnissen ausgesetzt; die jedoch in der That dann nur zu befürchten sind, wenn der Richter den gerichtlichen Arzt nicht anhält, sich genau und bestimmt über das Zufällige und über seinen Zusammenhang mit der Verletzung an sich, und in Bezug auf die Tödtlichkeit, zu erklären. Ob, und in wie weit hernach dies Zufällige mit zum Thatbestande gehört und dem Thäter anzurechnen ist, das muß die richterliche Untersuchung ausmitteln.

Diese Grundsätze stimmen mit den Ansichten der besten Rechtsgelehrten, so verschieden ihre Rechtstheorien sonsten auch seyn mögen, doch überein, und wir können ihnen selbst wo sie mit den Ansichten und Bestimmungen der gerichtlichen Aerzte im Widerspruch stehen, unseren Beyfall nicht versagen. Ganz anders aber verhält es sich mit den weiteren Folgerungen Feuerbachs, die von den früheren Bestimmungen ganz abweichen, und uns weder wissenschaftlich begründet noch praktisch anwendbar scheinen.

„Sobald," sagt Er (§. 210.) „die gesetzlichen Mittel „der Erforschung des Thatbestandes angewendet worden „sind, und keine bestimmten Gründe sich zeigen, aus wel„chen sich entweder der Beweis der Nichttödtlichkeit oder „wenigstens ein gegründeter Zweifel an der Tödtlichkeit der „Verletzung ergiebt; so ist der, einer erweislich beygebrach„ten Verletzung erweislich (in der Zeit) nachgefolgte, „Tod juridisch als die Wirkung jener Verletzung zu be„trachten."

Durch diesen Satz wird sowohl der Gegenstand der Leichensektion, indem jetzt nicht mehr die Gründe, und darin die Beweise der Tödtlichkeit einer zugefügten Verletzung, aufgesuchet werden sollen, sondern grade das Gegentheil davon, nemlich die Beweise der Nichttödtlichkeit einer Verletzung, als auch der Gegenstand der Bestrafung überhaupt verändert, und es entstehen daraus für das Kriminalrecht in Bezug auf den Todtschlag ganz neue Grundsätze.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem bisherigen Rechtsgebrauch, wurde die Leichenöffnung bey einem Verdacht des Mordes immer vorgenommen, um entweder die Ursache des Todes überhaupt auszumitteln, oder im Fall diese in einer äußerlichen Verletzung angenommen wurde, die ursachliche Verbindung zwischen dieser Verletzung und dem Tode aufzufinden und nachzuweisen. — Wurde eine Veränderung im Körper gefunden, die nur durch eine Gewaltsamkeit von außen hatte beygebracht werden können, so wurde sie der Grund zu einer weiteren richterlichen Untersuchung, wie z. B. beym Kindermorde; fand sich aber wirklich eine angethane Verletzung, und zeigte sich zwischen ihr und dem darauf gefolgten Tode ein ursachlicher Zusammenhang, so wurde Derjenige, der diese Verletzung zugefügt hatte, als Todtschläger angesehen. Wenn aber im Gegentheil sich Nichts in der Leiche vorfand, woraus man einen gewaltsamen Tod (im weiteren Sinne, der auch Entziehung von Nahrungsmittel u. s. w. einschließt) folgern konnte, oder stand eine angethane Verletzung mit den innern Veränderungen, die den Tod zunächst bedingt hatten, in keinem ursachlichen Zusammenhange, so wurde im ersteren Falle überall kein Todtschlag, in dem anderen aber der Thäter der Verletzung nicht als Todtschläger angenommen.

Nach der Feuerbachschen Meynung muß nun aber

auch noch eine positive Ursache des Todes bey der Sektion aufgefunden werden, weil sich sonst niemals der Beweis der Nichttödtlichkeit vollständig führen läßt, ja auch selbst ein Zweifel an der Tödtlichkeit nicht einmal gehörig begründet werden kann. Diese Todes-Ursache muß eine solche seyn, die erweislich unabhängig ist, von der wirklichen, oder auch nur möglichen (z. B. im Kindermorde) Gewaltthätigkeit. Wenn eine solche nicht angetroffen wird, so soll Derjenige, welcher den Gestorbenen verletzt hat (oder wenn man konsequent seyn will, auch nur verletzt zu haben geargwohnet wird, als z. B. die Mutter des neugebornen todten Kindes,) für den Mörder angesehen werden. —

Dieser Grundsatz, der härter ist, als die peinliche Gerichtsordnung, nach der doch in einem solchen Fall höchstens nur auf die peinliche Frage erkannt werden konnte, hebt, weil er etwas Unmögliches fordert, die Wirksamkeit der gerichtlichen Medizin für eine große Reihe der wichtigsten Fälle ganz auf, und führt dadurch das peinliche Recht in den Zustand seiner Kindheit zurück.

Sollte dieser eben ausgesprochene Grundsatz Feuerbachs rechtliche Gültigkeit haben, so müßte der Arzt die jedesmalige Ursache des Todes in einer Leiche stets mit Bestimmtheit angeben können, welches doch nur sehr selten möglich ist. Nur wenige Krankheiten hinterlassen, wenn sie mit dem Tode endigen, sichtbare Veränderungen in der Leiche des Gestorbenen, ja selbst wo solche zugegen sind, ist es noch oft sehr zweifelhaft, ob sie als Wirkungen der Krankheit, oder nicht vielmehr als Wirkungen des Todes angesehen werden müssen.

Wenn nun also ein Mensch, indem ihm eine Wunde zugefügt wird, plötzlich, an einer bis jetzt verborgenen, oder wenigstens nicht zur Kenntniß anderer Leute gekommenen Krankheit, stirbt, und von derselben keine Spuren in der

Leiche angetroffen werden, weil sie keine sichtbare Veränderungen in der Gestalt, Lage u. s. w. der Theile hinterließ, so muß Derjenige, welcher die Verletzung zufügte, für einen Todtschläger gelten, obgleich der Tod durch ihn keineswegs veranlaßt wurde. Zu welchem ungeheuren Mißbrauch führt also dieser Grundsatz nicht hin?! — Man könnte sagen, daß gerichtliche Aerzte, indem man sich auf P. Ammann (in der angezogenen Stelle S. 283.) berufe, etwas Aehnliches behauptet hätten, und daß Feuerbach durch sie daher zu dieser Annahme verleitet wäre; dies aber bezweifeln wir gewiß nicht ohne Grund, da die Behauptung dieses berühmten Rechtsgelehrten einen ganz anderen Ursprung hat, und zwar aus seiner Rechtsphilosophie, und überdies die Ausdrücke Ammanns in der angeführten Stelle so offenbar widersinnig sind, daß sie einen Mann, wie Feuerbach, nicht verleiten konnten. —

Eine treffliche Prüfung desselben von einer anderen Seite her, findet man in der bereits empfohlnen Schrift von J. J. Kausch [100]). Auf den Rechtsgebrauch scheint diese Bestimmung Feuerbachs zum Glück keinen Einfluß gehabt zu haben, und dieser durfte auch bey den herrschenden nur zu milden Gesinnungen der Richter im Allgemeinen wohl nicht sehr zu fürchten seyn.

Der berühmte Ernst Ferdinand Klein [1]) meynt,

---

100) Ueber die neuen Theorien des Kriminalrechts und der gerichtlichen Medizin. Züllichau und Freystadt 1818. S. 55.

1) In der sechsten rechtmäßigen Auflage von Quistorps Grundsätzen des peinlichen Rechts, 1r Bd. 2e Abtheil. Leipzig, Rostock und Schwerin 1810 6r Absch. 1s Hptst. §. 219. ††. S. 10.

Klein beruft sich hierbey auf seine Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle 1795. §. 250, 251.

der Arzt habe natürlich einen anderen Gesichtspunkt als der Rechtsgelehrte. Jener erforsche die physische Ursache des Todes; dieser nur insoferne diese Forschung ihn zur Bestimmung der moralischen Ursache führe. Er will daher, daß man die medizinische und die juristische Ansicht unterscheiden solle. Bey der letztern komme es allein darauf an, 1) wie weit man aus der Wirkung auf die Ursache schließen könne, und 2) wie weit sich durch die medizinische Untersuchung der Thatbestand des Verbrechens bestimme, von dem hier die Rede sey.

Es scheint uns hierbey eines Theils keine ganz richtige Ansicht von dem Zwecke der Leichen-Sektion zum Grunde zu liegen, andern Theils aber den Aerzten, vielleicht um endlich eine Vereinigung zu Stande zu bringen, zu Vieles eingeräumt zu werden. Der Hauptzweck, und meistens auch der einzigste Zweck der Leichen-Sektion, ist nicht die physische Ursache des Todes an sich in dem gegebenen Falle, sondern nur inwieferne sie in einer Verletzung (Folge äußerer Gewaltthätigkeit) liegt, auszumitteln. Nur die Thatsache der geschehenen Ermordung, an dem Gegenstande der muthmaßlichen Tödtung soll daraus mit der möglichsten Gewißheit erhellen, und so die Vollendung der That an dem Gegenstand derselben, ins hellste Licht gesetzet werden. Die Erkenntnißmittel die der Arzt, der die Sektion besorgt, hierzu hat, sind immer physische, und sie sind die Erscheinungen selber, die er in der Leiche findet. Diese muß er grade so wie er sie gefunden hat, und ohne alle Rücksichten, angeben. Hierbey gelten keine besondere Ansichten, medizinische noch juristische. Dabey kann nun aber der Arzt nicht stehen bleiben, sondern nach vollständig gesammleten Erscheinungen, soll er sie auch in ihrer Entstehung, Zusammenhang und Wirkung, untersuchen und beurtheilen, und so kömmt seine

geistige Thätigkeit ins Spiel, vermöge deren er allerdings eine bestimmte Ansicht fassen, und darnach urtheilen kann und muß. Wäre der Gegenstand der Untersuchung ein noch lebender und leidender Mensch, so würde die Ansicht seines Zustandes die dem Arzt gebührte, auf die mögliche Herstellung oder doch Linderung desselben gerichtet seyn, und dies würde man dann eine medizinische Ansicht nennen müssen. Sobald aber eine Leiche den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, so fällt der mögliche Zweck der Kunst weg, und mit ihm verschwindet auch jede medizinische Ansicht. Eine solche Ansicht versteht Klein indessen auch wohl nicht, sondern er bezeichnet nur, wie aus seinen Grundsätzen l. c. erhellt, die damals gewöhnliche, keinesweges wissenschaftlich begründete Ansicht der Aerzte mit diesem Ausdruck. Von beyden kann man indessen sagen, daß sie vor Gericht überall nicht an ihrem Platze seyen, und daß der Richter sie in der That gar nicht zulassen dürfe, vielweniger sich aber gezwungen glauben, sie anzuerkennen, und sich daraus mühsam hervor zu suchen, was für seinen Zweck eben passe. Die Ansicht die der gerichtliche Arzt über den Befund an, und in einer Leiche vor Gericht zu fassen hat, kann immer nur auf den Zusammenhang zwischen Ursache, Erscheinung und Folge oder Wirkung gerichtet seyn, und sie ist also eine faktische oder thatsächliche. — Die Erscheinung ist darin das einzigste Gegebene.

Auf die Ursache kann nur geschlossen werden, inwieferne jede Erscheinung ein Bedingendes voraussetzt, das Bedingende stets aber dem Bedingten angemessen seyn muß. Dasselbe gilt auch von der Wirkung. Jede Erscheinung im organischen Bau setzt einen gewissen Zustand voraus, oder ist vielmehr nur das Aeußerliche dieses Zustandes. Aus der Erscheinung ist also auf den zum Grunde liegenden Zustand

ein sicherer Schluß zu machen. Ist dieser Zustand von der Art, daß eine Fortsetzung des Lebens, nach seinen, dem Arzte bekannten, Gesetzen, dabey nicht denkbar ist, so urtheilt er, dieser Zustand sey tödtlich. Die Wirkung, hier der Tod, ist also die Folge eines Zustandes, bey dem die Fortsetzung des Lebens nicht gedacht werden kann, dieser Zustand als ein bestimmter, drückt sich aber in Erscheinungen aus, die dem Arzte sichtbar sind, und diese lassen dann wieder auf eine bestimmte Gattung und Art von Ursachen schließen, die sie hervorgebracht haben müssen. —

Dies allein ist die Ansicht, die der gerichtliche Arzt während und nach der Leichen-Untersuchung eines angeblich Getödteten für die Abfassung seines Gutachtens ergreifen kann. Mag darnach sein Urtheil nun dahin ausfallen, daß die Ursache der Erscheinungen einer äußern Gewaltthätigkeit von einer bestimmten Art, etwa der Handlung die mit einem gefundenen Instrumente vollzogen werden konnte, entsprechend gewesen seyn müsse, und daß die Erscheinungen das Aeußerliche eines Zustandes des Organischen wären, der mit dem Leben nicht verträglich sey; oder mag er das Gegentheil mit Gründen auszusagen sich gezwungen fühlen, so wird er doch immer den Richter über das Maaß der That in wie weit sie in dem Gegenstand derselben ist, für seinen Zweck, hinreichende Aufklärung geben. Weiter muß aber auch der Richter nichts fordern. Will er aus der Art der That wie sie in dem Gegenstande ist, Aufschlüsse über sie, wie sie in dem Thäter war, hergeleitet wissen, und soll diese ihm der gerichtliche Arzt angeben, so wird er immer nur Andeutungen und niemals ganz bestimmte Antworten erhalten. Es kann einzelne Fälle geben, in denen der secirende Arzt aus dem gefundenen Zustande der Leiche, auf die Art der Handlung, wodurch solcher hervorgebracht wurde,

Schlüsse ziehen kann, die dem Richter wichtig sind, und zu weiterer Untersuchung Gelegenheit geben. Solche Schlüsse braucht er zwar nicht zu verschweigen, am wenigsten wenn der Richter ihn darnach fragt, er soll aber seine Aufmerksamkeit nicht vorzugsweise oder gar ausschließlich darauf wenden, und der Richter darf von seinen Aussagen darüber, denen immer nur Wahrscheinlichkeit zukommen kann, nie einen anderen Gebrauch machen, als zu weiterer Untersuchung davon die Veranlassung zu nehmen.

Hat der Richter eine andere Ansicht von dem Befunde bey der Leichensektion, und dem Gutachten des Arztes, und sucht er etwas Anderes daraus zu erfahren, als die Thatsache, in wieferne sie in dem Gegenstande der That ist, so irrt er. Eine besondere juristische Ansicht giebt es so wenig hiervon, als eine medizinische, sondern allein eine thatsächliche in der gerichtliche Aerzte und Juristen vollkommen übereinstimmen müssen. Durch eine Trennung ihrer beyderseitigen Ansichten, bey welcher der Richter, gleichsam durch ein Kunststück, erst herausbringen soll, was ihm aus den Behauptungen des gerichtlichen Arztes für seinen Zweck nöthig ist, kann nur die Sache selber leiden, ohne daß der Streit zwischen Aerzten und Rechtsgelehrten dadurch gehoben wird. —

Da die Meynungen anderer Rechtsgelehrten die Beziehung zwischen ihnen und den Aerzten, in Beurtheilung der Tödtlichkeit zugefügter Verletzungen keinesweges mehr ins Reine gebracht haben, so übergehen wir sie, wie wir glauben, mit Recht. Aus unserer ganzen Untersuchung über die Quelle des Widerspruchs und der Verschiedenheit der Meynungen unter Aerzten und Rechtsgelehrten in Betreff der sicheren Bestimmung der Tödtlichkeit zugefügter Verletzungen dürfte nur so viel hervorgehen, daß beyde Wissenschaf-

ten, so lange sich jede nur in dem Kreise ihrer Anschauungsweise erhält, und nur die Erfordernisse ihres Standpunktes berücksichtigt, niemals ein dem gemeinsamen Zweck entsprechendes Resultat hervorbringen werden. Dies haben die neueren Gesetzgeber deutlich gefühlt, und sie haben daher auf dem Wege der gesetzlichen Bestimmung die Widersprüche unwirksam zu machen, und die nothwendige Vereinigung herbeyzuführen gesucht. Sehen wir daher, in wie weit ihnen dieses gelungen ist.

Das Königlich Preußische allgemeine Gesetzbuch ist das älteste von den neueren Gesetzbüchern, in denen Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten sind. In Bezug auf den Zweck der Strafe herrscht darin die Abschreckungstheorie, nach der hauptsächlich der böse Vorsatz bestraft wird, und dies hat auf die Beurtheilung der Tödtlichkeit angethaner Verletzungen, besonders rücksichtlich der daraus hervorgehenden Zurechnung des Verbrechens des Todtschlages, sehr großen Einfluß. Um den Sinn des Gesetzgebers nicht zu verfehlen, wollen wir die einzelnen hieher gehörigen Stellen mit den eignen Worten des Gesetzbuches [2]) anführen.

§. 806. „Wer in der feindseeligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, „woraus nach dem gewöhnlichen, allgemein, oder ihm „besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben „erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet; der „hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwerdts verwirkt."

§. 809. „Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehn."

2) 4r Bd. 2r Thl. 20r Tit.

§. 810. „Außerdem muß die Tödtlichkeit der Verletzung „nach der individuellen körperlichen Beschaffenheit des „Getödteten beurtheilt werden."

§. 816. „Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder „an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten, tödt„liche Verletzung, der Tod dennoch, als mittelbare Wir„kung dieser Verletzung, erfolgt: so soll der Thäter sechs„bis zehnjährige Festungsstrafe leiden."

§. 817. „War die vorsätzlich zugefügte Verletzung an sich „tödtlich; das Leben des Beschädigten aber ist durch be„sondere Umstände oder Zufälle noch erhalten worden: so „hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungs„strafe verwirkt."

§. 818. „Hätte der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe „gerettet werden können; der Thäter aber hat denselben „hülflos gelassen: so ist er, wenn er die daraus entste„hende Gefahr voraussehen mußte, als ein Todtschläger „mit dem Schwerdte zu bestrafen."

§. 819. „Ist die vorsätzlich zugefügte an sich nicht tödt„liche Wunde, ohne Schuld des Thäters, tödtlich gewor„den: so tritt die §. 816. verordnete sechs- bis zehnjäh„rige Festungsstrafe ein."

§. 827. „Wenn Jemand, mit dem Vorsatze zu tödten, „einem Andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an „sich nicht tödtlich ist, aber in der Folge durch einen Zu„fall tödtlich wird: so soll er mit dem Schwerdte hinge„richtet werden."

§. 828. „Wenn die mit dem Vorsatze, zu tödten, zuge„fügte Verletzung an sich tödtlich war, das Leben des „Beschädigten aber durch besondere Umstände oder Zufäl„le noch gerettet worden: so findet gegen den Thäter

„Staupenschlag nebst lebenswieriger Festungs- oder Zucht-
„hausstrafe Statt."

§. 835. „Vorsätzliche Mörder werden allein durch den
„Umstand, daß der Entleibte ohnedies dem Tode nahe ge-
„wesen sey, von der übrigens verwirkten Strafe nicht be-
„freyet."

§. 836. „Wenn die Absicht zu tödten; die in dieser Ab-
„sicht zugefügte Beschädigung; und der darauf erfolgte
„Tod des Entleibten außer allen Zweifel gesetzt sind; der
„Umstand aber, daß der Tod die Wirkung der That ge-
„wesen sey, aus andern Gründen, als der bloßen eige-
„nen Angabe des Verbrechers, auch nur wahrscheinlich
„erhellet: so tritt die ordentliche Strafe des Mordes
„ein."

Alle diese Anordnungen scheinen uns, in keiner Hin-
sicht, mit der für einen so wichtigen Gegenstand nöthigen
Bestimmtheit entworfen zu seyn. Abgesehen davon, daß
vermöge der vorherrschenden Straftheorie der Vorsatz zum
Haupt-Gegenstand der Beahndung gemacht wird, dünkt
uns eine große Unbestimmtheit im Ausdruck vorzuherrschen,
die den Richter oft in Verlegenheit setzen muß. Im §. 806.
heißt es: wer in der feindseeligen Absicht einen Anderen zu
beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus u. s.
w. oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge
der Tod erfolgen mußte, und erfolgt (ihn dadurch wirklich
tödtet) der hat als Todtschläger u. s. w. Hiervon wird
nun §. 827 und figg. der Vorsatz zu tödten unterschieden,
und mit härterer Strafe bedroht, und dennoch läßt sich hier
kein wirklicher Unterschied denken. Wer in feindseeliger Ab-
sicht eine Handlung unternimmt, die, wie er selbst weiß, den
Tod zur Folge haben muß, der will nicht mehr beschädigen,
sondern er will tödten, und er muß daher den Vorsatz zu

tödten gehabt haben. Das Verhältniß des Willens der Thäter zu der begangenen Handlung und ihrer Folge ist bey Beyden gleich, und es ist also auch kein Grund da den Einen härter zu bestrafen als den Anderen.

In den §§. 816, 817, 819 ist immer von vorsätzlich die Rede, und es scheint nicht blos aus diesem Ausdruck an sich, sondern auch aus den damit verbundenen Aeußerungen zu erhellen, daß hierunter nichts Anderes verstanden werde, als der Vorsatz zu tödten; dessenungeachtet aber wird §. 827, und 835 der Vorsatz zu tödten noch als verschieden davon härter bestraft; ja in den §§. 821 und 823 wird unter vorsätzlich offenbar wieder absichtlich verstanden. Freylich soll hierbey wohl in Anschlag gebracht werden, daß bey §. 806 Todtschlag am Rande steht, bey §. 826 aber Mord. Dies macht allerdings auch einen Unterschied, der aber, wenn der Richter Nutzen davon hätte ziehen sollen, durch einen bestimmten Begriff fest zu bestimmen gewesen wäre. Jetzt bewirkt der Doppelsinn des Ausdrucks dessenungeachtet nothwendig Verwirrung.

Diese, aus Unbestimmtheit und Zweydeutigkeit im Ausdruck entstandne Verwirrung hätte um somehr vermieden werden müssen, da der Vorsatz in diesen Straf-Anordnungen eine so wichtige Rolle spielt.

Wir nähern uns indessen mehr dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung. — Im §. 809 heißt es:

„Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar „erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht wahr„scheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehen."

Zuerst ist hier das Wort unmittelbar zu berücksichtigen. Dies kann von der Zeit gelten, so daß der Tod der Einwirkung der äußerlichen Gewaltthätigkeit augenblicklich gefolgt ist, es kann aber auch von der Wirkung gesagt

und darunter verstanden werden, daß zwischen der äußerlichen Verletzung und dem Tode keine Mittelglieder eingetreten seyen, sondern die Verletzung rein durch sich selber (also unmittelbar), wenn auch nach einem längeren Zeitraum den Tod zur Folge gehabt habe. Die Juristen verbinden wohl beyde Begriffe mit diesem Ausdruck, sie unterscheiden sie dann aber auch von einander, und hüthen sich Beyde mit einander zu verwechseln.

Nehmen wir das Wort unmittelbar hier nun von der Zeit, so liegt ein offenbarer Irrthum darin. Es ist nicht blos denkbar, sondern durch gerichtliche Fälle erwiesen, daß der Tod aus einer ganz anderen Ursache in demselben Augenblicke plötzlich und unversehens eintreten könne, in welchem eine Verletzung zugefügt wird, die mit der Ursache des Todes in gar keiner Verbindung steht. Kömmt in solchem Falle es nun dem Richter wahrscheinlich vor, daß die Verletzung doch wohl die Ursache des Todes gewesen seyn könne, so wird Derjenige, der die Verletzung zufügte, als Urheber des Todes angesehen, obgleich er daran völlig unschuldig war.

Wollen wir den Ausdruck unmittelbar aber von der Wirkung verstehen, so fällt es in die Augen, daß dann nur die Leichensektion hierüber entscheiden könne, die den ursachlichen Zusammenhang zwischen dem Tode und der Verletzung nachweisen muß. Findet sich ein solcher Zusammenhang nicht, so ist der Thäter zwar seiner bösen Absicht, und der angethanen Verletzung wegen, zu bestrafen, doch nicht als Todtschläger. — Wahrscheinlichkeit darf hierbey nicht entscheiden. Diese ist überhaupt auch nur subjektiv, und deshalb keinem festen Maaße zu unterwerfen. Einem ist das wahrscheinlich, was dem Anderen unwahrscheinlich ist, und ihren Streit darüber zu schlichten, giebt es kein Mittel. —

Sehr übel ist es daher, wenn, selbst nach einer gesetzlichen Anordnung, über das wirkliche Daseyn des Thatbestandes, das dem Richter Wahrscheinliche, entscheiden darf. Hiernach läßt sich nun auch der Werth des 836sten Paragraphs beurtheilen. —

Der achthundert und zehnte Paragraph ist offenbar undeutlich. Zu vermuthen ist wohl, daß sich derselbe auf den vorhergehenden bezieht, und daß die Individualität des Getödteten, einen Wahrscheinlichkeits-Grund für die Tödtlichkeit der Verletzung abgeben solle, dies hätte jedoch bestimmt ausgedrückt werden müssen. —

Am unbestimmtesten ist das Gesetz bey der Bezeichnung der Grade der Tödtlichkeit einer Verletzung. Im achthundert und sechszehnten Paragraph wird die Tödtlichkeit an sich der individuellen entgegengesetzt, und in der darauf folgenden, scheint die Tödtlichkeit an sich wieder der absoluten und der zufälligen entgegengesetzet, mithin der Metzgersche Begriff damit verbunden zu seyn. Welchen Sinn soll nun also, da das Gesetz hierin so unbestimmt ist, der gerichtliche Arzt mit dem Ausdruck an sich tödtlich verbinden?

Der 817te §. wird schwerlich je zur Ausführung kommen, indem die Untersuchung über Beschädigungen die nicht tödten, selten so strenge geführt werden; und besonders weil die Medizinalpersonen, wenn der Verletzte genest, in den wenigsten Fällen mit vollkommner Gewißheit auf eine an sich tödtliche Wunde werden erkennen können, und wollen. —

Der folgende Paragraph rechnet einem Todtschläger Etwas als erhöhte Schuld an, welches ihm, der Natur der Sache nach, nicht dafür angerechnet werden kann. Dieser soll nemlich härter bestraft werden, wenn er den Beschä-

digten, der noch gerettet werden konnte, ohne Hülfe ließ. Der Affekt indessen, der, bey einer auf Beschädigung oder gar Tödtung eines Anderen gerichteten Handlung, angenommen werden muß, ist ein solcher, der die Betrachtungen über die mögliche Herstellung des Beschädigten, seiner Natur nach, ausschließt. Wie läßt es sich daher denken, daß der Thäter nach einer solchen Handlung Hülfe herbey zu ziehen versuchen werde. Nur dann wird dies geschehen, wenn der Thäter unmittelbar nach der That von Reue und Mitleid ergriffen wird, und er daher mit Vernachläßigung seiner eigenen Sicherheit Hülfe herbeyruft. Dies kann nun zwar nach der Abschreckungstheorie in gewissen Fällen die Strafe mildern, selbst wenn der Verletzte dennoch gestorben ist, das Gegentheil davon kann sie jedoch niemals vergrößern, weil ja dann außer dem rechtswidrigen Vorsatz, und seinen Folgen, noch ein neuer Strafgrund angenommen würde, der hier überall nicht Statt findet. — Ueberdies, wie will man von dem Thäter begehren, daß er die Gefahr der zugefügten Verletzung kennen, und wissen solle, ob Hülfe möglich sey oder nicht. Daß der Thäter eine solche Möglichkeit geglaubt habe, welches er vielleicht aussagen möchte, kann hier doch wohl nicht in Betracht kommen, wo die Kunstverständigen sehr oft selbst nach der genausten Besichtigung, darüber noch im Zweifel bleiben.

Der folgende Paragraph verordnet eine verhältnißmäßig gleichfalls zu schwere Strafe, da durch sie hier ja blos der Vorsatz beahndet werden kann, indem der Tod ja ohne Schuld dessen der die Handlung begieng, herbeygeführt wurde. Es kommt hier freylich Vieles auf den Begriff des Wortes vorsätzlich an. Heißt dies so viel, als mit Vorsatz zu tödten, so läßt die Härte der Strafe sich eher entschuldigen, heißt es aber blos so viel, als absichtlich, wie

man wohl schließen darf, so überschreitet die Strafe alles rechtliche Maaß.

Daß dieses Wort hier aber nur diese und nicht die zuerst angegebene Bedeutung haben könne, erhellet deutlich aus dem 827ten §, in dem ganz derselbe Fall, nur mit dem Unterschiede, aufgestellt ist, daß der Vorsatz zu tödten dabey ausdrücklich bemerkt wird. Hier soll nun, unstreitig dieses Vorsatzes wegen, die Strafe des Schwerdtes eintreten, obgleich der Tod nicht durch die Schuld des Thäters, sondern durch Zufall bewirkt ist.

Den 828sten Paragraph treffen dieselben Erinnerungen die wir bereits beym 817ten Paragraph gemacht haben.

Der 835ste Paragraph ist besonders auch für den gerichtlichen Arzt wichtig, indem er darnach seine Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf zu richten hat, ob der dem Tode Nahe durch die Verletzung, oder durch die andere vorhandne, und bereits in Wirksamkeit getretene Todes-Ursache gestorben sey. Beyde Fälle sind gleich möglich, und doch sind Beyde in Hinsicht der Zurechnung unendlich verschieden; wenn man nicht am Ende gar so weit gehen will, daß man schon den bloßen Gedanken gleich der That bestraft, und meynt, daß ein Todter noch zum zweyten Male getödtet werden könne.

Im 836sten §. zeigen sich die schädlichen Folgen der Abschreckungstheorie auf der fürchterlichsten Höhe. Nach diesem soll wieder die bloße Wahrscheinlichkeit über das Leben eines Menschen entscheiden, wenn nur die Absicht zu tödten, die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung, und der darauf erfolgte Tod des Entleibten außer allen Zweifel gesetzt sind. Der Umstand, man sollte meynen der hauptsächlichste, dessen Entdeckung unerläßlich wäre, es sey denn,

daß der Thäter durch neue gleich strafwürdige Verbrechen dies unmöglich gemacht habe, daß der Tod die Wirkung der That gewesen sey, darf nur wahrscheinlich erhellen, damit die Strafe des Mordes vollzogen werden kann.

Vor einigen Jahren wurde ein Bruder angeklagt, den anderen Bruder erschossen zu haben. Der Getödtete war an einer Schußwunde gestorben, und der Bruder leugnete nicht, auf ihn in einem kleinen Walde geschossen zu haben, und man zweifelte daher nicht, daß er der Thäter sey. — Schon nachdem er verurtheilt war, wurde aber ein Wilddieb eingefangen, und gestand jenen jungen Menschen getödtet zu haben.

Bey näherer Untersuchung fand man jetzt erst, daß die Kugel, die man in der Leiche des Getödteten gefunden, zu der Büchse des Wilddiebes, und nicht zu der Pistole des Bruders und angeblichen Thäters paßte, der zwar mit dem Wilddiebe zu gleicher Zeit geschossen, aber gefehlt hatte. —

Nach dem preußischen Gesetze hätte der am Tode unschuldige Bruder seines Bekenntnisses, und der Wahrscheinlichkeit wegen, unfehlbar sterben müssen! — Bey solchen gesetzlichen Bestimmungen bedarf man freylich der gerichtlichen Medizin überall nicht. Daher kam es denn auch, daß es mit der Anwendung derselben vor Gericht, wie sie uns Kausch aus Erfahrung schildert, in den preußischen Staaten vor der Erscheinung der Königl. Kriminal-Ordnung, in Bezug auf diesen Gegenstand sehr traurig bestellt war. — „Es war," sagt dieser glaubwürdige Schriftsteller, „in diesem Staate [3]) jedem Physikus überlassen, ob er „nach Eschenbach und Andern zwey, oder nach Metzger

5) Zu bemerken ist hierbey indessen, daß dies Bild damals so ziemlich auf alle Staaten paßte.

„und Andern drey Abtheilungen der Lethalität annahm; ob „er mit einer jeden derselben, diesen oder jenen Begriff ver„band. Es bestand dort so wenig wie in andern Staaten „ein Gesetz, daß der Physikus den Autor angab, dem er „gefolgt war, oder den Begriff bestimmte, den er zum „Grunde gelegt hatte. Die Obducenten redeten mithin eine „Sprache, die der Richter nicht verstehen konnte."

„In meinem Aufsatz über Lethalität," fährt er fort, „behauptete ich nicht mit Unrecht, daß hier ein Babel, eine „Sprachverwirrung, und zwar in der wichtigsten Angelegen„heit des Menschen, wo es den Kopf seines Bruders gilt, „Statt findet."

Es fragt sich nun, ob durch die Königliche Kriminal-Ordnung diesen Uebeln abgeholfen worden? Daß dies in Hinsicht auf das Formelle geschehen sey, läßt sich zwar vermuthen, auf die gesetzlichen Bestimmungen selber konnte eine Kriminal-Ordnung indessen unmittelbar wohl keinen Einfluß haben. — Man erkennt indessen auch aus diesem neuern Gesetz, wie unmittelbar die Form und das Wesen auch bey peinlichen Untersuchungen zusammenhängen, indem es unmöglich gewesen ist, allein das Formelle zweckmäßig zu bestimmen, ohne zugleich an den gesetzlichen Anordnungen wesentliche Abänderungen zu machen. Sehr wichtig ist in dieser Hinsicht der 136te Paragraph: „der Thatbestand muß „festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollstän„diges Bekenntniß abgelegt hat!" Wir bemerken übrigens, daß Umstände, die es nicht gewiß, sondern nur höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen sey, nicht zum wirklichen Thatbestande gehören, wie Paragraph 133 behauptet wird. Man muß bey peinlichen Untersuchungen allerdings die Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, doch nur um Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen, und um durch sie zur

Wahrheit zu gelangen. Räumt man aber der Wahrscheinlichkeit die Stelle der Wahrheit ein, so begeht man den heillosesten Irrthum, und giebt das Leben und seine heiligsten Güter der Willkühr Preis.

Wir verlassen diesen uns zu entfernt liegenden Gegenstand, um die Anordnungen näher zu berücksichtigen, die sich auf die Leichensektion und auf den Begriff und die Eintheilung der Tödtlichkeit beziehen. Die allgemeine Bestimmung hierüber ist diese: „Hat (§. 139.) ein Verbrecher wirklich „Spuren zurückgelassen, so muß der Richter dafür sorgen, daß „die Existenz und Art derselben mit völliger Zuverläßigkeit „aus den Akten hervorgehe."

In Bezug auf die Beurtheilung der Tödtlichkeit heißt es hernach weiter: „Stirbt (§. 147.) ein Beschädigter, oder „ist er bereits vor oder bey Eröffnung der Untersuchung ver„storben; so muß die Besichtigung in Beyseyn des Richters „durch einen Stadt- oder Kreis-Physikus und durch einen „vereideten Wundarzt geschehen."

§. 148. „Es muß allemal zu den Akten vermerkt wer„den, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorher„gegangener Prüfung bey dem Obercollegio Medico und „chirurgico die Authorisation zur öffentlichen Ausübung der „Arzneykunst und der Wundarzneykunst erhalten haben. Die„ses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, „der Regiments- und Bataillons-Chirurgen, und der zu gericht„lich-chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht."

§. 149. „Der Körper eines Menschen dessen Tod nicht „unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbe„scholtener Personen, natürlicherweise erfolgt, sondern durch „Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbe„kannte Ursach bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beer„digt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen,

„die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der „Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle ver„treten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet „werden."

§. 150. „Eben diese Anzeige muß besonders alsdann „geschehen, wenn ein unehliches Kind, todt zur Welt ge„kommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt ver„storben, und bey der Entbindung weder eine Hebamme, „noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist."

§. 151. „Sobald der Gerichts- oder der Stadtobrig„keit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den „geringsten Zeitverlust, dem vielleicht Scheintodten die Hül„fe zu leisten, welche das Edikt vom 15ten November 1775 „vorschreibt. Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magi„ströte in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Ju„stizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine ande„re zur Justiz vereidete Person sogleich holen lassen, ihm da„bey die Umstände kürzlich melden, und bis dahin die Ver„anstaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, „der Körper bis zur Ankunft des Richters unter Aufsicht der „Dorfgerichte oder städtischen Gerichtsbeysitzer von der Stel„le, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbe„wahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder „durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge."

§. 152. „Nimmt der requirirte Justizbediente, welcher „sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm „gemeldeten Umständen wahr, daß es nach den §. 156. und „folgenden gegebenen Vorschriften einer förmlichen Obduk„tion bedürfe; so muß er sogleich die Mitreise oder Herbey„holung des Physikus und Chirurgus bewirken."

§. 153. „Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten „Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstver-

„ständigen nicht; so muß der Justizbediente zur Vermeidung „der überflüssigen Kosten die Reise allein antreten."

§. 154. „Sind die Umstände so beschaffen, daß noch „einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten „ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben „bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeyge„holt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust „zu veranstalten."

§. 155. „Sobald der Justizbediente an Ort und Stel„le kömmt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Ge„richtsbeysitzer die Umstände, unter welchen der todte Kör„per gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig unter„suchen, und zu Protokoll verzeichnen."

§. 156. „Ergiebt sich bey dieser vorläufigen Untersu„chung, daß der Tod durch einen Selbstmord erfolgt sey; „so muß jederzeit mit der Aufschneidung der Leiche vorschrifts„mäßig verfahren werden. — Wird aber glaubwürdig nach„gewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, son„dern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begeben„heit bewirkt ist, bey welcher die Schuld eines Dritten „nicht zum Grunde liegt; so bedarf es einer bloßen äußern „Besichtigung."

§. 157. „Ist der todte Körper ein §. 150. beschriebe„nes neugebornes Kind, oder entsteht bey der äußern Be„sichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod „durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend „eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Drit„ten, auch nur wahrscheinlich erfolgt; so muß die Sektion „durch Sachverständige in Beyseyn des Justizbedienten und „hiernächst die Einsendung der Akten an das Obergericht ge„schehen."

§. 158. „Das Obergericht muß jederzeit, wenn eine

„Sektion geschehen ist, oder hätte geschehen sollen, mit „Einsendung der Akten an das Kriminal-Departement be„richten; in andern Fällen kann es das Rechtliche ohne Be„richt veranlassen, oder die Akten reponiren lassen."

§. 159. „Wenn die Gerichtsperson, welche die Ob„duktion dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertre„ter darüber verschiedener Meynung ist, ob es der Sektion „bedürfe; so muß diese geschehen, wenn auch nur einer von „ihnen dafür stimmt."

§. 160. „Die Stelle des ordentlichen Physikus kann „im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chi„rurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt „ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zwey„ter Arzt vertreten."

§. 161. „Vor der Obduktion muß der Richter zuvör„derst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstor„benen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen „oder geständigen Thäter zum Anerkenntniß vorgelegt werde. „Sollte dieses nicht möglich seyn; so hat der Richter sich „auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche we„der eine Verwechselung, noch ein Irrthum vorgefallen sey."

§. 162. „Alsdann muß er die Sachverständigen auf„fordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, und „dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befind„lichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tie„fe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen je„desmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit wel„chen die Verletzungen beygebracht seyn können, gehört, es „müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, „und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Ver„letzung habe hervorgebracht werden können, und ob aus „der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art,

„wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf „dessen Absicht und körperlichen Kräfte gemacht werden „könne."

§. 163. „Bey Körpern, die aus dem Wasser gezogen, „erhenkt oder bey starkem Froste im Freyen, oder beym Koh„lendampfe todt gefunden worden, muß die Untersuchung „der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, „ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob „der todte Körper, in diese Lage gebracht worden, nachdem „der Tod schon auf andere Art erfolgt war?"

§. 164. „Zu einer vollständigen Obduktion gehört die „Eröffnung des Kopfs, der Brust und des Unterleibes, und „die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Einge„weide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung „von erheblichem Einfluß seyn kann."

§. 165. „Wenn gleich in irgend einem Theile des Kör„pers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den „Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden; so „muß dennoch die weitere Eröffnung der drey Höhlungen des „Körpers geschehen."

§. 166. „Bey neugebornen Kindern muß die Lungen„probe vorgenommen und vorzüglich nach allen denjenigen „Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, „ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvoll„ständig zur Welt gekommen sey, bestimmen können."

§. 167. Dieser ist schon bey der geschichtlichen Dar„stellung der Lehre von der Vergiftung, von der er handelt, angeführt worden, so daß wir uns hier nur darauf beru„fen dürfen.

§. 168. „Ueber die ganze Handlung der Obduktion „nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin „umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen

„Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesent-
„lichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle be-
„zeugen, sich dabey dasjenige, was durch die äußeren Sin-
„ne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer
„dem Thatbestande das Resultat der Obduktion und das
„Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Proto-
„koll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Ob-
„duktions-Berichte vorbehalten, und das Protokoll von ih-
„nen unterschreiben lassen."

§. 169. „Die Sachverständigen müssen einen besonde-
„ren Obduktions-Bericht abfassen, darin die Beschreibungen
„der inneren und äußeren Verletzungen, der Beschaffenheit
„der Lebens-Organe und des Körpers überhaupt, bey neu-
„gebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des
„Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der
„Geburt, aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlich-
„keit der Verletzungen, und die Ursache des Todes beyfügen;
„besonders aber folgende drey Fragen ganz bestimmt beant-
„worten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen
„kann, angeben:

„1) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie un-
„bedingt und unter allen Umständen in dem Alter des
„Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben
„müssen?

„2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten
„nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den
„Tod zur Folge haben müssen?

„3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus
„dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes
„(accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlich-
„keit den Tod zur Folge gehabt habe?"

„Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Ob-

„duktions-Berichte entschieden, oder warum solches nicht „angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nach„trägliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen."

§. 170. „Dieser Obduktions-Bericht muß von den „Obducenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Ob„duktion mit vorgenommen hat, mit dem ihm beygelegten „öffentlichen Siegel versehen seyn."

§. 171. „Die Unterlassung dieser Vorschrift §. 170., „wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht „von denjenigen qualificirten Sachverständigen, welche die „Obduktion vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf „die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern „wird nur an demjenigen gerügt, der sich derselben schuldig „gemacht hat."

§. 172. „Wenn der Inhalt des Obduktions-Berichts „von dem Inhalte des Obduktions-Protokolls in wesentlichen „Punkten abweicht; so müssen die Sachverständigen von „dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe „der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden."

§. 173. „Kann auf diese Art die Differenz oder der „Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben wer„den; so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die „Rede ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für „die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz „zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions„Berichte das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete „Urtheil; so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung „von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii „Medici der Provinz eingeholt werden."

§. 174. „Auch soll ein solches Gutachten eingeholt „werden:

1) „Wenn die Obducenten sich nicht getrauen ein be„stimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;

2) „wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht „übereinstimmen, und

3) „wenn sich in dem erstatteten Obduktions-Berichte „solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche „sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, „und wodurch bey dem Richter ein gegründeter Zweifel „gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens ent„steht."

§. 175. „In einem solchen Falle muß der Richter dem „Collegio Medico bestimmte Fragen zur Beantwortung „vorlegen, und demselben zur vollständigen Uebersicht der „Sache die Untersuchungsakten mittheilen."

§. 176. „Das Collegium Medicum ist verbunden, „einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen, „und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gut„achten abzugeben."

§. 177. „In wichtigen Fällen stehet es dem erkennen„den Richter frey, zu seiner Beruhigung ein sachverständi„ges Gutachten von dem Ober-Collegio Medico zu Berlin „einzuziehen."

§. 178. „Wenn bey lebensgefährlicher Behandlung „eines lebenden Menschen dessen Körper dadurch, daß der„selbe über die Seite geschafft ist, der weiteren Nachforschung „und Besichtigung entzogen worden; so muß statt der sonst „erforderlichen Obduktion die Ausmittelung besonders auf „diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung des „Körpers bewirkt worden, gerichtet werden." —

Vergleicht man diese Verordnungen mit denjenigen, die der Kurfürst von Brandenburg im Jahr 1665 erließ, wie sie uns Feltmann aufbewahret hat, aus dessen angeführ-

ter Schrift wir sie (S. 259.) bereits ausgezogen und mitgetheilt haben, so kann man die hierin herrschende größere Umsicht, Sorgfalt und Genauigkeit, nicht anders als mit großem Vergnügen bemerken. Sehr lobenswürdig ist es auch, daß sich das Gesetz hauptsächlich nur auf das Allgemeine erstreckt, und nicht durch zu umständliche und zu sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen den Einsichten und der pflichtmäßigen Sorgfalt der gerichtlichen Aerzte und der Richter vorgreift. Gesetze die für Unmündige oder Schelme geschrieben zu seyn scheinen, taugen in keinem Verhältnisse, und am wenigsten in solchen, in denen man sich doch am Ende auf die Einsichten und die Gewissenhaftigkeit der Beamten verlassen muß. Solche Gesetze, die wie Zwangsjacken, diejenigen, auf die sie sich beziehen, einengen, machen eben erst träge, dumm und schelmisch.

Gegen die hier angeführten gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme derer, die sich auf die Tödtlichkeit beziehen, und von denen wir gleich mehr reden werden, dürften folgende kleine Bemerkungen an ihrem Platz seyn.

Nach dem einhundert und sieben und vierzigsten Paragraphen soll die Besichtigung in Beyseyn des Richters durch einen Stadt- oder Kreisphysikus geschehen, und durch einen vereideten Wundarzt. Hier ist des Schreibers nicht Erwähnung gethan, den doch alle ältere Verordnungen fordern, und der auch wesentlich nöthig ist, wenn der Richter das Geschäft der Leichenbesichtigung mit aufmerksamen Auge soll verfolgen können.

Der Inhalt des einhundert und neun und vierzigsten Paragraphen wurde auch durch ein Regierungs-Patent in dem ehemaligen Königlich Schwedischen Pommern angeordnet, doch wurde es darin besonders den Herren Predigern zur Pflicht gemacht, die Beerdigung eines plötzlich und aus

unbekannter Ursache Verstorbenen, nicht ohne besondere Erlaubniß des Kreis- oder Stadtgerichts, in dessen Umfang sich der Fall ereignete, zu gestatten. — Diese ganze Verordnung hat, da sie das Verborgenbleiben jedes Frevels, gegen das Leben eines Anderen, unmöglich macht, ungemein großen Nutzen gestiftet, und die Zahl solcher Verbrechen in der That verringert.

Die Paragraphen 152 und 153 scheinen dahin abgeändert werden zu müssen, daß die Medizinalpersonen jedes Mal die Gerichtspersonen begleiten sollten, indem der Justizbediente in der Entfernung die Umstände, die eine kunstmäßige Leichenuntersuchung nöthig machen könnten, nicht zu beurtheilen vermag, und ihm auch die Kenntnisse fehlen, selbst an Ort und Stelle aus der Vergleichung der Leiche mit den ihm erzählten Thatsachen, die Wahrheit der Letzteren zu beurtheilen. Nur wenn die Justizbedienten immer gleich die Medizinalpersonen mit sich führen, können die aus dieser Verordnung fließenden großen Vortheile erreicht werden.

Im 157ten Paragraphen wäre noch zu bemerken gewesen, daß, wenn die Mutter des todt gefundenen Kindes nicht bekannt sey, auch zu ihrer Entdeckung sogleich Nachforschungen, und nöthigenfalls auch Untersuchung der Kunstverständigen erforderlich wären.

Einige nöthige Bemerkungen zum einhundert und sechszigsten Paragraphen werden wir da, wo von den, gerichtliche Handlungen ausübenden, Medizinalpersonen die Rede ist, nachtragen.

Auffallend ist es, daß in diesen Anordnungen nirgendswo von dem nächsten Zweck der Leichensektion, nemlich von der Ausmittelung des Thatbestandes, in wie weit er in dem Gegenstande der That ist, gehandelt wird. Im §. 168.

wird sogar das Resultat der Obduktion von dem Thatbestand getrennt, als wenn dies zwey verschiedene Dinge wären. Nach §. 162. scheint die Bemerkung der Beschaffenheit des Leichnams sowohl, als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe der Hauptzweck der Untersuchung zu seyn. Weiterhin wird darauf noch gefordert, daß die Sachverständigen mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beygebracht seyn können, gehört, ja ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden sollen: ob durch sie die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob sich aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art machen lasse, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperliche Kräfte dabey. Das Erste, die Bemerkung der Beschaffenheit des Leichnams und der Verletzungen im Allgemeinen, ist Zweck der äußerlichen Besichtigung, aber nicht der Obduktion, wie man aus der Bemerkung am Rande vermuthen sollte. Die Untersuchung über die Werkzeuge, womit die Verletzung beygebracht worden, und der Schluß über die Absicht des Thäters, seine Verfahrungsart und Kräfte, ob und inwieferne sie aus den Verletzungen erhellen, gehören zu den Nebenzwecken der Untersuchung, die der Richter nur mit großer Vorsicht zu benutzen hat. Man hat sich gestritten, ob es überhaupt gut sey, den secirenden Medizinalpersonen dergleichen Fragen vorzulegen, und die Entscheidung darüber ist meistens verneinend ausgefallen. Es ist indessen nicht abzusehen, warum man nicht alle Mittel benutzen solle, die zur vollständigen Entdeckung einer Thatsache, die Gegenstand der Untersuchung ist, oder auf diesen großen Einfluß hat, führen können. Die Fragen über die Art, wie der Thäter verfahren, seine Absicht und

Kräfte, dürften indessen nur nachträglich aufzuwerfen seyn, wenn die Medizinalpersonen ihren Sektions-Bericht bereits zu Protokoll gegeben haben, indem sie sich sonst durch eine vorgefaßte Meynung verleiten lassen möchten, Etwas zu sehen und zu finden, das in der That nicht in dem Leichname vorhanden war. Es kann übrigens nur sehr gebilliget werden, daß das Gesetz durch diese Bestimmung alle künftige Zweifel und Streitigkeiten über diesen Gegenstand beseitigt.

Im 163ten Paragraphen wird die Aufmerksamkeit der Obducenten auf die Möglichkeit gerichtet, daß der Mörder die Leiche in eine Lage gebracht haben, oder daß sie zufällig darein gelangt seyn könne, durch welche eine andere Todes-Ursache vorgespiegelt wird, als die, welche den Tod in der That herbeyführte. — Hierbey hätte auch bemerkt zu werden verdienet, daß sehr oft der Leiche, durch Zufälle mancher Art, Verletzungen zugefüget werden können, die hernach fälschlich zu den Todesursachen gerechnet werden. Dies ereignet sich bey neugebornen Kindern am häufigsten, und bey ihnen sind auch die während des Lebens oder nach dem Tode zugefügten Verletzungen am schwersten zu unterscheiden. Auch die Leichen Erwachsener werden nicht selten von solchen verletzenden Zufällen getroffen. Eine Vorschrift, wie es mit einzelnen Theilen menschlicher Leichname zu halten sey, die gefunden worden, hätte gewiß nicht zu den überflüssigen gehört.

Die im 165ten Paragraphen enthaltene Anordnung scheint mit den Grundsätzen des allgemeinen Gesetzbuches im Widerspruch zu stehen, an sich ist sie jedoch sehr zweckmäßig. Man vermißt hierbey indessen die Bestimmung, ob die Unterlassung der Eröffnung der drey großen Höhlen des Körpers, überhaupt und besonders im letzten §. 165. angemerktem Fall, der Zurechnung des Verbrechens und der Verhän-

gung der ordentlichen Strafe Eintrag thun dürfe. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Gesetzbuches muß man auf das Gegentheil schließen.

Der 169. Paragraph enthält nun die wichtigen Bestimmungen über den Obduktions-Bericht, und über die Fragen, die bey der Beurtheilung der Tödtlichkeit der gefundenen Verletzungen, besonders berücksichtiget werden sollen. Der Obduktions-Bericht soll hiernach eine vollständige Wiederholung des Sektions-Protokolls seyn. Hier entsteht nun die Frage: soll dem gerichtlichen Arzt der den Obduktions-Bericht und das Gutachten zu entwerfen hat, dazu das Sektions-Protokoll mitgetheilt werden, oder nicht? Nimmt man an, daß der Obduktions-Bericht nur zu einer klareren Uebersicht des ganzen Erfundes und zu einer leichteren Beurtheilung der daraus hergeleiteten Folgerungen für den Richter, dienen solle, so muß der Berichtserstatter allerdings das Protokoll benutzen dürfen; wollte man aber den Obduktions-Bericht gleichsam als die Probe der Richtigkeit für das Protokoll ansehen, so müßte er freylich ohne Einsicht des Protokolls entworfen werden; ein solcher Bericht gehört aber, wie wir es bey einer anderen Gelegenheit zeigen werden, zu den Unmöglichkeiten [4]). — Da die Ansichten hierüber noch verschieden sind, so würde eine, die Mittheilung des Sektions-Protokolls betreffende, gesetzliche Bestimmung nicht überflüssig gewesen seyn.

---

4) Herr Kausch, in seinem Buche über die neuen Theorien des Kriminalrechts und der gerichtl. Med. führt zwar an, daß in der preuß. Monarchie der Physikus eine Abschrift des Sektions-Protokolls erhalte, und darnach spätestens unter acht Tagen das Gutachten, welchem der historische Theil vorangeschickt werden müsse, zu ertheilen habe; zu einer solchen sehr zweckmäßigen Einrichtung findet sich aber in der K. O. selber keine Anleitung,

Die hier aufgeworfenen drey Fragen, die der gerichtliche Arzt jedesmal entweder beantworten, oder angeben soll, warum dies nicht geschehen könne, haben das Gute, daß sie die Tödtlichkeit der Verletzung nicht voraussetzen, sondern daß sie diese, wenn sie wirklich da ist, nur erst als Resultat der Untersuchung hervorgehen lassen. — Man irrt daher auch, wenn man glaubt, daß das Gesetzbuch durch die dritte Frage, diejenigen Verletzungen, die durch Zufall tödtlich werden, den tödtlichen zurechne. Nach der alten Eintheilung der Verletzungen, besonders nach der von Metzger in Schutz genommenen, wurde die Tödtlichkeit immer, weil der Verletzte gestorben war, vorausgesetzt, und das Urtheil drehte sich nur um die Bestimmung des Grades derselben; bey der Beantwortung dieser Fragen aber, muß die Tödtlichkeit der zugefügten Verletzung erst bewiesen werden. Hierdurch erhalten sie, vor denen, die der Gerichts-Arzt sich nach älteren Ansichten vorlegen mußte, einen grossen Vorzug. Zu bedauren ist, daß diese nemlichen Fragen in anderer Hinsicht fehlerhaft und ungenügend sind, und daß die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, in gerichtlich-medizinischer Hinsicht, deshalb dadurch nicht auf das Reine gebracht wird. Die hauptsächlichsten Fehler dieser Fragen sind wohl die, daß sie sich auf Umstände erstrecken, die nach dem Königlichen Gesetzbuche nicht allein, sondern auch überhaupt nach richtigen rechtlichen Grundsätzen gar nicht in Betrachtung kommen; daß sie Etwas zur Beantwortung vorlegen, das nicht zu beantworten ist; und daß sie die Gegenstände, worauf sich die Fragen beziehen, nicht gehörig von einander trennen. Die berühmtesten Rechtsgelehrten und selbst das Königl. Preuß. Gesetzbuch sind darin einverstanden, daß die Untersuchung über die unbedingte Tödtlichkeit überflüssig sey, indem es bey der Ausmittelung

eines Todtschlages in Bezug auf die Zurechnung nur darauf ankomme, ob Derjenige, der die Verletzung bekommen habe, wirklich, und unter den gegebenen Umständen und Bedingungen, an derselben gestorben sey, und habe sterben müssen, oder nicht. Dies kann der gerichtliche Arzt beantworten, nicht aber die erste Frage in der Kriminal-Ordnung, nach ihrer dortigen Stellung.

Da in der Wirklichkeit Alles bedingt ist, und von Umständen abhängt, auch jeder Mensch ein bestimmter und besonderer ist, so läßt sich über nichts, was einen Menschen betroffen hat, mit Gewißheit urtheilen, wenn man nicht seine Besonderheit, und die Umstände und Bedingungen unter denen er betroffen wurde, in Anschlag bringt. Wenn man glaubt, die Wissenschaft könne einen Menschen ohne alle Eigenthümlichkeit und Besonderheit, und von allen Umständen und Bedingungen unabhängig darstellen, und dann bestimmen, was ein gegebener äußerer Einfluß auf einen solchen Menschen wirke, so irrt man recht sehr. Solche Wissenschaft giebt es gar nicht, und keine Kenntnisse und Erfahrung reicht dazu hin. Dies ist an sich erweislich, und vielfältige Proben, die immer zeigten, daß Versuche dieser Art zu Trugbildern führten, haben es bestätiget. — Die Gesetzgeber, die dies recht wohl fühlten, haben daher auch, um ihrer Frage einige Haltung zu geben, die Rücksicht auf das Alter des Verletzten eingeschoben. Diese ist hier aber ganz an der unrechten Stelle, denn ist einmal vom Absoluten die Rede, so kann das Alter nicht in Betracht kommen, welches als etwas Besonderes, schon ein Bedingendes mit sich führt; soll aber das Alter berücksichtigt werden, so wird das Absolute eben dadurch schon aufgehoben. —

Diese erste Frage dürfte also als überflüssig, und da sie, indem sie Unbedingtes und Allgemeines, aus Beding-

tem und Besonderem beurtheilt wissen will, eine nicht zu lösende Aufgabe vorlegt, die sie hernach, durch eine mit dem Sinn der Frage im Widerspruch stehenden Einschränkung, zum Theil, wieder aufhebt, als vollkommen richtig, überall wegfallen.

Die zweyte Frage trifft nun allerdings den Hauptpunkt der dem Richter zu wissen nöthig ist, doch scheint sie uns nicht bestimmt genug. Zuerst bemerken wir, daß, wenn das Alter, als etwas Besonderes, neben der individuellen Beschaffenheit, hervorgehoben werden mußte, dies auch in Hinsicht des Geschlechts erforderlich gewesen wäre, indem dies vollkommen so verschiedene Beziehungen gegen das Aeußere hervorbringt, als das Alter. Wurde des Alters gar nicht Erwähnung gethan, so hätte man es eben so gut als das Geschlecht, in das Individuelle mit eingeschlossen, und dies wäre der Sache ganz angemessen gewesen. — Der Ausdruck für sich allein erschwert die Beantwortung dieser Frage ungemein, da man gewohnt ist, ihn als Kunstausdruck zu betrachten, und einen bestimmten Sinn damit zu verbinden, der hier nicht zulässig scheint. Sollte das für sich allein hier nicht besser durch unmittelbar (der Wirkung nach) ausgedrückt werden können? Erschöpfte dies den Sinn dieses Ausdrucks, so wünschten wir noch hinzugesetzt, unter den gegebenen Umständen und Bedingungen, da ohne diese sich kein menschliches Verhältniß, und kein Ereigniß das ein Handeln und Leiden von Menschen mit sich bringt, denken läßt. Diese Umstände und Bedingungen, unter denen jeder Mensch gedacht werden muß, haben an sich auch gar nicht die Natur des Zufalls im rechtlichen Sinne, obgleich sie den Zufall nicht ausschließen; dieser ist aber dann allemal, in Rücksicht seines Einflusses auf die Zurechnung, Gegenstand der richterlichen Un-

terſuchung, und ſein mögliches Daſeyn thut durchaus der Forderung keinen Eintrag, daß man die Umſtände und Bedingungen unter denen eine That geſchehe, bey der ärztlichen Beurtheilung ihrer Wirkung mit in Erwägung ziehen ſolle.

Die dritte Frage bezieht ſich auf die nicht tödtlichen Verletzungen, die durch Zufall tödtlich wurden. Es iſt hierbey wieder blos das Alter, aber nicht das Geſchlecht, oder die ſonſtige individuelle Beſchaffenheit des Verletzten berückſichtigt, welches um ſo nöthiger geweſen wäre, da man über den Einfluß des Individuellen auf die Beſtimmung des Grades der Tödtlichkeit noch ſehr im Zweifel iſt. Von Vielen wird nemlich das Individuelle, das auf die Wirkung der That in ihrem Gegenſtande Einfluß hat, mit unter die Zufälle gerechnet, und eine individuelle tödtliche Wunde daher nur zufällig tödtlich genannt, welchem doch, als dem rechtlichen Begriff davon zuwider von Vielen mit Recht widerſprochen wird. — Eben ſo gehört auch der Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes, ſelten zu den Zufällen, wie die Königl. K. O. angiebt, durch die eine Verletzung die Eigenthümlichkeit einer zufällig tödtlichen erhält. Schon Kreß macht in ſeinem Kommentar hierauf aufmerkſam, und die neueren Rechtslehrer haben ſeine Anſicht keinesweges verworfen. Weil der Richter ſich von dem Einfluß eines Zufalls auf die Tödtlichkeit einer zugefügten Verletzung unterrichten, ſo muß er ſich nach dem Verhältniß erkundigen, in dem der Zufall mit der Verletzung ſtand. Hierüber kann er beym Arzte Auskunft bekommen, und wenn er dann das Verhältniß dieſes Zufalls zur That ſelber auf rechtlichem Wege ausgemittelt hat, dann wird es ihm auch nicht ſchwer werden, die rechte Beziehung deſſelben zu dem Thäter zu beſtimmen. — Die dritte Frage, wie ſie in der

Königlichen Pr. Kriminal-Ordnung aufgeworfen wird, kann, wie es uns scheint, dem gerichtlichen Arzt keine sichere Anleitung geben, seine Beantwortung genügend für den Richter abzufassen, und der Richter kann deshalb auch, durch diese Beantwortung, nicht die ihm nöthigen Aufschlüsse erlangen.

Die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften, finden wir sehr zweckmäßig, und einer so weisen als humanen Gesetzgebung vollkommen angemessen; doch scheinen uns die Gutachten der Medizinalkollegien das nicht zu ersetzen, was ehedem die Fakultäten, zum größten Vortheil für die Wissenschaft, leisteten.

Die späteren etwa schon erschienenen, oder, im Laufe dieser Arbeit, noch erscheinenden gesetzlichen Erläuterungen und näheren Bestimmungen einzelner Punkte des allgem. Ges. Buches und der Krim. Ordn., die auf unsere Untersuchung Einfluß haben könnten, werden wir bey den einzelnen Gegenständen, auf die sie sich beziehen, berücksichtigen.

In den Kaiserlich Königlichen Oestreichischen Staaten gab es schon frühe gesetzliche Vorschriften, wie es mit der gerichtlichen Leichenbesichtigung und mit der Ertheilung des Gutachtens der Kunstverständigen gehalten werden sollte. Der bereits erwähnte Kommentar des Joh. Chr. Frölichs de Frölichsburg zur peinlichen Gerichtsordnung Carls V. wurde auf höherem Befehl entworfen, und darin befand sich bereits (1709) eine Vorschrift, „wie das *Visum et Repertum ad Prothocollum* zu nennen seyn[5])." Hiernach soll die Ortsobrigkeit, sobald sie von einem irgendwo gefundenen, verletzten oder todten menschlichen Körper Nachricht erhält, sich selbst an den Ort, wo der Körper liegt,

5) l. c. 18 Buch 7r Titel.

mit Zuziehung des geschwornen Landgerichts-Schreibers, zwey Beysässen, und zweyer geschwornen Wundärzte, hinbegeben, und soll der Körper, nach vorhergegangener Ermahnung an die Kunstverständigen, nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu sagen, besichtiget werden. Wenn die Wundärzte mit ihrer Besichtigung fertig sind, so sollen sie einzeln, und Jeder für sich allein, nach nochmaliger Erinnerung an ihren Eid, gleich wie Zeugen abgehöret werden. Hierbey soll sie der Richter ordentlich auf Fragartikel vernehmen, als: wie Deponent heiße? wie alt er sey? welche Profession er treibe? ob er den entseelten Körper kenne, ja wohl gar mit ihm bekannt oder befreundet gewesen sey? Sodann: was der Entleibte für Wunden gehabt? Was Deponent von dieser Verwundung halte? Ob nicht möglich gewesen wäre, wann bey Zeiten die nothwendige heilsame Mittel dem Entseelten hätten beygebracht werden können, daß der Entleibte nicht gestorben wäre? Woher er solches wisse? Der Wundarzt, der hier als mit dem Richter im Verhör begriffen, dargestellt wird, und immer auf die vorgelegten Fragen antwortet, sagt hier, er habe bey der Eröffnung des Körpers gesehen, daß das Herz durchstochen gewesen. Man findet übrigens nirgendswo in diesem Kommentar einen Befehl zur Sektion solcher Leichen, noch weniger eine besondere Anleitung dazu.

Die letzten Fragen beziehen sich auf das Werkzeug, womit die Verwundung geschehen, und ob dem Wundarzte noch sonst etwas hiervon wissend sey?

Die nemlichen Fragen werden sodann auch dem zweyten Wundarzt vorgelegt. Sind Beyder Aussagen abweichend, so soll der Richter sich bey Beyden nach ihren Gründen erkundigen, und diese in Hinsicht ihrer größeren oder

geringeren Wahrscheinlichkeit prüfen; nöthigen Falls indessen einen gelehrten Arzt zu Rathe ziehen.

Wo späterhin [6]) von den Verwundungen die Rede ist, da wird die schon von Carpzov angegebene, und auch von uns bereits angeführte Eintheilung angenommen. Außerdem werden die Wunden in tödtliche, gefährliche und nicht tödtliche eingetheilt. Der Richter soll das Recht haben, das Gutachten der Aerzte, welche die Leichen untersuchten, durch andere Kunstverständige prüfen zu lassen, ja er könne auch über ihre Aussagen, wo es nützlich seyn könnte, andere Zeugen abhören lassen, weil sie gerne in favorem des Inquisiten sprächen. —

Im Jahr 1733 erschien darnach in Wien ein eigenes K. K. Hofreskript über den Augenscheinsbefund, welches späterhin der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, Wien vom 31ten Dezember 1768, (als Nr. 11. der Beylage zum 1 Theil 26 Artikel §. 17) unter dem Namen: Instrukzion, wie und auf was für eine Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verwundung das corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beschau und Wundzettel einzurichten sein? — fast wörtlich und nur mit wenigen Abänderungen beygefügt wurde [7]).

Nach dieser Vorschrift soll, „mit klarem Beweis und „mit Beyrückung der eigentlichen Ursachen, angegeben wer„den, ob, und aus was für einem Grund die Wunde ent„weder schlechterdings tödtlich, oder gefährlich, und mei„stentheils den Tod nach sich ziehend, oder an sich gering,

---

6) l. c. 48 Buch 23r Titel.

7) Lexicon der Kaiserl. Königl. Medizinalgesetze bearbeitet von *Johann Dionis John*, mit einer Vorrede von E. G. Baldinger. 2r Thl. Prag 1790. Augenscheinsbefund S. 112 u. flgg.

„und nur zufälliger Weise todsgefährlich (vulnus per se, „et necessario lethale, vel utplurimum lethale, vel „tantum per accidens lethale!) seyn? dann mit Benennung „der Gattung der Wunde, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theils, wie viel „Geblüt, oder andere, und was für eine Materie gefunden „worden? wie auch mit Anmerkung der Splittern, und Ritzen, ob? und welche anliegende Theile wegen gehinderten „Umlauf des Geblüts, wegen gehemmter Athmung, wegen „unterbrochener Uebereinstimmung und Zusammensetzung der „Hauptheile, entweder aus Abgang der Beyhülf, oder aus „ihrer Mitwirkung den Tod nach sich gezogen? dann ob, „und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden? „ferner mit Ausdrückung des beyläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Struktur und Komplexion, wie der „Körper äußerlich ausgesehen? ingleichen wie die von der „Wunde nicht berührte innerliche Theile beschaffen gewesen? „verfassen, und solchen ihren Befund entweder auf ihre ob„habende schwere Eidespflicht nehmen, oder allenfalls ge„richtlich beschwören sollen."

Da solche Beschaue, fährt die Instruktion fort, bey Todtschlag, Vergiftung und Kindermord unumgänglich nöthig seyen, so solle besonders in Ansehen dieser drey Verbrechen eine genaue Richtschnur vorgeschrieben werden. In Hinsicht des Todtschlages besteht diese nur in einer weiteren Ausführung des bereits angegebenen; bey der Vergiftung aber werden die Zeichen derselben bey Lebenden und Todten oberflächlich angegeben, der chemischen Untersuchung der verdächtigen Substanzen geschieht jedoch nicht Erwähnung.

Das Kaiserliche Oestreichische Gesetzbuch über Verbrechen sowohl (1803), als auch die später (1814) zu Wien erschienene Instruction für die öf-

fentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den K. K. Oesterreich. Staaten machen uns nun mit den neueren Ansichten bekannt, die dort über den vorhabenden Theil der gerichtlichen Medizin, und die Art seiner Anwendung und Benutzung jetzt herrschen. Die hieher gehörenden Bestimmungen, die unsere Aufmerksamkeit verdienen, dürften folgende seyn.

§. 117 [8]). „Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig."

§. 123. „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt; so ist das Verbrechen ein Todtschlag."

§. 126. „Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey Jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzet hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursachet worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzet habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden."

Wo von der Erforschung des Verbrechens und der Erhebung der That die Rede ist, heißt es:

§. 240 [9]). „Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche oder

8) l. c. 1r Absch. 16s Hptst.

9) l. c. 2r Absch. 2s Hptst.

„Kunstkenntnisse erfordert werden; so ist ein dergleichen Kunst-
„verständiger, und, wenn es ohne bedenklichen Verzug ge-
„schehen kann, sind deren zwey beyzuziehen."

§. 241. „Wenn der Kunstverständige schon beeidigt
„ist, soll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht
„den Gegenstand genau zu untersuchen, und, was davon
„zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen ha-
„be. Ist er nicht schon beeidet; so soll der Eid nach dieser
„Absicht von ihm abgenommen werden."

§. 242. „Insbesondere muß, wenn eine Person
„verletzet, verwundet oder getödtet worden, der Be-
„schädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl und
„Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wun-
„de oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, be-
„stimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Töd-
„tung geschehen, so viel möglich, angezeiget, auch, ob der
„Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursa-
„chen erfolget sey, erkläret, und der Grad der angewand-
„ten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die
„vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, angemerket
„werden."

Die in den 246ten und 247ten Paragraphen enthal-
tenen Anordnungen über die Protokollirung der Erhebung,
sind in der später erschienenen Instruktion für öffentlich an-
gestellte Aerzte und Wundärzte genauer bestimmt worden,
weshalb wir bey Anführung der in diesem Werke enthalte-
nen Vorschriften auch diese berücksichtigen werden.

Die hier gegebenen gesetzlichen Bestimmungen weichen,
wie es in die Augen fällt, von denen des allgemeinen Ge-
setzbuches für die Königl. Preußischen Staaten merklich ab.
Hier ist eine Handlung gegen einen Menschen, mit dem
Entschluß ihn zu tödten, aus welcher der Tod nothwendig

erfolgt, schon ein Mord, da nach den Königl. Preußischen Gesetzen, ein vorher überlegter Vorsatz zu tödten zum Begriff des Mordes nöthig scheint.

Der Ausdruck nothwendig scheint hier nichts Anderes als wirklich zu bedeuten. Der Gedanke, daß hiedurch das Daseyn einer absolut tödtlichen Verletzung nach dem gewöhnlichen Begriffe der gerichtlichen Aerzte, gefordert werde, den Kausch aufstellt, ist durchaus falsch. Man sieht dies aus dem hernach angegebenen Begriff von Todtschlag, in welchem dieser Ausdruck gar nicht vorkommt, obgleich die Wirkung der That in ihrem Gegenstande dieselbe ist, und in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen Mord und Todtschlag Statt findet.

Soll das nothwendig noch mehr als wirklich bedeuten, so bezieht es sich unstreitig auf alle Umstände und Bedingungen der That, mithin auf die ganze Handlung überhaupt, und nicht blos auf die dadurch zugefügte Verletzung, wenn gleich diese auch dadurch nicht ausgeschlossen wird, und gleichfalls tödtlich seyn muß. — Hieraus allein ist also kein Beweis herzunehmen, daß die Kaiserl. Königl. Oestreichische Gesetzgebung absolut tödtliche Verletzungen anerkenne, eher das Gegentheil davon.

Zum Todtschlag wird blos eine Handlung gefordert, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, und dies ist, wie wir schon anführten, ein sicherer Beweis, daß die Gesetzgeber bey der Aufstellung des Begriffs von Mord überall nicht an eine dazu nöthige absolut tödtliche Verletzung dachten.

Der 242te Paragraph bestätigt diese Ansicht vollkommen. Nur von zwey Gattungen von Verletzungen ist darin die Rede, von gefährlichen und von tödtlichen, aber von keinen besonderen Gattungen und Arten der tödtlichen. Wenn

weiter unten gefordert wird, daß so viel möglich erkläret werden solle: ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sey, so ist hier ganz deutlich und klar, daß nothwendig wiederum auf die ganze That, und durchaus nicht auf die Verletzung bezogen, welches auch aus der Entgegensetzung der Nebenursachen vollkommen deutlich erhellt. Hiedurch wird indessen nicht gesagt, daß nicht auch die Verletzung genau untersucht und ihre Beschaffenheit angegeben werden müßte; daß aber die alte Eintheilung der Tödtlichkeit in die drey früher genannten Klassen, dabey nicht mehr Statt finden solle, kann man wohl daraus schließen, daß ihrer in der spätern Instruktion gar nicht Erwähnung geschieht.

In diesem Gesetzbuch ist also, was höchst wichtig ist, und wodurch allen unnützen Zweifeln und Streitigkeiten vorgebeugt wird, von der Abmessung der Grade der Tödtlichkeit einer Verletzung nach einem allgemeinen Maaßstabe, überall nicht die Rede, sondern es wird ganz einfach gefragt: ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sey. Der große Unterschied, der hier Statt findet, liegt darin, daß die Nothwendigkeit sich hier immer auf den besonderen Fall, und auf alle zur darin vorkommenden That gehörige Umstände, derselbe Ausdruck im Sinn der gerichtlichen Aerzte, sich aber blos auf die Verletzung und gar nicht auf den besonderen Fall, sondern auf etwas ganz Allgemeines bezieht. Auch die Klippen der zufälligen Tödtlichkeit sind glücklich umgangen, indem bestimmt gefragt wird, ob der Tod, (auch in dem bestimmten Fall,) nur aus Nebenursachen erfolgt sey? Findet dies der gerichtliche Arzt, so muß er natürlich diese Nebenursachen angeben, und ihren Einfluß aufzeigen, denn dies Alles fordert der Ausdruck erklären, der hier gebraucht wird.

Durch dies Verfahren scheint uns der Richter, der diesen Gesetzen folgt, in der Ausmittelung des Thatbestandes viel sicherer zu gehen, als ein Anderer der gezwungen ist sich auf alle die gerügten Spitzfindigkeiten der gerichtlichen Aerzte und Rechtsgelehrten einzulassen. — Die Instruktion für die Medizinalpersonen, wie sie sich bey Leichenschauen zu benehmen haben, vom Jahr 1814, war um so nöthiger, da die älteren von den Jahren 1733 und 1768 weder dem Bedürfnisse entsprachen, noch dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft angemessen waren, wie man aus der angegebenen Probe davon leicht beurtheilen kann. Diese neue Instruktion [10]) zeichnet sich in vielen Hinsichten sehr vortheilhaft vor den älteren aus, und sie verdient wegen mancher Eigenthümlichkeiten eine nähere Betrachtung. Die älteste Einrichtung nach welcher die Medizinalpersonen blos als Zeugen angesehen wurden, und die schon in den früheren gesetzlichen Bestimmungen nicht weiter bestätiget war, fällt auch hiernach ganz weg, und der gerichtliche Arzt erscheint als nothwendiger Theil, als Beystand des Untersuchungsgerichtes, und als ein Mitglied desselben das an der Untersuchung wesentlichen Theil nimmt. Die ganze Leichen-Untersuchung soll in jeder Hinsicht seinem Ermessen, und seiner Bestimmung überlassen seyn, ja, damit er das an dem Gegenstande der That recht genau und bestimmt auffinden und angeben könne, was auf den Gegenstand der richterlichen Untersuchung überhaupt Einfluß haben möchte, so soll er sich vorher mit dem vorliegenden Fall, selbst aus den Akten, genau bekannt machen.

10) Da ich bis jetzt nur einen Auszug dieser etwa 10 Bogen starken Schrift habe erhalten können, so benutze ich die von Kausch a. a. O. daraus gemachten Angaben, ohne jedoch seine Ansichten darüber ganz zu theilen. Man findet diese Instruktion auch in den Med. Jahrb. d. K. K. Oestreich. Staates Bd. III. St. II. Leider kömmt auch diese Zeitschrift wenig in das Ausland.

Dieses Verfahren ist von Vielen getadelt, ja in den Königlich Preußischen Staaten ist es sogar durch eine Anordnung des damaligen Königl. Oberkolleg. med. in Berlin vom Jahr 1790 gänzlich verboten worden, dennoch läßt sich Manches auch zur Vertheidigung desselben sagen.

Nach unserer Meynung ist eine gesetzliche Anordnung dieses Verfahrens eben so nachtheilig, als ein gesetzliches Verbot desselben, und dasselbe scheint in jedem besonderen Fall dem verständigen Ermessen des Richters und des Gerichtsarztes überlassen bleiben zu müssen. Wäre es möglich, daß die Medizinalpersonen jedesmal ganz unbefangen zu der Leiche hintreten, und sie ohne vorgefaßte Meynung untersuchen könnten, so wäre dies ohne Zweifel das Beste; dies ist aber leider selten der Fall. Schon der Ruf bringt die That oft früher zu den Ohren des Gerichtsarztes, ehe er sie durch richterliche Anzeige erfährt, und Vieles hört er schon, indem er sich mit dem Gerichte zu dem Gegenstande seiner Untersuchnng hinbegiebt, oder den ersten vorläufigen Erkundigungen desselben beywohnt. Eine fast zwanzigjährige Ausübung der gerichtlichen Medizin, unter sehr verschiedenen Verhältnissen, hat den Verfasser hierüber hinreichend belehrt. Bekömmt hiedurch aber der gerichtliche Arzt doch einmal eine vielleicht falsche, wenigstens immer undeutliche Vorstellung von dem, was er finden dürfte, so ist es besser ihm die für jetzt möglichst richtige beyzubringen, und die Zweifel und Ungewißheiten, die obwalten, nicht zu verschweigen, mag er diese nun aus den Akten oder durch mündliche Mittheilung des Richters, indem es beym Anfang der Untersuchung oft noch keine Akten giebt, in Erfahrung bringen.

Ueber den Befund in der Leiche, wird während der Untersuchung ein doppeltes Protokoll geführt, eins nemlich für den Richter, und das andere für den gerichtlichen

Arzt, wovon das Erstere indessen nur kürzer seyn darf, als das Zweyte, und nur die hauptsächlichsten Punkte betrifft. Beyde müssen, sobald sie geschlossen sind, von dem Richter, den Medizinalpersonen, und den gerichtlichen Zeugen unterschrieben werden. Nach diesem Protokoll und nach den, dem gerichtlichen Arzte gleichfalls einzuhändigenden, auf die Untersuchung Bezug habenden Instrumenten, und Kleidungsstücken, muß derselbe nun sein Gutachten entwerfen, daß er sodann mit dem Protokoll und den ihm anvertrauten Sachen nach 24 Stunden, nach den Umständen aber auch nach längerer Zeit zu den Akten bringt. —

Diese Einrichtung ist sehr zweckmäßig, wenn es nicht an Schreibern fehlt, die verschiedenen Protokolle zu führen; sollen aber der secirende Arzt oder Wundarzt selber protokolliren, so wird ihnen dadurch ihr Geschäft ungemein erschwert, ja es wird ihnen kaum möglich seyn, dasselbe mit der gehörigen Sorgfalt und Genauigkeit zu verfolgen.

Der Gründe, die zur Sektion einer Leiche bestimmen sollen, giebt es nach dieser Instruktion sehr viele. In großen Städten wird es auch nicht schwer halten, sie in Erfahrung zu bringen, und nach den in Bezug darauf gemachten Anordnungen zu verfahren; auf dem platten Lande, fürchten wir aber, dürfte oft das Gegentheil Statt finden.

Ueber die Grade und Abtheilungen der Tödtlichkeit einer Verletzung ist mit Recht nichts Besonderes weiter verordnet, und es gelten daher hier blos die in dem Gesetzbuch selber gegebenen Bestimmungen, die für den rechtlichen Zweck vollkommen ausreichend sind. —

Ungemein wichtig ist die von der Kaiserlich Königlichen Oestreichischen Regierung mit der vollständigsten Wegwer-

fung aller Vorurtheile [11]), getroffene treffliche Einrichtung, alle in Wien vorfallende gerichtliche Leichensektionen zum Gegenstand des Unterrichts für die jungen dort studierenden Aerzte und Wundärzte, die sich besonders auf gerichtliche Medizin legen, zu machen. Eine solche Anstalt darf die Geschichte der gerichtlichen Medizin nicht mit Stillschweigen übergehen.

Eine Beschreibung dieser lobenswürdigen, äußerst lehrreichen und zweckmäßigen Einrichtung, verdanken wir dem Professor Bernt [12]), der jetzt Lehrer der Staatsarzneykunde und beeidigter erster Leichenbeschauer in Wien ist, und unter dem diese ganze Anstalt erst ihre gegenwärtige vollkommene Gestalt erhalten hat. Daß dem Rechtsgange bey einer solchen Einrichtung Eintrag geschehen könne, darf man um so weniger fürchten, da jede in der Anstalt beschaffte gerichtliche Leichen-Untersuchung, nebst dem Gutachten

---

11) Ganz anders dachte bey einer ähnlichen Veranlassung der Magistrat einer kleinen Stadt, nemlich der guten Stadt Greifswald, der den Verfasser anklagte, weil er als Direktor des akademischen klinischen Instituts, es zur Bedingung der unentgeldlichen Behandlung der Kranken, und der freyen Ertheilung von Arzneyen machte, daß die Leichen derer, die diese Wohlthat genossen hatten, und in der Behandlung gestorben waren, zur Bereicherung der Wissenschaft, vor einigen wenigen Schülern zergliedert werden sollten. — Das Recht der Klage gründeten diese guten Leute auf einen Beytrag von funfzig!! Thalern, die sie zur Beförderung des wohlthätigen Zwecks des Instituts, (der allein den städtischen Einwohnern zu Gute kam,) jährlich beysteuern. Der Beklagte begnügte sich am behusigen Orte sein Bedauren auszudrücken, daß der Obrigkeit seiner geliebten Vaterstadt Vorurtheile lieber seyen, als die Vervollkommnung der Wissenschaften, und wie er hinzusetzt, als das Aufkommen der vaterländischen Lehranstalt. —

12) Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde, für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte, von Joh. Bernt, 1r Bd. Wien 1813. 2. S. 17. und flgg.

darüber, Muster-Arbeiten, und daher wahre Meisterstücke in ihrer Art seyn müssen, die ohne eine gleiche Vollendung in der Form und in dem Wesentlichen nicht gedacht werden können.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern erklärt sich über das Verhältniß des Grades der Tödtlichkeit einer Verletzung zu der Zurechnung desselben sehr bestimmt und deutlich.

Art. 142 [13]). „Wer durch rechtswidrige Handlung „oder Unterlassung den Tod eines Menschen absichtlich verur„sacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig."

Art. 143. „Um eine Beschädigung oder Verwundung „im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht „als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe im gegenwärtigen „Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschä„digten hervorgebracht habe."

„Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der „Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen „Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst „etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen „Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher „Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmit„telbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in „Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen, den Tod bewirkt ha„be; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur we„gen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, „oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm „zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe."

Art. 144. „Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig „zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch

13) 2s Buch 1r Tit. 1s Kapit.

„die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, ent-
„weder 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon
„vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirk-
„samkeit gesetzten Ursache gestorben, oder 2) daß die zuge-
„fügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den
„Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzuge-
„tretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneyen, ver-
„derbliche chirurgische Behandlung und dergleichen erst tödt-
„lich geworden sey; dann ist der Thäter nicht nach den Ge-
„setzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen,
„sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerich-
„tet war, nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch,
„wenn dieselbe blos auf Körperverletzung gegangen, nach
„den Gesetzen wider vorsätzlich vollbrachte körperliche Be-
„schädigungen, und wenn seine Absicht auf keins von bey-
„den gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen,
„wegen fahrlässiger körperlicher Beschädigung zu strafen?"

Art. 145. „Bloße Muthmaßungen über die mögliche
„Nichttödtlichkeit der Verletzung, kommen dem Verbrecher
„nicht zu Statten, sondern die erwiesene Mißhandlung oder
„Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringen-
„de Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu
„betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Un-
„tersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen
„an die Hand giebt, woraus mit Gewißheit oder großer
„Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Be-
„schädigte an einer andern schon früher vorhandenen, oder
„erst hinzugetretenen Ursache gestorben sey."

Diese wichtigen, und von dem früheren Rechtsgebrauch sehr abweichenden gesetzlichen Bestimmungen, erläutern die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, auf eine lehrreiche Weise, so daß

über den wahren Sinn der Gesetzgeber dabey kein Zweifel mehr übrig bleibt.

„Der vorhergehende Artikel (143, 144, 145.)" heißt es, „fordert zum Begriffe dieses Verbrechens in Ansehung „der Handlung nicht mehr, als daß der erfolgte Tod eines „Menschen in derselben als seiner Ursache gegründet sey; der „Thatbestand dieses Verbrechens beruhet also lediglich in „dem Kausalverbande zwischen der Handlung und dem Erfol„ge, daß nemlich die unternommene Handlung den Tod des „Menschen hervorgebracht habe."

„Wenn das Gesetz nicht bestimmt, was unter Tödtlich„keit (Lethalität) einer Verletzung rechtlich zu verstehen sey, „so bleibt Alles der Beurtheilung der Aerzte überlassen, wel„che dann die Sache nur aus ihrem, der Rechtswissenschaft „ganz fremden Gesichtspunkte über den Thatbestand des Ver„brechens entschieden, und durch die bekannten, selbst auf dem „Felde der Arzneykunde bestrittenen Unterscheidungen zwischen „schlechthin (absolute), für sich (per se), zufällig (per acci„dens), allgemein (in abstracto), oder individuell (in concreto) „tödtlichen Vergewaltigungen oder Verletzungen, die Gerichte „auf Irrwege leiteten, sich selbst in ihren ärztlichen Gutachten „nicht selten verirrten, und hierdurch das Gericht nöthigten, den „größten Bösewicht wegen angeblichen Mangels am That„bestande von der gesetzlichen Strafe loszusprechen. Man „trifft hierüber die sonderbarsten Behauptungen an. Dahin „gehört, daß eine Tödtung durch Verwundung, welche im „Fall zeitiger und zweckmäßiger Hülfe zu heilen gewesen seyn „würde, oder welche ein Schriftsteller für nicht tödtlich er„klärt, oder von welcher man Beyspiele der erfolgten Hei„lung kennt, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt wer„den dürfte, als ob der Mörder, welcher die tödtende Hand„lung mit der Absicht zu tödten vorgenommen hat,

„fodern könnte, daß man alle Kräfte aufbiete, die schädli-
„chen Folgen seiner verbrecherischen That abzuwenden, oder
„als ob jene entfernten Möglichkeiten der Heilung, die über-
„dies oft selbst von Aerzten sehr bestritten sind, nicht gra-
„dehin mit der rechtswidrigen Absicht des Mörders im Wi-
„derspruch gestanden wären. Dahin gehört die Behauptung,
„daß eine Verletzung nicht für tödtlich zu halten sey, wenn
„sie durch die eigenthümliche körperliche Beschaffenheit des
„Gemordeten oder durch eine ungewöhnliche Verkettung der
„Umstände den Tod hervorbrachte; so würde ein Mörder,
„welcher die Absicht durch einen Dolchstich zu tödten, einbe-
„kannte, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden kön-
„nen, wenn sich bey der Zergliederung zeigt, daß der Dolch-
„stich vielleicht nicht getödtet hätte, wenn nicht der Körper-
„bau des Ermordeten innerlich, und grade da, wo der Stich
„hintraf, fehlerhaft gewesen wäre; so würde der Giftmi-
„scher, welcher an sich unschädliche, jedoch unter gewissen
„Umständen giftige Substanzen in der Absicht zu tödten reich-
„te, der ordentlichen Strafe entgehen, sobald er nicht auch
„eben jene Umstände herbeyführte, unter welchen die
„Substanz giftig wird, und welche eben den Tod des
„Vergifteten befördert haben. Gleich sonderbar
„ist es, in Zuerkennung der ordentlichen Strafe Bedenken
„zu tragen, wenn sich bey der Zergliederung eines Ertrunke-
„nen, welchen der Mörder nach den vorliegenden Beweisen
„und Geständnissen mit der Absicht zu tödten ins Wasser ge-
„stoßen hat, Zeichen gefunden haben, daß er auch vom
„Schlage getroffen worden sey, oder wenn man sogar nach
„erkannter Tödtlichkeit einer Verletzung, auf die Möglichkeit
„der Einwirkungen anderer Ursachen Rücksicht nimmt, und
„auf die Strafe des Mordes nicht erkennen läßt, weil etwa
„eine der drey Hauptcavitäten des Körpers nicht geöffnet

„wurde, da man schon in der andern Hauptcavität z. B. „der Brust die Zerstörung des Herzens durch den tödtenden „Schuß gefunden, und die Nachforschung, ob nicht andere „Ursachen auf den Tod mitgewirkt haben, für entbehrlich „angesehen hatte. Alle diese und ähnliche Irrthümer mußte „das Gesetz aufheben, theils durch die im Th. II. Art. 244. „gegebene Bestimmung, daß aus der unterlassenen Oeffnung „der drey Haupthölen des menschlichen Körpers, weder eine „Nichtigkeit noch ein Mangel am Thatbestande entsteht, wenn „außerdem die Tödtlichkeit der Verletzung, keinem gegrün„deten Zweifel unterliegt, theils durch die Vorschriften der „vorstehenden drey Artikel, welche eine nähere Betrachtung „fodern."

1) „Es muß bey der Tödtung zwischen dem Thatbe„stand und dem Dolus genau unterschieden werden; die „Artikel 143 — 145. haben es lediglich mit dem Thatbe„stand zu thun, soferne die Frage ist, ob die Handlung als „die physisch wirkende Ursache des Todes anzusehen sey; die „juristische Seite der Handlung, ob der durch jene Handlung „physisch hervorgebrachte Tod dem Handelnden zum Dolus „oder zur Culpa anzurechnen, oder blos als Casus zu betrach„ten sey, liegt außer dem Kreise dieser Artikel, und muß „nach den Bestimmungen des ersten Buches beurtheilt wer„den. Darum fodert der Artikel 143. §. 1. zum That„bestande der Tödtung mehr nicht als die Ge„wißheit, daß die Beschädigung oder Ver„wundung im gegenwärtigen Falle als wir„kende Ursache den erfolgten Tod des Beschä„digten hervorgebracht habe. Diese Frage haben „die Aerzte vorzugsweise und in allen Fällen zu beant„worten, und zwar hängt

2) „die rechtliche Beurtheilung der Lethalität nicht da-

„von ab, ob eine Verwundung in andern Fällen durch Hül-
„fe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob im
„gegenwärtigen Falle der tödtliche Erfolg durch zeitige zweck-
„mäßige Kunsthülfe hätte verhindert werden können; ob sie
„mittelbar oder unmittelbar durch andere, jedoch durch
„eben diese Beschädigung in Wirksamkeit gesetzte Ursachen den
„Tod bewirkt habe, ferner, ob sie allgemein oder nur nach
„der individuellen Leibesbeschaffenheit des Todten oder wegen
„zufälliger Umstände, unter welchen sie zugefügt worden, den
„Tod hervorgebracht habe. Richtig ist es zwar, daß der
„Thatbestand bey den sogenannten absolut und allgemeinen
„lethalen Verletzungen, und, wenn diese absichtlich zuge-
„fügt wurden, auch die Absicht zu tödten, über allen Zwei-
„fel und ohne Möglichkeit des Gegenbeweises hergestellt sey.
„Allein dieses schließt die andern Verletzungen, welche viel-
„leicht nur im gegebenen Falle tödtlich waren, von dem
„Begriffe der Tödtlichkeit nicht aus, vielmehr schwinden in
„dieser Beziehung alle im Eingange bemerkten Eintheilun-
„gen der Lethalität, und der Thatbestand der Tödtung,
„abgesehen von der Imputation, wird lediglich daraus
„bemessen, daß die Handlung den erfolgten Tod als wirken-
„de Ursache physisch hervorgebracht habe."

3) „Nur dann, wenn die Gewißheit oder Wahr-
„scheinlichkeit begründet ist, daß der Entseelte ent-
„weder a) aus einer schon zur Zeit der Verwundung vorhande-
„nen Ursache gestorben ist, welche jedoch nicht durch die Ver-
„wundung selbst in Wirksamkeit gesetzt worden (denn der
„Mensch hat auf eine Stunde seines Lebens eben so viel Recht
„als auf ein Lebensjahr), oder b) daß die zugefügte Verletzung,
„welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht hervorge-
„bracht haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursa-
„che, z. B. eine positiv schädliche Behandlung oder Ausschla-

„gung der zu Gebot gestandenen Hülfsmittel den Tod her-
„vorbrachte, wird der Tod als physischer Erfolg der be-
„schädigenden Handlung nicht angesehen; denn im gegebenen
„Beyspiele hat nicht der Verwundende, sondern der unge-
„schickte Chirurg, der bey seinem Patienten gradehin schäd-
„liche Mittel anwandte, oder der Verwundete selbst, der
„alle ihm dargebotenen Mittel ausschlug, oder sich später
„den heilenden Verband abriß, als wirkende Ursache
„den Tod hervorgebracht, zu welcher die vorausgegangene
„Verletzung sich nur als eine entfernte Veranlassung er-
„scheint. In diesen Fällen mangelt es also am Thatbe-
„stande der Tödtung (Art. 144.) und es bleiben nur
„die übrigen Momente der Strafbarkeit, z. B. Versuch oder
„Fahrlässigkeit, übrig."

4) „Inzwischen ist es nicht immer möglich mit Gewiß-
„heit zu erkennen, ob nicht andere Ursachen außer der be-
„schädigenden Handlung den Tod bewirkt haben; oft schwankt
„die Meynung des Arztes zwischen Gründen, welche für
„und gegen sprechen, besonders bey Verletzungen, welche
„ihrer Beschaffenheit nach allein den Tod nicht bewirkt haben
„können; es würde offenbar in eine ungerechte Härte ausar-
„ten, wenn das Gesetz die Tödtlichkeit einer Verletzung über-
„all und so lange annehmen wollte, bis das Gegentheil zur
„Gewißheit gebracht ist! Eben bey den schwersten Verbre-
„chen muß man mit möglichster Behutsamkeit, und Gewis-
„senhaftigkeit zu Werke gehen, und das Gesetz darf den
„Werth der Wahrscheinlichkeit da nicht verwerfen,
„wo es so schwer ist, die Ursachen und Wirkungen mit Be-
„stimmtheit und Zuverlässigkeit durchzuschauen. — Es ist
„daher ganz richtig, daß die Wahrscheinlichkeit begrün-
„det seyn müsse, daß bloße Muthmaßungen über die mög-
„liche Nichttödtlichkeit, welche nur schwankend und ober-

„flächlich oft aus der Luft gegriffen sind, und auf einem be-
„stimmten Grunde nicht ruhen, wofür bestimmte Thatsa-
„chen nicht sprechen, die nach Artikel 143. anzunehmende
„Tödtlichkeit der Verletzung keinesweges aufheben (Art. 145.);
„wo aber die Wahrscheinlichkeit auf bestimmte Thatsachen
„gegründet ist, da hat sie auch bestimmte Wirkungen, und
„nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit ist dann die Hand-
„lung als absichtlich vollbrachte Tödtung oder in einer an-
„dern rechtlichen Beziehung vermöge des Artikels 144. zu
„bestrafen, oder auch der Artikel 106. in Anwendung zu
„bringen."

5) „So nothwendig es einerseits war, die Tödtlichkeit
„der Verletzung in Beziehung auf den Thatbestand nur nach
„der wirkenden Ursache des Todes beurtheilen zu lassen, so
„wenig konnte anderseits mißkannt werden, daß die Beschaf-
„fenheit der Verletzung auf die Beurtheilung der Absicht des
„Handelnden, auf die Zurechnung zur Schuld in jenen Fäl-
„len einen wesentlichen Einfluß habe, wo es weder durch
„Geständniß noch durch andere direkte Beweise hergestellt ist,
„daß der Handelnde die Absicht zu tödten hatte, wo also der
„Dolus und dessen Umfang nur durch einen Schluß aus der
„Handlung selbst in Gemäßheit der Artikel 41, 43, 44. er-
„kannt werden kann. Da nämlich im Mangel direkter Be-
„weise der Dolus in Ansehung des gesetzwidrigen Erfolgs
„nur dann als erwiesen anzunehmen ist, wenn dieser Erfolg
„aus der vorgenommenen Handlung nach allgemein
„bekannter Erfahrung unmittelbar und noth-
„wendig zu entstehen pflegt, so muß, um aus der Hand-
„lung den Dolus zu erkennen, die Beschaffenheit der Hand-
„lung und der Verletzung, und deren Einfluß auf den er-
„folgten Tod genau erwogen, daher untersucht werden,
„a) ob aus der Handlung, wie sie vorgenommen wurde, die

„erfolgte Verletzung, und dann b) ob aus dieser Verletzung „der erfolgte Tod nach allgemein bekannter Erfahrung un„mittelbar, nothwendig und gewöhnlich, es sey als einzig „bestimmter (Art. 44.) oder wenigstens als ein eben so leicht „möglicher (Art. 41.) Erfolg entstanden ist. Was diese all„gemeinen Grundsätze fodern, daß wurde noch durch eine „ausdrückliche Bestimmung im Artikel 143. §. 2. durch die „Hinweisung auf jene Grundsätze außer Zweifel gesetzt, wel„chen zufolge eine Verletzung, die blos mittelbar durch die „Einwirkung anderer Zwischenursachen, auch wenn diese „durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt worden, oder „blos individuell wegen der ungewöhnlichen Leibesbeschaffen„heit des Entseelten, oder blos accidentell durch den Bey„tritt zufälliger Umstände tödtlich geworden, zu der Vermu„thung berechtiget, daß die Tödtung in der Absicht des Han„delnden nicht lag, besonders wenn jene Vermuthung noch „durch andere Gründe aus den Umständen der That selbst, „aus den Verhältnissen der Personen, der Zeit und des Orts, „aus dem Instrumente der Verletzung und aus der Art sei„nes Gebrauchs u. dgl. unterstützt wird."

6) „Daß die über Absicht des Handelnden eben vorgetra„gene Bemerkung bey jenen Verbrechen nicht zur Anwendung „komme, deren Hauptmoment nicht in der Tödtung bestehet, „sondern deren Strafe nur einen höheren Grad erreicht, wenn „der Tod eines Menschen dabey erfolgt, ist aus den frühe„ren Bemerkungen (zum Artikel 142.) hieher zu wiederholen."

7) „Wenn daher die Absicht zu tödten außer Zweifel ist, „so beschränkt sich das Amt der Sachverständigen bey der „ärztlichen Beurtheilung lediglich auf die Frage: ob die „Beschädigung oder Verwundung im gegen„wärtigen Falle als wirkende Ursache den er„folgten Tod des Beschädigten hervorgebracht

„habe? In Beantwortung dieser Frage kommt es auf ke-
„nen der bisher angenommenen Unterschiede zwischen absolut,
„allgemein, oder zufällig tödtlichen Verletzungen an, wenn
„nicht eine von den im Artikel 144. bezeichneten Ausnahmen
„zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit gebracht ist. Nur
„diese Frage dürfen die Gerichte den Aerzten zur Beant-
„wortung vorlegen, nur auf diese Frage, und nur nach die-
„sen Momenten dürfen die Aerzte ihr Gutachten stellen, und
„nur dasjenige, was sie nach den angeführten Rücksichten
„ausgesprochen haben, dürfen die Gerichte den Strafer-
„kenntnissen zum Grunde legen."

8) „Ist hingegen die Absicht zu tödten nicht durch direkte
„Beweise hergestellt, sondern nach allgemeinen Grundsä-
„tzen durch einen Schluß aus der Handlung selbst zu erken-
„nen, so muß das Gutachten der Sachverständigen aller-
„dings auch darüber eingeholt werden, ob aus der Beschä-
„digung oder Verletzung der Tod eines Menschen von der
„Art, wie der Entseelte, jedoch abgesehen von dessen unge-
„wöhnlicher oder außerordentlicher Leibesbeschaffenheit, nach
„allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar, nothwendig
„und gewöhnlich, entweder als einziger Erfolg, oder doch
„wenigstens eben so leicht, als ein anderer geringerer Erfolg
„entstanden, oder ob der Tod blos wegen außerordentlicher
„Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen anderer zu-
„fällig einwirkender Umstände erfolgt ist. Selbst die Beant-
„wortung der Frage, ob aus der vorgenommenen Handlung
„die erfolgte Verletzung vorgedachtermaßen unmittelbar,
„nothwendig und gewöhnlich entstehet, kann zuweilen ein
„ärztliches Gutachten nothwendig machen, ungeachtet ihre
„Entscheidung in den meisten Fällen aus allgemeiner mensch-
„licher Erfahrung ohne besondere technische Kenntnisse ent-
„nommen werden kann, und alsdann zum Amte des Richters

„gehört; ein ärztliches Gutachten ist nothwendig, wenn zur „genauen und richtigen Entscheidung jener Frage besondere „technische und die allgemeine Erfahrung übersteigende Kennt„nisse vorausgesetzt werden."

9) „Alles, was bisher von dem Thatbestand und der „Absicht bey der Tödtung gesagt worden, gilt auch von kör„perlichen Mißhandlungen in Beziehung auf die hieraus ent„standenen Folgen u. s. w. u. s. w."

Hierzu gehört nun noch Dasjenige, was im zweyten Theil [14]) von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen vorgeschrieben worden.

Art. 232. „Sobald irgend ein auf die Untersuchung „oder das Straferkenntniß einfließender Umstand, er betref„fe den Thatbestand, oder eine Anzeigung des Verbrechens „oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, „ist der Untersuchungsrichter in jedem Theile des Processes „denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden."

Art. 235. „Die Vornahme eines Augenscheins erfodert

1) „die Gegenwart des Richters,

2) „eines vereideten Aktuars, so wie

3) „die Zuziehung von Sachverständigen,

„wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu „untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkei„ten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt."

Art. 236. „Ein einziger Sachverständiger ist hinrei„chend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder „Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist."

„Außerdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten „auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, minde„stens zwey derselben erforderlich."

---

14) 18 Buch 3r Titel 4s Kap. Art. 232 u. flgg.

Art. 237. „Kunst- und Sachverständige sind vor Ein-„nehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens „zu beeidigen, oder wenn sie bereits im Allgemeinen beeidet „sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern."

Art. 238. „Die Besichtigung durch Kunstverständige „geschieht immer in Beyseyn des Richters."

„Bewegliche Sachen, als da sind Gifte u. s. w., sol-„len nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets in Ge-„genwart des Gerichts untersucht werden."

„Sind die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit „entfernt, so sollen die zu untersuchenden Sachen wohl „verwahrt, dem Richter ihres Wohnorts zugestellt, und „sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenom-„men werden."

Art. 239. „Der Richter ist verbunden, alle diejenigen „Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankommt, „den Sachverständigen bestimmt vorzulegen, und überhaupt „darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache Dien-„liches übersehen, und die Untersuchung gründlich erschö-„pfend vorgenommen werde."

Art. 241. „Bey Aufnahme des Augenscheins ist zum „Protokoll zu bemerken:

1) „Die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigen-„schaften des Gegenstandes, so weit dieselben irgend von „Einfluß seyn können, wie auch der Zeitfolge nach alle zu „deren Entdeckung und näheren Erforschung vorgenom-„menen Handlungen;

2) „bey beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung, „und wo möglich vollständige Beschreibung des Orts, wo „sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, u. s. w.

3) „alle einigermaßen auffallenden, wenn gleich beym er-„sten Blick unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche

„nur möglicherweise entweder im Laufe der Untersuchung „zur Entdeckung oder Ueberführung des Thäters dienen, „oder sonst auf das Endurtheil von Einfluß seyn können."

„Auch ist u. s. w."

Art. 242. „Das Gutachten der Sachverständigen über „den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheinspro„tokolle selbst anzugeben, es hätten sich denn dieselben eine „besondere schriftliche Ausführung vorbehalten."

„Im Fall einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes „schriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich."

„Uebrigens ist das Gutachten, unvermeidliche Noth„fälle ausgenommen, von denselben Sachverständigen abzu„geben, welche bey dem Augenschein gebraucht worden sind."

Art. 243. „Die Leichenbeschau erfodert, außer dem „Richter und einem gebildeten Aktuar, die Zuziehung des or„dentlichen Gerichtsarztes, oder wenn dieser den Verstorbe„nen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder sonst „verdächtig oder verhindert ist, eines andern Gerichtsarztes „desselben oder nächst angrenzenden Gerichts."

„In Nothfällen kann die Besichtigung von jedem andern „öffentlich angestellten Arzte, oder von zwey zur Praxis „berechtigten und beeideten Aerzten oder Wundärzten vor„genommen werden."

Art. 244. „Die Vollständigkeit der Besichtigung erfo„dert die Oeffnung der drey Haupthölen des menschlichen „Körpers, und der Untersuchungsarzt, welcher hiezu den „Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, „welcher der Auffoderung des Untersuchungsrichters pflicht„widrig entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit ei„ner Geldstrafe von fünf bis funfzig Gulden zu belegen."

„Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit, „oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außer-

„dem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründe-
„ten Zweifel unterliegt."

Art. 245. „Das über den Befund auszustellende Gut-
„achten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft,
„die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. „ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes,
„und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhand-
„lungen gestorben sey? oder im Gegentheil: ob aus be-
„sondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich ange-
„nommen werden könne, entweder, daß sie schon von
„entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an
„einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzu-
„gekommenen Ursache gestorben sey?"

„Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden wor-
„den, so ist zu beantworten:"

II. „von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen
„Verletzungen und Mißhandlungen sind? nemlich

1) „ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zu-
„weilen den Tod zu bewirken pflegen?"

2) „ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod
„bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen
„ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten
„oder wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des
„Todes gewesen sind;"

3) „ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer
„Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksam-
„keit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?"

Auch die im 2ten Kapitel des vierten Titels des ersten Buchs (Thl. 2.) über den Beweis durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen, dürfen hier nicht übergangen werden. Es heißt hier:

Art. 263. „Eine Thatsache, über deren Daseyn oder

„Nichtdaseyn blos nach Regeln einer besondern Wissenschaft „oder Kunst, die in den Umfang der einem Richter pflicht„mäßig obliegenden Kenntnisse nicht gehört, mit zuverläs„siger Gründlichkeit geurtheilt werden mag, wird durch ein „in rechtlicher Form ertheiltes Gutachten der Sachverstän„digen erwiesen."

Art. 264. „Zur vollen Beweiskraft eines solchen Gut„achtens wird erfodert:

1) „daß die Sachverständigen, von welchen es abgegeben „worden, alle Eigenschaften vollgültiger Zeugen an sich „haben;

2) „daß dieselben in gehöriger Art beeidet worden (Art. „237.);

3) „daß das Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt „sey, und endlich

4) „durch keine Einmischung falscher Thatsachen, durch „Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen „Mängel den Verdacht einer Partheylichkeit oder Unge„schicklichkeit wider sich habe."

Art. 265. „Unter mehreren Sachverständigen entschei„det die Stimmenmehrheit. Sind aber die Meynungen der„selben über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt, „oder ist dieses wegen des Mangels an Gründlichkeit, Ge„nauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend, so ist die Ent„scheidung anderer Sachverständigen von höherer Ordnung, „wie bey ärztlichen Gutachten der Medizinal-Komitee, und „zuletzt der Obermedizinal-Behörde, bey Handwerksgutach„ten der Innung einzuholen."

„Wenn keine Sachverständigen einer höheren Ordnung „zu haben sind, so sollen andere in verdoppelter Anzahl „über den Gegenstand vernommen werden, wo dann un„ter diesen gleichfalls die Mehrheit, und bey vorhande-

„ner Gleichheit der Stimmen, die dem Angeschuldigten „günstige Meynung entscheidet. —"

Wir haben alle diese Bestimmungen des Königl. Bayrischen Straf-Gesetzbuches und der officiellen Anmerkungen dazu, vollständig aufgeführt, weil sie den Gesichtspunkt unter dem das Verhältniß des gerichtlichen Arztes zum Richter, bey der Untersuchung über die Tödtlichkeit zugefügter Verletzungen, aufgefaßt werden muß, am klarsten aussprechen, und weil sie als die neusten gesetzlich bestätigten Ansichten über diesen Gegenstand, deutlich beweisen, wie weit die wissenschaftliche Ausbildung desselben, in seiner Anwendung bey der Rechtsübung, gediehen ist. Hiermit schließt also jetzt das Geschichtliche, und die weitere Bearbeitung, wenn eine solche noch nöthig ist, muß hier wieder anfangen.

Nicht aus Neuerungssucht sind diese Bestimmungen, wie man deutlich sieht, hervorgegangen, sondern aus der klaren Erkenntniß der Nachtheile, die eine fehlerhafte Anwendung der gerichtlichen Medizin in der rechtlichen Beurtheilung und Beahndung der schwersten Verbrechen, des Todtschlages und des Mordes, hervorbrachte, und aus dem dringenden Bedürfnisse, diesen stets wachsenden Nachtheilen Grenzen zu setzen. Wenn diese Gesetzgebung hiedurch, wie es nicht zu leugnen ist, von einer Seite, einen viel strengeren Charakter bekommt, als jener alte und schlechte Rechtsgebrauch, der allenthalben Schlupfwinkel zur Befreyung des Verbrechers offen läßt, so huldigt sie von der anderen Seite den sanfteren Gesinnungen und der zartern Empfindlichkeit des gegenwärtigen Geschlechts, durch Festsetzung viel milderer Strafen als die peinliche Gerichtsordnung, und das ältere Bayrische Gesetzbuch vorschrieben. Auch dies finden wir löblich, indem der Richter nun gesetzmäßig handeln kann, ohne mit seinen zeitgemäßen Gefühlen

in Widerspruch zu gerathen. Was dem Princip dieser Gesetzgebung, als aus einer anderen, einer idealen Welt stammend, an Brauchbarkeit für das Leben abgeht, das wird den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen durch die Anordnung so milder Strafen wiederum beygelegt.

Es ließen sich hierbey noch manche Betrachtungen über den gegenwärtigen Stand unserer Staaten, und über sein Verhältniß zum wahren Staat anstellen, da diese aber unserm Zwecke ferne liegen, so wenden wir uns zu der näheren Betrachtung dieser einzelnen Gesetze, um ihre wissenschaftliche Grundlage und ihre durchgreifende praktische Brauchbarkeit, so weit es unser Zweck fordert, zu prüfen.

Durch den Artikel 143. werden alle bisherige Abmessungen der Tödtlichkeit zugefügter Verletzungen nach gewissen Graden, und darauf begründete Einschränkung der Zurechnung, gänzlich aufgehoben. Es ist genug, wenn nur in dem vorliegenden Falle die Verletzung als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten zur Folge hatte. — Hiermit steht indessen der Schluß dieses nemlichen Artikels gradezu im Widerspruch. Hier heißt es nemlich, daß es auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß hat, ob diese nur wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe. Konnte eine Verletzung nemlich nur wegen gewisser Umstände den Tod bewirken, so bleibt sie ja nicht mehr die wirkende Ursache des Todes, sondern sie ist es entweder nur in Verbindung mit den nothwendigen Umständen, oder sie ist es gar nicht, und das aus den Umständen hervorgegangene Ereigniß ist die wirkende Ursache, und die Verletzung stand damit nur mittelbar in einem ursachlichen Zusammenhange. Die richterliche Untersuchung dreht sich nun nicht mehr um die Verletzung, sondern um die Um-

stände, unter denen sie tödtlich wurde, und es fragt sich, in wie weit der Beschädiger diese Umstände kannte, oder gar herbeyführte, und sie absichtlich zu seinem Zweck den Anderen zu tödten, benutzte.

Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche heben diesen Widerspruch nicht auf, indem sie nicht erklären, was unter wirkender Ursache zu verstehen ist. Verstanden die Gesetzgeber darunter den zureichenden Grund des Todes, wie wir der logischen Strenge wegen, die in einem Gesetzbuch herrschen sollte, annehmen zu müssen glauben, so ist der Widerspruch ganz klar; verstanden sie darunter aber auch einen Beytrag zur Ursache, ursachliches Moment, so hebt sich allerdings der Widerspruch, dann ist aber die Bestimmung offenbar zu strenge.

Es wird dem Richter zwar aufgegeben, darauf Rücksicht zu nehmen, ob auch in einem oder dem anderen der, zuletzt angegebenen, Fälle, auf eine blos fahrlässige Tödtung zu schließen, die dann nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen sey, dies scheint indessen nicht zu genügen. — Die Frage ist diese: ob ein Mensch, der einem Andern in der Absicht zu tödten, eine nicht tödtliche Wunde beybringt, die aber durch Umstände, die der Thäter entweder gar nicht kannte, oder doch überall nicht in Anschlag brachte, tödtlich wird, als Todtschläger anzusehen und zu bestrafen sey? Gesetzt es verwundet bey einem Duell auf Pistolen, das zu Pferde vorgenommen wurde, Cajus seinem Gegner Sempronius durch einen Schuß die Hand, womit er den Zügel hält. Das Pferd, vom Schuß erschrocken, springt auf, und stürzt den Reuter, der wegen der Wunde, die Zügel nicht mehr in seiner Gewalt hat, auf steinigten Boden herab, wobey er den Hals bricht; kann nun Cajus als

Todtschläger des Sempronius angesehen werden? Das Bayrische Gesetzbuch antwortet, ja, der gesunde Menschenverstand, nein. — Fälle solcher Art giebt es unzählige, und ihretwegen hat die gerichtliche Medizin eben ihre Eintheilungen gemacht, um genau das Maaß der That das aus der, dem Vorsatz entsprechenden Handlung des Thäters hervorgieng, anzugeben. Sie ist hierin, wie wir es bereits eingestanden haben, wohl zu weit gegangen, doch der Gesetzgeber, der ihr dies vorwirft, und sie nicht ohne Grund einschränkt, geht ebenwohl zu weit, wenn er glaubt, daß er hier mit gesetzlichen Bestimmungen ausreichen könne. Es liegt in der Natur des peinlichen Rechts, daß die Gesetzgebung nicht für alle Fälle ausreichen kann, sondern daß Vieles dem Ermessen des Richters überlassen bleiben muß. Dahin gehören hauptsächlich alle die Fälle, in denen die individuelle oder die zufällige Tödtlichkeit der Verletzungen in das Spiel kommen, und wo es auf den Einfluß des Individuellen oder Accidentellen auf die Zurechnung ankommt. Die Bestimmungen der gerichtlichen Aerzte haben hier grade ihren großen Werth. Dies sahen die Gesetzgeber auch recht wohl ein, und sie haben daher die von der gerichtlichen Medizin eingeführten Grade der Tödtlichkeit nicht, wie es aus diesem Artikel (143.) und den Anmerkungen dazu scheinen sollte, ganz verworfen, sondern ihnen nun, wie es weiter unten aus den Anmerkungen erhellt, ihre rechte Beziehung und darnach ihren rechten Platz anzuweisen gesucht. Auf den Thatbestand hat der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung keinen Einfluß, sobald es erwiesen ist, daß der Verletzte wirklich daran gestorben; auf die Beurtheilung der Absicht des Handelnden kann die Beschaffenheit der Verletzung allerdings aber den großen Einfluß haben, wenn diese Absicht nicht anders als durch einen Schluß aus der Handlung

selbst auszumitteln ist. Hierin stimmen wir völlig mit dem Gesetz überein, doch warnen wir dies Erkenntnißmittel ja mit Vorsicht zu gebrauchen. Hierauf, und allein hierauf gründen sich, was man ja nicht außer Acht lassen muß, die Fragen, die dem gerichtlichen Arzt bey jeder, zur Ausmittelung der Tödtlichkeit zugefügter Verletzungen, angestellten Leichensektion nach diesem Gesetzbuch vorgelegt werden sollen.

Die erste Frage (Art. 245. 1.) bezieht sich lediglich auf den Thatbestand, die zweyte hingegen blos auf die Ausmittelung der Absicht des Thäters. Hiedurch mögen freylich, wie man rühmt, manche Einwendungen wegfallen, die wir gegen Fragen dieser Art bereits aufgeworfen haben, ihre Beantwortung bleibt indessen doch mit den nemlichen Schwierigkeiten verknüpft, als wenn sie in Bezug auf den Thatbestand vorgelegt worden.

Das Verbrechen der Tödtung besteht nemlich, wie bekannt, aus der Absicht des Thäters zu tödten, und dem Thatbestande, die wirkliche Tödtung. Weder die Absicht allein, noch der Thatbestand sind zur Zurechnung des Verbrechens hinreichend. — Wir nehmen es als erwiesen an, daß die von den Aerzten angenommenen Grade der Tödtlichkeit, die Feststellung des Thatbestandes in Bezug auf die Zurechnung durch ihre Unbestimmtheit erschwerten, und daß es deshalb ein Gewinn war, daß sie durch das Gesetz aufgehoben wurden. Der Thatbestand wird jetzt allerdings leichter festgestellt werden, und der Thäter der Zurechnung von dieser Seite nicht mehr entgehen können. Haben wir diese Unbestimmtheit dadurch aber aufgehoben? Nein, wir haben sie nur auf die andere Seite der Zurechnung hingeschoben, indem wir sie für den Maaßstab der Absicht des Thäters nehmen. Den Schlupfwinkel, den wir in Rücksicht auf den Thatbestand dem Thäter verschließen, eröffnen

wir ihm also in Bezug auf die Absicht, und für das Ganze wird nichts gewonnen.

Hiernach möchten wir warnen, nicht Scheinvortheile für wahre Vortheile zu halten, und in träger Ruhe dann zu glauben, daß die Sache nun abgemacht sey, und keiner weiteren Untersuchungen mehr bedürfe.

Im 145ten Artikel d. Str. Ges. B. ist ein von Feuerbach in seinem Lehrbuche aufgestellter, und von uns bereits (S. 312. u. flgg.) mit Gründen bestrittener Satz, in seiner ganzen Ausdehnung aufgenommen. Eine Beschädigung oder Verletzung soll als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes angesehen werden, wenn keine andere Ursachen des erfolgten Todes mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemittelt werden können, die den Tod bewirkt haben.

Wie konnten einsichtsvolle Gesetzgeber einem so ungeheuren Irrthum gesetzliche Kraft ertheilen? Außer den bereits angegebenen Gründen führen wir auch das noch hier an, daß der Erfolg einer Untersuchung großentheils von dem Untersuchenden, und von den Umständen unter denen die Untersuchung geschieht, abhänget. Wenn daher der Untersucher wegen seiner besonderen Eigenthümlichkeit, oder weil ihm besondere Hindernisse in den Weg traten, die wirklich vorhandenen außer der Beschädigung liegenden Ursachen des Todes nicht finden kann, so muß der Beschädiger deshalb für einen Todtschläger gelten! —

Ueber die Zulassung der Wahrscheinlichkeit bey Beurtheilung von Thatsachen haben wir uns bereits an einer anderen Stelle erklärt. Das Gesetz und die Anmerkungen dazu nehmen sie indessen in Schutz. Eine vor Gericht geltende Wahrscheinlichkeit soll indessen auf bestimmte Thatsachen gegründet seyn; eine solche nähert sich aber der Gewißheit

schon in dem Maaße, in dem sie an Objektivität, und dadurch an allgemeiner Gültigkeit zunimmt. Das blos Subjektive darin bleibt immer bloße Muthmaßung. Lasse man also dies blos Subjektive ganz fahren, und halte sich an dem Objektiven, man wird dadurch nicht nur an der Sicherheit der Resultate, sondern in der That auch durch einen bestimmteren, festeren, und, wenn es gleich nicht so scheint, auch kürzeren Gang der Untersuchung gewinnen.

Die im zweyten Theil in den Artikeln 232 bis 245. aufgeführten Bestimmungen betreffen die nemlichen Gegenstände, auf welche die Anordnungen der Königl. Preußischen Kriminal-Ordnung gerichtet sind, Beyde weichen jedoch merklich von einander ab. Schon daß hier ein vereideter Aktuar (Art. 235.) gefordert wird, der bey der Vornahme eines Augenscheins zugegen seyn muß, ist eine wirkliche Verbesserung der Bestimmung der Königl. Pr. K. O., die blos einen Justizbeamten zuläßt. Unausführbar oder wenigstens ganz unnütz ist dagegen die Verordnung, daß auch Gifte in Gegenwart des Richters untersucht werden sollen. Eine solche Untersuchung erfordert nemlich oft verwickelte chemische Processe, und dauert wohl mehrere Tage, unmöglich kann sich daher das Gericht so lange am Heerde des Chemikers verweilen. Will dieser das anwesende Gericht hintergehen, so kann er dies dessenungeachtet recht wohl thun, da dasselbe ja durchaus nicht zur Beurtheilung seines Verfahrens geschickt ist. Wenn überdies der Kunstverständige, der die Untersuchung führt, ein beeidigter Mann ist, wie er es ja nothwendig seyn muß, so verdient er eben so vielen Glauben wie der Richter selber.

Nach dem 243. Artikel wird zur Leichenbeschau nur der ordentliche Gerichtsarzt gefordert, aber kein Wundarzt; nur in Nothfällen sollen zwey zur Praxis berechtigte und beei-

dete Aerzte oder Wundärzte dies Geschäft vornehmen können. Unter diesen berechtigten Aerzten werden wahrscheinlich die Landärzte verstanden, eine Art Handwerker, welche die Königl. Bayrische Regierung durch eine sehr tadelnswürdige Einrichtung [15]) in ihrem Lande eingeführt hat. — Es ist nicht einzusehen, warum der, seit langer Zeit eingeführte, Gebrauch einen Gerichtsarzt und gerichtlichen Wundarzt zur Leichenbesichtigung herbeyzuziehen, hier abgeändert ist, da seine Befolgung doch, wenn das Geschäft regelmäßig und sicher vollzogen werden soll, unerläßlich nothwendig ist. — Daß der Gerichtsarzt, der den Kranken behandelt hat, nicht die Sektion vornehmen darf, verräth sehr großes Mißtrauen der Regierung gegen ihre Gerichtsärzte, zu dem nicht der kleinste Grund obwalten möchte. Die Gesetzgeber scheinen hierbey nicht daran gedacht zu haben, daß sich der Befund an einem Leichname, der ärztlich und wundärztlich behandelt wurde, oft ohne Kenntniß des eingeschlagenen Heilverfahrens gar nicht beurtheilen lasse. Dazu müssen aber der Arzt und Wundarzt, die den Kranken behandelten, wenigstens bey der Leichenbesichtigung zugegen seyn, um nöthigen Falls die erforderliche Auskunft ertheilen zu können. Dies hätte im Gesetz auszudrücken, nicht vergessen werden sollen. Ueber die im Artikel 245. aufgeworfenen Fragen, haben wir uns schon bey Erwägung des Artikels 143. (im 1sten Thl.) erklärt.

J. J. Kausch [16]) ist gelegentlich auch als Kritiker der Bayrischen Gesetzgebung aufgetreten, gegen die Er besonders die Forderung der Humanität geltend macht. So

15) Nach brieflichen Nachrichten soll man das Verderbliche dieser Einrichtung in Bayern eingesehen, und sie wieder aufgehoben haben.

16) l. c. 4r Absch. S. 205.

sehr wir den milden Sinn des verdienten Mannes ehren, so glauben wir daher, daß Er in seiner Beurtheilung im Ganzen nicht von den richtigen Gesichtspunkten ausgegangen ist.

Dasselbe möchten wir von der scharfen Beurtheilung des Dr. Joseph Gensl sagen, die aus einem sehr gereizten Gemüthe entstanden zu seyn scheint. Die Freymüthigkeit dieses Mannes würde daher mehr zu loben seyn, wenn sie nicht zu sehr in leidenschaftliche Heftigkeit ausartete; sein Scharfsinn indessen, womit Er einzelne Widersprüche aufdeckt, und manche schwache Stellen bezeichnet, verdient dennoch Aufmerksamkeit, und viele seiner Bemerkungen dürfen bey einer künftigen Revision des Gesetzbuches für das Königreich Bayern, und besonders bey einer zu hoffenden Amts-Instruktion für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, woran es kein Staat sollte fehlen lassen, nicht übersehen werden. —

Von der humanen Bayerischen Regierung darf man übrigens wohl hoffen, daß die (nach S. 34 bis 40. der Genslschen Schrift) eingeschlichenen häßlichen Mißbräuche in der Behandlung und der Bezahlung der gerichtlichen Aerzte, nur öffentlich genannt zu werden brauchten, um auch sogleich ihre Abhülfe zu finden. — Napoleon [17]) durfte seine Knechte wohl so behandeln lassen, unter einer deutschen Regierung aber steht so Etwas gegen Gelehrte und Aerzte thun zu dürfen sehr schlecht an.

Hier kann die Königlich Preußische Regierung zum Muster dienen, die, indem sie allen Physikern ein bestimmtes Jahrgehalt von 200 [18]) Thalern ertheilte, doch ihre Ge-

17) M. s. G. v. Wedekind über den Werth der Heilkunde. Darmstadt 1812. S. 7. u. flgg.

18) Es war der würdige Minister Freyherr von Schuckmann,

bühren für besondere Amtsgeschäfte nicht verringerte, sondern solche in allen Fällen taxmäßig aus dem öffentlichen Schatz bezahlen läßt.

Während so von manchen Seiten her versucht wurde, die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen aufs Reine zu bringen, und ihre Anwendung auf die peinliche Rechtspflege festen Bestimmungen zu unterwerfen, schritt die Ausbildung des, zur besten und angemessensten Untersuchung der Leichname dienenden, Verfahrens, ununterbrochen fort.

Von Zeit zu Zeit erschienen zweckmäßigere Anleitungen zur gerichtlichen Leichenbesichtigung, Leichenzergliederung, und Ertheilung von Gutachten über den dabey erhaltenen Befund. Die Verdienste älterer Schriftsteller, die über diese Gegenstände schrieben, unter Anderen eines Welsch, Mauchard und Büttner [19]) haben wir bereits gerühmt.

Auch P. C. Fabricius [20]) handelte von den vorzüglichsten Vorsichtsmaaßregeln, die bey gerichtlichen Leichen-Untersuchungen anzuwenden seyen, und in der Vorrede zu seiner Sammlung verschiedener medizinischer Responsorum

---

unter dem diese Verbesserung der Physiker zu Stande kam, die zwar an sich nur sehr geringe ist, in Beziehung auf die große Zahl der Physiker aber, und auf den finanziellen Zustand des Reichs gewiß bedeutend genannt zu werden verdient. —

19) Anweisung für Arzneybeflissene Attestate über tödtliche Verletzungen zu geben. Königsberg 1768.

Eb. aufrichtiger Unterricht, wie man sich vor, in und nach legaler Besichtigung todter Körper zu verhalten und die Besichtigungsscheine nach beygefügter Betrachtung von der Tödtlichkeit der Wunden einzurichten habe. Königsberg 1769, 2e Aufl. 1776.

20) D. exhibens praecipuas cautiones in sectionibus et perquisitionibus cadaverum humanorum pro usu forensi observandas. Helmst. 1750.

und Sektionsberichte [21]), machte er sein Verfahren bekannt, welches er als Dekan bey der Abgebung von Fakultäts-Gutachten in Anwendung gebracht hatte.

Unter den neueren Schriftstellern, die sich mit diesen Gegenständen beschäftigen, verdienen besonders J. K. H. Ackermann, Th. G. A. Roose, Jos. Ant. Oechy, L. A. Kraus, G. H. C. Crusius, J. H. F. Autenrieth, A. K. Hesselbach und Wildberg Erwähnung. Ackermann [22]) und Kraus [23]) gaben blos tabellarische Uebersichten des bey einer Leichen-Untersuchung zu Beobachtenden, von denen sich die von Kraus durch eine bequemere Gestalt empfiehlt.

Roose [24]) wirft hauptsächlich nur die Fragen auf, die der gerichtliche Arzt bey einer gerichtlichen Leichen-Untersuchung zu beantworten hat, ohne das Verfahren näher anzugeben, wodurch er zur Kenntniß der körperlichen Beschaffenheit, und des Zustandes der Theile gelangt, auf welche sich diese Fragen beziehen. — Was seinem kleinen Werke hiedurch abgeht, ergänzt Hesselbach [25]) (Sohn des verst. Profess. in Würzburg) sehr zweckmäßig, dessen Anleitung zu den anatomischen Handgriffen bey einer gerichtlichen

---

21) Sammlung einiger med. Resp. und Sectionsberichte. Helmstedt und Halle, 1e Samml. 1754, 2e S. 1760, 3e S. 1772.

22) Tabellarische Uebersicht bey gesetzm. Leichenöffn. für angehende Juristen, gerichtl. Aerzte und Wundärzte. Leipzig 1800. Fol.

23) Tabellarische Anleitung zu gerichtlichen Leichen-Untersuchungen für gerichtl. Aerzte und Wundärzte, und für Rechtsgelehrte. Braunschweig und Helmstedt 1804. 8.

24) Taschenbuch für gerichtl. Aerzte und Wundärzte bey gesetzmäßigen Leichenöffnungen. Bremen 1e Aufl. 1800, 2e Aufl. 1801, 3e Aufl. 1804.

25) Vollständige Anleitung zur gesetzmäßigen Leichenöffnung, nach Roose bearbeitet, mit 1 Kupfer. Würzburg 1812.

Leichen-Untersuchung jetzt wohl die genauste und beste seyn dürfte. Seine kleine Schrift erstreckt sich auch auf das Untersuchungsverfahren bey Vergiftungen, und selbst auf die Bestimmung der Tödtlichkeit der Wunden und ihre Eintheilung, bey welcher Er sich ganz genau nach Wildberg [26]) richtet, dessen Abhandlung über diesen Gegenstand Er sehr empfiehlt.

Die Arbeiten von Oechy [27]) und Crusius [28]) sind bald durch die besseren verdrängt worden, und daher, eben sowohl als die Schriften einiger anderer Verfasser, die wir deshalb hier nicht nennen, entbehrlich. —

Ganz besondere Auszeichnung verdient Autenrieths [29]) Anleitung für gerichtliche Aerzte. Die medizinische Fakultät in Tübingen hatte vielfältig bemerkt, wie oft in gerichtlichen Fällen, vorzüglich Kriminalfällen, die entweder falsch oder nachlässig von Aerzten angestellten ersten Untersuchungen jedes medizinische Urtheil über solche Fälle in der Folge unmöglich machten, wenigstens blos schwankende und im Grunde nichtssagende Urtheile zuließen, und sie ließ deshalb wiederholte Vorstellungen und Klagen über diesen Gegenstand, in ihre geforderte Consilien einfließen. Die

---

26) Wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem Falle den Antheil des Thäters an dem nach der Verletzung erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können. Leipzig 1810.

27) Anweisung zu zweckmäßiger und zierlicher Leichen-Oeffnung und Untersuchung. Prag 1802.

28) Vollständige und deutliche anatomische Anweisung für gerichtl. Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichen-Untersuchungen. Göttingen 1806.

29) Anleit. für gerichtliche Aerzte bey denen Fällen von Legalinspektionen und Sektionen, Vergiftungen, und der Frage: ob eine Frau kürzlich geboren habe, in welchen schon die erste Untersuchung genugthuend seyn muß. Tübingen 1806.

höchste Landesbehörde wurde hierauf aufmerksam, und verlangte schon im Anfang des Jahres 1804. den Entwurf einer Vorschrift für Physiker, wie gerichtliche Untersuchungen künftig genauer angestellt werden sollten, von der Fakultät. Autenrieth arbeitete diesen Entwurf als damaliger Dekan noch in demselben Jahre, Namens der Fakultät, aus. Dieser Entwurf wurde hierauf von den Mitgliedern der Fakultät, den Professoren Ploucquet und Kielmayer, geprüft, und erschien zwey Jahre darauf in der Gestalt gegenwärtiger Schrift. Schon diese Entstehungsart, und die Namen der Männer die zu ihrer Ausarbeitung und Prüfung thätig waren, lassen auf die Fürtrefflichkeit dieses Werkchens schließen, und es muß daher in der That auffallen, daß die Königlich Wirtenbergische Regierung dasselbe nicht unter ihrer Auctorität drucken ließ, und ihm eine gesetzliche Kraft ertheilte.

Mit strenger Enthaltung von Allem, was nicht unmittelbar auf gerichtliche Leichen-Zergliederung Bezug hat, ertheilte Wildberg [30]) eine zwar kurze aber gute und faßliche Anleitung zu diesem Geschäft.

In dem sehr vollständig angegebenen Obduktionsapparat vermißt man doch noch, eine Rippenzange, einen Hammer, ein Bartmesser, und einige größere Gläser, theils mit weiter, theils mit enger Oeffnung und eingeriebenen Stöpseln, um Flüssigkeiten und Theile, die einer näheren chemischen Untersuchung bedürfen, darin aufzubewahren. Billig soll der gerichtliche Arzt auch sein Pettschaft und Siegellack stets bey sich führen. Ein solcher Apparat, wie ihn

30) Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichname für angehende gerichtliche Aerzte und Chirurgen, nebst Beschreibung eines vollständigen Obduktionsapparats. Berlin 1817.

Wildberg beschreibt, müßte allerdings, wie Er es fordert, auf öffentliche Kosten gehalten werden, und es ist nicht zu loben, daß die Königl. Preußische Regierung die Kosten davon den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten aufbürdet.

Gottfr. Fleischmann [31]) erstreckt seinen Unterricht auch auf die forensische und polizeyliche Untersuchung der Thierleichname, doch handelt Er sie leider sehr kurz und unvollständig, und auf nicht mehr als 19 Seiten, ab.

Eine Anweisung für Aerzte und Wundärzte vollständige visa reperta zu liefern, ertheilte Joh. P. Brinkmann [32]), seine Arbeit erhebt sich aber nicht bis zum Mittelmäßigen, und man kann die öfteren Auflagen dieser Schrift, nur aus dem großen Verlangen nach einer solchen Anweisung herleiten.

Eine eigenthümliche Art der Tödtung ist die durch Aerzte an ihren Kranken begangene. Schon die Gesetze der Westgothen verordneten, daß ein Wundarzt, der einen Menschen durch ein Versehen beym Aderlassen getödtet hatte, seinen Verwandten übergeben werde, um mit ihm zu machen was sie wollten. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. setzt in einem eigenen Artikel, die „Straff, so „ein Artzt durch sein Artzney tödtet" fest:

---

31) Anleitung zur forensischen und polizeylichen Untersuchung der Menschen- und Thierleichname, für Vorlesungen entworfen. Erlangen 1811.

32) Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bey gerichtlichen Untersuchungen vollständige visa reperta zu liefern; und wie die Rechtsgelehrten wissen können, ob von Seiten der Ersteren das gehörige beobachtet worden. Düsseldorf 1e Aufl. 1731. 3e Aufl. 1802.

„So ein Artzt auß Unfleiß oder Unkunst, und doch un-
„fürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödtet, erfind sich
„dann durch die Gelehrten und Verständigen der Artzney,
„daß er die Artzney leichtfertiglich und verwagentlich miß-
„braucht, oder sich ungegründet unzulässiger Artzney, die
„ihm nicht geziemt hat, unterstanden, und damit einem
„zum Tod Ursach gegeben, der soll nach Gestalt und Ge-
„legenheit der Sachen und nach Rath der Verständigen
„gestrafft werden, und in diesem Fall allermeist Achtung
„gehabt werden auf leichtfertige Leute, die sich Artzney
„unterstehen, und mit keinem Grund gelernt; Hätt aber
„ein Artzt solche Tödtung willigklich gethan, so wäre er
„als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen."

Mit diesem Ausspruch des Gesetzes stimmen die Aeuße-
rungen der älteren gerichtlichen Aerzte, eines Fortunatus
Fidelis [33]) und Paul Zachias [34]), überein. Beson-
ders hat der Letztere ausführlich von den Fehlern und Ver-
gehungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Geburtshel-
fer, Hebammen, und Krankenwärter gehandelt.

Nach den Auslegern der peinlichen Gerichtsordnung
kann der Arzt, der Jemand durch seine Behandlung getödtet
hat, nur dann der ordentlichen Strafe des Mordes entge-
hen, wenn es erwiesen ist, daß er nicht die Absicht zu tödten
hatte, sondern nur durch Leichtsinn und unüberlegte Kühn-
heit, oder durch Nachlässigkeit, oder durch Unerfahrenheit
wirklich den Tod herbeyführte. Unerfahrenheit soll einem
Arzte nicht zur Entschuldigung dienen, vielmehr, da Keiner
Etwas übernehmen dürfe, dem er nicht gewachsen sey, ihm

33) l. c. lib. II. sectionis octavae de erroribus eorum, qui fa-
ciunt medicinam, cap. I. p. 311.

34) l. c. lib. VI. tit. I. quaest. I — XIII. p. 443 et sqq.

zur Schuld (culpa) angerechnet werden. Schon Kreß[35]) macht indessen darauf aufmerksam, wie schwer es sey, einem Arzt die in der Behandlung eines Kranken gemachten Fehler vollständig zu beweisen. Er und mit ihm Böhmer[36]) glauben daher, daß in Fällen dieser Art keine andere Strafen als die Entziehung der Freyheit die Heilkunst auszuüben, oder Verbannung eintreten können. Eine der Beachtung nicht unwerthe Untersuchung über diesen Gegenstand, in rechtlicher Hinsicht, stellte Tobias Jac. Reinharth[37]) an. Die neueren Rechtslehrer, und selbst die neusten Strafgesetzbücher haben diese Art der Tödtung nicht besonders berücksichtigt, und sie dürfte daher, wo nicht specielle Verordnungen darüber vorhanden sind, in vorkommenden Fällen nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen seyn[38]). Unter den deutschen gerichtlichen Aerzten hat hauptsächlich Michael Alberti diesen Gegenstand mit einiger Ausführlichkeit behandelt. Die Neueren berührten ihn nur beyläufig, und besonders bey der Lehre von der Vergiftung. In den medizinisch-gerichtlichen Sammlungen ist zwar öfter von einer schlechten ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung die Rede, jedoch gebrauchten die Kranken selber, oder ihre Angehörigen ihre Beschuldigungen meistens nur als Vorwand,

35) l. c. Art. CXXXIV. §. 1. * 2. §. 3. p. 275, 277.

36) l. c. p. 629 sqq.

37) D. de eo, quod circa homicidium medici ejusve poenam justum est. Erfordiae 1728.

38) Die über diesen Gegenstand vorhandenen Verordnungen sind mehr in polizeylicher als krimineller Beziehung erlassen, doch bestimmt das allgem Preußische Land-Recht, daß ein Unbefugter, wenn er Jemanden durch seine Kur an seiner Gesundheit oder Leben wirklich verletzt hat, der groben Fahrlässigkeit schuldig erkannt werden solle. A. K. R. Thl. II. Tit. 20. Abh. 11. §. 702. §. 776 bis 778.

um den Medizinalpersonen ihre gebührende Belohnung zu entziehen. Häufiger findet man Klagen gegen sogenannte Quacksalber, die jedoch, da der Thatbestand in Fällen dieser Art gleichfalls so ungemein schwer mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, nur selten die verdiente Strafe zur Folge hatten. Auch noch jetzt ist eine zu große Gleichgültigkeit gegen Quacksalber, und die zu geringe Strenge, womit ihre Verbrechen, selbst wider die ausdrücklichen Anordnungen des Gesetzes, gerügt werden, unverkennbar, und sie verdienen den größten Tadel. — Strenger ist man oft gegen die Vergehungen der Geburtshelfer und Hebammen gewesen, obgleich man hierin billig nachsichtiger seyn sollte, indem es in unsern Staaten durchaus noch an den nöthigen Mitteln zum Unterhalt für gute Geburtshelfer und besonders für gute Hebammen fehlt. — Guter Unterricht ist hier bey weitem nicht allein hinreichend. Wie oft übrigens Geburtshelfer und Hebammen mit Unrecht beschuldigt werden, hat neuerlichst Jörg [39]) sehr gut gezeigt, und bewiesen, daß Manches, was ihnen Schuld gegeben wird, entweder ohne ihr Zuthun entsteht, oder die nothwendige Folge eines unvermeidlichen Verfahrens ist. Apotheker sind wegen Vergehungen in ihren öffentlichen Geschäften, meistens nach Maaßgabe der darüber vorhandenen besonderen Verordnungen bestraft worden; gewöhnlich durch Auflegung einer Geldbuße. Grobe Versehen, durch welche Jemanden an Gesundheit und Leben Nachtheile zugefügt wurden, bestrafte man indessen härter, indem man die allgemeinen Strafbestimmungen darauf anwandte.

Einige neuere Schriften, die sich bey Gelegenheit der

39) Schriften zur Beförderung der Kenntniß des Weibes und Kindes u. s. w. 2r Thl. Leipzig 1818. II. S. 52.

Darstellung einzelner Fälle, über die Befugniß der Aerzte auch gewaltsame und ungewöhnliche Mittel anzuwenden, verbreiten, und die Frage beantworten, ob die nachtheiligen Folgen einer solchen Behandlung ihnen rechtlich als Vergehen oder Verbrechen zugerechnet werden dürften? übergehen wir aus Gründen mit Stillschweigen. Warnen wollen wir jedoch gegen die Grundsätze, die C. Goßler [40]) über die von ihm nöthig gehaltene Einmischung des Staats in das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte aufstellt. Es giebt der Zwangsjacken für die Heilkunst und für die, welche sie ausüben, leider so genug. — Neuere Gutachten über besondere von Wundärzten begangene Fehler, findet man bey Daniel (Samml. med. Gutacht. S. 95.), Uden (Magazin II. S. 552.) und Pyl (N. Mag. II. S. 552.). Masius (l. c. S. 120.) hat diesen Gegenstand in einer eignen Abtheilung seines Lehrbuchs abgehandelt.

Eine besondere Gattung von Mord ist der Selbstmord. Nach den ältesten germanischen Gesetzen, nach der peinlichen Gerichtsordnung [41]) und nach älteren Grundsätzen, wird derselbe schon an sich als ein Verbrechen angesehen, jedoch nur nach der Gerichtsordnung dann, wenn die That aus Furcht verschuldeter Strafe an Gut und Leben unternommen worden ist. Späterhin wurde indessen auch der bloße Versuch zum Selbstmorde zum Gegenstand der peinlichen Untersuchung gemacht, wenn auch kein anderes Vergehen damit verbunden war.

---

40) Ueber das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte. Berlin 1814.

41) Art. 135.

Da früher die Hinterlassenschaft der Selbstmörder eingezogen, und den rechtmäßigen Erben nicht überliefert wurde, so bestimmt die peinliche Gerichtsordnung, daß in Fällen, in welchen der Selbstmörder seine Güter nicht durch ein Verbrechen verwirket gehabt, sondern blos den Leib, so wie in allen anderen, in denen die That „aus Krankheit, Melancholey, Gebrechlichkeit ihrer Sinne oder ander dergleichen Blödigkeiten" geschehen, die Erben der Erbschaft nicht verlustig seyn sollen; und bey dieser Bestimmung ist es auch geblieben. Zur Ausmittelung dieser krankhaften Ursachen des Selbstmordes ist die gerichtliche Medizin in Teutschland indessen wohl selten eigentlich aufgerufen worden, fast täglich wird hingegen hierüber in England das Urtheil der Aerzte gefordert. Nach der Königl. Preuß. Kriminal-Ordnung [42]), muß jetzt aber jedesmal, wenn der Tod durch einen Selbstmord erfolgt seyn soll, mit der Aufschneidung des Leichnams vorschriftsmäßig verfahren werden.

Daß früher schon bey mißlungenen Versuchen zum Selbstmorde die gerichtlichen Aerzte, ja selbst medizinische Fakultäten, um die Ursachen davon, und über die daraus hervorgehende Minderung, oder Aufhebung der Straffälligkeit befragt wurden, sieht man aus mehreren Fällen, in den angegebenen Sammlungen. M. Alberti [43]) führt ein Beyspiel an, in dem ein dem Trunk ergebener Ziegeldecker, wegen Bündnisses mit dem Teufel, und Versuchs zum Selbstmorde angeklagt war, von der Hallischen medizinischen Fakultät aber für krank erklärt, und darauf freygesprochen wurde. Auch nach der Meynung einiger neueren Rechtsgelehrten, so wie nach gesetzlichen Bestimmungen wird der

42) 2r Tit. 2r Abschn. §. 156.

43) Jurisprud. medica T. II. Cas. XXI. p. 206.

Selbstmord an sich als ein Verbrechen angesehen, und der nicht gelungene Versuch dazu, wenn nicht Krankheit ihn herbeyführte, bestraft. Um letzteren, die krankhafte Ursache zu beurtheilen, wurden gerichtliche Aerzte nicht selten befragt. Weitere Nachweisungen trifft man hierüber bey Quistorp[44]). Außer der Untersuchung, ob ein Selbstmord, sowohl ein blos versuchter, als vollzogener, in der krankhaften Beschaffenheit des Thäters seinen Grund gehabt, fordern die Gerichte von dem gerichtlichen Arzte oft die Entscheidung einer viel wichtigeren Frage, nemlich der, ob in Fällen angeblichen Selbstmordes die Tödtung wirklich durch eigene Hand des Getödteten, oder nicht vielmehr von fremder bewirkt sey? Um diese Frage zu beantworten, haben die gerichtlichen Aerzte sich, besonders in neuerer Zeit Mühe gegeben, durch sichere Merkmale den Selbstmord von einer Tödtung durch fremde Hand, oder den wahren, von dem verstellten und blos vorgespiegelten Selbstmord zu unterscheiden. Einige von ihnen nennen dies die Lehre von dem zweifelhaften Selbstmorde. Die älteren gerichtlichen Aerzte, die, wie wir bereits bemerkten, in den Vorschriften über die Untersuchung der Leichen sehr unvollständig waren, gedenken des Selbstmordes nur gelegentlich, oder überall nicht. Häufiger stellten ältere Rechtsgelehrte Untersuchungen darüber an. J. H. Slevogt[45]) und Alberti[46]) erwähnen eines medizinischen Selbstmordes, worunter sie aber die Handlungen der Aerzte verstehen, wodurch diese, entweder durch zu

44) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts von E. F. Klein, 6e Aufl. 1r Bd. 2r Abschn. Leipzig, Rostock und Schwerin 1810. 6r Abh. 6s Hptst. §. 296 — 301.

45) De *αυτοχειρια* med. in genere. Jen. 1707.
Autochiriae medicae nonnulla specimina. Jenae 1708.

46) l. c. P. I. Cap. XVI. de autochiria medica p. 561.

große eigene Anstrengungen, oder durch Unvorsichtigkeit und zu große Keckheit bey ansteckenden Krankheiten, oder durch unüberlegten Arzneygebrauch, ihren eigenen Tod herbeyführen. Diese Schriften verdienen nur deshalb Aufmerksamkeit, weil man daraus sieht, wie Unrecht der Staat hat, wenn er glaubt, durch bloße Ertheilung der Berechtigung zur Ausübung der Heilkunst, oft sogar nur gegen schwere Gewerbssteuer den Aerzten auch zugleich die Verpflichtung auflegen zu dürfen, ihre Kunst allenthalben und ohne Rücksicht auf sich [47]) selbst anwenden zu müssen. — Eine Untersuchung, ob die Leichen des Selbstmordes verdächtiger Personen zergliedert werden müßten, stellte Fr. Schönmezel mit seinem Respondenten J. M. Winter [48]) an, und Louis [49]) machte eine beachtungswerthe Untersuchung über die Unterscheidung der Folgen des Selbstmordes und des Mordes bekannt. Wichtig sind besonders die Schriften von G. Gruner [50]) über den vor dem medizinischen Gerichtshofe unverschuldeten Selbstmord, über seine in gerichtlichen Fällen zweifelhafte Kennzeichen, und über die Schwie-

---

47) Wie viele Aerzte sind bey der letzten Kriegsseuche nicht den Opfertod für die Erhaltung Anderer gestorben? und ihre Wittwen und Wayfen müssen jetzt von kargen Wohlthaten ihrer Mitbürger und der Kollegen ihrer Männer leben. — So Etwas ermuntert nicht.

48) An sectio anatomica in cadaveribus de autochiria suspectis? Heidelberg. 1766.

49) Memoire sur une question anatomique relative à la jurisprudence pour distinguer les suites du suicide de celles de l'assassinat. à Paris 1767.

50) De suicidio in foro medico non semper culposo. Jen. 1792. resp. Gagel.
De suicidii notis in foro fere dubiis. Jenae 1793. resp. Streibhardt. Comment. I — IV. de imputatione suicidii dubia casu singulari illustrata. Jen. 1798, 99.
Almanach für Aerzte und Nichtärzte. Jen. 1798.

rigkeit der Zurechnung desselben. — Elvert [51]) spricht gleichfalls über diesen Gegenstand, in Bezug auf die gerichtliche Medizin, und V. Müller [52]) betrachtet ihn in einer eigenen Schrift ziemlich weitschweifig, nach seinen medizinischen und moralischen Ursachen. In seinem Entwurf der gerichtlichen Arzneywissenschaft verbreitete derselbe Schriftsteller sich gleichfalls sehr ausführlich hierüber. Sehr bemerkenswerth ist die vom Cäsar Ruggieri [53]) mitgetheilte Geschichte der durch Mth. Lorat zu Venedig an sich selbst vollzogenen Kreuzigung. B. Osiander hat in einer eigenen Schrift über den Selbstmord, nicht blos seine Ursachen und Arten anzugeben gesucht; sondern auch Anleitung zur medizinisch-gerichtlichen Untersuchung angeblicher Selbstmörder ertheilt, wobey Er jedoch mehr Vorschriften giebt, die auf jede gerichtlich-medizinische Leichen-Untersuchung passen, als besondere Regeln für die Untersuchung der Selbstmörder. In den gerichtlich-medizinischen Systemen, Hand- und Lehrbüchern von Metzger, Müller, Masius, Henke und Wildberg ist die Lehre vom Selbstmorde lehrreich abgehandelt worden. Der Letztere hat auch die Schriften, die sich vorzugsweise auf den Selbstmord beziehen, angeführt. Lehrreiche Beyspiele von Untersuchungen einzelner Fälle des Selbstmordes findet man außer in den älteren Sammlungen, in Pyls Aufsätzen, Schlegels Materialien, Fahners Beyträgen und Kopps Jahr-

---

51) Ueber den Selbstmord, in Beziehung auf die gerichtliche Arzneywissenschaft. Tübingen 1794.

52) Selbstmord nach seinen medizinischen und moralischen Ursachen betrachtet. Frankfurt 1796. Entwurf der gerichtlichen Arzneywissenschaft. 4r Bd. Frankf. 1801. 28 Kap. S. 72.

53) Aus dem Französ. mit Anmerkungen von Jul. H. G. Schlegel. Rudolstadt 1807.

buch. Eine Sammlung von fünf medizinisch-gerichtlichen Gutachten über einen erhängt gefundenen Knaben in Hinsicht auf Mord oder Selbstmord, herausgegeben von F. Wegler [54]), verdient nicht übersehen zu werden; ganz besonders wichtig sind aber die trefflichen Bemerkungen Kleins [55]) über das Selbsterschießen. Besonders macht derselbe darauf aufmerksam, mit welcher Leichtigkeit sowohl ein fremder Mörder seiner, durchs Erschießen vollführten Mordthat, das Ansehen eines Selbstmordes geben könne, als auch der Selbstmörder seiner Handlung den Schein eines durch fremde Hand vollzogenen Mordes zu ertheilen, vermöge; auf beydes müßte man daher wohl achten. Wichtig ist die Bemerkung, daß gebildete Männer sich meistens, wenn sie Selbstmörder werden, mit der Pistole erschießen, gebildete Frauen aber sich mit Arsenik vergiften. Nur Leute, die sich erschießen, sollen etwas Geschriebenes über ihren Tod zu hinterlassen pflegen.

Die neueren Gesetzbücher berücksichtigen auch den Selbstmord. — Das Kayserl. Königl. Oestreichische [56]) rechnet die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens zu den schweren Polizey-Vergehungen, und dahin zählt es auch den versuchten und den vollbrachten Selbstmord. — Wenn Jemand mit dem Vorsatze sich das Leben zu nehmen, sich verletzte, danächst aber vor Vollendung der That, aus eigener Reue davon absteht, so soll er von der Obrigkeit blos ermahnt und belehrt werden; ist aber die Ausführung

54) Koblenz 1812.

55) Hufeland und Harles Journal 43r Bd. V. St. Nov. 1816. Ueber Selbstentleibung durch Schießgewehr. S. 37.

56) 2r Thl. 8s Hptst. §. 89 und folg.

nur zufällig unterblieben, oder wider Willen des Thäters, so soll er so lange in strenger Aufsicht gehalten werden, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That, und zur wahren Reue gelangt ist. Ist der Tod wirklich erfolgt, so wird der Körper des Selbstmörders, blos von der Wache begleitet, an einem außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt. Wurde der Selbstmord wegen eines Verbrechens begangen, so wird das Strafurtheil desselben, durch Anschlag an einem Pfahl oder Galgen öffentlich bekannt gemacht. Das allgem. Gesetzbuch für die Preußischen Staaten [57] setzt fest, daß wer sich selbst durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers, zu seinen Bürgerpflichten, oder sonst ihm obliegenden Beruf untauglich macht, durch öffentliche Züchtigung und ein- bis dreyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestraft werden soll. Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, aber doch eines ehrenvollen Begräbnisses verlustig seyn. Leute, die sich aus Furcht vor Strafe wegen eines groben Verbrechens das Leben nehmen, sollen auf dem Richtplatz verscharrt werden. War das Strafurtheil gegen sie schon ergangen, so soll dasselbe an dem todten Körper, so weit es möglich ist, anständig vollzogen werden. Die weiteren Bestimmungen, die in der Königl. Preußischen Kriminal-Ordnung enthalten sind, haben wir bereits angegeben.

In den Königl. Bayrischen Staaten ist (1809.) eine polizeyliche Verordnung [58]) ergangen, nach der,

57) 2r Thl. 20r Titel §. 802 — 805.

58) J. M. Schmelzing Repertorium der älteren und neuesten

Selbstmörder, sobald die gerichtliche Besichtigung der todten Körper geschehen ist, auf dem Kirchhofe beerdiget werden können.

Außer den gewaltsamen Todesarten, die mit einer Aufhebung des organischen Zusammenhangs und sichtbarer Zerstörung wichtiger Theile verbunden sind, giebt es noch andere, die entweder in der Entziehung oder in dem Uebermaaß der zum Leben sonst nöthigen äußern und innern Reitze und Bedingungen ihren Grund haben.

Manche äußere Einflüsse heben durch eine unsichtbare und unerklärliche Gewalt die Möglichkeit der Fortdauer des Lebens, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, auf, und selbst von Jenen her, verflüchtiget der lebende Mensch sich bisweilen theilweise, oder ganz, ohne daß man nur mit einiger Gewißheit die Natur und Beschaffenheit der dabey wirksamen Kraft kennte. Es ist dies dasjenige Ereigniß, das man die Selbstverbrennung nennt. Alle diese Todesarten und die Merkmale, sie mit Gewißheit zu erkennen, und zum Theil von einander zu unterscheiden, sind den gerichtlichen Aerzten höchst wichtig, die sie dieserhalb auch mit besonderer Sorgfalt betrachtet und abgehandelt haben.

Bey den meisten Fällen dieser Art entsteht die erste Frage immer darnach, ob der Gefundene, der untersucht werden soll, auch wirklich todt, oder nur scheintodt sey. — Daß diese Frage nicht so leicht zu beantworten ist, wußten schon

---

Gesetze über die Medizinal-Verfassung im Königreich Bayern. Nürnberg 1818.

Viel Tabellenkram auch im Bayrischen. Das Buch sehr unvollständig.

die Alten, und Paul Zachias [59]) giebt darüber, indem er von dem Wiederaufleben der Todten redet, eine sehr verständige Erklärung. Die Fäulniß, und nur diese allein ist ihm ein sicheres Kennzeichen des wirklichen Todes. Eben so urtheilt Theod. Kirchmayer [60]) über die Schwierigkeit, den Scheintod von dem wirklichen Tode sogleich mit Gewißheit zu unterscheiden. Ein Hauptwerk über diesen Gegenstand ist die Schrift von J. J. Brühme [61]) von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes. Dieser Schriftsteller ist, wie auch Winslov [62]) durchaus der Meynung des Zachias, daß nur die Fäulniß ein sicheres Kennzeichen des wirklichen Todes abgebe. Hiergegen trat Ant. Louis [63]) auf, und suchte zu zeigen, daß die Erstarrung des Körpers ein sicheres Merkmal des Todes sey. Seine Schrift scheint nicht so beachtet zu seyn, wie sie es verdiente, und das von dem Verfasser angegebene Merkmal wurde daher späterhin auch fast außer Acht gelassen. Erst neuerlich machte P. H. Nysten [64]) wieder darauf aufmerksam, dessen an sich sehr merkwürdige Beobachtungen und darauf gegründete Betrachtungen noch durch die hinzugefügten höchst schätzbaren Bemerkungen von A. C. Mayer [65]) einen besonderen Werth erhielten. Die wichtigsten Resultate der Untersuchungen von

59) l. c. L. IV. tit. I. qu. IX. N. 50 — 58. p. 330 — 331.

60) D. de hominibus apparenter mortuis. Viteb. 1681.

61) Sur l'incertitude de signes de la mort, etc. à Paris 1742. Ins Deutsche übersetzt von J. G. Janke. Leipzig 1754.

62) Sur l'incertitude de signes de la mort, à Paris 1747.

63) Lettres sur la certitude de signes de la mort, à Paris 1752.

64) Recherch. de physiologie et de chimie pathologiques, à Paris 1811.

65) Hufeland und Harles Journal der praktisch. Heilkunde. Bd. 43. 2s St. August 1816. S. 40.

Nysten sind: 1) der Mensch und alle Thiere, die ein bestimmtes Muskelsystem haben, werden nach dem Tode starr. 2) Beym Menschen steht die Stärke und Dauer der Erstarrung im graden Verhältniß mit der Entwickelung der Muskelorgane im Moment des Todes. 3) Je schwächer die Ernährung der Muskeln war, desto schneller tritt die Erstarrung ein, sie ist aber auch um so schwächer, und hört auch desto früher auf. Je weniger die Ernährung gelitten hatte, desto später tritt die Erstarrung ein, sie ist aber um so stärker und dauert desto länger. 4) Weder Lähmung noch Zerstörung des Rückenmarkes hindern oder schwächen die Erstarrung. 5) Bey den Säugethieren und den Vögeln fängt die Erstarrung mit dem Augenblick an, in dem die Lebenswärme erlischt, und in dem die künstlichen Reitzmittel keine merkliche Einwirkung mehr auf die Contractilität äußern. 6) Die Muskeln sind ausschließlich der Sitz der Todeserstarrung. 7) Diese Erscheinung hängt von einem Ueberrest der Contractilität des Lebens ab, die den chemischen Kräften noch einige Zeit widerstehet. 8) Die Todeserstarrung kann nicht mit der, während des Lebens beobachteten, verwechselt werden, und da sie beständig eintritt, ist sie ein sicheres Merkzeichen des Todes. 9) Wenn in einem zweifelhaften Fall der Körper schlaff wäre, so könnte man durch Entblößung eines Theils eines Muskels der Ortsbewegung und Anwendung des Galvanismus darauf, leicht, an der Unempfindlichkeit gegen dieses Agens, den wirklichen Tod entdecken.

Mayer, dessen treffliche Bemerkungen wir hier nicht abschreiben können, fügt noch zwey Merkmale hinzu, wodurch man, wenn die Todeserstarrung noch nicht eingetreten, oder schon vorüber ist, den wirklichen Tod soll erkennen können. Im ersten Fall soll man eine Parthie Muskeln

eines Gliedes mit der Hand umfassen und stark zusammenpressen. Ist noch ein hoher Grad von Reitzbarkeit vorhanden, so soll man die Muskeln zittern und beym stärkern Pressen ein Zucken des Gliedes fühlen. Im zweyten Fall soll man einen Kreuzschnitt in die Haut der Hand oder des Fußes machen, und das Glied unter Wasser bringen. Entwickelt sich Luft aus der Wunde, so hat die Fäulniß schon angefangen und das Leben ist ganz erloschen.

Die Furcht, lebendig begraben zu werden, hat späterhin eine sehr große Menge von Schriften und gesetzlichen Verordnungen über diesen Gegenstand erzeugt, deren in der medizinischen Polizey Erwähnung geschieht, die jedoch alle kein anderes Resultat haben hervorbringen können, als das bereits von Zachias angegeben: daß nur die wirkliche und deutliche Fäulniß den Tod unter allen Umständen mit der vollkommensten Sicherheit beweise [66]). Daß es übrigens nicht allein möglich ist, lebendig begraben, sondern auch lebendig zergliedert zu werden, beweisen einige nicht zu bezweifelnde Thatsachen. Die Geschichte vom Vesal, die Paräus [67]) erzählt, für deren Glaubwürdigkeit wir aber nicht einstehen wollen, ist bekannt. Vom Kardinal Ximenes benachrichtigt uns Osiander [68]), ohne jedoch seine Quelle zu nennen, daß er, wie man seinen vermeyntlich todten Körper eröffnete, um ihn einzubalsamiren, sich aufgerichtet, die Augen aufgeschlagen, und die Hand nach dem Messer ausgestreckt habe. Der Wundarzt soll aber, weil er die Folgen fürchtete, darauf losgeschnitten, und so das

66) M. s. Valentin Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzn. W. 2r Thl. S. 578 u. flgg.

67) Paraei opp. Lib. XXIV. c. 26.

68) Ueber den Selbstmord. S. 387.

Leben des Kardinals geendet haben. Der Abbé Prevost wurde am 23ten Oktober 1763. im Walde von Chantilly von einem Schlagfluß befallen, für todt aufgehoben, ins nächste Pfarrhaus gebracht, und dort bey der schleunig veranstalteten gerichtlichen Untersuchung, so gleich aufgeschnitten. Ein ängstlicher Schrey des Unglücklichen verkündete, daß er lebendig aufgeschnitten worden sey, worauf sein wirklicher Tod aber unmittelbar erfolgte [69]). Wir erinnern uns eines Falles, der sich vor etwa achtzehn bis neunzehn Jahren auf einer teutschen Universität ereignete. Man hatte dort die übliche Sitte, die Leichen Verunglückter in die Leichenkammer des großen Krankenhauses, zu den Leichen der darin Gestorbenen zu tragen, aus welchen dann die Lehrer der Zergliederungs- und Wundarzneykunst sich die besten Körper zu ihren Sektionen und Operationen hervorsuchten. Ein eben gebrachter Ertrunkener wurde auf diese Weise, von dem Professor der Wundarzneykunst, der den Zusammenhang der Sache nicht kannte, aus dem Leichen-Vorrathe ausgewählt, und an ihm die Operationen des grauen Staars, des Empyems und der Exstirpation des Schenkels aus der Pfanne gemacht. Bey der letzten Operation erwachte der Unglückliche, um schnell darauf an der Verblutung zu sterben.

Wie lange aber ein Mensch im Wasser liegen könne, ohne des Lebens ganz beraubt zu werden, beweißt der merkwürdige Fall, den Langhausen [70]) erzählt, indem ein Mensch ungefähr einen halben Tag lang gelegen hatte, und nach seinem Hervorziehen keine Spur des Lebens mehr zeigte, und dennoch wieder erwachte, blos auf das Vorhalten von

---

69) Blumenbachs mediz. Bibliothek, 3r Bd. 1s St. S. 18. Osiander l. c.

70) Epist. de causa a pastu somnolentiae. Goetting. 1748.

Salmiakgeist. Diese Fälle sind hinreichend, um den Nutzen der in der Königlichen Preußischen Kriminal-Ordnung [71]) gemachten gesetzlichen Vorschriften darzuthun, daß nemlich bey der gerichtlichen Untersuchung jedes menschlichen Körpers, bey dem die Möglichkeit des Scheintodes nur irgend denkbar sey, zuerst alle Versuche zu seiner Wiederbelebung so schleunig, wie möglich angewendet werden sollten, ehe zur weiteren Untersuchung geschritten würde.

Der Scheintod neugeborner Kinder ist ein sehr häufiges Ereigniß. J. M. von Menghie [72]), der auch von der Ungewißheit der Zeichen des Lebens und Todes überhaupt schrieb, handelte hiervon in einer eigenen Schrift. Ein Hauptwerk hierüber ist die bereits bey Gelegenheit des Kindermordes, angeführte Schrift des Peter Camper [73]). Späterhin haben die Lehrer der Entbindungskunst die Ungewißheit der Kennzeichen des wirklichen Todes Neugeborner allgemein anerkannt, und die besten Mittel zur Wiederbelebung scheintodter Kinder sorgfältig angegeben.

Von den durch Erstickung, von welcher Art sie seyn mag, Umgekommenen, den vom Blitze Erschlagenen, und von den Merkmalen, an welchen man Wunden und Verletzungen, die einem Lebenden zugefügt sind, von denen, die den todten Körper trafen, unterscheiden könne, handelt Am-

---

71) 2r Tit. 2r Abschnitt. §. 154.

72) De signis vitae et mortis recens natorum. Vindobonae 1768.

73) Abh. von den Kennzeichen des Lebens und Todes neugebohrner Kinder, aus dem Holl. mit Anmerkungen von Herbell. Frankf. und Leipzig 1777.

brof. Paräus [74]). Es giebt nach ihm hauptsächlich zwey Merkmale an den Wunden, die beweisen, daß sie noch während des Lebens zugefügt wurden, nemlich ein rothblutiges Ansehen der Wunden und bläuliche geschwollene Ränder desselben. Wo eine Wunde nicht roth und blutig sey, und die Ränder weißlich und schlaff, da habe sie den Körper erst im Tode getroffen.

Von Ertrunkenen handelt Codranchi [75]). Fortunatus Fidelis [76]) erwähnt, daß öfters Menschen von ihren Feinden erstickt würden, an denen man denn nicht leicht Zeichen eines gewaltsamen Todes entdecke, und daß es deshalb nöthig sey, sich mit den Zeichen der Erstickung wohl bekannt zu machen. Unter Erstickung versteht er indessen nur den Tod, der durch eine äußere gewaltsame Unterdrückung des Athemholens, als durch Untertauchen ins Wasser, durch gewaltsames Verschließen von Mund und Nase, durch Zuschnürung der Kehle mit einem Strick, und durch Einziehen einer nicht athembaren oder sehr heißen Luft in die Lungen herbeygeführt wird. Von jeder dieser Todesarten nennt er die äußerlichen und innerlichen Kennzeichen. Letztere sind nach seiner Meynung Schaum, oder Eitriges in den Lungen, wobey die übrigen Eingeweide gesund sind, und Anhäufung von Blut im Kopf und in der Brust. Die äußeren Zeichen an den Leichnamen der im Wasser Umgekommenen, giebt er aber so an, wie schon Roderich a Castro [77]) vor ihm, nemlich: aufgeschwollener Leib, Ausschließen schäumiger

74) De renuntiationibus tractatus. Opp. omn. p. 844. ed. Francofurt. a. 1594.

75) De iis, qui in aqua immerguntur, in opuscul. Frcf. 1610.

76) l. c. sect. IV. Cap. IV. de suffocatis p. 584.

77) Tractatus medico-politicus seu de officiis medico-politicis. Lib. IV. Hamburg. 1614.

Feuchtigkeit aus dem Munde, und schleimiger aus der Nase, und zerstoßenen Fingerspitzen, weil die Ertrinkenden in der Todesangst mit den Nägeln in den Boden des Wassers einzukratzen pflegten. Bey Erhenkten finde man den Eindruck des Stricks und einen zerdrückten Kehlkopf, oder eine Verrenkung des zweyten Halswirbelbeins. Die im Kohlendampf oder überhaupt aus Mangel an frischer Luft erstickt seyen, sollten, nach der Meynung berühmter Aerzte, schlagflüssig sterben, und die Todesursache solle im Gehirne liegen; dies scheine ihm indessen nicht wahrscheinlich, sondern er glaube mit Galen, daß blos Mangel an kalter Luft, wodurch die innere Wärme gemäßigt und abgekühlt werden müsse, den Tod herbeyführe. Man sieht hieraus, daß Fortunatus Fidelis von der Wirkung des Athemholens und ihr Verhältniß zum Blutumlauf und zur Thätigkeit des Gehirns, noch sehr unvollständige Einsichten besaß. Bemerkenswerth ist indessen, daß er schon den Schaum in den Lungen, wie bereits Galen es gethan hatte, für das einzigste beständige Kennzeichen der Erstickung erklärt, das bey allen Arten derselben angetroffen werde, und dies durch Erfahrung bestätigt gefunden zu haben angiebt.

Daß die gerichtlich-medizinische Untersuchung vom Blitze Erschlagener bisweilen nöthig sey, beweißt unser Verfasser durch einen merkwürdigen Fall. Es machten mehrere junge Leute eine Reise zusammen, und Einer von ihnen wurde bey einem entstandenem Gewitter vom Blitze erschlagen. Seine Verwandte glaubten indessen, daß er von seinen Begleitern getödtet sey, und stellten gegen diese eine gerichtliche Klage an, die nur durch die ärztliche Untersuchung und Bestimmung der wirklichen Todes-Ursache beseitiget werden konnte. Von den Wirkungen des Blitzes hat Fortunatus, wie es nicht anders möglich war, sehr unvollkommene Be-

griffe; die Erscheinungen aber, die an den Leichen dadurch Getödteter zurückbleiben, hat er recht gut angegeben, und besonders die Meynung widerlegt, daß die Glieder derselben immer vom Blitze zerbrochen würden, und daß sie nicht faulten. – Von den plötzlichen Todesfällen, wegen innerer Ursache, redet er sehr kurz, und meynt, daß sie alle von Fehlern des Herzens (immodicas cordis intemperantias sequi) ihren Ursprung nähmen.

P. Zachias [78]) stimmt in seinen Aussagen über diese Gegenstände dem Paräus und besonders dem Fortunatus Fidelis in allen Stücken bey. In Beziehung auf das Ertrinken, sagt Er indessen gradezu, daß der Tod dabey nicht wegen des niedergeschluckten Wassers, sondern wegen des gehinderten Athemholens erfolge; doch war Er nicht der Erste, der dies annahm, sondern schon Galen wußte es, und Plater [79]) und Peter Lasena [80]) hatten es bewiesen. Zu den von Paräus angegebenen Merkmalen, an denen man eine, während des Lebens zugefügte Wunde, von der einem Leichnam angethanen, solle unterscheiden können, fügt er noch eins hinzu, nemlich Leerheit und Eingefallenheit der Venen bey einem lebendig Verwundeten, Vollheit derselben aber bey Verwundungen, welche die Leiche trafen, weil das im Tode geronnene Blut nicht mehr abfließen konnte. Ueber den Hunger [81]), und wie lange der Mensch denselben zu ertragen im Stande sey, verbreitet er sich an mehreren Stellen ausführlich; vom Hungertode und seinen Erscheinungen redet er aber nicht.

---

78) l. c. l. V. tit. II. qu. XI.

79) Quaestion. med. paradox. N. 55.

80) Cleombrotos. s. de iis, qui in aquis pereunt. cap. 8.

81) l. c. Lib. IV. tit. 9. VII. lib. V. tit. I. quaest. II.

G. Feltmann [82]) sucht auch, nachdem er sehr irrige Merkmale eines durch den Blitz bewirkten Todes angegeben hat, die Frage zu beantworten: aus welchen Ursachen man schließen könne, daß Jemand sich selber ins Wasser gestürzt habe, oder lebend in dasselbe hineingeworfen sey? Die erste Frage beantwortet er durch juristische Wahrscheinlichkeits-Gründe, zur Entscheidung des Letztern aber, führt er die Merkmale des Ertrinkens an, die Roderich a Castro [83]) angegeben hatte, die aber nichts weniger als genügend sind. Der Fall, den Wildberg [84]) aus Nic. Tulpius [85]) medizinischen Beobachtungen, über die Wirkungen des Hungers citirt, enthält nichts, wie die Geschichte von sieben Engländern, die auf der See verschlagen, durch einen eilftägigen Mangel an allen Lebensmitteln gezwungen wurden, Einen von sich durchs Loos auszuwählen, zu tödten, und zu essen. Ein Zweyter wurde wahnsinnig, und sprang ins Wasser. Obgleich er nun auch, zur Speise zu dienen, wieder hervorgeholt wurde, so hatte doch die Wuth sein Blut und das die Gefäße umgebende Fleisch so verdorben, daß nur das Eingeweide im ganzen Körper zu genießen war. Nach ihrer Rettung wurden diese Menschen vor Gericht gestellt, aber weil höchste Noth sie zu dem Aeußersten gezwungen hatte, sogleich freygesprochen. Von den durch den Blitz Getroffenen, handelte in dieser Zeit N. G. Krau-

82) l. c. cap. XX. Nr. 5 et XXI. p. 58.

83) l. c. lib. IV. cap. II.

84) l. c. §. 360. p. 391. v.

85) Observationes medicae editio nova (nitidissima). Amstelaedami 1685.

Es ist merkwürdig, daß in Metzgers System S. 211. dieser Fall ganz anders vorgetragen wird, wie ihn Tulpius selber erzählt, und daß Metzgern Mehrere darin gefolgt sind.

se [86]). Von mehr denn einer Seite wichtig ist eine kleine Schrift des berühmten Fr. Hoffmann [87]) über die Wirkung des tödtlichen Dampfs von Holzkohlen. Drey Schatzgräber waren in einem Weinbergshäuschen durch diesen Dampf umgekommen, und man beschuldigte nun den Teufel, daß er sie getödtet habe. Hoffmanns vernünftiges und begründetes Bedenken hierüber, erweckte vielen Streit und Widerspruch, sogar von Aerzten, und man fand nöthig, das Gutachten dreyer Fakultäten einzuholen. Fürtrefflich giebt M. Alberti [88]) die Zeichen der Erstickung bey Ertrunkenen, Erhenkten, und kurz bey denen durch Kohlendunst, Weinrausch u. s. w. Umgekommenen an. Auch der vom Blitze Erschlagenen gedenkt er, und führt die Schriften, die über diese Gegenstände handeln, sehr vollständig auf. In Hinsicht des Ertrinkens legt er, wie auch früher schon J. C. Becker [89]) gethan hatte, besonders auf die Zeichen der Erstickung großen Werth, so wie auch auf die Merkmale eines unter Konvulsionen erfolgten Todes, Erscheinungen, die bey Körpern, die bereits todt ins Wasser geworfen waren, fehlten. Bey wirklich Erhenkten soll der Eindruck vom Strick allemal zugegen seyn, doch giebt es auch noch andere Merkmale, die nur bey lebendig Erhenkten eintreten könnten, die er alle mit großer Sorgfalt und Genauigkeit herzählt. Die übrigen ähnlichen Todesarten berührt er nur leicht, und stimmt in Hinsicht der Kennzeichen, aus denen man schließen kann, ob Wunden einem lebenden, oder

86) D. de fulmine tactis. Jenae 1684.

87) Gründl. Bedenken und physikal. Anmerkungen über den tödtlichen Dampf der Holzkohlen. Halle 1716.

88) l. c. cap. XI. §. 13 et seq. p. 224 et seq.

89) Tr. de submersorum morte sine pota aqua. Jen. 1720.

todten Körper beygebracht sind, dem Fortunatus Fidelis und P. Zachias bey. — Von der Wirkung der Kälte auf den menschlichen Körper schrieb Joh. Heinr. Schulz [90]).

Ueber die Ungewißheit der Kennzeichen des Todes, besonders wenn dieser sich plötzlich ereignete, verbreitete sich J. E. Hebenstreit [91]) mit großer Gelehrsamkeit und Scharfsinn, und Er wendet dabey die Einsichten der damaligen Zeit über die Verrichtung des Athemholens und des Blutumlaufs mit Glück zur Erklärung der Ursachen und Merkmale der Erstickung an. Wichtig ist seine Bemerkung, daß ein Krampf, der von den Nerven des Kehlkopfs, der Luftröhre, und der Lungen ausgeht, eine Erstickung herbeyführen könne, besonders bey hysterischen Frauen und zahnenden Kindern, die alle Kennzeichen einer wahren von außen her bewirkten Erdrosselung an sich trüge, und daher leicht zu ungegründetem Verdacht die Veranlassung geben könne. So kämen bisweilen Kinderwärterinnen in den Verdacht, ein Kind, das sie gewartet, erdrückt zu haben, da solches doch ohne ihre Schuld durch diesen Krampf erstickt sey. Bestimmte Merkmale, wodurch ein Erstickungstod überhaupt von einem krampfhaften oder apoplektischen Tode in der Leiche unterschieden werden könne, gäbe es nicht, sondern man müsse auf die Kennzeichen der besonderen Arten von Erstickung Rücksicht nehmen.

Bey Ertrunkenen finde man, neben der Abwesenheit der Zeichen einer anderen Todesart, Wasser im Magen, welches Becker mit Unrecht ganz leugnete. Doch träfe man dies dann nur, wenn der Ertrinkende nicht gleich zu Grun-

90) De frigore ejusque effectibus in corpore humano. Halae 1740.

91) Anthropolog. forensis p. 299 et 479 et sqq.

de gegangen sey, sondern noch eine Zeit lang auf der Oberfläche des Wassers mit den Wellen gekämpft habe. Ganz bestimmt sey dies Merkmal daher nicht, doch sey es auch nicht unbedeutend. — Mit Becker und Alberti nimmt er auch die Erhabenheit des Brustkastens, das Niedergedrücktseyn des Zwergmuskels, und die daraus entstandene Aufgetriebenheit des Bauchs, und Herabdrückung der Unterleibs-Eingeweide, als Kennzeichen des Ertrunkenseyns an, weil der Ertrinkende im Einathmen sterbe. Hierüber hatte eben Becker [92]) auch schon früher Versuche angestellt, die dies bewiesen. — Wenn hingegen die Brust und der Bauch platt, es sey denn, daß er von Fäulniß aufgetrieben, und die Bauch-Eingeweide in ihrer rechten Lage wären, so müßte der Körper todt hineingeworfen seyn, weil diese Erscheinungen den Eintritt des Todes im Ausathmen bewiesen. Zusammengefallne Lungen seyen daher auch ein Beweis des nicht im Wasser erfolgten Todes, weil diese bey der Anstrengung Luft einzuziehen, ausgedehnt würden.

Der Tod Erhenkter soll schlagflüssig erfolgen, und sich besonders durch den Eindruck des Strickes und durch die Verletzung der Kehle verrathen. Alle übrige Zeichen seyen unsicher. Das Zuhalten von Nase und Mund bringe Erstickung hervor, indem es den Zutritt der Luft zu den Lungen verhindere, eben dies erfolge aber auch, wenn die Bewegung der Lunge gehindert werde, welches nothwendig der Fall sey, wenn Luft in beyde Säcke des Brustfells eingetreten [93]). Die Wirkungen des Blitzes auf den menschlichen

92) l. c.

93) Eben dies hat auch schon Galen bemerkt, der eigene Beobachtungen an Thieren darüber angestellt zu haben scheint. De usu partium Lib. VI. c. 3.

Körper, sagt er ferner, seyen nicht immer dieselben, und es sey daher oft schwer, diese Todesart mit Gewißheit auszumitteln. Dasselbe gelte auch von vielen andern plötzlichen Todesarten, bey denen daher große Vorsicht nöthig sey. —

Ueber den Tod des Verhungerns schrieb Andr. El. Büchner [94]) sehr lehrreich. Als besonders wichtiges Kennzeichen desselben in Leichen führt er auch den Blutmangel und die Leerheit, und das Zusammengefallenseyn aller Gefäße an.

Joh. Gottfried Brendels [95]) Versuche an Thieren, über die Wirkungen des Ertrinkens, welche in den Leichen der dadurch Umgekommenen zurückbleiben, und J. G. Röderers [96]) schon gerühmte zum Theil gegen Becker gerichtete Versuche und Beobachtungen über Erstickte, verdienen hier eine auszeichnende Erwähnung. Ganz besonders müssen wir aber auf die trefflichen Versuche und Beobachtungen des Joh. Baptista Morgagni [97]) aufmerksam machen, die dieser berühmte Mann in seinem neunzehnten anatomisch-medizinischen Briefe mittheilt, und sie hernach noch im vierzigsten durch einige Bemerkungen und Zusätze bereichert. Seine Beobachtungen erstrecken sich hauptsächlich auf dreyerley, auf das Daseyn von eingeschlucktem Wasser im Magen, auf die Verschließung des Kehldeckels, und auf die Anfüllung der Luftröhre und der Lungen, mit eingedrungenem Wasser. Er fand niemals Wasser im Ma-

94) Diss. de fame. Halae 1751. §. XIV. p. 12, 13.

95) Diss. sistens experimenta circa submersos in animalibus instituta. Goetting. 1753.

96) Progr. 9. observation. de suffocatis satur. exhib. Goetting. 1755.

97) De sedibus et causis morborum per anatom. indagatis. Lib. V. Venet. 1761. fol. epist. XIX. et XL.

gen, obgleich er die entgegen stehenden Beyspiele nicht ganz leugnen will, der Kehldeckel war stets offen, und in der Luftröhre und den Lungen sah er zwar jedesmal eine schäumige Feuchtigkeit, aber niemals Wasser in irgend einer beträchtlichen Menge. Alle frühere Beobachtungen und Bemerkungen über diese nemlichen Gegenstände hat Morgagni mit seiner bekannten, bewundernswürdigen Gelehrsamkeit angeführt. In dem 64ten Briefe erwähnt er noch einiger Beobachtungen von Meckel und Weszprem, die bey Ertrunkenen auch keines im Magen gefundenen Wassers Erwähnung thun. Der Letztere erzählt einen Fall, in dem ein in die Themse gefallener Schiffer durch die Tracheotonien, und Einblasen von Luft in die Luftröhre gerettet wurde, ohne daß schäumige Feuchtigkeit aus dem Munde floß. Hier weiß Morgagni nicht zu erklären, wo die schäumige Feuchtigkeit in der Lunge und Luftröhre geblieben sey, die bey allen Ertrunkenen wahrgenommen werde, und mit dem Tode im ursächlichen Zusammenhange zu stehen scheine. — Wahrscheinlich ist das Daseyn dieser schäumigen Feuchtigkeit oft mehr eine Wirkung, als die Ursache des Sterbens, und sie kann mithin nicht, wenigstens nicht immer, da gefunden werden, wo nicht der Tod, sondern nur ein Scheintod im Wasser eintrat.

Eben so lehrreich, wie von Ertrunkenen, redet dieser große Gelehrte auch von der wahren Ursache des Todes bey Erwürgten oder Erhenkten. Nicht die Zusammenschnürung der großen Blutgefäße und Nerven die am Halse hinlaufen, noch die Verrenkung oder gar Zerbrechung der Halswirbelbeine ist ihm bey den Erhenkten die Ursache des Todes, sondern blos der durch Mangel an eingeathmeter Luft gehinderte Durchgang des Blutes durch die Lunge. Hiedurch allein, und nicht durch die Zusammenschnürung der Gefäße

und Nerven, wie Er durch viele Versuche an Hunden beweißt, entstehe die Anhäufung von Blut im Gehirne, ja sogar die Austretung desselben, die zwar durch den Druck auf die Gefäße und Nerven des Halses begünstiget, aber dadurch nicht allein herbeygeführt werden könne. —

Sehr viel Lehrreiches und Fürtreffliches findet man über alle diese Gegenstände bey Albrecht von Haller[98]). Beym Hungertode bemerkte Er besonders Anschwellung des Schlundes und Blutflüsse, sowohl äußerliche als innerliche. Das Ersticken in irrespirablen Gasarten mit den dabey eintretenden Nebenzufällen, und den Erscheinungen, die davon in der Leiche übrig bleiben, beschrieb Carminati[99]).

J. W. Baumer[100]) hält die schäumige Feuchtigkeit in der Luftröhre und in den Lungen, die er von einer vermehrten Aushauchung und Absonderung der kleinsten Schlagader-Enden und der serösen Drüschen, und nicht vom eingeschluckten Wasser herleitet, für ein wesentliches Merkmal der Erstickung. Die Stimmritze sey, meynt Er, durch den Kehldeckel fest verschlossen, doch fehle es auch nicht an Fällen, daß die Stimmritze offen, und wirklich Wasser in die Lungen eingedrungen sey. Seine Ansichten von der Todesart Erhenkter sind weniger aufgeklärt, als man nach dem was schon Morgagni darüber gesagt hatte, vermuthen sollte.

In Beziehung auf den Tod durch Frost, ist die Bemerkung des de la Roche[1]) wichtig, daß das Gefrieren der

98) Elementa physiologiae corpor. human. Vol. I — VIII. Bern. 1757 et seq. Opuscula pathologica. Lausannae 1768.

99) De animalium ex mephitibus et noxiis halitibus interitu. Lodi 1777.

100) Medic. forensis. Francof. et Lipsiae 1778. p. 214.

1) Analyse des fonctions du systeme nerveux. Geneve 1778. übers. ins Deutsche von J. F. A. Merzdorf, 2r Thl. Halle 1794, 1795.

Säfte, bey Menschen, die der Kälte ausgesetzt waren, ein sicheres Merkmal des wahren Todes sey, indem die Kälte nicht dadurch tödte, daß sie die Säfte zum Gefrieren bringe, sondern, weil die Säfte nur dann erst frören, wenn die Lebenskraft gänzlich zerstört sey. Ein Thier, dessen Säfte schon zu Eis gefroren, können daher auch nie wieder belebt werden.

Die Versuche und Beobachtungen von Faissole und Champeaux [2]), zur Ausmittelung der Todesursache bey Ertrunkenen, nennen wir theils ihrer Wichtigkeit wegen, und theils weil Henke glaubt, diese Männer seyen in neueren Zeiten die Ersten gewesen, welche der Gegenwart einer schäumenden Flüssigkeit in Luftröhre und Lungen, als einem Hauptkennzeichen des Todes durchs Ertrinken, großen Werth beylegten; eine Behauptung die durch das von uns Angeführte nicht bestätiget wird. Es wollten zwar einige Aerzte die Wichtigkeit dieses Kennzeichens in Anspruch nehmen, als J. G. Leonhardi [3]), Walter [4]) der Aeltere, und Andere, doch im Allgemeinen wurde die schäumige Feuchtigkeit in Luftröhre und Lungen eines todten Körpers immer für das hauptsächlichste Merkmal gehalten, daß der Verstorbene wirklich ertrunken sey. Die Beobachtungen die dies beweisen, wurden in neueren Zeiten noch von Schimm [5]) bestätigt, worüber man auch in Metzgers

2) Experiences et observations sur la cause de la mort de noyés etc. Ins Deutsche übersetzt. Danzig 1772.

3) De latice pulmonum spumoso, hominis vive submersi signo ambiguo. Viteb. 1786.

4) De morbis peritonei et apoplexia. Mém. de l'Academ. de Berlin A. 1784.

5) Diss. de submersis. Argent. 1758.

Annalen [6]) Nachweisung findet. Die Versuche von Schimm haben das Eigenthümliche, daß Er Thiere in gefärbtem Wasser ersäufte, und dann jedesmal den Schaum in der Luftröhre und in den Lungen eben so gefärbt fand, als die Flüssigkeit gewesen war, in der Er das Thier ertränkt hatte. Auch im Magen traf Er das gefärbte Wasser an, in den Gedärmen aber nicht. Todten Thieren drang kein Wasser, weder in den Magen, noch in die Luftröhre.

Walter stellt statt des Daseyns der schäumigen Feuchtigkeit ein anderes Merkmal auf, aus dem man mit Zuverlässigkeit, wie Er zuerst behauptet, solle erkennen können, ob ein Mensch todt, oder lebendig ins Wasser gerathen sey, nemlich Flüssigkeit des Blutes bey wirklich Ertrunkenen, und Gerinnung desselben bey solchen, die todt ins Wasser geworfen wurden. Mehrere Neuere, unter Anderen Kölpin [7]) und Loder [8]), hielten dies Merkmal für völlig beweisend, Roose [9]) bemerkt dagegen aber sehr richtig, daß auch das Blut vom Blitz Erschlagener, der Erdrosselten, und der mit Opium Vergifteten flüssig bleibe. Pyl (Aufsätze. Samml. VII. S. 99.) sahe dies auch bey einem Erhenkten. Von der Erstickung in irrespirablen Gasarten, und Dämpfen findet man merkwürdige Fälle bey C. F. Daniel [10]) und Pyl [11]). Die Erscheinungen des Schlagflusses und der Erstickung waren dabey so mit einander vereinigt, daß es, besonders in den Danielschen Fällen, un-

---

6) St. I. S. 166.

7) Pyls Aufs. und Beobacht. 6e Samml. Obs. I. (8. Samml. 1783 — 1792.)

8) Buchholz Beytr. Bd. IV. S. 43 flgg. Weimar 1792.

9) Beyträge z. ger. A. W. Bd. 1. S. 191. Frkf. a. M. 1798.

10) Sammlung mediz. Gutacht. Leipzig 1776. Observ. 44, 45.

11) l. c. Samml. II. Obs. I.

gewiß blieb, welche Todesart anzunehmen sey. Daniel erklärt sich für Erstickung; in den Pylschen Fällen scheint aber der Schlagfluß vorgeherrscht zu haben. Beyde fanden neben den Merkmalen der Erstickung und des Schlagflusses auch Zeichen einer Entzündung des Magens und der Eingeweide, obgleich kein Gedanke an die Möglichkeit einer Vergiftung vorhanden war. Nicht mit Unrecht hat man späterhin angenommen, daß irrespirable Luftarten wohl eine solche Wirkung auf die Unterleibs-Eingeweide äußern könnten.

Ueber die Todesart der durch den Blitz Erschlagenen, sind in Bezug auf gerichtliche Medizin wenige Untersuchungen angestellt worden, doch konnten die Schriften von J. G. Volmar [12]), A. E. Büchner [13]), P. A. Marherr [14]), J. G. Biedermann [15]), und besonders eine Abhandlung von J. F. Ackermann [16]) auch in dieser Beziehung Belehrung ertheilen. Der allgemeine Erfund dieser Untersuchungen war, daß der Blitz nicht immer auf die nemliche Weise tödte, und man daher auch unter sich verschiedene sichtbare Wirkungen desselben in den verschiedenen Leichen der durch ihn Erschlagenen anträfe. Ueber die gleichsam zweigartig aus einander laufenden, hauptsächlich aber dem Rückgrath folgenden Sugillationen, die der Blitz öfters, doch bey weitem nicht immer, zu bewirken pflegt, hat A. C. J. Mayer [17]) Bemerkungen mitgetheilt.

---

12) D. de fulmine tactis. Argentor. 1765.

13) D. de morte in fulmine tactis. Halae 1766.

14) Pr. electricitatis aëreae in corp. hum. actione. Prag. 1766.

15) D. de causa mortis in fulmine tactis. Lipsiae 1768.

16) D. de morbo et sectione fulmine nuper adusti. Kil. 1771.

17) Theden neue Bemerkungen und Erfahrungen zur Bereicherung der Wundarzneykunst und Medizin. Berlin und Stettin 1722. Neuste Aufl. in 3 Bden. Leipzig 1795. Bd. III. Kap. 18.

Das Erfrieren ist zwar späterhin in medizinisch-polizeylicher, aber nicht in gerichtlich-medizinischer Hinsicht besonders betrachtet worden, doch hat man auf die dabey Statt findende eigentliche Todesart Rücksicht genommen, und sie als Apoplexie bestimmt. Eben so sind auch die Wirkungen des Hungertodes in dieser Beziehung nicht ausführlich abgehandelt worden. In Beziehung auf neugeborne Kinder, bey denen diese Todesart wohl öfters eintritt, als man glaubt, verdienen jedoch J. J. Planck [18]) und Büttner [19]) nachgelesen zu werden. Vom Hunger als Mittel zum Selbstmord findet man bey Fodéré [20]), Elvert [21]) und in Hufelands [22]) Journal Nachweisung.

Ueber das so auffallende als unerklärliche Ereigniß des Selbstverbrennens hat man nur in neueren Zeiten die Beobachtungen gesammlet, und den Grund desselben untersucht. In den Schriften von Dupont [23]), Kopp [24]), P. A. Laie [25]),

---

18) Elementa medicinae et chirurgiae forensis. Viennae 1781. p. 57.

19) Anweisung wie ein Kindermord auszumitteln u. s. w. S. 399.

20) Les lois eclairées par les sciences physiques etc. à Paris 1798.

21) Ueber den Selbstmord u. s. w. von Elvert.

22) Bd. 10. St. 3. Nr. 7.

23) De incendiis corp. hum. spontan. Lugdun. B. 1756. Amstelodami 1783.

24) D. de causis combustionis spontoneae in corpore humano factae. Jenae 1800.

Ausführliche Darstellung und Untersuchung der Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers in gerichtlich-medizinischer und pathologischer Hinsicht. Frkf. a. M. 1811.

25) Essai sur le combustions humaines, produites par un long abus de liqueurs spiritueuses. à Paris An. VIII. Deutsch von Ritter. Hamburg 1801.

Ritter [26]), Köster [27]) und Kühn [28]) findet man Alles gesammlet was hierauf Beziehung hat.

Alle die bis jetzt berührten Todesarten hat Ploucquet in seinem bekannten Werke, jedoch nur sehr flüchtig, abgehandelt; sorgfältiger sind sie hingegen in den neueren Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin vorgetragen worden. Schon Metzger [29]) spricht über die meisten derselben sehr ausführlich. Starke Anfüllung der Lungen und des rechten Herzens mit Blut, sind nach ihm Kennzeichen des Stickflusses; Stockung des Blutes aber innerhalb dem Hirnschädel, ja selbst Zerplatzung der Gefäße daselbst, und Blut-Ergießung, Merkmale des Schlagflusses; Stickfluß und Schlagfluß seyen bey Erstickungen gemeiniglich aber mit einander verbunden.

Erstickungen von äußerlichen Ursachen könnten nur an den Merkmalen der äußeren Gewalt, die sie bewirkten, erkannt werden, doch fehlten diese bisweilen, und dann bliebe das Urtheil des gerichtlichen Arztes immer ungewiß. Sehr merkwürdig ist ein Fall, den Er anführt, in dem ein Soldat einen Fahnjunker durch einen bloßen Druck mit dem Daumen an der Seite des Kehlkopfs erwürgte, da er die Meynung Morgagni's (m. s. oben S. 415.) von dem Erstickungstode Erwürgter bestätigt.

Die Meynung die auch noch Metzger äußert, daß

---

26) Ueber Selbstentzündungen in organisch. und leblosen Körpern. Hamburg 1804.

27) D. de corporis humani combustione spontanea. Jenae 1804.

28) De verisimili combustionis corporum humanorum spontanea causa. Lipsiae 1811.

29) Kurzgefaßtes System. Königsberg und Leipzig 1793. 2r Abschnitt Kap. 6. S. 163.

die Alten geglaubt hätten, Ertrunkene stürben an zu grosser Ausdehnung des Magens, weil sie zu viel Wasser verschlucket, ist durchaus falsch. Schon Galen[30]) war gewohnt, im Wasser erstickte Affen zur Zergliederung zu nehmen, und wußte daher recht wohl, daß sie nicht an zu großer Ausdehnung des Magens stürben, und eben davon hatten sich auch die späteren Aerzte sattsam überzeugt. Der Gedanke, daß die Anfüllung des Magens mit Wasser, die Ursache des Todes sey, herrschte eigentlich nur unter dem Volke, nie aber unter den wohl unterrichteten Aerzten, die blos der Meynung waren, daß mitunter von den Ertrinkenden viel Wasser verschluckt werde, und dieses dann, weil es das Herabsteigen des Zwerchmuskels hindere, die Erstickung begünstige; und so verhält sich auch wohl die Sache in der That.

Bey einem schnellen schlagflüssigen Tode im Wasser soll keine schäumige Feuchtigkeit in den Werkzeugen für das Athemholen angetroffen werden, wohl aber beym Erstickungstode, daher hätten auch alle vorsätzlich im Wasser erstickte Thiere dies Merkmal an sich gehabt. Vom Kehldeckel sey kein Merkmal herzunehmen, da dieser beym Athmen überall seine Lage nicht verändere, und das wahrscheinliche Einziehen des Wassers in die Lungen nicht verwehre (?!). Falsch sey es auch, daß ein Ertrinkender im Einathmen stürbe, da die letzte Handlung des Menschen das Ausathmen sey. Dasselbe behauptete er auch später noch in seinen gerichtlich-medizinischen Abhandlungen[31]). Der Walterschen Behauptung, daß

30) De anatom. administrat. Lib. I. Cap. 3.

31) 2r Theil. Königsberg 1804. X. Ueber Verbesserung der Anstalten zur Rettung Ertrunkener. S. 146. *.

die Flüssigkeit des Blutes ein zuverlässiges Kennzeichen des Todes im Wasser, und die Gerinnung desselben der Beweis des vorher geschehenen Absterbens sey, wünscht er durch die Erfahrung den Stempel der Untrüglichkeit aufgedrückt zu sehen. Irrespirable Gasarten und Dämpfe bewirkten meistens, da sie auch narkotische Eigenschaften besäßen, einen Schlagfluß, und oft gesellten sich auch Spuren einer Entzündung des Magens und der Eingeweide hinzu, die keinen Verdacht einer Vergiftung begründeten.

Der Tod der vom Blitz Erschlagenen lasse sich nicht wohl anders denken, als durch Schlag- oder Stickfluß, und durch Schlagfluß kämen auch die Erfrierenden, und die von der Wirkung heftiger Leidenschaften getödtet würden, um. Ein geringerer Grad von Kälte aber tödte langsam durch seinen schädlichen Einfluß auf Nervenkraft und Lebenswärme.

Des Hungertodes geschieht bey der Lehre von den Vergiftungen Erwähnung. Fünf bis neun Tage scheint dem Verfasser der Zeitraum zu seyn, in dem der Hunger tödtlich wird. Dieser schleunige Hungertod komme indessen selten vor, häufiger aber der langsamere durch Entziehung der nöthigen Quantität von Speisen, besonders bey Kindern. Er bewirke eine Gattung von tödtlicher Abgehrung. In der neuen von Gruner besorgten Ausgabe sind die Ansichten und Grundsätze über diese Gegenstände dieselben geblieben, und nur in den Anmerkungen ist hin und wieder eine Erläuterung oder ein neues Zitat beygefügt worden. Von dem Hungertode finden sich darin indessen noch die Zufälle, sowohl bey Kindern, als auch bey Erwachsenen, und die Erscheinungen, die in den Leichen dadurch Umgekommener angetroffen werden, ziemlich vollständig aufgeführt.

V. Müller [32]) folgt Metzger in allen Stücken, und unterscheidet sich nur dadurch, daß Er eines Theils die Zeichen der verschiedenen Todesarten, aus Gruners Zeichenlehre, wo diese ihm Anleitung dazu giebt, vervollständiget, andern Theils aber einige merkwürdige Obduktions-Berichte, aus Pyls und Anderer Sammlungen, ausführlich mittheilt. Den verschiedenen Arten des Erstickungstodes fügt er noch eine hinzu, nemlich die durch die Dünste stark riechender Blumen bewirkte, und beruft sich dabey auf W. Triller [33]). Ueber die Erscheinungen, die an Leichen vom Blitz Erschlagener angetroffen werden, ist er ausführlicher, und theilt den Befund der Leichen-Untersuchung des durch den Blitz getödteten Prof. Richmann (in Petersburg) mit. Zu bedauern ist, daß bey dieser Untersuchung nicht der Rückenmarks-Kanal eröffnet, und das Rückenmark untersucht wurde. Beym Hungertode erwähnt Müller [34]) auch der Menschenfresserey, und führt mehrere Beyspiele davon an.

Wir müssen hier der Versuche E. Viborgs [35]) die Er um die Wirkungen des Ertrinkens auf den lebenden Körper zu untersuchen, und zur Bestimmung der Merkmale, die davon in der Leiche zurückbleiben, mit Thieren anstellte, Erwähnung thun, da sie manche ganz neue Resultate lieferten. Scheel bestätigte sie durch sei-

---

32) Entw. d. gerichtl. Arzn. W. 4r Bd. Frkf. am Main 1801. S. 1. u. flgg.

33) D. de morte subita ex nimio violarum odore oborta, in Opuscul. medic. et medic. philolog. ed K. Ch. Krause. Frkf. et Lips. 1766 — 72. III. Vol. Vol. I. p. 237.

34) Entwurf 3r Bd. Frkf. a. M. 1800. S. 474.

35) Neues Nordisches Archiv für Naturk., A. W. und Chirurg. von Pfaff, Scheel und Rudolphi, 1r Bd. 1807. S. 295 bis 304.

ne Beobachtungen, die er bey der Leichenöffnung sieben ertrunkener Menschen zu machen Gelegenheit hatte. Alle Versuche wurden mit der größten Sorgfalt und mit verschiedenen Thieren vorgenommen, und die hauptsächlichsten Resultate davon waren folgende: 1) Ertrinkende können unterm Wasser die Brusthöhle verengern und erweitern. 2) Sie streben einzuathmen, und können dabey die Luftröhre und Lungen mit Wasser anfüllen. 3) Das eingeathmete Wasser dehnt die Lungen, die zugleich mit Blut angefüllt werden, stark aus. Die Herzventrikel sind stark von Blut erweitert, und der linke voll von schwärzlichem Blute. Von Blut stark ausgedehnt, sind auch die Halsvenen, die Hohlvenen, und die Lungenarterien. In den Lungenvenen und der Aorta trifft man schwarzes Blut an. 4) Bey solchen Ertrinkenden, die Wasser eingeathmet haben, und nicht ohnmächtig, oder plötzlich von einem Krampfe befallen wurden, schlägt das Herz noch mehrere Minuten, nachdem die Respiration aufhörte. Daher müssen das Gehirn und andere Organe schwarzes Blut aufnehmen. 5) Ertrinken Thiere, so verschlucken sie oft Wasser. 6) Das Blut gerinnt schneller in den Herzen als in den Blutgefäßen, und dies geschieht deshalb, weil es in jenem länger eine höhere Temperatur behält, bey einer solchen aber das Blut, z. B. im warmen Wasser, schneller gerinnt. Da das Gerinnen des Bluts ein Hinderniß der Wiederbelebung ist, so kann diese desto länger Statt finden, je kälter das Wasser war, in dem der Ertrunkene lag. 7) Bey Menschen, Pferden, Kühen, Schafen und Schweinen, die todt ins Wasser geworfen werden, läuft dasselbe in die Luftröhre. Enthält diese unter solchen Umständen kein Was-

ser, so war entweder die Glottis krampfhaft verschlossen, oder Mund und Nase mechanisch verstopft.

Bey den Ertrunkenen die Scheel untersuchte, waren die Luftwege sehr mit Wasser mit Schaum vermischt angefüllt, das beym Druck auf die Lungen stärker hervorströmte. Das in den Bronchien befindliche Wasser zeigte besonders vielen Schaum.

Diese Resultate sind für die gerichtliche Medizin noch nicht so benutzt, wie sie es verdienen. Mehrere derselben, so wie der bereits erwähnten von Schim, müssen jedoch noch wiederholt werden, ehe man ihnen ganz vertrauen darf, eine Arbeit mit der auch wir uns jetzt beschäftigen.

Henke zeigt wie bey Erstickten Schlag und Stickfluß gemeiniglich zugleich zugegen wären, und in welcher nahen Verbindung beyde unter sich, und mit der gemeinschaftlichen Ursache, der Hemmung des Athemholens, ständen. Sehr schwierig, ja wohl unmöglich sey es daher, in bestimmten Fällen anzugeben, und mit Gewißheit zu entscheiden, durch welche von beyden Todesarten dem Leben ein Ende gemacht worden sey, auf welche Entscheidung doch öfters sehr Vieles ankomme. Bey lebendig Erhenkten müsse nicht blos immer ein Eindruck von dem Strick am Halse gefunden werden, sondern dieser Eindruck solle auch zugleich stets mit Blut unterlaufen seyn müssen. Beym Ertrinken könnten beyde Todesarten durch Schlagfluß und Stickfluß Statt finden, doch sey die Letztere die häufigste. Wenn der Ertrinkende durch Schlagfluß getödtet werde, welches dann früher geschehe, ehe die Erstickung eintreten könne, so finde sich keine schäumige Feuchtigkeit in der Luftröhre, wohl aber beym Stickfluß, weil hierbey der letzte Akt der Respirations-Organe die In-

spiration sey. In Betreff der Flüssigkeit des Blutes als Merkmals des Ertrunkenseyns, stimmt Er Roose bey, doch hält Er dieselbe für beachtenswerth. Ganz sichere und unterscheidende Kennzeichen des im Wasser erfolgten Todes giebt es auch nach Ihm nicht in allen Fällen, sondern man muß sich oft mit der größten Wahrscheinlichkeit begnügen. Bey Menschen die in unathembaren Luftarten erstickt sind, soll gewöhnlich ein übelriechender Schaum aus Nase und Mund fließen. Als Zeichen des Todes aus Hunger und Durst, in Leichen, führt Er den höchsten Grad von Magerkeit, Eingeschrumpftheit des Magen- und Darmkanals mit entzündeten und angefressenen Stellen, und zersetzte und stinkende Säfte an. Der Fall von sieben Männern, dessen Er gedenkt, die im März 1809., siebenzehn Tage lang auf einer Eisscholle, an welcher ein Schiffs-Wrack festgefroren war, herumtrieben, ist höchst merkwürdig. Diese Menschen genossen vom 24ten März bis zum 9ten April nicht allein durchaus nichts Anderes, wie aus dem Eise aufgelöstes und erwärmtes Seewasser, sondern sie schliefen in der ganzen Zeit auch kaum vier Stunden, und hatten gar keinen offenen Leib. Des Tages liefen sie auf dem Eise herum, und des Nachts saßen sie in der Kajüte und beteten. Am ersten Tage ihrer Rettung konnten sie fast Alle keine Speisen genießen. Diese Nachricht ist aus einem gerichtlichen und beschworenen Protokoll genommen.[36]).

Masius[37]) hat blos das Bekannte klar und in

---

36) Journal der pract. Heilkunde, herausgeg. v. Hufeland und Himly Bd. V. III. St. März 1811. IV. I. S. 116.

37) Lehrbuch d. gerichtl. A. W. Altona 1812. 2r Th. §. 640 und flgg. §. 676.

guter Ordnung vorgetragen, ohne durch eigene Untersuchungen die Kenntnisse von diesen Gegenständen zu vermehren.

Auch Wildberg [38]) hat sich mit zweckmäßiger Benutzung früherer Versuche und Beobachtungen begnügt. Der Hungertod, meynt Er, werde oft früher durch Mangel der nöthigen Reizung, welche die Nahrungsmittel bewirkten, als durch verhinderte Ernährung herbeygeführt. In Hinsicht der Beweiskraft der schäumigen Feuchtigkeit in der Luftröhre, und den Lungen, und der Flüssigkeit des Blutes, als Merkmalen des Todes durchs Ertrinken, stimmt Er im Allgemeinen der Henkeschen Meynung bey, doch hält Er in Beziehung auf das letzte Merkmal dafür, daß man, wenn sonst keine Zeichen da wären, die eine andere Todesart, welche auch durch eine größere Flüssigkeit des Blutes sich auszeichne, verriethen, diese Flüssigkeit bey im Wasser gefundenen Leichnamen, allerdings als einen Beweis des Ertrunkenseyns des Verstorbenen annehmen könne.

Daß der zu reichliche Genuß des Branntweins [39]), besonders wenn er schon zur Gewohnheit geworden, den Tod bald durch Schlagfluß, bald durch Magenentzündung herbeyführe, und daß man im letzten Fall leicht und fälschlich auf Vergiftung schlösse, ist eine beherzigenswerthe Bemerkung. Als oft karakteristische Zeichen des Todes von zu vielem Branntweintrinken, in den Leichen von Säufern, nennt Er, Verhärtung und Vergrößerung der Leber, fast knorpelige Härte des Magens, und Ver-

38) Handbuch der gerichtlichen A. W. Berlin 1812. §. 360 und folgende.

39) l. c. §. 375.

härtung des Pankreas und der Gekrösdrüsen. — Seine Vorschriften zur Beurtheilung von Erfrierungen und Verbrennungen als Todesursachen sind ganz allgemein, und daher wie es der Plan und die Ausdehnung seines Werkes nicht anders mit sich bringen konnten, auch nur unvollständig. Dasselbe gilt von den Todesarten, die durch den Blitz oder durch die Wirkung heftiger Leidenschaften herbeygeführt werden.

Klose [40]), der alle Ursachen des Todes in natürliche und gewaltsame, die letzteren aber wieder, in unabwendbare und abwendbare eintheilt, rechnet zu den unabwendbaren ganz besonders die tödtliche Wirkung des Blitzes. Die Todesart, die durch sie hervorgebracht wird, bestimmt er nicht, wohl aber mehrere Merkmale derselben an Leichen, als blaue Flecken auf dem Körper, besonders dem Rücken, und Blutausschwitzungen bey unverletzter Haut, wo der Blitz zunächst getroffen, woran man sie mit Sicherheit soll erkennen können. Die übrigen Kennzeichen, die Er anführt, scheinen alle von dem einzigsten Fall der Tödtung des Prof. Richmann in Petersburg, dessen auch wir Erwähnung gethan haben, entlehnt zu seyn. Für beständig dürften alle diese Merkmale nicht gelten können. Sehr merkwürdig ist dagegen die Behauptung, daß bey Thieren die von Blitz erschlagen worden, unmittelbar darnach, das Herz, der Zwerchmuskel und die übrigen Muskeln ihrer Reizbarkeit sogleich ganz beraubt würden. Die Gewährsmänner für diese Behauptung führt Klose nicht an. Versuche mit der Elektricität dürften hierüber am leichtesten Aufschlüsse ertheilen. —

Die Wirkungen heftiger Leidenschaften, die nicht sel-

40) System der gerichtl. Physik. Breslau 1814. §. 35.

ten tödtlich sind, sollen zu den abwendbaren gewaltsamen Todesarten gehören. Es sollen keine andere Kennzeichen davon in der Leiche gefunden werden, als Spuren des Schlagflusses, und schnelle Fäulniß. — Auch Verblutung, Erstickung, Mangel an Nahrungsmitteln, sowohl an Speisen als am Getränk, und Mangel an Wärme, werden zu dieser Gattung von Todesursachen gerechnet. Bey wahrer Verblutung müsse schlechterdings eine Gefäß-Verletzung Statt finden, und dadurch könne sie allein nur von anderen Arten des Blutmangels unterschieden werden. Wir halten dies für eine eben so wahre als naheliegende Bemerkung, die dessenungeachtet oft übersehen worden ist. Bey allen Erstickungen scheint Klose einen aus Schlag- und Stickfluß gemischten Tod anzunehmen. Die Zeichen beyder Todesarten sollen meistens zugegen seyn, folgende aber, als Flüssigkeit des Blutes, von Blut strotzende Halsvenen, dunkel marmorirte, ungleichmäßig ausgedehnte, mit schäumigem, dunklem, flüssigem Blute ausgefüllte Lungen, vorzüglich die rechte, blutiger Schaum in den Bronchien und ihren Zweigen, und Anfüllung des rechten Herzens, der Lungen-Pulsadern, und der großen Blutaderstämme mit schwarzem Blute niemals fehlen. Wenn nicht der Schlagfluß dem Leben zu früh ein Ende gemacht hat, so sollen auch die Lungenvenen, so wie das linke Herz und gar die Aorta, nebst den Kranzgefäßen des Herzens, eine Menge dunkles Blut enthalten. Alle Eingeweide des Unterleibes und die venösen Gefäße der Netze und Gekröse seyen überaus blutreich, und manchmal bemerke man am Magen und an den Gedärmen rothe, wie entzündet aussehende Stellen.

Bey Erdrosselten soll man immer Spuren der besonderen Art der Erdrosselung antreffen. Wäre diese durch Zusammenschnürung des Halses bewirkt worden, so sähe man

bey Männern Saamenergießung, und bey mannbaren Frauenzimmern blutigen Schleim im Uterus und in der Mutterscheide als karakteristische Erscheinungen davon. Damit hienge es wohl zusammen, daß in den Gesichtszügen der Erhenkten, meistens eine ruhige ja ausgezeichnet heitere Miene bemerkt werde. Bey Ertrunkenen soll man stets mehr oder weniger schäumiges, oft mit Schlamm verunreinigtes Wasser in der Luftröhre finden, und die hintere häutige Wand gewöhnlich mit etwas röthlich gefärbtem Schleime überzogen. Verschlossene Augen und flüssiges Blut hat der Verfasser bey allen (mehr als funfzig) Ertrunkenen beobachtet, die Er untersuchte. Den Schlagfluß hält Er nach Viborgs und Emmerts [41]) Untersuchungen nicht für eine nothwendige Folge des Ertrinkens, obgleich man die Zeichen davon neben denen des Stickflusses bey allen Ertrunkenen antreffe. — Bey Neugebornen, die ertrunken seyn sollten, müsse der gerichtliche Arzt sich hüthen, Schaafwasser in der Luftröhre und in dem Magen für gemeines Wasser anzusehen. Das Mikroskop entdecke in dem Schaafwasser Lymphkügelchen, in der Wärme zeichne sich dasselbe aber durch Gerinnung und beym Abdampfen durch zurückbleibende Salzkrystalle aus. An diesen Kennzeichen sey es leicht, Schaafwasser von gewöhnlichem zu unterscheiden. [42]).

Erstickung in Kohlendünsten hinterlasse die Gliedmaßen lange biegsam und warm, und das Blut länger warm und flüss ls in anderen Leichen. Bichat [43]) (sur la

41) Ueber die Unabhängigkeit des kleinen Kreislaufes von dem Athmen. Reils Archiv für d. Physiol. Bd. V. S. 401.

42) P. Scheel de liquore amnii etc. Hafn. 1799. Pfaff u. Scheel Nordisch. Arch. für Nat. und Arzn. W. Bd. I. St. I. S. 99. St. II. S. 212.

43) P. H. Nysten, recherches de Physiologie et Chimie patholo-

vie et la mort, p. 283, 284, 332.) glaubte sie blieben überall biegsam, und legte dabey besonders auch auf die hervorragenden, und noch drey Tage nach dem Tode glänzenden Augen in Dünsten Erstickter Werth. — Aufmerksamkeit verdient die Bemerkung Klose's, daß im Schwefeldunst Erstickte schnell erstarrten, und ihr Blut ebenfalls bald gerönne. Beym Hungertode sollen die Gallenblase und sämmtliche Gedärme stark mit dunkler Galle angefüllt seyn. Den Tod des Erdurstens, der wohl für sich allein selten vorkömmt, gäben skorbutische Geschwüre in der Mundhöhle, Entzündung aller Eingeweide, und gänzliche Leere und Eingeschrumpftheit der Harnblase zu erkennen. A. Portal ließ Thiere am Durst sterben, und fand hernach bey der Sektion den Mund, den Schlund, den Magen und die dünnen Därme mit klebrichten Feuchtigkeiten angefüllt.

Erfrorne würden entweder ganz steif gefroren, oder nach dem Aufthauen gleichsam breyartig angetroffen. An den äußeren Theilen fänden sich oft brandige Stellen, die Haut sey immer blaß, die Hautgefäße leer, und die Gefäße der Eingeweide mit Blut überfüllt. Die Lungen und das Rippenfell seyen meist entzündet.

K. Sprengel hat im sechsten Theil seiner Institutionen[44]) eine kurze Uebersicht der gerichtlichen Medizin gegeben, es findet sich darin aber, in Bezug auf unsern Gegenstand, nichts, das Erwähnung verdiente. Der Vorschlag, Leichen, die untersucht werden sollen, ehe sie von einem Orte zum anderen ge-

---

giques. Paris 1811. bewies, daß Bichat sich geirrt habe, indem die Erstarrung bey den an Asphyxie Gestorbenen nur später einträte. Die Lebenswärme erhalte sich dagegen bey ihnen länger, und deshalb würden sie auch eben später steif.

44) Institution. medic. forens. Lipsiae et Altenburg. 1816. Sect. II. cap. IV. §. 93 — §. 96.

fragen werden, vorher mit einem Siegel zu bezeichnen, damit der Vertheidiger nachher nicht Umtauschung derselben vorgeben könne, scheint überflüssig, da die Wegbringung einer solchen Leiche immer in Gegenwart von Zeugen, und gewöhnlich unter Aufsicht des Gerichts geschieht.

Einen sehr wichtigen Beytrag zu der Lehre von den Wirkungen des Luftmangels auf den lebenden menschlichen Körper, und über die Nebenzufälle, welche verschiedene Arten der Luftentziehung, nemlich das Erhenkt- und Ertrunken-Seyn, begleiten, lieferte Klein [45]). — In mehreren Fällen des entschiedenen Selbstmordes durchs Erhenken beobachtete Er, daß alle für karakteristisch gehaltene Erscheinungen dieser Todesart gänzlich fehlten. Das Gesicht war weder aufgedunsen noch blau, eben so wenig die Ohren, Lippen, Zunge, auch die Gefäße der Augen nicht mit Blut angefüllt. Der über die Mitte des Kehlkopfs laufende Strick, hatte eine sehr tiefe Rinne gemacht, ohne die Farbe der Haupt im mindesten verändert zu haben. Das Gehirn war ganz natürlich, nicht einmal die Gefäße in ihm und um dasselbe angefüllt, eben so wenig die Blutbehälter. Die überall aufgeschnittene Rinne des Stricks hatte weder in der eigentlichen Haut, noch unter ihr, noch in den Muskeln die geringste Sugillation gemacht. — Nur der rechte untern Lungenlappen war mit Blut angefüllt, aus den übrigen natürlich aussehenden floß kein Blut beym Einschneiden. Das linke Herz war blutleer, im rechten so wie im rechten Vorhofe war wenig Blut. Die Gefäße des Unterleibes waren nicht mit Blut angefüllt, und die Eingeweide blaß. Die

45) Bruchstücke zu der gerichtlichen Medizin, vom Medizinalrathe und Hofmedicus Dr. Klein in Stuttgard. Hufeland und Harleß Journal, Bd. 43. 5s Stück. November 1816. S. 21 und folgende.

Erfunde der Leichenöffnungen waren ganz ähnlich denen an gewöhnlichen Krankheiten gestorbener Personen. Klein fand in seiner Sammlung von Beobachtungen zwölf Fälle aufgezeichnet, in denen bey Erhenkten, da wo der Strick gesessen hatte, auch nicht eine Spur von Sugillation, nicht einmal in der Haut zu finden war. In vier Fällen fand Er beyde Herzhälften ganz blutleer. — Auch wir können diese Beobachtungen aus unserer eigenen Erfahrung bestätigen.

In Hinsicht des Ertrinkens nimmt Klein die Behauptung Metzgers in Anspruche, daß die letzte Handlung des Sterbenden Ausathmen sey. Bey keinem Ertrunkenen fand Er die Lungen zusammengefallen, bey allen waren sie von Luft so ausgedehnt, daß sie beyde Brusthöhlen ganz ausfüllten, und das Herz ganz oder beynahe ganz bedeckten, so daß ihre Ränder sich vorne beynahe berührten. Meistens war das rechte Herz blutleer. Diese seyen also, meynt Er, doch nicht im Ausathmen gestorben. — Er führt sich selber zum Beyspiel an. Er zog beym Baden die Lungen voll Luft, und tauchte unter, um unterm Wasser fortzuschwimmen. Hierbey gerieth Er unter ein Floß, und sank, da Er nicht wieder in die Höhe kommen konnte, plötzlich, und ohne weiter einen Versuch zum Einathmen gemacht zu haben, besinnungslos in die Tiefe. Zum Glück, wofür auch wir unser Seits, der großen Verdienste wegen, die sich der würdige Mann um die Wissenschaften erworben, der Vorsehung danken, wurde Er sogleich herausgezogen und gerettet. Er fühlte nichts auf der Brust, wohl aber einen heftigen Druck im Kopf. — Nie fand Er, bey seinen Zergliederungen Ertrunkener, Wasser in den Lungen oder Luftröhren, wohl aber jedesmal etwas, und oft sehr viel im Magen. Ehemals glaubte Klein, Ertrunkene stürben wie Erhenkte an Erstickung, jetzt lassen seine viel-

fach gemachten gerichtlichen Beobachtungen ihn aber glauben, daß Ertrunkene schnell an einem Schlagfluß sterben. Bey allen Ertrunkenen hat derselbe die Zeichen des Schlagflusses gefunden, und dennoch die Lungen ausgedehnt, und zuweilen, nicht jedesmal, voll Blut. — Bey allen Ertrunkenen sahe Klein das Blut flüssig, es mochte Sommer oder Winter seyn, selbst bey gefrornen Leichnamen. Dasselbe fand Er aber auch bey Erschossenen, Herabgestürzten, und bey Solchen, denen das Genick gebrochen war. Er hält daher die Flüssigkeit des Blutes für ein zweifelhaftes Zeichen des im Wasser durchs Ertrinken gefundenen Todes. Ein im Winter Ertränkter, der einige Tage im Wasser gelegen, und ohne Rettungsversuche geöffnet worden, würde, meynt Er, geronnenes Blut zeigen.

Ueber das sogenannte Brechen des Genicks machte Klein auch einige sehr merkwürdige Beobachtungen. Er fand immer Zerreißung der Nackenmuskeln und der Gelenkbänder der Halswirbelbeine, öfters Brüche der Wirbelbeine selber, Ergießung von Blut in die Zwischenräume der Muskeln, und in die Rückenmarkshöhle, und bisweilen Quetschung und Zermalmung des Rückenmarks an der Stelle des Bruches der Wirbelbeine.

Sehr schätzbare Bemerkungen über den Tod des Erfrierens hatte Moricheau-Beaupré[46]) in dem für die Franzosen so unglücklichen Feldzug zu machen Gelegenheit. Asphyxie, Brand, und der Tod selbst sind nach ihm die stufenweis eintretenden Folgen des

46) Des effets et des propriétés du froid avec un apperçu historique et medical sur la campagne de Russie p. Moricheau-Beaupré, Chirurg. maj. Dr. en Med. Montpellier 1817. Chap. V.

fortdauernden Einflusses einer Kälte auf den lebenden thierischen Körper welche, die Lebenskräfte zu besiegen, stark genug ist. Die Erscheinungen beym Erfrieren von Menschen und Thieren, beschreibt er der Natur getreu, meistens nach eigenen Beobachtungen, doch führt er auch einige Bemerkungen bewährter Schriftsteller an.

Oft ereignet es sich, daß durch einen und denselben Unglücksfall zwey oder mehrere Menschen zugleich umkommen; wenn diese nun in Verwandtschaft mit einander standen, so daß der Eine als der natürliche Erbe des, oder der Anderen angesehen werden mußte, Jeder derselben aber wieder seine besonderen natürlichen Erben hat, so entsteht, um zu entscheiden, welcher Linie der Nachgebliebenen die Erbschaft zufallen müsse, die Frage darnach, wer von den Umgekommenen zuerst gestorben sey. Hierüber wird nun bisweilen das Gutachten des Arztes eingeholt. Der Inbegriff der ärztlichen Kenntnisse, im weiteren Sinn des Wortes, die ihm Wahrscheinlichkeits-Gründe zu einem solchen Gutachten liefern, heißt, die Lehre von der Erstigkeit des Todes.

Da die Anwendung dieser Lehre sich, wie aus dem eben Gesagten erhellt, auf einen Gegenstand des bürgerlichen Rechts, nemlich auf die Erbfolge, bezieht, so sind schon die Römischen Rechtsgelehrten bemüht gewesen, sie nach Maaßgabe ihrer Kenntnisse zu begründen. Die Kenntnisse die sie hierbey in Anwendung brachten, erstrecken sich indessen nicht weiter, als der gesunde Menschenverstand, und tägliche Wahrnehmungen reichten. Wenn Eltern und Kinder zugleich ums Leben kamen, so fragt

es sich nach ihrer Meynung, ob die Kinder schon die Pubertät erreicht hatten, oder noch unmündig waren. — Im ersten Fall ist anzunehmen, daß die Kinder die Eltern überlebt haben, im anderen aber, daß sie vor ihnen gestorben sind. — Wenn andere Personen die keine Eltern und Kinder sind, von denen aber doch Eine die Andere beerbt haben würde, durch den nemlichen Unglücksfall zugleich umkommen, so wird angenommen, Keiner habe den Anderen überlebt, es sey also auch Keiner des Anderen Erbe geworden. Bey Eheleuten wollen einige spätere Rechtsgelehrte annehmen, es sey im Zweifel über die Erstigkeit ihres Todes zu entscheiden, daß die Frau zuerst gestorben sey. Die Römischen Rechtsgelehrten machen hierin aber zwischen Eheleuten und anderen Personen keinen Unterschied.

Nach diesen Bestimmungen wurde nun unstreitig lange entschieden. Da sie indessen von Anfang an, nur da gelten sollten, wo man die Erstigkeit des Todes nicht beweisen konnte, so war es natürlich, daß Diejenigen, deren Vortheil es mit sich brachte, daß Dieser oder Jener von den Verunglückten zuerst gestorben sey, alle Mittel, seinen früheren Tod zu beweisen, hervorsuchten. Das wichtigste davon war nun allerdings die Berücksichtigung des Alters, der Leibesbeschaffenheit, und des Gesundheits-Zustandes der Verunglückten, und des daraus hervorgehenden besonderen Verhältnisses zu der früheren oder späteren Wirkung der Todesursache. Zu dieser Berücksichtigung, und zur Erhaltung eines darauf gegründeten entscheidenden Gutachtens, bedurfte es der Untersuchung der Aerzte, und so kam es dann, daß diese auch in Fällen solcher Art um ihre Prüfung und Beurtheilung angesprochen wurden. — Das Gutachten, welches die Aerzte

ertheilen, kann hier freylich nur die möglichst größte Wahrscheinlichkeit gewähren, diese ist aber auch hinreichend, da die Bestimmungen des römischen Rechts auch auf Vermuthungen beruhen, die nach dem Rechtsgebrauch nur so lange gelten, als sie nicht durch stärkere Gegenvermuthungen entkräftet werden können [47]), und da in dieser Angelegenheit überhaupt eine volle Gewißheit gar nicht denkbar ist. — Ein besonderer gleichfalls hieher zu rechnender Fall ist der, wenn die Mutter während der Geburt mit ihrem Kinde umkommt, wobey es oft sehr daran liegt, zu wissen, wer von Beyden am längsten gelebt habe. —

Mit Ausnahme dieses letzten Falles hat P. Zachias [48]) mit der rühmlichsten Sorgfalt und Genauigkeit von den übrigen gehandelt. Die Wahrscheinlichkeitsgründe, aus denen man in solchen Fällen urtheilen könne, müssen nach seiner Meynung hergenommen werden, von dem Alter der Verunglückten, von ihrer Leibesbeschaffenheit und körperlichem Bau, von der Stärke ihrer Seelen- und Leibeskräfte, vom Geschlecht, von ihrer Gesundheitsbeschaffenheit, von der Art ihrer Verletzungen, und von dem Zustande der Leichen. Nicht alle Todesursachen seyen für alle Alter- und Leibesbeschaffenheiten gleich gefährlich, sondern die Eine ertrügen junge Leute länger, eine Andere Alte, diese Frauen besser, jene Männer u. s. w. Man dürfe, erinnert Er sehr zweckmäßig, deshalb die körperlichen Verschiedenheiten immer nur in Bezug

47) M. s. Christ. Frid. Glück hermeneutisch-systematische Erläuterung der Lehre von der Intestaterbfolge, nach den Grundsätzen des älteren und neuern römischen Rechts. Erlangen 1803.

48) l. c. Lib. V. tit. II. qu. XII.

auf die besondere Todesart in Anschlag bringen. Bey der Erstarrung der Leichen und den Merkmalen der Fäulniß müsse man dagegen die Beschaffenheit der todten Körper wieder in Erwägung ziehen, da Einer leichter erstarre, oder leichter faule, als der Andere, und daher von dieser größeren Erstarrung oder Fäulniß einer Leiche vor der anderen, nicht auf den früheren oder späteren Tod eines Verstorbenen vor dem anderen geschlossen werden könne. — Diese ganze Abhandlung des P. Zachias gehört zu den besten seines höchst schätzbaren Werkes.

Auch ein älterer Rechtsgelehrter, Gerhard Feltmann [49]), den wir schon öfters genannt haben, richtete seine besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, doch trägt Er außer den Meynungen der Rechtsgelehrten, nur die Behauptungen des P. Zachias über diesen Gegenstand vor. Später handelte Jacobus Carmon [50]) diesen Gegenstand in rechtlicher Beziehung ab, und Joh. Franc. Löw [51]) betrachtete ihn sowohl in ärztlicher als rechtlicher Hinsicht.

Ueber den gleichzeitigen Todesfall von Mutter und Kind bestimmte das Kammergericht zu Wetzlar [52]), daß die Vermuthung stets für den früheren Tod der Mutter sey, ein Ausspruch, der in den meisten Fällen verkehrt seyn dürfte, und auf den jetzt daher wohl wenig Rücksicht genommen wird. Die späteren medizinisch-gerichtlichen Schriftsteller übergehen diese Untersuchung,

---

49) l. c. cap. XXIX, XXX. p. 79 — 89.

50) D. de praesumto ordine mortalitatis commorientium in linea recta. Rostoch. 1712.

51) Theatrum medico juridicum. Noriberg. 1725. p. 618.

52) Valentini pandect. med. leg. P. I. sect. I. cas. 1.

bis auf E. Hebenstreit[53]), der sich im Vorübergehen gleichsam, kurz damit beschäftigt. Unter den neueren medizinisch-gerichtlichen Schriftstellern haben F. E. Fodéré[54]), J. D. Metzger[55]) und C. G. Gruner[56]) sich etwas ausführlicher über diesen Gegenstand verbreitet. Fodéré übergeht den Fall des Todes der Mutter und des Kindes in der Geburt, dies erinnert Metzger, läßt es seiner Seits aber nur bey Erzählung von ein Paar hieher gehörenden Fällen, und bey einigen Bemerkungen bewenden. Eine Dissertation von C. H. Weyl[57]) über diesen Gegenstand ist uns nicht zu Gesichte gekommen. Das Beste darüber sind die leider unvollständig gebliebenen Abhandlungen von Gruner. In den neuern gerichtlich-medizinischen Handbüchern geschieht der Erstigkeit des Todes durchaus nur ganz beyläufig Erwähnung, und K. Sprengel übergeht sie in seinen Institutionen ganz.

Die neueren Gesetzbücher scheinen auf die Frage über die Erstigkeit des Todes nicht großen Werth zu legen, doch scheint dies in der That auch nur so, indem die ertheilten höchst allgemein gefaßten Bestimmungen, die möglichst sorgsame Untersuchung über die Thatsache, in einzelnen Fällen, nicht ausschließen. —

Das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten[58]) verordnet:

---

53) l. c. Sect. II. cap. IV. §. 24.

54) Les lois eclairées par les sciences physiques, à Paris 1798. Teutsch, Zülichau 1800.

55) Gerichtl. medizinische Abhandlungen, 2r Thl. Königsberg 1804. XI. S. 155.

56) Commentat. de prioritate mortis I — III. Jen, 1810, 1811.

57) D. de prioritate mortis. Regiomont. 1804.

58) 1r Thl. 1r Tit.

§. 39. „Wenn zwey oder mehrere Menschen ihr „Leben in einem gemeinsamen Unglücke, oder sonst dergestalt zu gleicher Zeit verloren haben, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben „sey, so soll angenommen werden, daß Keiner den andern überlebt habe."

Gerade die Ausmittelung der Erstigkeit des Todes von Diesem oder von Jenem, wollen aber Diejenigen, denen daran gelegen ist, eben versuchen, und deshalb fordern sie den Arzt zu Untersuchungen, und zur Ertheilung seines Gutachtens auf.

Klarer und bestimmter drückt sich hierüber das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oestreichischen Monarchie aus[59]:

§. 25. „Im Zweifel, welche von zwey oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen „sey, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des „Einen oder des Andern behauptet, seine Behauptung „beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu „gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von „Uebertragung der Rechte des Einen auf den Anderen „keine Rede seyn."

In den Anmerkungen wird bemerkt, daß Derjenige, welcher damit nicht zufrieden sey, daß die in der nemlichen Todesgefahr Umgekommenen, zu gleicher Zeit gestorben seyen, zu beweisen habe, daß Dieser oder Jener der zuletzt Lebende gewesen sey. Zu einem solchen Beweise gebe es nun zwar, besonders wenn man Süß-

59) Kommentar über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch u. s. w. von Franz Edlen von Zeiller, 1r Bd. 1s Hptst. §. 25.

milchs angestellte Beobachtungen über die Sterbefälle benutze, viele Wahrscheinlichkeits-Gründe, doch könne das Gesetz darauf keine Rücksicht nehmen, weil sie doch nur zu unbestimmten, unzuverlässigen, und viele Ausnahmen zulassenden Regeln hinführen könnten. Sicherer als zu gesetzlichen Bestimmungen, werde aber die Anwendung dieser Wahrscheinlichkeits-Gründe bey dem Beweise in einzelnen Fällen, wo dann alle Umstände vereinigt dargestellt, und andere rechtliche Vermuthungen zur Hülfe genommen werden könnten. — Man sieht hieraus, daß also auch nach diesem Gesetzbuche die ärztlichen Untersuchungen über die Erstigkeit des Todes in einzelnen passenden Fällen, recht eigentlich vorausgesetzt werden. Sehr nützlich wäre es dieserhalb wohl, wenn es gesetzlich angeordnet würde, daß bey allen Leichen-Untersuchungen in gemeinschaftlicher Gefahr zugleich Verstorbener, der gerichtliche Arzt sogleich sein mit Gründen unterstütztes Urtheil neben dem Befunde in seinem Gutachten abgeben müßte, in welcher Ordnung die Umgekommenen der höchsten Wahrscheinlichkeit nach gestorben seyen. Ein solches Gutachten würde jeden möglichen Rechtsstreit über die Erbfolge hernach ungemein abkürzen. —

Bis jetzt haben wir nun von den Hülfsmitteln gesprochen, welche die gerichtliche Medizin dem bürgerlichen und peinlichen Rechte zur richtigen Beurtheilung vieler und sehr wichtiger Fälle darbietet, es bleibt uns nun daher noch die Wirksamkeit dieser Disziplin zu betrachten übrig, durch welche sie auch die Strafgerechtigkeit leitet, damit dem Verbrecher durch ihre Wirksamkeit und durch

die Vollziehung ihrer Aussprüche nicht Härteres, im Bezug auf Leben und Gesundheit, widerfahre, als ihm vermöge der gesetzlichen Bestimmung widerfahren soll. Die Gegenstände über die in dieser Hinsicht ihr Urtheil gefordert wird, sind, die Gefängnisse, die peinliche Frage, und die Strafarten. — Strenge genommen, gehören solche zur medizinischen Polizey, und nicht zur gerichtlichen Medizin, doch ist die Scheidung beyder Disziplinen hier sehr schwer, und die Betrachtung dieser Gegenstände bleibt in allen Fällen für den gerichtlichen Arzt von großer Wichtigkeit, da sie, wenn auch nicht an sich, doch wegen ihrer Wirkung auf Einzelne, nicht selten die richterliche Untersuchung fordern, wobey dann jedesmal auch das Gutachten des gerichtlichen Arztes eingezogen wird.

Fortunatus Fidelis [60]) giebt daher bereits den Aerzten Anleitung, wie sie sich bey gerichtlichen Nachfragen, ob Gefangene ihrer Gesundheit wegen aus dem Kerker entlassen werden müßten, zu verhalten hätten. Er räth dabey, die Beschaffenheit der Gefängnisse in Erwägung zu ziehen, die er sehr ungünstig schildert, sich aber auch nicht durch vorgespiegelte Krankheiten der Gefangenen, noch durch Bitten und falsches Mitleiden bewogen, zu einem ungerechten Urtheile verleiten zu lassen. Ueber die Wirkungen der verschiedenen Arten der Tortur [61]) oder der peinlichen Frage, bey welcher die Furcht und der Schmerz ein Bekenntniß auspressen sollen, verbreitet

60) l. c. Sect. II. lib. II. p. 202 — 204. de simulatione morborum.

61) l. c. lib. II. sect. III. de tormentis sustinendis, cap. I—IX. p. 225 — 246.

Er sich ausführlich, und untersucht besonders welches Alter, welche besondere Leibesbeschaffenheit, körperliche Zustände, und Krankheiten von der Tortur überhaupt, oder doch von besonderen Arten derselben befreyten. — Die Zeichen, aus denen man schließen könne, daß der Gepeinigte durch die Marter in Todesgefahr komme, seyen: starke Schweiße, leichenhafte, blauliche Farbe des Gesichts, der Brust, Arme und Füße, Ermüdung und Abspannung des ganzen Körpers, schwache Stimme, häufigeres Athemholen, Röcheln und Speichelfluß aus dem Munde. —

P. Zachias [62]) erwähnt der Gefängnisse nur sehr kurz und beyläufig, ausführlicher handelt Er aber von den verschiedenen Arten und Graden der Tortur. Fortunat. Fidelis wollte Unmündige überhaupt von der eigentlichen Tortur ausgenommen wissen, und meynt, daß erst mit dem fünf und zwanzigsten Jahre der Körper so stark werde, die Tortur auszuhalten, P. Zachias hält hingegen dafür, daß auch junge Leute nach dem zwölften Jahre, zur Ablegung eines Zeugnisses durch die peinliche Frage, besonders wenn sie ihrer Leibesbeschaffenheit angepaßt würde, gezwungen werden könnten. Alte Leute will Derselbe dagegen verschont wissen. Außer über die Folgen der Marter selber, erstreckt sich seine Untersuchung auch über die Wirkungen der Furcht und des Schreckens, welche die Androhung der Marter, und die oft sehr gewaltsamen Anstalten dazu, dem Verbrecher einflößen.

Obgleich schon die peinliche Gerichtsordnung ausdrücklich verordnet, daß

62) l. c. l. VI. tit. II. qu. II.

„die Gefängniß [63]) zu Behaltung und nicht zu schwe-
„rer, gefährlichen Peinigung der Gefangenen sollen ge-
„macht, und zugerichtet seyn;"

und in Bezug auf die Tortur: [64])

„So der Beklagte gefährliche Wunden, oder andere
„Schäden an seinem Leibe hätte, so soll die peinliche
„Frage dermaßen gegen ihm fürgenommen werden, da-
„mit er an solchen Wunden, oder Schäden am min-
„sten verletzet werde;"

so wurde doch in früheren Zeiten auf diese wichtigen Gegenstände nicht die nöthige Aufmerksamkeit in Teutschland gerichtet, und die Gefängnisse blieben an den meisten Orten wahre Höhlen des Jammers, die peinliche Frage aber, wenigstens eine Art derselben, wurde oft von unverständigen Richtern [65]), ohne die gesetzlichen Obliegenheiten dabey zu erfüllen, in Anwendung gebracht. Dieser Zustand scheint sich kaum erst gegen das Ende des siebenzehnten, und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts einigermaßen gebessert zu haben. Die Nothwendigkeit der ärztlichen Besichtigung der Gefängnisse bewies Bohn [66]), und zeigte, daß man dabey auch auf die Beschaffenheit der Ketten Rücksicht nehmen müsse, womit die Gefangenen gefesselt seyen. Er führt einen Fall an, in welchem man einem Angeklagten eine Wagenkette so um den Leib zusammengeschnürt hatte, daß der Tod

---

63) Art. XI. Art. CCXVIII. werden die, nicht zur Verwahrung, sondern mehr zur Peinigung der Gefangenen eingerichteten Gefängnisse unter die abzuschaffenden Mißbräuche gerechnet.

64) Art. LIX.

65) S. G. N. Ittigius resp. Dan. Bernstein de judicum circa torturam excedentium emendatione. Lipsiae 1683.

66) De officio medici duplici. Lipsiae 1704. P. II. cap. IV. p. 604.

dadurch herbeygeführt wurde. Eben diesen Fall erzählt auch Valentin [67]), der sich in Bezug auf die Nothwendigkeit der Besichtigung der Gefängnisse auf Bohn beruft, und wegen Zulassung der peinlichen Frage bey einem jungen Menschen von 17 Jahren, bey einem Gichtischen, so wie bey alten Leuten mehrere Erscheinungen mittheilt. Joh. Philipp Eysel [68]) suchte nach Maaßgabe der peinlichen Gerichtsordnung die Krankheiten zu bestimmen, durch welche ein Angeklagter zur Erleidung der Tortur unfähig gemacht werde.

Philosophen, Theologen und Rechtsgelehrte hatten in dieser Zeit indessen schon angefangen, über den Nutzen und über die Rechtmäßigkeit der Tortur überhaupt Zweifel zu erheben, und die Nothwendigkeit der Verbesserung der Gefängnisse und der milderen Behandlung der Gefangenen einzusehen, und zu fordern. Hauptsächlich merkwürdig in dieser Hinsicht ist die Schrift von Thomasius [69]), worin er beweist, daß die Grundsätze des Christenthums die Abschaffung der Tortur nothwendig forderten. — So einleuchtend die Gründe indessen auch waren, die Er vortrug, so fanden sie damals noch wenigen Eingang, indem die meisten Rechtsgelehrten dabey blieben, daß der Mißbrauch dieses Mittels zwar Einschränkung, aber nicht Verbannung desselben fordere. Auch M. Alberti [70]) hielte es daher nöthig, in medizinischer

67) Pandect. med. leg. Part. I. Sect. II. cas. XXVI. p. 81.

68) Diss. de morbis, ob quos rei ad torturam inhabiles sunt. Erfordiae 1711.

69) D. de tortura ex foris Chistianorum proscribenda. Halae 1705.

70) l. c. P. I. cap. XII. medica torturae contemplatio.
Tract. med. forens. de subjectis torturae aptis et ineptis, secundum morales et physicas causas. Halae 1730.

Hinsicht von der Tortur zu reden, Kinder und junge Leute könnten, glaubt Er, nur durch die Ruthe allenfalls zum Bekenntniß gezwungen werden. Bey alten Leuten käme es auf ihre Leibesbeschaffenheit und Körperkräfte an, ob sie die Tortur aushalten könnten oder nicht. Taube, Stumme und Blinde sollen nur dann von der peinlichen Frage frey seyn, wenn sie entweder des Verstandes beraubt sind, oder auf keine Weise Antwort zu ertheilen vermögen. Die Krankheiten, welche jede Art der gebräuchlichen Tortur lebensgefährlich machen, so wie die besonderen körperlichen Zustände, die sie verbieten, als bey Frauenzimmern Schwangerschaft, hat Alberti sehr ausführlich angegeben. Es komme hierbey, sagt Er, den Aerzten zu, über das wirkliche Daseyn solcher vorgegebenen Krankheiten zu entscheiden, so wie in Fällen, welche die Tortur nicht durchaus verbieten, auch die Art und den Grad derselben anzugeben. Die Titel der Schriften, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, hat Alberti mit großer Vollständigkeit gesammlet. Damals scheint es schon allgemein im Gebrauch gewesen zu seyn, bey der Vollziehung der förmlichen, durch Urtheil und Recht zuerkannten Tortur, einen Arzt herbeyzuziehen, damit der den Punkt bestimme, über den hinaus die Marter nicht ohne Gefahr für das Leben, oder ohne bleibenden Schaden an der Gesundheit des Gepeinigten fortgesetzt werden könne. Auch über Banden und Kerker [71]) müsse der Arzt bisweilen sein Gutachten abgeben, und dabey müsse Er stets berücksichtigen, daß, wie auch der berühmte Stryk in mehreren seiner Schriften fordere, durch sie der Gefangene nur festgehalten, und nicht bestraft werden sol-

71) Cap. XVII. de inspect. medico legali.

le, und deshalb an seiner Gesundheit keinen Schaden nehmen dürfe.

Die Strafen, in Bezug auf die daraus hervorgehenden möglichen Nachtheile für die Gesundheit, hat Fortunatus Fidelis übergangen, P. Zachias sie aber nur sehr oberflächlich betrachtet. Bey der Verbannung müsse man darauf sehen, behauptet Er, daß der Verbrecher nicht nach einem ungesunden Orte hingeschickt werde. Auch die Gefängnisse, in denen Verbrecher zur Strafe aufbewahrt würden, dürften nicht ungesund seyn. Zu den Galeeren sollten nur starke und gesunde Menschen verurtheilt werden. Das Aushauen mit dem Stocke sey eine gefährliche Strafe, besonders für Leute die kränklich wären, und eine schwache Brust, oder schwachen Unterleib hätten; am gefährlichsten und nachtheiligsten sey aber das Abschneiden der Glieder. Von der Rücksicht auf die Gesundheit, die bey der Bestimmung der Leibesstrafen zu nehmen sey, handelte Q. S. F. Rivinus[72]). Alberti erwähnt bey Gelegenheit der peinlichen Frage auch der Strafen, und will sie nach denselben Grundsätzen, wie die verschiedenen Arten der Tortur beurtheilt wissen.

Was das Recht über die Anwendung der Tortur bey Schwächlichen und Siechen bestimmt, zeigte J. Sam. Frid. Böhmer[73]), und Pet. Imman. Hartmann[74]) hat die Tortur überhaupt und die besonderen Arten derselben, in medizinischer Hinsicht, betrach-

72) De poena medicinali. Lipsiae 1672.

73) D. resp. F. G. Braune de eo, quod justum est circa tortunam valetudinariorum. Halae 1729.

74) D. resp. F. A. Detleffsen de medica tormentorum aestimatione. Helmstad. 1762.

ker. — Auch Herm. Frid. Teichmeyer [75]) handelt ziemlich ausführlich von den Wirkungen und Folgen der Tortur, und kürzer von den Strafen, und von der Beschaffenheit der Gefängnisse. In Hinsicht der Letzteren beruft er sich auch auf den Ausspruch von Carpzov [76]), der den Richtern durchaus anbefiehlt, ihre Gefangenen nicht in schlechte und unmenschliche Gefängnisse hinabzustoßen.

J.E. Hebenstreit [77]) prüft die gewaltsamen Mittel, die von Richtern zur Auspressung der Wahrheit angewendet werden, jedoch äußert er dabey weniger milde Gesinnungen, als man vermuthen sollte. Nothwendig wäre wohl die Ausführung seines Vorschlages gewesen, daß Gefangene, die auf der Tortur stürben, zergliedert werden sollten, wobey die Sekanten anzugeben hätten, ob der Tod die Folge der Marter gewesen sey. Ein solches Gutachten würde dazu gedient haben, unverständige und grausame Richter zur Rechenschaft ziehen zu können, und die Besorgniß dafür würde sie allerdings in gesetzmäßigen Schranken zu erhalten im Stande gewesen seyn. Dieser Vorschlag ist indessen wohl kaum je zur Anwendung gekommen. In Bezug auf die Strafen untersucht Er sowohl dasjenige, was bey Lebensstrafen einen Aufschub bewirken müsse, als auch die Umstände, worauf bey Zuerkennung von Leibesstrafen gesehen werden solle. Der Rath, den Er ertheilt, daß der mit einer Leibesstrafe zu Belegende vor Empfang seines Urtheils,

75) Instit. med. leg. et for. cap. XXV. de tortura et poenis corporis afflictivis.

76) l. c. p. 3. q. 130.

77) l. c. Sect. II. membr. II. cap. III et IV.

vom Arzte besichtiget werde, ob er die ihm zuerkannte Strafe auch ohne Nachtheil für seine Gesundheit aushalten könne, ist gewiß sehr zweckmäßig, und wird auch jetzt von menschlichen und verständigen Richtern in Ausführung gebracht. Die Nothwendigkeit einer gesunden und guten Einrichtung der Gefängnisse erkennt auch Hebenstreit an, ohne sich jedoch weiter über diesen Gegenstand auszulassen. — Wie man sich gegen Leute, die im Gefängnisse krank geworden sind, zu verhalten habe, lehrte Joh. Christoph Pohl[78]). Schade nur, daß seine Vorschläge bey unsern Einrichtungen schwer ausführbar seyn dürften. —

In dem letzten Viertheil des achtzehnten Jahrhunderts wurde die Anwendung der Tortur in Teutschland mehr und mehr eingeschränkt, so daß schon J. W. Baumer (1778) in seiner gerichtlichen Medizin rühmen konnte, daß sie in mehreren gut eingerichteten Staaten ganz abgeschafft sey. Dessenungeachtet handelt dieser Schriftsteller noch von drey Graden der wirklichen Tortur, außer der bloßen Androhung und Schreckung, nemlich von den Daumschrauben und Schnüren, der sogenannten Leiter und den spanischen Stiefeln, und von den gespickten Hasen. Die sogenannte Bambergische Tortur, wobey der durch Vorüberbiegen höchst gespannte Rücken mit einer dicken Peitsche gehauen wird, empfiehlt er gewiß mit Unrecht, als minder schädlich, wenn sie mäßig angewendet werde. Sein Rath vor der Anwendung der Tortur, jedesmal den Arzt zu befragen, wie weit der Gefangene sie aushalten könnte, dürfte von geringem Nutzen gewe-

78) Progr. de cura morborum in hominibus carcere inclusis observatorum. Lipsiae 1772.

sen seyn, da die Stimme des Arztes von dem Richter hierin wenig gehört zu werden pflegt, und Diese in der That auch keine Art und keinen Grad der Tortur für ganz unschädlich erklären möchten. In Hinsicht der Gefängnisse und Banden theilt Er die Meynung seiner Vorgänger, bemerkt jedoch dabey noch, daß man in Zuchthäusern Frauenzimmer nicht blos zu sitzenden Arbeiten anhalten solle, sondern ihnen auch, um ihre Gesundheit zu erhalten, die nöthigen Bewegungen zu verschaffen suchen müsse. Lebensstrafen dürften, so wie Leibesstrafen, an Schwangern nicht vollzogen werden, ehe sie geboren hätten.

Wir müssen hier der edlen Bemühungen von John Hovard gedenken, der, um für die Verbesserung der Gefängnisse und Krankenhäuser seines Vaterlandes gedeihliche Vorschläge zu thun, nicht blos dies, sondern auch einen großen Theil von Europa durchreiste, um die Vollkommenheiten und Mängel der bereits bestehenden Anstalten dieser Art zu untersuchen. Er theilte in einem großen Werke [79]), das auch den Muster-Riß eines guten Gefängnisses enthält, die Resultate seiner Beobachtungen mit. Wie Hovard sich in Avignon nach den Folter-Werkzeugen erkundigte, erzählte ihm der Kerkermeister, er habe an der Brust der Gefolterten Blutstropfen sich mit dem Schweiße vermischen gesehen. Seine Bemerkungen über das Gefängniß-Fieber verdienen, obgleich Hovard kein Arzt war, Aufmerksamkeit, und seine Vorschläge zur Einrichtung von Gefängnissen und Zuchthäusern sind fürtrefflich. Der teutsche Heraus-

79) The state of the prisons in England and Wales with preliminary observations, and an account of some foreign prisons. Warrington 1777. Teutsch von Ludwig. Leipzig 1791.

geber des Werkes von Hovard, C. F. Ludwig, hat in der Vorrede mehrere bis 1791. herausgekommene Schriften genannt, die sich auf die Einrichtung der Gefängnisse beziehen.

Bemerkt zu werden verdient hier auch die Schrift von Rulff [80]), die sich mit der besten Einrichtung der Zucht- und Werkhäuser beschäftigt. — Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, nebst Belehrungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, lieferte H. B. Wagnitz. [81])

Albr. v. Haller hat sich in seinen Vorlesungen ziemlich vollständig über die Tortur erklärt, minder ausführlich aber über die Gefängnisse und über die Leibes- und Lebensstrafen. Das Recken auf der Leiter oder sogenannte Strecken verwirft Er als ein grausames und höchst schädliches Verfahren, wodurch die Schulterknochen aus ihrer Stelle gerückt, und so verdreht würden, daß ihre innern Winkel nach außen zu stehen kämen. Der dadurch verursachte Schmerz sey nicht vorübergehend, sondern daure lange, und sey von äußerst schlimmen Folgen. Haller sahe, als Er noch Bibliothekar in Bern war, auf der dortigen Bibliothek ein Skelet, welches der berühmte Fabriz von Hilden präparirt und hinterlassen hatte, an dem die eine Schulter gebrochen war. Fabriz hatte einen eigenhändigen Zettel angeklebt, worin er meldete, daß dieser Beinbruch eine Folge der Tortur gewesen sey. Die spanischen Stiefeln dünken Hal-

80) Abh. über die Preisfr. der Königl. Societ. d. W. zu Göttingen, von der besten Einrichtung der Zucht- und Werkhäuser. Göttingen 1789.

81) 1r Bd. Halle 1791.

ler noch grausamer, doch scheinen sie der Gesundheit wohl nicht so nachtheilig zu seyn, als das Strecken. Was Haller von torturfähigen Leuten sagt, ist durchaus unvollständig, und bedarf dabey mancher Einschränkungen und Verbesserungen. Leibesstrafen sollen nach der Leibesbeschaffenheit eingerichtet werden.

Metzger erwähnt dieser Gegenstände in seinem System der gerichtlichen Arzneywissenschaft überall nicht, und auch sein neuster Herausgeber, Gruner, hat ihn darin nicht ergänzt. Eben dies gilt von Henke, der die Lehre von der peinlichen Frage, den Gefängnissen und den Strafen in seinem Lehrbuche, wahrscheinlich, weil Er sie zur medizinischen Polizey rechnet, übergangen hat. Dagegen hat sich über die Strafen, sowohl Lebens- als Leibesstrafen, besonders Masius, in dem Lehrbuche der gerichtlichen Arzneywissenschaft, ziemlich ausführlich verbreitet. Ueber Lebensstrafen habe der Arzt, meynt Er, nur insoferne zu urtheilen, als über die Härte und Grausamkeit derselben entweder an sich, oder wegen der Art ihrer Vollziehung, die Frage entstehe. Die Strafe des Rades müsse so vollzogen werden, daß Stöße auf die Brust den Brustkasten schnell zersprengten. Wie dies am besten geschehen könne, zeigt der Verfasser an. Er führt einen Fall aus Kleins Annalen an, in dem ein Geräderter noch nach sechs und einer halben Stunde Zeichen des Lebens von sich gab. — Bey der Strafe des Enthauptens erwähnt Er der Streitfrage, ob in dem abgehauenen Kopfe nicht noch auf einige Augenblicke Empfindung mit Bewußtseyn Statt finde? ohne sich jedoch für eine oder die andere Entscheidungsart zu erklären. Bey

Gelegenheit einer Enthauptung hatte Wendt [82]) in Breslau, an dem abgetrennten Kopfe Zuckungen der Gesichtsmuskeln und Bewegung der Augen beobachtet, und daraus auf die Wahrscheinlichkeit der Fortdauer des Bewußtseyns in einem solchen vom Rumpfe getrennten Kopfe geschlossen. Hiergegen erklärten sich Zadig [83]), Schmidtmüller [84]) und Metzger [85]), ja selbst das Oberkollegium medicum zu Berlin bezweifelte diese Vermuthung. Ein königlicher Befehl machte in den Preußischen Staaten allen Versuchen zur Erweckung des Bewußtseyns in einem abgehaunen Kopfe, aus der menschenfreundlichen Absicht ein Ende, von dem Sterbenden auch die nur denkbar möglichen Quaalen abzuhalten. — Mit welchem Werkzeuge die Enthauptung am leichtesten und geschwindesten vollzogen werde, bestimmt Masius nicht, doch führt Er die wichtigsten Schriften an, die hiervon handeln. Das Erhenken hält Er für die leichteste Todesstrafe, doch müsse es so geschehen, daß der Strick sogleich die Blutgefäße am Halse fasse und zudrücke. Seine Bemerkungen über Kriminalgefängnisse, Fesseln und Leibesstrafen haben die Vernunft und die Empfindungen der Menschlichkeit ganz auf ihrer Seite.

Wildberg übergeht in seinem gerühmten Hand-

---

82) Ueber das Enthaupten im Allgemeinen, und über die Hinrichtung Troers besonders. Breslau 1803.
Ebd. über die wahrscheinliche Fortdauer des Bewußtseyns in einem vom Rumpfe getrennten Kopfe. Ebendas. 1804.

83) Beweis, daß ein vom Rumpfe getrennter Kopf sogleich sein Bewußtseyn verliehre. Königsberg 1803.

84) Salzburg. mediz. chirurg. Zeitung 1803. Nr. 89.

85) Metzger über den menschlichen Kopf in anthropologischer Rücksicht. Königsberg 1803.

buche der gerichtl. A. W. die Wirkungen der Folter auf den menschlichen Körper, weil diese, zur Ehre der Menschheit, allgemein von den Gerichtshöfen verbrannt sey. Der würdige Mann dachte nicht daran, daß eine glückliche Umwälzung des Zustandes mancher Staaten, mit dem Guten auch das Schlechte wieder würde zurück bringen können. Unter diesem Schlechten hat man in einem teutschen Staat auch neuerlichst die Folter zurück kehren gesehen, welche selbst die Napoleonische Rechtsverwaltung öffentlich nicht gestattete. Die Schriften über die Folter hat Wildberg ziemlich vollständig gesammlet. Sehr gut giebt Er die Rücksichten an, die bey der Bestimmung der Leibesstrafen auf die Gesundheit des Verbrechers zu nehmen sind, aus denen dann die Nothwendigkeit der ärztlichen Prüfung und Beurtheilung des zu Bestrafenden, und des ärztlichen Ermessens, ob derselbe die zugedachte Strafe aushalten könne, von selber hervorgeht. Bey der kurzen Berücksichtigung der Todesstrafen nennt Er die Schriften, die sich auf die Fortdauer des Bewußtseyns in einem so eben abgehauenen Kopf beziehen, vollständiger als Masius. Sömmerring war wohl der Erste, der die Vermuthung eines solchen fortdauernden Bewußtseyns äußerte, die besonders in Frankreich, wo die Guillotine damals an der Tagesordnung war, große Aufmerksamkeit erregte, und verschiedene Untersuchungen darüber veranlaßte.

Man wandte dort den galvanischen Reiz zur Ausmittelung dieser Sache an, der allerdings merkwürdige Erscheinungen an den Köpfen Enthaupteter bewirkte. Dafür aber, daß diesen Erscheinungen ein wirkliches Bewußtseyn zum Grunde läge, konnte es natürlich überall keine Beweise geben. Daß die Todesstrafen auch mit

Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Verbrechers, damit dieser nicht zu große Quaalen litte, angeordnet werden sollten, so wie, daß kein Verbrecher bey zerrüttetem Gemüthszustande hingerichtet werden dürfe, welches Beydes Wildberg für nöthig hält, scheint zu viel gefordert zu seyn.

Klose hat im vierten Abschnitt seines Systems der gerichtlichen Physik, wo er von Untersuchung der Anlagen zum Staatsbürger redet, auch darauf Rücksicht genommen, daß der neuere Rechtsgebrauch durchaus verlangt, daß kein Verbrecher, der nicht das Leben selbst verwirkt hat, mit einer Strafe belegt werden dürfe, die seine Kräfte übersteige, oder überhaupt seiner Gesundheit und seinem Leben Gefahr bringen könne. Er belehrt daher den Physiker, wie er es anzufangen habe, um die Leibesbeschaffenheit eines Menschen in Beziehung auf die Ertragung einer bestimmten Leibesstrafe, zu untersuchen, und gutachtlich darüber zu berichten. Die Tortur übergeht Er als ein außer Gebrauch gekommenes, verhaßtes und unnützes Zwangsmittel. Sein über die Gefängnisse gefälltes Urtheil, dürfte den Physiker leicht zu einer falschen Ansicht der Pflicht verleiten, die ihm in dieser Hinsicht obliegt, und zu einer tadelnswürdigen Nachlässigkeit die Veranlassung geben.

K. Sprengel [86]) hat die rechtlichen Zwangs- und peinlichen Rechts-Mittel überall nicht berücksichtigt. Der vierte Abschnitt seines Buches de jure aegrotorum sagt so wenig Etwas von dem Rechte, welches körperlich Kranke in Beziehung auf Zurechnung und Behandlung von Verbrechen haben, als von dem Rechte, welches ihnen

86) Instit. medicinae forensis. Lipsiae et Altenburg. 1816.

als Kranken bey ihrer gefänglichen Aufbewahrung zukommt. Ueberhaupt sind diese Gegenstände in medizinischer Hinsicht, und wissenschaftlich durchaus noch nicht hinreichend erörtert, und auf das Reine gebracht, welches wohl in den vielen Hindernissen, welche die Wirklichkeit so ziemlich allenthalben mit sich führt, seinen Grund hat, indem diese den Aerzten Untersuchungen verbitterten, von denen sie keinen nützlichen Gebrauch machen zu können glaubten.

Die Rechtsgelehrten kann man überhaupt dieserhalb nicht beschuldigen, und am wenigsten die neueren Kriminalisten, die meistens milde und wahrhaft menschliche Grundsätze zu Tage gelegt haben. Ihren Bemühungen verdanken wir es zum Theil gewiß, daß die sorgfältigeren Betrachtungen über die Wirkung jeder einzelnen Art der Tortur auf den menschlichen Körper, fast unnöthig geworden sind; sie haben auch von freyen Stücken, und weil ihre Wissenschaft und ihre menschlichen Empfindungen es forderten, bey Strafbestimmungen das Urtheil der Aerzte, selbst, wo die Gesetze es nicht geboten, zu Rath gezogen, und wenn sie die Gefängnisse nicht so einrichten ließen, wie sie es seyn sollten, so geschahe es allein, weil dies von ihnen nicht abhieng. Den Bau und die innere Einrichtung der Gefängnisse besorgen nemlich nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden, die gewöhnlich Alles scheuen, wodurch Kosten verursacht werden. Die neuere Gesetzgebung in Teutschland, da ältere Verordnungen, die auch schon manches recht Gute haben, zu berücksichtigen, zu weit führen würde, hat indessen, so wie sie die Folter abschaffte, auch die Verbesserung der Gefängnisse angeordnet, und in einigen Ländern, die Beyrathung des Arztes bey den Strafbestim-

mungen gesetzlich anbefohlen. Das Kaiserl. Königl. Oestreichische Gesetzbuch enthält einen eignen Abschnitt [87]), der von den Untersuchungsgefängnissen handelt, worin bestimmt wird, daß jedes Gefängniß hinlänglich Luft und Licht haben müsse, und wenigstens so viel Raum, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es soll trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzet werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringe.

Rücksichtlich der Fesseln oder Ketten wird bestimmt, daß bey der Anlegung derselben auf die Gemüths- und körperliche Beschaffenheit des Verbrechers Rücksicht genommen werden solle, und alle Schonung beobachtet, die nur mit der Sicherheit vereinbarlich ist. Verhaftete, die sich nicht aus eigenen Mitteln im Gefängnisse unterhalten, sollen mit Wasser und Brod, und mit einer warmen Speise täglich verpflegt werden. Dürftige sollen die nöthigsten Kleidungen erhalten, ja es soll sogar dafür gesorgt werden, daß sie, wenn sie auch Kleider mitgebracht hätten, diese nicht im Gefängnisse ganz abnützten, damit es ihnen nach beendigtem gerichtlichen Verfahren, nicht an den nöthigen Kleidungsstücken fehle.— Zum Lager soll dem Verhafteten eine Britsche mit einem Strohsack dienen, und er eine Decke zum Bedecken erhalten. Handarbeiten und Beschäftigungen, die mit dem Verhaft vereinbar sind, und nicht zur Entweichung oder Selbstverletzung Gelegenheit geben, sollen dem Gefangenen nicht verboten seyn. — Wird Jemand krank im

87) 1r Thl. 5s Hauptstück §. 308 u. flgg.

Gefängnisse, oder tritt bey einer verhafteten schwangeren Weibsperson ihre Entbindung ein, so soll ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschafft werden, welche die Menschlichkeit fordert. — Wenn der eigends für das Gefängniß bestellte Arzt die Krankheit für gefährlich erklärt, so soll ein gleichfalls eigends dazu bestimmter Seelsorger zugelassen werden.

Eine körperliche Züchtigung mit Streichen kann nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhängt werden.

Die Gefängnisse sollen wenigstens einmal des Monats besichtigt werden, ob sich auch Alles darin in dem vorgeschriebenen Zustande befinde, und es soll dabey jedesmal nachgefragt werden, ob die Gefangenen auch über die Begegnung des Gefangenwärters zu klagen haben. Bey der Untersuchung selber soll ein Verhafteter, der Spuren von Verstandes-Verwirrung zeigt, von zwey Aerzten und Wundärzten untersucht werden, und nach deren Gutachten soll sodann weiter mit ihm verfahren werden. Fällt das Gutachten dahin aus, daß der Gefangene sich verstelle, so soll er erst drey nach einander folgende Tage Wasser und Brod allein haben, dann aber von drey zu dreyen Tagen mit Streichen bestraft werden, so daß mit zehn Streichen angefangen, und jedesmal mit fünfen gestiegen wird, bis auf dreyßig. — Diese Anordnung ist höchst unzweckmäßig und grausam zugleich, und muß einen Monat lang fortgesetzt, entweder tödten, oder doch die Gesundheit unheilbar verletzen. Wegen Hartnäckigkeit und Lügen soll eine ordentliche Strafe verhängt werden, bey hartnäckigem Stillschweigen aber eben so verfahren werden als bey verstelltem Wahnsinn.

Die Folter war schon in den siebenziger (1777.)

Jahren des 18ten Jahrhunderts in den Oestreichischen Staaten abgeschaffet worden, und von ihr ist daher hier die Rede nicht mehr; doch soll der Verhaftete erwiesener Lügen wegen, mit Streichen und Fasten bestraft werden können, erstere sollen jedoch die Zahl von zwanzig nicht übersteigen, Letzteres aber nicht öfter wie dreymal in der Woche angewendet werden.

Verrückten, schwer Kranken und schwangeren Frauenzimmern soll ein gegen sie gefälltes Urtheil vor ihrer Genesung oder Entbindung nicht angekündigt werden, es sey denn, daß bey einer Schwangeren die Strafe leichter sey, als ein bis zu Ende der Schwangerschaft fortdauernder Verhaft. — Bey den Kerkern, die zu Straförtern [88]) dienen sollen, ist blos bemerkt, daß sie so viel Licht und Raum haben sollen, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist. Sehr auffallend ist die Verordnung [89]), daß Aerzte, Wundärzte und Hebammen in Kriminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig seyn sollen, denn dafür kann es nur zwey Gründe geben: entweder nemlich müßten die Medizinalpersonen dort einen sehr großen jährlichen Gehalt bekommen, oder sie müßten auch Alles was sie brauchten, dort geschenkt erhalten, und von allen Staatslasten frey seyn; von dem Daseyn einer von beyden Veranstaltungen ist aber im Auslande nichts bekannt geworden.

In den Königlich Preußischen Staaten verordneten schon ältere Gesetze [90]) leidliche, und der Gesundheit der Gefan-

---

88) Gesetzbuch Thl. 1. Hptstck. 2. §. 11 und flgg.

89) l. c. 18s Hptst. §. 528.

90) Kurmärkische Kriminalordnung vom 1sten März 1717. Allgem. Land-Recht Thl. 2. Tit. 17. §. 105.

genen unschädliche Gefängnisse. Ausführlich verbreitet sich der Generalplan zur allgemeinen Einführung einer bessern Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten d. d. Berlin den 16ten September 1804. in seinem 3ten Abschnitt Seite 8. über diesen Gegenstand [91]). Die Königl. Kriminal-Ordnung (1806.) scheint diese Bestimmungen, besonders in Bezug auf kleinere Aufbewahrungsanstalten von Gefangenen ergänzen zu sollen. Allgemein sind wohl die gemachten Anordnungen bis jetzt nicht in Wirksamkeit gesetzt. Die eigentlich eingerichteten Gefangenanstalten, die bey allen Inquisitoriaten seyn sollen, scheinen als Aufbewahrungs- und als Straf-Orte zugleich dienen zu müssen [92]). Das Gefängniß-Gebäude soll ein Viereck seyn, das durch einen Mittelflügel in zwey Höfe getrennt wird. Die Fenster der einzelnen Gefängnisse sollen alle nach den Höfen hingehen. Diese Bauart mag für die Festhaltung der Gefangenen wohl die beste seyn, für ihre Gesundheit ist sie aber gewiß die schlechteste, indem sie den nöthigen Luftzug hindert. Sehr rühmlich ist, daß in jedem Gefängnisse dieser Art, ein Badeanstalt, zwey Krankenstuben, und ein Betsaal angelegt werden sollen. Auch ein Zimmer für einen Chirurgus ist aufgeführt; soll dieser in der Anstalt gleichsam wohnen, oder darin auf der Wache

---

91) F. L. Augustin, die Königlich Preußische Medizinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medizinalwesen und die medizinische Polizey in den Königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen 1r Bd. A—H. Potsdam 1818. S. 457 und flgg.

92) Es heißt in dem angeführten Generalplan: „Diese Gefängniß-„Anstalten sind zur Aufbewahrung der Verbrecher und zur Ab-„büßung kurzer Arbeitsstrafen bestimmt."

seyn? oder soll ihm die Behandlung der Kranken im Gefangenhause allein überlassen seyn? Letzteres würde offenbar die Pfuscherey von Oben her begünstigen. In den kleineren Gefängnissen soll für Kranke, Gebährende und Wöchnerinnen gleichfalls besonders Sorge getragen werden.

Daß jeder Gefangene arbeiten muß, ist für die Gesundheit seiner Seele und seines Leibes im Allgemeinen sehr gut, nur müßte der Ueberschuß des Verdienstes, wenn die Unterhaltungskosten abgenommen sind, ihm und nicht der Anstalt zum Nutzen gereichen, wenigstens bey denen, die sich noch in der Untersuchung befinden. Fürtrefflich sind die Anordnungen, die sich auf die Reinlichkeit und auf die Einlassung frischer Luft in die Zimmer beziehen. — Zur Beköstigung sollen die Gefangenen täglich zum Frühstück eine Mehl- oder Hafergrützsuppe bekommen, ($\frac{1}{2}$ Quart à $1\frac{1}{2}$ Pf. mit $\frac{1}{4}$ Pfund Brod) zum Mittagsessen eine zusammengesetzte aus animalischen und vegetabilischen Substanzen auf Rumfordsche Weise bereitete, täglich abwechselnde Speise (1 Quart à 2 Pfund 24 Loth) mit $\frac{1}{2}$ Pf. Brod, und zum Abendessen $\frac{3}{4}$ Pfund Brod mit $\frac{1}{2}$ Loth Salz. Ihr Getränk ist Wasser. Diese Portionen sind zwar nicht grade kärglich zugemessen, doch scheinen sie zu wenige feste Theile zu enthalten. Auch die gänzliche Entziehung von wirklichem Fleische ist nicht zu loben. Die Speisen in einer solchen Anstalt sollten sich denen der geringen Volksklasse so viel möglich nähern, damit der Gefangene nicht von seiner gewöhnlichen Lebensart ganz abgewöhnt würde. Manchen Gefangenen dürfte ein wenig Branntwein täglich nicht ohne Schaden für ihre Gesundheit ganz zu entziehen seyn. — Uebersieht man den Etat zur Beköstigung der Gefangenen und Domestiken in der Stadtvoigteygefängniß-Anstalt zu Berlin, den Augustin [93]) mitge-

93) l. c. S. 461.

theilt hat, und findet, daß jeder Gefangene im Durchschnitt, außer dem Brode, nur einen Groschen und sechs und einen viertel Pfennig kostet, so kann man von den gereichten Lebensmitteln unmöglich einen vortheilhaften Begriff bekommen.

Bey der Untersuchung soll der Richter [94]) auf den Gemüthszustand des Angeschuldigten ein genaues Augenmerk haben, und wenn sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes finden, einen Physikus oder approbirten Arzt zu Rathe ziehen, der sein Gutachten auch über den Grund und Entstehungszeit des gefundenen Uebels zu den Akten geben soll. — Um den Verdächtigen [95]) zum Geständnisse zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch seyn mögen, angewandt werden, und selbst wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder wegen Lügen [96]) soll künftig Niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden. Nur das ganze Kollegium kann auf Antrag des Inquirenten durch ein Dekret [97]) eine Strafe für ein solches Vergehen verhängen. Bey dieser Züchtigung soll auf Beschaffenheit des körperlichen Zustandes Rücksicht genommen werden [98]). In der Vollziehung eines Urtheils und Ausführung der Bestrafung müssen Schwangerschaft und Krankheit [99]) der, oder des Verurtheilten, einen Aufschub bewirken. Bey körperlichen Züchtigungen soll die anwesende Gerichtsperson (?) darauf

94) Kriminal-Ordnung 2r Tit. 4r Absch. §. 280.
95) l. c. §. 285.
96) §. 289.
97) §. 293.
98) §. 296.
99) 6r Tit. §. 536.

sehen [100]), daß die Züchtigungs-Instrumente der Leibesbeschaffenheit des zu Züchtigenden angemessen sind, und daß bey augenscheinlichem Unvermögen des Verurtheilten, die Züchtigung ganz auszuhalten, vorher bey dem Richter angefragt werde. — Wenn hier eine frühere ärztliche Besichtigung Statt fände, und nach des Arztes Gutachten die Strafe eingerichtet würde, so fielen alle Weitläuftigkeiten dieser Art von selber weg. — Für die Verpflegung eines nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrechers in Zuchthäusern und auf Festungen soll wenigstens täglich 2 Groschen gerechnet werden [1]). Krankheitswegen zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen, sollen nicht mit an den Strafort abgeliefert werden [2]).

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern bestimmt in Hinsicht der Untersuchungsgefängnisse [3]), daß sie der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich, und überhaupt so eingerichtet seyn sollen, daß der Gefangene nicht mehr Uebel erleide, als zur Festhaltung seiner Person nöthig ist. Fesseln sollen nur besonders gefährlichen Personen oder bey Gefahr der Flucht angelegt werden. Wenn der Gefangene auf öffentliche Kosten lebt, so gebührt ihm außer der nöthigen Kleidung, ein Strohsack zur Schlafstätte mit einer Decke, zur Nahrung aber nebst Wasser und Brod, täglich eine warme Speise und wöchentlich zweymal ein halbes Pfund Fleisch. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlichen Vorschrift.

Bey der richterlichen Untersuchung ist Zwang [4]) zum

---

100) Ebendas. §. 553.

1) l. c. §. 503.

2) §. 566.

3) 2r Thl. 1r Bd. 1r Tit. 36 Kap. Art. 51 und flgg.

4) l. c. 3r Tit. 18 Kap. Art. 186 — 193.

Geständnisse durch körperliche Schmerzen, oder nur durch Bedrohung damit schlechthin verboten. Bey widerspänstigem Betragen, hartnäckigem Stillschweigen, und anhaltender Vorspiegelung von Krankheiten, die von beeideten Sachverständigen oder Zeugen als solche anerkannt ist, soll Inquisit nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung, zuerst bey Wasser und Brod drey Tage in engem Gefängnisse gehalten, sodann bey fortdauerndem Ungehorsam mit fünf bis zwanzig Streichen bestraft, auch diese Strafe nöthigenfalls von drey zu drey Tagen, jedoch nicht mehr als dreymal, wiederholt werden. — Werden diese sechszig Streiche binnen neun Tagen immer auf dieselbe Stelle des Körpers, z. B. auf den Rücken gerichtet, so müssen sie für die Gesundheit höchst nachtheilig seyn.

Bey der Bestrafungsart soll auf die Leibesbeschaffenheit Rücksicht genommen werden. Weibspersonen [5], Gebrechliche und Schwächliche überhaupt, so wie Leute über sechszig Jahre, die zur Kettenstrafe verurtheilt sind, sollen mit öffentlichen Arbeiten verschont, und auf die ihren Kräften angemessene Art in dem Strafort selbst beschäftigt werden. In der Kleidung und Nahrung wird der Kettengefangene gemeinen Züchtlingen gleich gehalten. Dieser bekommt täglich warme Speise, doch nur zweymal wöchentlich ein halbes Pfund Fleisch, und Krankheitsfälle ausgenommen, nur Wasser. Im Strafarbeitshause werden die Sträflinge eben so verpflegt wie im Zuchthause, sie sind aber nicht geschlossen. — Körperliche Züchtigung [6] kann nur nach beyfälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wä-

5) Gesetzbuch 1r Thl. 18 Buch 18 Kap. Art. 7, 9, 10.

6) l. c. Art. 26.

re Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll sie mit einer anderen Strafart vertauscht werden.

Wir haben uns bis jetzt bemüht, die Entstehung und Ausbildung der gerichtlichen Medizin ihrem Inhalte nach aufzuzeigen, und bey den wichtigeren Gegenständen derselben auch ihren Einfluß auf die Gesetzgebung und den Rechtsgebrauch nachzuweisen gesucht. Die Resultate unserer Untersuchung, wenn wir sie mit einem Blicke umfassen, dürften die seyn: daß bey den Griechen zuerst die naturwissenschaftlichen und heilkundigen Kenntnisse zu einiger Reife gelangten, die späterhin die Grundlage der gerichtlichen Medizin ausmachten; daß diese Kenntnisse sodann von den Griechen zu den Römern übergiengen, ohne bey ihnen jedoch ein eigenthümliches, selbstständiges und frisches Leben zu erhalten. Die Römer fühlten dagegen das Bedürfniß der Anwendung dieser Kenntniß auf die Gesetzgebung, und auf die Rechtsübung, ja sie benutzten dabey manche derselben, doch nur insoferne, als Kenntnisse entweder an und für sich dem gemeinen Menschenverstande unmittelbar einleuchteten, oder aus dem Kreise der Wissenschaften, zu denen sie ursprünglich gehörten, hervorgetreten und ein Gemeingut der Gebildeten des Volkes geworden waren. Naturwissenschaftliche und heilkundige Kenntnisse, die noch mit ihren Wissenschaften selber zusammenhiengen, und nur durch gelehrte Untersuchungen und kunstmäßige Bemühungen der Eingeweihten (Aerzte und Wundärzte) zur Anwendung kommen konnten, haben sie, aus genugsam entwickelten Gründen, weder gesucht, noch benutzt. Hebammen wurden nur als Zeugen zugelassen, wo eine Schwangerschaft vorgegeben

oder geleugnet wurde, weil sie die Einzigsten waren, die in solcher Angelegenheit als Zeugen auftreten konnten. Die germanischen Völker waren die ersten, welche zur Beurtheilung zugefügter Verletzungen vor Gericht, eine Besichtigung von Wundärzten einführten. Sie hielten nemlich die Theile ihres eigenen Leibes für Bestandtheile ihres Eigenthums, deren Verletzung durch eine gesetzlich bestimmte Entschädigung wieder gesühnet werden konnte. Diese Verletzungen nun, und der dadurch angerichtete Schaden, mußten deshalb, wie es auch aus den angeführten Gesetzstellen erhellt, durch Kunstverständige beurtheilt werden, indem von ihrem Gutachten das richterliche Urtheil abhieng. So geschahe es also, daß die Zuziehung von Aerzten oder Wundärzten bey gerichtlichen Verhandlungen dieser Art nothwendig wurde.

Daß ein Jeder über Mord klagen könne, und darauf eine Art von Untersuchungsverfahren eintreten solle, bestimmen die Westgothischen Gesetze, einer dabey Statt findenden Besichtigung des Ermordeten gedenken sie aber nicht. Diese, so wie auch eine Besichtigung Lebender, durch Kunstverständige, z. B. geschändeter Jungfrauen, fordern die geschriebenen Normannischen Gesetze.

Im kanonischen Rechte finden wir die erste deutliche und bestimmte Anzeige von dem Rechtsgebrauche, die Wunden Erschlagener durch Aerzte untersuchen und beurtheilen zu lassen, und nach ihren Gutachten die Absicht und die Straffälligkeit des Thäters zu bestimmen. Die Stelle, die dies deutlich, und als schon herkömmlich ausspricht, befindet sich in einem Dekret des Pabstes Innocenz des Dritten vom Jahr 1209. Hieraus läßt sich nun wohl mit Grunde folgern, daß die letzte Hälfte des zwölften und der Anfang des dreyzehnten Jahrhun-

derts der Zeitabschnitt sind, in welchem die gerichtliche Medizin, nach dem Begriff, den wir davon haben, zwar nicht, als besondere Wissenschaft, doch als Anwendung medizinischer Kenntnisse vor Gericht durch Medizinalpersonen, allgemeiner in Gebrauch zu kommen anfieng; die Nachrichten von ihren ersten Anfängen hingegen, sich in die frühe Zeit hin verlieren, in der die germanischen Völker ihre Gesetze aufzuschreiben begannen.

Mit der Entstehung und Ausbildung eines eigentlichen peinlichen Verfahrens war auch der Anstoß zur weiteren Ausbildung der gerichtlichen Medizin gegeben. Beyde kamen in Italien zuerst zu einer gewissen Vollkommenheit. Kenntniß des klassischen Alterthums, alter volksthümlicher Gebrauch, und italische Gelehrsamkeit bewirkten, daß in der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung, und in der peinlichen Gerichtsordnung die Fälle genauer bestimmt wurden, in welcher das Gutachten der Aerzte, Wundärzte und Hebammen vor Gericht eingezogen werden solle. Eine wissenschaftliche gerichtliche Medizin gab es damals noch nicht, und es mangelte sogar oft in Teutschland an den Kenntnissen überhaupt, die zur Befriedigung der Forderungen dieser Gesetzbücher nöthig waren. Zergliederung von Leichen wegen rechtlicher Zwecke fand daher überall nicht Statt, wohl kaum eine Untersuchung der Wunden durch Einschneiden und Erweitern. Diese, so wie die gerichtlichen Leichen-Zergliederungen, scheinen zuerst in Italien vorgenommen zu seyn, und letztere hauptsächlich bey Fällen von Vergiftung. — Die gerichtliche Medizin als Wissenschaft entstand erst am Ende des sechszehnten und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, ebenfalls in Italien und Frankreich, von da sie nach Teutschland hinübergieng. —

Wie indessen durch die teutschen Gesetzbücher das Bedürfniß des Rechts nach medizinischen Kenntnissen nur erst ausgesprochen war, da wetteiferten auch die Aerzte Alles zu sammlen, was zu diesem Zwecke irgend dienen konnte. Nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts geschieht schon nicht blos der Leichen-Besichtigung, sondern auch der Sektion der Wunden Getödteter, als eines zur Untersuchung des Mordes nothwendigen Mittels, Erwähnung, und im siebenzehnten Jahrhundert wird die Zergliederung des Leichnams gefordert. — Von hieran erblickt man die wissenschaftliche gerichtliche Medizin immerfort bemüht, aus allen Zweigen ihrer Stammwissenschaft das zu ihrem Zweck Dienende in sich aufzunehmen, und zu seiner sicheren Benutzung bey der Ausübung, das leichteste und beste Verfahren aufzusuchen. Gerne und willig nimmt die Rechtswissenschaft auf, was ihr die, für ihr Bedürfniß neu entstandene, gerichtliche Medizin beut, und sicheren Ganges schreitet sie mit diesen neuen Hülfsmitteln vorwärts.

Die Gesetzgebung, die das Sittliche und Christliche zum Recht machen, und dadurch die menschliche Gesellschaft steigend erheben soll, kann des Arztes, der mit seinen Kenntnissen den ganzen Menschen, und alle, zu seinem physischen und moralischen Daseyn nöthige, Verhältnisse, so wie die Bedingungen und Arten seines Unterganges zugleich umfaßt, nicht entbehren. — Auch die Gesetzgebung hat daher die gerichtliche Medizin zu Rath gezogen, doch bis jetzt nicht in der Ausdehnung, und mit dem Vertrauen, wie es nöthig war. Der Gründe hiervon giebt es viele, und es sind dieselben, die einer guten Gesetzgebung überhaupt hinderlich sind. Zu bedenken ist vor Allem, und es möge zur ernsten Mahnung

gereichen, daß jede Gesetzgebung, die das Menschliche, durch das Sittliche und Christliche veredelt, in seinem ganzen Umfange erstreben soll, wie es die Aufgabe für unsere Zeit ist, aus wahrhaft sittlichen und christlichen Gesinnungen und Zwecken hervorgehen müsse; daß aber jede untergeordnete Absicht dabey, entspringe sie aus Herrscherzwecken und Staatseinrichtungen, oder aus Leidenschaft, verkehrter Ansicht und erträumten Vorstellungen der Gesetzgeber, oder endlich aus Unsittlichkeit, und Mangel an Bildung im ganzen Volke, eine gute Gesetzgebung überall nicht zulasse. Wo daher die Religion nur als Staatsmittel dienen soll, um leichter damit zu regieren, wo man die Prediger zu Polizeybedienten herabwürdiget, und den Menschen nicht als sittlich christliches Wesen, sondern blos als Werkzeug in dem großen Triebrad der Staatsmaschine, die nicht auf sittlich-christliche Grundlagen gebaut ist, betrachtet, da kann freylich der Mensch, als solcher, nicht berücksichtigt werden, und man bedarf bey der Gesetzgebung des Rathes der Aerzte dazu überall nicht, wozu er eigentlich auf eine würdige Weise nur dienen darf; da wird es aber auch kein Gesetzbuch geben können, das mit Recht diesen Namen führte.

Vergesse man indessen nicht, daß eine Gesetzgebung nicht unter Einzelnen, sondern nur in einem Volke zu Stande kommen kann, und daß sie daher den Menschen nur im Volke berücksichtigen muß. Aus diesem Verhältniß, welches ein natürliches ist, entstehen manche, sich mit auf das persönliche Daseyn des Menschen beziehende, anscheinende Beschränkungen eines natürlichen Rechts, ja selbst Gesundheits- und Lebensgefahren für Einzelne, welche die Gesetzgebung nicht vermeiden oder abwenden

kann. Hier tritt nun grade die Heilkunde ein, und lehrt die nöthigen Einschränkungen in den gesetzlichen Bestimmungen; sie giebt die Rücksichten an, die bey der Anwendung des Gesetzes auf den Einzelnen, so viel es das Ganze erlaubt, zu nehmen sind; und sie hilft den Uebeln dieser Art wehren, die sich aus Unwissenheit und Nachlässigkeit bey allgemeinen Einrichtungen leicht einschleichen.

Dies ist der Punkt, in dem die gerichtliche Medizin, in welcher die Heilwissenschaft dem Staat in Ausübung der Gerechtigkeit dient, und die medizinische Polizey, in der die Staatskräfte dem Zweck der Heilkunde untergeordnet sind, und dafür verwendet werden, nahe an einander grenzen. In neueren Zeiten hat man freylich beyde unter einander gewirrt, und unter medizinischer Polizey ganz etwas Anderes verstanden, als sie eigentlich ist. Selbst die Regierungen haben wohl unter diesem Namen mancherley einzuschwärzen gesucht, das am Ende zu viel anderen Zwecken dienen sollte, als zur Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger. Dadurch ist dieser Verwaltungszweig, wie man ihn jetzt nennen muß, über alle natürliche Grenzen ausgedehnt, und die Aerzte, die man als dienende Werkzeuge dabey benutzt hat, sind zu Geschäften gemißbraucht worden, die ihrem Beruf fremd sind, und die sie für ihre wahren Zwecke verderben. Wo Aerzte über das Wetter ein Tagebuch halten, über Wachsthum und Gedeihen von Pflanzen, Thieren und Menschen berichten, der Bevölkerung in ihrem Steigen und Fallen nachspüren, Krankenlisten anfertigen, und die Todtenregister einliefern sollen, und wo man dabey noch über das Verhältniß der verschiedenen Naturkörper und Natur-Erscheinungen zu einander, und über die Wechselwirkung die sie in einer gewissen Zeit

unter sich gezeigt haben, mit den Beziehungen auf Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod von Menschen und Thieren, die daraus hervor giengen, von Staatswegen, Nachweisungen und Bemerkungen von ihnen fordert, da ist man auf dem üblen Wege der wissenschaftlichen Medizin, wenigstens unter der Masse von Aerzten, das Garaus zu spielen, wenn man auch, wie humane Regierungen es wirklich thun, die grade entgegengesetzte Absicht dabey hegt. Wo Alles nach der Oberfläche gedrängt wird, da muß das Innere gar bald hohl und leer werden, und wo der Geist dem Handwerk dienen soll, da zieht er sich in sich selber zurück, und wird stumm. Der Geist aber, der an seiner Statt spricht, ist ein Geist der Lüge, und die Staatsbehörden die ihm trauen, werden betrogen, und zu falschen Berechnungen verleitet. — Sehr übel ist es daher, wenn solche Berichte, denen gewöhnlich die Tabellenform noch den Rest von Geist und innerer Wahrheit auszieht, die Grundlage der ferneren Gesetzgebung abgeben müssen. Die Medizin als Wissenschaft mit ihren Zweigen und Gliedern soll immerfort an der Gesetzgebung mitarbeiten, das ist unumgänglich nothwendig, aber die Tabellen-Medizin, die nur sagt, was die Behörden wissen wollen, und nicht was sie wissen müßten, dies ungekochte Gemisch von gerichtlicher Medizin, medizinischer Polizey und Aufgaben zu politischen Rechen-Exempeln, bleibe ja weit davon entfernt. — Wo Beamte und besonders Juristen nach solchen Tabellen Gesetze machen, da könnten sie besser ungeschrieben bleiben. Nur die Gesetzgebung, die von dem Volke selber ausgeht, verdient diesen Namen. Daher muß das Volk einen Mittelpunkt haben, wo es seine Bedürfnisse ausspricht, und die besten Mittel ihnen

abzuhelfen bestimmt. Ein solcher Mittelpunkt ist eine wohl eingerichtete Stände-Versammlung. Nur durch sie können die Bewohner unserer Staaten wieder zu Völkern werden, als solche eine Geschichte haben, und eine Gesetzgebung entwerfen, die auf den festen Wurzeln eines geschichtlichen Daseyns und wahrer Volksthümlichkeit ruht. Hätten an einer solchen Gesetzgebung Aerzte als ständische Mitglieder Antheil, so würden die nöthigen medizinischen Kenntnisse dabey mit der größten Leichtigkeit benutzt werden können. Man müßte sich aber wohl hüthen, blos Mitglieder von Medizinal-Kollegien, Professoren und Aerzte aus großen Städten und Residenzen, zu ärztlichen Gliedern der Stände-Versammlung zu erwählen, weil nur Männer aus verschiedenartigen Geschäftskreisen dazu taugen können. Nur bey einer solchen Einrichtung wird die Medizin durch ihren Einfluß in die Gesetzgebung den Nutzen gewähren, zu dem sie ihrer Natur nach geeignet ist. Jetzt, und bis eine solche Einrichtung zu Stande kommt, dürfen die Aerzte für diesen Zweck nur sammlen, prüfen und lehren, und auf einen künftigen Zustand vorbereiten. Für die Rechtsübung sind aber alle medizinische Kenntnisse und Fertigkeiten, im weiteren Sinne, welche der Richter für irgend einen rechtlichen Zweck je bedürfen möchte, stets in Bereitschaft zu halten. Was also für die Gesetzgebung in Bezug auf Gerechtigkeit von medizinischen Kenntnissen und Fertigkeiten einst nöthig seyn wird, oder schon ist, und was die Rechtspflege gegenwärtig fordert, ist der Inhalt der gerichtlichen Medizin. Der Inbegriff hiervon, der also die Gesetzgebung, das richterliche Bedürfniß, und seine eigne Vervollkommnung, in Beziehung auf die ersteren Beyden zum Ziel hat, gewährt Alles, was in diesem Augenblick

von einer gerichtlichen Medizin gefordert werden kann. Wir versuchen es, eine solche gerichtliche Medizin nach ihrer wissenschaftlichen und ausübenden Seite, mit dem in den Stammwissenschaften dazu vorräthigem Material, und nach den Erfunden unserer eigenen Versuche, Beobachtungen und unsers Nachdenkens, von da an, so gut es unsere Kräfte erlauben, fortzuführen, wo sie nach unsern historischen Untersuchungen stehen geblieben ist.

I.

Formeller Theil

der

gerichtlichen Medizin.

Erster Abschnitt.

I.

Vorerinnerung.

Jede Wissenschaft, die blos auf ein Wissen gerichtet ist, heißt eine reine, die sich aber auf ein Handeln bezieht, eine angewandte. Die erste hat ihren Zweck in sich, die andere außer sich, obgleich er durch ein von ihr selber ausgehendes, nothwendiges Handeln entsteht. Von der angewandten Wissenschaft unterscheidet sich die Kunde, die blos ein Inbegriff von Kenntnissen ist, die nicht aus einem obersten Grundsatze entspringen, und unter sich in keinem wesentlichen Zusammenhange stehen, der also die Eigenschaften einer Wissenschaft ganz fehlen. Auch die Kunde hat jedoch einen Zweck außer sich, durch den sie überhaupt erst ihr Daseyn gewinnt, sie verhält sich aber anders zu ihm, als die angewandte Wissenschaft zu dem ihrigen. Diese bringt dadurch nemlich, daß sie nothwendig in ein Handeln übergeht, ihren Zweck selber hervor, der Kunde aber kommt überall kein aus sich selber hervorgehendes Handeln zu, und deshalb auch kein eigenthümlicher Zweck. Wenn ihr Inhalt zur Anwendung kommen soll, so muß er durch eine andere Wissenschaft erst abgesondert und belebt werden, indem sie ihn auf ihren Zweck bezieht. Von welcher Art dieser denn auch seyn mag, so geht er doch immer auf ein Bedürfniß hin, in dessen Abhelfung er eigentlich besteht. Ein solches Bedürfniß setzt auch die angewandte Wissenschaft, als

den nothwendigen Gegenstand des aus ihr hervorgehenden Handelns voraus, und ihr Inhalt, ihre Gestalt und ihre Ausdehnung stehen deshalb damit in wesentlicher Uebereinstimmung. Bey der Kunde hingegen ist das Bedürfniß ein von Außen gegebenes, und von ihm hängen daher ihr Inhalt, ihre Gestalt und ihre Ausdehnung ab.

Das Bedürfniß selber kann, sobald es zur Anschauung gebracht ist, ohne Bedürftige nicht gedacht werden; seine Abhelfung aber fordert immer Jemand, der das Mittel, die angewandte Wissenschaft nemlich, oder die Kunde, dazu benutzt.

Jedes wirkliche Bedürfniß greift mehr oder weniger in das Leben des Menschen und deshalb, weil der Mensch außer der Gesellschaft nicht gedacht werden kann, in das Leben der menschlichen Gesellschaft überhaupt ein. Je mehr Einzelne in einer bestimmten Gesellschaft, Staat, das nemliche Bedürfniß haben, desto wichtiger wird es für diese Gesellschaft. Jedes Bedürfniß, das so wichtig ist, daß jeder Einzelne als Theil des Ganzen es fühlt, ist ein allgemeines und daher öffentliches, das denn auch öffentliche und allgemeine Mittel zu seiner Befriedigung fordert. Werden diese von eigends dazu bestellten Personen in Anwendung gebracht, so werden diese dadurch zu öffentlichen, zu Staatsdienern. Die Anwendung öffentlicher Mittel fordert Glauben und Vertrauen zu denen, die sich damit beschäftigen, und sie sind deshalb, in Beziehung hierauf, an und für sich beglaubigte Personen. Wenden wir diese allgemeinen Sätze auf die gerichtliche Medizin an, so stellen sich die Gegenstände unserer nächsten Untersuchung uns sogleich vor Augen. Zuerst werden wir den Zweck der gerichtlichen Medizin ins Auge zu fassen haben, von dem ihr Inhalt,

ihre Gestalt und Grenzen abhängen. Diese auf jenen bezogen, geben uns den Begriff von ihr, durch den der rechte und eigentliche Name bestimmt wird.

Jetzt werden wir auch schon die Stelle bezeichnen können, die sie in dem Gebiete des Wissens einnimmt. Gehen wir nun weiter zu ihrer Anwendung über, ohne die sie, da sie nur durch ihre Beziehung auf einen Zweck überall da ist, nicht gedacht werden kann, so fragt es sich, von wem diese Anwendung eigentlich geschehen müsse. Sollten nicht Diejenigen, die der gerichtlichen Medizin bedürften, sich ihres Inhalts zu bemächtigen, und sie für sich zu benutzen haben? Wäre dies, so müßte die Rechtswissenschaft die gerichtliche Medizin in ihr Gebiet ziehen, und Rechtsgelehrte sie anwenden. Da dies aber nicht der Fall ist, so sind die Gründe, weshalb es nicht geschieht, allerdings beachtungswerth. Welches sind nun aber die Personen, die sie besitzen und anwenden, und in welchem Verhältnisse stehen sie zu den Geschäften, die von ihnen hiernach gefordert werden, und zu Denen, die ihre Ausübung von ihnen zu fordern berechtigt sind? Diese Fragen schließen mehrere noch in sich. Soll nemlich der Rechtsgelehrte sich Personen (Medizinalpersonen) anvertrauen, die ihm zur Befriedigung seines Bedürfnisses, Erreichung seines Zweckes, behülflich sind, so muß er ein volles Vertrauen zu ihnen haben können, und diese Personen müssen verpflichtet seyn, seinem Vertrauen zu entsprechen. Woraus kann nun aber eine solche Verpflichtung von der einen Seite, und das Vertrauen von der andern Seite entspringen? Allein nur indem das Allgemeine, der Staat, dazu wirksam ist. Dieser muß nothwendig gewisse Männer auszeichnen, auf welche der Rechtsgelehrte sich verlassen kann. Dazu ist es nöthig, daß

er für Unterrichtsanstalten sorgt, in denen solche Männer gebildet werden, und für Prüfungen um die Brauchbaren aufzufinden. Die Erprobten sind dann aber auch als wahre Staatsdiener anzustellen, und die Verpflichtungen die ihnen als solchen obliegen, müssen durch das, was der Staat ihnen leistet, genugsam vergolten werden. Da die Aussprüche einzelner Medizinalpersonen oft schwankend, oder doch ungenügend sind, so muß der Staat auch für Behörden sorgen, die ihre Gutachten prüfen können. Das Verfahren, welches alle diese Männer in ihrem Wirkungskreise im Allgemeinen und in einzelnen Fällen zu beobachten haben, wird ihnen theils von den Gesetzen und dem Rechtsgebrauch vorgeschrieben, und theils von ihrer Kunde gelehrt. Aus beyden geht es auch hervor, ob Medizinalpersonen allein einem bestimmten Geschäfte gewachsen sind, oder ob sie es unter Theilnahme und Mitwirkung Anderer vorzunehmen haben. Hierbey sind sowohl die Zahl und die Beschaffenheit der Medizinalpersonen, als auch die Zahl und Eigenschaften derer, die sie begleiten müssen, zu bestimmen, so wie das Verhältniß, in dem alle diese Personen, in Beziehung auf das vorliegende Geschäft, zu diesem, und zu einander stehen. Selbst das Verhältniß der einzelnen in Rechtsfällen wirksam gewesenen Medizinalpersonen, zu den höheren Medizinalbehörden, verdienet eine nähere Bestimmung.

Schließlich ist endlich die Nothwendigkeit, auch in Rücksicht auf den Zweck, aufzuzeigen, den Medizinalpersonen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, vollen Glauben in ihren sich über den Gegenstand ihrer Untersuchung erstreckenden Aussprüchen zu ertheilen, wobey es sich jedoch allerdings fragt, wie weit die Gegen-

stände ihrer Untersuchung reichen, worüber ihr Ausspruch eigentlich zu erwarten sey, und welchen Ansprüchen also nur die Glaubwürdigkeit zukommen könne. Da selbst Rechtsgelehrte den Einfluß der gerichtlich-medizinischen Untersuchung über die Ausmittelung ihres eigentlichen Gegenstandes ausdehnen, so muß auch von diesem Verfahren die Rede seyn.

Dies dürfte im Allgemeinen der Kreis der Abhandlungen seyn, die den ersten Theil der gerichtlichen Medizin ausmachen, der sich mit ihrem Wesen, Inhalt, Gestalt, Begriff und Namen, und mit der Art in der sie unter uns wirksam ist, beschäftigt.

Erster Abschnitt.

Von der gerichtlichen Medizin, ihrem Namen, Begriff, Quellen und Eintheilung.

Erstes Kapitel.

Namen und Begriff der gerichtlichen Medizin.

§. 1.

Diejenige Wissenschaft, welche die Natur, in wie weit sie wahrnehmbar ist, zum Gegenstand ihrer Untersuchungen macht, ist die Naturwissenschaft. Ein Theil von ihr ist die Naturgeschichte des Menschen. Man hat es zwar versucht, auch diesen Theil abgesondert von der allgemeinen Naturwissenschaft darzustellen, doch kommt ihm nur in Verbindung mit ihr die Würde einer Wissenschaft zu. Benutzt man die Wissenschaft von der Natur und die in ihr enthaltenen Kenntnisse von dem Menschen, die Bedingungen auszumitteln, von denen die Erhaltung, die Gefährdung, die mögliche Herstellung, und der unvermeidliche Untergang des Menschen abhängen; und sucht man dann die Erscheinungen auf, die das menschliche Leben als wohl erhalten, als in Gefahr begriffen und dem Untergange zueilend, und als sich daraus wieder erhebend, bezeichnen; bemüht man sich darauf, ein Verfahren kennen und anwenden zu lernen, welches hinreichend wäre, die Bedingungen der Erhaltung und der Herstellung in den angemessenen Fällen mit Sicherheit

herbeyzuführen, die Einflüsse aber welche Gefahr und Untergang drohen, abzuwenden, und setzt man so endlich die möglichst vollkommene Erhaltung des Menschenlebens, welche die Herstellung aus Krankheiten in sich schließt, als einen besondern Zweck, den man durch sein Wissen und Können erreichen will, so wird dies Wissen mit den Regeln und Vorschriften für das Können zur Medizin, Heilwissenschaft. Die Medizin (scientia medica) ist also keine reine, sondern eine angewandte Wissenschaft.

Man hat mit Unrecht die Medizin für einen Theil der Naturgeschichte des Menschen gehalten, da sie dies in der That nicht, sondern vielmehr ein Theil der Naturwissenschaft überhaupt ist, aus der sie sich nur durch den äußeren Zweck, auf einer Seite absondert, auf der anderen aber damit in beständiger Verbindung bleibt. Fände diese Verbindung nicht Statt, und hätte die Medizin auf der wissenschaftlichen Seite nicht die nemlichen Grundsätze mit der Naturwissenschaft überhaupt, auf der angewandten aber, einen selbstständigen Zweck, so würde sie überall nicht Wissenschaft, sondern nur Kunde heißen können. — Dieser Ursache wegen fordert aber auch die Medizin nicht blos Kenntniß der Menschen-Natur, sondern die Kenntniß aller Natur-Wesen, und zwar in ihrer Beziehung und Wechselwirkung auf und mit dem Menschen. Was in dieser Beziehung für unsere Wahrnehmung ihn erhält, nennen wir Nahrungsmittel, was sein Daseyn beschränkt und gefährdet, Schädlichkeit, Krankheits-Ursache, was ihn aus dieser Beschränkung wieder erhebt, also zur Herstellung seines vollkommenen Daseyns wirkt, heißt Heilmittel, und was ihm den Untergang, Tod, bringt, Gift im weitesten Sinne. — Den Begrif-

fen von Nahrungsmittel, Krankheits-Ursache, Heilmittel und Gift, lassen sich alle äußere Einflüsse, die den lebenden Menschen treffen, unterordnen. Diejenigen Körper und Kräfte, die unter diesen Beziehungen noch nicht erkannt sind, werden ganz gewiß noch, sobald sie mit dem Menschen in Berührung kommen, als einer oder der anderen derselben zugehörend erkannt werden, denn Alles, was von äußeren Dingen je auf den Menschen wirkt, kann nur auf eine dieser vier Arten auf ihn einfließen. — Daher kommt es eben auch, daß selbst die gemeinen Aerzte ihren Jüngern die allgemeine Naturwissenschaft und ihre Zweige zu treiben, anrathen, indem man ja nicht wissen könne, welche unbekannte Heilmittel oder furchtbare Schädlichkeiten noch verborgen seyen, und der Entdeckung harrten.

Sobald der Zweck, die Erhaltung und Herstellung des Menschen, als das Höchste gesetzt ist, worauf sich alles Uebrige bezieht, und dadurch die Medizin zu Stande gekommen, so sieht sie sich nun nicht mehr wie ein Theil der Naturwissenschaft an, sondern sie hält sich für das Ganze, und die Zweige der Naturwissenschaft, die sie bedarf, nur für Theile von sich. — So ist es gekommen, daß die einzelnen Zweige der höheren Wissenschaft von den Aerzten als Disziplinen der Medizin betrachtet, und als solche, so wie es ihr besonderer Zweck erfordert, auch abgehandelt wurden. Dies hat sich selber in dem Namen, den man der Medizin beylegte, ausgedrückt, die in älteren Zeiten Physica [1]) hieß. — Auch in anderen Beziehungen behielte man diese Ansicht bey,

1) Du Fresne Glossarium med. et infim. latinitatis Tom. III. Art. Physica. Francof. ad M. 1681.

und so werden naturwissenschaftliche Kenntnisse, blos weil die Medizin sie in ihren Kreis gezogen hat, und sie jetzt zu ihrem Inhalte gehören, medizinische Kenntnisse, oder gar Medizin genannt. Daher auch der Name: gerichtliche Medizin.

§. 2.

Das persönliche Daseyn des Menschen begreift alle seine Theile und seine Verrichtungen, und es umfaßt daher sowohl das Geistige desselben als sein Leibliches. Seiner Natur nach ist es daher auch vollkommener und ausgedehnter als das blos thierische, und es schließt gleichsam zwey Sphären in sich. Die erste ist die des bloßen Daseyns, die auch das Geistige zwar zu ihrem Dienst aufruft, doch nur für die bloße Erhaltung; die zweyte aber ist die der geistigen Veredlung, in welcher das Daseyn überhaupt nur als Träger des höheren, geistigen Vermögens angesehen wird. Für keine dieser beyden Sphären kann der Mensch als ein vereinzeltes Wesen bestehen, sondern er muß seiner Natur nach in Verbindung mit Anderen, in Gesellschaft, leben. Dies rein menschliche Bedürfniß drückt sich auch in einem wahren Triebe aus, nemlich in dem Gesellschaftstriebe. — Wollte der einzelne Mensch indessen in der Gesellschaft blos für seine Persönlichkeit sorgen, wie er es, wenn er in der ersten Sphäre allein lebte, würde thun müssen, so scheint es, er könnte daraus für sich den größten Vortheil ziehen, doch, indem er dadurch nothwendig die Gesellschaft aufhöbe, so würde er in der That auch sich vernichten. In der zweyten Sphäre entsteht deshalb die Forderung für jeden Menschen, sein Daseyn so mit dem Daseyn der übrigen zur Gesellschaft gehörenden Menschen

zu verknüpfen, daß die vollkommenste und würdigste Erhaltung des Einzelnen, immer nur von der vollkommensten Erhaltung Aller abhängig ist. — Man nennt eine solche Verbindung Staat, und bezeichnet ihn als eine Gesellschaft von Menschen, in der Einer für Alle, und Alle für Einen da sind. Nur in einer solchen Verbindung kann der Mensch seinem Streben nach Veredlung und seiner höheren Natur entsprechen, und der gesellschaftliche Zustand ist daher vorzugsweise der geistig-sittliche Zustand des Menschen. — Wenn man die blos auf persönliches Daseyn gerichtete Thätigkeit des Menschen von der auf geistige Wirksamkeit, Veredlung hingehenden unterscheidet, welches man dem Begriffe nach allerdings vermag, so entsteht ein natürlicher Zustand desselben im Gegensatz gegen den gesellschaftlichen. Das Unterordnen des persönlichen Daseyns hingegen unter das Gesellschaftliche, bringt die Sitte, den sittlichen Zustand des Menschen hervor, in dem jener Gegensatz vollkommen wieder aufgehoben ist. Im sittlichen Zustande kann der Mensch nur ganz Der seyn, Der er seiner Natur nach seyn soll, und es ist daher die Aufgabe für Jeden, diesen Sittenzustand überhaupt hervorzubringen. — Diese Aufgabe ist nicht sogleich und unmittelbar im Bewußtseyn gegeben, sondern sie ist eine Folge von Einsichten. Alles auf das bloße Daseyn gerichtete Thun und Handeln im Menschen geschieht unmittelbar, und gradezu; die Herrschaft des Geistigen aber, entspringt aus dem Bewußtseyn, nach Urtheil, durch Willen. An und für sich ist daher der Trieb für das Daseyn und seine Verhältnisse vorherrschend, und er wird eben nur durch die Entwickelung des geistigen Vermögens gezügelt, und in seine rechten Schranken gewiesen. Dies Verhältniß Eines zu dem An-

deren hängt also von Mehrerem ab, als von angeborner Anlage, die bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin, stärker ist, von begünstigenden Umständen, und von der Anleitung, wodurch die Richtung des geistigen Vermögens entweder mehr auf das Persönliche, oder mehr auf das Sittliche geleitet wurde. — Je nachdem diese Umstände verschieden waren, ist bald das blos Persönliche in einem Menschen vorherrschend, bald das Geistig-Sittliche. Ein Mensch bey dem das Persönliche überwiegt, wird immer die Gesellschaft mehr für seine Zwecke zu benutzen suchen, als er ihr zu leisten geneigt ist, und er wird sie daher betrügen, und beeinträchtigen. Da er hiedurch Etwas thut, wodurch, indem die Gesellschaft gefährdet wird, das edlere Daseyn Aller leidet, so begeht er ein Verbrechen. Um dies unmöglich zu machen, oder, wenn es nicht verhindert werden konnte, um doch seine nachtheiligen Wirkungen für die Gesellschaft aufzuheben, ist nun das sittliche Streben der Glieder einer Gesellschaft thätig, und dadurch entsteht die Gesetzgebung. Da ohne Thätigkeit des sittlichen Strebens der Menschen überall keine Gesellschaft gedacht werden kann, so hat jede menschliche Gesellschaft, von ihrem Beginnen her, nothwendig immer eine Art von Gesetzgebung in sich, wodurch sie zusammengehalten wird. Was dieser Gesetzgebung angemessen ist, ist Recht in der Gesellschaft, und muß in ihr geübet werden. — Eine Wissenschaft, die sich mit dem, was Recht in einer Gesellschaft ist, und damit, wie es geübt werden muß, beschäftigt, ist die Rechtswissenschaft. Diese Wissenschaft ist, weil sie auf Ausübung nothwendig gerichtet ist, eine angewandte.

§. 3.

So wie die Medizin das persönliche Daseyn des Men-

schen bezweckt, so die Rechtswissenschaft das sittliche. Beyde gehen aus einer Wurzel hervor, nemlich aus der allgemeinen Naturwissenschaft, die den ganzen Menschen umfaßt. Bey den Alten war daher in der Philosophie sowohl die Rechtswissenschaft als die Medizin enthalten, und der wahre Philosoph war, eben weil er das Ganze hatte, Gesetzgeber, Arzt und Rechtsgelehrter zugleich. Dieser Zustand konnte nur so lange dauern, als es den Menschen vergönnt war, in dem Sinn des Ganzen zu leben. Ueber diesen Zeitpunkt hinaus, haben sich die Wissenschaften in ihrer wahren Einheit und wesentlichen Verbindung nicht weiter entwickeln können. Eben wodurch Wissenschaften wurden, daß sie nemlich als Wissen überhaupt, und dann als abgesonderte Theile des allgemeinen Wissens zum Bewußtseyn des Menschen gelangten, dadurch mußten sie sich auch von einander trennen und vereinzeln. — Schon in der Philosophie der Griechen ist das Leben im All, das eigentliche Priesterthum der Natur-Gottheit zu Grunde gegangen, und der Weltgeist verkörpert worden; doch wurde dieser Leib noch von dem letzten Hauche des göttlichen Alllebens beseelt. Wir Neueren haben nun auch den Leib aus einander gerissen. Wer jetzt die Wissenschaft treiben will, dem hat das Bedürfniß des Einzelnen und der Staaten schon genau den Kreis bezeichnet, in dem er nachher wirksam seyn soll, und damit sein Wissen gleichsam schon abgepfählt. Je weniger Thatsachen ein solches Gebiet anfangs enthielte, desto allgemeiner war noch die Wissenschaft, die sich darin bewegte, und desto stärker neigte sie noch zu ihrer Verbindung mit den übrigen in der ursprünglichen Einheit hin. Je mehr aber die gewöhnliche Wirksamkeit Platz nahm, und für Gegenwart und Zukunft, abgesondert von ihrem belebenden Princip, zum Maaßstab diente, und je wichtiger daher mit dem

immer wachsenden Vorrathe dafür das Gedächtniß wurde, desto mehr verlor sich der innere Zusammenhang der einzelnen Theile der allgemeinen Wissenschaft, und sie standen nun vereinzelt da. So gieng es auch mit der Medizin und der Rechtswissenschaft. — Besonders war es die Letzte, die außer aller Verbindung mit ihrem wahren Quell, nemlich der Anschauung des Menschenlebens in seiner Ganzheit, und fortschreitenden Entwickelung, sich blos mit dem Gewordenen und Gegebenen begnügte, und dadurch zur bloßen Rechtsgelehrsamkeit wurde. Die Gesetzgebung verschwand dabey, entweder vor dem Rechtsgebrauch, oder sie erschien als Dienerin der besonderen Zwecke und Absichten der Herrscher. Ihr Gegenstand blieb dabey jedoch immer derselbe, nemlich der Mensch in der Gesellschaft, auf den sich die Gesetzgebung und die Rechtspflege beziehen mußten. Weder der Gesetzgeber noch der Richter fanden aber auf ihrem Gebiete die Kenntnisse mehr, die ihnen in Beziehung auf diesen Gegenstand zu ihrer Wirksamkeit nöthig waren, und so mußten sie deshalb zu den Aerzten, welche die Wissenschaft vom Menschen in einem allgemeineren Sinne gepflegt, und sich dadurch auch jene Kenntnisse, welche die Ausübung der öffentlichen Gerechtigkeit forderte, erworben hatten, ihre Zuflucht nehmen. Sie fragten daher die Aerzte lange vorher um Rath, ehe es eine gerichtliche Medizin gab, und diese, um ihnen die Hülfsmittel zu reichen, die jene nicht mehr besaßen, sammleten und ordneten aus ihrer Wissenschaft, das für die Staatsverwaltung und den Rechtszweck Nöthige, und vereinigten es zu einem Ganzen. So entstand die sogenannte öffentliche Medizin, die man nachher in medizinische Polizey und gerichtliche Medizin schied.

§. 4.

Hiervon giebt die Letztere, von der hier die Rede

ist, nur die Kenntnisse und Fertigkeiten her, die nöthig sind, daß Jedem Recht widerfahre. Diese Kenntnisse müssen, wenn sie zur Anwendung kommen sollen, beständig auf Thatsachen bezogen werden, die aber nicht immer, ja nur selten gradezu und unmittelbar am Tage liegen. Es giebt daher ein kunstmäßiges Verfahren, solche Thatsachen auszumitteln, welches die Aerzte, weil sie es für andere Zwecke nöthig hatten, erfanden, und hernach erst auf den Rechtszweck anwandten. Deshalb gehören die Vorschriften und die Anleitung zu einem solchen Verfahren ebenfalls zum Inhalt der gerichtlichen Medizin, wie er von den Aerzten nach dem Bedürfniß des Rechts bestimmt worden ist. Doch auch mit diesen Vorschriften vereinigt, bilden die medizinischen Kenntnisse, die sich auf das Recht beziehen, noch allein, nicht den ganzen Inhalt dieser Kunde, sondern es muß auch noch die Anweisung hinzukommen, die medizinischen Kenntnisse auf die, durch das kunstmäßige Verfahren aufgefundenen Thatsachen anzuwenden, und sie darnach so zu beurtheilen, als der Zweck des Rechts es fordert.

§. 5.

Hiernach läßt sich nun der Begriff der gerichtlichen Medizin so fassen: sie sey der Inbegriff der für das Recht (als Gesetzgebung und Rechtspflege) aus dem Gebiete der Medizin nöthigen Kenntnisse, mit den Vorschriften zu ihrer Anwendung überhaupt, und zu dem in besonderen Fällen dabey erforderlichen Verfahren.

§. 6.

Der ganze Inhalt der gerichtlichen Medizin wird hiernach aus der Medizin entlehnt, und er wird auf einen von Außen durch eine andere Wissenschaft gegebenen Zweck angewen-

det, durch welchen er seine Ausdehnung und Gestalt bekommt. Die sogenannte gerichtliche Medizin ist daher eine bloße Kunde. Das Wissenschaftliche in ihr bleibt immer ein wesentlicher Theil der Medizin, der blos durch seine Anwendung auf den rechtlichen Zweck von ihr ausgeschieden wird. In diesem Zweck und der Anwendungsart liegt das Eigenthümliche dieser Disziplin. Dieserhalb kann sie ohne Bezug auf die Anwendung als solche überall nicht gedacht werden, und sie muß den Zweck der Medizin, nemlich das Heilen, welchen das Recht nicht verlangt, ganz aufgeben. — Indem sie dies aber thut, so verdient sie den Namen gerichtliche Medizin strenge genommen überall nicht, sondern sie kann nur, um in dem Namen ihren Ursprung und Zweck zu bezeichnen,

medizinische Hülfskunde des Rechts

heißen.

Recht umfaßt hier die Gesetzgebung und die Rechtspflege zugleich.

Zweytes Kapitel.

Prüfung der für die gerichtliche Medizin sonst angegebenen Namen und Begriffe.

§. 7.

Man zog Aerzte vor Gericht zu Rathe, ehe es eine gerichtliche Medizin gab, d. h. ehe die Kenntnisse und Fertigkeiten die man vor Gericht brauchte, von der übrigen Medizin geschieden und zu einem Ganzen vereiniget waren. Hierbey wurden die Aerzte anfangs als Zeugen angesehen, doch als solche, die nur wegen ihrer besonderen Einsichten und Geschicklichkeit in gewissen Fällen allein zu Zeugen dienen konnten. Die italiänischen Lehrer des peinlichen Rechts, unter Anderen Fr. Casanus und Joseph Mascard,

und dann Jod. Damhouder aus Brüggen in Flandern, lassen uns, in ihren bereits angeführten Schriften, einen klaren Blick auf die damalige Wirksamkeit der Medizinalpersonen vor Gericht thun, und besonders giebt Mascard [2]) die Gegenstände an, über welche die Aerzte von Gerichtswegen befragt wurden. Zuerst billigt er, daß einem Künstler in seiner Kunst Glauben beygemessen werde, und dehnt dies auf die Medizinalpersonen aus, durch die man viel Wissenswürdiges erfahren könne. Nur durch das Zeugniß der Aerzte könne man Jemandes Krankheit erfahren, und bey ihrem Urtheil über Luftverderbniß, und über den Gesundheits- oder Krankheitszustand eines vor Gericht Geladenen müsse man sich beruhigen. Wenn die Frage über die Tödtlichkeit einer Wunde entstehe, könne man auch nur zu den Aerzten seine Zuflucht nehmen, weil der Richter darüber gar nicht urtheilen könne. Auch müsse man ihnen darin Glauben beymessen, wenn es zweifelhaft sey, ob ein Verwundeter an seinen Wunden, oder durch Schuld seiner Wärter, und Vernachlässigung gestorben. Sie nur wüßten zu bestimmen, ob Jemand durch Gift, oder wegen einer anderen Ursache umgekommen; ob Wunden, besonders im Gesichte Narben hinterließen, und endlich, ob Jemand der seinen letzten Willen aufsetzen wolle, bey Verstande sey, oder nicht. Was die Aerzte bey ihren Untersuchungen fanden, hieß, wie wir bereits angegeben, das *visum et repertum*, und ihre Berichte *testimonia* und *relationes*.

§. 8.

Der erste Unterricht den die Aerzte nun über die

2) Conclusion. probat. Vol. II. Francof. 1593. Concl. 1037. fol. 290, 291, 292.

Anwendung medizinischer Kenntnisse auf diese rechtlichen Gegenstände, da sie doch einmal von ihnen gefordert wurden, und die Rechtsgelehrten sich oft über ihre Unwissenheit dabey beschwerten, ertheilten, bestand in bloßen Anleitungen diese Zeugnisse und Berichte abzufassen. Von den ältesten Schriften hierüber heißt die eine des Baptista Codronchius, von der Art Zeugniß abzulegen (methodus testificandi), und eine andere des Fortunatus Fidelis, von den Berichten der Aerzte (de relationibus medicorum). Ambros. Paré nennt den Theil seines Werkes, der sich auf das gerichtliche Zeugniß der Aerzte über Wunden bezieht, von den Wundberichten (de renunciation. vulner.).

§. 9.

B. Codronchius [3]) handelt in seinem angeführten Buche besonders von den verstellten Krankheiten, von den Zeugnissen über Wunden überhaupt, und besonders von den Kennzeichen solcher Wunden, welche mit vergifteten Waffen zugefüget worden. Sehr ausführlich spricht er von den Vergiftungen, über die er auch ein eignes Werk hinterlassen hat, und zählt die giftigen Körper auf, die nicht abgereicht und verkauft werden sollten. So kommt er zu der Pubertät und ihren Zeichen, zu den zum Beyschlaf Unvermögenden, zu den Zeichen der Jungfrauschaft, der Schwangerschaft, und der erlittenen Frühgeburt, und bey dem letzteren Gegenstande handelt er auch von den abtreibenden Mitteln. Weiter untersucht er die natürliche Dauer der Schwangerschaft, und ob eine Frau über

3) Methodus testificandi. Venetiae 1597. Wohl die älteste ausführliche Schrift über die gerichtliche Medizin die wir kennen.

zehn Monate schwanger seyn, und dann ein rechtmäßiges Kind gebähren könne. Eine funfzigjährige Frau kann nach ihm noch empfangen. Außer der Beantwortung der Frage, ob die Unähnlichkeit des Kindes mit den Eltern ein Beweis des Ehebruchs sey, hat Er seinem Werke noch Mustervorschriften zu gerichtlichen Zeugnissen angehängt. — Das ausführlichere Werk des Fortunatus Fidelis (1603.), welches auch in Teutschland mehrere Auflagen erlebt hat, ist bekannt, so wie auch die kleine Schrift des Paré, deren wir sattsam Erwähnung gethan haben. Roderich a Castro [4]) schrieb einen tractatus medico-politicus, der von den officiis medico-politicis handelt. In dieser Schrift sind sowohl medizinisch-polizeyliche als gerichtlich-medizinische Gegenstände abgehandelt, und man sieht besonders daraus, daß diese beyden Zweige der sogenannten öffentlichen Medizin, damals noch nicht getrennt waren. Alle diese Schriftsteller geben die Gegenstände, die sie abhandeln, noch einzeln an, ohne sie durch einen Begriff zu einem Ganzen zu vereinigen. Paul Zachias nennt sein großes Werk (1621.) medizinisch-gesetzliche Untersuchungen (quaestiones medico-legales), doch sagt schon ein Zeitgenosse von ihm, (1634.) Lälius Guidiccionus [5]), Er habe eine medizinisch-gesetzliche Wissenschaft (scientia medico-legalis) zusammengetragen. — Medizinische Schule der Rechtsgelehrten (Schola Juris Consultorum medica. Lipsiae 1679.) ist ein Name für die gerichtliche Medizin, den ihr Thom. Reinesius gegeben hat. In

4) Tract. med. polit. seu de off. med. pol. libr. IV. Hamburg. 1614.

5) In der Vorrede zu den Quästionen. Frankfurt. Ausg. 5s Blatt.

der von ihm unterzeichneten Vorrede (1661.) zeigt er die Nothwendigkeit medizinischer Kenntnisse bey der Rechtsübung, und giebt das Verhältniß der Medizin zur Rechtswissenschaft sehr bestimmt und gut an.

P. Ammann nennt die medizinische Hülfskunde der Rechtswissenschaft die beurtheilende oder entscheidende Medizin (medicina critica seu decisoria. Erf. 1670.), und Conrad Barth. Behrends die gesammte öffentliche Medizin, gesetzmäßige Bestell- und Ausübung der Arzneykunst (Frkf. und Leipzig 1696.). Johann Bohn bedient sich zuerst des Namens der gerichtlichen Medizin [6]) (medicina forensis) und sagt von ihr, die Rechtsgelahrtheit habe sich beym Rechtsprechen die Medizin als eine Gesellin und treue Gehülfin beygelegt, und aus dieser beyderseitigen Vereinigung entspringe die medizinisch-gesetzliche oder medizinisch-gerichtliche Wissenschaft (scientia medico-legalis, seu medico-forensis). Will man in dieser Erklärung der Entstehungsart der gerichtlichen Medizin eine Art des Begriffs von ihr finden, so kann man sagen, daß Bohn ihn zuerst angedeutet habe. Die von ihm gebrauchten Namen wurden hernach von Zittmann, Gölike, Teichmeyer, Eschenbach und Anderen beybehalten, nur Valentin und Alberti suchten der gerichtlichen Medizin einen juristischen Zuschnitt zu geben, und der Erstere nannte seine Sammlung von medizinisch-gerichtlichen Gutachten und Entscheidungen daher corpus juris medico-legalis, der Letztere legte ihr aber den Namen einer medizinischen

---

6) Medicinae forensis specimen I. II. III. Lipsiae 1690.
De officio medici duplici, clinici nimirum ac forensis. Lipsiae 1704. P. II. cap. I. p. 531.

Rechtsgelehrsamkeit (jurisprudentia medica) bey, worin ihm indessen doch nur Wenige gefolgt sind. Bey J. E. Hebenstreit heißt sie gerichtliche Anthropologie, ein Name der nachher von Volkmar [7]) in juristische Anthropologie verwandelt wurde. Neuere, und unter Anderen Metzger, Daniel, Loder und Kopp vereinigten die medizinische Polizey und gerichtliche Medizin unter den gemeinschaftlichen Namen der Staatsarzneykunde; Metzger nannte hernach aber die Letztere gerichtliche Arzneywissenschaft. Plenk glaubte, sie müsse gerichtliche Semiotik heißen, Wildberg behielt den Namen gerichtliche Arzneywissenschaft bey, Masius und Bernt hießen sie wieder gerichtliche Arzneykunde, und Klose will, daß sie gerichtliche Physik genannt werde, weil sie nicht blos medizinische, sondern allgemein naturwissenschaftliche Kenntnisse enthalte, wobey Er sich auf den Ausspruch von Reil beruft, der den Namen gerichtliche Arzneykunde gänzlich verworfen hatte.

§. 10.

Alle diese verschiedenen Namen lassen sich aus dem von uns über diesen Gegenstand bereits Vorgetragenem leicht beurtheilen. Ehe der Inhalt der medizinischen Hülfskunde des Rechts zu einem Ganzen vereinigt war, konnte diese Disziplin auch keinen besonderen Namen haben, und die früheren Schriftsteller, welche die Anwendung medizinischer Kenntnisse auf die Rechtspflege lehrten, bezeichneten daher durch den Namen den sie ihren Arbeiten gaben, nur das was sie wirklich enthielten. Die gerichtliche Medizin, als eine eigne Kunde, entstand erst

7) Versuch einer juristischen Anthropologie. Halle 1794. 1r Thl.

durch die Bemühungen jener Männer, und so konnten sie den Inhalt derselben weder durch einen Begriff umfassen, noch mit einem eigenthümlichen Namen belegen. Durch die Anwendung indessen, die Codronchius, Fortunatus Fidelis und P. Zachias von den medizinischen Kenntnissen für das Recht machten, war schon die Beziehung der Medizin auf die Rechtspflege deutlich geworden, und so nannte sie denn P. Ammann in dieser Beziehung die prüfende und entscheidende. Bohn wollte ihr Wesen in dieser Beziehung noch näher bezeichnen, und drückte daher in dem Namen ihre Wirksamkeit vor Gericht aus. Erst Teichmeyer und Gölike [8]) scheinen den Namen gerichtliche Medizin im engeren Sinne genommen zu haben, indem sie dadurch die Theile der Medizin, die auf das Recht Bezug haben, zu einem abgesonderten Ganzen vereinigen wollten. Der Letztere schrieb daher auch schon eine Einleitung in die Litterär-Geschichte der Schriftsteller, welche die gerichtliche Medizin durch ihre Bemerkungen erläutert hatten. Valentin und Alberti wählten unpassende Namen für ihre trefflichen Schriften, unstreitig nur um der neuen Kunde größeren Eingang bey den Rechtsgelehrten, und vor den Gerichtshöfen zu verschaffen. Mit Recht hat man daher den Namen medizinische Rechtsgelehrsamkeit verworfen, weil er einen Widerspruch in sich selber enthält. Die Medizin als vor Gericht thätig, kann man sich wohl denken, aber keine Rechtsgelehrsamkeit die medizinisch ist, d. h. einen medizinischen Zweck hat. — Die Namen ge-

8) Andreae Ottomar Goelicke medicina forensis, demonstrativa methodo tradita, cui praemissa est introductio in historiam litterariam etc. Francof. ad M. 1723.

richtliche Arzneywissenschaft und gerichtliche Arzneykunde, entstanden wohl, weil man das Wort medicina übersetzen wollte, und dabey den Ausdruck Heilkunde, den man unpassend hielte, vermeiden. Grade hiedurch traf man aber viel unpassendere Namen, da die gerichtliche Medizin mit den Arzneyen fast am wenigsten zu thun hat, und eine Wissenschaft von Arzneyen auch überall nicht denkbar ist. Falsch ist es auch, die gerichtliche Medizin als Wissenschaft zu bezeichnen, da sie doch eine bloße Kunde ist. Sehr viel passender bleibt daher der Name gerichtliche Heilkunde, indem das Wort gerichtlich den Zweck bezeichnet, der Ausdruck Kunde diese Disziplin aber von der eigentlichen Heilwissenschaft, wenn man es strenge mit den Worten nimmt, hinreichend unterscheidet, und dennoch ihren Ursprung genugsam angiebt. Deshalb haben auch wir die Namen gerichtliche Medizin, gerichtliche Heilkunde, als einmal aufgenommen, und hinreichend bezeichnend, beybehalten, doch wird, wo man das Wesen dieser Disziplin genau ausdrücken will, der Name medizinische Heilkunde des Rechts vorzuziehen seyn. Wir überlassen es der Zeit, ihm allgemein unter Aerzten und Rechtsgelehrten Eingang zu verschaffen.

§. 11.

Die ganz abweichenden Benennungen gerichtliche Anthropologie und gerichtliche Physik, können wir nicht billigen. Schon daß Beyde in vollkommnem Gegensatz zu einander stehen, indem die eine die ausschließliche Beziehung auf den Menschen gradezu ausspricht, die andere aber solche gar nicht bezeichnet, läßt vermuthen, daß jedweder von Beyden Etwas abgeht. — Theils zu weit, theils aber zu enge, halten wir den ersten Ausdruck für

die gerichtliche Medizin, indem er sich in der That nicht auf alles Menschliche, noch allein auf den Menschen [9]) bezieht, sondern mittelbar auch auf andere Gegenstände, und weil sie selbst da, wo sie ihn berücksichtigt, doch allgemeine Kenntnisse aus der Naturwissenschaft nöthig hat. Hebenstreit gebraucht ihn indessen auch für die gesammte öffentliche Medizin, wofür er allerdings, von einer Seite besser paßt. — Den Namen Physik halten wir zu allgemein, weil er den Ursprung der gerichtlichen Medizin aus der Heilwissenschaft nicht bezeichnet; es sey dann, daß Physik für gleichbedeutend mit Medizin genommen werden solle, welches von den Alten allerdings geschahe, jetzt aber doch nicht mehr gebräuchlich ist. Unrecht würde demnach der Name gerichtliche Physik nicht seyn, aber gezwungen, und Manchem unverständlich.

§. 12.

Später als der Name bildete sich ein Begriff von der gerichtlichen Medizin. Man mußte erst die Theile, welche den Inhalt dieser Disziplin ausmachen, in der Vorstellung von der übrigen Medizin ausgeschieden, und rücksichtlich auf den besondern Zweck zu einem beziehungsweise Ganzem vereinigt haben, ehe sie durch einen Begriff umschlossen, und als etwas Besonderes bezeichnet werden konnte. Michael Alberti, der zuerst die gerichtliche Medizin oder die medizinische Jurisprudenz, Ausdrücke die bey ihm das Nemliche bedeuten, in ein System zu bringen suchte, mußte deshalb auch einen Begriff davon entwerfen. Er sagt daher, sie sey

9) Schon Mascard l. c. bemerkt, daß auch wenn von Krankheiten der Thiere vor Gericht die Rede sey, der Arzt zu Rathe gezogen werden müsse.

die, aus den wahren Grundsätzen einer auf Vernunft und Erfahrung gegründeten Medizin hergeleitete, und daraus erläuterte und bestätigte, einsichtsvolle und gewissenhafte Entscheidung der verschiedenen im gemeinen Leben vorkommenden, und vor den bürgerlichen Gerichtshof gebrachten Fälle, die zur Unterstützung des öffentlichen Rechts, zur Erleichterung der bürgerlichen Staats-Rechtspflege, zur Vertheidigung der Wahrheit, und besonders zur Ehre des Höchsten und zum Nutzen des Nächsten diene [10]). Es ist hierbey zu bemerken, daß Alberti den bürgerlichen Gerichtshof nicht dem peinlichen gegenüberstellt, den er vielmehr mit darunter versteht, sondern wie es weiter aus dem Werke zu erhellen scheint, wohl dem Standrechte. Die bürgerliche Staats-Rechtspflege (justitia politica civilis) schließt daher auch das peinliche Verfahren in sich. — Wenn hiedurch nun zwar einige Einwendungen wegfallen, die man dem hier angeführten Begriff entgegensetzen könnte, so bleibt er nichts desto weniger doch ungenügend. Indem dieser Schriftsteller die medizinische Entscheidung in rechtlichen Fällen zur Unterstützung des öffentlichen Rechts u. s. w. für die gerichtliche Medizin ausgiebt, so verwechselt Er offenbar die Wirkung mit dem welches sie hervorbringt. Nicht die Entscheidungen, die der Arzt in rechtlichen Fällen abgiebt, bilden die gerichtliche Medizin, sondern der

10) M. Alberti system. jur. prud. med. praecognita Thes. II. p. 3. „— ut Medicina Forensis, sive Legalis, sit judiciosa et con„scientiosa decisio diversorum casuum in vita communi obvio„rum, ad forum civile delatorum, ex veris fundamentis Ratio„nis et Experientiae medicae formata et declarata, maxime in „subsidium juris publici, sublevationem justitiae politicae civi„lis, defensionem veritatis, inprimis in honorem Altissimi et „emolumentum proximi directa.“

Inbegriff von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die er in den Stand gesetzt wird, dergleichen Entscheidungen abzugeben. Wie Alberti bey seinem Scharfsinn und seiner Gelehrsamkeit zu dieser Angabe eines blos objectiven Begriffs kam, der ohndies noch sehr unvollständig war, ist leicht einzusehen. Diese Disziplin hatte sich noch nicht von der übrigen Medizin vollständig ausgesondert, ja diese schien selber damals in Fällen, in denen der Rechtszweck es forderte, mit den grade nöthigen Kenntnissen nur gleichsam aus sich selber herauszugehen, um die verlangte Entscheidung zu geben. Nur in dieser Handlung erschien sie daher als etwas Eigenthümliches und von ihrem Stamme Getrenntes, und so wurde es leicht ihre Wirkung, in der sich dies Eigenthümliche offenbarte, mit ihr selber, als der Wirkenden, zu verwechseln. — Tadeln wir also den trefflichen M. Alberti dieser Verwechselung der Begriffe wegen ja nicht, denn nicht Er brachte sie hervor, sondern die Zeit, und der Stand den die Disziplin damals einnahm. Nachdem Er, durch seine Bemühungen ihr eine bestimmte Gestalt zu geben gesucht hatte, war es nachher schon weit leichter einen subjektiven Begriff dafür zu entwerfen.

§. 13.

Erscheint denn nun aber von dieser Zeit an die gerichtliche Medizin als ein System? Alberti sucht wirklich oberste Grundsätze dafür aufzustellen, und zwar folgende. Alle Menschen seyen zur Gerechtigkeit geboren, und in den Gesetzen liege daher das Heil der Gesellschaft (Staates), die deshalb das Heiligste seyen, welches Jeder kennen und beobachten müsse. Dieserhalb gebühre es in jedem Zeitraume (stadium) des Lebens, und in jedem

Beruf (studium) dahin zu streben, daß die Gerechtigkeit vor jedem Gerichtshofe befördert, und die Kraft der Gesetze vertheidigt, befestigt und erhalten werde. Dieses Streben gezieme auch den Aerzten in und mit ihrer Wissenschaft, und dadurch entstehe die gerichtliche Medizin. — Zu dieser gerichtlichen Medizin rechnet Er nun zuerst die Lehre von den Pflichten und von dem anständigen Betragen eines Arztes vor Gericht, und dann die einzelnen medizinischen Kenntnisse, die der Arzt nöthig hat, die Gerechtigkeit zu unterstützen, die Er, in seinem Werke, nach den Rechts-Gegenständen, bey denen sie erforderlich sind, abhandelt. Hiedurch entsteht nun allerdings eine gewisse Gestalt und äußerlicher Zusammenhang dieser Kenntnisse, doch kein System. Die von Alberti aufgestellten höchsten Grundsätze für diese Disziplin, beziehen sich alle nur auf die Nothwendigkeit und Pflichtmäßigkeit der Anwendung medizinischer Kenntnisse vor Gericht, aber gar nicht auf den gemeinsamen, aus einem höchsten Grundsatz herstammenden Ursprung, und auf den innerlichen Zusammenhang dieser Kenntnisse unter sich. Da Alberti eine solche Ableitung des Inhalts der gerichtlichen Medizin aus einem höchsten Grundsatz, und eine organische Verbindung aller aus diesem Grundsatz fließenden Sätze unter sich, nicht einmal versucht hat, so konnte Er auch kein System der medizinischen Jurisprudenz zu Stande bringen. Indem Er an sich nicht unter einander zusammenhängende Kenntnisse und Fertigkeiten, durch die gleiche Beziehung auf einen gemeinsamen Zweck, zu einem Ganzen vereinigte, glaubte Er ein System zu bilden, welches Er jedoch nach der wahren Bedeutung dieses Ausdrucks, nicht gethan hat.

§. 14.

Christ. Ehrenfried Eschenbach sagt ganz kurz: Die Medizin auf die genauere Verwaltung der Gerechtigkeit in bestimmten Fällen angewendet, heiße gesetzliche oder gerichtliche [11]). Hiedurch wird indessen der Inhalt der gerichtlichen Medizin nicht von der übrigen gesammten Heilwissenschaft abgetrennt, und sie also auch nicht als etwas Besonderes und Eigenthümliches, wie es durch den Begriff doch geschehen soll, dargestellt. Die einzelnen Gegenstände mit denen sich die gerichtliche Medizin beschäftigt, sind von Eschenbach willkührlich, und ohne bestimmte Ordnung abgehandelt worden. — Dagegen versucht es J. E. Hebenstreit [12]) sie nach den Rechtszweigen, auf die sie Bezug haben, als auf das bürgerliche, peinliche und Kirchenrecht, einzutheilen, und zu ordnen. Ihm ist die gerichtliche Anthropologie medizinische Polizey, und gerichtliche Medizin zugleich, die Er zwar in Hinsicht der Gegenstände, die jede abhandelt, aber nicht durch bestimmte Begriffe von einander unterscheidet. Statt dieser begnügt Er sich das Wesen und den Beruf eines forensischen Arztes näher zu bezeichnen.

§. 15.

Joh. Wilh. Baumer [13]) meynt, die Wissenschaft

11) Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus. Rostochii 1746. Medicina, quando versatur circa justitiae in quibusdam casibus administrationem curatiorem Legalis sive Forensis nomine venit. p. 5. 1.

12) Anthropol. forens. Lips. 1751.

13) Medicina forensis. Francof. et Lipsiae 1778. Cap. I. §. 1. Scientia justi principiis physico-medicis fundati jurisprudentia medica, medicina forensis est.

des auf physisch-medizinische Grundsätze gestützten Rechts, sey medizinische Jurisprudenz oder gerichtliche Medizin. Dieser Begriff ist ganz falsch, indem die physisch-medizinischen Grundsätze, Kenntnisse und Fertigkeiten, auf welche sich das Recht stützt, die gerichtliche Medizin ausmachen, aber nicht die Wissenschaft von dem Rechte selber. Eben dieser Schriftsteller unterscheidet indessen die medizinische Polizey, und die gerichtliche Medizin bestimmt von einander, indem Er dafür hält, daß die Erstere sich nicht mit Rechtssachen, sondern mit der besten Anordnung und Verwaltung des medizinischen Staatswesens beschäftige, die Letztere aber damit keine Befassung habe. Diese, nemlich die gerichtliche Medizin, theilt auch Er in die zum bürgerlichen Rechte, zum Kriegs-Rechte, zum Kirchen-Rechte und zum peinlichen Rechte gehörende ein, welches hernach von mehreren Schriftstellern geschehen ist. Diese Eintheilung veranlaßt nothwendig Wiederholungen, indem derselbe Gegenstand, nach seinen besonderen Beziehungen, verschiedenen Zweigen des Rechts anheim fallen kann, wobey die medizinischen Kenntnisse, die zu seiner Erläuterung dienen, doch immer die nemlichen bleiben. Mit gutem Grunde ist daher diese Eintheilung wieder verlassen worden. Baumer war der Erste, der auch eine gerichtliche Thierarzneywissenschaft in das Gebiet der gerichtlichen Medizin aufnahm. Hierin sowohl, wie in der Eintheilung überhaupt, folgte ihm Mathias Michael Sikora, der die gerichtliche Medizin eine auf physisch-medizinische Grundsätze beruhende, zum Nutzen der Gerechtigkeitspflege aber dienende Wissenschaft nennet. Könnte man, was nicht der Fall ist, der gerichtlichen Medizin die Würde einer Wissenschaft beylegen,

so würde dieser Begriff sie allerdings nicht unpassend bezeichnen.

§. 16.

Der Ausdruck Staatsarzneykunde (medicina politico-forensis) wurde von Christ. Friderich Daniel eingeführt, und von Hensler, Lober, Schlegel, Metzger, Gruner, Arnemann, Kopp, und vielen Anderen gebilligt. Man versteht darunter den Inbegriff der gerichtlichen Medizin und der medizinischen Polizey. In älteren Zeiten unterschied man, wie wir bereits bemerkt haben, diese beyden Disziplinen nicht von einander, und auch späterhin hielte man sie wohl für Zweige eines Stammes. Ob man hierin Recht hatte, wollen wir in folgendem Kapitel untersuchen. Dieser letzten Ansicht sind die angeführten berühmten Männer, und mehrere Andere gefolgt, und sie verstehen unter dem einen Zweige alle diejenigen Kenntnisse, die zur Entscheidung von Rechtsfällen dienen, und dies ist die gerichtliche Medizin, unter dem anderen aber, der medizinischen Polizey, die Grundsätze, nach welchen das Gesundheitswohl der Staatsbürger selbst, und der ihnen nöthigen Thiere erhalten werden kann [14]). Der hierin liegende Begriff der gerichtlichen Medizin ist indessen offenbar zu enge, indem er die Anleitung zu dem bey der Anwendung medizinischer Kenntnisse auf Rechtsfälle zu beobachtenden Verfahren ausschließt, und den Einfluß auf die Gesetzgebung außer Acht läßt. —

14) J. Chr. Lober Anfangsgr. der med. Anthropol. und der Staatsarzneykunde. Jena 1791. S. 545.

§. 17.

Metzger nannte sein größeres Werk, welches die gerichtliche Medizin abhandelt, sehr unpassend, System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Schon der Name Arzneywissenschaft ist falsch, da er das Wesen der Medizin überall nicht richtig bezeichnet, und einen Theil derselben, der abgesondert nicht einmal Wissenschaft heißen kann, für das Ganze giebt. Der Name gerichtliche Arzneywissenschaft paßt daher auch überall nicht, da grade die Kenntniß von den Arzneyen nur einen kleinen Theil dieser Disziplin ausmacht. Vom System scheint sich Metzger keinen richtigen Begriff gemacht zu haben, indem sein Buch, dem Er den Namen eines Systems gegeben hat, keine Spur davon zeigt. Weiterhin bedient Er sich des Ausdrucks gerichtliche Arzneykunde, und sagt, sie sey die der Rechtspflege vorleuchtende Medizin, oder ein Inbegriff von Kenntnissen aus der sämmtlichen Arzneywissenschaft, welche nöthig seyen, unstreitige Gegenstände des Rechts, die nur der Naturforscher oder der Arzt zu untersuchen fähig sey, aufzuhellen. Wir erhalten hier zwey Begriffe statt einen. Der erstere trifft seinen Gegenstand überall nicht, indem er viel zu weit und unbestimmt ist, und er wird hierin von dem zweyten übertroffen. Doch auch dieser ist von der einen Seite nicht bestimmt genug, und von der anderen zu enge. Unbestimmt ist er, weil er blos von einem Inbegriff von Kenntnissen redet, die nöthig seyen unstreitige Gegenstände des Rechts aufzuhellen, da doch die gerichtliche Medizin der Inbegriff aller auf das Recht Bezug habenden medizinischen Kenntnisse ist. Auch die Ausdrücke streitige Gegenstände des Rechts sind übel gewählt, theils wegen eines darin liegenden Doppelsinns, und theils weil sie

hier, welchen Sinn man auch annehmen mag, nicht paſſen, indem die gerichtliche Medizin nur die Thatſachen unterſucht, die ſich auf den Gegenſtand des Rechtsſtreits beziehen, und nicht den Gegenſtand ſelber.

Zu enge iſt dieſer Begriff, weil er die Geſetzgebung nicht berückſichtigt, und nur von Kenntniſſen ſpricht, aber nicht von ihrer Anwendung, und den nöthigen Vorſchriften dazu, die doch weſentlich zum Inhalt der gerichtlichen Medizin gehören. In der neuſten von Gruner beſorgten Ausgabe des Metzgerſchen Syſtems, iſt dieſe Definition weggeblieben, und ſtatt ihrer geſagt, die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft gebe die empiriſchen und ſcientifiſchen Lehrſätze in Rückſicht auf das gekränkte und zweifelhafte Geſundheitswohl, zur Aufklärung der vorkommenden Rechtsfälle. Da die gerichtliche Medizin ſich nicht blos mit dem gekränkten und zweifelhaften Geſundheitswohl beſchäftigt, ſo paßt auch dieſer Begriff nicht. V. Müller [15]), der ſo ziemlich Metzger überall folgt, hat auch den von dieſem angegebenen Begriff mit geringen Veränderungen wieder aufgeſtellt. Der ſyſtematiſche Inbegriff mediziniſcher und phyſiſcher Kenntniſſe, in ſo fern beyde auf rechtliche Fälle angewendet werden, giebt, nach Ihm, den Begriff der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft. Daß auch dieſer gerechten Forderungen keinesweges entſpreche, erhellt aus dem Vorhergehenden zur Genüge.

§. 18.

François Emanuel Fodéré [16]) nennt ſein

15) Entwurf d. gerichtl. A. W. 1r Bd. Frkf. am M. 1796.

16) Les loix eclairées par les sciences physiques ou traité de me-

Werk, das die gerichtliche Medizin und medizinische Polizey zugleich begreift, die durch die Naturwissenschaften erläuterten Gesetze. Die gerichtliche Arzneywissenschaft bestimmt Er als die Anwendung physisch-medizinischer Grundsätze auf die Gerechtigkeitspflege. Keiner von beyden Begriffen, so wenig der für die sogenannte Staatsarzkunde, der in dem Titel ausgedrückt ist, als der für die gerichtliche Medizin aufgestellte, giebt eine hinreichend genaue Bestimmung seines Gegenstandes. Der Letztere hat freylich dadurch einen Vorzug vor den früheren, daß er das Eigenthümliche der gerichtlichen Medizin, nemlich die Anwendung auf die Gerechtigkeitspflege hervorhebt, er ist aber ungenügend, weil er den Inhalt der gerichtlichen Medizin, nemlich die physisch-medizinischen Kenntnisse und die Anweisung zu ihrer Benutzung nicht mit einschließt. — P. A. O. Mahon [17]), dessen Werk Fautrel nach seinem Tode herausgab, bestimmt die gerichtliche Medizin als die Kunst, medizinische Kenntnisse und Vorschriften auf die verschiedenen Rechtsfragen anzuwenden, um sie gehörig zu verdeutlichen und auszulegen. Abgesehen davon, daß die Anwendung medizinischer Kenntnisse auf die Rechtspflege, den Namen einer Kunst nicht verdient, so machen nicht blos die Vorschriften zu dem Verfahren medizinische Kenntnisse für den Rechtszweck zu benutzen, den Inhalt der gerichtlichen Medizin aus, sondern auch die anzuwendenden Kenntnisse selber, und auch diese müssen daher in dem Begriff nothwendig bezeichnet werden, welches von Mahon versäumt worden ist.

---

decine legale et d'Hygieine publique, en III. Vol. à Paris l'an VII (1798.)

17) Medecine legale et police medicale de P. A. O. Mahon avec de Notes du Citoyen Fautrel, en III. Vol. à Paris l'an X. 1801.

§. 19.

Mit Vorübergehung aller der Schriftsteller, die in der Bestimmung des Begriffs der gerichtlichen Medizin, in die nemlichen, oder doch in ähnliche Fehler verfallen sind, als die waren, welche wir in dem Vorhergehenden schon sattsam rügten, führen wir hier nur noch die Meynungen einiger Neueren an, deren Bemühungen um die gerichtliche Medizin mit Recht besonders geschätzt werden. — Mit größerer Schärfe und Strenge, wie man bis jetzt angewendet hatte, suchte J. B. Erhard [18]) die Begriffe von der medizinischen Polizey und von der gerichtlichen Arzneykunst anzugeben, welches ihm jedoch nicht ganz gelungen zu seyn scheint. So versteht er unter der Letzteren den Theil der Heilkunde, der dazu dient, daß der Richter das Faktum besser beurtheilen könne, als es ohne diese Kenntnisse möglich sey, und nennt dies einen Begriff der gerichtlichen Heilkunde. Außer der Unbestimmtheit im Ausdruck, so daß z. B. von Kenntnissen geredet wird, ohne Bezeichnung der Art derselben, und von einem Faktum ohne nähere Angabe seiner Eigenthümlichkeit, ist es falsch, die gerichtliche Medizin für einen Theil der Heilkunde auszugeben, da die gerichtliche Medizin mit dem Wesen und Zweck der Heilkunde, besser Heilwissenschaft, nichts gemein hat. Heilkundige Kenntnisse auf rechtliche Zwecke angewandt, werden in ihrer Anwendung der Medizin gänzlich entzogen. Eben dies geschieht, wenn diese Kenntnisse in Beziehung auf ihre Anwendung für das Recht zusammengestellt, und zu ei-

18) Theorie der Gesetze die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienst der Gesetzgebung. Tübingen 1800.

nem Ganzen vereinigt werden. Mögen diese Kenntnisse ihrem Ursprunge nach, nun immerhin der Medizin angehören, so kann doch der Inbegriff davon, der nicht mehr auf das Heilen gerichtet ist, nicht für einen Theil von dieser Wissenschaft gehalten werden. Ist aber die gerichtliche Medizin, wie sie es in der That nicht ist, kein Theil von der Heilkunde, und kann sie als solcher gar nicht einmal zur Erkenntniß kommen, so ist auch ein Begriff davon, der sie als solche bestimmt, weder richtig noch gültig. Bey der Angabe des Zwecks der gerichtlichen Medizin ist ihre Wirksamkeit ohnedies in viel zu enge Grenzen eingeschlossen worden. Erhard behauptet nemlich, es sey die gerichtliche Medizin keine legislative, sondern blos eine judicale Wissenschaft, indem nur die medizinische Polizey es mit der Gesetzgebung über gerichtlich-medizinische Gegenstände, zu thun habe, die gerichtliche Heilkunde selber aber beurtheile, in welchem Grade die Gesetze von Jemand übertreten worden seyen. — Hier ist nun freylich weder die Beziehung der medizinischen Polizey zur gerichtlichen Medizin, noch der Zweck einer jeden von ihnen mit hinreichender Bestimmtheit aufgefaßt, wodurch natürlich auch eine unrichtige Ansicht von der rechten Wirksamkeit Beyder entstehen mußte. Die gerichtliche Medizin hat es an sich mit der Beurtheilung von Uebertretungen der Gesetze überall nicht zu thun, sondern nur mit Untersuchung und Würdigung der Thatsachen, aus denen auf eine geschehene Rechtsverletzung geschlossen werden könnte, und selbst damit beschäftigt sich nur ein Theil derselben, während andere Abschnitte die Thatsachen und Umstände beurtheilen, worauf Recht oder Unrecht streitender Partheyen überhaupt beruhen. Kann es nun aber Kenntnisse und Vorschriften

für die Ausmittelung und Beurtheilung von dergleichen Thatsachen und Umständen geben, so müssen diese Kenntnisse und Vorschriften auch auf die Gesetzgebung Einfluß haben, welche die Grundsätze und Regeln für die Entscheidung der Rechtshändel enthält, die aus der Ungewißheit solcher Thatsachen entspringen, worauf sie sich beziehen. Alle bekannte etwanig ausgebildete Gesetzgebungen liefern Beweise genug hierfür, obgleich zum Theil mehr durch die Lücken und Irrthümer, die sich in dieser Hinsicht noch in ihnen befinden, als durch feste und wohlgegründete Bestimmungen. Ganz Unrecht hat endlich Erhard, wenn er blos die Grundsätze, nach denen medizinische Kenntnisse auf gerichtliche Fälle angewendet werden, nicht aber diese Kenntnisse selber, für gerichtliche Medizin ausgiebt, indem Er dadurch eine bloße Form ohne allen Inhalt zugesteht, und so die gerichtliche Medizin als eine durch ihren Zweck eigenthümliche Kunde, wiederum aufhebt.

§. 20.

Als einen Theil der Staatsarzneykunde sieht auch G. H. Masius[19]) die gerichtliche Arzneykunde, wie er sie nennt, an, doch gesteht Er, daß ihr Zweck von dem der medizinischen Polizeywissenschaft, die den anderen Theil bilde, ganz verschieden sey. Die gerichtliche Medizin begreift, nach Ihm, die medizinischen und physischen Lehrsätze in sich, die als Beweismittel und Entscheidungsgründe in Rechtssachen angewendet werden. Diese Bezeichnung, denn für einen Begriff kann sie nicht gelten,

19) Lehrb. d. ger. Arzn. K. für Rechtsgelehrte, 1r Thl. 2e Aufl. Altona 1812.

ist unvollständig, weil die gerichtliche Medizin nicht blos Lehrsätze, sondern auch die Anleitung zu ihrer Anwendung und zu der Handhabung der dazu erforderlichen Mittel einschließt. Ueberdies ist sie hauptsächlich nur ein Untersuchungsmittel, welches die Beweismittel und die Entscheidungsgründe ans Licht bringt, sie aber aus sich selber nicht hergiebt. Die auch hier nicht berührte Beziehung der gerichtlichen Medizin auf die Gesetzgebung, glauben wir im Vorhergehenden hinreichend nachgewiesen zu haben. — Nach Ad. Henke [20]) lehrt die gerichtliche Medizin die Anwendung von Grundsätzen der Naturwissenschaft und Medizin, zur Aufklärung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen; eine Bestimmung, die aus eben den Gründen, die wir gegen Erhard vorgetragen haben, für unvollständig zu halten ist. Die von Henke ausgesprochene Unmöglichkeit, daß die gerichtliche Medizin je ein vollendetes, in sich geschlossenes System darstellen könne, stimmt ganz mit unserer Ansicht überein.

§. 21.

Ausführlicher wie seine Vorgänger giebt Wildberg [21]) den Begriff der gerichtlichen Arzneywissenschaft dahin an: sie sey diejenige praktische Wissenschaft, in welcher gelehrt werde, welche physische, medizinische und psychologische Untersuchungen, und auf welche Art dieselben angestellet, und welche Grundsätze aus der gesammten Arzneywissenschaft dabey in Anwendung gebracht werden müßten, um den Gerichten über bestimmte Rechtsfälle die erforderliche Aufklärung geben zu können. Mit diesem Begriff steht der Inhalt

20) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1812.

21) Handbuch d. ger. A. W. Berlin 1812.

des Handbuchs der gerichtlichen Arzneywissenschaft dieses nemlichen Verfassers im graden Widerspruch, indem er darin nicht blos die Fragen beantwortet, deren Auflösung er, dem Begriffe nach, für den Inhalt dieser Kunde hält, sondern auch die Kenntnisse selber lehrt die das Rechtsbedürfniß erfordert, und die Art ihrer Anwendung wenigstens andeutet. Wildberg hat, eben so wie manche Andere, der Medizin nichts von ihrem Inhalte entziehen wollen, und daher das Wesen der gerichtlichen Medizin nur in der Anwendung der medizinischen Kenntnisse auf den Rechtszweck gesetzt, und dies in dem Begriff auszudrücken gesucht. So richtig dies scheint, so irrig ist es doch, indem dabey unbeachtet geblieben, daß jene sogenannten medizinischen Kenntnisse nur diesen Namen führen, und als Theile der Medizin angesehen werden können, wenn sie auf den Zweck der Heilkunde, nemlich das Heilen bezogen werden; daß sie aber auf andere Zwecke gerichtet, zwar nicht an sich, als Theile einer Wissenschaft, aber doch als angewandte Kenntnisse, zu ganz anderen werden, und so als solche, in Rücksicht ihrer Beziehung auf einen anderen Zweck, der mit dem der Heilkunde nichts gemein hat, den Inhalt einer eigenen Kunde, der gerichtlichen Medizin bilden. Dieser Inhalt darf also in dem Begriff derselben nicht übergangen werden. — Die Trennung der gerichtlichen Chirurgie von der gerichtlichen Medizin, welche einige besonders Wiener Aerzte versuchten, deren wir aber, der ganz niedrigen und irrigen Ansicht wegen, aus der sie hervorgieng, nicht erwähnt haben, verwirft Wildberg mit vollem Recht. W. F. W. Klose versteht unter gerichtlicher Physik die auf Rechtspflege angewendete Naturkunde. Dieser Begriff ist jedoch, wie aus dem Vorhergehenden

erhellt, zu weit und unbestimmt. Treffender sagt Sprengel, gerichtliche Medizin sey der Inbegriff von dem (rerum), welches der Arzt vor Gericht und zur Entscheidung von Rechtshändeln bedürfe; wobey Er jedoch den Einfluß auf die Gesetzgebung übergeht.

Drittes Kapitel.

Von dem Unterschied zwischen medizinischer Polizeywissenschaft und gerichtlicher Medizin.

§. 22.

Wie man anfieng das Bedürfniß nach medizinischen Kenntnissen in mehreren Zweigen der Staatsverwaltung und bey der Rechtspflege zu fühlen, war es natürlich, daß man sich zur Abhülfe desselben an diejenigen wandte, die im Besitz dieser Kenntnisse waren, nemlich an die Aerzte, und so entstand die öffentliche Wirksamkeit derselben, im Gegensatz gegen die private, die sich auf die Behandlung einzelner Kranken bezog. Zu einer solchen öffentlichen Wirksamkeit forderte man vorzugsweise, wie aus den Schriften der alten Rechtslehrer erhellt, die gelehrtesten und die geschicktesten auf, bis man endlich Aerzte, die ein besonderes Zutrauen genossen, zu Meister-Aerzten ernannte. Kaiser Sigismund [22]) verordnete, daß in jeder Reich-Stadt ein Meister-Arzt seyn sollte, der hundert Gülden Gehalt bekäme, doch beschwert er sich dabey über den Geiz der hohen Meister in physica. Diese Verordnung Sigismunds hat wohl die noch jetzt sogenannten Physiker in Teutschland eingeführt.

22) Henr. Lampe, J. U. D. dissertatio historico-juridica de honore, privilegiis et juribus singularibus medicorum. Groeningae 1736. cap. III. §. XXXVIII. p. 201.

§. 23.

Ein Arzt, der bey Angelegenheiten die auf das Gemeinwesen Bezug hatten, zu Rathe gezogen wurde, hieß nun ein öffentlicher Arzt, und er wurde sowohl bey Gegenständen, die sich auf das allgemeine Gesundheitswohl bezogen, als auch bey Gegenständen der Rechtsübung befragt. Deshalb, weil er also die das allgemeine Gesundheitswohl angehenden Anordnungen zu treffen, mithin das was wir medizinische Polizey nennen, zu verwalten hatte, und eben derselbe auch die medizinischen Hülfsmittel zur Untersuchung, Beurtheilung und Entscheidung von Rechtsfällen liefern mußte, und weil er Beydes mit den aus seiner Wissenschaft genommenen Kenntnissen leistete, so hielte man den Inbegriff dieser Kenntnisse, die sogenannte medizinische Polizeywissenschaft und die gerichtliche Medizin auch für ein gemeinschaftliches Ganze, das man wohl hin und wieder mit dem Namen der öffentlichen Medizin belegte. Die älteren Schriften über die gerichtliche Medizin von Codronchi, Roderich a Castro, Fortunatus Fidelis und selbst von Paul Zachias trennen deshalb dieselbe durchaus nicht von den Kenntnissen und Anweisungen die sich auf die medizinische Polizey beziehen. So kam es dann, daß zwey, ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach, ganz verschiedene Disziplinen, lange Zeit nur für eine galten. Späterhin wurde die gerichtliche Medizin zwar abgesondert behandelt, wie dies schon von P. Ammann, Bohn, Alberti, Teichmeyer, Eschenbach und Anderen geschahe, doch gab es auch Schriftsteller, wie z. B. J. H. Schulze [23])

23) D. medic. de medico physico, resp. Sam. Bened. Lucius. Halae 1738.

und J. E. Hebenstreit, die sie Beyde wieder mit einander vereinigten. Seit Christ. Fr. Daniel den Vorschlag dazu gemacht hatte, begriff man die medizinische Polizey, als Inbegriff der Kenntnisse die sie ausmachen, und die gerichtliche Medizin, ziemlich allgemein unter dem Namen der Staatsarzneykunde, doch trennte man beyde als verschiedene Theile eines Ganzen von einander, und handelte jeden besonders ab.

§. 24.

Der medizinischen Polizey hat man in neueren Zeiten viele Namen [24]) gegeben, als Gesundheits-Polizey, öffentliche Gesundheits-Polizey, Sanitäts-Polizey, Lebenssicherheits-Polizey, medizinische Gesetzgebung, und Diätetik des Staats, deren Werth und Anwendbarkeit wir jedoch auf sich beruhen lassen wollen. Bemerken müssen wir indessen, daß man unter allen diesen Benennungen, zur großen Verwirrung in den Begriffen, zweyerley ganz Verschiedenes versteht, bald nemlich den Inbegriff von Kenntnissen, welche den Inhalt der medizinischen Polizey, als Wissenschaft, wie man sie genannt hat, ausmachen, und bald die medizinische Polizey in ihrer Ausübung, als Zweig der Staatsverwaltung. Auch der Begriff von der medizinischen Polizey ist ein Gegenstand vieler Streitigkeiten gewesen, die aber, da man über das Wesen und die Beziehungen dieser Disziplin nicht ins Reine gekommen war, zu keiner genügenden Entscheidung gelangen konnten. Im Gegensatz gegen die gerichtliche Medizin, bestimmt man indes-

24) Joh. Pet. Franks Medizinalwesen, 1r Thl. Wien 1817, oder System einer vollständ. med. Polizey, VI. Bd. 1r Thl. Vorrede S. VI u. flgg.

sen die medizinische Polizey, ziemlich einstimmig, als den Inbegriff von medizinischen Grundsätzen und Kenntnissen, die zur Entwerfung und Ausübung der das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Gesetze dienen. Der Unterschied zwischen Beyden ist hiernach der, daß die Letztere die möglich vollkommenste Erhaltung der Gesundheit und des Lebens aller Staatsbürger zum Zweck hat, die Erstere aber das Recht.

§. 25.

Die medizinische Polizey will also für alle Staatsbürger das Nemliche ausrichten, was die Medizin für Einzelne, und ihr Zweck fällt daher mit dem der Medizin in Eins zusammen. Die Medizin setzt, wenn sie wirksam seyn soll, das Daseyn von gewissen äußeren Umständen, Bedingungen und Mitteln voraus, die aber der Einzelne, als solcher, nicht in seiner Gewalt hat.— Will eine Gesellschaft, Staat, daher, daß die Medizin in ihr mit Erfolg geübt werde, so muß sie das Daseyn dieser Bedingungen und ihre für jeden Einzelnen mögliche Erreichung bewirken. Diese Umstände, Bedingungen und Mittel beziehen sich eben so wohl auf das was als schädlich entfernt, als auf das Nothwendige, welches herbeygeführt werden muß. Solche Entfernung der für die Sicherheit des Lebens, und für die Erhaltung der Gesundheit aller Staatsbürger schädlichen, so wie die Herbeyführung der dazu erforderlichen Dinge, geschieht also durch gemeinsame, öffentliche Kräfte, durch Staatskräfte, und diese bilden sodann die medizinische Polizey, in der sich also der Staat dem Zweck der Medizin unterwirft. Eigene und für die medizinische Polizey abgesonderte medizinische Kenntnisse giebt es überall nicht, sondern die Medizin in ihrer Anwendung for-

dert von den Staatskräften, daß sie ihr das leisten, was sie bedarf, und die Richtung der Staatskräfte hierauf, ist die medizinische Polizey. Medizinische Polizey ist daher an sich weder eine Wissenschaft, noch eine Kunde, sie setzt aber eine Wissenschaft voraus, die in ihr wirksam ist, nemlich die Medizin. Von dieser Wissenschaft der Medizin muß bestimmt werden, was der Staat für die Sicherheit und Erhaltung der Gesundheit und des Lebens aller Staatsbürger, (wozu allerdings auch die Herstellung aus Krankheiten gehört,) zu leisten hat, und den Staatsbehörden kommt es nur zu, dies auf die beste Weise, und so zu bewirken, daß weder das Bestehen des Staats dabey gefährdet, noch die Rechte Einzelner verletzt werden.

§. 26.

Soll die Medizin in unsern Staaten ausgeübet werden, so muß auch der Staat für ihre Zwecke wirksam seyn, und so entsteht die medizinische Polizey, als ein nothwendiger Zweig der Staatsverwaltung. In diesem Zweige muß die Heilwissenschaft mit der ausübenden Gewalt verbunden seyn. Dies kann, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, nicht dadurch zu Stande gebracht werden, daß gewisse Staatsbeamte die medizinische Polizey als eine Wissenschaft, oder Kunde erlernten und darnach dann die darauf Bezug habende vollziehende Gewalt ausübten, indem es eine solche Wissenschaft oder Kunde überall nicht giebt; sondern allein dadurch, daß der Staat die Heilwissenschaft selber mit der Kraft ausrüstet, die übrigen nöthigen Staatskräfte für die Gesundheit aller Staatsbürger in Anspruch zu nehmen. Es müssen daher Aerzte, in und mit denen die Heilwissen-

schaft fortlebt, an die Spitze dieses Verwaltungszweiges gestellt werden, und derselbe muß sich mit den Fortschritten der Medizin immer fortbilden. Damit die Forderungen der Heilwissenschaft jedoch nicht auf Kosten anderer Staatszwecke befriedigt werden, ist es wohl nöthig, den Aerzten Beamte an die Seite zu setzen, die mit dem Verhältnisse der Staatsmittel zu jedem besonderen Staatszweck hinreichend bekannt sind.

§. 27.

Aus allem Diesem geht der Unterschied zwischen medizinischer Polizey und gerichtlicher Medizin deutlich hervor. Die erste besteht in der Anwendung der Staatskräfte für den Zweck der Medizin. Ihrem Wesen nach ist sie die Medizin selber, ihre Anwendung aber geschieht nach den allgemeinen Grundsätzen für die Staatsverwaltung. Die gerichtliche Medizin hingegen ist eine eigene Kunde, d. h. ein Inbegriff von Kenntnissen, der von seiner Stammwissenschaft für einen eigenthümlichen Zweck völlig ausgesondert ist, und dieser Zweck ist das Recht. — Zwischen Beyden findet in Beziehung auf den Zweck, auch das völlig umgekehrte Verhältniß Statt, indem in der medizinischen Polizey die Kräfte des Staates auf den Zweck der Heilkunde gerichtet sind, in der gerichtlichen Medizin aber, die Heilwissenschaft für den Staatszweck, der das Recht will, handelt. Die Vereinigung der medizinischen Polizey und gerichtlichen Medizin, zu einer Kunde oder Wissenschaft, giebt daher eine wahre Mißgeburt, und kann, da Beyde nichts Gemeinschaftliches mit einander haben, überall nicht weiter zugestanden werden.

Viertes Kapitel.

Von dem Inhalt der gerichtlichen Medizin und von seinen Quellen.

§. 28.

Sobald wir von dem Inhalte einer Sache reden, so gestehen wir ihr hiedurch auch Grenzen, und was durch diese nothwendig entsteht, eine bestimmte Gestalt zu. Wenn daher der gerichtlichen Medizin ein eigenthümlicher Inhalt zukommt, wie wir dies in dem Vorhergehenden erwiesen haben, so muß sie auch Gestalt und Grenzen haben. Beyde erhält sie, da sie kein in sich geschlossenes Ganze ist, von Außen. Das Bedürfniß in der Gesetzgebung und Rechtsübung nach medizinischen Kenntnissen und Fertigkeiten, das sie hervorruft, und ihren Inhalt bedingt, giebt ihr auch die erforderliche Ausdehnung und Gestalt. Die Ausdehnung des Inhalts kann nur grade so weit reichen, als das Bedürfniß geht, und die Gestalt muß die seyn, die für die Abhelfung des Bedürfnisses die am meisten geeignete ist. — Diese Gestalt tritt also unmittelbar in der Anwendung hervor, und sie ist mithin keine wissenschaftliche, die in einer Kunde nicht gedacht werden kann, sondern eine auf den Zweck eingerichtete, praktische. Der Inhalt der gerichtlichen Medizin wird hiedurch ganz genau als der bestimmt, den das Bedürfniß der Gesetzgebung und der Rechtsübung fordert, und es können keine andere Kenntnisse in ihr enthalten seyn, als solche, die für die Erreichung des Rechtszweckes brauchbar sind. Diese Kenntnisse stehen in keiner anderen Verbindung unter einander, als die ist, welche die gemeinsame Beziehung hervorbringt, und es findet eine systematische Ordnung und Einheit derselben überall nicht Statt. Die Gestalt unter der die medizi-

nischen Kenntnisse für den Rechtszweck auftreten, wird durch die Aufgabe oder durch das Geschäft bedingt, für welches sie benutzt werden sollen. Damit dies indessen nirgendswo eine Schwierigkeit leide, und damit Alles da sey, welches der Gesetzgeber und Rechtsgelehrte in irgend einem Fall bedürfen könne, so genügt das Daseyn dieser Kenntnisse nicht allein, sondern sie müssen so da seyn, wie sie für das jedesmalige Bedürfniß passen, und dies bestimmt also auch auf der disziplinarischen Seite, wenn wir sie der praktischen entgegensetzen wollen, die Gestalt dieser Kunde. Sie hervorzubringen wirken dreyerley Umstände, die Natur der Kenntnisse selber, vermöge deren sie nur einer bestimmten Anwendung fähig sind; die Beschaffenheit des Bedürfnisses, und die durch Erfahrung erlangte Einsicht, wie ihm durch diese Kenntnisse am besten abgeholfen werden könne, worauf sich der Rechtsgebrauch in dieser Hinsicht stützt; und endlich gesetzliche Bestimmungen, die auf den beyden vorhergehenden Umständen beruhen. Zu solchen gesetzlichen Bestimmungen kann also nur die gerichtliche Medizin selber die Anleitung geben, woraus, von dieser Seite schon, ihr Einfluß auf die Gesetzgebung deutlich erhellt.

§. 29.

Da das Bedürfniß des Rechts die gerichtlich-medizinischen Kenntnisse da fordert, wo die Rechtswissenschaft selber nicht zureicht, ihre Wirksamkeit mithin beginnt, wo die der juristischen Kenntnisse aufhört, so versteht es sich von selber, daß Rechtskenntnisse nicht zum Inhalt der gerichtlichen Medizin gehören können. Weil indessen die Art wie die medizinischen Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin für den Rechtszweck vorhanden seyn

müssen, so wie auch die Gestalt unter der sie zur Abhülfe des rechtlichen Bedürfnisses in Anwendung kommen, von diesem Bedürfnisse und Zwecke abhängen, so fordert die Bearbeitung dieser Kunde allerdings auch Einsichten von der Rechtswissenschaft. Diese erstrecken sich aber, wie wir gesehen haben, nicht weiter als auf die Bezeichnung des Nöthigen aus der Medizin für das Recht, auf die Bestimmung der Fälle, wo es erforderlich ist, und zum Theil auf die Art, wie es angewendet werden muß; dies Alles geht aber nicht dem Inhalt der gerichtlichen Medizin, als solchem, sondern blos der Gestalt an, durch die derselbe zur gerichtlichen Medizin wird. — Es entsteht nun aber die Frage, ob nicht die gerichtliche Medizin zum Inhalt der Rechtswissenschaft gehöre? Da diese Wissenschaft alles Dasjenige, was auf das Recht Bezug hat, bestehe es in der Anordnung oder in der Ausübung desselben, billig einschließen sollte, so scheint es, daß sie allerdings auch die medizinischen Kenntnisse, die sich auf das Recht beziehen, zu ihrem Inhalte rechnen müsse. Dieser Schein trügt indessen. Eine Wissenschaft kann nichts in sich enthalten, das nicht aus ihrem obersten Grundsatze nothwendig abgeleitet werden kann, und deren Folgesätze nicht wesentlich mit einander verbunden sind. Da die gerichtlich-medizinischen Grundsätze aber überall nicht in diesem Verhältnisse zu den Grundsätzen der Rechtswissenschaft stehen, so können sie auch nicht zu ihrem Inhalte gehören. Dies bestätigt sich auch durch die Beziehung, welche die gerichtliche Medizin und die Rechtswissenschaft in der Anwendung zu einander haben. Die Erstere giebt sich mit dem was Rechtens ist, überall nicht ab, sondern allein mit der Untersuchung und der Bestimmung einiger Thatsachen, die entweder unmit-

telbar im Gegenstande der That selber liegen, oder sich doch auf ihn beziehen, worauf die Rechtswissenschaft entweder fortbauen, oder darüber entscheiden soll. Die Letztere hingegen maaßt sich über die Bestimmung der Thatsachen, über welche nur die gerichtliche Medizin absprechen kann, keine Entscheidung an, sondern sie nimmt solche, wie diese sie ausmittelte, als ein Gegebenes und völlig Erwiesenes an, worauf sie ihre Grundsätze dann anwendet, und darnach verfährt. Die Nothwendigkeit des Daseyns und der Wirksamkeit der gerichtlichen Medizin ist auf dem Felde der Rechtswissenschaft streng erweislich vorhanden, die Kunde selber aber, steht mit ihr weiter in gar keiner Verbindung.

§. 30.

Auch als Theil der Heilwissenschaft ist die gerichtliche Medizin nicht anzunehmen, weil sie ja dann Etwas enthalten müßte, welches die übrigen Theile dieser Wissenschaft nicht enthielten, das aber dieselbe Ableitung und denselben Zweck mit ihnen gemein hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Im Gegentheil entsteht der Inhalt der gerichtlichen Medizin aus allen Zweigen der Medizin, und er bekommt, indem er von diesen Zweigen getrennt wird, und nun ein Ganzes ausmacht, einen der Heilwissenschaft ganz fremden Zweck. — Die gerichtliche Medizin gehört nach allem Diesem weder zur Rechtswissenschaft, noch zur Medizin, sondern sie ist eine Kunde für sich, die aus der Heilwissenschaft ihren Inhalt, von der Rechtswissenschaft aber ihre Gestalt empfängt.

§. 31.

Die Quellen des Daseyns der gerichtlichen Medizin

überhaupt, sind also die Rechtswissenschaft und die Heilwissenschaft, und diese Beyden geben ihr bis in ihre kleinsten Theile und Verzweigungen ihre Eigenthümlichkeit. Fragt man aber nun weiter nach den besonderen Quellen des Inhalts der gerichtlichen Medizin, so werden wir zwar die einzelnen Theile der Heilwissenschaft als solche angeben müssen, doch immer so, daß die Rechtswissenschaft den Grund ihres Daseyns in diesem Inhalte abgiebt. Diese besonderen Quellen sind nun ausführlich genannt worden, ja so viele davon angegeben, als man nur Disziplinen der Medizin aufzählen konnte. Ein neuerer Schriftsteller (Wildberg) nennt als solche Philosophie, Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie, Anatomie, Physiologie, Pathologie, Semiotik, Arzneymittellehre, Therapie, Chirurgie und Entbindungskunst. Obgleich wir nicht leugnen wollen, daß alle diese Wissenschaften und Theile von Wissenschaften, Kenntnisse für die gerichtliche Medizin liefern, so ist es doch, um sie als ihre Quellen aufzuzeigen, nicht genug, sie blos ohne Ordnung zu nennen, sondern es muß hauptsächlich auch ihr Zusammenhang mit der gerichtlichen Medizin, der von ihrer gemeinschaftlichen Beziehung auf das Recht abhängt, nachgewiesen werden. Hierbey sind die zwey Seiten des Inhalts der gerichtlichen Medizin wohl in Anschlag zu bringen. Die eine Seite enthält nemlich die medizinischen Kenntnisse, welche Bestimmungs- und Urtheils-Gründe für die geforderte Entscheidung abgeben; die andere aber die Vorschriften zu dem Verfahren, wodurch die Gegenstände selber, worauf die Entscheidung hingehen soll, zur Erkenntniß gebracht werden, und zu der Art die nöthigen Kenntnisse darauf so anzuwenden, wie es die rechtliche

Absicht erfordert. Die Erstere wollen wir die disziplinarische, und die zweyte die technische Seite nennen.

§. 32.

Was nun zuerst die Philosophie betrifft, so kann sie, indem sie die Gesetze des Denkens überhaupt aufzeigt, als eine Quelle aller menschlichen Kenntnisse und ihrer Anwendung angesehen werden, und sie muß deshalb auch auf die gerichtliche Medizin einen beständigen und nothwendigen Einfluß äußern. — Dieser Einfluß ist indessen nur ein allgemeiner und mittelbarer, wegen dessen sie wohl nicht zu den besonderen Quellen der gerichtlichen Medizin gerechnet werden darf. Näher liegt die Beziehung, in welcher die Philosophie mit den medizinischen Kenntnissen steht, die zum Inhalt der gerichtlichen Medizin gehören. Es sind dies nemlich naturwissenschaftliche Kenntnisse, die, auf ihrem eigenen Felde, unmittelbar durch die Philosophie (Naturphilosophie) ihre wissenschaftliche Begründung erhalten. Dieserhalb können wir allerdings sagen, daß wir von der Wahrheit der in der gerichtlichen Medizin enthaltenen Kenntnisse durch die Philosophie überzeugt werden. Quelle der gerichtlichen Medizin wird die Philosophie hiedurch indessen auch nicht, weil wir nur dasjenige, welches unmittelbar die Bestandtheile ihres Inhalts abgiebt, so nennen können. Man sagt nun zwar, die Seelenkunde gehöre wesentlich zum Inhalt der gerichtlichen Medizin, und diese sey wieder ein Theil der Philosophie, doch auch dies bedarf einer Berichtigung. Man muß nemlich die Pneumatologie und die Psychologie, oder die rationale und empirische Psychologie sehr wohl von einander unterscheiden. Die Erstere handelt von dem Wesen der Seele als dem Grun-

de des Denkens, und sie ist daher als Wissenschaft des Denkens rein philosophisch; die Andere aber untersucht die Aeußerungen und Wirkungen der Seele, nach allen ihren Beziehungen, als Gegenstände der Erfahrung für bestimmte Zwecke, und sie ist daher eine angewandte. Da die Letztere sich rein auf dem Felde der Beobachtung, Vergleichung und des Schließens erhält, so setzt sie zwar Philosophie voraus, durch die sie zur Erkenntniß der Natur des Gegebenen gelangt, worüber sie Betrachtungen anstellt, nemlich der Seele, sie ist aber selber nicht mehr reine Philosophie. Diese Erfahrungs-Seelenkunde gehört nur zum Inhalt der gerichtlichen Medizin, nicht aber die philosophische Seelenlehre, die Pneumatologie, oder rationale Psychologie.

§. 33.

Die Erfahrungs-Seelenkunde ist, indem sie die verschiedenen Aeußerungsweisen der auch ihrem Maaße nach bestimmten Seelenthätigkeit aufzeigt, und das Verhältniß, in welchem sie nothwendig zu einander stehen müssen, wenn jede derselben frey und vollkommen wirken soll, so wie die Wechselwirkung zwischen Seele und Leib, die Grundlage der Seelenkrankheits-Kunde, die in der Beurtheilung menschlicher Handlungen überhaupt, und besonders in rechtlicher Hinsicht, von dem wichtigsten Einflusse ist. Nur diejenigen Handlungen, die bey einer freyen Wirksamkeit der Seele, die nicht von Ursachen, die der Willensbestimmung überall nicht unterworfen seyn konnten, gestört wurde, begangen werden, können dem Thäter in rechtlicher Hinsicht zugerechnet werden. Mit Grunde kann man daher die richtige Würdigung des Seelenzustandes derer die in richterliche Untersuchung gerathen

sind, als den Punkt ansehen, nach dem sich die Beurtheilung ihrer That rücksichtlich ihrer selber richtet. Auf diese wichtige Wahrheit haben zwar die Gesetzgebung, und hauptsächlich der Rechtsgebrauch allerdings einige Rücksicht genommen, doch scheint von ihr noch eine tiefgreifende Umgestaltung des peinlichen Rechts erwartet werden zu dürfen, wozu dann freylich auch die gerichtliche Medizin noch vielen Stoff zu sammlen hat.

§. 34.

Mit den Ausdrücken Naturlehre und Naturgeschichte hat man verschiedene Begriffe verbunden. Die Erstere wurde indessen ziemlich allgemein für die Lehre von den allgemeinen Naturkräften, als Ursachen der Natur-Erscheinungen, und von den Gesetzen, nach denen sie wirksam sind, angesehen; die Andere aber, als die Lehre von den besonderen, zu eigenthümlich existirenden Wesen vereinigten, und dafür wirkenden Naturkräften angenommen. Die allgemeine Betrachtung dieser Kräfte, die man (im Gegensatz der physischen) organische nannte, und der Art wie sie zur Bildung und Erhaltung besonderer Naturkörper (organischer) wirken, hieß man wohl die allgemeine Naturgeschichte; die Beschreibung der einzelnen Naturkörper aber, ihre Unterscheidung, Eintheilung, und Anordnung, die besondere, auch wohl Naturbeschreibung. In der Letzteren räumte man dem Menschen seinen besonderen Platz ein, doch, da man ihn auch zum Gegenstand einer eigenen Wissenschaft machte, wurde er darin nicht weiter ausführlich berücksichtigt. In der Anschauung der Natur von dem Standpunkt der Philosophie, verschwinden die Grenzen zwischen Naturlehre und Naturgeschichte, und zwischen allgemeiner Naturgeschichte und besonderer, und

eine Wissenschaft, die Naturwissenschaft, sucht das ganze große Reich aller Naturkräfte und Natur-Erscheinungen zu umfassen. In dieser Wissenschaft finden nun zwar alle Beziehungen und Verhältnisse, in denen Naturwesen mit einander stehen, und die Folgen die daraus für jedes einzelne entspringen, ihre Ableitung, allen wird jedoch dabey eine gleiche Nothwendigkeit zugestanden, und kein einzelnes Wesen zum besonderen Naturzweck erhoben, dem die anderen untergeordnet werden müßten. Aus dieser allgemeinen Naturwissenschaft lassen sich nun die Naturlehre und die Naturgeschichte wohl als Theile absondern, doch kann dadurch nichts in ihnen entstehen, was nicht in der Wissenschaft, zu der sie gehören, enthalten war. Deshalb ist auch in ihnen, wenn wir sie gleich abgesondert von einander betrachten, von einer Unterordnung einzelner Naturwesen unter Andere, und von einer Erhebung eines Einzelnen zum allgemeinen Naturzweck nicht die Rede. Da aber die gerichtliche Medizin eine solche Erhebung des Menschen zum allgemeinen Zweck der ganzen Natur voraussetzt, so können weder die Naturwissenschaft überhaupt, noch die Naturlehre und Naturgeschichte besonders, als eigentliche Quellen der gerichtlichen Medizin angesehen werden. Zwar kommen dennoch physikalische und naturwissenschaftliche Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin vor, doch, wenn sie zu Urtheils-Gründen dienen sollen, alsdann erst, wenn ihnen in der Medizin ihre Beziehung auf den Menschen angewiesen ist. — In dieser Beziehung stehen sie daher nicht unmittelbar, sondern erst mittelbar mit ihr in Verbindung. Außer diesem mittelbaren Einfluß naturgeschichtlicher und physikalischer Kenntnisse auf die gerichtliche Medizin, giebt es indessen in anderer Beziehung auch noch einen unmit-

telbaren, nemlich auf das Verfahren, welches die gerichtliche Medizin in gewissen Fällen einzuschlagen hat, um zur Kenntniß der Gegenstände ihrer Beurtheilung zu gelangen. Ein solches Verfahren stützt sich oft blos auf die Kenntniß gewisser Naturkörper, oder auf die Erfolge kunstmäßiger und erprobter Versuche, wodurch allgemeine Naturgesetze auf besondere Fälle angewendet werden. Hier dienen die aus der Naturwissenschaft unmittelbar entnommenen Kenntnisse, Grundsätze und Vorschriften gradezu als Hülfsmittel auf der technischen Seite der gerichtlichen Medizin, durch deren Anwendung die gerichtlich-medizinische Beurtheilung eines vorliegenden Falles erst möglich wird, und sie können daher wenigstens den Namen der Hülfsquellen führen. — Was von den physikalischen Kenntnissen überhaupt gilt, läßt sich besonders auch auf die Chemie anwenden, die ja ebenfalls nur ein Zweig der allgemeinen Naturwissenschaft ist.

§. 35.

Naturwissenschaftliche Kenntnisse geben also hiernach nur dann, wenn sie in das Gebiet der Medizin eingegangen sind, und dadurch eine besondere und eigenthümliche Beziehung auf den Menschen bekommen haben, die wahren Quellen der gerichtlichen Medizin (auf ihrer disziplinarischen Seite) ab. Es entsteht hierbey indessen die Frage, wie grade die Medizin das Mittel seyn könne, wodurch die naturwissenschaftlichen Kenntnisse auf die gerichtliche Medizin übergiengen, da doch in dieser Kunde der Zweck der Medizin gänzlich aufgehoben seyn soll. Diese Frage löst sich nur dadurch genügend, daß man zwischen der Heilwissenschaft und der gerichtlichen Medizin, bey aller Verschiedenheit ihrer Zwecke, doch wieder-

um etwas Gemeinschaftliches nachweiset. Dies besteht aber darin, daß in Beyden das Daseyn des Menschen, welcher der Gegenstand ihrer Wirksamkeit ist, als Naturzweck angesehen wird, dem als solchen die übrigen Naturwesen in ihrem gegenseitigen Verhältniß der Regel nach, auf bestimmte Weise untergeordnet seyn müssen. Tritt irgend ein Naturwesen, das mit ihm in Berührung gekommen war, aus diesem Verhältniß heraus, so stört es seine freye Wirksamkeit und Dauer, und erscheint uns daher als eine Schädlichkeit, Krankheits-Ursache, die Gegenstand der Betrachtung in der Heilwissenschaft ist. Wird aber eine solche Störung oder gar Aufhebung der Wirksamkeit und Dauer eines bestimmten menschlichen Daseyns in Bezug auf die Gesellschaft, entweder rücksichtlich ihrer durch Andere herbeygeführten Ursachen, oder ihrer Wirkungen für die bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, untersucht, so wird sie ein Gegenstand der gerichtlichen Medizin, und die Untersuchung selber eine medizinisch-gerichtliche. Da also die Beziehung, in welcher der Mensch zu anderen Naturwesen steht, in der gerichtlichen Medizin in der That als dieselbe angenommen wird, wie in der Heilwissenschaft, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die naturwissenschaftlichen Kenntnisse, grade so wie sie in der Medizin sind, auch auf die gerichtliche Medizin übergehen müssen, um ihre nothwendige und beständige Grundlage zu bilden. Hiermit stimmt auch die Geschichte des Ursprungs und der Entwickelung dieser Kunde auf das vollständigste überein. Die Erfahrung hat es gelehrt, und es lassen sich Beyspiele genug dafür angeben, daß es keinen Theil der Heilwissenschaft giebt, der nicht mit der gerichtlichen Medizin in einer wesentlichen Verbindung stände. Nicht alle

Theile jener Wissenschaft haben indessen zu ihrem Zweck eine gleich nahe Beziehung, und dies gilt auch von den aus ihr für die gerichtliche Medizin entnommenen Kenntnissen in Bezug auf deren Zweck, indem einige davon mehr auf ihre disziplinarische, andere aber auf die technische Seite fallen, und noch andere auf beyde Seiten zugleich.

§. 36.

Die Anatomie, die man das Auge der Medizin genannt hat, ist für die gerichtliche Medizin ein gleich unentbehrlicher Theil. Man versteht indessen zweyerley Verschiedenartiges unter diesem Ausdruck. Einige die ihn wörtlich nehmen, begreifen darunter blos die Zergliederungskunde und Kunst, oder die Kenntnisse und Fertigkeiten die nöthig sind, den menschlichen Körper durch Hülfe des Messers (und anderer für denselben Zweck bestimmter Werkzeuge) so zu zerlegen, daß die Gestalt und der Zusammenhang seiner Theile, dadurch erkannt wird. Andere wollen indessen, im weiteren Sinne, auch die Kenntniß von der Gestalt, und der Verbindung der Theile des menschlichen Körpers, und ihrer Vereinigung zu einem Ganzen darunter verstanden wissen. Diese Letzteren haben daher die Anatomie in diesem Sinne auch Morphologie, Formlehre genannt. Strenge genommen verhält sich die Anatomie zur Morphologie wie das Mittel zum Zweck. — In beyden Beziehungen, sowohl als Kenntniß des menschlichen Körpers und seiner Theile, wie auch als Mittel diese Kenntniß zu erlangen, ist die Anatomie ein wichtiger Theil der gerichtlichen Medizin. Eine solche Anatomie muß sich indessen auf alle Alter, auf beyde Geschlechter, und auf Zustände des Menschen erstrecken. Durch sie lernt der gerichtliche Arzt ganze

menschliche Körper, und einzelne Theile derselben von allen anderen Körpern und ihren Theilen zu unterscheiden; sie hilft ihm das Alter eines Menschen vom frühsten Fruchtzustand bis zum höchsten Greisesalter bestimmen; durch sie erkennt er die Abweichungen im Bau, und in der Bildung der Theile, und in ihrem organischen Zusammenhange, die bey gerichtlichen Untersuchungen so ungemein wichtig sind; und von ihr erfährt er, was darin Spiel der Natur, was Verbildung, was Krankheit, oder was endlich die Wirkung äußerer Gewalt ist.

Hier beginnt die sogenannte pathologische Anatomie, die aber durch keine feste Grenze von der Anatomie überhaupt getrennt ist. — Alle diese Kenntnisse, welche die Anatomie beut, kann der gerichtliche Arzt nur benutzen, wenn er den menschlichen Körper auch zu untersuchen und zu zergliedern versteht, und deshalb sind, sowohl die Anatomie im engern Sinne des Wortes, als auch die Morphologie eigentliche und wahre Quellen der gerichtlichen Medizin, wovon die erstere auf ihre technische Seite fällt, die Letztere aber auf die disziplinarische. — Wir haben hier noch der sogenannten thierischen oder organischen Chemie Erwähnung zu thun, die, wenn sie strenge genommen, auch nicht zur eigentlichen Anatomie gehört, doch mit ihr den nemlichen Zweck hat, nemlich Erlangung genauer Kenntniß des menschlichen Körpers. So wie diese sich mit der Gestalt der Theile beschäftigt, so jene mit ihrer Mischung, beyde gehören aber wesentlich zusammen. In dem Sinne, in welchem man bis jetzt die thierische Chemie aufgefaßt hat, gehört sie durchaus nicht zu der gerichtlichen Medizin, ja es ist überall noch eine Frage, ob sie je selber auf die Medizin den gewünschten Einfluß werde haben können. In einer an-

deren Beziehung dürfte sie aber für die gerichtliche Medizin sehr wichtig werden, worauf wir die Aufmerksamkeit der Scheidekünstler und Aerzte richten möchten. Man begnügt sich jetzt in Fällen muthmaßlicher Vergiftung, durch chemische Reagenzien und durch versuchte Wiederherstellung des Giftes, sein wirkliches Daseyn auszumitteln. Dies gelingt bisweilen nur bey mineralischen Giften, und auch nicht einmal mit völliger Sicherheit des Erfolges, weil man die Veränderung, die das Leben mit dem Gifte vorgenommen, so wenig berechnen kann, als die Mitwirkung der todten thierischen Theile in dem angestellten chemischen Prozeß. Da es von allen Giften bekannt ist, daß sie Mischungsveränderungen zunächst in den Theilen, auf die sie unmittelbar wirken, sodann in denen, zu welchen sie eine nähere Beziehung haben, und endlich besonders im Blute hervorbringen, sollte man nun nicht, beym Verdachte der Vergiftung, durch die chemische Untersuchung dieser Theile zu sicheren Entscheidungs-Merkmalen der Wirkung des Giftes gelangen können? Dieser Weg würde besonders zur Ausmittelung der geschehenen Wirkung vegetabilischer Gifte einzuschlagen seyn, zu deren sicheren Erkennung uns noch alle Hülfsmittel fehlen. Hiedurch gewönne sich dann auch die thierische Chemie einen wichtigen Platz in der gerichtlichen Medizin.

§. 37.

So wichtig nun aber auch die Kenntniß von der Gestalt, der Mischung und dem Zusammenhang der Theile des menschlichen Körpers an sich ist, so genügt sie doch allein nicht, da die gerichtliche Medizin sehr oft selbst das Lebende zu untersuchen hat, und das Todte

überall nur, inwieweit es sich auf ein Lebendiges bezieht. Nothwendig für den gerichtlichen Arzt ist daher eine genaue Bekanntschaft mit dem menschlichen Leben und seinen Verrichtungen, die sich auch auf seinen Standpunkt in der Natur und auf seine daraus entspringenden Verhältnisse zu anderen Naturwesen erstrecken muß. Eine solche Einsicht in die Natur des Menschenlebens und in seine Beziehungen, gewährt die Physiologie mit ihrer Rückseite, der Diätetik, und die Pathologie. Nur wer die einzelnen Verrichtungen des Körpers und ihre Beziehungen zu dem Ganzen, wie sie zur Aufrechthaltung der Vollkommenheit desselben seyn müssen, kennt, kann ihre Abweichungen beurtheilen; so wie auch nur Derjenige, welchem die Bedingungen des Wohlseyns und der Gesundheit bekannt sind, die Ursachen ihrer Störungen und die davon abhängigen Veränderungen mit ihren Erscheinungen gehörig wird schätzen können. Solche Beurtheilung und Schätzung fordert aber die gerichtliche Medizin bey unzähligen Vorkommenheiten.

§. 38.

Die Physiologie erscheint in dieser Beziehung nicht als Lehre von der Natur überhaupt, oder als Lehre vom Leben, Biologie, sondern in dem Sinne der Aerzte, als die Geschichte der regelmäßigen Entstehung, des Wachsthums und Ausbildung, der Vollkommenheit, der Abnahme und des Unterganges des Menschenlebens, mit dessen in diesem Umlaufe nöthigen Handlungen und an ihm sich darbietenden Erscheinungen. Von der durchgreifenden Regelmäßigkeit hängt die fortschreitende Ordnung, von der fortschreitenden Ordnung die beständige Vollkommenheit, von der beständigen Vollkommenheit die Dauer, und von diesen Allen die Gesundheit ab. Zur vollkom-

menen Gesundheit ist daher nicht blos die Begründung des Lebens im Entstehen nach der Regel des vollkommensten Daseyns nöthig, sondern es darf die fortschreitende Ordnung auch in keinem Punkt unterbrochen werden. Denkt man sich indessen auch alle hierzu gehörende Bedingungen, als in einem Einzelnen möglicher Weise vorhanden, so entsteht daraus immer doch nur die sogenannte individuelle Gesundheit. Die absolute Gesundheit würde die Vereinigung aller menschlichen Fähigkeiten und Kräfte in der gleichen höchsten Vollkommenheit in einem Menschen seyn, die aus Gründen, welche die Philosophie an die Hand giebt, überall nicht denkbar ist. Selbst die absolut individuelle Gesundheit, die in dem wirklichen Daseyn der in dem Einzelnen denkbar möglichen Vollkommenheit und Dauer bestehen würde, gehört, wenigstens wenn man sie für die ganze Lebensdauer fordern wollte, aus allgemeinen Gründen zu den Unmöglichkeiten, und es bleibt daher nur die relativ-individuelle Gesundheit für jeden einzelnen Menschen übrig. Diese relativ-individuelle Gesundheit ist das Maaß der Vollkommenheit und der Dauer, das jedem Einzelnen nach seiner ursprünglichen Begründung in seiner Entstehung, und nach seinen darin empfangenen Anlagen und Fähigkeiten und ihrer Ausbildung oder Einschränkung, kurz nach seinen Entwickelungskräften und deren früherer Leitung zukommen kann. — Diese relativ-individuelle Gesundheit bestimmt nun mit der Stärke und Dauer der Lebensvorgänge, auch den Wachsthum und die Gestalt des ganzen Körpers, so wie seiner einzelnen Theile. Sie schließt die Seelenkräfte so gut ein, wie die Verrichtungen des Leibes, und findet nur in der vollkommenen Durchdringung und Einheit von Seele und

Leib, das menschliche Daseyn im Einzelnen ganz, und, so weit es seyn kann, vollendet. Die Psychologie (empirische) ist hier also wesentlicher Theil der Physiologie. — Diese Lehre von der relativ-individuellen Gesundheit ist nun aber eben eine der ergiebigsten Quellen für die gerichtliche Medizin, die es größtentheils mit der Beurtheilung Einzelner zu thun hat. Auch auf die Gesetzgebung hat sie den wichtigsten Einfluß, indem sie gegen allgemeine Bestimmungen in Angelegenheiten warnet, in denen nur das Individuelle den Maaßstab abgeben kann, wie, unter anderen, bey der Anordnung der Verbindlichkeiten und der Rechte, die den verschiedenen Altern zukommen, der Würdigung von Verbrechen, bey der in vielen Fällen die Individualität des Thäters sehr in Betracht zu ziehen ist, und bey den Strafbestimmungen, die wenn sie nicht eine gewisse Allgemeinheit haben, und so den mit den Kenntnissen des gerichtlichen Arztes verbundenen Einsichten des Richters Spielraum gestatten, dadurch daß sie nur das Verbrechen und nicht den Verbrecher berücksichtigen, für Alle mithin gleich sind, zu den schwersten Ungerechtigkeiten die Veranlassung geben.

§. 39.

Die Diätetik ist bis jetzt in ihrer Beziehung zur Heilwissenschaft nie gehörig und vollständig gewürdigt worden, und deshalb hat man auch ihren Einfluß auf die gerichtliche Medizin nicht genugsam beachtet. Indem man sie zum Unterricht für Layen zustutzte, gieng ihr wahrer Werth verloren. Der Gedanke auch Nichtärzte über die Mittel zur Erhaltung ihrer Gesundheit zu belehren, war zwar an sich nicht übel, wenn man nur dabey nicht vergessen hätte, daß eine für diesen Zweck bearbeitete

Diätetik, in das Gebiet der Heilwissenschaft überall nicht mehr passe. Weil man dies unbeachtet ließ, verwechselte man die mit der Wissenschaft wesentlich verbundene Diätetik, mit der populären, und nahm diese auch für jene. Hiedurch ist nicht blos eine wichtige Lücke in der Bearbeitung der Medizin entstanden, sondern, da nun der Medizin nicht kundige Beamte, auf dergleichen unwissenschaftliche Bearbeitungen der Diätetik, die medizinisch-polizeyliche Gesetzgebung gründeten, ist auch die sogenannte medizinische Polizey dadurch auf Abwege gebracht worden. — In ihrer wahren Bedeutung ist die Diätetik die eigentliche Rückseite der Physiologie, da sie die äußeren Bedingungen nach ihrer Beschaffenheit aufzeigt, die erforderlich sind, daß sich das gesunde Menschenleben in allen Zeiträumen seines Daseyns darunter vollkommen entwickele. Wer diese Bedingungen aufhebt, oder sie für einen Dritten unausweichlich so anordnet, daß dessen relativ-individuelles Leben darunter nicht bestehen kann, begeht eben so gut einen Mord, als Derjenige, der den Tod unmittelbar herbeyführt. Hierauf ist in den Gesetzen noch nicht hinreichend Rücksicht genommen worden, wahrscheinlich, weil unsere Staatsverwalter noch nicht gelernt haben, Armuth zu verhüten, und ihre Wirkungen aufzuheben. Dürften, bis es dahin käme, freylich noch wohl manche Jahre vergehen, so kommen unterdessen doch manche Fälle vor, in denen die gerichtliche Medizin über die Folgen von Fehlern in der Diät vor Gericht ihr Gutachten abgeben muß. Dahin gehören die Entscheidungen über die Wirkungen des Hungers und Durstes; über die Folgen des Genusses mancher Speisen und Getränke, die denen vom Gift bisweilen ähnlich sind; über den Einfluß höherer Grade von

Wärme und Kälte; über Entziehung einer athembaren Luft; und über eine Menge anderer Einwirkungen, die wenn sie den Bestimmungen die in der Diätetik darüber vorhanden sind, nicht genügen, als eben so viele Schädlichkeiten, ja wohl Todesursachen erscheinen. Es ist hier der Punkt, wo die Diätetik mit der Lehre von den Krankheits-Ursachen zusammenhängt, die auch bey weitem noch nicht hinreichend wissenschaftlich begründet ist.

§. 40.

Mit dieser Diätetik, oder der Lehre von den zur Erhaltung des gesunden Lebens nöthigen äußeren Bedingungen, darf man die sogenannte medizinische Diätetik nicht verwechseln, die nach der Eintheilung, welche die Schule macht, ein Theil der eigentlichen Heilungslehre, Therapie, ist, und sich nur in Krankheiten mit der, dem allgemeinen Heilplan angemessenen, Anordnung der äußeren Lebensbedingungen beschäftigt. Auch diese liefert indessen einen Beytrag zur gerichtlichen Medizin, indem bey der Beurtheilung aller Folgen nicht gleich tödtlicher Verletzungen die Lebensordnung, die der Kranke nach der Verletzung gefühlt hat, und die Umstände die während seiner Krankheit auf ihn gewirket, von höchster Bedeutung sind.

§. 41.

Die Pathologie umfaßt ein weites Gebiet, da sie sich mit den äußeren Ursachen, und den innern Veränderungen, welche Krankheit bedingen, mit der Natur der Krankheit, mit ihrer Entwickelung von einer örtlichen Abweichung zu einem allgemeinen Leiden von bestimmter Gestalt, mit ihren Erscheinungen, ihren Fortgängen und

Uebergängen, und endlich mit ihrem Ausgange, und bleibenden Wirkungen in dem Bau der Bildung und der Thätigkeit des Körpers beschäftigt. Alle diese Gegenstände kommen vielfältig in der gerichtlichen Medizin zur Sprache. Die Lehre von den Krankheitsursachen, und von den innern Veränderungen, welche das Daseyn von Krankheit bedingen, Aetiologie, giebt die Grundlage zur gerichtlich-medizinischen Beurtheilung aller Verletzungen überhaupt, und besonders der Vergiftungen ab. Die Kenntniß der Entwickelung einer Krankheit aus einer örtlichen Veränderung zu einem allgemeinen Leiden, von bestimmter Gestalt, Verlauf und Ausgange, Pathogenie, läßt in gegebenen Fällen, in denen gewaltsamer oder heimlicher Weise zugefügte Krankheitsursachen bereits gewirkt haben, über die Natur der eintretenden Krankheit und die damit verbundene Gefahr, mit Wahrscheinlichkeit, entscheiden, welches in peinlichen Rechtsfällen oft sehr nöthig ist. Jede Krankheit kann unter gewissen Umständen den Menschen, der daran leidet, von bestimmten Verpflichtungen freysprechen, und ihm gewisse Rechte ertheilen, die Ausübung anderer Rechte aber wieder verbieten. Deshalb werden auch oft Krankheiten vorgespiegelt, andere aber zu verstecken gesucht. Alles dies kann nur Derjenige beurtheilen, der mit der Erkenntnißart von Krankheiten (Diagnostik), und mit ihren Erscheinungen (Semiotik), wohl bekannt ist, und der den Einfluß genau zu würdigen weiß, den bestimmte Krankheiten auf die Störung und Unterbrechung der Verrichtungen der Seele und des Körpers haben. Bey Gewaltthätigkeiten von welcher Art sie seyn mögen, die einem Lebenden zugefügt werden, hängt ihre Wirkung sehr oft davon ab, ob der Verletzte gesund oder krank war, und selbst bey

anscheinenden Todtschlägen liegt oft eine ganz andere Ursache des Todes zum Grunde, als die von Außen zugefügte Verletzung. Um hier nicht zu irren, muß man die Wirkung von Krankheiten nach ihrem Einfluß auf die Folgen einer Verletzung wohl zu schätzen wissen, und besonders auch in der Leiche zu unterscheiden verstehen, was in den angetroffenen Zerstörungen und Fehlern des organischen Baues der von äußerer Gewalt bewirkten Verletzung, und was der Wirkung von Krankheit angehört.

§. 42.

Der streng folggerechten Bearbeitung der Pathologie und selbst der Therapie, hat die Schule dadurch Eintrag gethan, daß sie die äußeren Schäden von den Krankheiten trennte, und sie einer eigenen Disziplin zuwies, nemlich der Wundarzneykunst, Chirurgie. Bey der ersten Entstehung der Medizin unter rohen Völkern mußten diese äußeren Schäden allerdings wohl zuerst die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und als etwas von innerlichen Krankheiten Unterschiedenes erscheinen, bey größerer Ausbildung der Heilwissenschaft aber hätte dieser Unterschied schon längst wegfallen sollen. Bey der jetzigen Trennung zwischen Chirurgie und Medizin ist keine rechte Grenze zu finden, und sie laufen jeden Augenblick von beyden Seiten in einander über. Da man indessen die von Außen sichtbaren und fühlbaren Schäden, in denen durch von Außen angebrachte Mittel, (meistens mechanischer oder chemischer Art), Hülfe geleistet wird, doch einmal von den übrigen Krankheiten abgesondert darstellt, und den Inbegriff dieser Darstellungen zur Chirurgie rechnet, so kann die gerichtliche Medizin, die es vielfältig mit äußerlichen Schäden und ihren Folgen zu thun hat, auch

diese Disziplin nicht entbehren. Ganz unrecht und verkehrt ist es aber, deshalb eine gerichtliche Medizin und eine gerichtliche Chirurgie abgesondert von einander anzunehmen, da von dem Wesen Beyder, welches auf ihrem Zweck beruht, in der gerichtlichen Medizin überall nicht die Rede ist. Man kam wohl auf diesen Gedanken, weil bey gerichtlichen Leichen-Untersuchungen, der Rechtsgebrauch sowohl, als auch die Natur des Geschäfts selber, die Wirksamkeit zweyer Medizinalpersonen forderten, wovon der Eine ein Arzt, der Andere aber ein Wundarzt zu seyn pflegen. Dem Letzteren wurden vorzugsweise die dabey nöthigen mechanischen Geschäfte übertragen. — Damit nun Jeder von Beyden am leichtesten sollte lernen können, was er zu seinen Verrichtungen grade nöthig hätte, so wollte man für den Arzt eine gerichtliche Medizin, und für den Letzteren eine gerichtliche Chirurgie aufstellen, wovon diese auch zu den Wundberichten, und zu den Gutachten über chirurgische Geschäfte, wie sie vor Gericht nöthig seyn möchten, Anleitung geben sollte. Alles dies hat jedoch mit der eigentlichen Chirurgie nichts gemein, und gehört offenbar zu der technischen Seite der gerichtlichen Medizin selber.

§. 43.

Die Entbindungskunde ist der Inbegriff von Kenntnissen, die sich auf das Gebären beziehen. Je nachdem man diese Beziehung im engern oder weitern Sinne nahm, wurde das Gebiet dieser Disziplin bald verengert, und bald erweitert. Nicht wenige Aerzte und Geburtshelfer rechnen die Beschreibung des Weibes und seiner Eigenthümlichkeiten, die Lehre von der Empfängniß und Schwangerschaft, die Betrachtung des Fötus in seiner Entste-

hung und weiteren Entwickelung, und selbst die Berücksichtigung der Zufälle des Wochenbettes noch zur Entbindungskunde; Andere hingegen wollen strenge nur das darunter verstanden wissen, welches sich unmittelbar auf den Vorgang des Gebärens, und seine mögliche Erleichterung, Wegräumung aller Gefahr dabey, und selbst Unterstützung und Beförderung desselben, wo sie nöthig ist, bezieht. Die Sache ist in Bezug auf unsern Zweck gleichgültig, indem alle Kenntnisse, welche die Entbindungskunde im weitesten Sinne ausmachen, von der gerichtlichen Medizin in Anspruch genommen werden, sie mögen von einer medizinischen Disziplin ausgehen von welcher sie wollen. Falsch ist es überdies gewiß nicht, wenn die gerichtliche Medizin die Entbindungskunde im weiteren Sinne des Worts für die Quelle Desjenigen hält, was sie über die weiblichen Geschlechtsverrichtungen, und was damit zusammenhängt, wissen muß, indem diese Kunde wenigstens doch ausschließlich das Verfahren angiebt, durch welches die Kenntniß hiervon bey Lebenden am besten erlanget werden kann. Ein solches Verfahren ist aber dem gerichtlichen Arzt bey vielen Gelegenheiten nothwendig. Die Fragen über weibliche Geschlechtsverrichtungen gehören zu den häufigsten in der gerichtlichen Medizin, und kein gerichtlicher Arzt wird sie zu beantworten im Stande seyn, der nicht die Geschlechtstheile und ihre Verrichtungen wohl kennt, und nicht ihren Zustand bey Einzelnen genau zu untersuchen gelernt hat. — Selbst die Handlungen, welche durch Geburtshelfer und Hebammen bey der Ausübung der Entbindungskunst vorgenommen werden, geben, wegen ihrer Folgen für Mutter und Kind, oft zu gerichtlichen Untersuchungen die Veranlassung, und hierin

wird ohne Zweifel kein Arzt der nicht selber ausübender Geburtshelfer war, dem Richter die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen vermögen. Wenn hiernach also geburtshülfliche Kenntnisse, und selbst die Fertigkeit in der Ausübung der Entbindungskunst, als nothwendige Bestandtheile der gerichtlichen Medizin erscheinen, und unstreitig also zu ihren Quellen gehören, so giebt es doch aus den so eben, bey der Erwägung der Chirurgie als Quelle der gerichtlichen Medizin, angegebenen Gründen, eben so wenig eine gerichtliche Entbindungskunde als eine gerichtliche Chirurgie.

§. 44.

Die praktischen Disziplinen der Medizin, außer der Chirurgie und Entbindungskunde, von denen jetzt die Rede gewesen ist, also die Therapie mit der Arzneymittellehre, scheinen, da sie zunächst auf den Zweck der Medizin, nemlich auf das Heilen hingehen, mit der gerichtlichen Medizin, die einen ganz anderen Zweck hat, in keiner Verbindung zu stehen, und dennoch gehören auch sie in der That zu ihren Quellen. Wahr ist es allerdings, daß der Zweck des Heilens der gerichtlichen Medizin fremd ist, eben so wahr ist es aber auch, daß die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit von Krankheiten und ihre Bedingungen, so wie auch die Art, wie ihre Heilung bisweilen versucht wurde, nebst der Beschaffenheit der Arzneyen, die man dabey anwandte, und der Folgen davon, Gegenstände der richterlichen Untersuchung sind, und als solche die medizinisch-gerichtliche Prüfung und Beurtheilung fordern. Dazu ist es aber allerdings nöthig, daß der gerichtliche Arzt, von dem diese Prüfung und Beurtheilung doch nur ausgehen können, mit

dem Heilen wohl bekannt sey, und daß Er die einzelnen Heilmittel nach ihrer Wirksamkeit überhaupt, und nach ihrer besonderen Anwendbarkeit in einzelnen Fällen, wohl zu würdigen wisse. Nur der gerichtliche Arzt der zugleich die Heilkunst auszuüben versteht, vermag es daher die in Rechtsfällen etwa vorkommenden Fragen über Zeit und Dauer einer Krankheit, über ihre Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, so wie über die Mißbräuche, die mit Arzneymitteln und Kuren getrieben werden, zu beantworten, wodurch die Nothwendigkeit, daß auch die praktische Medizin Bestandtheile an die gerichtliche abgeben müsse, hinreichend dargethan wird.

§. 45.

Man hat auch die Thierheilkunde zu der gerichtlichen Medizin rechnen wollen, da man indessen die Heilwissenschaft, die sich auf die Thiere bezieht, von der auf Menschen gerichteten, trennt, so muß man dieselbe Trennung auch zwischen der gerichtlichen Medizin die den Menschen zum Gegenstand hat, und zwischen der, die sich auf die Thiere bezieht, eintreten lassen. Dies wird um so nöthiger, da das Gebiet der Menschenheilkunde, und das der thierischen verschiedenen Männern angewiesen ist. In den Fällen, in denen Thiere der Gegenstand gerichtlich-medizinischer Untersuchungen sind, sollten daher Thierärzte zur Uebernahme derselben, und zur Abgabe ihres Urtheils herbeygerufen werden. Dadurch würden auch manche Streitigkeiten zwischen Aerzten und Wundärzten wegfallen, deren wir schon in der geschichtlichen Einleitung Erwähnung gethan haben.

Fünftes Kapitel.

Von der Eintheilung der gerichtlichen Medizin in gewisse Abschnitte, und von der dabey zu beobachtenden Ordnung und Folgereihe.

§. 46.

Die gerichtliche Medizin, als der Inbegriff von Kenntnissen die durch ihre gleiche Beziehung auf den nemlichen Zweck zu einem Ganzen vereinigt sind, muß nothwendig aus Theilen bestehen, weil sich ein Ganzes ohne Theile überall nicht denken läßt. Deshalb bildete sie sich auch bey ihrer Entstehung nach und nach aus einzelnen Bestandtheilen, und sie läßt sich jetzt noch als ein ungetheiltes Ganze weder darstellen noch anwenden. Hieraus erklären sich die unausgesetzten Bemühungen der medizinisch-gerichtlichen Schriftsteller, eine zweckmäßige Eintheilung der gerichtlichen Medizin anzugeben, wodurch ihre einzelnen Theile zugleich in die beste Ordnung und Folgereihe gestellet werden möchten. — Wäre die gerichtliche Medizin eine wahre Wissenschaft, so würde dies leicht gewesen seyn, indem sie dann nur als ein System erscheinen könnte, in dem der Zusammenhang und die wesentliche Ordnung der Theile als nothwendig gegeben sind; da sie aber nur als eine Kunde gelten kann, so kann sie auf eine solche systematische Gestalt und Verbindung ihrer Theile keinen Anspruch machen. Hiedurch ist aber der Willkühr Raum gegeben, und da keine wissenschaftliche Nothwendigkeit es anders forderte, so konnte nun Jeder, der die Darstellung der gerichtlichen Medizin versuchte, den Eintheilungs-Grund dafür nur nach seiner verschiedenen Ansicht wählen; Alle wünschten indessen eine wesentliche Verbindung der Theile, und die beste Ordnung derselben herbeyzuführen. Die Geschichte

dieser Kunde zeigt uns hauptsächlich zwey Wege, auf denen man dies versuchte, ja auf welchen man wohl gar zu einem System derselben gelangt zu seyn, sich schmeichelte. Auf dem einen folgte man der Rechtsgelehrsamkeit, und ordnete die Kenntnisse und Vorschriften, welche die gerichtliche Medizin ausmachen, nach der juristischen Eintheilung der rechtlichen Gegenstände, auf die sie sich beziehen; auf dem anderen aber berücksichtigte man den Ursprung dieser Kenntnisse aus der Medizin, und theilte sie nach den Zweigen dieser Wissenschaft ein, aus welchen sie genommen waren. Hiedurch entstanden zwey völlig einander entgegengesetzte Eintheilungsarten dieser Kunde, eine juristische, und eine medizinische. Da sie an sich aber weder juristisch noch medizinisch ist, so haben beyde Eintheilungsarten ihrem Zweck nicht entsprechen können, sondern sie sind, indem sie aus einem für die Betrachtung derselben zu niedrigen Standpunkte hervorgiengen, den Streichen ihrer Gegner bald erlegen. Deshalb verzweifelten Andere, eine auf wesentlichen Zusammenhang der Theile gegründete Ordnung und Eintheilung angeben zu können, und sie stellten daher die Kenntnisse, die den Inhalt der gerichtlichen Medizin ausmachen, nach einer willkührlichen Reihenfolge zusammen, doch so, daß sie die gleichartigen, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht trennten, sondern sie gleich so abhandelten, daß ihrer Anwendung auf alle Rechtsgegenstände, zu deren Erläuterung sie dienen konnten, nichts im Wege stand. Einen leitenden Grundsatz vermißt man bey einer solchen Eintheilungsart überall. Neuere gerichtliche Aerzte unterschieden späterhin das was der bloßen Gestalt der Anwendung einer auf praktische Wirksamkeit gerichteten Kunde angehört; den Inhalt dieser

Kunde durch den sie wirksam ist; und das was sich auf die Art bezieht, wie sie es ist, von einander, und darnach theilten sie die gerichtliche Medizin in drey Hauptabtheilungen ein: in die formelle, in die disziplinarische, und in die technische, wie wir sie füglich nennen zu können glauben. Einige haben dagegen blos einen formellen oder generellen, und einen materiellen Theil angenommen, das Disziplinarische und Technische aber in dem Letzteren mit einander verbunden. Der Begriff den die Schriftsteller mit den Ausdrücken formell oder generell verbanden, war nicht bey Allen der nemliche. Einige (Henke, Wildberg) verstehen darunter blos was sich auf die Form der Anwendung dieser Kunde vor Gericht bezieht, und sehen diese Kunde selber schon als ein Gegebenes dabey an; Andere (Klose) wollen hingegen auch die Befugniß, gerichtlich-physikalische Untersuchungen überall zu veranlassen, in dem formellen Theile, nachgewiesen sehen; Alle irren indessen, indem sie die Form blos auf die Anwendung beziehen, aber nicht auf das Wesen der Kunde selber. Auch die Kunde, als solche, hat ihre Ausdehnung und Grenzen, die von ihrem Zweck abhängen, und so auch ihre bestimmte Gestalt. Diese ist eine durchgreifende, die sich auf alle Verhältnisse und Beziehungen dieser Kunde erstreckt, und mithin auch die Art ihrer Anwendung bestimmt. Macht man nun diese Gestalt, und das wodurch sie bedingt wird, zum besonderen Gegenstand der Untersuchung, so entsteht dadurch die eigentliche formelle oder generelle Betrachtung der gerichtlichen Medizin; wenn dies aber in einer besonderen Abtheilung geschieht, so verdient sie den Namen des formellen Theils. So ist dieser Begriff von uns aufgefaßt worden, und wir haben daher, nach dem

Beyspiel eines Eschenbach und Baumer, die jedoch hierin sehr unvollständig gewesen sind, die Untersuchungen über Namen und Begriff der gerichtlichen Medizin, über Zweck, Wesen und Inhalt derselben, und über ihre daraus hervorgehende Gestalt und Anwendung, welche man sonst zum Theil zur Einleitung gerechnet hat, mit Recht in den formellen Theil hineingezogen.

§. 47.

M. B. Valentin hat man für den Urheber der juristischen Eintheilung der gerichtlichen Medizin gehalten, weil Er seine große Sammlung gerichtlich-medizinischer Fälle und Gutachten corpus juris medico-legale genannt, und es in pandectas, novellas et autenthicas medico-legales eingetheilt hat. Diese Eintheilung bezieht sich jedoch blos auf die äußerliche Einrichtung des Buchs, und der Inhalt desselben ist, wenigstens in dem ersten Theil der Pandecten, strenge medizinisch geordnet. Weiterhin sind die einzelnen Entscheidungen und Gutachten, ohne besondere Ordnung zusammengestellt. M. Alberti nennt sein Buch über die gerichtliche Medizin zwar ein System der medizinischen Jurisprudenz, doch ist Er in der Anordnung der einzelnen Abschnitte ganz willkührlich zu Werke gegangen, ohne sich um eine juristische Eintheilung des Inhalts derselben zu bekümmern. J. E. Hebenstreit theilt den zweyten Abschnitt seiner gerichtlichen Anthropologie, der sich mit der eigentlichen gerichtlichen Medizin beschäftigt, in drey Theile ein, wovon der erste die zum bürgerlichen Rechte, der zweyte die zum peinlichen, und der dritte die zum Kirchen-Rechte gehörenden Fragen erörtert. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist der berühmte Mann höchst unvollständig

geworden, und Geist, Gelehrsamkeit und klassische Sprache, haben das nicht ersetzen können, was dem Werke dadurch abgegangen ist. Dennoch sind ihm Ludwig, Baumer, Plenk, Sikora und Andere, mit Ausnahme kleiner Unterschiede gefolgt. Außer den bereits gemachten Einwendungen, die dies Verfahren treffen, läßt sich auch mit Grunde noch dagegen sagen, daß die Eintheilung des Rechts, in bürgerliches, peinliches und kirchliches, nicht sowohl aus seiner Natur und Wesen, als vielmehr aus der früheren Einrichtung der Gerichtshöfe ihren Ursprung nahm, die jetzt aber in vielen Staaten schon eine große Veränderung erlitten hat. Hiedurch ist also auch der Grund zu dieser Eintheilung, nemlich ihre Uebereinstimmung mit den rechtlichen Einrichtungen in unsern Staaten, und ihre daraus hervorgehende Anwendbarkeit, aufgehoben worden, und sie hat deshalb jetzt in keiner Hinsicht einigen Werth mehr.

§. 48.

Die medizinische Eintheilungsart, deren wir bey dem größeren Werke Valentins schon Erwähnung gethan haben, ist öfter vorgeschlagen als ausgeführt worden. Unter den Neueren haben indessen Roose und Schmidtmüller sie anzuwenden versucht, und Knebel, Remer, Hoffbauer und Jörg, einzelne Abschnitte der gerichtlichen Medizin, in dem Sinn dieser Eintheilungsart ausführlich bearbeitet. Das Letztere ist, weil man die Grenzen nicht zu enge zog, und alle Hülfsmittel, welche eine oder die andere medizinische Disziplin für die gerichtliche Medizin darbot, mit möglichster Ausführlichkeit zusammenstellte, der weiteren Bearbeitung, und zweckmäßigeren Anwendung dieser Kunde allerdings sehr

förderlich gewesen; die Versuche ersterer Art aber sind, indem sie das was für seinen Zweck das Ganze fordert, aus dem Einzelnen erklären sollten, durchaus verunglückt. Eine aus den verschiedenen Disziplinen der Medizin, in der nemlichen Ordnung, in welcher diese auf einander folgen, für die gerichtliche Medizin gemachte Sammlung von Kenntnissen, die nicht auf rechtliche Gegenstände bezogen werden, bringt noch keine gerichtliche Medizin hervor; will man aber diese Kenntnisse, ohne sie aus ihrem Zusammenhange in der Stammwissenschaft zu trennen, auf Rechtsgegenstände anwenden, so wird man die einzelnen bey jeder Disziplin besonders wiederum zu betrachten haben, und so zu unerschöpflichen Wiederholungen stets gezwungen seyn, ohne doch je das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Mit vollem Recht ist daher auch diese Eintheilungsart außer Gebrauch gekommen.

§. 49.

Die Trennung des disziplinarischen, oder, wie man ihn rücksichtlich des Ursprungs der in ihm enthaltenen Kenntnisse nennen darf, des wissenschaftlichen Theils der gerichtlichen Medizin, von dem technischen, ist mehr durch die That geschehen, als mit Worten ausgesprochen, indem man eine Menge besonderer Anleitungen entworfen hat, die dem gerichtlichen Arzt sein technisches Verfahren in den einzelnen Fällen vorschreiben. Die eigentlichen Lehrbücher der gerichtlichen Medizin, haben dagegen das Technische entweder ganz übergangen, oder es doch nur unvollständig und gleichsam beyläufig abgehandelt. Da die Anwendung, mithin das technische Verfahren, zu dem Wesen der gerichtlichen Medizin als einer Kunde nothwendig gehört, so ist eine gänzliche Trennung

ihrer disziplinarischen und technischen Seite in der Bearbeitung derselben nicht zu billigen. Die Absonderung der Anleitung zum technischen Verfahren als eines besonderen Theils der gerichtlichen Medizin, mag man ihn nun als den dritten Haupttheil des Ganzen, wie Kloose, oder als die zweyte Hauptabtheilung des materiellen Theils ansehen, von dem Inbegriff von Kenntnissen, Grundsätzen und Regeln, welche die Grundlage dieses Verfahrens bilden, kann nur in der formellen Ansicht dieser Kunde gelten. Sobald es auf ihre Darstellung und Anwendung selber ankommt, muß das Disziplinarische mit der Anleitung zum Technischen stets gleichen Schritt halten. Wir werden deshalb auch, wenn wir in einem Abschnitte eine Sammlung von nicht zu trennenden Kenntnissen, die sich auf eine Reihe verwandter Rechtsgegenstände beziehen, vorgetragen haben, sogleich das Verfahren lehren, welches zu ihrer Anwendung in bestimmten Fällen das zweckmäßigste ist, und so das Disziplinarische allenthalben mit dem Technischen verbinden.

§. 50.

Da das Technische mit dem Disziplinarischen niemals bis jetzt in eine vollständige und genügende Verbindung gebracht war, und in gerichtlich-medizinischen Geschäften deshalb eine große Willkühr herrschte, so wurden hin und wieder von Seiten des Staats Anleitungen und Vorschriften zu dem dabey nöthigen Verfahren, hauptsächlich in peinlichen Fällen, ertheilt, und ihre Befolgung gesetzlich befohlen. Dies war auch in der That um so nöthiger, da die Anwendung des Gesetzes sehr oft von den Aussprüchen der gerichtlichen Medizin abhängig ist, und daher eine Uebereinstimmung in den

Begriffen, die das Gesetz, und die der gerichtliche Arzt mit bestimmten Ausdrücken verbinden, wesentlich erfordert wird. Erstrecken dergleichen Vorschriften sich indessen weiter, als auf dasjenige, was vorgenommen werden soll, und auf die Bestimmung der Begriffe, die mit den Ausdrücken die den Thatbestand betreffen, zu verbinden sind, so wird dadurch der Keim der Unvollkommenheit in sie gelegt, und sie verlieren sehr bald ihre Brauchbarkeit. Es kann nemlich die beste Art des in einzelnen Fällen einzuschlagenden gerichtlich-medizinischen Verfahrens, so wie die Beurtheilung der durch dasselbe ausgemittelten Thatsachen, nur von den Kenntnissen und Einsichten abhängen, die dem gerichtlichen Arzte zu Gebote stehen, die aber mit der Wissenschaft aus der sie herstammen, stets geläutert und vermehrt werden. Hiedurch bleiben dergleichen gesetzliche Anleitungen und Vorschriften nun sehr bald hinter den Fortschritten, welche die Kunde gemacht hat, zurück, und der gerichtliche Arzt geräth fast bey jedem einzelnen Fall in die Verlegenheit, entweder seine bessere Ueberzeugung zu verleugnen, und etwas Unzweckmäßiges oder wenigstens Unzureichendes zu thun, und darauf ein nicht gehörig befestigtes Urtheil zu gründen, oder die gesetzliche Vorschrift zu übertreten, und so straffällig zu werden. Instruktionen dieser Art pflegen daher mit der Zeit, wie es mit der älteren Oesterreichischen [25]) der Fall war, ganz von selber außer Anwendung zu kommen. Hält man indessen Anleitungen und Vorschriften dieser Art für wesentlich nöthig, weil man sich auf die Kenntnisse und Einsichten der gerichtlichen Aerzte und

25) M. s. Johann Dionis John Lexikon der K. K. Medizinalgesetze, 1r Thl. Prag 1790. Augenscheinsbefund S. 112.

Wundärzte nicht verlassen zu können glaubt, so müßte man einer Medizinalbehörde die ununterbrochene Aufsicht darüber auftragen, und es ihr zur Pflicht machen, mit jedem Jahre die Verbesserungen beyzufügen, welche durch die Fortschritte der Stammwissenschaft, und durch die zum Theil davon abhängige Ausbildung der gerichtlichen Medizin gewonnen worden.

§. 51.

Die Eintheilung des materiellen Theils hat den neueren Schriftstellern die meisten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und sie ist niemals ganz gelungen. So ist die Henkesche Eintheilung in drey Hauptabschnitte, wovon der erste sich mit Untersuchungen an lebenden Personen, der zweyte mit Untersuchungen an Leichnamen, und der dritte mit Untersuchungen an leblosen Substanzen beschäftigen soll, nicht allein unlogisch, sondern sie giebt auch entweder zu Wiederholungen, oder zu Lücken die Veranlassung, was Henke selber nicht unbemerkt läßt. Bey Wildberg fällt die dritte Abtheilung richtiger mit in die zweyte, indem ja Leichname auch leblose Substanzen sind, und andere todte Stoffe immer nur in Beziehung auf Lebende, oder auf Leichname untersucht werden; doch bleibt die falsche Unterscheidung zwischen den Untersuchungen an Lebenden und an Todten, da doch die Gegenstände derselben, ihre Art, und die Kenntnisse die dabey benutzt werden, vielfältig ganz die nemlichen sind. Klose hat nur mit anderen Worten eine der Henkeschen ganz ähnliche Eintheilungsart angewendet, indem er in drey Hauptabtheilungen, von den gerichtlich-physikalischen Untersuchungen die den Zustand des Menschen selbst betreffen, von der, die sich auf die

Beschaffenheit menschlicher Leichname bezieht, und von den Untersuchungen, zur Schätzung allgemeiner Naturkräfte, in gerichtlich-physikalischer Hinsicht redet. Die gegen Henke und Wildberg aufgestellten Gründe treffen auch die Eintheilung von Klose. Seine dritte Abtheilung ist überdies sehr mager, und enthält doch die verschiedenartigsten Dinge, von denen man nicht einsehen kann, wie sie in diese Abtheilung kommen. In einem dritten Theil seines Buches hat derselbe Verfasser eine technische Anweisung für gerichtliche Physiker ertheilt, die aber bey manchen Wiederholungen doch sehr unvollständig ist.

§. 52.

Ganz genügen kann aus den angeführten Gründen keine Eintheilungsart, doch scheint diejenige wohl die beste zu seyn, auf deren Grundlagen die persönlichen und die rechtlichen Verhältnisse des Menschen in einer gleich natürlichen Ordnung bezogen werden können. Eine solche Grundlage, oder Eintheilungsgrund, giebt aber die natürliche Entwickelung des Menschen von seiner Entstehung an, bis zu seinem natürlichen Tode, mithin das menschliche Alter.

Wenn in diesem Eintheilungsgrunde das Medizinische vorzuherrschen scheint, so liegt dies ganz allein darin, daß der Gegenstand der Medizin und des Rechtes gradezu derselbe ist, dieser hier aber, des besonderen Zwecks wegen, vorzugsweise von der medizinischen Seite her, angesehen werden muß. Bey der weiteren Eintheilung ist dagegen auch das Rechtliche vorherrschend. Hierbey wird nemlich gefragt, ob der Mensch wegen eines Handelns, mag er es vorgenommen haben, oder mag es rechtlich von ihm verlangt werden, oder als der Gegenstand ei-

ner Handlung, in Bezug auf ihre an und in ihm hervorgebrachte nachtheilige Wirkung, der gerichtlich-medizinischen Untersuchung unterworfen wird. Das Erste, das Handeln, sey von dem Vermögen dazu, oder dem Thun selbst die Rede, giebt Rechte und legt Verpflichtungen auf, in Beziehung auf welche der gerichtliche Arzt sodann die Persönlichkeit des Menschen zu beurtheilen hat, und entscheiden muß, ob ihm darnach diese auferlegt, und jene zugestanden werden können, oder nicht; ja ob derselbe überall als verantwortlich für sein Handeln angesehen werden dürfe. In dem Menschen, dem durch die Handlung eines Andern ein persönlicher Nachtheil zugefügt wurde, ist nicht blos sein persönliches, sondern auch sein gesellschaftliches Daseyn verletzt, und mit ihm ist daher die ganze Gesellschaft, der Staat, zugleich angegriffen. Dieser muß deshalb hier gradezu ins Mittel treten, und dafür sorgen, daß theils der persönliche Nachtheil, der aus einer solchen Handlung entsprang, so viel als möglich wieder gut gemacht werde, theils aber die Wirkung der dadurch verursachten allgemeinen Rechtsverletzung auf die Gesellschaft durch die Herbeyführung der gesetzlichen Folgen wiederum aufgehoben werde. Das Daseyn und den Grad eines solchen persönlichen Nachtheils an demjenigen zu erkennen, der von einer ihm schädlichen Handlung getroffen wurde, und dadurch die vermuthete Rechtsverletzung an dem Gegenstande den sie traf, außer Zweifel zu setzen, ist nun die Aufgabe für die gerichtliche Medizin, mit der sich der zweyte Abschnitt des materiellen Theils beschäftigt.

In dem ersten Abschnitt sind hiernach der Fruchtzustand des Menschen, in Beziehung auf gesetzmäßige Geburt und Erbfähigkeit, die verschiedenen Alter, rücksichtlich

der Rechte und Pflichten, die jedes mit sich bringt, die Geschlechtsverhältnisse und die Krankheiten, sowohl vorgespiegelte als wahre, nach ihrem Einfluß auf das Handeln überhaupt, und auf dessen Zurechnung in einzelnen Fällen besonders, die Gegenstände der Untersuchung. Im zweyten Abschnitt ist von den vorsätzlich zu früh gebornen Kindern, mit allem was darauf Bezug hat, vom Kindermorde, von den Verletzungen jedweder Art, von dem Tode, Scheintode, und von den gewaltsamen Todesarten die Rede. In dem dritten Abschnitt wird der Mensch, als ein wegen seiner Handlungen durch das Gesetz Leidender in der Hinsicht betrachtet, daß ihm durch das Verhältniß der gesetzlichen Folge seiner Handlung zu seiner Persönlichkeit, kein größeres Leiden widerfahre, als das Gesetz befiehlt. In allen dreyen Abschnitten kommen zum Theil die nemlichen Kenntnisse in Anwendung, weil dieselben persönlichen Zustände, auf die sie sich erstrecken, darin, nur unter andern Verhältnissen, und in anderer Beziehung betrachtet werden. Diese Kenntnisse können nun, wie es sich von selber versteht, nur einmal ausführlich angegeben werden, und man darf hierauf dann nur in jedem einzelnen Abschnitt wieder verweisen, und ihre Anwendung auf die besondern Fälle zeigen. —

Auf diesem Wege, den wir vorgeschlagen haben, wird es möglich seyn, die gerichtliche Medizin zweckmäßig einzutheilen, und sie in einer folgerechten Ordnung abzuhandeln. Die Anleitung zum technischen Verfahren werden wir von diesem materiellen Theil überall nicht trennen, sondern sie bey jedem besonderen Gegenstande stets zugleich mittheilen, und zeigen, wie die sich auf ihn beziehenden Kenntnisse in jedem Fall am zweckmäßigsten in Anwendung zu bringen sind, wobey denn auch alle dazu

nöthige Vorbereitungen und Handgriffe, so wie dasjenige, welches das Gesetz oder der Rechtsgebrauch hierüber vorschreiben, hinreichend ausführlich gelehrt werden sollen. Diese Einrichtung scheint uns nicht allein der Natur einer Kunde, die an sich praktisch ist, am angemessensten, sondern auch ihrer Mittheilung am günstigsten.

Selbst für die Ausübung der gerichtlichen Medizin wird der gerichtliche Arzt hiedurch eine Anleitung erhalten, in welcher er wenigstens die Grundsätze und allgemeinen Vorschriften findet, die ihn in allen besonderen Fällen sicher werden leiten können.

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite 4 Zeile 2 lies Anforderungen statt Auforderungen
— 4 — 10 — hätte st. hatte
— 7 — 11 — dem st. den
— — — 5 von unten ist wegzustreichen noch
— 8 — 17 l. dieser wegen st. dieses wegen
— 9 — 7 von der Ueberschrift wegzustreichen 1.
— 12 — 4 v. u. l. liegenden st. liegenden
— 19 — 8 l. Aeckern st. Ackern
— 21 — 1 l. konnte st. könnte
— — — 3 l. niedergeschrieben st. niedergeben
— 23 — 4 v. u. l. Ende st. Erde
— 27 — 10 v. u. l. leitet st. leitete
— 49 — 5 l. herbeirufe st. herberufe
— 64 — 12 l. zum Andern st. Zum andern
— 74 — 10 v. u. l. unterrichtete st. unterrichteten
— — — 5 v. u. l. diese st. die
— 81 — 14 l. geschriebene st. geschriebenen
— 82 — 6 der Anmerk. l. haeresi dum st. haeresidum
— 88 — 5 l. profunditatem st. profuditatem
— 104 — 7 l. eidlich st. endlich
— — — 4 der Anmerk. edit. wegzustreichen
— 105 — 10 l. dann st. daran
— 107 — 8 v. u. l. als st. für
— 109 — 15 l. ersterer st. ersteren
— 120 — 2 l. Remer st. Renner
— — — 8 l. Magendie st. Magmedie
— — — 2 der Anm. ††† 1814 st. 1840
— 125 — 6 v. u. l. Aufhellung st. Aufstellung
— 130 — 5 v. u. l. kannte st. kannten
— 132 Anm. 14 l. Moe st. Mos.
— 148 Anm. 79. l. 1810 st. 1818
— 150 Z. 7 v. u. zu wegzustreichen
— 151 — 14 l. Bartholin st. Bartholm
— 153 — 13 l. Gensl st. Gresl

S. 203 Z. 5 v. u. l. 1704 st. 1604
— 205 — 6 v. u. l. Hülfsmittel st. Heilmittel
— 210 — 6 l. Schael st. Schäl
— 211 — 4 v. u. l. konnte st. könnte
— — — 3 der Anmerk. l. allig. st. alleg.
— 212 — 11 l. Boer st. Bör
— 216 — 4 l. Bose st. Bohn
— 221 — 3 v. u. l. Volcher st. Wolcher
— 225 Anmerk. 45 l. Pelvimeter st. Päleimeter
— 231 Anmerk. 67 l. suffocati st. suffocato
— 236 Anmerk. 86 Z. 3 l. De st. de
— 237 Z. 10 v. u. l. Boerius st. Börius
— 241 — 7 v. u. l. Ziletti st. Zilatti
— 244 — 10 v. u. l. Leibesbeschaffenheit, das Alter st. Leibesbeschaffenheit des Alters
— 245 — 4 l. Tode st. Tod
— 246 — 12 l. Tagen st. Lagen
— — letzte Zeile hält st. bält
— 263 — 8 l. Sitten st. Ritter
— 284 — 13 l. wurden st. würden
— 290 — 11 l. Baumer st. Bäumer
— 313 — 4 l. eigner st. einer
— — — 8 l. heben st. haben
— 319 — 5 v. u. ist weder vor medizinische ausgelassen
— 342 — 5 l. machte st. macht
— 347 — 20 l. reichen st. reicht
— 348 — 3 l. stehende st. stehenden
— — — 4 l. unrichtig st. richtig
— 350 — 4 v. u. l. nemmen st. nennen
— 374 — 6 muß ist weggestrichen werden
— — — 7 v. u. l. Untersuchungsrichter st. Untersuchungsarzt
— 375 — 5 v. u. Artikel vor im ausgelassen
— 380 — 2 v. u. l. größten st. großen
— 401 — 13 l. Innen st. Jenen
— 402 — 8 l. Brühier st. Brühme
— 404 — 4 v. u. l. einzubalsamiren st. einzubalsimiren
— 405 — 11 l. üble st. übliche
— — — 4 v. u. l. in dem st. indem
— 407 — 8 l. Codronchi st. Codranchi
— — letzte Zeile l. Ausfließen st. Ausschließen
— 408 — 2 l. zerstoßene st. zerstoßenen
— 415 — 13 l. tomie st. tonien
— 420 Anmerk. 24 l. spontaneae st. spontoneae

S. 433 Z. 6 v. u. l. untere st. untern
— 436 — 4 v. u. erstreckten st. erstrecken
— 442 — 18 auch darüber vor abgeben ausgelassen
— 446 — 6 l. Erinnerungen st. Erscheinungen
— 450 — 3 l. dem st. den
— 494 — 6 v. u. l. Guidiccionus st. Guidiciccionus
— 498 — 20 l. Hülfskunde st. Heilkunde
— 499 — 1 l. sie st. er
— 505 §. 16 Z. 11 l. im folgenden st. in folgendem
— 506 §. 17 Z. 17 l. um streitige st. unstreitige
— — — — 20 l. eines st. einen
— — — — 6 v. u. l. um streitige st. unstreitige
— 531 Z. 2 v. u. l. auf alle Zustände st. auf Zustände
— 534 — 17 l. Schätzung fordert st. Schätzungfordert